This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

9190.1

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER

No. 757

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

im Jahre 1881 ergangenen

im Königreiche Bayern

geltenden

Reichs- und Landesgesetze, Verordnungen

und wichtigsten

Ministerial-Bekanntmachungen

nebst

einer Auslese älterer, in der Praxis häufiger zur Anwendung kommender Bestimmungen.

II. Abtheilung.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.
1882.

Digitized by Google

Ger 9190.1

Harvard College Library
Von Maurer Collection
Gift of A. C. Coolidge
July 18, 1904

.20

Digitized by Google

58.

Bekanntmachung

vom 10. Juni 1881,

die Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer

betreffend.

Königliches Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Auf Grund der in Art. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 1881, einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr., enthaltenen Ermächtigung wird nachstehend der Text der Gesetze, die allgemeine Grundsteuer betr [1]) und die allgemeine Haussteuer betreffend vom 15. August 1828, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, bekannt gemacht.

Einzelne Bestimmungen der erwähnten Gesetze, hinsichtlich deren dies anmerkungsweise konstatirt wurde, sind, obwohl sie zunächst nur für die seinerzeitige Einführung von Wirksamkeit waren und für den dermaligen Vollzug eine wesentliche Bedeutung nicht mehr besitzen, lediglich der Vollständigkeit halber unverändert zum Abdrucke gelangt.

München, den 10. Juni 1881.

v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Riedel.

Der General-Sekretär:
An dessen Statt:
Ministerialrath Dr. von Bischof.

1) Siehe oben Seite 647.

Digitized by Google

59.

Systematisches Register

zum

Grundsteuergesetze vom 15. Aug. 1828. / 19. Mai 1881.

I. Kapitel.

Allgemeine Normen für die Grund-Besteuerung.

§

1. Einführung des Grundsteuerdefinitivums.
2. Definitive Grundsteuer.
3. Ausmittlung der einfachen Beitragsgröße.
4. Verpflichtete Personen zur Entrichtung der Grundsteuer.
5. Maßstab der Besteuerung.
6. Bemessung des steuerbaren Bezugs von Reallasten.
7. Berechnung des Flächeninhaltes der Grundstücke — Bonitirung derselben.
8. Erhebung des Ertrages der Renten aus dem Fischrechte.
9. Liquidation und Katastrirung steuerbarer Reallasten.

II. Kapitel.

Von der Messung.

10. Grundlagen der Messung.
11. Maßstab für die geometrische Aufnahme.
12. Haftung der Gemeinden für den unversehrten Fortbestand der trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen.
13. Bestrafung der Beseitigung der zur Vermessung dienenden Abzeichen.
14. Verkündung der auf Erhaltung der Vermessungsabzeichen bezüglichen Bestimmungen.
15. Tragung der Messungskosten durch die Staatskasse.
16. Kosten der Verpflockung und Markungsvorweisung — Verantwortlichkeit für Erhaltung der Markzeichen — Stellung von Markungsvorweisern.
17. Bezeichnung der Gränzen der Ortsfluren durch Marken.
18. Fertigung besonderer Pläne für jede Steuergemeinde.
19. Aushändigung von je zwei Exemplaren der Steuerpläne an jede Gemeinde.
20. Vorschriften für die Messungs-Methode.

III. Kapitel.

Von der Bonitirung und Klassifikation der Grundstücke.

21. Bonitirung bei den Mustergründen.
22. Bemessung der Ertragsfähigkeit nach natürlicher Entwicklung bei gewöhnlichem Wirthschaftsfleiße.

Digitized by Google

§
23. 24. Ausmittlung der Ertragsfähigkeit von Mustergründen.
25. Bekanntgabe der Mustergründe — Abgabe allenfallsiger Erinnerungen hiegegen.
26. Bemessung der Bonitätsklassen.
27. Annahme gleicher Rotation der Feldwirthschaft bei Berechnung des steuerbaren Ertrages.
28. Direktiven für Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten in Geld.
29. Erhebung des Ertrages aus den eigenthümlichen Alpen.
30. 31. Durchführung der Klassifikation im Allgemeinen.
32. Klassifikation von Gärten, Weinbergen, Thiergärten und Garten-Parks.
33. Klassifikation von Oedungen, Haiden, Filzen u. dgl.
34. Klassifikation von Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Torfstechereien und Steinbrüchen, sowie von Teichen und Pfützen.
35. Klassifikation von Wohn- und Nebengebäuden, Hofräumen, Hausgärten und Bauplätzen.
36. Von der Klassifikation ausgenommene Grundstücke.
37. Bonitirungs- und Klassifizirungs-Bezirke — Bildung derselben.
38. Aufstellung von Taxatoren für diese Bezirke — Wahl der Schätzleute — Wahlablehnung.
39. Aufstellung des Obertaxators.
40. Ausmittelung der Bodengüte der Grenzmusterplätze.
41. Leitung der Bonitirung (Musteraufstellung durch kgl. Kommissäre unter Mithilfe von Geometern.
42. Antheilnahme der Distriktspolizei-Beamten bei Ausmittelung und Bonitirung von Mustergründen.
43. Protokollsaufnahme bei der Musteraufstellung — Anfertigung ausführlicher Musterbeschreibungen.
44. Klassifikationsverfahren — Leitung durch den Obertaxator — Beginn der Klassifikation bei den Grenzmusterplätzen — Abstimmung der Taxatoren — Bildung kleinerer Gremien (Sektionen).
45. Befugnisse der Obertaxatoren.
46. Entschädigung der Taxatoren für Dienstleistung und Reisekosten.

IV. Kapitel.

Von der Veranschlagung der Renten aus dem Dominikalverbande, Dienstbarkeiten und anderen nutzbaren Rechten.

47—60. (Inzwischen gegenstandslos geworden).

V. Kapitel.

Von der Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung.

A. Liquidirung.

61. Allgemeine Liquidation.
62. Bildung von Liquidirungsbezirken.
63. Vollzug des Liquidationsgeschäftes.
64—66 (zur Zeit gegenstandslos).

B. Katastrirung.

67. Katastrirung der definitiven Grundsteuer.
68. Katasteranfertigung für jede Steuergemeinde.
69. Evidenthaltung der Steuerkataster und Pläne.
70. Ausfertigung von Grundsteuerkataster-Auszügen für die Steuerpflichtigen.

Digitized by Google

§

C. Umschreibung.

71. Gegenstände der Umschreibungen.
72. Anmeldung von Besitzveränderungen bei der Umschreibbehörde.
73. Verpflichtung zur Vollziehung der Anmeldung unter Beibringung der gesetzlichen Nachweise — Verpflichtung zur Errichtung von Notariatsurkunden.
74. Ordnungsstrafen für den Fall nicht erfüllter Anmeldepflicht.
75. Verhängung solcher Ordnungsstrafen Unzulässigkeit der Umwandlung dieser in Freiheitsstrafen — Beschwerde gegen rentamtliche Strafbeschlüsse.
76. Strafbestimmungen gegen Notare.
77. Uebergang steuerfreier Grundstücke in nutzbares und steuerbares Eigenthum.
78. Führung besonderer Umschreib-Kataster.
79. Uebertrag vollzogener Umschreibungen in den Grundsteuerkataster-Auszügen.
80. Umschreibgebühren.
81. Haftung für die Steuer- und Umschreibgebühren bei Besitzveränderungen.
82. Tragung der Vermessungskosten.
83. Evidenthaltung der lithographirten Steuerpläne.

VI. Kapitel.

Von der Steuerverhältnißzahl und Quotisation.

84. Definitive Steuerverhältnißzahl.

VII. Kapitel.

Von den Reklamationen.

85. Zulässigkeit der Reklamationen.
86. Fälle in welchen Reklamationen nicht gestattet sind.
87. Revision angeblich fehlerhafter Messungen.
88. Berichtigung von Irrthümern in der Liquidation.
89. Wiederholte Klassifizirung bei Beschwerden gegen unrichtige Klassifikation der Grundstücke.
90. Fälle, in welchen die Klassifikation als unrichtig erkannt wird.
91. Reklamation gegen unverhältnißmäßige Besteuerung.
92. Reklamation der Staatsbehörde bei verhältnißmäßig zu niedriger Besteuerung.
93. Reklamationstermin — auf ein Jahr und drei Monate festgesetzt.
94. Beschwerden gegen fehlerhafte Messungen und unrichtige Berechnung der Katastersätze.
95—97. (gegenstandslos).
98. Anbringung von Reklamationen gegen fehlerhafte Klassifikationen.
99. Einsendung der Rekamationsprotokolle durch die Distriktspolizeibehörden.
100. Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen durch ein Kompromiß-Gericht.
101. Zusammensetzung des Kompromiß-Gerichtes.
102. Einwendungen gegen den Obertaxator und die Taxatoren.
103. Ernennung von Ersatzmännern für die Taxatoren im Falle ihrer Exceptionsmäßigkeit oder sonstiger Verhinderung.
104. Vereidigung der Taxatoren — Formelle Leitung des Kompromißgerichtes.
105. Untersuchung der Reklamationen durch das Kompromißgericht.
106. Inappellable Feststellung der Bonitätsklasse durch Stimmenmehrheit der Kompromißschätzer.
107. Beschränkung der Befugnisse der Kompromißschätzer.
108. Erhöhung der Klassifikation durch das Kompromißgericht in Folge eingelegter Reklamation.
109. Protokollirung der Verhandlungen des Kompromißgerichtes und Eröffnung der Kompromißsprüche an die Reklamanten.
110. Gebührenfreiheit der Reklamations-Verhandlungen und Bescheide.
111. Ausschlagung der Reklamations-Kosten.

Digitized by Google

VIII. Kapitel.

§ Von Umlagen und Erhebung der Katastrirungskosten.

112. 113. Uebernahme dieser Kosten auf die Staatskasse.

IX. Kapitel.

Von Erhebung der Grundsteuer.

114. (Derzeit gegenstandslos).
115. Feststellung der zu erhebenden Zahl von Steuerstimplen durch die Finanzgesetze.
116. Ratenweise Erhebung der Grundsteuer an bestimmten Steuerzielen — Verjährung rückständiger Grundsteuern — Erlöschung der Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Grundsteuern.
117. Behandlung des Grundeigenthums des Staates.

Schlußbestimmungen.

118—119 (Derzeit gegenstandslos).
120. Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Grundsteuer-Gesetzes vom 19. Mai 1881. — Uebergangsbestimmung bezüglich nicht verlautbarter Besitzveränderungen.
121. Vollzug und Verkündung des Grundsteuergesetzes.

Digitized by Google

60.

Gesetz

vom 15. August 1828, / 19. Mai 1881,

die allgemeine Grundsteuer

betreffend.[1])

nach der ministeriellen Gesetzesredaktion vom 10. Juni 1881.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 39 S. 670—698.)

I. Capitel.

Allgemeine Normen für die Grundbesteuerung.

§ 1. Das durch Allerhöchstes k. Rescript vom 13. März 1811 angeordnete Grundsteuerdefinitivum soll [nach und nach][2]) in allen Theilen Unseres Königreiches nach den besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in gleichförmige Anwendung kommen.

§ 2. Die definitive[3]) Grundsteuer ist eine direkte Staatsauflage vom Grund und Boden.

§ 3. Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beitragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungs-Gegenstand dauert.

§ 4. Jeder Grundbesitzer hat die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten.

---

1) Diejenigen Anmerkungen, welche von der ministeriellen Redaktion dem Gesetzestexte beigefügt worden, sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

2) Vergl. den Absatz 2 der ministeriellen Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 oben Seite 649.

3) Die Grundsteuer wird eine definitive genannt, weil die einfache Beitragsgröße unverändert bleibt, solange der Besteuerungsgegenstand dauert (siehe Art. 3 dieses Gesetzes). — Selbst die Aenderung in der Culturart eines Grundstückes ist auf diese Beitragsgröße ohne Einfluß, so daß also Grundflächen überbaut, resp. zu Häusern verwendet werden, und umgekehrt überbaute Flächen in unüberbaute zurücktreten, ohne eine Aenderung des Grundsteuersimplums herbeizuführen, wogegen hiemit Steueränderungen, wie sie z. B. durch Veräußerung von Staatsrealitäten oder durch Allusion oder durch den Uebergang von ursprünglich steuerfreien Grundstücken (§ 36 dieses Gesetzes) in nutzbares und steuerbares Eigenthum hervorgerufen werden, keineswegs ausgeschlossen erscheinen. (Stockar's Finanz-Verwaltung Bd. II S. 9.)

Digitized by Google

Dagegen ist derselbe, wenn er nicht in Folge der Art. 16, 28 und 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848[1]) die treffende Steuer selbst zu übernehmen hat, befugt, von denjenigen, welche zum Bezuge steuerbarer Reallasten berechtigt sind, ein Fünfzehntel des steuerbaren Bezugs[2]) als Steuerbeitrag in Anspruch zu nehmen[3]).

In der Pfalz hat der Besitzer des mit einer Grundrente beschwerten Grund und Bodens die Grundsteuer allein zu tragen; dagegen darf er dem Besitzer der Grundrente nach den Bestimmungen der dort bestehenden Gesetze und in den von denselben vorgesehenen Fällen ein Fünftel der Rente in Abzug bringen.

§ 5. Der Maßstab der Besteuerung ist bei allen Grundstücken der aus deren Flächeninhalt und der nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag derselben.

Er besteht bei allen Kulturarten nur in dem Hauptprodukte, und zwar:

a) bei Aeckern in dem mitteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Aussaat und unter Freibelassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen;

b) bei Wiesen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grumet;

c) bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart ent-

1) Diese Artikel des Grundentlastungs-Gesetzes v. 4. Juni 1848 (Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 753) lauten:

Art. 16. Mit dieser Fixirung der Besitzveränderungs-Abgaben consolidirt sich das Eigenthum in der Person des Grundholden, und derselbe übernimmt die der bisherigen Dominikalsteuer entsprechende Grundsteuer vom Handlohn.

Art. 28. Wer dem Staate oder der Ablösungskasse in Folge dieser Uebernahme von Privat-Grundrenten oder ursprünglich dem Staate eine jährliche fixe Grund-Abgabe schuldet, hat forthin statt derselben nur den 4prozentigen Zins des für dieselbe normirten Ablösungs-Kapitals, also statt 100 fl. Grund-Abgabe blos 72 fl. Zins aus dem jenen 100 fl. entsprechenden Ablösungs-Kapitale bis zur Abtragung des Kapitals selbst zu entrichten. Mit dieser Umwandlung und Reduction übernimmt der Pflichtige die Steuer von der bisherigen Grund-Abgabe, und alle Ansprüche desselben auf Nachlaß cessiren.

Art. 29. Wer einem Berechtigten, dessen Renten an die Ablösungskasse nicht abgetreten worden sind, eine jährliche fixe Rente schuldet, ist berechtigt, statt der Fortentrichtung derselben ein zu 4 Prozent verzinsliches von seiner Seite kündbares Bodenzins-Kapital auf das Achtzehnfache ihres jährlichen Betrages zu bestellen, von welchem Zeitpunkte an er nur mehr die 4prozentigen Zinsen des Bodenzins-Kapitals zu entrichten hat. Solche Bodenzins-Kapitalien genießen dieselben Vorrechte des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Grundrenten, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. — Mit dieser Umwandlung und Reduction übernimmt der Pflichtige zugleich die Steuer der bisherigen Grundabgabe, und verzichtet auf jeden Anspruch auf Nachlaß.

2) Siehe hieher Art. 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1881, wonach hier Abänderung erfolgt.

3) Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. März 1852, die §§ 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 betreffend (Ges.-Blatt S. 165).

Digitized by Google

sprechenden Wirthschafts-Methode und unter Freibelassung der Forst-Nebennutzungen, und

d) bei allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptkultur-Arten assimilirten Ertrage.

§ 6. Der Betrag des steuerbaren Bezugs von Reallasten, welcher den Maßstab für die Inanspruchnahme eines Steuerbeitrages (§ 4 Abs. 2) bildet, ist gemäß der Bestimmungen im IV. Capitel des gegenwärtigen Gesetzes nach dem jährlichen wirklichen oder eingeschätzten Ertrage zu bemessen.

Die Regulirung dieses Betrages erfolgt auf Verlangen der Betheiligten gebührenfrei durch die Distriktspolizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern, gegen deren Festsetzung binnen 30 Tagen eine Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als letzte Instanz, gestattet ist.[1])

§ 7. Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch eine allgemeine, genaue Parzellarmessung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit aber durch wirkliche Ertragsausmittelung (Bonitirung) bei gewissen Grundstücken als Anhaltspunkten (Mustergründen) gefunden, mit welchen alle übrigen Grundstücke verglichen, und hiernach in Klassen gebracht werden.

§ 8. Der Ertrag der Renten aus dem Fischrechte wird durch Liquidation, Fatirung und kontrolirende Schätzung erhoben und ausgeschieden und nach abgesonderten Katastern besteuert.[2])

§ 9. Eine Liquidation und Katastrirung der steuerbaren Reallast hat [demnach] von Seite der Katasterstelle [ferner] nicht [mehr] stattzufinden.[2])

II. Capitel.

Von der Messung.[3])

§ 10. Die Grundlage der Messung bildet ein Netz trigonometrisch bestimmter Dreiecke des ersten und zweiten, dann geometrisch bestimmter Dreiecke (Detailnetz) des dritten Ranges.

An diese knüpft sich die Detailmessung an, welche nach Vierecken (Meßblättern) geschieht, die sich durch den Schnitt von Parallelen bilden, welche in senkrechten Abständen von 8000 zu 8000 Fuß (2334,8733 Meter) von dem Meridian und Perpendikel durch den nördlichen Frauenthurm zu München gezogen, die ganze Landes-Oberfläche in (1600 Tagwerke = 545,1633 Hektar — in sich begreifende) Vierecke zerlegen.

§ 11. Der bayerische Fuß (0,291859 Meter) in 5000 Theile

1) Art. 3 des Gesetzes vom 28. März 1852 (Ges.-Blatt S. 165).
2) Vergl. Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 1852 (Ges.-Blatt S. 165) und Absatz 2 der Min.-Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 oben Seite 649.
3) Reklamation gegen fehlerhafte Flächenbestimmung siehe §§ 85 a und 87 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

getheilt, ist der allgemeine Maßstab für die geometrische Aufnahme. In demselben Maßstabe geschieht die geometrische Punkten-Bestimmung.

Jedoch kann die Detailaufnahme der Städte, Märkte und großen Dörfer, sowie solcher Parthien, deren Detail sich in jenem Maßstabe nicht genau genug ausdrücken läßt, nach dem Gutbefinden der Katasterstelle in 2500 theiligem Maßstabe geschehen.

Bei allen Vermessungen findet durchaus die Horizontal-Projektion statt.

§ 12. In so lange die Katasterstelle den unversehrten Fortbestand der trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen für nöthig erachten wird, haften für alle daran begangenen Frevel die betreffenden Gemeinden, vorbehaltlich des Regresses an diejenigen, welche dieselben umwarfen, vom Platze entfernten, oder zerstörten.

§ 13.[1]) Wer überwiesen wird, ein zur Vermessung dienendes Abzeichen umgeworfen, zerstört oder vom Platze entfernt zu haben, unterliegt, vorbehalter in dem Strafgesetzbuche ausgesprochenen höheren Strafen, wenn diese Handlungen als Vergehen oder Verbrechen sich bekunden, einer vom ordentlichen Richter auszusprechenden Geldstrafe von einer Mark achtzig Pfennig bis sechsunddreißig Mark. Er hat außerdem den entstandenen Schaden, sowie die Kosten der Wiederherstellung zu tragen.

Die vorstehende Bestimmung erstreckt sich gleichmäßig auch auf die zu Zwecken der Katastermessung errichteten oder neu zu errichtenden Signal- und Niveau-Steine.

§ 14[1]). Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§ sollen in den betreffenden Gemeinden vor Aufstellung der erwähnten Signale jederzeit dreimal verkündet werden.

Ueber eine etwaige Beschädigung oder Entfernung derartiger Messungsabzeigen haben die Gemeindebehörden den Rentämtern Anzeige zu erstatten.

§ 15. Die Kosten der Messung trägt die Staatskasse.

§ 16. Von der vorstehenden Bestimmung sind die Kosten der Verpflockungs- und Markungs-Vorweisung der Grundstücke ausgenommen. Die Besitzer derselben sind gehalten, die Gränzbezeichnung mittelst Pflöcken zu bewerkstelligen, welche auf den gegen das Grundstück gekehrten Seiten ihre Haus-Nummern leserlich angeschrieben enthalten.

Jeder Grundbesitzer ist für die Markzeichen seiner Besitzungen bis nach vollendeter Messung und Revision verantwortlich, und soll daher alle durch

1) Siehe hierher Art. 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1881, wonach diese §§ umgeändert wurden.

Digitized by Google

irgend einen Zufall zu Verlust gegangenen Gränzzeichen wieder ersetzen.

Im Falle die Grundbesitzer einer Gemeinde sich hierin saumselig erweisen sollten, ist die letztere zum Ersatz des aus der Verzögerung erwachsenen Schadens unter Vorbehalt des Regresses an den betreffenden Grundbesitzer verbunden.

Die Gemeinden sind überdies verbunden, jedem mit der Detailmessung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Markungsvorweiser) beizugeben, der jedoch nie zu Gehilfendiensten verwendet werden darf.

§ 17. Außer der Bezeichnung der Gränzen der Grundstücke selbst sollen die Gränzen der Ortsfluren durch Marken bezeichnet, und die Perimeter der Gemeindegränzen den Messungs-Individuen gehörig ausgewiesen werden.

§ 18. Für jede Steuergemeinde muß ein besonderer Plan gefertigt werden, welcher

a) auch die Gränzen der politischen Gemeinden und die Ortsfluren darstellen, sowie die Haupt-Feldabtheilungen benennen,

b) die unveränderliche laufende Plan-Nummerirung, sowie die polizeiliche Haus- oder Besitz-Nummer für jedes einzelne Grundstück enthalten muß.

§ 19. Von den im vorstehenden § gedachten Plänen erhält jede Gemeinde unentgeltlich zwei Abdrücke, wovon der eine die Fertigung der Katasterstellen erhalten, und unverändert im Archive der Gemeinde aufbewahrt werden muß, der andere aber zur Nachtragung der Veränderungen bestimmt ist.

§ 20. Im Uebrigen wird die Messungs-Methode durch die Staatsregierung mittelst einer allgemeinen Vollzugs-Instruktion festgesetzt, welche, sowie die hierin allenfalls von Zeit zu Zeit anzuordnenden Veränderungen durch das Regierungsblatt (Gesetz- und Verordnungsblatt) bekannt gemacht werden sollen.

III. Capitel.

Von der Bonitirung und Classifikation der Grundstücke.[1])

§ 21. Die Bonitirung oder direkte Ausmittelung der Ertragsfähigkeit geschieht nur bei den Mustergründen.

Als Mustergründe sollen jedoch nur solche Grundstücke dienen, welchen keine besondere Vorzüge oder Gebrechen eigen sind.

§ 22. Die Ertragsfähigkeit soll nicht nach zufälligem Aufwande oder künstlichen Verbesserungen oder Vernachlässigungen, sondern nach ihrer natürlichen Entwickelung bei gewöhnlichem gemeinüblichen Wirthschaftsfleiße bemessen werden.

1) Reklamation gegen die unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke siehe § 85 lit. b u. ff. dieses Gesetzes.

Digitized by Google

§ 23. Die Ausmittlung dieser Ertragsfähigkeit geschieht:

a) durch die zu erhebenden eidlichen Angaben der Eigenthümer, der Administratoren, Kuratoren und Pächter der Mustergründe, wenn sie solche selbst bebauen;

b) durch die Untersuchung der physischen Beschaffenheit der Gründe nach ihrer Bodengüte und Lage, und zwar in letzterer Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse;

c) durch eine hierauf sich gründende Schätzung von eigens aufgestellten beeideten Taxatoren.

§ 24. Die ad a des vorhergehenden § bemerkte Angabe der Eigenthümer, Administratoren, Kuratoren oder Pächter der zu Muster-Plätzen ausgewählten Grundstücke muß den Ertrag des ganzen Grundstückes in mittleren Jahren umfassen.

Die Vernehmlassung darf bei Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden.

Die ad c jenes §s bemerkte Schätzung muß den Ertrag nicht nach dem ganzen Grundstücke, sondern nach dem Tagwerk ($0{,}_{3407}$ Hektar) aussprechen.

§ 25.[1]) Grundstücke, bei denen diese Ertrags-Ausmittelung stattgefunden, sollen nur dann als gültige Muster betrachtet werden, wenn die Gesammt-Ertragsangaben der Eigenthümer und der absoluten Mehrheit der Taxatoren nicht um ein Viertel Metzen ($9{,}_{2649}$ Liter) Korn bei dem Ertrag eines Tagwerks ($0{,}_{3407}$ Hektar) und ihre einzelnen Angaben über Aussaat und Ernte nicht auffallend von einander abweichen.

Diese Mustergründe werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitirungsbezirkes von der Distriktspolizeibehörde mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß ihre Beschreibung sechs Wochen lang zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung in dem Geschäftslokale derselben offen liege, und nach Verlauf dieser Zeit keine Einwendung mehr dagegen stattfinde. Die vorgebrachten Erinnerungen sollen von der Bonitirungs-Kommission noch einmal genau geprüft, und definitiv erledigt werden.

Die als Muster gültigen Gründe werden und bleiben bis nach Verlauf der gesetzlichen Reklamationsfrist ordentlich verpfählt. Die betreffenden Gemeinden bleiben in so lange für den unversehrten Stand der Verpfählung verantwortlich.

§ 26. Die Bonitäts-Klassen laufen nach der Größe des mittleren Körner-Ertrages auf das bayerische Tagwerk zu 40000 Quadratschuhen ($3407{,}_{27}$ Quadratmeter).

Bei Aeckern gibt ein mitteljähriger Ertrag von einem Achtel-Schäffel ($27{,}_{7947}$ Liter) Korn oder gleichen Werthes an anderen

1) Siehe hieher § 86 lit. a dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Getreide-Sorten nach Abzug der Aussaat je eine Klasse; jedes weitere Achtel-Schäffel solchen Ertrages — eine Klasse mehr.

Bei Wiesen ist ein mitteljähriger Ertrag von $1^1/_2$ Centner ($93^1/_3$ Kilogramm) Heu und Grumet vom Tagwerke in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrage eines Achtel-Schäffels Korn gleichzusetzen, und bildet sonach je eine Klasse; jede weiteren $1^2/_3$ Centner solchen Ertrages geben — eine Klasse mehr.

Der Satz, daß $1^2/_3$ Centner Heu dem Ertrage von einem Achtel-Schäffel Korn gleich sei, soll zum gesetzlichen Anhaltspunkt für den Schätzer dienen; demselben aber gleichwohl freigelassen bleiben, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen.

Bei Waldungen wird durch die Sachverständigen und Eigenthümer erhoben, welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel-Schäffel Korn gleich zu achten sei, woraus sodann der Klassenfuß für diese Grundstücke sich findet.

§ 27. Zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrages soll für das ganze Königreich eine gleiche Rotation der Feldwirthschaft angenommen, und deshalb immer das dritte Jahre abgezogen werden.

§ 28. Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten in Geld sind folgende Normal-Verhältnisse für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen.

Das Schäffel ($222,_{3576}$ Liter) Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden ($13^5/_7$ Mark) in Ansatz und ist gleich zu setzen $^2/_3$ Schäffel (4 Metzen — $148,_{2384}$ Liter —) Waizen oder Kern, oder $1^1/_3$ Schäffel (8 Metzen — $296,_{4768}$ Liter —) Gerste, oder 2 Schäffel (12 Metzen — $444,_{7152}$ Liter —) Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz).

§ 29. Der Ertrag aus den eigenthümlichen Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpenordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben, oder vielmehr dem Wiesenertrag assimilirt.

§ 30. Die Klassifikation erfolgt nach den für die drei Hauptkulturen, als Acker, Wiesen und Waldungen, aufgestellten Mustergründen unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Bodengüte, Lage und Klima der zu klassifizirenden Grundstücke.

Außer den Acker-, Wiesen- und Holzgründen unterliegen auch alle übrigen Kulturen der Klassifikation, indem sie behandelt werden, als gehören sie zu jenen Haupt-Kulturarten.

§ 31. Eine Klassifikation nach großen zusammenhängenden Flächen oder Durchschnitten (sogenannte Komplexualschätzung) soll durchaus nicht stattfinden.

Bei großen Grundstücken sollen die Taxatoren dieselben

Digitized by Google

nur dann in eine und dieselbe Klasse setzen dürfen, wenn durch sorgfältige Untersuchung des Grundstückes an vielen Orten dessen durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan ist.

§ 32. Gärten, sie mögen blos zur Zierde oder mit Obst und Gemüse, oder mit Handelsgewächsen bestellt sein, so wie die auf solche Weise bestellten Aecker, dann die Hopfengärten werden nach der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens bei gewöhnlichem Kulturaufwande wie jedes andere Ackerland nach ihrem Körner-Ertrag in die treffende Bonitäts-Klasse eingereiht. Bei jenen, wo kein Getreidbau möglich ist, geschieht ihre Klassifizirung ohne Rücksicht auf Körner-Ertrag in die bessere Klasse der Ortsflur.

Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungs-Gremium aus Weinbauverständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran oder umliegenden Aeckern zu vergleichen, und die Klasse in Vergleich zu den Aeckern auszusprechen hat.

Thiergärten und Garten-Parks, sie mögen in bestimmte Gränzen eingeschlossen sein oder nicht, werden auf keinen Fall unter die Gärten, sondern soferne sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, soferne sie aber Aecker, Wiesen und Weinland bilden, in dieser Eigenschaft besteuert.

§ 33. Oedungen, Haiden, Filzen und andere ähnliche Gründe werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wiesen-Mustergründen angereiht, und ihrer geringeren Nutzung wegen selbst in die Bruchklasse gesetzt.

Die kleineren nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähigen Gehölze werden ebenso behandelt.

§ 34. Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Torfstechereien, Steinbrüche, die durch den Bergbau verödeten Flächen und dergleichen werden in die geeigneten Klassen der Ortsflur gesetzt.

Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, werden nach diesem unter Abzug der Setzlinge eingeschätzt.

Teiche, die abgelassen, und Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beschaffenheit ihres Grund und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur klassifizirt.

§ 35. Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, sowie die wirklichen Hofräume werden in die Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht.

Die Hausgärten und bloße Bauplätze werden nach den übrigen Grundstücken der Ortsflur klassifizirt.

§ 36. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Natur-Ereignisse unwiderbringlich überkiesete oder verschüttete Plätze und dergleichen, dann unausgetrocknete Sümpfe, insoferne sie keinen

Digitized by Google

Ertrag an Weide und Streu gewähren, und sich also nicht unter die Bestimmungen der §§ 33 und 34 reihen, sowie die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke unterliegen keiner Bonitäts-Klassifikation.

§ 37. Zum Behufe der Bonitirung und Klassifizirung werden besondere Bezirke gebildet, deren Umfang die Staatsregierung bestimmt.

§ 38. Für einen jeden derselben werden eigene Taxatoren aufgestellt. Diese Taxatoren müssen selbstständige im Bonitirungsbezirke ansässige und praktische Landwirthe sein, und gehen hervor aus der freien Wahl der Gemeinden. Jede Steuergemeinde stellt zu diesem Behufe einen zum Taxator geeigenschafteten Wahlmann; sämmtliche Wahlmänner werden sodann aus ihrer Mitte unter Leitung der Distriktspolizeibehörde vierundzwanzig Schätzleute erwählen, woraus die Central-Katasterstelle die erforderliche Anzahl beruft.

Die Wahl zum Taxator kann nur aus den im § 44 des Ediktes X der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Gründen und in der Art, wie sie die §§ 45—47 jenes Edikts vorschreiben, abgelehnt werden.[1])

§ 39. Für jeden Bonitirungsbezirk wird außerdem von der Staatsregierung ein besonderer Obertaxator aufgestellt, welcher jedoch in demselben nicht ansässig sein darf; er kann übrigens in mehreren Bezirken nach

1) Diese §§ des X. Ediktes der Verfassungsurkunde über die Stände-Versammlung (Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 587) lauten:

§. 44. Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig machte, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird;

b) wegen solcher häuslichen Familien- und Dienstesverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen, oder Vorgesetzten wesentlich erfordern;

c) Staatsdiener oder Staatspensionisten, sowie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherren müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beilegen.

§ 45. Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmann für die Versammlung des Regierungsbezirkes bei der dritten, vierten und fünften Klasse, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bei der ersten und zweiten Klasse eröffnet wird, in den ersten Fällen bei dem Wahlbezirke jedes Dekanats des treffenden Landgerichts oder der Stadt, in letzterem Falle aber bei der Königlichen Regierung des Bezirks übergeben werden.

§ 46. Die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Klasse haben über die angebrachten Gründe durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein.

§ 47. Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen, es ergeben sich die erforderlichen und oben § 42 angeführten Hindernisse erst in der Folge während der Dauer der sechsjährigen Function, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat.

Digitized by Google

und nach in dieser Eigenschaft verwendet werden, steht in Eid und Pflicht, und wird bei dem Uebergange in einen neuen Bonitirungsbezirk jedesmal seines Eides feierlich erinnert.

An den Gränzen dieser Bezirke sollen immer mehrere Mustergründe aufgestellt und dieselben überhaupt in solcher Anzahl und Vertheilung bestimmt werden, daß sie für Klassifikationen und Reklamationen allenthalben zureichend seien.

§ 40. Die Ausmittelung der Bodengüte der verschiedenen Bezirken gemeinschaftlichen Mustergründe (Gränzmusterplätze) erfolgt unter Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke, und geschieht vor der Ausmittelung der Bodengüte der übrigen Mustergrundstücke.

§ 41. Die Geschäfte der Bonitirung (Musteraufstellung) werden durch k. Kommissäre geleitet, welchen Geometer zugetheilt und untergeordnet werden.

§ 42. Den Verhandlungen über Ausmittelung und Bonitirung der Mustergründe muß der Vorstand der betreffenden Distriktspolizeibehörde in Person beiwohnen, oder sich hiebei durch eine delegirte amtliche Person vertreten lassen.

§ 43. Ueber die Angaben der Eigenthümer und Schätzer bei der Musteraufstellung müssen vollständige Protokolle abgehalten werden, auf deren Grund ausführliche Musterbeschreibungen angefertiget, und diese abschriftlich bei den Distrikts-Polizeibehörden und den Steuergemeinden hinterlegt werden.

Die Original-Verhandlungen und Musterbeschreibungen, von dem Kommissär, dem Obertaxator, sämmtlichen Taxatoren und dem Geometer unterfertigt, deren Unterschrift die Distriktspolizeibehörde beglaubigt, werden zu den Akten gelegt.

§ 44. Die Klassifikation geschieht unter Leitung des Obertaxators und beginnt bei den Gränzmusterplätzen des Bezirkes unter Zuziehung der Schätzer des angrenzenden Bezirkes. Es entscheidet hiebei die Mehrheit der Stimmen der Taxatoren. Im Falle bei den Aussprüchen der Schätzungs-Gremien Stimmengleichheit oder Disparität eintritt, wird zur Erzielung eines Majoritätsspruches einer der Ersatzmänner in das Gremium berufen. In der Flur, wo ein Taxator begütert ist, hat derselbe nur eine berathende Stimme. Die Klassifikation kann unter Vertheilung der Taxatoren in kleinere Gremien (Sektionen) geschehen, welche der Obertaxator ab- und zugehend leitet; hiebei müssen jedoch die Gränzplätze der Sektionsbezirke durch die Schätzer beider Sektionen, und wo sie zugleich Gränzplätze der Bonitirungsbezirke sind, durch Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke taxirt werden.

§ 45. Die Obertaxatoren haben kein Stimmrecht, dagegen sind sie ermächtiget und verpflichtet, ihre Meinung zur Sprache, und behufs einer Offi-

Digitized by Google

zial-Reklamation in Vormerkung zu bringen, wenn sie durch den Ausspruch der Taxatoren zufolge § 90 gegenwärtigen Gesetzes eine Reklamation begründen zu können glauben.

§ 46. Sämmtliche Taxatoren erhalten für ihre Dienstleistung und etwaige Reisekosten eine Entschädigung, deren Höhe durch das Staatsministerium der Finanzen geregelt wird.[1])

IV. Capitel.[2])

Von der Veranschlagung der Renten aus dem Dominikalverbande, Dienstbarkeiten und anderen nutzbaren Rechten.

[§ 47.] Unter Dominikal-Renten werden alle und jede ständige sowohl, als unständige Reichnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Rentenbesitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen.

[§ 48.] Die Renten aus allen andern Real-Rechten, wie sie immer Namen haben mögen, werden den Dominikalrenten gleichgeachtet.

[§ 49.] Der jährliche Betrag der ständigen Geldrenten, nach Abzug der Gegenreichnisse, welche die Empfänger dieser Gegenreichnisse zu versteuern haben, ist zugleich ihr steuerbarer Ertrag.

[§ 50.] Bei unständigen Geldgefällen kommt der entsprechende Durchschnittsbetrag, insbesondere aber bei Gutsveränderungsgefällen von den bei der letzten Veränderung erhobenen Laudemien, und zwar bei erbrechtigen, freistiftigen und neustiftigen Gütern der zwanzigste, bei leibrechtigen Gütern von dem einfachen Leibgelde der fünfzehnte, und bei Lehen von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zusammen der zwanzigste Theil als jährlicher Ertrag in Ansatz.

Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, soll eine verhältnißmäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag genommen, und insbesondere bei A mittelung des jährlichen Handlohnbet ges das Verhältniß der Handlohnspfl in und außer dem Erbgange geh berücksichtigt werden.

Bei leibfälligen Gütern, welche auf einen Leib verliehen sind, wird zwanzigste Theil des letzten Leibgel als jährlicher Ertrag angenommen.

[§ 51.] Die Getreidereichnisse n den nach den im § 28 bestimmten R malwerthen veranschlagt. Alle übri Natural-Reichnisse werden nach üblichen Ablösungspreisen, wo so hergebracht sind, oder wo dieses n der Fall ist, nach folgenden Preisen Geldanschlag gebracht, als:

ein Kalb	.	.	.	.	4 fl. —
ein Lamm	.	.	.	.	— „ 36
eine Gans	.	.	.	.	— „ 36
eine Ente	.	.	.	.	— „ 20
ein Huhn	.	.	.	.	— „ 12
ein Ei	.	.	.	.	— „ 1/2
ein Pfund Fische	.	.	.	.	— „ 12
ein Pfund Schmalz	.	.	.	.	— „ 20
ein Pfund Käse	.	.	.	.	— „ 4
das 100 Krebse und Schnecken					— „ 24

Jene Artikel, welche hier nicht sonders genannt sind, werden im V hältniß zu den genannten angeschlag

[§ 52.] Die Naturalfrohnen n den nach der Zahl und Art der Fuh bei Spannfrohnen und nach der Z der Arbeitstage bei Handfrohnen den hergebrachten Ablösungspreisen, aber keine solchen Preise bestehen, den im Bonitirungs-Bezirke erhobe Durchschnittspreisen der letzten je jährigen Spann- und Handfrohnen geschlagen, davon aber die herkömmli Gegenreichnisse in Abzug gebracht.

[§ 53.] Wenn auf den Dominik oder Zehent-Renten selbst wieder R lasten haften, welche von einem Dri bezogen werden, so trägt dieser Dr nach dem Maße seiner Bezüge ei Antheil an der Dominikal- und Zeh Steuer. Die Steuer des Zehentbesitz mindert sich auf jeden Fall im Verh nisse dieser Reallasten zum vollen ent-Ertrage, sie mögen an Priv Kirchen, Stiftungen oder sonst zu Sta zwecken abgereicht werden.

1) Siehe hieher Art. 11 Nr. 2 d. Ges. v. 19. Mai 1881 wonach dieser § abgeändert wu
2) Hinsichtlich des Inhaltes des IV. Capitels vergl. Absatz 2 der Bekan machung vom 10. Juni 1881 oben Seite 649.

Digitized by Google

[§ 54.] Zur Einrechnung oder zum Abzuge sind aber nicht geeignet die auf unbenannte Kontrakte begründeten, durch bedungene Gegendienste oder Leistungen kompensirten Reichnisse, als da sind: Pensionen, Besoldungen, Austräge, Almosen, Entschädigungen, Lied- und Taglöhne u. s. w.

[§ 55.] Dominikal-Abgaben von Realgewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominikal-Abgaben behandelt.

[§ 56.] Die jährlichen Holzrechts-Bezüge kommen nach Maß der für den Bezirk der dienstbaren Holzgründe bei der Bonitirung ausgemittelten Holzwerthe in Anschlag.

[§ 57.] Die Alpenweide aus Berechtigung (Servitut) unterliegt derselben Veranschlagung und Ertragsberechnung, wie die Weide auf eigenthümlichen Alpen (§ 29).

[§ 58.] Die Klein- und Blutzehenten sollen ihrem Ertrage nach durch Fatirung der Berechtigten und durch kontrolirende Liquidirung mit den Pflichtigen hergestellt werden.

[§ 59.] Der Ertrag aus der Jagdgerechtsame wird durch Fatirung und Schätzung, und dann bei Jagden, welche verpachtet sind, unter Berücksichtigung der Pachtschillinge erhoben.

[§ 60.] Die Fischrechte kommen nach ihrem durch Fatirung und Schätzung erhobenen jährlichen Ertrage über Abzug der allenfalls erforderlichen Setzbrut in Anschlag.

V. Capitel.

Von der Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung.

A. Liquidirung.[1]

§ 61.[2] Die Anlage der Kataster gründet sich auf eine allgemeine Liquidation, wodurch mittelst legaler Verhandlungen für jeden einzeln vermessenen und in Plan gelegten Grundbesitz spezifisch nach Verschiedenartigkeit der Benennung und des Erwerbstitels von dem Besitzer die Anerkennung der Richtigkeit erzweckt wird.

§ 62. Jeder Polizeibezirk bildet zugleich einen Liquidirungs-Bezirk, innerhalb dessen mehrere Steuergemeinden nach Ermessen der Staats-Behörden nach unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, an sich geographisch geschlossenen Gränzen gebildet werden.

§ 63. Das Liquidationsgeschäft wird durch besondere Kommissarien, welche die Staatsregierung ernennt, in der Art besorgt, daß solches für die Zukunft vollen Glauben hat.

[§ 64.][3] Bei den Liquidationsverhandlungen haben die Betheiligten persönlich oder durch legale Bevollmächtigte zu erscheinen.

Als Betheiligte werden betrachtet alle Besitzer von steuerbaren Grund-Realitäten, sowie von steuerbaren Fischereien. Zeitpächter und Nutznießer müssen von dem Eigenthümer bevollmächtigt sein.

[§ 65.][3] Es soll bei der Liquidation nur der Besitzstand des Zeitpunktes der Verhandlungen berücksichtigt werden.

Bei in Streit befangenen Grundstücken und Rechten müssen die Rechtsansprüche des Gegentheils gehörig zu Protokoll vorgemerkt werden.

---

1) Reklamation gegen Irrthümer in der Liquidirung siehe § 85 lit. c. u. folg. dieses Gesetzes.

2) Das zu §§ 61, 64 und 97 einschlägige Gesetz vom 26. August 1831 — Gesetzblatt S. 17. — ist für den dermaligen Vollzug nicht von wesentlicher Bedeutung, weshalb dessen Abdruck unterblieb.

3) Hinsichtlich des § 64 siehe die Anmerkung zu § 61; hinsichtlich der §§ 64 und 65 vergl. Abs. 2 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 oben S. 649.

Digitized by Google

Herrenlose und von Niemand in Besitz und Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben.

[§ 66.][1]) Vor dem wirklichen Beginn der Liquidations-Verhandlungen sind jeder Steuergemeinde zur Einleitung des Geschäfts:

1) der vollständig nummerirte Steuerplan,
2) das Repertorium der laufenden Plan- und Hausnummern,
3) die Namenliste und
4) die Besitzlisten (über die jedem Besitzer zugeschriebenen Grundstücke) mit dem Auftrage zuzustellen, daß sämmtliche Grundbesitzer innerhalb einer festzusetzenden Frist

a) den Plan im Voraus einsehen, und sich in demselben über dessen Begränzung, Inbegriff, Unterabtheilung und Nummerirung näher informiren;
b) die Richtigkeit der in den Besitzlisten einem Jeden zugeschriebenen Grundstücke prüfen und nach Befund die abgängig oder unrichtig zugeschriebenen darin besonders bemerken;
c) die schon bestehenden oder erst zu schöpfenden eigenen Namen der Grundstücke in den Besitzlisten wirklich eintragen;
d) alle jene einzelnen Grundstücke, welche bei der Messung unausgeschieden unter einem Plannummer vermischt vorkommen, behufs der Wiederausscheidung besonders anmerken;
e) bei vorhandenen mehreren Güter-Komplexen die zu jedem besonders gehörigen Parzellen-Nummern ausscheiden, sowie die walzenden Stücke, Gemeinde- und Forsttheile bezeichnen;

endlich

f) sich durch alles Obige gehörig vorbereiten und dazu beitragen sollen, daß die wirkliche kommissionelle Liquidations-Verhandlung ohne Anstand und förderlichst vor sich gehen könne.

Zur Aus- und Beihilfe diese richtungen wird den Gemeinden v Liquidations-Kommission ein Ge beigegeben. Zum Beweis ri Durchgehung der Besitzlisten diese bei der Wiedereinlieferun den Besitzern, Gemeinde-Vorsteher dem Geometer unterzeichnet.

B. Katastrirung.[2])

§ 67. Die Katastrirun definitiven Grundsteuer ges unter unmittelbarer Leitun Katasterstelle.

§ 68. Für jede Steu meinde wird ein eigenes Kat angefertiget.

§ 69. Die rein abges senen Steuerkataster w sammt Duplikat und Pläne obersten Verwaltungsstelle treffenden Bezirkes ausgeant tet; dieser liegt sodann die P und Sorge ob, durch Ums bung Kataster und Pläne der Gegenwart treu zu erho

§ 70. Es wird für Steuerpflichtigen ein, mit definitiven Kataster vollst gleichlautender Auszug über sen bestenerten Grundbesitz gefertigt und für das erst unentgeltlich zugestellt, in Folge aber durch Umschrei ohne Entrichtung einer besond Gebühr laufend erhalten.

C. Umschreibung.

§ 71.[3]) Als Gegenständ Umschreibungen sind alle

1) Hinsichtlich § des 66 vergl. Abs. 2 der Bekanntmachung vom 10. Juni oben S. 649.
2) Reklamation gegen fehlerhafte Berechnung und Vorträge im Kataster § 85 lit. d. u. ff. dieses Gesetzes.
3) Die §§ 71 — 76 sind neu und aus Art. 9 des Gesetzes vom 19. Mai gebildet.
Die §§ 71—75 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 sind b

Digitized by Google

änderungen zu betrachten, welche ſich entweder mit den Perſonen der Beſitzer oder in der Art und Weiſe des Beſitzes oder mit den kataſtrirten Beſitzungen ſelbſt wirklich ereignen.

§ 72.[1]) Jede Beſitzänderung, welche nach vorſtehender Vorſchrift eine Umſchreibung im Grundſteuerkataſter bedingt, iſt bei der Umſchreibbehörde anzumelden.

Die Anmeldepflicht obliegt bei allen Veränderungen, deren Vollzug mittelſt notarieller Beurkundung erfolgt, den Notaren,[1]) bei allen Veränderungen, welche durch gerichtliche oder behördliche Beſchlüſſe oder Vergleiche veranlaßt werden, den treffenden Gerichten oder Behörden, in allen ſonſtigen Fällen den Geometern und den betheiligten Parteien.

Die Art der Erfüllung der Anmeldepflicht wird durch Miniſterialvorſchrift beſtimmt.

§ 73.[1]) Wird eine Veränderung an grundſteuerpflichtigen Liegenſchaften oder eine in der Perſon des Beſitzers ſolcher Liegenſchaften eintretende Veränderung, welche den Gegenſtand einer Kataſterumſchreibung bildet als thatſächlich vorhanden in unzweifelhafter Weiſe feſtgeſtellt, ohne daß den geſetzlichen Vorbedingungen zur Kataſterumſchreibung durch Errichtung einer Notariatsurkunde oder durch Beſchlüſſe und Entſcheidungen der zuſtändigen Behörde oder in ſonſtiger Weiſe genügt worden wäre, oder ohne daß eine Anmeldung gemäß der Beſtimmung in § 72 bei der Umſchreibbehörde ſtattgefunden hätte, ſo ſind von dieſer die betheiligten Parteien unter Vorſteckung einer Friſt, welche mindeſtens ſechs Wochen betragen muß, unter Androhung der nachſtehend in § 74 bezeichneten Ordnungsſtrafen aufzufordern, die Anmeldung unter Beibringung der geſetzlichen Nachweiſe, ſowie der erforderlichen Meſſungsoperate zu vollziehen, oder ſich darüber auszuweiſen, daß ſie die zur Ermöglichung der Anmeldung erforderlichen Schritte gethan haben.[2])

Ausgenommen ſind Fälle von Berichtigungen fehlerhafter Meſſungen, Flächenangaben und Kataſter-Vorträge, hinſichtlich deren die Umſchreibbehörden das

durch § 150 des Notariatsgeſetzes aufgehoben und trat an deren Stelle eine Bekanntmachung vom 15. Juni 1862, den Vollzug des Notariatsgeſetzes in Bezug auf das Umſchreibweſen betreffend (Bayerns Geſetze Bd. I S. 270 — Regelsb. S. 1445), der noch eine Miniſterial-Entſchließung vom 29. Aug. 1862, das Verfahren bei der Kataſterumſchreibung (Bayerns Geſetze Bd. XV Abth. 3 S. 709) folgte.

Siehe hieher auch § 120 Abſ. 2 des Geſetzes.

1) Siehe hieher Note 3 der vorſtehenden Seite 666.

2) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Aufforderung der Umſchreibbehörde auch durch den Nachweis genügt werden kann, daß die von derſelben als thatſächlich angenommene Veränderung an ſteuerpflichtigen Liegenſchaften überhaupt nicht ſtattgefunden habe. (Motive S. 392).

Digitized by Google

Erforderliche von Amtswegen vorzukehren haben.

§ 74.[1]) Wird der Aufforderung der Umschreib-Behörde innerhalb vorgesteckter Frist nicht genügt, so ist gegen die verschuldende Partei, oder wenn die Unterlassung, sowohl dem Besitzvorgänger als dem neuen Besitzer zur Last fällt, gegen jede der betheiligten Parteien eine Ordnungsstrafe von fünf bis fünfzig Mark zu verhängen.

Diese Ordnungsstrafe kann im Wiederholungsfalle bis zum einmaligen Betrage von zweihundert Mark so oft verhängt werden, bis der Anmeldepflicht Genüge geleistet wird.

§ 75.[1]) Die vorerwähnten Ordnungsstrafen sind vom Rentamte zu verhängen. Eine Umwandlung derselben in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Gegen den rentamtlichen Strafbeschluß ist binnen zweiwöchentlicher Ausschlußfrist, vom Tage der Eröffnung desselben gerechnet, Beschwerde zur Regierung, Kammer der Finanzen, zulässig, welche hierüber in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

§ 76.[1]) Notare, welche den ihnen durch gegenwärtiges Gesetz auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandeln, werden mit Ordnungsstrafen und bei fortgesetztem pflichtwidrigen Verhalten mit Disciplinarstrafen nach Maß der einschlägigen gesetzlichen stimmungen geahndet.[2])

§ 77. Wenn Grundstücke ursprünglich steuerfrei mit ke Bonitätsklasse versehen, z. Straßen, Wege, öffentliche Pl Kirchhöfe ꝛc. in nutzbares steuerfreies Eigenthum überge so sind dieselben bei der schreibung nach den im Cap §§ 33 und 34 angegebenen men anzugleichen und ist hier die Verhältnißzahl und Ste belegung auszuwerfen.

§ 78. Die Umschreibur müssen in eigenen Umschr Katastern behandelt werden; ausnahmsweise geschehen sie Urkataster; diese Ausnah werden reglementär bestimm

§ 79. Alle und jede schreibungen, welche im Umschr oder Urkataster geschehen, mü in reinen und getreu vollständi Abschriften von den Umschr behörden auch in die Kataf Auszüge des Betheiligten offizielle Weise unentgeltlich ü tragen und dadurch das Part kataster mit dem amtlichen sammtkataster in fortwähren Uebereinstimmung und Gle lautigkeit erhalten werden.

(Ebenso sollen in besonders ge tenen Quittungsbüchern der Ste pflichtigen die durch die Umschreil veranlaßten Abänderungen der Ste Simplen unentgeltlich nachgetr werden.)[3])

1) Siehe hieher Anmerkung 3 zu § 71 oben Seite 666.
2) Siehe Notariatsgesetz vom 10. November 1861 Tit. IV Art. 113—147 (Bay Gesetze Bd. I S. 47).
3) In Bezug auf den Nachtrag der Steuer-Simplen durch Aufhebung des des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 gegenstandslos; vgl. Al der Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 oben Seite 649.

Digitized by Google

§ 80. Die zu erhebenden Umschreibgebühren richten sich nach den bestehenden Gesetzen.

§ 81.[1]) Hinsichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umschreibung fällig werdenden Steuern wird sich immer an den Besitzer gehalten und den Parteien überlassen, sich über diesen Punkt untereinander auszugleichen.

Die Zahlung der Umschreib-Gebühren obliegt dem neuen Erwerber.[2])

§ 82. Wenn die Umschreibungen vorläufige Messungen der Grundstücke erfordern, so tragen die Betheiligten die Kosten.

§ 83. Auf den Steinplatten, worauf die Katasterpläne lithographirt sind, sollen für alle Zukunft die sich ergebenden Figuren-Aenderungen der Vermessungs-Objekte nachgetragen, und hiedurch die lithographirten Steuerpläne stets der Gegenwart treu erhalten werden.

Diese Steine bleiben sämmtlich im Centralpunkte der Monarchie und werden dort durch fortgeführte Gravirung evident erhalten.

VI. Capitel.

Von der Steuer-Verhältnißzahl und Quotisation.[3])

§ 84.[4]) Die definitive Steuer-Verhältnißzahl ist bei Grundstücken das Produkt aus ihrer Fläche in ihre Bonitätsklasse.

Die Steuer-Verhältnißzahl stellt demnach den jährlichen Ertrag in Achtel-Schäffeln (27_{7947} Liter) Korn oder Gulden ($1^5/_7$ ℳ) dar. Ihre Einheit repräsentirt eine Produktionsfähigkeit von $^1/_8$ Schäffel Korn oder einen mitteljährigen Ertrag eines Kataster-Guldens.

VII. Capitel.

Von den Reklamationen.

§ 85. Reklamationen sind gestattet:

a) gegen eine fehlerhafte Flächenbestimmung;[5])
b) gegen die unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke im Gegenhalt zu den Mustergründen;[6])
c) gegen Irrthümer in der Liquidirung und[7])
d) gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträge im Kataster.[8])

1) Der frühere Abs. 2 dieses § ist aufgehoben durch Art. 13 Abs. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Mai 1881.
2) Vergleiche Art. 185 Abs. 4 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18 August 1879. (Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abthl. S. 571).
3) Siehe § 86 lit. b dieses Gesetzes.
4) Der frühere § 84 ist durch Art. 13 Abs. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Mai 1881 aufgehoben.
5) Siehe § 10 u. ff. dieses Gesetzes.
6) Siehe § 21 u. ff. dieses Gesetzes.
7) Siehe § 61 u. ff. dieses Gesetzes.
8) Siehe § 67 u. ff. dieses Gesetzes.

Digitized by Google

§ 86. Reklamationen werden nicht gestattet:

a) gegen die nach § 25 exceptionsfrei gesetzten Mustergründe;
b) gegen das Steuerverhältniß ganzer Gutskomplexe, Fluren und Distrikte; [1])
c) gegen solche kleine Differenzen in der Besteuerung, welche selbst dem geübten Sinne der Sachverständigen mit Gewißheit nicht mehr erkennbar sind.

§ 87. Eine angeblich fehlerhafte Messung wird durch einen von der Katasterstelle abgeordneten Geometer revidirt und das Resultat dem Beschwerdeführer zur Kenntniß gebracht. Begnügt Letzterer sich hiemit nicht, so steht ihm frei, einen geprüften Feldmesser in Vorschlag zu bringen, welcher zugleich mit einem von der Katasterstelle zu diesem Zwecke aufgestellten Geometer genaue Nachmessung pflegt. Vereinigen sich beide Feldmesser in ihren Resultaten nicht, so steht die Entscheidung in letzter Instanz bei der Katasterstelle.

§ 88. Irrthümer in der Liquidation, in den Berechnungen und Kataster-Vorträgen werden durch nachträgliche genaue Untersuchung und Nachbesserung berichtiget.

§ 89. Beschwerden wider eine unrichtige Klassifikation der Grundstücke werden durch eine wiederholte Klassifizirung abgethan, wie weiter unten näher bestimmt wird.

§ 90. Die Klassifikation wi
als unrichtig erkannt:

a) wenn bei höheren Bonitäte
und zwar von der viert
Klasse an aufwärts, das Mi
verhältniß der einem Grun
stücke gegebenen Klasse
Vergleichung zu den betr
fenden Mustergründen weni
stens zwei volle Klassen, b
niederen Bonitäten aber, u
zwar von der vierten Kla
an abwärts eine ganze Klas
und von der ersten Kla
abwärts selbst eine Bru
Klasse beträgt;
b) wenn ein Grundstück v
großer Fläche und von v
schiedenen Bonitäten ob
eine vorausgegangene Au
scheidung ordnungswidrig
Komplexe geschätzt, und de
nach dafür eine Durchschnitt
klasse ausgesprochen word
ist.

Jede Reklamation, welcher
nach diesem Paragraphe erfor
liche Begründung mangelt,
schlechterdings unzulässig.

§ 91. Jeder Steuerpflicht
hat das Recht, gegen unverhä
nißmäßige Besteuerung innerh
der Gränzen der Verfügung
der §§ 85, 86 und 90 zu rek
miren.

§ 92. Dasselbe Recht u
in derselben Weise steht
Staatsbehörde gegen eine v
hältnißmäßig zu niedrige Bel
ung, vielmehr Klassifikation

§ 93. Der Reklamation
Termin wird auf ein Jahr u

[1]) Siehe § 84 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

drei Monate festgesetzt, ist präklusiv und beginnt von dem Tage an, wo in der Gemeinde die Einführung proklamirt wird.

§ 94. Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze können jederzeit angebracht werden.

[§ 95.][1]) Zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbarer Rechte jeder Art, wird zur Herstellung eines sichern definitiven Besitzstandes verordnet, daß alle Besitzer solcher Rechte, es mögen dieselben der Staat, Stiftungen, Gemeinden und andere Korporationen oder Privaten sein, von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seien, innerhalb einer Frist von drei Jahren, von dem Tage des ausgeflossenen oben bestimmten Reklamations-Termines an gerechnet, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Steuerkontrolamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

Nach dem Ablaufe dieser Fristen sind alle nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen ausgeschlossen, und das Grundsteuerkataster sowie das mit demselben in Verbindung stehende Umschreibkataster, insoferne sie die gesetzlichen Erfordernisse haben, gelten als Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft nicht nur in Ansehung der Steuerverhältnisse, sondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten für die Zukunft.

[§ 96.][2]) Die innerhalb des vorgesetzten Termins angemeldeten Ansprüche und Differenzen sollen neuerdings durch die Kataster-Liquidations-Kommission genau untersucht oder nachträglich liquidirt und im Umschreibkataster berichtiget oder nachgetragen werden.

Im Falle, daß auf dem Wege der Untersuchung oder Liquidation ein entsprechendes Resultat nicht erzielt, auch zwischen den Berechtigten und Pflichtigen eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt werden könnte, sollen dergleichen Differenzen zur richterlichen Austragung verwiesen, einstweilen im Urkataster vorgemerkt und nach Ausgang der Sache im Umschreibkataster berichtiget werden.

[§ 97.][3]) Für die bereits definitiv besteuerten Landestheile gelten die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen in der Art, daß der Präklusionstermin mit dem Tage zu laufen anfängt, an welchem die in einem Liquidirungsbezirke nach § 118 des Grundsteuergesetzes vorgenommene Kataster-Berichtigung als vollendet proklamirt wird.

§ 98. Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klassifikationen müssen bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden zu Protokoll angemeldet werden. Dabei sind die einzelnen überschätzten Grundstücke, ihre Kulturart, ihr Flächeninhalt, ihre Plannummern, ihre ursprünglichen Bonitätsklassen und das Maß der Ueberschätzung bestimmt anzuzeigen. Jedem Reklamanten wird von der Behörde ein Anmeldschein, worin die Grundstücke, über welche reklamirt wird, speziell bezeichnet sind, ausgestellt.

§ 99. Nach dem Ablauf des Reklamations-Termins schließen die Distrikts-Polizeibehörden die Anmeldungs-Protokolle ab und senden sie an die Katasterstelle ein, welche sonach die er-

1) Zufolge des Gesetzes vom 28. März 1852 (vgl. § 9 des gegenwärtigen Abdrucks) gegenstandslos.

2) Vergl. den Abs. 2 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 oben Seite 649.

3) Vergl. die Anmerkungen zu §§ 61 und 64, dann Abs. 2 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 oben Seite 649.

Digitized by Google

forderlichen Anordnungen zur Erledigung der Reklamationen zu treffen hat.

§ 100. Die Untersuchung und definitive Bescheidung der Reklamationen wird einem Kompromißgerichte von Sachverständigen übertragen.

§ 101. Dieses Kompromißgericht wird zusammengesetzt:

a) aus einem Obertaxator, der von der Distrikts-Polizeibehörde requirirt wird und nicht der nämliche sein darf, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat, und

b) aus zwei Taxatoren, wovon den einen der Obertaxator, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat, aus den bei dieser Klassifikation verwendet gewesenen Schätzern bestellt und den andern Reklamant ernennt.

Auf Verlangen der Reklamanten kann die Zahl der Taxatoren von beiden Seiten in gleichem Verhältnisse auch verdoppelt werden.

§ 102. Gegen den Obertaxator und die Taxatoren finden dieselben Einwendungen wie gegen Zeugen statt.

§ 103. Für den Fall der Exceptionsmäßigkeit oder einer sonstigen Verhinderung der Taxatoren werden Ersatzmänner im Voraus ernannt.

§ 104. Die Vereidung der Taxatoren erfolgt von dem ordentlichen Richter. Die formelle Leitung des Kompromißgerichtes steht in der Regel den Distrikts-Polizeibehörden zu. Bei besondern Veranlassungen und Umständen wird es jedoch der Kantonsteuerstelle vorbehalten, dazu eigene Kommissäre abzuordnen.

§ 105. Wenn das Kompromißgericht konstituirt ist, schreitet es zur Untersuchung der Reklamationen an Ort und Stelle. Sie geschieht bei jedem einzelnen Grundstücke durch eine genaue Prüfung der Beschaffenheit des Bodens nach seiner Güte und Lage und durch Vergleichung mit den Mustergründen.

§ 106. Die Stimmenmehrheit setzt die Bonitätsklasse fest, und dieser Ausspruch ist inappellabel.

§ 107. Die Kompromißschätzer sind bei Erlassung ihrer Sprüche an die Bestimmungen des § 90 lit. a gebunden.

§ 108. Ergibt sich, daß ein Grundstück gegen dessen Klassifikation reklamirt worden ist, nicht nur keiner tiefern Klasse, sondern vielmehr einer höhern Klasse als die ursprüngliche ist, angehört, so ist das Kompromißgericht verpflichtet, auch die höhere Klasse, jedoch nur innerhalb des im § 90 lit. a vorgeschriebenen Maßes, auszusprechen.

§ 109. Die leitende Behörde nimmt die Verhandlungen und die Kompromißsprüche protokollarisch auf und eröffnet die letztern den Reklamanten.

§ 110. Die Reklamations-Verhandlungen und Bescheide sind gebührenfrei.

§ 111. Die Kosten auf Reklamationen und deren Bescheid-

Digitized by Google

ung werden auf die sämmtlichen zur Reklamation gebrachten Parzellen, jedoch nicht nach ihren Steuerverhältnißzahlen, sondern blos nach ihrer Anzahl ausgeschlagen. Die Besitzer jener Parzellen, deren Reklamation als ungenügend verbeschieden wird, tragen den sie treffenden Kostenantheil, die übrigen Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

VIII. Capitel.

Von Umlagen und Erhebung der Katastrirungskosten.

§ 112. Für die allgemeine Regie der Katasterstelle, dann für das Geschäft der Messung, der Lithographirung der Pläne und der Flächenberechnung, sowie der Konservation und Mutationsgravirung der Steine wird der erforderliche Bedarf aus der Staatskasse bestritten und in dem jederzeitigen Finanzgesetze festgesetzt.

§ 113. Ebenso übernimmt die Staatskasse die Kosten der Katastrirung selbst d. i. die Kosten der Bonitirung, Klassifizirung, Liquidirung und Kataster-Anfertigung.

IX. Capitel.

Von Erhebung der Grundsteuer.

[§ 114.][1] Wenn in einem Polizei- oder Liquidirungsbezirk das Grundsteuerkataster geschlossen ist, so wird die definitive Steuer sogleich in Perzeption gesetzt, und die bisherigen Gesetze über die Besteuerung der Grundstücke, Fischwässer, Jagden, Bergwerke, Dominikalrenten und andere Realrechte auf Grund und Boden treten von diesem Zeitpunkte an bezüglich dieses Bezirks außer Wirkung.

Der Eintritt der definitiven Grundsteuer ist in der Gemeinde förmlich zu proklamiren und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

§ 115.[2] Wie viel Pfennige oder Bruchtheile eines Pfennigs für jede Einheit der Steuerverhältnißzahl als Jahressteuer zu erheben seien, wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgestellt.

§ 116. Die Erhebung der Grundsteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen statt, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt werden.[3]

Die Verjährung rückständiger Grundsteuern bemißt sich nach den Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welche auch auf die Pfalz entsprechende Anwendung finden.[4]

Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Grundsteuern erlöschen, wenn sie während dreier aufeinander folgender Jahre, von dem Zahltage an gerechnet, bei der Behörde, an welche die Zah-

1) Die zu § 114 durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Gesetzblatt S. 69) verfügten Modifikationen sind für den dermaligen Vollzug nicht mehr von Bedeutung, weshalb deren Abdruck unterblieb. Vergl. hiezu Abs. 2 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 oben Seite 649.

2) Dieser § ist gebildet aus Art. 10 des Ges. vom 19. Mai 1881.

3) Dieser Abs. 1 des § 116 ist gebildet aus Art. 12 Abs. 1 des Ges. vom 19. Mai 1881. Der frühere § 116 ist aufgehoben durch Art. 13 Abs. 1 lit. a des Ges. vom 19. Mai 1881.

4) Siehe Anmerkung zu Art. 82 des Einkommensteuergesetzes oben Seite 477. Dieser Abs. 2 des § 116 ist gebildet aus Art. 12 Abs. 2 des Ges. vom 19. Mai 1881.

Digitized by Google

lung erfolgt ist, nicht geltend gemacht worden sind.

§ 117. Von dem Eigenthum des Staates wird keine Grundsteuer erhoben, jedoch sollen hiefür wie von den übrigen Grundsteuer-Objekten die Verhältnißzahlen ausgemittelt und im Kataster vorgetragen werden.

Schlußbestimmungen.

[§ 118.][1]) In jenen Theilen des Königreichs, in welchen das Steuerdefinitivum bereits eingeführt ist, bleiben die Kataster in ihrem Hauptbaue unverändert, doch müssen sie alle jene Aenderungen und Zusätze nachträglich erhalten, welche sich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes zu ihrer Gleichstellung mit dem Kataster der übrigen Theile des Reiches als nothwendig ergeben.

[§ 119.][1]) Die Summe der Grundsteuer-Minderungen, welche sich im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode durch den Vollzug des § 114 ergibt, wird nach Abzug der allenfallsigen Mehrungen auf sämmtliche definitiv katastrirte Steuerbezirke desselben Kreises nach dem Maßstabe des Definitivums ausgeschlagen, mittelst gleichmäßiger Steuerprozente erhoben und der Staatskassa ersetzt.

Ueber die Art der Behandlung dieser Minderungen in den späteren Finanzperioden wird durch das jederzeitige Finanzgesetz Vorsehung getroffen.

§ 120. Die in den Te des gegenwärtigen Gesetzes an genommenen Vorschriften de Gesetzes vom 19. Mai 188 einige Abänderungen an de Gesetzen über die allgemein Grund- und Haussteuer betre fend, treten am 1. Januar 188 in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 7 bis 76 finden auf Besitzände ungen, welche vor dem 1. Jan 1882 stattfanden, ohne daß de gesetzlichen Vorbedingungen fü die Katasterumschreibung genüg worden wäre, Anwendung, wen die bestehende Umschreibhinder nisse nicht binnen längstens sech Monaten, vom obigen Einfüh rungstage an gerechnet, beseitig sind.

§ 121. Unser Staatsmini sterium der Finanzen ist m dem Vollzuge gegenwärtigen Ge setzes beauftragt, und es so letzteres durch das Gesetz- un Verordnungsblatt verkündet wer den.

1) Vergl. den Abs. 2 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 oben Seite 649.

Digitized by Google

61.

Systematisches Register

zum

Hausſteuergeſetze vom 15. Auguſt 1828. / 19. Mai 1881.

I. Capitel.

Allgemeine Normen für die Häuſerbeſteuerung.

§.
1. Beſteuerung der Nutzungen aus Häuſern.
2. Befreiungen von der Hausſteuer.

II. Capitel.

Vom Maßſtabe und der Verhältnißzahl der Hausſteuer.

3. Miethertragsfähigkeit als Maßſtab für die Häuſerbeſteuerung.
4. Ermittlung des Miethertrages.
5. Geringſter Ertrag für Beſteuerung von Gebäuden und überbauten Flächen.
6. Hausſteuerverhältnißzahl.

III. Capitel.

Von der Quotiſation.

7. Feſtſetzung der jeweils zu erhebenden Steuerſimplen durch die Finanzgeſetze.

IV. Capitel.

Von der Miethen- und Ertragserhebung insbeſondere.

8. Leitung der Miethenerhebung und Regulirung der Hausſteuer im Allgemeinen.
9. Verwendung von Taxatoren zur Mietheinſchätzung unter Leitung der Obertaxatoren — Vereidigung der Taxatoren.
10. Entſcheidung der Taxatoren — informatoriſches Gutachten der Obertaxatoren
11. Ausmittlung des Miethertrages aus ganz oder zum Theil vermietheten Häuſern.
12. Miethertragsanſchlag der vom Eigenthümer ſelbſt benützten oder vorübergehend nicht vermietheten Gebäudetheile.
13. Auswahl der Muſterhäuſer — Einſpruch gegen Aufſtellung der Muſterhäuſer. Entſcheidung über ſolche Einſprüche.
14. Beſtrafung der Verſchweigung wahrer Mietherträge.
15. Ertragseinſchätzung nach den Muſtergebäuden.
16. Einſchätzung der von den Eigenthümern allein benützten Gebäude.
17. Welche Gebäude und Haustheile der Miethenerhebung unterliegen.

Digitized by Google

V. Capitel.

Von der Katastrirung und Umschreibung.

§
18. Anlage der Haussteuerkataster.
19. (Nunmehr gegenstandslos.)
20. Kosten auf Regulirung und Katastrirung der Haussteuer.

VI. Capitel.

Von den Reklamationen wider die Haussteuer.

21. Prägravation von mindestens 9 Mark Miethertrag als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Reklamation.
22. Zulässigkeit der Reklamation bei den nach dem Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens sowie der Hofräume eingeschätzten Gebäuden.
23. Zulässigkeit der Reklamation bei den nach Miethmustern eingeschätzten Gebäuden.
24. Begründung der Reklamation bei beschwerender Einschätzung von Gebäuden nach den Musterhäusern.
25. Reklamationsbefugnisse der Staatsbehörde.
26. Reklamationstermin, halbjähriger.
27. Anmeldung der Reklamationen.
28. Untersuchung und Bescheidung der eingelegten Reklamationen durch ein Kompromißgericht von Sachverständigen — Bildung des letzteren.
29. Reklamationsverfahren und Reklamationskosten.

VII. Capitel.

Von Einführung und Erhebung der Haussteuer.

30. Bescheidung der Anträge auf örtliche Revision der Haussteuer.
31. Revision der Haussteuer in Gemeinden, in welchen die Miethsteuer eingeführt ist.
32. Periodische Revision der Miethsteuer von zehn zu zehn Jahren.
33–35. (Nunmehr gegenstandslos.)
36. Beginn der Steuerpflicht für neu aufgeführte Gebäude — periodische Anzeigen der Gemeindebehörden hinsichtlich stattgefundener Neubauten.
37. Ratenweise Erhebung der Haussteuer an bestimmten Steuerzielen — Verjährung rückständiger Haussteuern — Erlöschung der Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Haussteuern.
38. (Nunmehr gegenstandslos.)
39. Eintritt der Rechtswirksamkeit des Haussteuergesetzes vom 19. Mai 1881 — Aufhebung älterer Bestimmungen — Unbehinderter Ablauf der unter der Geltung des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 begonnenen Steuerfreijahre.
40. Vollzug des neuen Haussteuergesetzes.

Digitized by Google

62.

Gesetz

vom 15. August 1828 / 19. Mai 1881,

die allgemeine Haussteuer

betreffend

nach der ministeriellen Redaktion vom 10. Juni 1881.

(Gesetz- u. Verordnungsblatt 1881 Nr. 39 S. 698.)

I. Capitel.

Allgemeine Normen für die Häuserbesteuerung.

§ 1. Die Haussteuer ist eine direkte Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande belegt wird.

Diese Steuer soll in allen Theilen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen, und zwar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

§ 2. Von der Haussteuer sind befreit alle Staatsgebäude, Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser und jene Stiftungsgebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten befinden, dann nach § 53 der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde [1]) die Schloßgebäude, welche die Standesherren besitzen

1) § 53 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 523 lautet:

Den Standesherren als Ehren-Vorzug die bisher nur den Mitgliedern des Königlichen Hauses zugestandene Freiheit von allen Personal-Steuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreiung der Schloß-Gebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuer-Freiheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staats-Auflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundes-Acte Art. 14 die Standesherren für die privilegirteste Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grund-Steuer, Haus-Steuer und Dominical-Steuer von ihren vormals Reichsständigen Besitzungen gleichkömmt, bei einem Königlichen Rent-Amte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capital-Stock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staats-Kasse übernommen werden.

Digitized by Google

und bewohnen. Für die Staatsgebäude werden der denſelben zuſtehenden Steuerfreiheit unbeſchadet die Steuerverhältnißzahlen wie bei den übrigen Gebäuden ausgemittelt und im Kataſter vorgetragen.

II. Capitel.

Vom Maßſtabe und der Verhältnißzahl der Hausſteuer.

§ 3. Der Maßſtab für die Beſteuerung der Häuſer iſt ihre Miethertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen (Miethzins, Miethſchilling) oder dem möglichen (geſchätzten oder angeglichenen) Miethertrag geſucht wird.

§ 4. Der Miethertrag wird gefunden:

a) Da, wo in wirklichen Miethbeſtänden noch Anhaltspunkte (Miethmuſter) vorliegen, durch controlirte Erhebung der jährlichen Miethzinſe vermietheter Häuſer oder Haustheile, und eine an Muſtern abgleichende Miethen-Einſchätzung vermietheter Häuſer Haustheile, [1])

b) Da, wo in wirklichen Mi beſtänden keine genügen Anhaltspunkte der Schät mehr gefunden werden nen, durch die Annal einer Ertragsgröße, we ſich aus dem Flächeninh der überbauten und zu räumen beſtimmten P nach Maßgabe der V ſchriften unter § 6 berechn

In dieſe Kategorie ſo insbeſondere jene Gebä gereiht werden, welche Betriebe der Landwirthſc gewidmet ſind, dann Schlöſſer und die Pfarr auf dem platten Lande, in ſo ferne ſie in der M nicht vermiethet ſind. [2])

§ 5. [3]) Der geringſte Ert für Beſteuerung von Gebäu ſowohl nach lit. a, als nach li des § 4 wird auf fünfzehn M feſtgeſetzt.

---

1) Reklamationen betr. Siehe §§ 22 und 23 dieſes Geſetzes.
2) lit. b iſt gebildet aus Art. 1 des Geſ. vom 19. Mai 1881.
3) Die Umrechnung der für das Minimum und das Maximum der überba Fläche angenommenen Größen ergibt
0,10 Tagwerk = 0,0341 Hektar abgerundet 0,03 ha. oder 3 Aren.
0,75 „ = 0,2555 „ „ „ 0,25 „ „ 25 „
Dieſe Flächengrößen waren daher im Entwurfe aufzunehmen. Das gebniß der Diviſion zwiſchen dem Minimum des Ertrages von 15 Mark der Minimalfläche von 3 Aren ergibt der Betrag von 5 Mark, welcher der Arealhausſteuer an Stelle der ſeitherigen 30. Bonitätsklaſſe als ſtänd Multiplikator zu treten hat. Hiedurch vollzieht ſich fortſchreitend nach in Aren beſtimmten Fläche die Umrechnung der Arealſteuer in die n Flächen und Werthseinheiten während bei der Miethhausſteuer es lediglich der Beſtimmung des kataſtermäßigen oder geſchätzten Miethsertrages in nach Mark ohne Bruchtheil umgerechneten Größe bedarf.
Aus dieſen Ertrags- oder Verhältnißzahlen wird ſodann die Jahresſt nach Pfennigsquoten von jeder Mark-Einheit finanzgeſetzlich feſtzuſtellen (Motive S. 388.)

Digitized by Google

Für den unter lit. b des § 4 erwähnten Fall werden als Minimum der überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche drei und als Maximum derselben fünfundzwanzig Aren (0,03 und beziehungsweise 0,25 ha) bestimmt.[1])

§ 6.[2]) Der jährliche wirkliche oder geschätzte Miethertrag der zur Kategorie lit. a des § 4 gehörigen Gebäude wird in Mark ohne Bruchtheil ausgedrückt und bildet die Haussteuer-Verhältnißzahl.

Bei den Gebäuden unter lit. b des § 4 ist das Produkt aus dem in Aren ohne Bruchtheil ausgedrückten Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens sowie der Hofräume und einem Ertragsanschlage von fünf Mark vom Ar die Verhältnißzahl für die Haussteuer.[3])

III. Capitel.

Von der Quotisation.

§ 7. Wie viel Pfennig oder Bruchtheile von Pfennigen für jede Mark der Haussteuer-Verhältnißzahl (§ 6) als Jahressteuer zu erheben seien, wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgesetzt.[3])

IV. Capitel.

Von der Miethen- und Ertragserhebung insbesondere.

§ 8. Die Miethen-Erhebung und Regulirung der Haussteuer erfolgt unter Leitung der Regierungsfinanzkammern[4]) durch abgeordnete Kommissäre und unter Mitwirkung der Distriktspolizeibehörden.

§ 9. Zur Einschätzung der Miethen werden sachverständige Taxatoren unter Leitung eines Obertaxatores verwendet.

Erstere gehen hervor aus der freien Wahl der betreffenden Gemeinden, letzterer wird von der Regierungsfinanzkammer ernannt.

Sämmtliche Taxatoren werden vereidet.

§ 10. Dem Obertaxator steht ein bloß informatives Gutachten zu; die Taxatoren entscheiden nach Stimmenmehrheit.

Bei eintretender Stimmengleichheit oder Disparität wird nach § 44 des Grundsteuergesetzes verfahren.

Der Obertaxator ist aber befugt und verpflichtet, sein von dem Ausspruche der Taxatoren abweichendes Gutachten zur Begründung einer Official-Reklamation zur Sprache und Vormerkung zu bringen.

§ 11. Der Miethertrag aus ganz oder zum Theil vermietheten Häusern wird ausgemittelt

1) Dieser § ist aus Art. 2 des Ges. vom 19. Mai 1881 gebildet.
2) Siehe Note 3 auf Seite 678.
3) Diese §§ sind aus Art. 2 des Ges. vom 19. Mai 1881 gebildet.
4) Siehe Art. 3 des Ges. vom 19. Mai 1881.

Digitized by Google

durch die Angabe der Miether und der Hauseigenthümer.[1])

§ 12. Der Eigenthümer schlägt die selbst benützten oder vorübergehend nicht vermietheten Theile der Gebäude nach Verhältniß der vermietheten oder nach den letzten Miethzinsen an.

Die Taxatoren sehen die gemachten Angaben ein und erkennen sie an oder berichtigen sie.

§ 13.[2]) Zu Musterhäusern werden solche gewählt, welche ganz oder zum größeren Theile wirklich vermiethet sind.

Gebäude, bei welchen außergewöhnliche günstige oder ungünstige Verhältnisse bestehen und auf die Höhe der Miethzinse Einfluß haben, sind von der Aufnahme unter die Musterhäuser ausgeschlossen.

Als Musterhäuser können übrigens nur solche Gebäude benützt werden, bei welchen der vom Eigenthümer und von den Miethbewohnern angegebene Miethertrag von sämmtlichen Taxatoren anerkannt und gegen deren Wahl, Geltungsbereich und Miethsätze von keinem anderen Hauseigenthümer innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung der Musterhäuser, ihres Geltungsbereiches und ihrer Miethsätze an, ein begründeter Einspruch erhoben worden ist.

Ueber die Einsprüche Hauseigenthümer entscheidet, ferne dieselben nicht von abgeordneten Kommissär (§ für begründet anerkannt wer die Regierung, Kammer der nanzen, in kollegialer Berathu

§ 14.[3]) Wer den wah Miethertrag verschweigt, un liegt zum Besten des Local- menfonds einer dem dreifac Betrage der verschwiegenen Mie rente gleichkommende Strafe, n er Miethmann oder Vermiet sein. Außerdem noch muß Steuerkasse von der verschw genen Miethrente der treffe Steuerbetrag ersetzt werden.

§ 15.[4]) Nach dem für Mustergebäude ausgesprochen Miethertrage erfolgt die Ertrag einschätzung der von den E stimmungen der §§ 11 und nicht berührten unvermiethet oder nur zum Theile verm theten Gebäude.

§ 16. Gebäude, welche d Eigenthümer zum eigenen G brauch ganz inne hat, werd ohne Fassion von seiner Se durch die Taxatoren, je nach ihr Miethfähigkeit und in Verglei mit den Musterhäusern einge schätzt.

Bei Pfarrhöfen in solch Orten, in welchen die Häus nach Vorschrift des § 4 lit. in die Steuer gelegt werden

1) Strafbestimmung siehe § 14 dieses Gesetzes.
2) Dieser § wurde gebildet aus Art. 4 des Ges. vom 19. Mai 1881.
3) Siehe § 11 dieses Gesetzes.
4) Dieser § ist gebildet aus Art. 5 des Ges. vom 19. Mai 1881.

Digitized by Google

soll jedoch, in so ferne dieselben nicht vermiethet, sondern blos zur Wohnung des Pfarrers verwendet sind, die Steuerzahlungspflichtigkeit derselben nur nach dem Nutzen bemessen werden, den dieselben den Pfarrern als Wohnung gewähren.

§ 17. Der Miethenerhebung unterliegen auch alle Nebengebäude und Haustheile, als Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remisen, Säle, Speicher, Lager, Werkstätten und dergleichen. Sie hat ausgeschieden und nicht im Komplexe mit den Hauptgebäuden zu geschehen, in so ferne diese Theile nicht schon in den Wohnungsmiethen begriffen sind.

V. Capitel.

Von der Katastrirung und Umschreibung.

§ 18. Die Anlage der Haussteuerkataster erfolgt unter Aufsicht der Regierungsfinanzkammern durch die Rentämter.[1])

[§ 19.][2]) Die auf Häusern ruhenden Dominikal- und andere Realabgaben sind als Gegenstand der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes zu behandeln und kommen bei der Häuserbesteuerung nicht in Ansatz.

§ 20. Die Kosten auf die Regulirung und Katastrirung der Haussteuer fallen dem Aerar zur Last.

VI. Capitel.

Von den Reklamationen wider die Haussteuer.

§ 21.[3]) Eine Reklamation gegen die regulirte Haussteuer kann mit Erfolg überhaupt nur dann ergriffen werden, wenn eine Prägravation von mindestens neun Mark Mieth-Ertrag gegeben ist.

§ 22.[3]) Bei den Haussteuerobjekten der Abtheilung b des § 4 kann unter der allgemeinen Voraussetzung des § 21 eine Reklamation lediglich auf fehlerhafte Flächenbestimmung gegründet werden.

Solche Reklamationen sind nach den Bestimmungen des siebenten Kapitels des Grundsteuergesetzes[4]) anzubringen und zu behandeln.

§ 23.[3]) Bei den Gebäuden der Abtheilung a des § 4 ist eine Reklamation von Seite der Hauseigenthümer zulässig:

1) wegen fehlerhafter Annahme der Miethschillinge,
2) wegen gesetzlich nicht gerechtfertigter Vornahme einer Einschätzung nach dem Miethertrage der Musterhäuser,
3) wegen Irrthümer, welche bei letzterer Einschätzung im Falle gesetzlicher Zulässigkeit vorgekommen sind.

1) Vorbehaltlich der instruktiven Anordnungen über das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren — Art. 150 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861. (Bayerns Gesetze I. Band Seite 55).
2) Vergl. Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. März 1852 (Gesetz-Blatt S. 165) und Abs. 2 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 oben Seite 649.
3) Diese §§ wurden gebildet aus Art. 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1881.
4) Siehe hieher die §§ 98 u. ff. des Grundsteuergesetzes (oben Seite 671).

Digitized by Google

Reklamationen gegen die rechtskräftig festgesetzten Musterhäuser (§ 13) finden in diesem Stadium nicht mehr statt.

§ 24.[1]) Eine Reklamation, welche nach § 23 Ziff. 3 ergriffen wird, muß sich wider die individuelle Besteuerung eines einzelnen Kataster-Objektes im Gegenhalte der Musterhäuser richten und dabei für die einzelnen Haustheile das Maß der vermeintlichen Ueberschätzung angegeben werden.

§ 25[1]) Dasselbe Recht der Reklamation und auf dieselbe Weise steht der Staatsbehörde zu gegen die zu niedrige Angabe oder Einschätzung der Miethen oder gegen die gesetzlich ungerechtfertigte Unterlassung der Einschätzung nach dem Miethertrage der Musterhäuser.

§ 26.[1]) Zur Anbringung der in §§ 23 und 25 erwähnten Reklamationen wird ein halbjähriger präklusiver Termin anberaumt.

Derselbe fängt, wenn es sich um die Regulirung der Miethsteuer in einer ganzen Gemeinde handelt, mit dem Tage zu laufen an, an welchem die Einführung der neuen Miethsteuer proklamirt wird.

Bei einzelnen Einsteuerungen beginnt derselbe mit dem Tage, an welchem den Betheiligten die neu regulirte Miethsteuer bekannt wird.

§ 27.[1]) Die Anmeldung solcher Reklamationen geschieht bei den einschlägigen Distriktspolize hörden und sind hiebei das klamationsobjekt, seine urspri liche Mietheinwerthung und vermeintliche Prägravationsn beziehungsweise das Maß zu niedrigen Einschätzung spe anzugeben.

§ 28.[1]) Die Untersuch und Bescheidung aller Reklan tionen in Bezug auf die Mi steuer, und zwar sowohl in f meller als in materieller Bezi ung wird einem Kompro gerichte von Sachverständi übertragen.

Dieses Kompromißgericht det sich:

a) aus einem Obertaxat welcher von der einschlägi Distriktspolizeibehörde quirirt wird;

b) aus zwei Taxatoren, de einen der betreffende Ha besitzer, den anderen a das einschlägige Renta aus der Zahl der von Gemeinde gewählten Ta toren ernennt.

Der requirirte Obertaxat darf bei der ursprünglich Mietherhebung in der betreff den Gemeinde nicht betheil gewesen sein. Die beiden Ta toren können aus der Zahl d bei der ursprünglichen Miet erhebung thätig gewesenen Ta toren genommen werden.

§ 29. Im Uebrigen find hinsichtlich des Reklamationsv fahrens, sowie der Reklamation kosten die §§ 102 bis 111 d

2) Diese §§ sind aus Art. 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1881 gestrich

Digitized by Google

Grundſteuergeſetzes[1]) ihre ganz gleiche oder analoge Anwendung.

VII Capitel.

Von Einführung und Erhebung der Hausſteuer.

§ 30.[2]) Eine örtliche Reviſion der Hausſteuer kann ſowohl von den Betheiligten als von der Steuer-Behörde beantragt werden, wenn die Verhältniſſe, unter welchen in einer Gemeinde entweder die Mieth- oder die Arealſteuer (§ 4 lit. a und b des Geſetzes) eingeführt worden iſt, ſich ſo weſentlich veränderten, daß eine dieſer Gattungen an die Stelle der anderen zu treten hat.

Die Entſcheidung hierüber ſteht der einſchlägigen Regierungs-finanzkammer in kollegialer Berathung zu, welche vorher das Gutachten der Landrathsverſammlung zu erholen hat. Gegen dieſelbe ſteht den betheiligten Steuerpflichtigen, der Verwaltung der betreffenden politiſchen Gemeinde und dem Landrathsausſchuſſe binnen vierzehntägiger unerſtrecklicher Friſt Berufung an das kgl. Staatsminiſterium der Finanzen zu. Die Eröffnung der Entſcheidung erfolgt an die Gemeindeverwaltung und den Landrathsausſchuß durch ſchriftliche Mittheilung an die Steuerpflichtigen im Wege der in herkömmlicher Weiſe vollzogenen Bekanntmachung durch den Bürgermeiſter der betreffenden Gemeinde.

§ 31.[3]) In Gemeinden oder Ortſchaften, in welchen die Miethſteuer eingeführt iſt, findet eine Reviſion derſelben, in der XVI. Finanzperiode beginnend, ſtatt, wenn ſie von der einſchlägigen Regierungsfinanzkammer angeordnet oder von der betreffenden Gemeindevertretung (in Orten mit magiſtratiſcher Verfaſſung von den Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden rechts des Rheins von der Gemeindeverſammlung, in den Gemeinden der Pfalz vom Gemeinderath) oder von mindeſtens dem dritten Theile der Miethſteuerpflichtigen beim Rentamte beantragt wird.

Die bezüglichen Anträge der Gemeinde-Vertretungen oder Steuerpflichtigen ſind in der zweiten Hälfte des Jahres 1881 zu ſtellen.

Wo ſolche Anträge vorliegen, iſt die Reviſion zuerſt in Angriff zu nehmen und thunlichſt noch vor Ablauf der XVI. Finanzperiode zu Ende zu führen.

§ 32.[4]) Zehn Jahre nach Vollendung der in § 31 bemerkten Reviſion oder, wo ſolche nicht eintrat, nach dem Beginne der

1) Siehe oben Seite 672.
Gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1881 (§ 8 gegenwärtigen Abdrucks) ist die in § 104 des Grundsteuergesetzes der Katasterstelle eingeräumte Befugniss, bei besonderen Veranlassungen und Umständen eigene Kommissäre abzuordnen, hier der einschlägigen Regierungsfinanzkammer übertragen.
2) Dieſer § iſt gebildet aus Art. 7 Nr. I des Geſetzes vom 19. Mai 1881.
3) Dieſer § iſt gebildet aus Art. 7 Nr. II des Geſetzes vom 19. Mai 1881.
4) Dieſer § iſt gebildet aus Art. 7 Nr. III des Geſetzes vom 19. Mai 1881.

Digitized by Google

Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und von da ab in Abständen von zehn zu zehn Jahren findet eine periodische Revision der Miethsteuer für jene Gemeinden oder Ortschaften statt, für welche sie von der einschlägigen Regierungsfinanzkammer angeordnet oder von mindestens dem dritten Theile der Miethsteuerpflichtigen beim Rentamte beantragt wird.

Die bezüglichen Anträge der Steuerpflichtigen sind jederzeit in der ersten Hälfte des dem Auslaufe der Revisionsperiode vorhergehenden Jahres zu stellen.

[§ 33.][1]) Bis zur Einführung der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Haussteuer werden jene Steuern forterhoben, welche dermal unter verschiedenen Benennungen von Gebäuden jeder Art entrichtet werden.

[§ 34.][1]) Die neue Haussteuer wird gleichzeitig mit der definitiven Grundsteuer eingeführt.

Da, wo große Ungleichheiten in der bestehenden Häuserbesteuerung eine frühere Regulirung der neuen Haussteuer erheischen, bleibt diese bezüglich der Häuser der Kategorie lit. a § 4 der Regierung vorbehalten.

[§ 35.][1]) Für jene Gemeinden des Reichs, in welchem das Grundsteuer-Definitivum bereits eingeführt ist, muß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ein neues Haussteuer-Kataster angelegt, und hiernach sodann die Haussteuer erhoben werden.

§ 36.[2]) Für neu aufgeführte Gebäude beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf des dem Jahre, in welchem der Neubau vollendet wurde, folgenden Kalenderjahres.

Die Gemeindebehörden verpflichtet, nach Maßgabe vom Staatsministerium der nanzen ergehenden Anordnun über alle in ihrer Gemei stattgefundenen Neubauten pe bische Anzeigen zu erstatten im Betreffe der Katasterfortf rung die verlangten Aufschl zu ertheilen.

§ 37. Die Erhebung Haussteuer findet ratenweise bestimmten Steuerzielen st deren Termine im Verordnun wege festgesetzt werden.

Die Verjährung rückständi Haussteuern bemißt sich n den Bestimmungen in § 32 Finanzgesetzes vom 28. Dez ber 1831, welche auch auf Pfalz entsprechende Anwendu finden.[3])

Ansprüche auf Rückersatz zahlter Haussteuern erlösch wenn sie während dreier einander folgender Jahre, v dem Zahltage an gerechnet, der Behörde, an welche die Z lung erfolgt ist, nicht gelte gemacht worden sind.

[§ 38.][1]) Mit dem Tage, an w chem die Einführung der neuen Ha steuer in einem Bezirke proklamirt wird, treten nicht nur die bisheri Gesetze über Besteuerung der Gebä außer Wirkung, sondern es hört gleicher Zeit auch die Familienste der nach der Verordnung vom 10. D zember 1814 zur siebenten, achten u neunten Klasse gehörigen Häuserbesitz Grundrentenbesitzer und Grundbesit auf.

1) Einführungs- und Uebergangsbestimmungen zum Gesetze vom 15. Aug 1828, welche nunmehr gegenstandslos sind. — Vergl. Abs. 2 der K kanntmachung vom 10. Juni 1881 oben Seite 649.
2) Dieser § wurde gebildet aus Art. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 1881.
3) Siehe Anmerkung 2 zu Art. 82 des Einkommensteuergesetzes oben Seite 4

Digitized by Google

§ 39. Die in den Text des gegenwärtigen Geſetzes aufgenommenen Vorſchriften des Geſetzes vom 19. Mai 1881, einige Abänderungen an den Geſetzen über die allgemeine Grund- und Hausſteuer betreffend, treten am 1. Januar 1882 mit der Beſtimmung in Kraft, daß die nach § 31 Abſ. 2 veranlaßten Anträge ſchon vor dem erwähnten Einführungstermine innerhalb des dortſelbſt beſonders beſtimmten Zeitraums zu ſtellen ſind.

Von dem gleichen Tage an ſind aufgehoben:

a) das Geſetz vom 28. Dezember 1831, den § 5 des Hausſteuergeſetzes betreffend, ſoweit ſich dasſelbe noch in Geltung befindet, ferner das Geſetz vom 25. Juli 1850, die Hausſteuer betreffend;

b) das Geſetz vom 10. Januar 1856, den § 33 des Hausſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828 betreffend.

Unbehindert bleibt der Auslauf jener Steuerfreijahre, welche unter der Geltung des früheren § 37 des Hausſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828[1]) bereits begonnen haben.

§ 40. Unſer Staatsminiſterium der Finanzen iſt mit dem Vollzuge gegenwärtigen Geſetzes beauftragt, welches durch das Geſetz- und Verordnungs-Blatt des Königreichs verkündet werden ſoll.

---

1) Dieſer § des Hausſteuergeſetzes vom 15. Aug. 1828 lautet:
Für neu aufgeführte Gebäude, welche ſich zur Steueranlage nach dem Miethertrage eignen, werden fünf, und für neue nach der Area zu beſteuernde Gebäude zehn Steuerfreijahre bewilligt.
Die Freijahre zählen von dem Tage an, wo der Dachſtuhl aufgerichtet worden iſt.

Digitized by Google

63.

Bekanntmachung

vom 30. September 1881,

Vorschriften über die Behandlung der Strafälle bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer

betreffend.

(Fin.-Min.-Blatt Nr. 23 S. 355—61.)

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Hinsichtlich des Verfahrens in Steuer-Strafsachen werden, nachdem die Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 17. September 1879[1]) — Finanzministerialblatt S. 268 — zufolge der Gesetze vom 19. Mai 1881, einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betreffend, die Gewerbsteuer betreffend, die Kapitalrentensteuer betr. und die Einkommensteuer betr. einer Revision unterzogen worden ist, im Einvernehmen mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern nachfolgende A weisungen ertheilt.

Zuwiderhandlungen gegen d Grund- und Haussteuergese

§ 1. Strafsachen gemäß § des Grundsteuer-Gesetzes vo 15. August 1828 (Ges. u. Ve 19. Mai 1881 ord.-Bl. 1881 S. 673)[2]) u gemäß § 14 des Haussteuerg setzes vom gleichen Tage (Ge u. Verord.-Bl. 1881 S. 701 werden im gewöhnlichen Stra verfahren vor den ordentlich Gerichten erledigt.

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 718.
2) Siehe oben Seite 657.
3) Siehe oben Seite 680.

Digitized by Google

Zur Aburtheilung ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen wurde, oder der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. — §§ 7 und 8 der Reichs-Strafprozeßordnung.[1])

In wie weit die treffenden Straffälle im ersten Rechtszuge von den Schöffengerichten oder von den Strafkammern der Landgerichte abzuurtheilen sind, bestimmt sich nach § 27 und § 73 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes.[2])

§ 2. Dem Rentamte liegt ob, den Thatbestand der strafbaren Handlung unter Namhaftmachung der Person des Beschuldigten, Aufzeichnung der gesetzlichen Merkmale des Straffalles und Angabe der Beweismittel vorläufig festzustellen.

Ist für die Leitung von Hausſteuer-Regulirungen ein besonderer Commissär aufgestellt, so hat dieser die einschlägigen Behelfe dem Rentamte zu überweisen.

§ 3. Von der strafbaren Handlung hat das Rentamt der Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts und zwar in der Regel desjenigen, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung verübt wurde, unter Mittheilung der über die vorläufige Feststellung des Thatbestandes aufgenommenen Verhandlungen Anzeige zu erstatten. — § 156 Abs. 1 der R.-St.-P.-O.

In Straffällen gemäß § 14 des Haussteuergesetzes hat die Mittheilung der als Beweismittel dienenden Miethsteuerfassionen, Verhandlungen der Taxatoren u. dergl. in Urschrift an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Zu den Steuerverhandlungen sind, soweit nothwendig, Abschriften zurückzubehalten.

§ 4. Die Erstattung der Anzeige wird durch die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die Höhe der Steuer oder gegen die Mietheinschätzung nicht behindert.

Ist aber im Falle einer Strafverfolgung nach § 14 des Haussteuergesetzes noch vor der Hauptverhandlung Reklamation in Ansehung jener Miethen ergriffen worden, deren gänzliche oder theilweise Verschweigung das gesetzliche Merkmal der strafbaren Handlung bildet, so hat hievon das Rentamt der Staatsanwaltschaft mit dem Antrage auf Aussetzung des Strafverfahrens bis nach Verbescheidung der Reklamation Kenntniß zu geben.

Nach Verbescheidung der Reklamation wird seitens des Rentamtes der Staatsanwaltschaft das Ergebniß mitgetheilt.

§ 5. Die Verjährung der Strafverfolgung bei Zuwider-

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. Seite 345.
2) cf. eben daselbst Seite 23 und 32.

Digitized by Google

handlungen gegen die in § 1 bezeichneten gesetzlichen Vorschriften bemißt sich nach § 67 Abs. 2 u 3 des Reichs-Strafgesetzbuches.[1])

Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. — § 68 des R.-St.-G.-B.

Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung. — § 69 des R.-St.-G.-B.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung. — § 68 des R.-St.-G.-B.

§ 6. Die Verjährung der Strafvollstreckung bemißt sich nach § 70 des Reichs-Strafgesetzbuches.

Jede auf Vollstreckung gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Verjährung der Strafvollstreckung beginnt eine neue Verjährung. — § 72 des R.-St.-G.-B.

§ 7. Die Fälle der gemäß §§ 74 und 75 des Grundsteuer-

15. August 1828
gesetzes vom 19. Mai 1881
verhängenden Ordnungsstra
sind ausschließlich nach den
eben erwähnten Gesetzesbes
mungen zu behandeln. Ein
trag auf gerichtliche Entscheid
findet nicht statt.

**Zuwiderhandlungen gegen d
Gewerb-, Kapitalrenten- u
Einkommensteuergesetz.**

§ 8. Die Vorschriften ü
die Zuständigkeit und das V
fahren bei strafbaren Zuwid
handlungen nach Art. 60
des Gewerbsteuer-,[2]) Art. 65,
68 und 69 des Einkommensteuer
und Art. 28, 29, 31 und 32
Kapitalrentensteuergesetzes[3]) v
19. Mai 1881 sind in Art.
des Gewerb-, Art. 70 des E
kommen- und Art. 33 des Ka
talrentensteuergesetzes enthalt

Hinsichtlich des Verfahre
im Verwaltungswege sind en
den vorbezeichneten Fällen
Art. 86, 87 Abs. 1, Art.
Abs. 1, Art. 89 Abs. 1 bis
und Abs. 5, Art. 90, 91 und
Abs. 2 des Gesetzes zur A
führung der Reichs-Strafproz
ordnung vom 18. August 187
— Gesetz- und Verordnungsbl
S. 824 ff. — mit der Maßg
entsprechende Anwendung, d
an Stelle der Zollbehörden h
die Rentämter zu treten hab

1) cf. Bayerns Gesetze XIV. Bd. Seite 42.
2) Siehe oben Seite 552.
3) Siehe oben Seite 469.
4) Siehe oben Seite 501.
5) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. Seite 47.

Digitized by Google

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren im Verwaltungswege und die eventuelle Betheiligung der Rentämter beim gerichtlichen Verfahren nach den Vorschriften in § 10 Abs. 1 bis 4, § 11, 12, 13 Abs. 3 bis 6, § 14 Abs. 1 bis 3, 6 bis 9, § 15, § 17 Abs. 1 bis 9, 14 bis 17, 19 bis 23 und § 19 Abs. 2 bis 5, 8 bis 10 der Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagsstrafsachen im Verwaltungswege vom 2. Oktober 1879[1] (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1382), soweit nicht durch die Natur der fraglichen Zuwiderhandlungen eine Ausnahme begründet oder in gegenwärtiger Bekanntmachung eine besondere Bestimmung getroffen ist.

§ 9. Die sämmtlichen Stellen, Behörden und Beamten, welche beim Vollzuge des Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetzes mitzuwirken haben, sind, sofern ihnen die Verübung einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Gesetze oder der hierzu erlassenen Vollzugs-Vorschriften dienstlich bekannt geworden ist, verpflichtet, hiervon dem zuständigen Rentamte unter Mittheilung der Ueberführungsbehelfe Anzeige zu erstatten.

§ 10. Das Verfahren im Verwaltungswege ist von den Rentämtern in allen Fällen einzuleiten und durchzuführen, wenn nicht der Beschuldigte vor Erlaß des Strafbescheides gerichtliche Entscheidung beantragt.

Zur Umgangnahme von einer Strafeinschreitung wegen Geringfügigkeit der hinterzogenen Steuer oder wegen minderer Wichtigkeit der verletzten Form sind die Rentämter nicht ermächtigt.

Erscheinen dem Rentamte die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestrafung nicht als gegeben, so ist das Verfahren einzustellen. In zweifelhaften Fällen ist hierüber an die vorgesetzte Regierungsfinanzkammer zu berichten und deren Entschließung abzuwarten.

§ 11. Der jeweilige Rentbeamte ist der regelmäßige Vertreter der Finanzbehörde vor Gericht. Für den Fall der Verhinderung desselben wird von der Regierungsfinanzkammer ein Stellvertreter ernannt.

Wird gemäß § 467 der Reichs-Strafprozeßordnung[2] der Anschluß an die Strafverfolgung erklärt, so soll die Abordnung eines Vertreters der Finanzbehörde zu den gerichtlichen Verhandlungen in der Regel unterlassen werden, ausgenommen in Straffällen, in welchen eine derartige Vertretung wegen der Zweifelhaftigkeit oder prinzipiellen Bedeutung der Sache geboten ist.

In solchen Fällen ist ein Entscheid der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer zu erho-

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. Seite 305 u. ff.
2) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. Seite 436 resp. 435.

Digitized by Google

len, welche dem Vertreter der Finanzbehörde hinsichtlich des weiteren Vorgehens die geeigneten Weisungen zu ertheilen hat.

§ 12. Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege wird auf Art. 41 ff. des Gesetzes über das Gebührenwesen[1]) und § 18 Abs. 1 bis 7 und Abs. 11 der oben erwähnten Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagsstrafsachen verwiesen.

Die anfallenden Geldstrafen und Kosten sind in den Gebührenregistern zu vereinnahmen.

§ 13. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe nicht beizutreiben, so ist deren Umwandlung in Freiheitsstrafe nach Maßgabe des § 463 der Reichs-Strafprozeßordnung[2]) zu veranlassen.

Bei theilweiser Deckung der fälligen Beträge ist, wenn dieselbe vor Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe erfolgt, der vereinnahmte Betrag zunächst auf die zu entrichtende Steuer nebst Kreisumlagen, dann auf die Gebühren und Kosten des Verfahrens, und der Rest auf die Geldstrafe zu verrechnen.

Nach erfolgter Strafumwandlung verbleibt dem Beschuldigten jederzeit die Befugniß, sich durch die Erlegung des Strafbetrags, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen. — § 28 Abs. 4 des Reichs-Strafge buches.

§ 14. Die Strafverfolg der in § 8 erwähnten Zuwi handlungen verjährt in Jahren; die Vollstreckung rechtskräftig ausgesprochene Strafen verjährt in fünf Jah — Art. 66 des Gewerbsteu Art. 70 des Einkommensteu Art. 33 des Kapitalrentensteu Gesetzes.

Bei dem Verfahren im V waltungswege wirkt nur der v schriftsmäßig eröffnete Straf scheid hinsichtlich der Unterb chung der Verjährung wie e richterliche Handlung. — § 4 Abs. 3 der R.-St.-P.-O.

Ist der Beginn oder die Fo setzung eines Strafverfahre von einer Vorfrage abhäng deren Entscheidung in ein anderen Verfahren erfolgen mu so ruht die Verjährung bis dessen Beendigung. — § 69 d R.-St.-G.-B.

§ 15. Ueber gerichtli Strafentscheidungen von beso derer Wichtigkeit haben die Re ämter den Regierungsfinanzka mern und letztere dem Staat ministerium der Finanzen A zeige zu erstatten.

§ 16. Sollte es von d Regierungsfinanzkammern f zweckmäßig befunden werden, d Rentämtern zum leichteren Bo zuge der vorstehenden Anor nungen exemplifizirte Formula hinauszugeben, so besteht hi

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abth. Seite 537.
2) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. Seite 436 resp. 435.

Digitized by Google

gegen unter dem Beifügen, daß von einer Veröffentlichung solcher Exemplifikationen in den Amtsblättern abzusehen ist, keine Erinnerung.

Jedoch sind vor der Hinausgabe die exemplifizirten Formulare zur Einsicht und Genehmigung dem Staatsministerium der Finanzen in Vorlage zu bringen.

§ 17. Die Fälle des Art. 71 des Einkommensteuer- und des Art. 66 des Gewerbsteuer-Gesetzes gehören ausschließlich zur Zuständigkeit der Regierungsfinanzkammern und es findet auf dieselben § 459 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung keine Anwendung.

§ 18. Von vorstehenden Vorschriften bleiben die Strafsachen nach dem Gesetze vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr.[1]), unberührt. — Bekanntmachung vom 25. Oktober 1879.[2]) Finanzministerialblatt S. 426.

München, den 30. September 1881.

v. Riedel.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Luber.

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Bd. Seite 216.
2) cf. ebendaselbst Seite 414.

Digitized by Google

64.

Ausführungsvorschriften des Bundesraths

vom 7. Juli 1881,

zu dem

Gesetz vom 1. Juli 1881,

die Erhebung von Reichs-Stempelabgal

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 52 S. 1169).

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. ds. Mts. Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli ds. Js., betreffend die hebung von Reichsstempelabgaben,[1]) die nachstehend unter A ur abgedruckten Bestimmungen beschlossen:

A. Ausführungs-Vorschriften im Allgemeinen.

I. Zuständigkeit der Steuerbehörden.

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nummer 1 bis 3 des Tarifs),[2]) von inländischen und ausländischen Lotterieloosen (Nummer 5 des Tarifs), und zur Abstempelung dieser Urkunden und der Formulare für die in der Tarifnummer 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie zur Erhebung der Abgabe für die Abstempelung dieser Formulare zuständig sind,[3]) werden ebenso, wie die Beamten zur Wahrnehmung der im § Abs. 2 und 3 bezeichneten schäfte, und deren Geschäft zirke gemäß § 26 des Ges von den Landesregierungen stimmt und öffentlich beka gemacht. — Dem Reichskan wird ein Verzeichniß di Steuerstellen und Beamten ihrer Zuständigkeit behufs A öffentlichung im Reichs-Cent blatt mitgetheilt, auch von a Veränderungen alsbald Ke niß gegeben.

Zur Abstempelung von ländischen und ausländis

1) Siehe oben Seite 875.
2) Siehe oben Seite 385.
3) Für Bayern sind diese Steuerstellen bestimmt durch Verordnung vom August 1881, die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. (Siehe u sub Nr. 65).

Digitized by Google

Aktien und Renten- und Schuldverschreibungen werden die Landesregierungen mindestens an jedem Börsenplatze eine Steuerstelle ermächtigen, — mit der Abstempelung der ausländischen Werthpapiere in der Zeit bis zum 29. Dezember 1881 aber außerdem nach Maßgabe des Bedürfnisses noch andere Steuerstellen beauftragen.[1])

Die mit dem Verkauf von Reichs-Stempelmarken zu 1 ℳ und 20 ₰ für die in der Tarifnummer 4 aufgeführten Schriftstücke beauftragten Amtsstellen bestimmt gleichfalls die Landesregierung und macht dieselben öffentlich bekannt.[2])

II. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.[3])

Zu § 2 des Gesetzes.

2a. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern a oder b[4]) doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen oder dessen Prokuristen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Loose oder von den Werthpapieren getrennte Zinskoupons und Talons sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie Interimsschein zu solcher, Schuldverschreibung ꝛc.), und Benennung, sowie nach Serien, Littera und Nummern geordnet aufzuführen.

Ausländische Werthpapiere, welche vor dem 1. Oktober 1881 ausgegeben sind und spätestens am 29. Dezember desselben Jahres zur Abstempelung vorgelegt werden, sind nach dem anliegenden Muster c anzumelden.

2b. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabenbetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in der fremden und in deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage.

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen Quittung bezw. Interimsquittung eingezahlt oder deponirt worden

1) Derlei andere Steuerstellen sind für Bayern bestimmt durch Bekanntmachung vom 17. August 1881, die Abstempelung ausländischer Werthpapiere betr. (Ges.- u. VOBl. S. 1139).

2) Für Bayern sind diese Amtsstellen bestimmt durch § 4 der Verordnung vom 18. August 1881, die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. (cf. unten Nr. 65).

3) Siehe hiezu die unter Nr. 66 nachfolgende Ministerialbekanntmachung vom 20. August 1881, die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. lit. A Nr. I Ziff. 4—7.

4) Bemerkte Muster wurden zur Raumersparung weggelassen und sind zu finden im Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 52 S. 1185 u. ff.

Digitized by Google

ist. Die Deponirung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt bezw. beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmelderegisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die definitive Quittung ist auf ein Exemplar der Anmeldung zu schreiben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, welche als Registerbelag bei der Steuerstelle verbleibt, ausgehändigt.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer das eine Exemplar der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

2c. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers.

Die vor dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen und spätestens am 29. Dezember 1881 zur Abstempelung vorgelegten ausländischen Werthpapiere erhalten einen Stempelabdruck, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Reichskrone, sowie ein Band mit der Werthbezeichnung zeigt, und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe" und die terscheidungsnummer der be fenden Abstempelungsstelle t

Der auf inländische und andere, als vorbezeichnete, ländische Werthpapiere vermi Maschine aufzudrückende Ste besteht in einem verzierten recht stehenden Rechteck, auf chem sich der Reichsadler unt denselben in kreisrunder fassung die Aufschrift „Re Stempel-Abgabe" befinden. ter dem Adler ruht ein kle ebenfalls kreisrunder Schild dem Unterscheidungszeichen betreffenden Abstempelungss Der Stempel enthält Werthsangabe.

Eine Verwendung Stempelmarken zu We papieren findet nicht st

2d. Auf Antrag und Kosten des Steuerpflichtigen der Aufdruck des Reichsstem auf die Werthpapiere auch der Reichsdruckerei erfolgen. Antrag ist in der Anmeld (Nr. 2a) zu stellen. Die Ste stelle zieht den Abgabenbe und einen die Kosten der stempelung deckenden Vors von dem Steuerpflichtigen und ersucht unter Beifüg eines, gemäß der Vorschri unter 2b mit Quittung Abgabe und Vorschuß versehe Exemplars der Anmeldung Reichsdruckerei um Abstempel der Werthpapiere. Der Antr steller hat für die Einsend der Werthpapiere an die Rei druckerei zu sorgen und empfä dieselben von dort unmittel

Digitized by Google

zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner ein mit Quittung (Nr. 2b) versehenes Exemplar der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

2e. Nach jeder Einzahlung auf die in Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den Vorschriften unter Nr. 2a bis 2d zur Abstempelung vorzulegen, welche nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (2c) bei dem Quittungsvermerke über die jeweilige Einzahlung erfolgt.

Zu § 2 und Satz 2 bezw. 3 der letzten Spalte der Tarifnummer 1 und 2.

3. Für die zur Versteuerung angemeldeten Aktien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichsstempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der bereits entrichteten Abgaben auf die Steuer für Werthpapiere hat der Steuerpflichtige der Steuerstelle mit den Werthpapieren zugleich die Quittungen über die für die Interimsscheine gezahlte Abgabe (2b) vorzulegen. In der Anmeldung hat er den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und die dafür gezahlten Abgabenbeträge anzugeben.

Findet sich gegen die Uebereinstimmung der Anmeldung mit den vorgelegten Aktien oder Obligationen und den Quittungen über die für die Interimsscheine gezahlten Abgabenbeträge, sowie gegen die Zulässigkeit der Anrechnung der nachgewiesenen Abgabenbeträge für die Interimsscheine auf die Abgabe für die Aktien oder Renten- oder Schuldverschreibungen nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien oder Obligationen etwa noch zu erlegenden Abgabenbetrags, die Quittungsleistung und die Abstempelung

Digitized by Google

der Papiere nach den Bestimmungen unter Nr. 2b bis 2d. Auf der Anmeldung (Nummer 2a) hat die Steuerstelle

a) den Betrag der nach dem Nennwerthe der einzelnen Stücke und dem Tarife überhaupt zu entrichtenden Abgabe,
b) die für die Interimsscheine bereits gezahlten Reichs-Stempelabgaben unter Angabe des Tages der Zahlung und der Nummer des Heberegisters, und
c) die zur Ergänzung der tarifmäßigen Abgabe eingezahlte Summe, über welche quittirt wird,

ersichtlich zu machen.

Dem Steuerpflichtigen ist eine Frist für die Vorlegung der Interimsscheine behufs Vernichtung der Stempelzeichen auf denselben zu bestimmen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist in der Regel Sicherheit zu bestellen. — Die Vernichtung erfolgt durch Ausschneiden oder Durchlochen der Stempelzeichen, mit Genehmigung der Direktivbehörde auch in anderer sichernder Art. Die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Die Quittung über die seiner Zeit für die Interimsscheine gezahlten Abgabenbeträge bleibt als Belag bei der Steuerstelle.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 1, Befreiung.

4. Wird beansprucht, daß für ändische Aktien, auf welche vor dem 1. Oktober 1881 [illegible] zahlungen stattgefunden ha[illegible] die Reichs-Stempelabgabe [illegible] für die von dem genannten [illegible] ab geleisteten Einzahlungen [illegible] hoben werde, so ist in der [illegible] meldung der Aktien zur Beste[illegible] ung (Nummer 2a) außer [illegible] Nennwerthe der einzelnen S[illegible] auch der Betrag und die [illegible] der auf dieselben geleisteten [illegible] zahlungen anzugeben und [illegible] zugleich die Beweise für [illegible] Angaben beizubringen. Der [illegible] weis ist namentlich auch dar[illegible] zu richten, daß die Einzahlun[illegible] auf alle nunmehr zur Ausg[illegible] gelangenden Aktien geleistet w[illegible] den und nicht etwa ein T[illegible] derselben noch unbegeben in [illegible] Händen des Emittenten war[illegible]

Die Direktivbehörde bestim[illegible] über die Höhe der zu versteue[illegible] den Einzahlungen und der Abg[illegible]

Wegen der Quittung [illegible] die erhobene Abgabe, der [illegible] stempelung und der Rückg[illegible] der abgestempelten Aktien fin[illegible] die Bestimmungen unter Nu[illegible] mer 2b bis 2d sinngemäße [illegible] wendung. In der Quittung [illegible] den gezahlten Abgabenbetrag [illegible] außer dem Nennwerthe der Akt[illegible] auch der Betrag der, der Abg[illegible] nicht unterworfenen Einzahlu[illegible] gen anzuführen. Ist die Ve[illegible] zahlung des Interimsscheins vo[illegible] ständig bereits vor dem 1. O[illegible] tober 1881 erfolgt und über ein[illegible] Abgabenbetrag nicht zu quittir[illegible] so ist das zurückzugebende Exe[illegible] plar der Anmeldung mit e[illegible] sprechender Bescheinigung zu v[illegible] sehen.

Digitized by Google

Auf ausländische Aktien und auf inländische Renten- und Schuldverschreibungen findet die Befreiung der vor dem 1. Oktober 1881 geleisteten Einzahlungen keine Anwendung.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 2, Spalte „Berechnung der Stempelabgabe" Satz 2:

5. Wenn die Anrechnung eines, für inländische, nach dem 30. September 1881 ausgegebene Renten- oder Schuldverschreibungen vor dem 1. Oktober 1881 bereits erhobenen Landesstempels auf die Reichs-Stempelabgabe beansprucht wird, so sind mit der Anmeldung (Nummer 2a) die Beweisstücke (Steuerquittungen ꝛc.) über die Höhe des gezahlten landesgesetzlichen Stempels beizubringen, falls diese nicht aus den verwendeten Stempelzeichen zweifellos hervorgeht. Jene Beweisstücke verbleiben als Belege bei der Steuerstelle.

In der Anmeldung (Nummer 2a) ist der für die einzelnen Stücke gezahlte Landesstempelbetrag anzugeben und das Sachverhältniß darzulegen. Die Steuerstelle zieht den Stempelbetrag ein, um welchen der Reichsstempel für jede einzelne Renten- oder Schuldverschreibung den dafür gezahlten Landesstempel übersteigt. Wegen der Abstempelung, der Rückgabe der abgestempelten Werthpapiere und der Quittung über die Abgabe finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über die erhobene Reichs-Stempelabgabe ist auch der Betrag der für jedes Stück entrichteten Landesabgabe nachrichtlich zu vermerken.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 2 cc und 3b.

6. Wird für inländische Renten- oder Schuldverschreibungen auf Grund der Tarifnummer 2cc oder 3b Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Nummer 2a) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die auszugebenden Obligationen in der That nur zum Zweck des Umtausches ausgestellt werden, also ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses. Insbesondere findet die Befreiung keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen von einem andern Schuldner, allein oder mit dem bisherigen Schuldner, ausgestellt werden, zu einem andern Zinssatze verzinslich sind, auf den Inhaber lauten, während die aus dem Verkehr tretenden Stücke auf den Namen lauten u. dgl. m.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Register-Belag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa

Digitized by Google

befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Nummer 3, wegen der Anmeldung der Obligationen und der Abstempelung die Vorschriften unter Nummer 2a bis 2d sinngemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

Zu § 4 des Gesetzes.

7. Die im § 4 Absatz I des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Formular d zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll.

8. Den im § 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerk hat der Emittent auf den Werthpapieren so anzubringen, daß der Reichsstempel neben, über oder unter demselben aufgedruckt werden kann.

III. Schlußnoten und Rechnungen[1])

Zu § 7 des Gesetzes.

9. An jedem Börsenplatze und wo sonst ein Bedürfniß dazu besteht, wird die Landesregierung Vorsorge treffen, daß Formulare zu Schlußnoten, Rechnungen und andern nach der Tarifnummer 4 stempelpflich Schriftstücken mit dem R stempel bedruckt werden kön Dieser Stempel wird in Farbe in der oberen linken der Vorderseite des Blattes gedruckt. Derselbe trägt weißem, kreisförmigen M feldе den Reichsadler und denselben auf rothem Gr in weiß erscheinender Schri Bezeichnung „Reichs-Sten abgabe". Oben befindet ein kleiner ebenfalls kreisförm Schild, welcher die Werthbe nung „1 M." oder „20 Pf." unten ein ebensolcher S welcher das Unterscheidungsze der Abstempelungsstelle Das Ganze ruht auf e schraffirten Rechteck, dessen S von dem Mittelfelde und beiden Schildchen zum überragt werden.

Wer dergleichen Formu stempeln lassen will, hat dies in Mengen, welche sich auf Hundert abrunden, unter fügung von je 5 überschüss Exemplaren für jedes Hun (als Ersatz für etwaige Abg bei der Stempelung) und Einzahlung des Steuerbetr der zuständigen Steuerstelle einer doppelt aufzustellenden meldung nach dem anlieger Muster e vorzulegen. Die

1) Siehe hiezu die unter Nr. 66 nachfolgende Ministerial-Bekanntmachung 20. August 1881 die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. Lit. A Ziff. 1—11.

2) In Bayern ist die Abstempelung der Formulare für die in Tarifnumm bezeichneten Schriftstücke (Schlußnoten, Rechnungen) den Kreiskassen und Stempelamte Nürnberg übertragen. (Siehe § 2 der Verordnung vom 16. 1881 die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. unten sub Nr. 66.

Digitized by Google

gestempelten Formulare erhält der Deklarant in der versteuernden Zahl gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurück. Zugleich werden ihm die überschüssigen, nicht verdorbenen Exemplare ungestempelt und das zweite Exemplar der Anmeldung mit der Quittung über den Steuerbetrag versehen wieder ausgehändigt. In Betreff der Quittung gelten die Bestimmungen zu 2 b.

Die beim Stempeln verdorbenen Exemplare werden von zwei Beamten vernichtet und die Vernichtung auf dem bei dem Register bleibenden Exemplar der Anmeldung bescheinigt.

Die Abstempelung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Gestempelte Formulare zu den oben bezeichneten Schriftstücken werden vorerst nicht zum Verkauf gestellt.

10. Die Stempelmarken zu den nach der Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schriftstücken, mit Ausnahme der im § 7 unter a bezeichneten, sind von der Form und Größe der Postfreimarken. Von der linken unteren nach der rechten oberen Ecke zieht sich ein auf guillochirtem karminrothen Untergrunde liegendes rothes Band, welches die Aufschrift „Reichs-Stempelabgaben“ trägt. In der linken oberen Ecke ist der Reichsadler, in der rechten unteren Ecke die Werthbezeichnung „1 Mark“ bezw. „20 Pfennig“ schwarz aufgedruckt. Außerdem befindet sich in der Mitte der Marke ein zur Aufnahme des Datums der Verwendung bestimmter Vordruck.

Die Verwendung der Marken muß in folgender Weise bewirkt werden. Die Marken sind auf der Vorderseite des Schriftstücks aufzukleben. In jeder einzelnen aufgeklebten Marke muß das Datum der Verwendung derselben auf dem Schriftstück, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 8. Oktbr. 1881, 7. Septbr. 1882).

Außerdem muß der Name oder die Firma desjenigen, der die Marke verwendet, auf der letzteren niedergeschrieben werden. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil des Namens oder der Firma auf die Marke zu stehen kommt, der andere Theil auf das Schriftstück selbst oder auf andere etwa zur vollständigen Versteuerung des letzteren erforderliche Marken, oder auf beide hinüberreicht.

Der Name bezw. die Firma und das Datum müssen mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niedergeschrieben werden.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk

Digitized by Google

ganz oder theilweise durch schwarzen Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, es muß aber in seinem ganzen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl) vollständig auf jeder einzelnen Marke aufgedruckt sein.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken werden als nicht verwendet angesehen (§ 22 des Gesetzes).

IV. Lotterieloose.[1])

Zum Tarif, Nummer 5.

11. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloosen sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m.

Zu §§ 12, 13 und 15 des Gesetzes.

12a. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am 7. Tag nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich unter Beifügung einer Doppelschrift anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers,

die planmäßige Anzahl (die Nummern) u
planmäßigen Prei
Loose,
den Zeitpunkt, wo mi
Vertrieb der Loos
gonnen werden soll
die Gegenstände, die
und den Ort der
spielung,
die Namen und Wohn
der unmittelbar vor
Unternehmer mit
Vertrieb der Loos
trauten Personen.

Der Anmeldung ist al
lage ein amtlich beglau
Exemplar des obrigkeitlic
nehmigten Plans der Lo
oder Ausspielung anzuschl

Mit der Anmeldung
Abgabe für die Loose einzuza
Wird Stundung der Abgal
nach dem Beginn des Bet
der Loose gegen Sicherste
des Abgabenbetrags oder
solche beansprucht, so ist der
trag mit der Anmeldung
zulegen.

12b. Wird Befreiung
der Abgabe in Anspruch ge
men, so ist mit der Anmel
der Nachweis zu führen, da
Erlös des Unternehmens
mildthätigen Zwecken Ver
dung finden wird. Ueber
Anwendbarkeit der Befre
entscheidet die Direktivbehö

13. Die Behörde, welch
obrigkeitliche Erlaubniß zur
anstaltung einer öffentlichen
terie oder Ausspielung erth

1) Siehe hiezu die unter Nr. 66 nachfolgende Ministerial-Bekanntmachung
20. August 1881 die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. Lit. A
Ziff. 1—11.

Digitized by Google

hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunktes, an welchem dem letztern die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nummer 12 a für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe, sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

14. Nachdem der Abgabenbetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempel-Aufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert“ bezw. „Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle.

Ungestempelte Loose dürfen nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen [illegible] unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waarenverloosungen von der Abstempelung der abgabefreien Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurückgegeben. Das andere bleibt nebst seinen Anlagen (Nummer 12 a) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Loosabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

Zu § 13 des Gesetzes.

15. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten die Genehmigung zum Absatz der Loose gegen Sicherstellung der Abgabe oder ohne solche ertheilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§ 14, 15 und 19 des Gesetzes.

16. Ausländische Loose und Ausweise über Spieleinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster f doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabenbetrags innerhalb der im § 14 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung

Digitized by Google

der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Nummer 14. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Ausländische Loose, welche in den ersten drei Tagen des Oktobers 1881 einer zuständigen Steuerstelle vorgelegt werden, sind ohne Abgabenerhebung als stempelfrei abzustempeln, sofern nachgewiesen wird, daß sie vor dem 1. Oktober 1881 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

Zu § 17 des Gesetzes.

17. Für einzelne unabgesetzt gebliebene Loose wird die Reichs-Stempelabgabe nicht erstattet.

Zu § 18 des Gesetzes.

18. Die Verwaltungen der Staatslotterieen haben spätestens am 15. Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamte die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Nr. 11) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamte vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

V. Allgemeine Bestimmungen.[1])

Zu § 21 des Gesetzes.

19. Für die bei den Steuerstellen angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempeln
ken, sowie für die Reichs-St
pelzeichen, welche auf denn
verdorbene Formulars
Werthpapiere aufgedruckt wo
sind, kann nur dann Erstatt
beansprucht werden, wenn

a) der Schaden mindestens
Mark beträgt und wen

b) vollständig erwiesen
daß der Schaden ledig
durch Zufall oder Verse
veranlaßt und von den
dorbenen Stempelzeic
bezw. von den Schriftstü
zu welchen sie verwe
worden sind, noch kein
doch kein solcher Gebra
gemacht worden ist, d
welchen das steuerliche
teresse gefährdet werden ka

c) der Erstattungsanspruch
nerhalb 14 Tagen, nach
der Schaden dem Ber
tigten bekannt gewor
bei der Steuer-Direktio
hörde des Bezirks angen
det wird, auch die verd
benen Stempelzeichen,
bei verdorbenen Werth
pieren und gestempel
Formularen die quittir
Anmeldungen, welche
Betrag der für diesel
entrichteten Stempelabg
ergeben, zugleich vorgel
werden.

Eine baare Zurückzahlu
der entrichteten Reichs-Stemp
abgabe findet nicht statt;
Erstattung erfolgt vielmehr

[1]) Siehe hiezu die unter Nr 66 nachfolgende Minist.-Bek. vom 20. Aug. 18
die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. Lit. A Nr. IV Ziff. 1—

Digitized by Google

folgender Weise: Die von der Direktiv-Behörde beauftragte Steuerstelle stempelt nach näherer Anweisung der ersteren dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften zu 2a und 9 die an Stelle der verdorbenen neu ausgestellten Werthpapiere von demselben Steuerwerthe, bezw. eine gleiche Anzahl neuer Formulare zu demselben Steuerbetrage abgabenfrei ab, oder verabfolgt ihm Stempelmarken zum Betrage der zu erstattenden ohne Bezahlung.

Die verdorbenen Stempelmarken und Formulare, bezw. die aus den Werthpapieren ausgeschnittenen Stempel-Zeichen werden bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten durch Verbrennen vernichtet.

Zu §§ 26 und 27 des Gesetzes.

20. Der Reichskanzler wird von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß

I. der Steuerstellen, welche in jedem Bundesstaate
zur Erhebung der Reichs-Stempel-Abgabe für Werthpapiere,
zur Stempelung von Formularen für Schlußnoten, Rechnungen ꝛc.,
zur Erhebung der Abgabe für Lotterieloose und Ausweise über Spieleinlagen
ermächtigt sind, sowie der denselben vorgesetzten Direktivbehörden,

II. der zur Wahrnehmung der Revisionen nach § 27 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Beamten und der denselben zugewiesenen Bezirke

veröffentlichen.

Zu § 27 des Gesetzes.

21. Die Beamten zur Wahrnehmung der im § 27 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten Anweisung selbstständig davon Ueberzeugung nehmen, ob und welche stempelpflichtigen Schriftstücke bei der revidirten Anstalt vorhanden und ob dieselben vorschriftsmäßig gestempelt sind. Die Vorstände dieser Anstalten, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zwecke gewünschten Schriften, Register und Urkunden zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu § 33 des Gesetzes.

22. Die Landesregierungen werden Vorkehrung treffen, daß mit der Abstempelung stempelpflichtiger ausländischer Werthpapiere sowie der Formulare zu Schlußnoten und Rechnungen bei der zuständigen Steuerstelle ihres Gebiets schon am 1. September 1881 begonnen werden kann. Der Verkauf von Reichs-Stempelmarken zu Rechnungen ꝛc. sowie die Abstempelung inlän-

Digitized by Google

discher Werthpapiere wird einige Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bei den von den Landesregierungen zu veröffentlichenden Stellen (oben Nummer 1) beginnen.

23. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die bei der Reichsbank hinterlegten ausländischen Aktien, Renten- und S verschreibungen, auf welch Vorschriften der „Ausnah zu den Tarifnummern 1 u Anwendung finden, auf A in den Geschäftsräumen Reichsbank unter den erfo lichen Kontrolmaßregeln al peln zu lassen.

B. Bestimmungen über

die Erhebung und Verrechnung der nach dem Gesetze 1. Juli 1881 [1]) zu entrichtenden Reichs-Stempelabgab

1. Jede zur Erhebung von Reichs-Stempelabgaben ermächtigte Steuerstelle hat über die bei ihr zur Einzahlung kommenden dergleichen Abgaben ein besonderes Heberegister zu führen, dessen Einrichtung die Landesregierung bestimmt. Das anliegende Muster 1 [3]) dient dabei als Vorbild. Die Buchung der Steuer im Heberegister findet erst statt, sobald die Abstempelung der steuerpflichtigen Papiere, bezw. die Bedruckung der Lotterieloose mit dem Kontrolestempel erfolgt ist.

Hebestellen, welche nur mit dem Verkauf von Reichsste marken beauftragt sind, th die Einnahme dafür je nac Bestimmung der Landesregi auch in anderen Registern weisen. Auf diese Register f die nachstehend unter 5 A und 3 getroffenen Anordnu keine Anwendung.

2. Alle Anmeldungen Abstempelung von Werthpa sind zunächst in ein An dungsregister nach dem liegenden Muster 2 einzutr desgleichen diejenigen Anme gen über Formulare zu Se noten und Rechnungen ꝛc.,

1) Siehe oben Seite 375.

2) Siehe hiezu die unter Nr. 66 nachfolgende Ministerial-Bekanntmachun 20. August 1881, die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. Ziff. 1–23.

3) Die betreffenden Muster wurden zur Raumersparung weggelassen un zu finden im Ges.- u. VOBl. 1881 Nr. 52 S. 1205 u. ff.

Digitized by Google

zur Versteuerung von Lotterie-Losen, welche nicht sofort oder noch am Tage des Eingangs vollständig erledigt werden können. Durch dieses Register wird die Abgabe bis zur erfolgten Stempelung der Papiere und Erhebung der Steuer festgehalten. Dasselbe dient zugleich zur Kontrole über die Stempelung derjenigen Werthpapiere und Loose, welche von der Reichs-Stempelabgabe befreit sind, jedoch mit einem Reichsstempel versehen werden müssen.

3. Auch diejenigen Steuerstellen, welche nur mit der Erhebung der Reichs-Stempelabgabe für ausländische Werthpapiere nach der Ausnahmebestimmung zu Nr. 1 und 2 des Tarifs beauftragt werden, haben darüber ein besonderes Hebe- und Anmeldungs-Register zu führen.

4. Die zur Erhebung der Stempelabgabe für Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen ermächtigten Steuerstellen führen außerdem ein Kontrolebuch über diejenigen Anzeigen, welche nach § 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 die Emittenten von inländischen Werthpapieren zu erstatten haben. Dasselbe ist nach dem beigeschlossenen Muster 3 anzulegen.

5. Die zu 1 und 2 genannten Register sind nach Ablauf jedes Vierteljahres abzuschließen und mit den dazu gehörigen Belägen an die Direktivbehörde zur Revision einzureichen. Auf die Erledigung der Erinnerungen finden die für die Zollverwaltung in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Eine Vernichtung der Hebe- und Anmeldungsregister und der dazu gehörigen Beläge darf vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Etatsjahr, für welches die Register geführt sind, nicht stattfinden.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1881 in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen auf Ersuchen des Reichskanzlers von Zeit zu Zeit einige bei den Direktivbehörden bereits revidirte Register mit den Belägen mittheilen. Ergeben sich bei deren Einsicht Bedenken, so trifft die Landesregierung die zur Erledigung erforderlichen Anordnungen und giebt zugleich dem Reichskanzler von dem Verfügten Kenntniß.

Das Kontrolebuch verbleibt bei den Steuerstellen; es ist dauernd und sicher aufzubewahren.

6. Die Herstellung der von den Steuerstellen zu verkaufenden Reichs-Stempelmarken erfolgt bei der Reichsdruckerei. Die Landesregierungen haben diese Stempel-Materialien von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Herstellungskosten anzukaufen. Die nach Maßgabe der Herstellungskosten von der Reichsdruckerei zu liquidirenden Preise stellt das Reichsschatzamt fest und

Digitized by Google

theilt sie den Landesregierungen mit.

Die Reichsdruckerei verabfolgt nur denjenigen Amtsstellen Reichs-Stempelmaterialien, welche ihr von den Regierungen als zum unmittelbaren Bezuge solcher Materialien berechtigt bezeichnet werden. Jede Regierung erhält vierteljährlich von der Reichsdruckerei eine mit den quittirten Lieferscheinen belegte Rechnung über die von ihr für die verabreichten Stempelmaterialien zu erstattenden Herstellungskosten. Den Betrag der Rechnung lassen die Regierungen an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichs-Hauptkasse zahlen.

Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei keine Stempelmaterialien.

Die Kosten der auf den Antrag von Steuerpflichtigen bei der Reichsdruckerei bewirkten Abstempelung von Werthpapieren, sowie von Schlußnoten und Rechnungen werden von der Reichsdruckerei in jedem einzelnen Falle bei derjenigen Steuerstelle liquidirt, welche die Abstempelung bestellt hat. Für die sofortige Berichtigung dieser Rechnungen haben die Steuerstellen Sorge zu tragen.

7. Die von den Steuerstellen zur Stempelung von Werthpapieren, Formularen zu Schlußnoten und Rechnungen, sowie zur Abstempelung von Lotterieloosen zu verwendenden Stempel liefert für Rechnung der Landesregierungen die Reichdruckerei. Die Stempel jeder Steuerstel erhalten als Unterscheidung zeichen eine besondere Numm oder einen Buchstaben, welc mit dem Verzeichniß der Steue stellen nicht veröffentlicht werde Die Unterscheidungs-Zeich sämmtlicher zur Stempelung v Werthpapieren ꝛc. ermächtigt Steuerstellen wird das Reich schatzamt den Landesregierung mittheilen.

Die Abstempelung der Wert papiere ꝛc. bei den Steuerstell ist unter Aufsicht der Kassenbea ten zu bewirken, welche d Stempel, so lange dieselben ni benutzt werden, unter amtlich Verschluß zu halten haben. D nur zur Abstempelung ausländ scher Werthpapiere für die Z bis zum 29. Dezember 18 (Nr. 1 und 2 des Tarifs, An nahme) bestimmten, den We von 50 bezw. 10 ₰ angebend Handstempel haben die Steu stellen sofort nach erfolgter E ledigung der betreffenden Anm dungen an die Direktivbehö zur Vernichtung einzusenden.

8. Alle bei den Steuerstell zur Abgabe gelangende Anm dungen zur Entrichtung Reichs-Stempelabgabe ꝛc. s auf dem Titelblatte mit d Datum der Präsentation, Nummer des Anmeldungs-Re Heberegisters und einem de lichen Abdruck des Schwa stempels der Hebestelle zu v sehen. Anmeldungen, auf Gru deren eine Reichs-Stempelabg nicht zu erheben ist, verbleil als Beläge bei dem Anmeldun

Digitized by Google

register; die übrigen werden Belege zum Heberegister und sind nach den Nummern dieses Registers zu ordnen.

Ueber die Einlieferung von Werthpapieren, deren Stempelung nicht sofort bewirkt werden kann, ist dem Steuerpflichtigen ein Ausweis ein mit der Nummer des Anmeldungsregisters und dem Schwarzstempel der Hebestelle versehener Empfangsschein zu geben. Nur gegen Rückgabe desselben empfängt der Steuerpflichtige die gestempelten Papiere zurück.

9. Die Genehmigung zum Beginn des Absatzes von Lotterieloosen (§ 13 des Gesetzes) und sonstige Anordnungen der Abgabe vom Lotterieloosen erfolgen auf Gefahr und Rechnung der Landesregierung (Nr. 15 der Ausführungsbestimmungen).

10. Werden zum Ersatz für verdorbene Werthpapiere, Schlußnoten und Rechnungen von den Steuerstellen neu ausgegebene, desgleichen Papiere abgestempelt (Nr. 19 der Ausführungsvorschriften), so ist diese Stempelung nur durch das Anmeldungsregister nachzuweisen.

Die als Ersatz für verdorbene Stempelmarken zu verabfolgenden Marken können, da eine Einnahme dafür nicht zu verrechnen ist, nur im Stempelmaterialienkonto abgeschrieben werden.

11. Die Hebe- und Anmeldungsregister für das 3. Quartal des Etatsjahres 1881/82 sind mit Rücksicht auf die Bestimmung zu § 32 des Gesetzes (Nr. 22 der Ausführungs-Vorschriften) schon vom 1. September 1881 ab in Gebrauch zu nehmen. Die Einnahmen an Reichs-Stempelabgabe für den Monat September 1881 gehören bei der Abrechnung mit der Reichskasse zu den Einnahmen für den Monat Oktober 1881 bezw. für das 3. Quartal 1881/82.

12. Ueber den nach § 32 des Gesetzes von den Bundesregierungen an die Reichskasse abzuliefernden Nettoertrag der Reichs-Stempelabgabe haben die Landeskassen mit der Reichs-Hauptkasse nach Maßgabe der Bestimmungen vom 3. April 1878[1]) monatlich abzurechnen. Die näheren Anordnungen über die Feststellung der monatlich abzuliefernden Einnahmen treffen die Landes-Regierungen. Die Haupt- und Unterämter haben die von ihnen erhobenen Reichs-Stempelabgaben in den monatlich und vierteljährlich aufzustellenden Reichssteuerübersichten mit nachzuweisen.[2])

1) Diese Bestimmungen finden auf das Abrechnungsverhältniß zwischen dem Reich und Bayern keine Anwendung. (Siehe Lit. B Ziff. 12 der Bekanntmachung vom 20. August 1881, die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. Siehe unten Nr. 66).

2) Für Bayern besteht hiewegen insoferne eine Ausnahme, als hier die Zollbehörden mit der Erhebung der fraglichen Abgaben nicht befaßt sind. Siehe ebendaselbst unter Nr. 66.

Digitized by Google

Vierteljährlich werden von dem Reichsschatzamte Hauptübersichten des Nettoertrags der Reichs-Stempelabgabe aufgestellt und die Antheile der einzelnen Regierungen an der Gesammteinnahme berechnet. Auf Grund dieser Hauptübersichten und Berechnungen, welche das Reichsschatzamt den Bundesregierungen in einer entsprechenden Zahl von Exemplaren mittheilt, erfolgt die vierteljährige Abrechnung zwischen den Landeskassen und der Reichshauptkasse.

Die Vergütung von 2 Prozent für Erhebung und Verwaltung der Reichs-Stempelabgabe (§ 31 des Gesetzes) ist von den Staaten, welche die Abgaben erheben, bei der Ablieferung des Ertrags an die Reichskasse einzubehalten.

13. Zur Aufstellung der Hauptübersichten über den Ertrag der Reichsstempelabgaben haben die Direktivbehörden zum 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. Mai vorläufige Uebersichten der in ihrem Verwaltungsbezirke aufgekommenen derartigen Abgaben und zum 1. November jedes Jahres eine definitive Uebersicht derselben für das abgelaufene Etatsjahr nach dem anliegenden Muster 4 an das Reichsschatzamt einzusenden. Für die Richtigkeit dieser Uebersichten ist die Direktivbehörde verantwortlich.

Die Einsendung definitiver Uebersichten kann unterbleiben, wenn die provisorischen Uebersichten für das 1. bis 4. Quartal jedes Etatsjahres keiner Vervollständigung oder Berichtigung bedürfen. In solchen Fällen genügt die von der Landesregierung dem Reichsschatzamte zu machende Mittheilung, daß die provisorischen Uebersichten auch der definitiven Einnahmefeststellung zu Grunde gelegt werden können.

Die Stempelsteuer für Loose der Staatslotterien wird von dem Reichsschatzamte bei der Aufstellung der vierteljährigen Hauptübersichten über den Ertrag der Reichs-Stempelabgaben mit berücksichtigt. Das Ergebniß der auf Grund der Anzeigen der Lotterieverwaltungen (Nr. 18 der Ausführungsvorschriften) erfolgenden Feststellungen theilt das Reichsschatzamt in jedem einzelnen Falle der betreffenden Landesregierung unter Beifügung eines Exemplars der Anzeige der Lotterieverwaltung behufs der Berücksichtigung bei der Feststellung der monatlich an die Reichskasse abzuliefernden Einnahmen mit.

14. Als Beilage zur vorläufigen Uebersicht der für das 1. bis 4. Quartal des Etatsjahres aufgekommenen Reichsstempelabgaben ist von jeder Direktivbehörde eine nach dem anliegenden Muster 5 aufzustellende Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichs-Stempelmaterialien im abgelaufenen Etatsjahr zu fertigen und an das Reichsschatzamt einzusenden.

15. Formulare zu den nach den Mustern 4 und 5 aufzustellenden Uebersichten und Nach-

Digitized by Google

weisungen wird das Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau des Reichsschatzamts den Direktivbehörden nach Maßgabe des Bedarfs zustellen.

16. Zur Ausübung der im § 27 Abs. 2 des Gesetzes [1]) bezeichneten Geschäfte werden die Landesregierungen mit hinreichender Rechtskenntniß und Geschäftskenntniß ausgestattete Beamten auswählen und denselben im Bedürfnißfalle einen Gehülfen beiordnen.

Die im § 27 Abs. 2 bezeichneten Anstalten sind bis auf weiteres jährlich mindestens zweimal der Revision zu unterwerfen. Die letztere ist in unregelmäßigen Zwischenräumen ohne Anmeldung vorzunehmen.

Die revidirenden Beamten haben sich aus den veröffentlichten Geschäftsberichten und Bilanzen, aus Statuten und ähnlichen Materialien vorher eine möglichst sichere und eingehende Kenntniß der Art und des Umfangs der Geschäfte der einzelnen Anstalten zu verschaffen. Sie dürfen sich bei der Revision nicht darauf beschränken, die ihnen von den Betheiligten als stempelpflichtig bezeichneten Schriftstücke zu prüfen, sondern haben nach ihrer allgemeinen Geschäftskenntniß und der über den Geschäftsbetrieb der revidirten Anstalten erlangten Kenntniß selbst die Korrespondenzen, Beläge und sonstigen Schriften zu bezeichnen und zu fordern, in denen stempelpflichtige Schriftstücke der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art, oder die Anweise über die Versteuerung der emittirten Werthpapiere und dergleichen vermuthlich enthalten sind. Geschäftsjournale, Verzeichnisse der abgeschlossenen Verträge, Terminkalender und ähnliche Register, auch die Geschäftsbücher bieten Anhaltspunkte, um die seit der letzten Revision eingelaufenen stempflichtigen Schriftstücke mit Erfolg aufzusuchen, selbst wenn die Absicht vorhanden sein sollte, sie dem revidirenden Beamten vorzuenthalten. Schlimmstenfalls sind auf Grund des § 23 des Gesetzes Strafanträge zu stellen.

Auch die Einsicht der im Tresor befindlichen Werthpapiere ist statthaft. Die Revision ist soweit auszudehnen, bis der re-

1) § 27 Abs. 2 des Reichs-Stempelabgabengesetzes vom 1. Juli 1881 lautet:

Die Landesregierungen bestimmen geeignete Beamte, welche nach näherer Vorschrift des Bundesraths die stempelpflichtigen Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbureau's u. s. w.) periodisch bezüglich der Stempelverwendung zu prüfen haben. Die genannten Anstalten sind verpflichtet, die Einsicht zu gestatten.

Nach § 6 der Verordnung vom 16. August 1881, die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. (unten sub S. 711) sind diese Geschäfte dem mit Respizienz über das Gebührenwesen betrauten Referenten der einschlägigen Regierung, Kammer der Finanzen, übertragen.

Digitized by Google

vidirende Beamte die begründete Ueberzeugung erlangt hat, daß die vorhandenen stempelpflichtigen Schriftstücke regelmäßig dem Gesetze gemäß versteuert worden sind oder daß er andernfalls die Mehrzahl der unterlassenen Versteuerungen ermittelt hat. Namentlich ist die Beachtung der in der Tarifnummer 4 und den §§ 6 bis 11 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften eingehend zu prüfen.

Wegen der bei der Revision einer Anstalt oder juristischen Person gefundenen Gesetzwidrigkeiten sind Strafanträge nur ausnahmsweise und insbesondere dann zu stellen, wenn die Ueberzeugung besteht, daß vorsätzlich Stempelhinterziehungen begangen sind.

Ueber den Verlauf der Revision ist ein, von den Revidirten nicht zu unterzeichnendes Protokoll und in demselben alle Erinnerungen unter genauer Bezeichnung der Schriftstücke, ihres wesentlichen Inhalts und der fehlenden Stempelbeträge aufzunehmen. Dasselbe ist der Direktivbehörde vorzulegen. Diese veranlaßt die Einziehung der fehlenden Stempel und beschließt über die Erhebung von Strafanträgen gegen die Aussteller der stempelpflichtigen Schriftstücke. Jedes zur Prüfung gezogene Schriftstück mit Ausnahme der Werthpapiere ist zu paraphiren.

Am Schlusse des Geschäftsjahres erstattet der revidirende Beamte der Direktivbehörde einen Bericht über seine Thätigkeit während desselben, die dabei gemachten Wahrnehmungen über das Reichs-Stempelgesetz und dessen Ausführung, etwaige Vorschläge zu Verbesserungen der bestehenden Vorschriften, über entdeckte Umgehungen u. s. w. Eine Uebersicht der nach § 27 a. a. O. der Revision unterliegenden Anstalten, der Anzahl der bei demselben ausgeführten Revisionen und der dabei gezogenen Erinnerungen, der Betrag der in Folge der letzteren eingezogenen Stempelabgaben und der auf Grund der Erinnerungen gestellten Strafanträge ist beizufügen.

Diese Jahresberichte sowie auf jedesmaliges Ersuchen die Protokolle über die abgehaltenen Revisionen und die darauf getroffenen Entscheidungen theilen die Landes-Regierungen dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme mit.

Die Reichsbank und ihre Stellen unterliegen der Revision der Landesbeamten nicht. Die genaue Beachtung des Stempelgesetzes bei denselben wird durch Bankbeamte nach näherer Anordnung des Reichsbank-Direktoriums überwacht.

Digitized by Google

65.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 16. August 1881,

die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 51 S. 1131–1138.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, mit Bezugnahme auf die §§ 24, 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2 des Reichs-Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben,[1] dann § 4 Abs. 2 des Reichs-Gesetzes vom 22. April 1871, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern,[2] sowie auf die zur Ausführung des ersteren Gesetzes ergangenen Bestimmungen des Bundesraths vom 7. Juli laufenden Jahres[3] zu verordnen was folgt:

§ 1. In Nürnberg wird vom 1. September laufenden Jahres beginnend ein Stempelamt errichtet.

Das Stempelamt Nürnberg wird bis auf Weiteres mit dem Hauptzollamte daselbst in der Weise vereinigt, daß die Beamten und Bediensteten des letzteren nach näherer Anordnung Un-

1) Siehe oben Seite 381 u. ff.
2) cf. Bayerns Gesetze XI. Bd. S. 130.
3) Siehe oben Seite 692.

Digitized by Google

ſerer Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern zugleich die Geſchäfte des Stempelamts als Nebenfunktion zu beſorgen haben.

§ 2. Die Erhebung der Reichs-Stempelabgaben von Aktien, Renten- und Schuldverſchreibungen (Nummer 1 bis 3 des Tarifs),[1] die Abſtempelung dieſer Urkunden und der Formulare für die in Tarifnummer 4 bezeichneten Schriftſtücke (Schlußnoten, Rechnungen), ſowie die Erhebung der Abgabe für die Abſtempelung dieſer Formulare wird den Kreiskaſſen und dem Stempelamte Nürnberg (§ 1) übertragen.

Mit der Abſtempelung ausländiſcher Werthpapiere in der Zeit bis zum 29. Dezember laufenden Jahres und der Erhebung der Abgabe hiefür können von Unſerm Staatsminiſterium der Finanzen nach Maßgabe des Bedürfniſſes auch noch andere Behörden beauftragt werden.[2]

§ 3. Die Erhebung der Reichs-Stempelabgabe von Lotterieloſen (Nummer 5 des Tarifs) und deren Abſtempelung obliegt den in der Anlage bezeichneten Rentämtern innerhalb der beigefügten Bezirke.

Denſelben kommt für die Folge auch die Erhebung der Gebühren von Ausſpielungen, Verloſungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken, welche der Reichs-Stempelabgabe nicht unterworfen ſind, nach Maßgabe der Beſtimmungen in Abtheilung VII Titel V des Geſetzes über das Gebührenweſen vom 18. Auguſt 1879[3] ausſchließlich zu.

§ 4. Der Verkauf der Reichs-Stempelmarken zu 1 Mark und zu 20 Pfennig für die in der Tarifnummer 4 aufgeführten Schriftſtücke (Schlußnoten, Rechnungen) wird den Poſtanſtalten übertragen.

Reichs-Stempelmarken zum Werthe von 20 Pfennig werden bei ſämmtlichen Poſterpeditionen verkauft. Die Verkaufs-Stellen für Reichs-Stempelmarken zu 1 Mark werden von Unſerer Generaldirektion der Verkehrsanſtalten, Abtheilung für Poſt und Telegraphen, nach den örtlichen Verhältniſſen, dem Bedürfniſſe entſprechend, beſtimmt. Die bezüglichen Anordnungen ſind durch Aushang am Schalter und, ſoweit erforderlich, durch amtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 5. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Geſetz und die Ausführungsvorſchriften ſind zur Durchführung der Unterſuchung im Verwaltungswege,

1) Siehe oben Seite 385.
2) Beſtimmt ſind dieſe Behörden durch Bekanntmachung vom 17. Auguſt 1881, die Abſtempelung ausländiſcher Werthpapiere betr. (Geſ.- u. Verord.-Bl. S. 1139).
3) cf. Bayerns Geſetze XV. Bd. 2. Abth. S. 584.

Digitized by Google

zur Erlassung und zum administrativen Zwangsvollzuge von Strafbescheiden, sowie zur Stellung von Anträgen an die Staatsanwaltschaft auf Strafverfolgung im Allgemeinen die Rentämter, im Stadtbezirk München das Stadtrentamt München III und im Bezirke der Rentämter in Nürnberg das Rentamt Nürnberg II, bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Stempelabgaben und Gebühren von Ausspielungen, Verlosungen und Lotterien aber jene Rentämter zuständig, welchen die Erhebung der Abgabe übertragen ist (§ 3).

Zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen sind sämmtliche Rentämter befugt.

Die Erhebung von Anklagen, die Vertretung und Antragstellung vor Gericht, sowie die Einlegung von Rechtsmitteln kommt den einschlägigen Kreisfiskalaten zu. (§§ 464 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung.[1])

§ 6. Die Wahrnehmung der in § 27 Abs. 2 des Gesetzes[2] bezeichneten Geschäfte wird für jeden Regierungsbezirk dem mit der Respicienz über das Gebührenwesen betrauten Referenten der einschlägigen Regierung, Kammer der Finanzen, übertragen. Letztere wird demselben im Bedürfnißfalle einen Gehilfen beiordnen.

§ 7. Für die Erhebung der Reichs-Stempelabgaben von Lotterieloosen und die hiemit verbundenen Auslagen für Schreibmaterialien, Register ꝛc. ꝛc. erhalten die Rentbeamten eine Tantieme zu 1 vom Hundert der von ihnen wirklich percipirten und verrechneten Brutto-Einnahme.

§ 8. Die außerdem noch erforderlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere die nähern Anleitungen hinsichtlich des Vollzuges der Abstempelung, dann der Erhebung und Verrechnung der Reichs-Stempelabgaben, so wie der Revision werden im Instruktionswege erlassen.[3])

Hiebei wird Unser Staatsministerium der Finanzen Vorkehrung treffen, daß mit der Abstempelung stempelpflichtigen ausländischer Werthpa-

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. S. 436.

2) § 27 Abs. 2 des Reichs-Stempelabgabengesetzes vom 1. Juli 1881 (oben Seite 382) bestimmt:

Die Landesregierungen bestimmen geeignete Beamte, welche nach näherer Vorschrift des Bundesraths die stempelpflichtigen Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungs-Anstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbureau's u. s. w.) periodisch bezüglich der Stempelverwendung zu prüfen haben. Die genannten Anstalten sind verpflichtet, die Einsicht zu gestatten.

3) Siehe hieher die unter Nr. 66 nachfolgende Bekanntmachung vom 30. August 1881, die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr.

Digitized by Google

piere, sowie der Formulare zu Schlußnoten und Rechnungen schon am 1. September laufenden Jahres begonnen werden kann.

Im Uebrigen und vorbehaltlich der Bestimmung in § 1 tritt gegenwärtige Verordnung gleichzeitig mit dem eingangserwähnten Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 in Kraft.

Gegeben Linderhof, am 16. August 1881.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle. Frhr. v. Crailsheim.

v. Pfistermeister, Staatsrath. v. Dillis, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Huber.

Digitized by Google

Verzeichniss

der zu der Erhebung der **Reichs-Stempelabgabe** von **Lotterielooſen** und zu deren Abſtempelung **ermächtigten Steuerſtellen.**

Laufd. Nr.	Bezeichnung der Steuerſtelle.	Der Bezirk der Steuerſtelle umfaßt
	Oberbayern.	
1	Rentamt Ingolſtadt.	die Bezirke der Rentämter Aichach, Friedberg, Ingolſtadt, Pfaffenhofen, Schrobenhauſen.
2	Stadtrentamt München III.	den Stadtbezirk München, dann die Bezirke der Rentämter Dachau, Erding, Freiſing, Moosburg, München (Land).
3	Rentamt Roſenheim	die Bezirke der Rentämter Aibling, Ebersberg, Miesbach, Mühldorf, Roſenheim, Tölz, Waſſerburg.
4	Rentamt Traunſtein.	die Bezirke der Rentämter Berchtesgaden, Burghauſen, Laufen, Traunſtein, Troſtberg.
5	Rentamt Weilheim.	die Bezirke der Rentämter Bruck, Garmiſch, Landsberg, Schongau, Starnberg, Weilheim, Wolfratshauſen.
	Niederbayern.	
6	Rentamt Deggendorf.	die Bezirke der Rentämter Deggendorf, Kötzting, Landau a. J., Schönberg, Viechtach, Zwieſel.
7	Rentamt Landshut.	die Bezirke der Rentämter Dingolfing, Eggenfelden, Landshut, Pfarrkirchen, Vilsbiburg.
8	Rentamt Paſſau.	die Bezirke der Rentämter Griesbach, Obernzell, Paſſau, Simbach, Vilshofen, Wolfſtein.
9	Rentamt Straubing.	die Bezirke der Rentämter Kehlheim, Mallersdorf, Mitterfels, Neuſtadt a. D. Straubing.
	Pfalz.	
10	Rentamt Kaiſerlautern.	die Bezirke der Rentämter Kaiſerslautern, Kirchheimbolanden, Kuſel, Lauterecken, Obermoſchel, Winnweiler.
11	Rentamt Landau.	die Bezirke der Rentämter Annweiler, Bergzabern, Edenkoben, Germersheim, Kandel, Landau.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Bezeichnung der Steuerstelle.	Der Bezirk der Steuerstelle umfaßt
12	Rentamt Speyer.	die Bezirke der Rentämter Dürkheim, Frankenthal, Grünstadt, Ludwigshafen, Neustadt a. H., Speyer.
13	Rentamt Zweibrücken.	die Bezirke der Rentämter Bliskastel, Dahn, Homburg, Landstuhl, Pirmasens, Zweibrücken.
	Oberpfalz und Regensburg.	
14	Rentamt Amberg.	die Bezirke der Rentämter Amberg, Cham, Kastl, Nabburg, Neunburg v. W., Sulzbach, Walderbach, Waldmünchen,
15	Landrentamt Regensburg.	die Bezirke der Rentämter Beilngries, Burglengenfeld, Hemau, Neumarkt, Regensburg (Land), Regensburg (Stadt), Riedenburg, Velburg.
16	Rentamt Weiden.	die Bezirke der Rentämter Auerbach-Eschenbach, Kemnath, Tirschenreuth-Bohenstrauß, Waldsassen, Weiden.
	Oberfranken.	
17	Landrentamt Bamberg.	die Bezirke der Rentämter Bamberg (Land), Bamberg (Stadt), Burgwindheim, Ebermannstadt, Forchheim, Herzogenaurach, Höchstadt a. A., Scheßlitz, Staffelstein.
18	Rentamt Bayreuth.	die Bezirke der Rentämter Bayreuth, Markt-Schorgast, Neunkirchen, Pegnitz, Pottenstein, Waischenfeld.
19	Rentamt Hof.	die Bezirke der Rentämter Hof, Lichtenberg, Münchberg, Selb, Wunsiedel.
20	Rentamt Kulmbach.	die Bezirke der Rentämter Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Rothenkirchen, Stadtsteinach, Thurnau, Weismain.
	Mittelfranken.	
21	Rentamt Ansbach.	die Bezirke der Rentämter Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Heilsbronn, Herrieden, Rothenburg, Uffenheim.
22	Rentamt Eichstätt.	die Bezirke der Rentämter Eichstätt, Greding, Gunzenhausen, Heidenheim, Kipfenberg, Wassertrüdingen, Weissenburg.
23	Rentamt Fürth.	die Bezirke der Rentämter Erlangen, Fürth, Kadolzburg, Markt-Bibart, Markt-Erlbach, Neustadt a. A., Windsheim.
24	Rentamt Nürnberg II.	die Bezirke der Rentämter Altdorf, Hersbruck, Hilpoltstein, Nürnberg, Schwabach, Spalt.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Bezeichnung der Steuerstelle.	Der Bezirk der Steuerstelle umfaßt
	Unterfranken und Aschaffenburg	
25	Landrentamt Aschaffenburg.	die Bezirke der Rentämter Amorbach, Aschaffenburg (Land), Aschaffenburg (Stadt), Brückenau, Gemünden, Klingenberg, Lengfurt, Lohr.
26	Rentamt Neustadt a. S.	die Bezirke der Rentämter Hammelburg, Hofheim, Kissingen, Königshofen, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt a. S.
27	Rentamt Schweinfurt.	die Bezirke der Rentämter Arnstein, Ebern, Gerolzhofen, Schweinfurt, Volkach, Werneck, Zeil.
28	Landrentamt Würzburg I. M.	den Stadtbezirk Würzburg, dann die Bezirke der Rentämter Dettelbach, Karlstadt, Kitzingen, Ochsenfurt, Röttingen, Würzburg, (Land) I. M., Würzburg (Land) r. M.
	Schwaben und Neuburg.	
29	Landrentamt Augsburg.	den Stadtbezirk Augsburg, dann die Bezirke der Rentämter Augsburg (Land) Burgau, Schwabmünchen, Ursberg, Wertingen, Zusmarshausen.
30	Rentamt Donauwörth.	die Bezirke der Rentämter Dillingen, Donauwörth, Höchstädt, Lauingen, Monheim, Neuburg, Nördlingen, Oettingen, Rain.
31	Rentamt Kempten.	die Bezirke der Rentämter Buchloe, Füssen, Immenstadt, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Oberdorf.
32	Rentamt Memmingen.	die Bezirke der Rentämter Günzburg, Illertissen, Memmingen, Mindelheim, Ottobeuern, Türkheim, Weißenhorn.

Digitized by Google

66.

Bekanntmachung

vom 20. August 1881,

die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben

betreffend.

(Gesetz- u. Verordn.-Bl. 1881 Nr. 52 S. 1143—1168).

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, der Finanzen.

Auf Grund des § 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Aug. l. Js., die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betreffend[1] (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 1131 ff.), werden mit Bezugnahme auf die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 7. Juli l. J.[2]) und die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. August l. Js., die Abstempelung ausländischer Werthpapiere betreffend (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 1139 ff.), zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881[3]), betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, folgende Anleitungen und Vorschriften ertheilt:

A. Anleitungen zur Anwendung des Gesetzes.

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

(§§ 2—5 des Gesetzes[4]), Nummer 1—3 des Tarifs[5]), Nr. 2—8 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths.)[6])

1. Nach dem bayerischen Gesetze über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 (Abth. VII Tit. VI)[7]) unterlagen inländische (bayerische Renten- und Schuldverschreibungen au porteur, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf solche Werthpapiere bisher einer Gebühr zu 3 Promille.

An die Stelle dieser landesgesetzlichen Abgabe tritt vom 1. Oktober l. Js. an die Reichs-Stempelabgabe, welche jedoch gegenüber der ersteren sowohl in Bezug auf die Gegenstände

1) Siehe oben Seite 713.
2) Siehe oben Seite 692.
3) Siehe oben Seite 375.
4) Siehe oben Seite 375.
5) Siehe oben Seite 385.
6) Siehe oben Seite 693—698.
7) Bayerns Gesetze XV. Bd. 2 Abthl. Seite 585.

Digitized by Google

der Besteuerung als auch hinsichtlich des Steuersatzes wesentliche Verschiedenheiten zeigt.

Nach dem erwähnten Reichs-Gesetze sind nämlich nicht bloß inländische (deutsche) Renten- und Schuldverschreibungen au porteur, sondern abgesehen von den im Tarif statuirten Befreiungen — überhaupt alle „für den Handelsverkehr bestimmten", also auch die auf Namen lautenden, durch Blankozession oder Indossament übertragbaren in- und ausländischen Werthpapiere dieser Art, sowie auch in- und ausländische Aktien und Aktienantheilsscheine, desgleichen Interimsscheine über Einzahlungen auf vorbezeichnete Werthpapiere der Stempelsteuer unterworfen.

Bezüglich des Steuersatzes unterscheidet das Gesetz zunächst nach der Gattung der Werthpapiere (Aktien und Aktienantheilsscheine — Renten- und Schuldverschreibungen), sodann bei den inländischen (deutschen) Renten- und Schuldverschreibungen hinwider auch hinsichtlich der Person des Schuldners (Ausstellers) und bestimmt demnach eine Abgabe zu

3 Promille (50 ₰ von je 100 ℳ oder einem Bruchtheile dieses Betrages) für in- und ausländische Aktien- und Aktienantheilsscheine (Tarifnummer 1);

1 Promille (10 ₰ von je 100 ℳ oder einem Bruchtheile dieses Betrages) für inländische Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, soferne diese Werthpapiere nicht auf Namen, sondern auf den Inhaber lauten und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegeben werden (Tarifnummer 3);

2 Promille (20 ₰ von je 100 ℳ oder einem Bruchtheile dieses Betrages) für andere inländische, sowie für alle ausländischen, für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen, insbesondere also für ausländische Staatspapiere, Eisenbahnobligationen und dgl. m. (Tarifnummer 2).

3. Die Berechnung der Stempelabgabe erfolgt nach dem Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen. Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.

Inhaltlich der betreffenden Bekanntmachungen des Reichs-

Digitized by Google

kanzlers vom 12. November 1879[1]) Reichs-Centralblatt S. 633) und vom 10. April 1880[2]) (Reichs-Centralblatt S. 190) ist das Umrechnungsverhältniß für nachstehende Währungen z. Z. festgesetzt, wie folgt:

1 Pfund Sterling	20,40 ℳ
1 Gulden niederländischer Währung	1,70 „
1 amerikanischer Dollar	4,25 „
1 Frank, Lira Gold, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80 „
1 italienische Lira Papier	0,75 „
1 russischer Rubel	2,00 „
1 österreichischer Gulden (Silber oder Papier)	1,70 „
100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50 „
100 spanische Realen	21,00 „
1 portugiesischer Milreis	4,50 „

Ausländische Werthe, welche auf andere als die vorstehend bezeichneten Währungen lauten, sind gemäß Art. I § 3 des Reichsgesetzes vom 4. Juni 1879, betreffend die Abänderung des Wechselstempelsteuer-Gesetzes[3]) (R.-G.-Bl. S. 151), nach dem laufenden Kurse umzurechnen.

Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in der fremden und in deutscher Währung angegeben ist, bildet in allen Fällen die letztere die Grundlage. (Vgl. Nr. 2b der Ausführungsvorschriften des Bundesraths).

3. Die Voraussetzung der Abgabenpflicht bildet bei inländischen Werthpapieren deren Ausgabe (Emission), bei ausländischen aber deren Eintritt in den inländischen Verkehr bezw. die Fortsetzung desselben nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die vor dem 1. Okt. l. Js. ausgegebenen ausländischen Werthpapiere ist eine Frist bis zum 29. Dezbr. gl. Js. bestimmt, innerhalb welcher dieselben zur Abstempelung gegen Entrichtung einer ermäßigten fixen Abgabe vorgelegt werden können, welche für Aktien- und Aktienantheilsscheine sowie für Interimsscheine über Einzahlungen auf dieselben 50 ₰, für Renten- und Schuldverschreibungen, sowie desfallsige Interimsscheine aber 10 ₰ per Stück ohne Rücksicht auf den Werth) beträgt. (Vgl. auch die eingangs erwähnte Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. August l. Js.

4. Die Erfüllung der Steuerpflicht erfolgt durch Zahlung des

1) cf. Bayerns Gesetze XVII. Band Seite 45.
2) cf. ibidem Seite 46.
3) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band Seite 354.

Digitized by Google

Abgabebetrages an eine zuständige Steuerstelle (vgl. § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August l. Js. und die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 17. August l. Js.), welche die vorzulegenden Werthpapiere vorschriftsgemäß abstempeln läßt. (Vgl. Nr. 2a bis e der Ausführungsvorschriften des Bundesraths).

Wird von Gemeinden oder öffentlichen Bankanstalten das Ersuchen gestellt, daß die Vorlage der Werthpapiere zur Abstempelung und der Vollzug der letzteren in deren eigenen Geschäftsräumen erfolgen dürfe, so ist demselben stattzugeben, soferne sich die betreffende Gemeinde oder Bankanstalt im Besitze einer von der Steuerstelle für entsprechend erachteten Stempelmaschine befindet, die Zahl der zur Abstempelung angemeldeten Werthpapiere mindestens 3,000 Stück beträgt, die Abordnung der einschlägigen Bediensteten ohne Beeinträchtigung der übrigen Dienstgeschäfte erfolgen kann und für die durch die Abordnung etwa erwächsenden, von dem Gesuchsteller zu ersetzenden besonderen Auslagen, als Tagegelder, Reisekosten 2c., auf Erfordern ein angemessener Vorschuß erlegt wird.

Eine Verwendung von Stempelmarken zu Werthpapieren findet nicht statt. (Vgl. Nr. 2c Abs. 4 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths).

5. Werden stempelpflichtige inländische Werthpapiere, welche von einem frühern als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes datirt sind, nach dem letzterwähnten Zeitpunkte ausgegeben, so sind dieselben vor der Vorlage an die Steuerstelle mit einem Vormerk zu versehen, aus welchem ersichtlich ist, daß die Ausgabe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist. Diesen Vermerk hat der Emittent auf den Werthpapieren so anzubringen, daß der Reichsstempel neben, über oder unter demselben aufgedruckt werden kann. (Vgl. § 4 Abs. 2 des Gesetzes und Nr. 8 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths).

Die für Renten- und Schuldverschreibungen au porteur nach dem betreffenden bayer. Gesetze vom 18. August 1879 entrichteten Gebühren kommen desfalls auf die Reichs-Stempelabgabe in Anrechnung. (Vergl. Bemerkungen zu Tarifnummer 2 und 3 in der Spalte „Berechnung der Stempelabgabe" und Abthl. C I Ziff. 2 unten.)

6. Hinsichtlich der „Befreiungen" wird auf die betreffenden Bestimmungen im Tarif (zu Nr. 1—3) verwiesen und zur besonderen Beachtung nur darauf aufmerksam gemacht, daß die vor dem 1. Oktober l. Js. auf inländische Aktien-Interimsscheine geleisteten Einzahlungen auch bei späterer Ausgabe der definitiven Stücke steuerfrei bleiben, soferne nur den desfallsigen Kontrolbestimmungen des Bundesraths (Vergl. Nr. 4 der Ausführungsvorschrif-

Digitized by Google

ten desselben) genügt wird, daß dagegen in Ansehung der vor dem genannten Zeitpunkte auf Interimsscheine für Renten- und Schuldverschreibungen geleisteten Einzahlungen der Steuerpflicht bei späterer Ausgabe der definitiven Stücke nachträglich zu genügen ist. (Vgl. auch Nr. 4 Abs. 4 a. a. O.)

Ferner wird hieher noch bemerkt, daß an der Befreiung unter Tarifnummer 2bb (Renten- und Schuldverschreibungen der Bundesstaaten ꝛc. ꝛc.) auch die Obligationen der k. Bank theilnehmen.

7. Durch die fragliche Reichs-Stempelabgabe wird gegebenen Falls die Erhebung der landesgesetzlichen Gebühren für Notariatsurkunden über etwaige Darlehensverträge mit oder ohne Hypothekbestellung, Bürgschaften ꝛc. ꝛc. nicht ausgeschlossen. (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes.)

Ebenso bleiben auch die Bestimmungen des Gebührengesetzes (Art. 63 und 117)[1] über die Gebühren von Verträgen (Statuten, Beschlüssen), welche die Gründung von Aktiengesellschaften ꝛc. ꝛc. oder die Erhöhung des Grund- oder Aktienkapitals solcher Gesellschaften betreffen, unberührt. Eine Anrechnung dieser Gebühren auf die Reichs-Stempelabgabe, welcher die Aktien und bezüglichen Interimsscheine unterworfen sind, findet selbstverständlich nicht statt.

II. Schlußnoten und Rechnungen.

(§§ 6—11 des Gesetzes[2] Nr. 4 des Tarifs,[3] Nr. 9, 10 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths.)[4]

1. Unter „Schlußnoten" ꝛc. ꝛc. versteht das Gesetz schriftliche Beurkundungen des Abschlusses oder der Prolongation, oder der Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines der unter Tarifnummer 4a bezeichneten Geschäfte, unter „Rechnungen" ꝛc. ꝛc. dagegen Schriftstücke, welche eine auf die Ausführung gemachter Geschäfte der unter Tarifnummer 4b erwähnten Art bezügliche Berechnung enthalten.

2. **In Betreff der Kauf- und Lieferungsgeschäfte über Quantitäten von Sachen oder Waaren, welche nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen (vertretbare Sachen), geht das Gesetz davon aus, daß die Besteuerung nach den Bestimmungen der Tarifnummer 4a die Regel bildet, und nimmt nur diejenigen Fälle aus, welche in § 9 speziell bezeichnet sind.**

So sind beispielsweise auch privatschriftliche Verträge von (Privat-) Eisenbahnverwaltungen, von Gasanstalten (auch städtischen), von Hochofenbesitzern ꝛc. ꝛc. über die Lieferung von Kohlen zur Heizung, desgleichen

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abthl. S. 547 u. 556.
2) Siehe oben Seite 377.
3) Siehe oben Seite 390.
4) Siehe oben Seite 698 u. 699.

Digitized by Google

privatschriftliche Verträge über die Lieferung von Wein, Oel, Waizen ꝛc. ꝛc. zur Wiederveräußerung, von Wolle zur Verarbeitung in einer Spinnerei ꝛc. der Reichs-Stempelabgabe nach Tarifnummer 4a unterworfen, selbst wenn die verkauften Waaren eigenes Produkt eines der Kontrahenten sind.

3. Ob die bezüglichen Geschäfte an einer Börse oder anderswo, zwischen Kaufleuten oder andern Personen abgeschlossen, resp. ausgeführt werden, begründet hinsichtlich der Steuerpflicht der Schlußnoten und Rechnungen keinen Unterschied.

4. Der Steuersatz beträgt für Schlußnoten ꝛc. ꝛc. gleichviel, ob es sich um Werthpapiere oder um Waaren handelt, bei **sog. Kassa- oder Kontantgeschäften 20 ₰, bei Zeitgeschäften 1 ℳ.**

Rechnungen unterliegen der Steuerpflicht nur in Bezug auf gemachte Geschäfte über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, über Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche; der Steuersatz beträgt in allen diesen Fällen 20 ₰.

Auf Rechnungen über Waarengeschäfte erstreckt sich die Steuerpflicht nicht.

5. Werden die unter Tarifnummer 4a und b. bezeichneten Schriftstücke in mehreren Exemplaren, Abschriften oder Auszügen gleichzeitig oder nach einander ausgestellt, so unterliegt jedes Stück der vorbezeichneten Abgabe, sobald es aus den Händen des Ausstellers geht (Anmerkung 1 zum Tarif).

Betrifft ein Schriftstück der unter Tarifnummer 1a bezeichneten Art mehr als ein der dort aufgeführten Geschäfte, so ist für jedes einzelne dieser Geschäfte der Stempel nach den erwähnten Sätzen zu verwenden (Anmerkung 2 zum Tarif). Eine Mehrheit von Geschäften liegt beispielsweise bei einem Verkaufe an mehrere Personen vor, wenn dem Verkäufer nur eine Schlußnote zu ertheilen ist, welche die an die einzeln namhaft gemachten verschiedenen Käufer veräußerten Partien angibt, während jedem Käufer für sich eine besondere Schlußnote über die Partie, welche er gekauft hat, zuzustellen ist. Dagegen wäre z. B. ein Kauf- oder Lieferungsgeschäft zwischen denselben Kontrahenten nicht etwa schon deßhalb, weil vielleicht eine Mehrheit von Gegenständen (z. B. verschiedene Waaren) verkauft wird, für eine Mehrheit von Geschäften zu erachten.

6. In Betreff der Stempelpflichtigkeit macht es keinen Unterschied, ob die fraglichen Schriftstücke in Briefform oder in irgend einer andern Form ausgestellt werden, und ob sie mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändigt sind (Anmerkung 3 zum Tarif).

7. Die Steuerpflicht wird

Digitized by Google

erfüllt bei Schlußnoten, Schlußzetteln, Schlußscheinen, Schlußbriefen seitens des Ausstellers durch Verwendung vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig gestempelter Formulare zum tarifmäßigen Werthbetrage, in allen andern Fällen, insbesondere bei Rechnungen, durch Gebrauch eines solchen gestempelten Formulars oder durch rechtzeitige Verwendung von Reichs-Stempelmarken im tarifmäßigen Werthbetrage (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes).

Wird zur Ausstellung eines nach Tarifnummer 4a stempelpflichtigen Schriftstückes, welches mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte betrifft (vgl. Ziff. 5 Abs. 2 oben), ein gestempeltes Formular verwendet, so kann der erforderliche Mehrbetrag der Abgabe durch rechtzeitige Verwendung von Reichs-Stempelmarken entrichtet werden (vergleiche § 7 Abs. 2 des Gesetzes).

8. Die Versteuerung durch einen spätern Inhaber befreit dessen Vordermänner und die Aussteller und Unterzeichner des Schriftstückes nicht von der gesetzlichen Strafe (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes).

9. Die unter Tarifnummer 4a und b bezeichneten Schriftstücke sind von der Reichs-Stempelabgabe befreit, soferne der Werth des Gegenstandes des Geschäftes nicht mehr als 300 ℳ, bei Waarengeschäften nicht mehr als 1000 ℳ beträgt. Desgleichen sind die unter Tarifnummer 4a bezeichneten Schriftstücke, soweit sie nur sog. Kontantgeschäfte über Wechsel, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber zum Gegenstand haben und dieser Gegenstand des Geschäfts aus den Schriftstücken ersichtlich ist, der Reichs-Stempelabgabe — und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstands-Werthes — nicht unterworfen. Ebenso wird von der eigentlichen Handelscorrespondenz (Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 km und Telegramme) über die in Tarifnummer 4a bezeichneten Geschäfte die fragliche Abgabe nicht erhoben. (Vgl. die betreffenden Bestimmungen des Tarifs unter „Befreiungen"). Auf die solchen Briefen beigelegten oder angehängten Schriften der unter Tarifnummer 4a und b bezeichneten Art erstreckt sich jedoch diese letztere Befreiung nicht (Tarif a. a. O.).

10. Von den nach § 9 des Gesetzes von der Reichs-Stempelabgabe ausgeschlossenen Schriftstücken sind hier insbesondere hervorzuheben die „gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen der unter Tarif-Nummer 4a bezeichneten Geschäfte, sowie die von solchen Urkunden enthaltenen Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften und Auszüge" (§ 9a), ferner die „Schriftstücke, welche von den Staatsverwaltungen der Bundes-Staaten über die unter Tarifnummer 4a

bezeichneten Geschäfte aufgenommen oder ausgestellt werden" (§ 9 b), endlich die „Auktionen" (Versteigerungen) und „Auktionsprotokolle" (Versteigerungsurkunden, § 9 d).

Zu den nach § 9 b der Reichs-Stempel-Abgabe entzogenen Schriftstücken gehören u. A. insbesondere die von den staatlichen Verwaltungen von Eisenbahnen, Forsten, Bergwerken, Oekonomien ꝛc. ꝛc. aufgenommenen oder ausgestellten Schriftstücke der fraglichen Art, nicht aber auch die bezüglichen Schriftstücke der k. Bank und ihrer Filialen. Letztere unterliegen daher der Reichs-Stempelabgabe.

Die unter § 9 a und d des Gesetzes erwähnten Schriftstücke bleiben gemäß § 11 desselben der Gebührenbewerthung nach den betreffenden Bestimmungen des bayer. Gebührengesetzes vom 18. August 1879 (Abth. IV und Abtheilung VII Tit. III)[1] unterworfen.

Für Urkunden über öffentliche Versteigerungen von vertretbaren Sachen, z. B. Wein, welche von Maklern oder Unterhändlern (Auctionatoren) vorgenommen werden, ist gegebenen Falls die Reichs-Stempelabgabe neben der landesgesetzlichen Gebühr zu entrichten (§ 9 Abs. 2).

II. Werden stempelpflichtige Schriftstücke der unter Tarifnummer 4 bezeichneten Art nachträglich öffentlich beglaubigt, so finden die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. August 1879 über Gebühren von Beglaubigungen neben den Vorschriften des Reichsgesetzes Anwendung.

Selbstverständlich bleiben auch Quittungen über Zahlungen aus Staats- und anderen öffentlichen Kassen der Gebührenpflicht nach Art. 229 ff. des bayer. Gebührengesetzes unterworfen, wenn sie gegebenen Falls auch einer nach Tarifnummer 4 b stempelpflichtigen Rechnung beigesetzt werden sollten.

III. Lotterieloose.

(§§ 12—20 des Gesetzes[2], Nr. 5 des Tarifs[3], Nr. 11—18 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths.)[4]

1. Die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Stempelabgaben von Lotterieloosen unterscheiden sich von den bezüglichen Bestimmungen des bayerischen Gebührengesetzes vom 18. Aug. 1879 (Abth. VII. Tit. V)[5] u. A. namentlich dadurch, daß während das letztere Gesetz nur für Waarenverloosungen einen Steuersatz von 5 Prozent, für Geldverloosungen aber einen solchen von 10 Prozent bestimmte, nach dem Reichsgesetze der Steuersatz in allen Fällen gleichmäßig 5 Prozent beträgt (Tarifnummer 5).

1) s. Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abthl. S. 588 und 580.
2) Siehe oben Seite 379.
3) Siehe oben Seite 394.
4) Siehe oben Seite 700—702.
5) s. Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abthl. S. 584.

Digitized by Google

Dagegen wird die Reichs-Stempelabgabe bei inländischen Unternehmungen nicht blos, wie bei der Gebühr nach dem bayerischen Gebührengesetze der Fall, aus dem Gesammtbetrage oder Werthe der Gewinne, sondern aus dem planmäßigen Preise (Nennwerth) sämmtlicher Loose — ohne weitere Abrundung des Steuerbetrages — berechnet und zwar gleichviel, ob dieselben zum Absatze im Bundesgebiet oder zum Vertrieb im Auslande bestimmt sind. Bei ausländischen Loosen erfolgt die Berechnung, wie dies auch in dem bayer. Gebührengesetze bestimmt ist, nach dem Preise der einzelnen eingeführten Loose, — jedoch in Abstufungen von 5 zu 5 Pfennig, während das bayer. Gebührengesetz einen Mindestbetrag von 20 Pfennig und Abstufungen von 10 zu 10 Pfennig bestimmte.

2. Loose von Prämienanlehen sind nicht als Lotterieloose im Sinne des Gesetzes zu erachten und daher der fraglichen Stempelabgabe nicht unterworfen. (Vgl. bezüglich derselben übrigens auch Tarifnummer 2bb und die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. August 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1139).

3. Ebenso fallen Loose von Ausspielungen geschlossener Kreise oder Vereine, deren Absatz auf die Mitglieder beschränkt ist, z. B. von Kunstvereinen ꝛc. ꝛc., nicht unter das Gesetz.

4. Bei inländischen Unternehmungen ist die Abgabe im Ganzen von dem Unternehmer vorzulegen, dem es überlassen bleibt, sie in dem Preise der Loose von den Spielern wieder einzuziehen (§ 12 des Gesetzes).

Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle (vgl. unten Abth. C II Ziff. 1) mit dem Loosabsatze nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden (§ 13 des Gesetzes).

Ein Recht, die versteuerten Loose in Gebieten abzusetzen, wo ein Verbotsgesetz entgegensteht, wird hiedurch nicht erlangt. Dies gilt auch von den Loosen der Staatslotterien deutscher Bundesstaaten.

5. Wer ausländische Loose in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertrieb begonnen wird, spätestens aber binnen 3 Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfangs, der zuständigen Behörde (Rentamt, § 3 der Allerh. Verordnung) anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten (§ 14 des Gesetzes). Eine Stundung der Abgabe findet hier in keinem Falle statt.

6. Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Zahlung des Abgabebetrages bei der zuständigen Behörde (Rentamt, § 3 der Allerh. Verordnung), welche die einzelnen Loose abstempeln läßt (§ 15 des Gesetzes und Nr. 14

Digitized by Google

der Ausführungsvorschriften des Bundesraths).

Ungestempelte Loose dürfen in der Regel nicht ausgegeben werden. Auch abgabenfreie Loose unterliegen der Abstempelung. (Vgl. jedoch unten Abth. C II Ziff. 2).

7. Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrages findet im Allgemeinen nicht statt, ausnahmsweise kann eine solche von der obersten Landesfinanz-Behörde (Staatsministerium der Finanzen) zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zu Stande gekommen ist. Für einzelne unabgesetzt gebliebene Loose wird die Reichs-Stempelabgabe in keinem Falle erstattet (§ 17 des Gesetzes Nr. 17 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths).

8. Loose der von den zuständigen Polizei-Behörden genehmigten Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken sind, gleichviel, ob es sich um Geld- oder Waarenverloosungen handelt, von der Reichs-Stempelabgabe befreit.

Auf Verloosungen zu gemeinnützigen oder zu frommen Zwecken, z. B. Kirchenbauloose, erstreckt sich die reichsgesetzliche Befreiung nicht, auch wenn die Gewinne nicht in Geld, sondern in Waaren bestehen.

Desgleichen sind auch die sofort nach Ausgabe der Loose an öffentlichen Orten stattfindenden Ausspielungen von Eßwaaren oder sonstigen geringfügigen Gegenständen, deren Gesammtwerth 20 Mark nicht übersteigt (Art. 236 Ziff. 2 des bayer. Gebührengesetzes) von der Reichs-Stempelabgabe nicht befreit.

9. Die von der Reichs-Stempelabgabe befreiten Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken bleiben im Hinblick auf § 20 des Gesetzes dem landesgesetzlichen Besteuerungsrechte unterworfen. Solche Unternehmungen unterliegen daher in Bayern auch fernerhin den Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 18. August 1879. Uebrigens sind Waarenverloosungen zu gedachten Zwecken auch nach dem letzteren Gesetze (Art. 236 Ziff. 1) von der Abgabe befreit.

10. Ebenso unterliegen inländische Unternehmungen, für welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes die obrigkeitliche Erlaubniß bereits ertheilt ist, sowie ausländische Loose, welche vor diesem Zeitpunkte in Bayern eingeführt und binnen 3 Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Behörde (Rentamt) angemeldet sind, der Reichs-Stempelabgabe nicht, sondern bleiben der Gebührenpflicht nach Maßgabe des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. Aug. 1879 unterworfen (§ 19 des Gesetzes; vgl. auch Nr. 16 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths).

11. Im Uebrigen dürfen neben der Reichs-Stempelabgabe

Digitized by Google

landesgesetzliche Gebühren von Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien nicht mehr erhoben werden (§ 20 des Gesetzes).

Dies bezieht sich jedoch nur auf die Gebühren nach Abth. VII Tit. V des Gebührengesetzes. Die Gebührenbewerthung der amtlichen Verhandlungen über Gesuche um die polizeiliche Bewilligung desfallsiger Unternehmungen oder um Zulassung auswärtiger Lotterien nach Abth. V des Gebührengesetzes wird hiedurch nicht berührt.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

(§§ 21—33 des Gesetzes[1]), Nr. 19—23 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths.)[2])

1. Bezüglich der Art und Weise der Verwendung der Stempelmarken wird auf Nr. 10 Abs. 2 ff. der Ausführungsvorschriften des Bundesraths verwiesen.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 22 des Gesetzes).

2. Gemäß § 24 (Satz 1) des Gesetzes finden hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dasselbe, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe, sowie der Verjährung der Strafverfolgung die Vorschriften in § 17, Satz 1, §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer[3]) sinngemäße Anwendung. — Hiezu wird Folgendes bemerkt:

a) Nach § 17 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, verjähren Hinterziehungen der Stempelabgabe in 5 Jahren.

Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung rücksichtlich desjenigen, auf welchen die Handlung sich bezieht. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung (§ 68 des R.-St.-G.-B.)

Der administrative Strafbescheid wirkt in Betreff der Verjährung wie eine richterliche Handlung (§ 459 Abs. 3 der R.-St.-P.-O.)

b) Hinsichtlich der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Stempel-Hinterziehungen und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege verweist § 18 des Wechselstempelsteuer-Gesetzes auf die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Was hienach speziell das Verfahren im Verwaltungswege anlangt, so richtet sich dasselbe nach den §§ 459—463 der Reichs-

1) Siehe oben Seite 381.
2) Siehe oben Seite 702—704.
3) Siehe diese Vorschriften oben Seite 381 in Anmerkung 4.

Digitized by Google

Strafprozeßordnung,[1]) den einschlägigen weiteren Bestimmungen in Art. 87 ff. des bayer. Ausführungsgesetzes hiezu[2]) und Abth. A. der Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagsstrafsachen im Verwaltungswege vom 2. Oktober 1879[3]) (Ges.- u. V.-Bl. S. 1382), soweit nicht durch die Natur der Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, eine Ausnahme begründet ist und mit dem Abmaße, daß an die Stelle der Zollbehörden hier gemäß § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August l. Js.[4]) die dort bezeichneten k. Rentämter zu treten haben.

(Man vgl. auch die Bekanntmachung vom 8. Oktober 1879, das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempel Steuergesetz betr., Ges.- u. V.-Bl. S. 1405.)[5]).

c) Erscheinen dem Rentamte die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestrafung nicht als gegeben, so ist das Verfahren einzustellen. In zweifelhaften Fällen werden sich die k. Rentämter jedoch vorher mit dem betreffenden Staatsanwalte in's Benehmen setzen, eventuell auch an die vorgesetzte Stelle berichten und deren Entschließung abwarten.

Zur Stellung von Anträgen an die Staatsanwaltschaft auf Strafverfolgung (§ 5 der Allerh. Verordnung) ist in jedem Falle die Genehmigung der vorgesetzten Stelle einzuholen.

d) Nach § 19 Abs. 1 des Wechselstempelsteuer-Gesetzes[6]) kann jede, von dem zuständigen Rentamte wegen Stempelhinterziehung eingeleitete Untersuchung und jeder Strafbescheid auch auf diejenigen Inhaber des stempelpflichtigen Schriftstückes ausgedehnt werden, welche einem anderen Bundesstaate angehören. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. Seite 435.
2) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. Seite 47.
3) cf. ebendaselbst Seite 296.
4) Siehe oben Seite 712.
5) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. Seite 319.
6) cf. Bayerns Gesetze XI. Bd. Seite 194.

Digitized by Google

oder Bestrafung der Stempel-Hinterziehungen dienlich sind (§ 19 Abs. 2 a. a. O.)

e) Die Erhebung von Anklagen in den Fällen des § 464 der R.-St.-P.-O.,[1]) die weitere Vertretung und Antragstellung vor Gericht, sowie die eventuelle Einlegung von Rechtsmitteln kommt gemäß § 5 Abs. 2 der Allerh. Verordnung vom 16. August l. J. den einschlägigen Kreis-Fiskalaten zu, welchen daher vorkommenden Falls die k. Rentämter die betreffenden Aktenstücke zur weiteren Einleitung unverzüglich mitzutheilen haben.

3. Die in Bayern auf Grund des Gesetzes erkannten Geldstrafen fließen in die bayerische Staatskasse (§ 24 Satz 2 des Gesetzes).

4. Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastirt werden (§ 25 des Gesetzes).

5. Im Hinblick auf § 27 Abs. 1 des Gesetzes haben die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, die Entrichtung der in demselben bestimmten Reichs-Stempelabgaben als Direktivbehörden mit den gleichen Befugnissen zu beaufsichtigen, wie sie ihnen hinsichtlich der denselben gleichzuachtenden landesgesetzlichen Gebühren zukommen.

Die in § 27 Abs. 2 des Gesetzes angeordneten Stempelrevisionen bei öffentlichen und den von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungs-Anstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbureaux ꝛc.) werden nach Maßgabe der desfalls vom Bundesrathe erlassenen Anordnungen (Nr. 21 der Ausführungs-Vorschriften und Nr. 16 der Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der Reichsstempelabgaben (von den mit der Respicienz über das Gebührenwesen betrauten Referenten der k. Regierungen, Kammern der Finanzen, geübt. (§ 6 der Allerh. Verordnung.)

6. Außerdem haben gemäß § 28 des Gesetzes auch die übrigen Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommu-

1) § 464 der Reichs-Strafprozeßordnung (Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. S. 436) bestimmt:

§ 464. Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben. In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

Digitized by Google

nen, insbesondere auch diejenigen Beamten, denen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt anvertraut ist, ferner die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen und Schiedsgerichte, sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz bei dem zuständigen Rentamte zur Anzeige zu bringen.

Die Außerachtlassung dieser Obliegenheiten zieht Ordnungs- und Disciplinarstrafen nach sich.

Die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, haben die mit der örtlichen Prüfung der Gebührenbewerthung bei den Gerichten, Notaren, Verwaltungsbehörden und Gerichtsvollziehern betrauten Commissäre anzuweisen, den Vollzug des § 28 des Gesetzes genauest zu überwachen, und etwa wahrgenommene Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften in den betreffenden Revisions-Protokollen behufs weiterer Maßnahmen zu konstatiren.

7. Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichs-Stempelabgaben den Landesabgaben gleichgeachtet (§ 29 des Gesetzes).

8. Der Verkauf der Reichs-Stempelmarken erfolgt gemäß § 4 der Allerh. Verordnung vom 16. August l. Js. durch die k. Postanstalten.

Denselben obliegt lediglich die Abgabe der Marken, nicht aber auch die Ertheilung von Aufschlüssen über deren Verwendung.

Der Verkauf geschieht zu dem Preise des Stempelbetrages, auf welchen die Stempelmarken lauten.

9. Die Bedingungen, unter welchen für die bei den Postanstalten angekauften, demnächst aber verdorbenen Reichs-Stempelmarken, sowie für die Reichs-Stempelzeichen, welche auf demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere aufgedrückt worden sind, Erstattung beansprucht werden kann (§ 21 des Gesetzes), sind in Nr. 19 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesraths[1]) des Nähern festgestellt.

Die Anmeldung des Erstattungsanspruches hat innerhalb der vorgeschriebenen 14tägigen Frist bei der einschlägigen kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, zu erfolgen, welche, soweit die Erstattung durch Abgabe von Reichs-Stempelmarken ohne Bezahlung zu geschehen hat, hiezu das betreffende k. Oberpostamt veranlassen wird.

10. Die Sendungen von Werthpapieren sowie von Formularen für Schlußnoten und Rechnungen an die Abstempelungs-Stellen unterliegen der

1) Siehe oben Seite 702.

Digitized by Google

Portopflicht und müssen von dem Absender frankirt werden.

11. Mit der Abstempelung stempelpflichtiger ausländischer Werthpapiere, sowie der Formulare zu Schlußnoten und Rechnungen wird bereits am 1. September l. Js. begonnen. Der Verkauf von Reichs-Stempelmarken zu Rechnungen ꝛc., sowie die Abstempelung inländischer Werthpapiere mit dem Reichsstempelzeichen werden einige Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oktober l. Js.) ihren Anfang nehmen.

Renten- und Schuldverschreibungen au porteur, welche vor dem 1. Oktober 1881 in Bayern ausgestellt werden, bleiben übrigens den einschlägigen Bestimmungen des bayerischen Gebührengesetzes vom 18. August 1879[1]) und der hiezu erlassenen Bekanntmachung vom 25. September gl. Js.[2]) (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 1256) unterworfen, und sind daher unter Entrichtung der landesgesetzlichen Gebühr zunächst nach Maßgabe dieser letzteren Vorschriften zur Abstempelung mit dem Landesstempelzeichen bei

I. Quartal die Zeit vom 1. April bis letzten Juni,
II. „ „ „ „ 1. Juli „ „ September
III. „ „ „ „ 1. Oktober „ „ Dezember
IV. „ „ „ „ 1. Januar „ „ März

umfaßt.

2. Für die Einrichtung des Heberegisters hat das den Bestimmungen des Bundesraths der zuständigen Behörde (vergl. §§ 1, 3 und 5 der obigen Bekanntmachung und die weitere Bekanntmachung vom 3. Oktober 1879,[3]) Ges.- u. V.-Bl. S. 1374) in Vorlage zu bringen.

12. Schließlich wird noch zur Beachtung bei Anwendung des Gesetzes darauf aufmerksam gemacht, daß nach dessen Sprachgebrauch in Verbindung mit Art. 2 der Reichsverfassung unter „Inland" das Deutsche Reich und beziehungsweise die deutschen Bundesstaaten, unter „Ausland" aber die außerdeutschen Staaten zu verstehen sind.

B. Vorschriften über die Erhebung und Verrechnung.

Bezüglich der Erhebung und Verrechnung der nach dem Reichs-Gesetze vom 1. Juli 1881 zu entrichtenden Reichs-Stempelabgaben wird zu den betreffenden Bestimmungen des Bundesraths vom 7. Juli l. Js. noch Folgendes bemerkt:

1. Vor Allem ist zu beachten, daß das Etatsjahr des Reichs die Zeit vom 1. April bis letzten März, und daher das beigegebene exemplifizirte Formular 1 Maß zu geben. Jedoch kommen bei der k. Kreis-

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abth. Seite 585.
2) cf. ebendaselbst Seite 630.
3) cf. ebendaselbst in Anmerkung.

Digitized by Google

kassen und dem k. Stempelamt Nürnberg die Spalten 12, 13, 15 und 16, bei den kgl. Rentämtern aber die Spalten 7 bis 11, dann 13 und 14 in Wegfall.

Das Formular für die Register, in welchen die Einnahmen der Postanstalten aus dem Verkauf von Reichs-Stempelmarken nachzuweisen sind, wird von der k. Generaldirektion der Verkehrsanstalten, Abtheilung für Post und Telegraphen bestimmt. Dasselbe ist jedoch vor der Einführung dem k. Staatsministerium der Finanzen zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

3. Das Anmeldungsregister ist nach dem vom Bundesrathe vorgeschriebenen Formular 2 zu führen. Bei den k. Rentämtern kommt jedoch die Spalte 8 in Wegfall.

4. Auch diejenigen Steuerstellen, welche gemäß der Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. August l. Js. nur mit der Erhebung der Reichs-Stempelabgabe für ausländische Werthpapiere nach der Ausnahmebestimmung zu Nr. 1 und 2 des Tarifs beauftragt sind, haben darüber ein besonderes Hebe- und Anmeldungsregister, und zwar nach den für die k. Kreiskassen und das k. Stempelamt Nürnberg bestimmten Mustern zu führen. (Vgl. auch Nr. 3 der Bestimmungen des Bundesrathes).

5. Von den k. Kreiskassen und dem k. Stempelamt Nürnberg wird außerdem ein Kontrolebuch über die nach § 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 zu erstattenden Anzeigen nach Maßgabe des vom Bundesrathe bestimmten Formulars 3 geführt.

6. Bei Führung der Hebe- und Anmeldungsregister, dann des Kontrolebuchs sind die aus dem Vordruck ersichtlichen Vorschriften für den Gebrauch genauest zu beachten.

Unter den „Hauptämtern" (Ziff. 4 der Vorschriften zum Gebrauche des Heberegisters) sind hier die k. Kreiskassen, und unter den „Registerdefekten" die in Folge der Revision verfügten Nachholungen zu verstehen.

Die Bescheinigung der Richtigkeit der Uebertragungen im Anmeldungsregister (Ziff. 2 der Vorschriften für den Gebrauch) erfolgt durch den Amtsrevidenten gelegentlich der Revision der Register, welchen zu diesem Behufe bei der Vorlage an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, das Anmeldungsregister des Vorquartals stets beizulegen ist.

7. Die Paraphirung der Hebe- und Anmeldungsregister, dann des Kontrolebuchs geschieht nach Maßgabe der desfalls für die Kassa-Tagebücher bestehenden Vorschriften.

8. Die Anmeldungsregister sind von den kgl. Rentbeamten eigenhändig zu führen.

9. Die k. Kreiskassen, das kgl. Stempelamt Nürnberg und die einschlägigen kgl. Rentämter haben über die Reichs-Stempelabgaben ein besonderes Tage-

Digitized by Google

buch zu führen, welches für jedes Etatsjahr neu anzulegen ist. Die k. Kreiskassen führen neben demselben auch ein besonderes Hauptbuch. Bei den übrigen Behörden vertritt das Tagebuch zugleich die Stelle eines Hauptbuchs.

Die bezüglich der Buchführung im Allgemeinen geltenden Vorschriften haben auch auf die fraglichen Tage- und Hauptbücher entsprechende Anwendung zu finden.

10. Zum 2. Juli, 2. Oktober, 2. Januar und 2. Mai jeden Jahres — erstmals zum 2. Januar 1882 — senden das kgl. Stempelamt Nürnberg und die einschlägigen k. Rentämter ihre Hebe- und Anmeldungsregister für das abgelaufene Vierteljahr sammt Belegen an die k. Kreiskasse des Regierungsbezirkes ein und rechnen gleichzeitig mit derselben über die während des Quartals angefallenen Einnahmen ab. Gestundete Reichs-Stempelabgaben von Lotterielooſen, welche bis zum Abschlusse des Heberegisters nicht eingegangen sind, werden als rückständig mit der Abrechnung der Kreiskasse zur weiteren Behandlung überwiesen.

Haben sich während eines Quartals Anfälle nicht ergeben, so ist Fehl-Anzeige zu übersenden.

Für das III. Quartal 1881/82 haben zum 2. Januar 1882 auch diejenigen Steuerstellen, welche gemäß der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. August l. Js. nur mit der Erhebung der Reichs-Stempelabgaben für ausländische Werthpapiere beauftragt sind, über ihre desfallsigen Einnahmen mit der kgl. Kreiskasse des Regierungsbezirkes Abrechnung zu pflegen und ihre Register sammt Belegen an dieselbe einzusenden. Konnten die vorliegenden Anmeldungen bis zum Quartalsschlusse nicht vollständig erledigt werden, so sind die Reste in die Register für das IV. Quartal 1881/82 zu übernehmen, und ist sofort nach Beendigung des Erhebungsgeschäftes hierüber mit der Kreiskasse weitere Abrechnung zu pflegen.

Die k. Kreiskassen stellen die Quartals-Abschlüsse der ihnen zukommenden und ihrer eigenen Heberegister in ein Hauptverzeichniß zusammen, welches dem Formular 4 der Bestimmungen des Bundesraths vom 7. Juli l. Js., unter Weglassung der Spalten 7, 8 und 11 entsprechend nachzubilden ist.

Diese Hauptverzeichnisse sind in duplo nebst den hiezu gehörigen Registern und Belegen spätestens bis zum 6. Juli, 6. Oktober, 6. Januar und 6. Mai jeden Jahres — erstmals am 6. Januar 1882 — der k. Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen, welche auf Grund derselben sofort die Uebersichten der Einnahmen an Reichs-Stempelabgaben nach Maßgabe des vom Bundesrathe vorgeschriebenen Formulars 4 in der

Digitized by Google

erforderlichen Zahl von Exemplaren anfertigen läßt.

Eine dieser Uebersichten ist bis zu dem in Nr. 13 der Bestimmungen des Bundesraths angeordneten Termine an das Reichs-Schatzamt einzusenden. Gleichzeitig ist unter Mittheilung je eines weiteren Exemplares dieser Uebersichten an die kgl. Kreiskasse und an die kgl. Centralstaatskasse der in Spalte 15 ausgezeigte Betrag der Centralstaatskasse behufs der Abrechnung mit der Reichs-Hauptkasse zu überweisen. Ein viertes Exemplar ist dem k. Staatsministerium der Finanzen zur Einsicht vorzulegen.

In Spalte 2 dieser Uebersichten sind sämmtliche Steuerstellen des Regierungsbezirkes, welche Reichs-Stempelabgaben zu erheben haben, einzeln unter einander vorzutragen. Die Spalten 7 und 11 sind leer zu führen. Die Einträge in Spalte 13 erfolgen nur vormerkungsweise. In Spalte 16 ist zu bemerken, daß der Verkauf der Stempelmarken durch die Postanstalten erfolgt. Im Uebrigen sind die aus dem Vordruck ersichtlichen Vorschriften für den Gebrauch entsprechend zu beachten.

11. Da die allenfalls gefundeten Reichsstempelabgaben von Lotterieloosen der Reichskasse gegenüber als effektive Einnahmen behandelt werden, so sind die an dieselbe zu liefernden Beträge in den Staatsfonds-Kassabüchern der Kreiskasse bis zu ihrer Vereinnahmung vorschußweise zu verausgaben.

12. Die in Nr. 12 Abs. 1 der Bestimmungen des Bundesraths angeführten Vorschriften vom 3. April 1878[1]) finden auf das Abrechnungs-Verhältniß zwischen dem Reich und Bayern keine Anwendung. Deßgleichen erleidet die Vorschrift in Satz 3 a. a. O., wonach die Haupt- und Unterämter die von ihnen erhobenen Reichs-Stempelabgaben in ihren Reichssteuer-Uebersichten mit nachzuweisen haben, für Bayern insoferne eine Ausnahme als hier die Zollbehörden mit der Erhebung der fraglichen Abgaben nicht befaßt sind.

Die Abrechnungen der Central-Staatskasse mit der Reichs-Hauptkasse über die Einnahmen an Reichs-Stempelabgaben haben in derselben Weise, wie die Abrechnungen über die Einnahmen an Zöllen und sonstigen Reichssteuern zu erfolgen.

13. Die Revision der von den Kreiskassen in Vorlage gebrachten Register (Nr. 5 der Bestimmungen des Bundesraths und Ziff. 10 oben) ist im Allgemeinen nach Maßgabe der für die Revision der Gebührenregister bestehenden Bestimmungen zu bethätigen, welch' letztere im Wesentlichen auch mit den deßfalls für die Zollverwaltung geltenden Vorschriften übereinstimmen.

1) Siehe oben Seite 707.

Digitized by Google

Da die Register und deren Beilagen auch die für die materielle Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Ansätze und der Sollstellung erforderlichen Anhaltspunkte darbieten, so hat eine örtliche Revision bei den Steuerstellen deßfalls nicht stattzufinden.

14. Auf Grund der vollzogenen Prüfung wird das von der k. Kreiskasse vorgelegte Hauptverzeichniß revisorisch festgesetzt und der der bayerische Staatskasse gemäß § 31 des Gesetzes verbleibende Antheil von 2 Prozent zur einnahmlichen Verrechnung in der Staatsfondsrechnung der Kreiskasse eingewiesen.

Bezüglich der Erledigung der erhobenen Revisionserinnerungen ist nach Analogie der Vorschriften in § 52 der Bekanntmachung vom 21. Sept. 1879, Instruktion zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskosten-Gesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betr.[1]) (Fin. Min.-Bl. S. 205), mit der Maßgabe zu verfahren, daß an Stelle des Rentamts hier die Kreiskasse zu treten hat.

15. Sind in Folge der gepflogenen Revision und der hierauf ergangenen Bescheide Reichs-Stempelabgaben von den Pflichtigen nachzuholen oder an dieselben zurückzuvergüten, so liegt dies der Kreiskasse ob.

Behufs der rechnerischen Behandlung dieser Nachholungen (Registerdefekte) und Rückvergütungen hat die Kreiskasse für jede Steuerstelle des Regierungsbezirks nach Erforderniß Nachholungs- bezw. Rückvergütungsregister anzulegen, deren Rubrikenbau den betreffenden Heberegistern entsprechend nachzubilden ist.

Diese Register sind gleichfalls vierteljährlich zu führen. In dieselben sind jedoch nur die während des betreffenden Quartals effektuirten Nachholungen und Rückvergütungen aufzunehmen. Nachholungen und Rückvergütungen, welche auch innerhalb des auf die Revision folgenden Quartals noch nicht ausgeführt werden konnten, sind in einem besonderen Vormerkungsbuche (Ziff. 16) festzuhalten.

Am Schlusse jedes Quartals sind die effektuirten Nachholungen und Rückersätze in das betreffende Heberegister der einschlägigen Steuerstellen summarisch überzutragen, was in der Weise zu geschehen hat, daß von der kgl. Kreiskasse die Nachholungen dem Registerabschlusse zu-, die Rückvergütungen aber an demselben und eventuell in dem Hauptverzeichnisse abgesetzt werden.

Aenderungen, welche im laufenden Rechnungsjahre nicht mehr für einander gebracht werden können, sind im folgenden Jahre zu behandeln.

Die Nachholungs- und Rückvergütungsregister haben Beilagen der betreffenden Heberegister

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 2. Abthl. Seite 676.

Digitized by Google

und beziehungsweise des Hauptverzeichnisses zu bilden.

16. Das bei den Kreiskassen zu führende Vormerkungsbuch ist für jedes Etatsjahr neu anzulegen. Dasselbe ist dem Heberegister (Formular 1) entsprechend einzurichten.

Die näheren Anordnungen hierüber treffen die k. Regierungsfinanzkammern.

In diesem Vormerkungsbuche sind auch die der Kreiskasse von den Rentämtern überwiesenen Rückstände an gestundeten Reichs-Stempelabgaben von Lotterieloosen bis zu ihrer vollständigen Berichtigung festzuhalten.

Mit dem Hauptverzeichnisse für das IV. Quartal ist das Vormerkungsbuch zur Revision einzusenden, nachdem vorher die noch unerledigten Posten in das neue Vormerkungsbuch übergetragen wurden.

17. Die auf die Erhebung und Verwaltung der Reichs-Stempelabgaben in den Regierungsbezirken erwachsenden Kosten werden von den kgl. Regierungen, Kammern der Finanzen, den Kreiskassen zur ausgabelichen Verrechnung in deren Staatsfonds-Rechnung eingewiesen.

Zu dem Ende haben die Steuerstellen die bei ihnen erwachsenden Ausgaben — dringende Fälle ausgenommen — vierteljährlich zu liquidiren. Die betreffenden Liquidationen und zugehörigen Belege sind mit den Hebe- und Anmeldungsregistern an die k. Kreiskasse zu übersenden, welche dieselben mit den bei ihr selbst angefallenen Ausgabsbeträgen in eine Zusammenstellung bringt und letztere sammt Beilagen gleichzeitig mit dem Hauptverzeichnisse der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Revision und Zahlungseinweisung vorlegt.

In dringenden Fällen können derselben auch gesonderte Liquidationen zur Revision und Einweisung unmittelbar in Vorlage gebracht werden.

Die den kgl. Rentbeamten gebührenden Tantiemen (§ 7 der Allerhöchsten Verordnung) sind erst am Jahresschlusse mit der Vorlage der Register für das IV. Quartal zu liquidiren und gleichfalls zur Verausgabung in der Staatsfonds-Rechnung der Kreiskasse einzuweisen.

18. Behufs der Verrechnung des Antheils an den Reichs-Stempelabgaben nach §§ 31 und 32 des Gesetzes sowie der auf die Erhebung und Verwaltung erwachsenden Ausgaben ist in den Staatsfondsrechnungen der k. Kreiskassen und der k. Central-Staats-Kasse für 1881 unter Ziff. III Kap. 2 der Einnahmen ein neuer Paragraph „6a Antheil an den Reichs-Stempelabgaben nach §§ 31 und 32 des betr. Gesetzes vom 1. Juli 1881“, und bei den Ausgaben unter Ziff. 3 vor Kap. 3 eine neue Position „B. Auf die Stempelabgaben“ ohne weitere Unterabtheilungen einzustellen, die Ausgabe-Position „Auf die

Digitized by Google

Gebühren" (Kap. 2) aber mit lit. A. zu bezeichnen.

19. Die Hebe- und Anmeldungsregister sammt Belegen unterliegen der Superrevision, welche sich selbstverständlich auch auf die Hauptverzeichnisse und die bezüglich der Abrechnungen mit der Reichs-Hauptkasse getroffenen Verfügungen zu erstrecken hat. Die Superrevision ist auch in Ansehung der Anfälle für das IV. Quartal des Reichs-Etatsjahres so zeitig vorzunehmen, daß etwaige Anstände womöglich noch vor Ablauf des in Nr. 13 der Bestimmungen des Bundesrathes für die Einsendung der definitiven Uebersichten vorgeschriebenen Termines (1. November j. Js.) gehoben werden können.

20. Hinsichtlich der rechnerischen Behandlung der bei den Post-Anstalten anfallenden Einnahmen aus dem Verkaufe von Reichs-Stempelmarken, sowie der desfallsigen Abrechnungen mit der Reichs-Hauptkasse haben im Allgemeinen die bezüglich der Einnahmen aus dem Verkaufe von Wechselstempelmaterialien bestehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden. Gleiches gilt von der rechnerischen Behandlung der betreffenden Materials-Einnahmen und Ausgaben.

Zu den an das Reichs-Schatzamt vierteljährlich einzusendenden Uebersichten (Nr. 13 der Bestimmungen des Bundesraths) hat die k. Generaldirektion der Verkehrs-Anstalten, Abtheilung für Post und Telegraphen, das vorgeschriebene Formular 4 zu verwenden. Die Spalten 3—6, 9, 11 und 13 sind leer zu führen.

Als Beilage zu der vorläufigen Uebersicht der für das I. bis IV. Quartal des Etats-Jahres bei den k. Postanstalten aufgekommenen Reichs-Stempelabgaben hat die k. Generaldirektion der Verkehrsanstalten, Abtheilung für Post und Telegraphen, eine Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichs-Stempelmarken nach dem vom Bundesrathe vorgeschriebenen Formular 5 aufstellen zu lassen und mit jener Uebersicht an das Reichs-Schatzamt einzusenden.

Gleichzeitig mit der Uebersendung der fraglichen Uebersichten und der erwähnten Nachweisung ist auch dem k. Staatsministerium der Finanzen je ein Exemplar zur Einsicht vorzulegen.

Bezüglich der rechnerischen Behandlung des Antheils von 2 Prozent für die Erhebungs- und Verwaltungskosten, sowie der Verausgabung der letzteren bei den k. Postanstalten bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

21. Soferne die dem Reichs-Schatzamte von den k. Regierungen, Kammern der Finanzen, und der k. Generaldirektion der Verkehrsanstalten für das I. bis IV. Quartal übersendeten provisorischen Uebersichten in Folge der Revision und bezw. Superrevision keiner Vervollständigung oder Berichtigung bedürfen, ist

Digitized by Google

hievon dem k. Staatsministerium der Finanzen bis längstens 20. Oktober jeden Jahres Anzeige zu erstatten, gleichzeitig aber den abrechnenden Kassen Mittheilung zu machen.

Andernfalls ist gemäß Nr. 13 Abs. 1 der Bestimmungen des Bundesraths eine definitive Uebersicht über den Ertrag der Reichs-Stempelabgaben nach dem vorgeschriebenen Formular 4 anfertigen zu lassen und bis längstens 1. November an das Reichs-Schatzamt einzusenden. Gleichzeitig sind die abrechnenden Kassen behufs Berichtigung ihrer Abrechnungen mit der Central-Staatskasse und bezw. mit der Reichs-Hauptkasse unter Mittheilung je eines Exemplars der definitiven Uebersicht zu verständigen, und ist ein weiteres Exemplar dem k. Staatsministerium der Fianzen zur Einsicht vorzulegen.

22. Die gemäß Nr. 16 Abs. 7 der Bestimmungen des Bundesraths von den revidirenden Beamten (§ 6 der Allerh. Verordnung) zu erstattenden Jahresberichte sammt zugehörigen Uebersichten sind dem k. Staatsministerium der Finanzen sofort nach Schluß des betreffenden Geschäftsjahres in Vorlage zu bringen.

23. Der erste Bedarf der zu den Hebe- und Anmeldungsregistern erforderlichen Formularpapiere wird den einschlägigen Steuerstellen durch das geheime Expeditionsamt des k. Staatsministeriums der Finanzen unmittelbar und unentgeltlich zugesandt werden. Für die rechtzeitige Bestellung des weiteren Bedarfs haben die einschlägigen Steuerstellen selbst Sorge zu tragen.

Die Rentbeamten haben die desfallsigen Kosten aus der ihnen bewilligten Tantieme zu bestreiten. (§ 7 der Allerh. Verordnng.)

Die Formulare zu den nach dem Muster 4 der Bestimmungen des Bundesraths aufzustellenden Uebersichten haben die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, und die k. Generaldirektion der Verkehrsanstalten, Abtheilung für Post- und Telegraphen, nach Maßgabe des Bedarfs rechtzeitig bei dem Zoll- und Steuer-Rechnungs-Bureau des Reichs-Schatzamtes zu bestellen. Gleiches gilt für die k. Generaldirektion der Verkehrsanstalten auch hinsichtlich der Formulare zu den Nachweisungen nach Muster 5 der Bestimmungen des Bundesraths.

C. Sonstige Bestimmungen.

I. Bezüglich der inländischen Renten- und Schuldverschreibungen au porteur.

1. Wird für inländische auf den Inhaber lautende Renten- und Schuldverschreibungen von Kommunen, Grundkredit- und Hypothekenbanken, Transportgesellschaften ꝛc. ꝛc. die Versteuerung nach Tarifnummer 3 (mit 1 Promille) beansprucht, so hat die Steuerstelle vor Fest-

Digitized by Google

setzung des Steuerbetrages sich den Nachweis darüber vorlegen zu lassen, daß die staatliche Genehmigung zur Ausgabe der fraglichen Werthpapiere ertheilt ist. Dieser Nachweis wird Registerbeleg. In Fällen, in welchen die staatliche Genehmigung zur Ausgabe amtsbekannt ist, bedarf es der Beibringung eines weiteren Nachweises hierüber nicht und genügt ein desfallsiger Vermerk im Heberegister.

2. Wenn die Anrechnung einer, für inländische, nach dem 30. September 1881 ausgegebene Renten- oder Schuldverschreibungen au porteur vor dem 1. Oktober 1881 bereits erhobenen landesgesetzlichen Gebühr auf die Reichs-Stempelabgabe beansprucht wird (Nr. 5 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths und Abth. A I Ziff. 5 oben), so ist die Beibringung weitere Beweisstücke über die Höhe der gezahlten landesgesetzlichen Gebühr nicht zu erfordern, nachdem dieselbe gegebenen Falls aus dem den betreffenden Werthpapieren aufgedruckten Stempelzeichen ohnehin zu ersehen ist.

Bleibt in den Fällen der gedachten Art die Reichs-Stempelabgabe außer Erhebung, so ist die Stempelung nur durch das Anmeldungsregister nachzuweisen.

II. Bezüglich der Lotterieloose.

1. Eine Genehmigung zum Beginne des Loosabsatzes vor der Entrichtung der Abgabe und eine Stundung der letzteren (vergl. § 13 des Gesetzes und Abth. A III Ziff. 4 Abs. 2 oben, dann Nr. 12a der Ausführungsvorschriften des Bundesraths) findet in der Regel nicht statt.

Ausnahmsweise kann von der k. Regierung, Kammer der Finanzen, desfallsigen Gesuchen stattgegeben werden, wenn es sich um ein inländisches Unternehmen für öffentliche Zwecke handelt, dessen Zustandekommen durch sofortige Entrichtung der Abgabe gefährdet würde, und wenn überdies jede Verlustgefahr — sei es mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Unternehmers oder auf die erfolgte Hinterlegung einer ausreichenden Kaution — als ausgeschlossen erscheint. Ueber den Verloosungstermin hinaus darf jedoch in keinem Falle Stundung gewährt werden.

Bei Lotterieloosen, deren Absatz sich auf mehrere oder alle Regierungsbezirke erstreckt, ist die Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen einzuholen.

Uebrigens ist nicht außer Acht zu lassen, daß auch im Falle der Stundung der Abgabe die Buchung derselben im Heberegister vor der Abstempelung der Loose zu erfolgen hat.

2. Bei Waarenverloosungen zu mildthätigen Zwecken können die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, gestatten, daß von der Abstempelung der einzelnen Loose Umgang ge-

Digitized by Google

nommen werde, wenn der Verkauf der Loose in sogenannten Glücksbuden oder Glückshäfen unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindet, die planmäßige Zahl der Loose mindestens 3000 Stück beträgt und der Nennwerth oder Preis der einzelnen Loose 20 Pfennig nicht übersteigt. (Vergl. Nr. 14 Abs. 2 und 3 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths und Abth. A III Ziff. 6 Abs. 2 oben.)

3. Gemäß Nr. 13 Abs. 1 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths hat die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilt, hiervon ohne Verzug und in allen Fällen der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde (Rentamt, § 3 der Allerh. Verordnung) unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers und des Zeitpunktes, an welchem dem letztern die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Indem die k. Regierungen, Kammern des Innern, sowie auch die sämmtlichen Ortspolizeibehörden hierauf besonders aufmerksam gemacht werden, ergeht zugleich der Auftrag, in den Verfügungen und Beschlüssen, womit die polizeiliche Bewilligung zu einer Lotterie oder Ausspielung ertheilt wird, stets auch das einschlägige Rentamt (§ 3 der Allerh. Verordnung) namhaft zu machen, welchem die Loose vor der Ausgabe zur Abstempelung vorzulegen sind.

4. Die Würdigung und Feststellung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Befreiung von der Reichsstempelabgabe im einzelnen Falle gegeben sind, kommt ausschließlich den k. Regierungen, Kammern der Finanzen, zu. (Vergl. Nr. 12b der Ausführungs-Vorschriften des Bundesraths.)

5. Die Anordnung in Ziff. 8 der Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Juli 1878[1]) — Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 263, Fin.-Min.-Bl. S. 159 — wonach die k. Regierungen, Kammern des Innern, jede Entschließung, durch welche die polizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie, Ausspielung oder Verloosung ertheilt wird, nebst einem Exemplare des von dem Gesuchsteller in triplo vorzulegenden Spielplanes gleichzeitig mit der Eröffnung an denselben auch der einschlägigen k. Regierungsfinanzkammer in beglaubigter Abschrift mitzutheilen haben, bleibt auch für die Folge aufrecht erhalten.

Die k. Regierungsfinanzkammern haben auf Grund dieser Mittheilungen im Ingrossationsbuche das Erforderliche vormerken zu lassen.

1) cf. Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. Seite 381.

Digitized by Google

6. Bei den von der Reichs-Stempelabgabe befreiten, jedoch der landesgesetzlichen Gebührenpflicht unterworfenen Geldverloosungen zu mildthätigen Zwecken ist in dem Anmeldungsregister unter der für „Bemerkungen" bestimmten Spalte die Nummer des Gebührenregisters anzugeben, unter welcher die betreffende Gebühr zu Soll gestellt ist.

Bezüglich der Genehmigung zum Beginne des Loosabsatzes vor Entrichtung der Gebühr und deren Stundung finden die Bestimmungen unter Ziff. 1 oben entsprechende Anwendung.

München, am 20. August 1881.

Dr. v. Fäustle. Frhr. v. Crailsheim.
v. Pfistermeister, Staatsrath. v. Dillis, Staatsrath.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Luber.

Digitized by Google

67.

Systematisches Register

zur

allgemeinen Bauordnung vom 19. September 1881.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Von den Baulinien und dem Niveau, den Plänen hierüber und von den Bauplätzen . . . . . § 1–5

II. Von der Baugenehmigung und den Bauplänen . 6–10

III. Von der Bauführung überhaupt.

1. Allgemeine Vorschriften 11
2. Von der Bauzeit 12
3. Vom Baumaterial 13
4. Von der Fundirung und Stärke der Mauern 14–17
5. Von den Feuerstätten und den Kaminen (Schornsteinen) . . . 18–33
6. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke . 34–37
7. Von den Dachungen 38–42
8. Von den Kellerwohnungen 43
9. Von den Dachwohnungen 44
10. Von den äußeren Aufgangsstiegen, den Erkern und Oberlichtschachten 45–47
11. Von den Altanen, den Balkonen und den Gallerien 48–49
12. Von den Dachvorsprüngen und den Dachgesimsen 50
13. Von den Bauten mit Feuerstätten 51–52
14. Von den Bauten ohne Feuerstätten 53–54
15. Von den Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung und Brandgefahr 55–57
16. Von den Winkeln, Hofräumen und den Rückgebäuden 58–60
17. Von den Abtritten, den Dung- und Versitzgruben 61

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von der Bauführung in Städten und in Märkten mit geschlossener Bauweise.

1. Von den Bauten an der Baulinie 62
2. Von der Höhe der Wohn- und Arbeitsräume und von den Fenstern in den verschiedenen Gelassen 63
3. Von den Treppen 64
4. Von den Wettermänteln 65
5. Von dem Anstriche und den Façaden der Gebäude 66

Digitized by Google

II. Von der Bauführung in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande.

	§
1. Allgemeine Vorschriften	67
2. Von den Umfassungswänden der Wohngebäude, dann von der Höhe und den Fenstern der Wohn- und Arbeitsräume	68—70
3. Von den Treppen	71
4. Von den Stallungen, Scheunen und Schupfen	72—74
5. Von den Bauten im Hochgebirge, im bayerischen Walde u. s. w.	75
III. Von den Landhäusern (Villen)	76

C. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen

Instruktion und Bescheidung der Anträge wegen Festsetzung von Baulinien und Niveaux — Grundabtretungen zu öffentlichen Straßen und Plätzen — Bauführungen in neuen Bauanlagen	77—83
Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen an vorhandenen Bauwerken	84—96
Gebühren und Kosten in Bausachen	97—98
D. Schlußbestimmung	99

Digitized by Google

68.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 19. September 1881,

die allgemeine Bauordnung

betreffend.[1])

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 59 Seite 1241—1281.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die allgemeine Bauordnung vom 30. August 1877[2]) (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 40) einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr im Hinblicke auf § 367 Ziff. 15 und § 368 Ziff. 3 und 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich,[3]) beziehungsweise auf Grund des Art. 2 Ziff. 11 und 14, des Art. 73 Abs. 1 und des Art. 101 des Polizei-Strafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871[4]) hinsichtlich der Bauführungen in den Landestheilen rechts des Rheines mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Von den Baulinien und dem Niveau, den Plänen hierüber und von den Bauplätzen.

§ 1. Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten oder[5]) zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße oder

1) Gemäß § 99 dieser Bauordnung tritt dieselbe am 31. Oktober 1881 in Rechtswirksamkeit, nachdem deren Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatte unterm 30. September 1881 erfolgte.
2) cf. Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. Seite 251.
3) cf. Bayerns Gesetze XIV. Band Seite 115.
4) cf. Bayerns Gesetze XIV. Band Seite 347, 367 u. 375.
5) Um übersehen zu können, in wie weit die Bestimmungen der neuen Bauordnung von jenen der älteren Bauordnung vom 30. August 1877 abweichen, wurden die abgeänderten Bestimmungen im Texte der neuen Bauordnung mit gesperrter Schrift gesetzt.

Digitized by Google

an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude oder eine sonstige der baupolizeilichen Genehmigung bedürfende bauliche Anlage neu aufführen, oder an der Umfassung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen der vorbezeichneten Art gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur oder Hauptänderung vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten.

Von Einhaltung der Baulinie kann bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen, welche sich nicht auf die ganze Umfassung gegen die Straßenseite erstrecken, Umgang genommen werden, wenn das Fundament der Umfassung noch tragfähig ist, und nicht die ganze Umfassung der betreffenden Gebäudeseite nach ihrer baulichen Beschaffenheit derselben Hauptreparatur oder Haupt-Aenderung bedarf.

Wenn eine Baulinie noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, so hat vor Allem die Festsetzung der Baulinie zu erfolgen.

Von der Festsetzung von Baulinien kann Umgang genommen werden bei Aufführung neuer Gebäude oder sonstiger der baupolizeilichen Genehmigung bedürfender baulicher Anlagen an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege außerhalb der Städte, Märkte und zusammenhängend gebauten Dörfer, wenn die Festsetzung weder von den betheiligten Privaten angestrebt wird, noch im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

In solchen Fällen müssen die Gebäude oder sonstigen der baupolizeilichen Genehmigung bedürfenden baulichen Anlagen parallel mit den Richtungslinien der betreffenden Straßen oder Wege aufgeführt und soweit von den letzteren abgerückt werden, als es im einzelnen Falle die Rücksicht auf die Straße und den Verkehr auf derselben erfordert.

Die Bestimmung des hienach einzuhaltenden Abstandes obliegt der Baupolizeibehörde.

§ 2. In Städten und Märkten soweit bei Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben muß bei der Bestimmung der Baulinie auch Rücksicht auf das Niveau genommen werden und ist dasselbe mit besonderer Bedachtnahme auf Schutz gegen Ueberschwemmungen, auf den als höchsten bekannten Grundwasserstand, auf möglichst geringe Steigungen und zweckmäßigste Entwässerungsanlage (Entwässerung der Gebäude und des sie umgebenden Bodens mit Rücksicht auf die Möglichkeit

Digitized by Google

rascher Abführung in Gossen, Abzugskanälen oder Sielen) festzustellen.

Bei der Bedachtnahme auf die Entwässerungsanlage ist zugleich auf möglichst erleichterten Anschluß der einzelnen Grundstücke an dieselbe Rücksicht zu nehmen.

§ 3. Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinige Abtheilung der einzelnen Bauplätze, sowie darauf gesehen werden, daß die neuen Gebäude und baulichen Anlagen überhaupt soweit nur immer thunlich rechtwinkelig zur Baulinie zu stehen kommen.

§ 4. Behufs der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux sind Pläne vorzulegen, welche in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten nach dem Maßstabe von 1:1000, in den übrigen Städten, dann in Märkten und auf dem Lande im Maßstabe von 1:2500 in doppelter Fertigung herzustellen sind; die Steuerkatasterblätter können, wo sie diesen Maßstäben entsprechen, hiezu gleichfalls angewendet werden

Die vorzulegenden Pläne haben, insoweit es erforderlich ist, zu enthalten:

1) Das ganze betreffende Terrain mit den nächstangrenzenden Grundstücken, Wegen, öffentlichen Plätzen, Brunnen, Bächen oder Kanälen und allen auf diesem Terrain befindlichen Bauwerken;
2) die Richtung und Breite der das Terrain durchziehenden bestehenden Straßen;
3) die Grenzen der einzelnen das Terrain bildenden Grundstücke und die Namen der Eigenthümer;
4) das Niveau des Terrains und zwar in Beziehung zu den nächstgelegenen, genau bezeichneten Fixpunkten, sowohl für die Mitte der Straßen, als auch für die beiderseitigen Trottoire, dann für die Flossen (Wasser-Abzugs-Rinnen) und Kanäle;
5) die beantragten Straßen, Baulinien und Niveaux.

Bei der Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben ist wenigstens das Niveau der öffentlichen Plätze, Straßen oder Wege und der anliegenden Bauplätze durch einen deutlichen Aufriß oder eine entsprechende Beschreibung darzulegen.

§ 5. Alle Bauplätze, welche zur Aufführung neuer Wohngebäude bestimmt sind, müssen den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen oder entsprechend gemacht werden.

Digitized by Google

II. Von der Baugenehmigung und den Bauplänen.

§ 6. Baupolizeiliche Genehmigung ist zu erholen:

zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßenkanälen, von Abtritten, Dung- und Versitzgruben, von Trockenstädeln für Ziegeleien und sonstige industrielle oder landwirthschaftliche Unternehmungen, dann zur Verlegung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen an einen anderen Ort, namentlich auch von Abtritten, Dung- und Versitzgruben, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo Baulinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an den vorbezeichneten Bauwerken.

Baupolizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

a) in Städten, für die Herstellung isolirt stehender Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutzdächern unter 20 qm Fläche, unheizbaren Federviehställen, Taubenschlägen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an oder vor die Baulinie zu stehen kommen;

b) in Märkten und auf dem Lande außerdem:

1) für Einfriedungen jeder Art, soferne Baulinien nicht in Frage kommen;

2) für freistehende, d. h. mit anderen Gebäuden nicht zusammenhängende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur Einem Geschoße und höchstens 30 qm Grundfläche, soferne solche Bauten nicht zur Lagerung feuergefährlicher Materialien bestimmt sind, dann mit Ausnahme der Feldkapellen;

3) für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich

4) für die Anlage von Erkern, Altanen, Balkonen, Gallerien und Gängen aus feuersicherem Material oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 9 m von anderen Bauwerken entfernt ist.

Als isolirt sind Baulichkeiten dann zu erachten, wenn sie wenigstens 9 m von anderen Gebäuden entfernt stehen.

§ 7. Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an Bauten sind zu betrachten:

1) die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes oder eines der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Bauwerke;

Digitized by Google

2) der Anbau von Balkonen, Altanen, Erkern, Gängen und Gallerien;
3) die Schwächung, Versetzung, Beseitigung oder Erneuerung von Umfassungen, von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Gurten oder Gewölben; sowie die Beseitigung, Versetzung oder Schwächung von Durchzügen; dann die Neuherstellung und Veränderung von Brandmauern;
4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder Kamine, dann die Versetzung oder konstruktive Aenderung bestehender Kamine; ferner die Versetzung oder konstruktive Aenderung von Feuerstätten mit Ausnahme der gewöhnlichen Koch- oder Zimmer-Feuerungen;
5) die Erneuerung oder konstruktive Aenderung eines Dachstuhles;
6) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßen-Niveau oder im Dachraume;
7) die Vertiefung oder Erweiterung von Brunnenschachten, Kellern, gemauerten Gruben und von Haus- und Straßenkanälen; wobei in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande in allen Fällen, in Städten dagegen und in Märkten mit geschlossener Bauweise in jenen Fällen, in welchen nur geringfügige Vertiefungen von Brunnenschachten in Frage stehen, unter besonderen örtlichen Verhältnissen von Vorlage von Plänen und förmlicher Gesuchsinstruktion Seitens der Baupolizeibehörden Umgang zu nehmen ist;
8) in Städten von mehr als 20,000 Seelen die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen.

§ 8. Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:
1) die bestimmte Baulinie und das Niveau für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir;
2) die Situation nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, mindestens in einem Umkreise von 24 m und jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Bauten mit Angabe ihrer Höhe über dem Trottoir, dann der angrenzenden Grundstücke

Digitized by Google

unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüber liegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße;

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Darlegung der Eintheilung und Bestimmung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Balken, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, der Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine, sowie deren Höhe über der Dachung, dann bei außergewöhnlichen Konstruktionen entsprechende Detailzeichnungen;

4) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmateriales;

5) die Angabe der schichtenweisen Beschaffenheit des Baugrundes von der Bodenoberfläche bis mindestens zum Fundamente der Grundmauer, wenn thunlich bis zum Grundwasserspiegel;

6) die Lage der Brunnenschachte, der gemauerten Gruben und Kanäle und der übrigen im § 6 Abs. 1 bezeichneten baulichen Anlagen;

7) die Façade des Baues von der Straßenseite, und bei offener Bauweise auch die Seitenfaçaden;

b) bei Haupt-Reparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Bauten:

Die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheiles und zwar wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie derjenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind

Bei diesen Plänen, welchen auf Verlangen der Baupolizeibehörde auch das betreffende Steuerdetailblatt beizugeben ist, sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen . . . . 1 : 500,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen . . 1 : 100,
bei den Detailplänen 1 : 50.

§ 9. Bei Bauführungen, welche wie z. B. Bauten auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars ꝛc. nach den desfalls bestehenden besonderen Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Baupolizeibehörde die Entwürfe zur Erinnerung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige bau- und gesundheitspolizeiliche Verhältnisse mitzutheilen.

§ 10. Die Verpflichtung zur Einhaltung des offenen (Pavillon-) Bausystems bemißt sich nach den auf Grund Unserer Verordnung vom 16. Mai 1876[1]) (Gesetz- und

1) cf. Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 22.

Digitized by Google

Verordnungsblatt Seite 347 und 348) erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften.

III. Von der Bauführung überhaupt.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 11. Sämmtliche Bauarbeiten bei Bauführungen jeder Art, insbesondere auch an Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend nach Maßgabe des genehmigten Planes und der etwaigen besonderen Anordnungen und unter Einhaltung sämmtlicher baupolizeilicher Vorschriften ausgeführt werden.

2. Von der Bauzeit.

§ 12. Bauten aus Mörtelmauerwerk dürfen bei Frost nur mit baupolizeilicher Bewilligung ausgeführt werden.

3. Vom Baumaterial.

§ 13. Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheim gegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Dimensionen und jene Beschaffenheit haben, welche eine feste und feuersichere, sowie den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechende Bauführung, insbesondere die Herstellung trockener Wände ermöglichen.

4. Von der Fundirung und der Stärke der Mauern.

§ 14. Sämmtliche massive Mauern eines Gebäudes, dann die mit den Gebäuden in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern, sowie alle Tragpfeiler und Säulen müssen auf festem natürlichen oder künstlich befestigtem Grunde unter Frosttiefe fundirt werden.

§ 15. Die Stärke der Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude ist vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

a) Die Umfassungs-Mauern mehrstöckiger[1]) Wohngebäude müssen im obersten Stockwerke bei Anwendung von Ziegel- oder Quadersteinen eine Stärke von mindestens 0,45 m erhalten; bei Anwendung von Bruchsteinen ist dieses Minimalmaß nur unter der Voraussetzung zulässig, daß dieselben lagerhaft sind und die Herstellung eines schichtenmäßigen Gemäuers in entsprechendem Verbande ermöglichen.

Diese Vorschrift gilt auch für einstöckige

1) Als „mehrstöckige" Gebäude im Sinne der gegenwärtigen Bauordnung sind jene zu betrachten, welche über dem Erdgeschoße wenigstens zwei Stockwerke enthalten; aus Erdgeschoß und einem darüber befindlichen Stockwerke bestehende Gebäude bezeichnet die neue Bauordnung als „einstöckige".

Digitized by Google

Wohngebäude, deren Stockwerkshöhe 2,80 m und deren Zimmertiefe 4,50 m überschreitet.

b) Für die Umfassungs-Mauern einstöckiger Wohngebäude, deren Stockwerkshöhe und Zimmertiefe die vorbezeichneten Ausmaße nicht überschreitet, ist im ersten Stockwerke eine Mauerstärke von 0,30 m bei Anwendung von Ziegel- oder Quadersteinen zulässig; bei Verwendung von Bruchsteinen muß auch hier die Minimalstärke von 0,45 m eingehalten werden.

Die Erdgeschoßmauern solcher Wohngebäude müssen eine Stärke von 0,45 m bei Anwendung von Ziegel- oder Quadersteinen und eine solche von 0,52 m bei Verwendung von Bruchsteinen erhalten.

c) Bei Wohngebäuden, welche lediglich aus einem Erdgeschoß bestehen und welche weder die unter lit. a Abs. 2 bezeichneten Ausmaße der Stockwerkshöhe und der Zimmertiefe überschreiten, noch eine außergewöhnlich große Belastung zu erhalten bestimmt sind, darf bei Verwendung von Ziegeln oder Quadern die Mauerstärke auf 0,30 m abgemindert werden; Bruchsteinmauern müssen auch in diesem Falle 0,45 m stark ausgeführt werden

d) Auf Gebäude, welche Wohnzwecken nicht dienen, finden im Allgemeinen vorstehende Bestimmungen ebenfalls Anwendung; jedoch kann von der Baupolizeibehörde im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Höhe der Gebäude, des Baumaterials, der Verbindung, in welcher die Mauern zu einander stehen, der Bestimmung der Gebäude und der Konstruktion der Decken auch eine größere oder geringere Stärke der massiven Mauern festgesetzt werden.

e) Mittelmauern müssen, je nachdem sie kleineren oder größeren Räumen angehören und je nachdem sie durch Balkenlage belastet sind, in der Stärke von 0,145 m bis 0,45 m ausgeführt werden.

f) Soll ein Gebäude zu ebener Erde massiv und in den oberen Stockwerken aus Riegelwerk ausgeführt werden, so haben die Umfassungsmauern bei Anwendung von Ziegeln oder Quadern

Digitized by Google

α) wenn nur Ein Stockwerk aus Riegelwänden aufgesetzt wird, eine Stärke von mindestens 0,30 m,

β) wenn mehrere Stockwerke aus Riegelwänden aufgesetzt werden, eine Stärke von mindestens 0,45 m zu erhalten.

Bei Anwendung von Bruchsteinen muß die Umfassungsmauer auch in dem Falle unter lit. α mindestens 0,45 m stark sein.

g) Die Stärke der Umfassungsmauern aller mehrstöckigen Wohngebäude muß von oben nach unten bei Anwendung von Ziegeln oder Quadern von zwei zu zwei Stockwerken um wenigstens 0,145 m und bei Anwendung von Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um wenigstens 0,07 m zunehmen.

h) Riegel- oder Fachwerk muß in jedem Stockwerke wenigstens 0,145 Meter stark sein.

i) Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude sind nur dann zulässig, wenn die in Vorstehendem unter lit. a mit h festgesetzten Minimalstärken ohne Anblendung von Steinen an die bestehenden Mauern noch eingehalten werden können.

Bei sämmtlichen vorstehend bestimmten Mauerstärken darf der Verputz nicht mitgerechnet werden.

Eine Abweichung von den Vorschriften über Verstärkung der Mauern von oben nach unten kann bei Stockwerks-Aufsetzungen, dann beim Wiederaufbau abgebrannter Gebäude gestattet werden, wenn das in Verwendung kommende Baumaterial und die Beschaffenheit des bestehenden Gemäuers auch bei einer geringeren Stärke desselben vollständige Gewähr für die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Gesammtbaues bietet.

§ 16. Garten-, Hof- und ähnliche nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit Gebäuden befindliche, freistehende Mauern und Einfriedungsbauwerke müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§ 17.

1) Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern aufgeführt, noch am Firste unter der Dachfläche bei Ziegeln und Quadern 0,30 m, bei Bruchsteinen aber mindestens 0,45 m stark gehalten werden und in diesen Dimensionen 0,30 m hoch über die Dachfläche reichen.

2) Zu ihrer Abdeckung darf nur feuersicheres Material mit Aus-

Digitized by Google

schluß aller Holztheile verwendet werden.

3) Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine u. dergl. an den Brandmauern angebracht werden, so müssen letztere an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 0,30 m stark sein.

4) Oeffnungen in Brandmauern sind im Allgemeinen unzulässig.

Die Baupolizeibehörde kann jedoch solche Oeffnungen im Erdgeschoße jener Gebäude gestatten, welche nicht zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Mengen leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind.

In den oberen Stockwerken dürfen Oeffnungen in den Brandmauern der vorbezeichneten Gebäude nur unter außerordentlichen Verhältnissen gestattet werden.

Die Oeffnungen dürfen im Lichten höchstens 2 qm Fläche erhalten und müssen im Erdgeschoße auf Einer, in den oberen Stockwerken auf jeder Seite der Brandmauer durch starke, fest versteifte, in allen Theilen eiserne Thüren, welche mindestens 6 cm breite Steinfälze überdecken, dicht verschließbar gemacht werden.

5) Die Thürkegel müssen solid eingekittet werden und darf zu deren Befestigung leicht schmelzbares Material, wie Schwefel, Blei u. dgl. nicht verwendet werden.

Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen im Sinne des § 7 Ziff. 3 und 4 können solche Verschlüsse auch für bereits bestehende Oeffnungen in Brandmauern angeordnet werden.

6) Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren, selbst am Dache noch, durch ein wenigstens 0,145 m starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

7) Gebäude oder Gebäudetheile, welche durch eine Brandmauer getrennt werden müssen, dürfen auch nicht an den Dach- oder Gesimsvorsprüngen, Dachrinnen und dergleichen mit einander in Verbindung stehen, sondern es ist die vorschriftsmäßige Trennung auch an den genannten

Digitized by Google

Gebäudetheilen vollständig durchzuführen.

5. Von den Feuerstätten und den Kaminen (Schornsteinen).

§ 18. Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches in der Regel mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden, und dürfen Rauchrohre durch die Hauptmauern der Gebäude nur bei Nothfällen in widerruflicher Weise mit Genehmigung der Baupolizeibehörde ins Freie geführt werden.

§ 19. Die Kamine müssen mit gelegten Backsteinen gemauert und innen und außen verputzt werden; die Außenseiten der Kaminmauern sind an denjenigen Stellen, wo sie zwischen den einzelnen Balkenlagen der Gebäude durchgeführt werden, noch vor der Herstellung der Decken und dem Legen der Fehlböden mit dem vorgeschriebenen Verputze zu versehen.

Freistehende und außerhalb der Gebäude befindliche Kamine für Fabriken und sonstige industrielle Unternehmungen dürfen mit baupolizeilicher Bewilligung auch von Eisen hergestellt werden.

Alle Kamine müssen so angelegt werden und namentlich eine solche Höhe erhalten, daß die Nachbarschaft durch deren Benützung nicht erheblich belästigt wird.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Lage und Höhe derselben und nach der Stärke und Zahl der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf bei außergewöhnlichen Feuerungen nicht unter 0,28 m; bei den gewöhnlichen Feuerungen nicht unter 0,14 m betragen.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§ 20. Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken mit Holzwerk nicht in Berührung stehenden, beziehungsweise nicht auf den Balken liegenden eisernen oder steinernen Trägern ruhen und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke, noch auf den Schlotmänteln und sogenannten Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§ 21. Kamine dürfen horizontal in einander nicht eingeleitet und nur an massive Mauern gesetzt werden.

§ 22. Das Mauerwerk der Kamine und die Dunstschlöte müssen über die Dachung soweit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit beziehungsweise die gesundheitspolizeilichen Anforderungen erheischen.

§ 23. Holztheile in Kaminmauern einzufügen ist verboten.

Digitized by Google

Außerhalb des Daches dürfen Kamine nicht mit Holz verschalt sein; Schieferverkleidungen sind nur auf dicht in Mörtel gelegten Latten zulässig. Die oberen Mauerflächen der Kamine sind mit feuersicherem Material abzudecken; die Abdeckung muß 0,06 m über die Kaminverkleidung vorstehen und die Dachdeckung unterhalb der Schieferverkleidung an die Kaminmauer dicht anschließen.

§ 24. Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 0,50 m im Quadrate betragen.

§ 25. Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind nachstehende besondere Vorschriften zu beobachten:

1) solche Kamine müssen eine Lichtweite von nicht unter 0,15 m und nicht über 0,30 m je nach der Stärke und Zahl der einmündenden Feuerungen erhalten;
2) metallene Rauchrohre müssen, wo es die Feuersicherheit erfordert, in einem Abstande von 0,03 m mit einem Eisenblech-Rohre umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand und dergl. ausgefüllt werden;
3) die Stärke der Zungen darf nicht unter 0,10 m betragen;
4) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie freistehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Mauern verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamins das Zehnfache der untern äußern Stärke übersteigt;
5) die Putzöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden, versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech geschlossen werden;
6) der unter diesen Putzöffnungen befindliche Bretterboden muß auf 0,45 m Entfernung mit Metall belegt werden;
7) zwischen je zwei Putzöffnungen darf die Form und Weite der Kamine nicht geändert werden.

§ 26. Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden oder durch dieselben in die Kamine geleitet, so müssen sie 0,45 m vom Holzwerk entfernt gehalten, beziehungsweise die Oeffnungen in letzteren müssen in einem Umkreis von 0,45 m mit feuerfestem Material geschlossen werden.

Ist die Decke mit einem Mörtelverputz versehen, so genügt ein Abstand von 0,25 m.

§ 27. Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern angebaut werden und müssen, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben und mit Rauchkutten versehen sein, soferne sie nicht eingewölbt sind.

§ 28. Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden.

Digitized by Google

Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§ 29. Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände in der Richtung gegen die Heizöffnungen auf 0,90 m, nach allen übrigen Richtungen aber auf mindestens 0,45 m Entfernung von den Enden der Oefen- oder Herdseiten an gerechnet, durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§ 30. Die Heiz- und Aschenabfallöffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgelegeöffnungen der Kamine unter allen Umständen mit wohlverschließbaren, eisenblechenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

§ 31. Die Heizung darf keine Gefahr für die Gesundheit bieten.

Die Anbringung von Sperrklappen in den Rauchabzugsrohren, welche einen Zimmerofen mit einem Kamine verbinden, ist verboten. Die Vorrichtungen zur Regulirung des Zuges sind lediglich an den Heizthüren anzubringen.

§ 32. Backöfen innerhalb der Wohn- und Nebengebäude oder in einer Entfernung von weniger als 9 m von anderen Baulichkeiten dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden.

Von dem Erforderniss gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Entfernung von 9 m und darüber von anderen Baulichkeiten müssen sie feuersicher hergestellt sein und vorschriftsmäßige Kamine und Vorgewölbe erhalten

Räucherkammern sind auf feuerfester Unterlage an Wänden und Decken massiv auszuführen und die Oeffnungen mit eisenblechenen Thüren dicht zu schließen.

Kommen die Räucherkammern auf den Dachraum zu stehen, so müssen überdies Doppelthüren von Eisenblech an den Eingängen dieser Kammern angebracht werden.

§ 33. Neu anzulegende Malzdörren müssen mit gut fundirten Mauern in einer Stärke von mindestens 0,30 m bei Ziegeln- oder Quadern, und 0,45 m bei Bruchsteinen umgeben und gewölbt werden.

Sämmtliche Oeffnungen in der Umfassung des Dörrraumes müssen steinerne Wandungen und eiserne Verschlüsse erhalten.

Digitized by Google

Der Dunstkamin darf nur in Stein oder Metall ausgeführt werden und ist mit einer selbstschließenden metallenen Klappe zu versehen.[1])

6. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke.

§. 34. Die Gebäude an den Baulinien sowohl als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die anliegenden Straßen, freien Plätze, Hofräume u. dgl. keine Gefährdung der Gesundheit zu befürchten ist und die Anwendung der Feuerlöschgeräthschaften gesichert erscheint; insbesondere darf die Höhe der Privatgebäude an einer Straße, sie mögen neu errichtet oder durch Stockwerkaufsetzung erhöht werden, die Breite der Straße mit Einschluß der Trottoire und etwaiger Vorgärten nicht überschreiten.

Ausnahmsweise kann eine größere Höhe von der Baupolizeibehörde mit Rücksicht auf bereits bestehende Nachbargebäude oder beim Wiederaufbau eines Gebäudes mit Rücksicht auf die frühere Höhe desselben gestattet werden.

In Straßen unter 12 m Breite kann, abgesehen von vorstehender Ausnahme, eine Höhe bis zu 12 m bewilligt werden.

Als Maximalhöhe für Wohngebäude werden 22 m festgesetzt; auch dürfen dieselben nicht mehr als 5 Geschoße einschließlich etwaiger Zwischengeschoße und Mansardenwohnungen enthalten.

Bei Eckhäusern ist für die zulässige Gebäudehöhe die breitere der angrenzenden Straßen maßgebend; in der engeren Straße darf aber diese Höhe nur auf die Länge der anderbreiteren Straße liegenden Front und keinenfalls auf mehr als 22 m Länge beibehalten werden.

Die Höhe eines Gebäudes wird in der Mitte der Fronte von der Unterkante des Sockels bis zur oberen Kante des Dachgesimses gemessen.

§ 35. Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke muß in vollkommen sicherer Weise durch Einwölbung oder entsprechend starke Balkenlagen geschehen.

Die Balken dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter auseinandergelegt werden, als nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist.

Dieselben müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

Wenn zur Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten nicht wegen beson-

1) Die Bestimmung der älteren Bauordnung, wonach die Heizrohre in Heizkanäle der Malzdörren spitz zulaufende Schutzdächer erhalten mußten und der Raum, in welchem sich jene befinden, mit einem feuerfesten Pflaster zu versehen war, ist in der neuen Bauordnung nicht aufgenommen.

Digitized by Google

derer Verhältnisse Einwölbung angeordnet wird, müssen die zur Abtheilung der Stockwerke dienenden Balkenlagen in den mit Feuerstätten versehenen Lokalitäten entweder Weißdecken oder Holzdecken mit an den Stößen aufgenagelten Leisten erhalten.

Zwischen diesen Decken und den Fußböden der darüber befindlichen Räume sind Fehlböden anzubringen und diese Fehlböden nach erfolgtem Verstriche der Fugen 6—8 cm hoch mit reinem, trockenem und unverbrennlichem Material auszufüllen.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§ 36. Die Fußböden der ebenerdigen Wohn- und jener Arbeitsräume eines neuen Gebäudes, bei welchen es der Betrieb des Geschäftes zuläßt, müssen das Niveau des anstoßenden natürlichen Geländes mindestens um 0,30 m[1]) überragen und es kann, wenn es nach der Bodenbeschaffenheit aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint, auch verlangt werden, daß solche Fußböden, insoweit sie nicht unterkellert sind, entweder um mehr als 0,30 m über das natürliche Gelände gelegt oder von demselben durch eine Betonlage isolirt werden.

§ 37. Unter Wohnräumen befindliche Keller, Stallungen, Futterräume und Waschküchen, dann Lokale mit starken Feuerungen müssen eingewölbt werden und es ist bei denselben weiter noch für den nöthigen Luftwechsel durch Anlage entsprechender Vorrichtungen zu sorgen.[2])

7. Von den Dachungen.

§ 38. Die Stärke des Dachstuhlgebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude, sowie mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

§ 39. Zur Eindeckung der Gebäude darf im Allgemeinen vorbehaltlich der in §§ 41 und 75 zugelassenen Ausnahmen nur feuersicheres Material verwendet werden.

Diese Bestimmung ist auch für bestehende Gebäude maßgebend, wenn an denselben eine Erneuerung oder konstruktive Aenderung des Dachstuhles vorgenommen, oder wenn mindestens die Hälfte einer Dachseite neu eingedeckt wird und die baulichen Zustände des Gebäudes die Eindeckung mit ortsüblichem feuer-

1) Die ältere Bauordnung verlangte hier 0,45 m.
2) Die Absätze 2 und 3 des § 37 der früheren Bauordnung sind nunmehr mit einigen Modifikationen im § 35 der neuen Bauordnung aufgenommen.

Digitized by Google

sicherem Material gestatten.

Insoferne nach Vorstehendem die Reparatur oder theilweise Erneuerung einer nicht feuersicheren Eindeckung zulässig ist, sind die Strohdächer den Schindeldächern gleich zu achten.

§ 40. Bei neuen Ziegeldachungen sind Unterlagen von sogenannten Strohfiedern unzulässig.

§ 41. Für die in § 6 näher bezeichneten geringfügigen Bauten in Städten, Märkten und auf dem Lande, welche baupolizeilicher Bewilligung nicht bedürfen, ist die Eindeckung mit nicht feuersicherem Material gestattet.

Diese Eindeckungsweise kann auch für nicht isolirte oder an der Baulinie stehende Bauwerke der bezeichneten Art von der Baupolizeibehörde bewilligt werden, wenn nicht wegen ihrer Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit bestehen.

§ 42. Bei zusammenhängenden Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Material hergestellt werden.

8) **Von den Kellerwohnungen.**

§ 43. Neue Kellerwohnungen dürfen nur bei günstigen Bodenverhältnissen in solchen Straßen, in denen die Höhe der Gebäude die Straßenbreite nicht überschreitet, und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußböden mindestens 0,45 m über den höchsten Wasserstand zu liegen kommen;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 2,60 m erhalten;
3) Die Decken wenigstens 1,46 m, die Feuerbrüstungen aber wenigstens 0,30 m über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;
4) die Mauern bei Lehmboden oder lehmhaltigem Sandboden durch äußere Isolirungsmauern gegen das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt, und die Fußböden auf eine 0,15 m hohe Betonschichte oder ein doppeltes in Cementmörtel gemauertes Backsteinpflaster gelegt werden, endlich
5) für guten Abfluß des Regenwassers und der Hauswässer vom Gebäude gesorgt ist.

Die nämlichen Bestimmungen gelten für Küchen, Arbeits- und Wirthschafts-Räume im Souterrain.

9) **Von den Dachwohnungen.**

§ 44. Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als drei Stockwerken über dem Erdgeschoß und nur unter folgenden Bedingungen zulässig.

Digitized by Google

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 2,60 m in Städten mit mehr als 7000 Seelen, und wenigstens 2,40 m in allen anderen Orten betragen und zwar mindestens für die Hälfte der Fußbodenfläche jeder einzelnen Räumlichkeit;
2) die einzelnen heizbaren Lokale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkwänden umschlossen sein; Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zulässig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;
3) jedes Gemach (Zimmer, Gang ꝛc.) muß durch mindestens ein Fenster gehörig Licht erhalten;
4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht durch einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziff. 2 umschlossen und mit einer Decke nach Vorschrift der Ziff. 7 versehen sein;
5) die Stiege muß den Anforderungen des § 64 entsprechen;
6) jede Feuerung muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden;
7) die Decken der Gemächer müssen nach Vorschrift des § 35 hergestellt werden, während die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwickelung und Rohrverputz herzustellen sind; am Dachfuße muß für den gehörigen Abfluß des Regenwassers gesorgt werden;
8) die Festigkeit des Dachstuhls darf durch die Herstellung von Dachzimmern oder Dachwohnungen nicht benachtheiligt werden.

Wollen solche in bereits bestehenden Gebäuden eingerichtet werden, so kann in Orten von nicht mehr als 7000 Seelen, wenn gesundheitliche Erwägungen nicht entgegenstehen, das Minimum der lichten Höhe baupolizeilich bis zu 2,30 m zurückgeführt werden.

10. Von den äußeren Aufgangsstiegen, den Erkern und Oberlichtschachten.

§ 45. Hölzerne äußere Aufgangsstiegen sind nur ausnahmsweise bei isolirten Gebäuden bis zum ersten Stock (über eine Stiege) zulässig, und müssen, wenn sie einer Dachung bedürfen, feuersichere Eindeckung erhalten.

In bestehenden Wohngebäuden sind solche Aufgangsstiegen, wenn sie zu höheren Stockwerken führen, bei Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderun-

Digitized by Google

gen in das Innere der Gebäude zu verlegen und nach Vorschrift des § 64 herzustellen.

§ 46. Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig.

Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich aber Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§ 47. Oberlichtschachte müssen mit Mauern oder ausgemauertem und verputztem Riegel- oder Fachwerk oder in Eisen ausgeführt werden.

Die Lichtöffnungen in den Dachräumen und die sogenannten Aufzüge müssen mit einem Verschlusse versehen sein. Ihre Größe kann mit Rücksicht auf die Feuersicherheit und die Benützungsweise der Dachräume bei den Plangenehmigungen ausdrücklich bestimmt werden.

11. Von den Altanen, den Balkonen und den Gallerien.

§ 48.[1]) Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen über die Baulinie nicht mehr als 1,30 m vorspringen, nur in Straßen, welche einschließlich der Trottoire eine Breite von wenigstens 12 m haben und nur in einer Höhe von mindestens 3,50 m über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege angebracht werden.

Erfolgt ihre Herstellung nicht von Stein oder Metall und stehen die Gebäude nicht isolirt und entfernt von der Straße, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

§ 49.[2]) Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht erheblich erschwert wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gallerien und Gänge müssen von unten mit Lattenverputz, und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die mindestens 0,05 m unter dem Dachgesimse anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als Einem Stockwerk über dem Erdgeschoß kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

1) Diese Bestimmungen, welche den §§ 64, 65 und 66 der früheren Bauordnung entsprechen finden nunmehr auch auf Bauführungen in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande Anwendung jedoch unter Vorbehalt der Bestimmungen in § 67 gegenwärtiger Bauordnung.

2) Siehe Anmerkung zu § 48.

Digitized by Google

12. Von den Dachvorsprüngen und den Dachgesimsen.

§ 50.[1]) Bei Dachvorsprüngen, beziehungsweise überhängenden Gespärren, deren Anwendung übrigens nur bei nicht geschlossener Bauweise gestattet werden kann, dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungswände keine Oeffnungen belassen werden.

Hölzerne Dachgesimse müssen entweder durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden, dürfen beim Anschluß an Nachbargebäude mit ihren Holztheilen nicht unmittelbar aneinander anstoßen, sondern müssen beiderseits auf je 0,25 m Länge durch feuersicheres Material getrennt werden.

13. Von den Bauten mit Feuerstätten.

§ 51. Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind mit massiven Umfassungsmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von denselben durch Brandmauern zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbständige Anwesen abgetheilt wird.

Stallungen oder Lagerplätze für Futter und dergleichen, welche in Gebäuden mit Feuerstätten angebracht werden, müssen von den daneben befindlichen Gelassen durch Mauern getrennt sein.[2])

§ 52. Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten unzulässig.

Scheidewände, welche keine Tragmauern bilden und an ihren beiden Enden an massive Mauern anstoßen, dann von Feuerstätten und Kaminen mindestens 0,90 m entfernt sind, können aus verputztem Lattenwerke hergestellt werden.

Abtheilungen in Dachräumen, ferner die Umfassungen kleiner verschlagartiger Räume dürfen aus Latten oder Brettern errichtet werden.

14. Von den Bauten ohne Feuerstätten.

§ 53. Bei Bauten ohne Feuerstätten, welche nicht zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, kann gestattet werden, dieselben blos im Erdgeschoße massiv, in den oberen Stockwerken dagegen mit ausgemauertem Fach- oder Riegel-

1) Siehe Anmerkung zu § 48.

2) Die in der früheren Bauordnung hier sich anreihenden Bestimmungen über Gebäude mit Feuerstätten, welche zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materiales bestimmt sind, sind nunmehr in die nachfolgende Abtheilung 15 §§ 55—57 der neuen Bauordnung aufgenommen.

Digitized by Google

werke und nach Umständen selbst im Erdgeschoße mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerke auf gemauertem Sockel herzustellen.

Nach Umständen sind auch Umfassungen aus gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerke auf gemauertem Sockel zulässig.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch Brandmauern von denselben getrennt werden.

Liegen dieselben allseitig von fremden Gebäuden mindestens 9 m entfernt, so darf deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet werden.

§ 54. Für Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerstätten, offene Schutzdächer, unheizbare Federviehställe, Taubenschläge und derartige geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke, sowie für Remisen und Holzhütten mit nur Einem Geschoße, kann die Ausführung auch in Holz gestattet werden, wenn die Bauwerke der vorbezeichneten Art an hochüberragenden, mit Fenster- oder Thüröffnungen nicht versehenen Mauern angebracht werden, oder wenn wegen ihrer Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit nicht obwalten.

15. Von den Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung und Brandgefahr.

§ 55. Bei Neubauten, deren obere Stockwerke zu größeren Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Stockwerke durch eine der Vorschrift des § 7 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschafts-Räumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden.

Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als Einem Geschoße gefordert werden.

Die Baupolizeibehörde kann für die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Gebäude im Interesse der Gesundheitspflege auch die zur Sicherung einer entsprechenden Ventilation erforderlichen Vorkehrungen anordnen, ohne Rücksicht darauf, ob die fraglichen Lokalitäten sich im Erdgeschoße oder in oberen Stockwerken befinden.

Bei derartigen Gebäuden von geringerem Umfange dürfen hölzerne Treppen zugelassen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichem Materiale bestehen.

Wohn- und Fabrikgebäude von größerer Ausdehnung müssen auf angemessene Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden, deren Zahl und Lage die Baupolizeibehörde zu bestimmen hat.

Wohngebäude von der im § 34 Abs. 4 als zulässig erklärten Maximalhöhe müssen bis zum Dachboden in massiv gemauerten Stiegenhäusern liegende Treppen

Digitized by Google

von unverbrennlichem Material erhalten.

Alle Lokale, welche für größere Versammlungen oder öffentliche Lustbarkeiten bestimmt sind, müssen eine entsprechende Anzahl von Ausgängen erhalten, welche leicht und schnell nach Außen sich öffnen lassen.

Von den Ausgängen solcher Räume bis zu den Ausgangsthüren aus den Gebäuden in's Freie müssen die Hausfluren, Gänge und Treppen eine angemessene Breite erhalten.

Die Anzahl der Ausgänge, sowie die Breite derselben, dann die Breite der Gänge, Hausfluren und Treppen hat in jedem einzelnen Falle die Baupolizeibehörde festzusetzen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf schon bestehende Lokale und Gebäude Anwendung, welche für die bezeichneten Zwecke eingerichtet werden sollen.

§ 56. Gebäude, welche zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, müssen mit massiven Mauern umgeben und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von diesen durch Backstein brandmauern getrennt werden.

Es kann aber auch eine allseitig freie Lage bis zu 9 m Entfernung von anderen Gebäuden, Trennung von anderen Gebäuden jeder Art mittelst Backstein brandmauern, Einwölbung, unverbrennliches Stiegenwerk, dann eiserner Thür- und Fenster-Verschluß, feuerfester Boden und wenn solche Gebäude über 400 qm Grundfläche haben, deren Abscheidung durch Backstein-Brandmauern in Einzelräume, wie sie dem Betriebe des Geschäftes und der Konstruktion des Baues angemessen sind, gefordert werden.

Die durch Brandmauern getrennten Räume dürfen verbunden werden:

a) mittels eines unter Ausschluß aller Holztheile aus Eisen oder Stein und Glas konstruirten Balkones, welcher durch in die Langmauer eingefügte Thüren von der in § 17 Ziff. 4 Abs. 4 und Ziff. 5 näher beschriebenen Beschaffenheit zugänglich ist;

b) soferne ein Balkon nicht angebracht werden kann, durch einen an die Brandmauer anstoßenden Einbau, der den mittelbaren Zugang in den abgetrennten Gebäudetheil ermöglicht; dieser Einbau ist aus mindestens

Digitized by Google

0,30 m starkem Backsteinmauerwerk herzustellen, in allen Stockwerken zu wölben und zu pflastern, darf weder eine Stiege noch Holztheile enthalten und auch nicht zur Lagerung irgend welcher Stoffe dienen.

Die Thüren dieses Einbaues müssen die in § 17 Ziff. 4 Abs. 4 und Ziff. 5 vorgeschriebene Beschaffenheit erhalten und im rechten Winkel zur Thüre in der Brandmauer stehen; etwaige Fenster sind in der Langmauer anzubringen und deren Stöcke und Rahmen aus unverbrennlichem Materiale herzustellen.

Oeffnungen zur unmittelbaren Verbindung der zu trennenden Räume sind in der Brandmauer nur insoweit gestattet, als sie zur Führung von Transmissions-Wellen unumgänglich nöthig sind. Solche Oeffnungen müssen an beiden Seiten durch Büchsen geschlossen werden, deren Flanschen in die Brand-Mauern eingeschraubt sind. Zwischen den Büchsen und der Peripherie der Transmissionswelle ist ein Spielraum von höchstens 15 mm zulässig.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Stallungen, Scheunen und Schupfen Anwendung, wenn dieselben entweder mehr als 400 qm Grundfläche einnehmen, oder wenn sie mit anderen Gebäuden ohne Abscheidung durch Backstein-Brandmauern zusammenhängen und in diesem Falle die Gesammtgrundfläche der zusammenhängenden Gebäude mehr als 400 qm beträgt.

§ 57. Bei Theatern mit Schnürboden und Versenkungen kann gefordert werden:

a) Trennung des Bühnen- und Zuschauerraumes durch zwei mindestens 1 m von einander entfernt stehende, mindestens 1 m starke und eben so hoch über die Dachfläche reichende Backsteinbrandmauern die im Prosceniums-Ausschnitte durch Backsteingewölbe oder Eisenkonstruktionstheile verbunden sind; — eine weitere Verbindung beider Räume ist nur nach § 56 Abs. 3 lit. a zulässig;
b) die Aufsetzung von Blitzableitern;
c) die Herstellung und Einwölbung von Vorfluren, Treppenräumen, Gängen und Dach-

Digitized by Google

Austritten in genügender Menge, ferner die Herstellung und Einwölbung von eigenen Gebäuden oder Räumen für Gasometer und Heizungsanlagen;

d) die Herstellung der Gangböden und Treppen aus unverbrennlichem Materiale;

e) die Verwendung von Gaslicht, Dampf- oder Heißwasserheizung und die Herstellung von eisernen Vorhängen, Ventilationsapparaten und Löschvorrichtungen.

16. Von den Winkeln, Hofräumen und den Rückgebäuden.

§ 58. Winkel und sogenannte Reihen (Ehegräben ꝛc.) zwischen den einzelnen Bauten müssen, wo nur immer möglich, vermieden, unter allen Umständen aber so gepflastert werden, daß ein entsprechender Wasserablauf ermöglicht ist.

Vorrichtungen zur Einleitung des Inhaltes von Abtritten in solche Reihen sind unzulässig und zur Einleitung von Schmutzwasser nur dann erlaubt, wenn eine hinreichende Spülung mit reinem Wasser bewirkt werden kann.

§ 59. Bei allen Wohnhausneubauten müssen Hofräume vorhanden sein und sollen sowohl die neu anzulegenden, als auch die bereits bestehenden Hofräume in einer der Feuersicherheit und den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Größe, welche in jedem einzelnen Falle nach dem Umfange und der Höhe der Gebäude zu bemessen und besonders festzusetzen ist, unüberbaut erhalten werden.

Die Ueberdachung eines Hofraumes mit Glas kann unter besonderen Verhältnissen gestattet werden.

§ 60. Alle Hofräume, in welchen Rückgebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine den Verhältnissen angemessene Zufahrt von der Straße aus haben, welche unter allen Umständen mindestens 2,40 m Breite und 2,70 m Höhe erreichen muß.

Bei unbewohnten kleineren Rückgebäuden genügt ein äußerer Zugang von 1,80 m Breite, doch darf die Höhe dieses Zuganges nicht unter 2,70 m betragen.

Deßfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in dem betreffenden Gebäudetheile abgeholfen werden.

17. Von den Abtritten, den Dung- und Versitzgruben.

§ 61. Für die Anlage, Einrichtung oder Abänderung, sowie für die Entleerung und bauliche Instandhaltung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in

Digitized by Google

Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen sind die auf Grund des Art. 73 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften maßgebend.

Dung- und Versitzgruben müssen unter allen Umständen mindestens 1 m von den Umfassungsmauern bewohnter Gebäude entfernt hergestellt und erstere überdies so angelegt werden, daß ihr etwaiger Ueberlauf sich nicht dem Wohnhause nähert.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von der Bauführung in Städten und in Märkten mit geschlossener Bauweise.

1. Von den Bauten an der Baulinie.

§ 62. An die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden; wegen besonderer Verhältnisse kann auch die Stellung von Nebengebäuden an die Baulinie gestattet werden.

Unter allen Umständen muß die Bauweise sämmtlicher an der Baulinie aufzuführenden Gebäude mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen.

2. Von der Höhe der Wohn- und Arbeitsräume und von den Fenstern in den verschiedenen Geschossen.

§ 63. Die lichte Höhe der Wohn- oder Arbeitsräume bei Neubauten, neuen An- und Aufbauten, sowie beim Umbau bestehender Gebäude darf keinesfalls weniger als 2,75 m in Städten über 7000 Seelen, und 2,60 m in anderen Städten und hier in Frage kommenden Märkten betragen und muß wenigstens bei Neubauten jedes Wohn- und Schlafgemach sowie jede Küche und jeder Abtritt mindestens Ein unmittelbar in's Freie gehendes Fenster haben.

3. Von den Treppen.

§ 64. Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden zu stehen kommen, müssen mit massiven Mauern von mindestens 0,30 m Stärke umgeben und von den Speichern nach § 35 Abs. 5 und 6 getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Auch die vom obersten Stockwerke zu dem Dachraume führenden Treppen müssen zwischen massiven Mauern von vorbezeichneter Stärke liegen.

Haupttreppen müssen in jedem Stockwerk mit mindestens Einem leicht zu öffnenden Fenster von gehöriger Größe versehen sein, welches direkt in's Freie geht.

Diese Vorschriften sind auf bestehende Gebäude, wo es möglich ist, dann anzuwenden, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk

Digitized by Google

eine wesentliche Umgestaltung erhält.

4. Von den Wettermänteln.

§ 65. Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Fenster- und Thüröffnungen zulässig.

5. Von dem Anstriche und den Façaden der Gebäude.

§ 66. Bei dem Anstrich der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße sowie aller grellen Farben untersagt.

In Städten von mehr als 20,000 Seelen ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen.

Dieser Anforderung zuwiderlaufende Pläne sind abzuändern und festzusetzen, ohne daß jedoch durch die für nothwendig erkannten Abänderungen die Kosten der Bauführung vermehrt werden dürfen.

II. Von der Bauführung in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 67. In Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande sind zwar gleichfalls die Rücksichten auf Feuersicherheit, Festigkeit der Bauführung und auf Gesundheit im Allgemeinen maßgebend, jedoch kann von den Bestimmungen der §§ 34, 45, 46, 48, 49 und 50 insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die Baulinie und die Feuersicherheit nach den örtlichen Verhältnissen von der Baupolizeibehörde für zulässig erachtet wird.

2. Von den Umfassungswänden der Wohngebäude, dann von der Höhe und den Fenstern der Wohn- und Arbeitsräume.

§ 68. In Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande brauchen nur die Umfassungswände des Erdgeschosses der Wohngebäude massiv hergestellt zu werden, während die oberen Stockwerke auch mit Umfassungswänden von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden dürfen.

§ 69. In Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden kann überdies nach Umständen gestattet werden, daß die Umfassungswände des Erdgeschoßes der Wohngebäude auf gemauertem Sockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk; die Umfassungswände der oberen Stockwerke dagegen, soferne letztere nicht zu Wohn-Räumen bestimmt sind, in gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk, oder auch als Blockwände mit oder ohne Verschalung, Verschindelung oder Verschieferung hergestellt werden.

§ 70. Die lichte Höhe der Wohn- und Arbeitsräume bei Neubauten, neuen An- und

Digitized by Google

Aufbauten, sowie beim Umbau bestehender Gebäude darf nicht weniger als 2,40 m betragen und muß jeder dieser Räume mindestens Ein unmittelbar in's Freie gehendes Fenster haben.

3. Von den Treppen.

§ 71. Hölzerne Treppen in Wohngebäuden müssen in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und in Dörfern mit geschlossener Bauweise von unten mit einem Mörtelverputze versehen sein.

4. Von den Stallungen, Scheunen und Schupfen[1]).

§ 72. Bei kleineren unter Wohnräumen befindlichen Stallungen oder Futterräumen (unter 20 qm Grundfläche) kann von Einwölbung Umgang genommen, dieselben müssen aber von den Wohnräumen durch Weißdecken und Fehlböden nach Maßgabe der Bestimmungen in § 35 Abs. 4 und 5 abgeschieden werden.

Anstatt der Weißdecken sind auch Lehmdecken oder Holzdecken mit an den Stößen aufgenagelten Leisten zulässig.

§ 73. Werden an Wohngebäude Stallungen, Scheunen oder Schupfen angebaut, so ist gestattet, derartige Anbauten, wenn ihre Gesammtgrundfläche nicht mehr als 150 qm beträgt, statt einer Brandmauer nur mittels einer Mauer vom Wohnhause zu trennen.

Beträgt die Gesammtgrundfläche über 150 qm, jedoch nicht mehr als 400 qm, und stößt an das Wohngebäude eine gewölbte Stallung an, so ist zu ebener Erde eine Oeffnung in der Brandmauer zulässig und ein Verschluß der Oeffnung mittels einer eisernen Thüre nicht geboten.

§ 74. Stallungen, Scheunen und Schupfen dürfen aus gemauertem Fachwerk oder auch aus Holz auf gemauertem Sockel aufgeführt werden, wenn ein derartiges Gebäude entweder an das Wohnhaus angebaut, oder wenn dasselbe bei einer Grundfläche bis zu 150 qm mindestens 6 m, bei einer Grundfläche von mehr als 150 qm bis zu 400 qm mindestens 9 m von anderen Gebäuden entfernt ist.

Bei derartigen Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 400 qm tritt diese Erleichterung nur für jene Umfassungswände ein, welche von an-

1) Die verschiedenen Unterabtheilungen der früheren Bauordnungen für Stallungen, Scheunen ꝛc. in und an Wohngebäuden oder bei isolirter Lage sind nunmehr in Ziff. 4 der neuen Bauordnung vereinigt.

Digitized by Google

deren (freistehenden oder anstoßenden) Gebäuden mehr als 15 m entfernt sind.

An den Vorschriften bezüglich der Abscheidung durch Brandmauern wird hiedurch nichts geändert.

Werden Stallungen, Scheunen oder Schupfen unter einem Winkel angebaut, so müssen, soweit eine Brandmauer geboten ist, auch die an die Brandmauer anstoßenden Umfassungen derartiger Gebäude auf die vorbezeichnete Entfernung von 6 m (bei einer Grundfläche bis zu 150 qm), beziehungsweise von 9 m (bei einer Grundfläche von mehr als 150 qm bis zu 400 qm), beziehungsweise von 15 m (bei einer Grundfläche von mehr als 400 qm) gemauert werden.

5. Von den Bauten im Hochgebirge, im bayerischen Walde u. s. w.

§ 75. Im Hochgebirge, im bayerischen Walde, in den mit diesem Walde oder mit dem Böhmerwalde in gleicher Höhenlage befindlichen und denselben klimatischen Verhältnissen unterliegenden Waldbezirken der Oberpfalz, im Fichtel- und Rhöngebirge, im Spessart, Odenwalde und im fränkischen Walde kann gestattet werden, daß Wohn- und Nebengebäude in Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne Verschalung, Verschindelung oder Verschieferung auf gemauertem Sockel ausgeführt werden.

In den im Abs. 1 bezeichneten Gegenden kann in Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, dann in Weilern und in Einöden die Verwendung von Holzschindeln zur Eindeckung von Gebäuden von der Baupolizeibehörde unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die mit diesem Material einzudeckenden Bauten mindestens 40 m von fremden Gebäuden entfernt sind.

Die gänzliche oder theilweise Erneuerung einer nicht feuersicheren Eindeckung an bestehenden Gebäuden in den in Abs. 1 bezeichneten Gegenden ist allgemein ohne Unterscheidung der Eigenschaft und der Bauart der Ortschaften und ohne Rücksicht auf das Eindeckungsmaterial sowie auf die Entfernung der Gebäude unter sich zulässig.

Unter „Hochgebirge" werden beim Vollzuge vorstehender Bestimmungen alle Gegenden der Alpen und Voralpen sowie des ihnen angeschlossenen gebirgigen Vorlandes verstanden, bei denen die Höhenlage und die klimatischen Verhältnisse in ähnlicher Weise wie in den übrigen in Abs. 1 bemerkten Gegenden gestaltet sind.

Digitized by Google

III. Von Landhäusern, (Villen).

§ 76. Bei isolirt stehenden Villen darf mit baupolizeilicher Bewilligung ausnahmsweise von den bestehenden Vorschriften abgewichen werden, wenn hiedurch keinerlei Gefahr für Nachbargebäude erwächst und die Festigkeit der Bauführung nicht beeinträchtigt wird; die Bestimmungen über Feuerstätten und Kamine müssen aber auch in diesem Falle eingehalten werden.

C. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§ 77. Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux steht für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projekte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in erster und durch das Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz; für die übrigen Orte durch die Bezirksämter in erster, und durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

§ 78. Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, insoweit hiezu überhaupt ein Bedürfniß besteht, von Amtswegen zu geschehen und die betreffende Gemeinde die erforderlichen Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§ 79. Ist die Abänderung bestehender Baulinien beabsichtigt, so haben diejenigen, welche solche Abänderungen beantragen, die Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§ 80. Vor der Beschlußfassung über die in den §§ 78 und 79 bezeichneten Anträge und Projekte sind alle hiebei Betheiligten mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören; zu diesem Behufe sind die Pläne während einer angemessenen Frist zur Einsichtnahme aufzulegen, wovon die aktenmäßig bekannten Betheiligten durch besondere Zustellung, etwa vorhandene andere Betheiligte durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen sind, daß nach Ablauf der Frist jene, welche Erinnerungen nicht abgegeben haben, als zustimmend angesehen werden.

§ 81. Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten;

Digitized by Google

letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst ertheilt werden, wenn vorher die Herstellung des Straßenkörpers für den treffenden Theil der Straße von einer Querstraße bis zur nächsten Querstraße und für die Verbindung mit einer bereits bestehenden Straße gesichert oder wenigstens Sicherheit dafür geleistet ist, daß diese Herstellung binnen einer zu bestimmenden Frist erfolge.

Wurde in Folge dieser Auflage Seitens der Baupolizeibehörde auf Kosten eines Bauunternehmers der Straßenkörper über dessen Bauanlage hinaus längs fremder Grundstücke hergestellt, so darf einem anderen Bauunternehmer ein Neubau auf solchen weiteren Grundstücken nur bewilligt werden, wenn Ersatz für den auf Herstellung der Straße längs dieser Grundstücke gemachten nothwendigen Aufwand geleistet oder durch Kaution gesichert ist.

Die Verpflichtung zur Ersatzleistung erstreckt sich jedoch für die nur an einer Straßenseite angrenzenden Eigenthümer nicht auf mehr als die Hälfte der für Herstellung der betreffenden Straßenstrecke aufgewendeten Kosten.

Der Betrag der zu ersetzenden nothwendigen Auslagen wird durch die Baupolizei-Behörde auf Grund der vorzulegenden Nachweise festgestellt.

§ 82. Sind die Vorlagen den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modifizirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§ 83. Von den ergehenden Bescheiden ist der betreffenden Gemeinde und den sämmtlichen Betheiligten Kenntniß zu geben.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinde-Registratur zu bewahren.

§ 84. Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht den Distriktsverwaltungs-Behörden in erster, den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu.

Das Staatsministerium des Innern kann beim Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse von einzelnen Bestim-

Digitized by Google

mungen der allgemeinen Bauordnung dispensiren; hiebei dürfen jedoch weder öffentliche Interessen, noch Rechte oder erhebliche Interessen eines Dritten beeinträchtigt werden.

§ 85. Für die technische Prüfung der Baupläne sowie für die Ueberwachung der plangemäßen Ausführung der genehmigten Bauten muß bei den Behörden erster Instanz durch Aufstellung befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

Zur Ueberwachung der plangemäßen Ausführung haben die Sachverständigen alle der baupolizeilichen Genehmigung unterliegenden neuen Gebäude sowie die bedeutenderen Hauptreparaturen und Hauptänderungen nach erfolgter Vollendung einer Besichtigung zu unterziehen; bei sonstigen Bauführungen sowie bei geringfügigeren Reparaturen und Aenderungen hat eine Besichtigung nur insoweit zu erfolgen, als es gelegentlich anderer Dienstgeschäfte und ohne Verursachung besonderer Kosten thunlich erscheint.

Nach Thunlichkeit haben die Sachverständigen auch während der Bauausführung, namentlich bei größeren oder schwierigeren Bauten, Nachsicht zu pflegen und die Bauführenden auf die Beseitigung der hiebei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Bauordnung und die von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen aufmerksam zu machen.

Für solche schon während des Baues stattfindende Besichtigungen sollen jedoch, abgesehen von den Fällen, in welchen Zuwiderhandlungen gegen baupolizeiliche Bestimmungen festgestellt werden, besondere Kosten den Bauführenden nicht zur Last fallen.

§ 86. Jeder nach § 8 einzureichende Bauplan muß mit einem Duplikate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem Planfertiger zum Zeichen der Anerkennung unterschrieben sein.

Die Unterschrift der betheiligten Nachbarn haben auch die im § 9 bezeichneten Entwürfe zu erhalten.

Die Ortspolizeibehörde hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf dem Plane befindlichen Unterschriften der Betheiligten zu bestätigen und die vom Standpunkte der Ortspolizei etwa veranlaßten Erinnerungen beizufügen.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken.

Digitized by Google

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§ 87. Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbau-Intendanz;
2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsekretariat;
3) bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum und innerhalb eines Festungsrayon-Bezirkes die betreffende Kommandantur (vergl. Reichsgesetz vom 21. Dezbr. 1871[1]) Reichs-Gesetzblatt S. 459 ff.);
4) bei Bauführungen an Staatsstraßen, öffentlichen Flüssen, Kanälen, oder in der Nähe von Staatsgebäuden das betreffende Bauamt; an anderweitem civilärarialischem Eigenthum die betreffende Aufsichtsbehörde;
5) bei Bauten an Eisenbahneigenthum oder in einer Entfernung von weniger als 60 m vom nächstgelegenen Schienengeleise die einschlägige Eisenbahnbehörde;
6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde;
7) bei Bauten in Waldungen oder weniger als 437,8 m (1500 Fuß bayerisch) von solchen entfernt, das einschlägige Forstamt (Art. 47 des revidirten Forstgesetzes vom 28. März 1852[2]) Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1879 S. 1328);
8) bei Bauführungen im Sinne der §§ 56 und 57 die kgl. Brandversicherungskammer.

Wenn den Erinnerungen der vorausgeführten Behörden nicht entsprochen wird, so ist ihnen von dem betreffenden Beschlusse zur Wahrung des Beschwerderechtes Kenntniß zu geben.

§ 88. Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so haben die Behörden erster Instanz eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen, bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen,

1) cf. Bayerns Gesetze XI. Band S. 418.
2) cf. Bayerns Gesetze VIII. Erg.-Bd. S. 191.

Digitized by Google

für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§ 89. Bei allen Baugesuchen, bei welchen es sich um sanitäre Fragen handelt, ist vor der Sachbescheidung das Gutachten der einschlägigen Medizinalbehörde einzuholen.

§ 90. Bei Genehmigung der Baugesuche müssen die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung dem Bauunternehmer kundgegeben werden.

Sind vom Planrevisor auf dem Bauplane Erinnerungen vorgetragen, so kann auf dieselben in der Ausfertigung der Genehmigung Bezug genommen werden.

In dem Beschlusse, durch welchen der Plan genehmigt wird, ist außerdem noch ausdrücklich zu bemerken, daß bei der Bau-Ausführung die Vorschriften der allgemeinen Bauordnung eingehalten werden müssen.

§ 91. Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten, zu denen auch die Herstellung der Baugruben zu rechnen ist, begonnen werden.

Der Bauherr ist verpflichtet, vor dem Baubeginne sowohl der Orts- als auch der Baupolizeibehörde den mit der Ausführung betrauten Baumeister oder Bauhandwerker namhaft zu machen. Diese Namhaftmachung hat durch besondere Anzeige zu erfolgen, wenn der betreffende Baumeister oder Bauhandwerker nicht schon auf dem Bauplane angegeben ist.

Die Ortspolizeibehörde hat unter Zuziehung des Bauherrn und des mit der Ausführung betrauten Baumeisters oder Bauhandwerkers für die Absteckung der Baulinie zu sorgen; wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Ortspolizeibehörde auch den im § 85 bezeichneten Sachverständigen beiziehen.

§ 92. Die Orts- und Distriktspolizeibehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Bestimmungen über das Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen, und ist zu diesem Behuf binnen acht Tagen nach Vollendung eines jeden Neubaues, worunter auch alle An-, Auf- und Wiederaufbauten zu verstehen sind, durch die Ortspolizeibehörde der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, damit die plangemäße Bauführung durch den im § 85 bezeichneten Sachverständigen kontrolirt und je nach dem Ergebnisse weitere Verfügungen getroffen werden kann.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach § 367 Ziff. 15 und

Digitized by Google

§ 368 Ziff. 3 und 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann nach Art. 73 Abs. 1 und Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht den Behörden erster Instanz gemäß Art. 20 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig die Einstellung der Bauarbeiten und die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes zu verfügen.

§ 93. Die Zulässigkeit des Beziehens neu hergestellter Wohnungen und Wohnungsräume bemißt sich nach den auf Grund des Art. 73 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften.

§ 94. Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche zu ihrer Vornahme einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen würden, wenn sie an dem plangemäß hergestellten Bauwerke vorgenommen werden wollten, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§ 95. Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Konstatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

Die auf Grund unrichtiger Pläne ertheilte Baugenehmigung ist unwirksam und kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

§ 96. Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerde-Recht steht nicht nur den Bau-Unternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§ 97. Bezüglich der Gebühren für die Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen sind die Vorschriften Unserer Verordnung vom 26. Juli 1873 [1] (Regierungs-Blatt Seite 1185) beziehungsweise Unsere an die Stelle der dort in § 3 Abs. 2 angeführten Verordnung vom 18. Februar 1872 [2] getretene Verordnung vom 11. Februar 1875 [3] (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 105) maßgebend.

Der Anspruch der zur Mitwirkung bei der Aussteckung der Baulinie und zur Controle der Bauführung aufgestellten Sach-

1) cf. Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 289.
2) cf. Bayerns Gesetze V. Erg.-Bd. S. 297.
3) cf. Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 432.

Digitized by Google

verständigen auf Tagegelder und Reise-Kosten bei auswärtigen Dienstgeschäften bemißt sich für die im öffentlichen Dienste angestellten Sachverständigen nach den für dieselben jeweils geltenden Diäten-Regulativen; für die übrigen Sachverständigen haben die Vorschriften Unserer Verordnung vom 11. Februar 1875[1]) analog in Anwendung zu kommen, wobei diese Sachverständigen den in § 6 lit. f dortselbst aufgeführten Beamten und Bediensteten beizuzählen sind.

Für die Vornahme von Dienstgeschäften am Wohnsitze oder in einer Entfernung von weniger als drei Kilometer von demselben können die in Abs. 2 bezeichneten Sachverständigen mit Rücksicht auf die Dauer der hierauf verwendeten Zeit eine Gebühr von 1 bis 6 Mark ansprechen, welche von der Baupolizeibehörde festzusetzen ist.

Die amtlichen Aerzte können für Gutachten, welche sie auf Grund des § 89 abgeben, eine Gebühr in der Regel nicht beanspruchen.

Müssen dieselben behufs der Abgabe des Gutachtens einen Augenschein und eine Reise vornehmen, so haben sie Anspruch auf Entschädigung für Zeitaufwand und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 20. Dezember 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betr.[2]) (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 859).

§ 98. Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Baulinien hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Im Uebrigen fallen die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten für die Anfertigung und Revision der Pläne über Bauführungen sowie für die Ausstecknng der Baulinie und für die Kontrole der Bauführung dem Bau-Unternehmer zur Last.

Hinsichtlich der Gebührenpflicht der amtlichen Verhandlungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879[3]) Anwendung. Hienach besteht eine gesetzliche Gebührenfreiheit im Allgemeinen und abgesehen von den Fällen des Art. 3 Ziff. 2 und des Art. 192 des Gebührengesetzes nur für jene Amts-Handlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden (Art. 3 Ziff. 1 l. c.).

1) cf. Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 432.
2) cf. Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 799.
3) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abthl. S. 513, 525.

Digitized by Google

Kosten, welche durch unbegründete Einsprüche veranlaßt wurden, können demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

D. Schlußbestimmung.

§ 99. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die im Eingange aufgeführte Verordnung aufgehoben wird, tritt 30 Tage nach ihrer Verkündung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in den Landestheilen rechts des Rhein's, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, in Wirksamkeit.

Linderhof, den 19. September 1881.

Ludwig.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Digitized by Google

69.

Instruktion

vom 25. August 1869 resp. 29. September 1875,

die Vornahme der Kirchenverwaltungs-Wahlen in den Landestheilen diesseits des Rheins

betreffend.[1])

(Kreisamtsblätter 1869 — Kult.-Min.-Bl. 1875 S. 379).

Art. 1. Wahlstimmberechtigt sind nach erreichter Volljährigkeit alle selbstständigen Männer, welche sich im Besitze des bayerischen Indigenates befinden, in der Kirchengemeinde wohnen, und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind, mit Ausschluss jener, welchen durch richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, solange dieser Verlust dauert, ferner derjenigen, welche auf Grund der früheren bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens oder Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei, oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziffer 4 und 5 des Strafgesetz-

1) Mit Rücksicht auf die demnächst vorzunehmenden Kirchenverwaltungswahlen wurde es für geboten erachtet, die hiefür maßgebende Instruktion vom 25. August 1869 resp. 29. September 1875 nachträglich in die Sammlung aufzunehmen.

Die besagten instruktiven Normen befassen sich zunächst mit denjenigen Vorschriften für die Wahlen der Kirchenverwaltungsmitglieder, welche durch die Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 veranlaßt waren.

Dagegen behalten die übrigen Vorschriften, wie z. B. jene über die Bildung der Kirchen-Verwaltungen in simultanen Orten, über die Bildung solcher Verwaltungen für Filial- und Nebenkirchen, sowie überhaupt jene Anordnungen, welche mit der neueren Gesetzgebung nicht im Widerspruche stehen, auch ferner ihre volle Giltigkeit.

Die Mitglieder einer Filialkirchengemeinde, für welche eine eigene Kirchenverwaltung besteht, haben an den Wahlen zur Kirchenverwaltung der Haupt-Kirche nicht Theil zu nehmen. (Ministerial-Entschließung vom 20. Juni 1855).

In simultanen Orten mit ungetheiltem Vermögen bildet sich die Kirchenverwaltung bis zu erfolgender Abtheilung des Kultusvermögens aus den

Digitized by Google

buchs von 1861 bezeichneten Fähigkeiten, oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung, oder dem Erlass der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens 10 Jahre und in den übrigen Fällen 5 Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist.[1])

Befindet sich ein mit einer direkten Steuer belegtes Objekt im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Personen, so sind dieselben beim Vorhandensein der oben erwähnten Eigenschaften sämmtlich wahlstimmberechtiget.

Das Wahlrecht derjenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden.

Als selbstständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen;
2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige, im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet.

Art. 2. Jeder Wahlstimmberechtigte hat nur eine Stimme.

Art. 3. Wählbar als Kirchenverwaltungs-Mitglieder sind alle wahlstimmberechtigten Männer, welche die im Art. 1 vorgeschriebene Befähigung besitzen, das fünfundzwanzigste Lebens-Jahr zurückgelegt und im Kirchensprengel ihren ständigen Wohnsitz haben.

Art. 4. Die Stelle eines Kirchen-Verwaltungs Mitgliedes ist mit dem activen Dienstverhältnisse eines Staats-Dieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener kgl. Genehmigung übernehmen.

Pfarrern beider Confessionen, aus den innerhalb der festgesetzten Zahl von jedem Glaubensbekenntnisse zur Hälfte, oder bei anderweit bestehenden Vertragsverhältnissen, rechtlich begründetem Herkommen oder unbestrittenem Besitzstande nach Maßgabe dieser Prämissen gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinde und aus einem von der politischen Gemeinde zur Wahrung ihres Aufsichtsrechtes abgeordneten Magistrats- oder Ausschußmitgliede. (Ziff. 138 der Vollzugs-Instruktion vom 31. Oktober 1837 zum revidirten Gemeindeedikte vom 1. Juli 1834). (Siehe Hauff's Gemeindeverfassung S. 78 Bamberg bei Buchner II. Auflage 1861).

1) Die mit lateinischer Schrift gedruckten Worte sind Aenderungen, welche die Ministerial-Entschließung vom 29. September 1875 an gegenwärtiger Instruktion mit Rücksicht auf Art. 8 des Gesetzes vom 19 Januar 1872, die Abänderungen einiger Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung für die Landestheile rechts des Rheins vom 29. April 1869 betr. getroffen hat.

Digitized by Google

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf, dem Kaufmannsstande angehörige Mitglieder der Handelsgerichte.

Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militär-Beamte sind nicht wählbar.

Art. 5. Die Wahl kann abgelehnt werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;
2) wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres;
3) wenn der Gewählte dasselbe Amt bereits während voller sechs Jahre verwaltet hat;
4) wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates oder der Kirche, oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 4 Abs. 1 nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund.

Advokaten können die Wahl ablehnen.[1])

Art. 6. Die Bestechung der Wähler hat die Ungültigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für Beide den Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit bei der treffenden Wahl zur Folge.

Art. 7. Die regelmäßigen Kirchenverwaltungswahlen finden in allen Kirchengemeinden in Perioden von sechs zu sechs Jahren in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein.[2])

Bis Ende Oktober haben die Magistrate und in den Landgemeinden die Gemeinde-Ausschüsse, beide im Benehmen mit den einschlägigen Kirchen-Verwaltungen, die Liste aller Wahlstimmberechtigten und zwar in Gemeinden, in welchen mehrere Pfarr- und Filialkirchen mit eigenen Kirchenverwaltungen bestehen, nach deren Bezirken geordnet, unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechtes oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen, herzustellen.

Die kgl. Behörden, Pfarrämter und Civilstands-Beamten

1) Nach Ziff. 140 Abs. 2 der Vollzugsinstruktion zum revidirten Gemeinde-Edikte vom 1. Juli 1834, welcher sich derzeit noch in Geltung befindet, kann dem durch Gesetz von Amtswegen an die Spitze der Kirchenverwaltung berufenen Pfarrer die Entlassung aus dieser Verwaltung und die Ersetzung durch Wahl eines anderen Ortsgeistlichen, vorbehaltlich geeigneter Fürsorge der Curatelbehörden bei zeitlicher Verhinderung, in keiner Weise gewährt werden. Gleiches gilt von den Pfarrvikaren.

2) Nach Ablauf der sechs Jahre haben stets die sämmtlichen Mitglieder der Kirchen-Verwaltung auszutreten und sich einer Neuwahl zu unterziehen indem Art. 75 und 176 Abs. 1 der Gemeindeordnung auf die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder keine Anwendung zu finden hat. (cf. Min.Entschl. vom 12. Oktober 1869 Nr. 9041.)

Digitized by Google

sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeldlich zu ertheilen.

Die Liste ist nach vorhergängiger Bekanntmachung zehn Tage lang auf dem Rathhause oder in einem hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen.

Nach Verlauf der 10 Tage werden die erhobenen Reklamationen in öffentlicher Sitzung des Magistrates, beziehungsweise des Gemeinde-Ausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet.

Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Recurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl.

Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist, oder durch ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts gelangt, oder daß sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist.

Die Liste muß an Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen.

Art. 8. Jede durch Kirchen-Gemeindeglieder vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahl-Commissärs, welchem ein Wahlausschuß [1]) zur Seite steht, vollzogen.

In der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchengemeinden ernennt die k. Regierung, Kammer des Innern, in den übrigen Gemeinden die vorgesetzte Distrikts-Verwaltungsbehörde die Wahl-Commissäre.

Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf Mitgliedern.

Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird.

Art. 9. Der Wahlcommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu vollziehen. Er handhabt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen.

Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zulässig.

Art. 10. Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlcommissär bei der Leitung der Wahl und entscheiden über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß.

1) Siehe Blätter für administrative Praxis Bd. XXI S. 41.

Digitized by Google

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahl-Commissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahl-Ausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahl-Akten in Gegenwart des Wahl-Ausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln.

Art. 11. Der Wahlcommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden.

Die Gemeinde-Verwaltungen sind verpflichtet, seinen deßfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahl-Commissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden, sowie die Namen der Austretenden in der Gemeinde öffentlich bekannt machen.

Art. 12. Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen, an die Wähler vertheilt und von diesen gehörig ausgefüllt zurückgegeben werden.

Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nöthigenfalls seiner Wohnung dem Wahlcommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 7 Abs. VII von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlcommissär zurückzuweisen.

Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlcommissär in ein bereit stehendes Gefäß gelegt, und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungs-Aktes eröffnet werden.

Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist neben dem Namen desselben in der Wählerliste Vormerk zu machen und ist der Name des Wählers in ein, von einem Mitgliede des Wahlausschusses zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches vom Wahlausschusse zu unterzeichnen und dem Wahlprotokolle beizuheften ist.

Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung der Gewählten enthalten.

Wahlzettel ohne Nummer, desgleichen Wahlzettel, welche

Digitized by Google

unterschrieben sind, endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind.

Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen.

Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig.

Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, so sind dieselben sämmtlich ungiltig.

Eine Stellvertretung ist in keinem Falle zulässig.

Art. 13. Ueber den Gang der Wahlverhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Wahlcommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird. In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in die Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

Neben diesem Protokolle ist eine Stimmliste nach anliegendem Formulare[1]) doppelt zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil des Hauptprotokolles bildet.

Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß des Abstimmungs-Aktes von dem Wahlcommissär oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen und sodann, soweit ihr Inhalt giltig befunden wurde, in die beiden Stimmlisten eingetragen.

Art. 14. Der Wahlakt ist zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlcommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlcommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. Vor jedem Schlusse hat der Wahlcommissär die etwa anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben.

Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmen-Mehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im ent-

1) Siehe in den Kreisamtsblättern.

Digitized by Google

gegengesetzten Falle entscheidet das Loos.

Art. 15. Für die nach § 59 lit. c und § 94 Abs. V Ziff. 3 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834[1]) zu wählenden Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder sind, — in gesonderter Wahlhandlung und in gleicher Weise Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der Ersteren beträgt.

Art. 16. Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt und nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen.

Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten.

Art. 17. Nach vollendeter Wahl werden die zu Kirchen-Verwaltungs-Mitgliedern Gewählten und die Ersatzmänner vor den Wahlausschuß gerufen und mit ihren Erklärungen über die Annahme der Wahl vernommen.

Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht, so entscheidet hierüber der Wahlausschuß, bei dessen Verhandlungen jedes wahlstimmberechtigte Kirchengemeindemitglied gegenwärtig sein kann. Im Falle die Ablehnung für begründet erkannt wird, treten für die Ablehnenden die Ersatzleute ein.

Wird durch deren Eintritt die Zahl der Ersatzleute erschöpft, so hat eine neue Wahl derselben sofort stattzufinden.

Diejenigen Gewählten, welche vor dem Wahlausschusse nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärung bei der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde, welche den Wahlcommissär ernannt hat; abzugeben; ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Falle nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden[2]).

Art. 18. Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede der Kirchenverwaltung als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim, oder Neffe verwandt oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte von dem Eintritte in die Kirchenverwaltung ausgeschlossen.

Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen das ebenbezeichnete Verhältniß besteht, gewählt, so hat der mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos[3]). Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritte Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in die Kirchenverwal-

1) Siehe unten sub Nr. 70 Seite 788.
2) Siehe hieher Blätter für administrative Praxis Bd. XX Seite 199.
3) Bei der Wahl des Kirchenpflegers nicht anwendbar, (Min.-Entschl. vom 2. Mai 1870). (Blätter für adm. Praxis Bd. XXI S. 43).

Digitized by Google

tung berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintrittes beseitigt wird.

Art. 19. Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlcommissär die Namen der giltig Gewählten öffentlich bekannt zu machen und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen.

Art. 20. Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen.

Art. 21. Die Wahlakten von Kirchen-Verwaltungen aus den einer Kreisstelle unmittelbar untergeordneten Städten sind, wie bisher, dem kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, jene aus den übrigen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Kreisregierungen, Kammern des Innern, jene aus Orten mit Landgemeinde-Verfassung der einschlägigen Distrikts-Verwaltungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Art. 22. Tritt im Laufe der Wahlperiode eine Erledigung ein, und ist ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn die Kirchenverwaltung, der Magistrat oder Gemeinde-Ausschuß, oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es als nothwendig erklärt.

Art. 23. Alle Wahlhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei; bezüglich der sonstigen Kosten hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben.

Art. 24. Nach Vorschrift vorstehender Instruktion sind sämmtliche, nach § 59 Abs. III. lit. c. und § 94 Abs. V. Ziff. 3 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 gewählte Kirchenverwaltungs-Mitglieder im November und Dezember ds. Jrs. durch neue Wahlen zu ersetzen und die Neugewählten nach erfolgter Bestätigung zu verpflichten.

Art. 25. Die mit gegenwärtiger Instruktion nicht übereinstimmenden Vollzugsvorschriften haben außer Wirksamkeit zu treten.

München, den 25. August 1869.

Digitized by Google

70.

Auszug

aus dem revidirten Gemeinde-Edikte vom 1. Juli 1834 und der Vollzugs-Instruktion hiezu vom 31. Oktober 1837,

Kirchenverwaltungen

betreffend [1]).

(Hauff's Gemeindeverfassung, II. Auflage S. 44, 97 u. 75. Bamberg bei Buchner).

A.

§ 59 Abs. 3—5 und § 94 Abs. 5—8 des revidirten Gemeinde-Ediktes vom 1. Juli 1834.

Die aufrecht erhaltenen Absätze vorstehend bezeichneter Paragraphen des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 lauten:

§ 59. Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilagen IV und VI der Verfassungsurkunde wird

1) Durch Art. 206 Abs. 2 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 sind die § 59 Abs. 3—5 und § 94 Abs. 5—8 des revidirten Gemeinde-Edittes vom 1. Juli 1834 sowie die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse aufrecht erhalten.

Mit den vorbezeichneten, ausdrücklich aufrecht erhaltenen Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts über Bildung, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Kirchenverwaltung haben auch die auf Kirchenverwaltungen bezüglichen Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 zum revidirten Gemeinde-Edikte, insbesondere deren Ziff. 136—146, soweit solche nicht durch spätere Ministerialverordnungen (z. B. über das Wahlverfahren) Aenderungen erlitten, volle Geltung behalten. Siehe Ministerial-Entschließung vom 30. November 1869 das Etats- und Rechnungswesen der Kultusstiftungen betr. (Kult.Min.Bl. S. 321), worin hinsichtlich der Rechnungs-Revision noch besonders bestimmt ist, daß die Revision der Kultusstiftungsrechnungen der den königl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen, wie früher, von den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dagegen die Revision der Rechnungen der Kirchenverwaltungen der mittelbaren Städte und Märkte, sowie jener der Landgemeinden vom Jahre 1870 an von den unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden, sohin von den kgl. Bezirksämtern zu pflegen ist.

Zur Vervollständigung der Sammlung wurden in Nachfolgendem die noch geltenden auf die Kirchenverwaltungen bezüglichen Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 und der Vollzugsinstruktion hiezu vom 31. Oktober 1837 nachträglich hier aufgenommen.

Digitized by Google

einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bei Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);
b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Confession;
c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession.

Die Etatsentwürfe, sowie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie, mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung geschieht von Seite des Pfarramts an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern.

§ 94. Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie wird, wie bei den Städten, einer besonderen Kirchen-Verwaltung anvertraut, bestehend:

1) aus dem Pfarrer;
2) aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses, womöglich derselben Confession;
3) aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilagen IV und VI der Verfassungsurkunde.

Die Voranschläge, sowie die Rechnungen, werden zu gehöriger Zeit dem Gemeindeausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie, mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung kann von Seite des Pfarramts an das Ordinariat oder Consistorium geschehen, zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist.

Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung erwählten Kirchenpfleger zugestellt werden.

B.

Ziff. 136–146 der Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 zum revidirten Gemeinde-Edikte vom 1. Juli 1834.

XLVII. Kirchenverwaltungen.

136. Nach dem Geiste des revidirten Gemeinde-Edikts erheischt nicht nur jede Parochialkirche, sondern auch das Vermögen und die Renten jeder bei dem Erscheinen dieses Gesetzes mit ausgeschiedenen Einnahmen und Ausgaben bestandenen Fi-

Digitized by Google

lial- und Nebenkirche eine eigene Kirchenverwaltung, deren Bestehen aber so wenig eine gegenseitige Theilnahme der verschiedenen Kirchen an dem ausgeschiedenem Vermögen der andern, als eine Aenderung der der Hauptkirche gesetzlich zustehenden Ansprüche an die Renteüberschüsse der Nebenkirche begründet. Die betheiligten Filialkirchengemeinden können jedoch auf das Recht gesonderter Verwaltung ihres Cultusvermögens in soferne verzichten, als die Integrität des Vermögensstandes und die Führung gesonderter Rechnungen gesichert bleibt, und als die Parochialkirchen-Verwaltung, soferne die Filialkirche der Markung einer andern politischen Gemeinde angehört, durch ein das gemeindliche Aufsichtsrecht handhabendes Mitglied dieser Gemeinde verstärkt wird.

137. Die von der Curatelbehörde festzusetzende Zahl der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder richtet sich innerhalb des gesetzlichen Minimums und Maximums nach dem Umfange der Kirchengemeinde, nach der Größe des Kirchenvermögens und nach den mit dessen Verwaltung etwa verbundenen besondern Schwierigkeiten in der Art, daß der Kirchengemeinde zwar die Vermehrung der Mitglieder über die von der Curatel als nöthig erachtete Zahl bis zu dem gesetzlichem Maximo, nicht aber das Herabgehen unter diese Zahl gestattet bleibt.

138. In simultanen Orten mit ungetheiltem Vermögen bildet sich die Kirchenverwaltung bis zu erfolgender Abtheilung des Cultusvermögens aus den Pfarrern beider Confessionen, aus den innerhalb der festgesetzten Zahl von jedem Glaubensbekenntnisse zur Hälfte, oder bei anderweit bestehenden Vertragsverhältnissen, rechtlich begründetem Herkommen, oder unbestrittenem Besitzstande nach Maßgabe dieser Prämissen gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinde und aus einem von der politischen Gemeinde zur Wahrung ihres Aufsichts-Rechtes abgeordneten Magistrats- oder Ausschußgliede.

139.[1] (Aufgehoben).

140. Den durch Wahl zur Kirchen-Verwaltung ernannten Gemeindegliedern steht eine Ablehnung nur auf den Grund und in analoger Anwendung des §§ 77 des revidirten Gemeindeediktes zu.[2])

Dem durch das Gesetz von Amtswegen an die Spitze der Kirchen-Verwaltung berufenen Pfarrer kann die Entlassung aus dieser Verwaltung und die Ersetzung durch Wahl eines andern Ortsgeistlichen, vorbehaltlich geeigneter Fürsorge der Curatel-

1) Betrifft das Wahlverfahren und ist nunmehr ersetzt durch die Instruktion vom 25. August 1869 resp. 29. September 1875 (siehe oben S. 780).
2) Siehe nunmehr Art. 5 der Instruktion vom 25. August 1869 für Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen (oben S. 782).

Digitized by Google

behörden bei zeitlicher Verhinderung, in keiner Weise gewährt werden. Gleiches gilt von den Pfarrvikaren.

141.[1] (Aufgehoben).

142. Den Kirchenverwaltungen steht die bis zum Jahre 1834 von den Gemeindebehörden geführte Verwaltung sämmtlicher Cultusstiftungen zu und zwar mit einziger Ausnahme des an kirchliche Aemter geknüpften Pfründevermögens, dann der nach § 96 der VI. Verfassungsbeilage von den Gutsherren verwalteten Stiftungen, des einer physischen oder juristischen Person aus besondern Rechtstiteln zustehenden Verwaltungs-Rechtes und der nach § VII der Verordnung vom 6. Mai 1817 der Kategorie der Orts- oder Gemeindestiftung nicht angehörenden Stiftungen.

143. Kompetenz, Geschäftsgang und Curatelverhältnisse richten sich nach den darüber bisher bestandenen Verordnungen, insbesondere was den Geschäftsgang betrifft, nach Analogie der Verordnungen vom 21. und 24. September 1818 über die Geschäftsführung der Magistrate und der Landgemeindeverwaltungen, und was die Sicherstellung des Stiftungsvermögens betrifft, nach Maßgabe der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Januar 1825.

144. Die Kirchenverwaltungen haben hiernach

a) die Kassen- und Materialverwaltungen durch periodische Visitationen in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Mitglieder zu controliren. Die Curatelbehörden aber
b) von Zeit zu Zeit bei Gelegenheit der Dienstreisen ihrer Beamten Nachsicht zu pflegen und ihre Curateleinwirkung aus jenem Standpunkte zu bemessen, welcher den früher verwaltenden politischen Gemeinden gegenüber vorgezeichnet war, und haben
c) die Curatelbehörden Sorge zu tragen, daß die nach Titel XLIV gegenwärtiger Zusammenstellung entworfenen Etatsvoranschläge an die geistlichen Oberbehörden in einer Zeit gelangen, welche das Eintreffen der allenfallsigen Erinnerungen dieser Oberbehörden vor Feststellung der Etats möglich macht, dagegen haben sich
d) die geistlichen Oberbehörden direkter Weisungen an die Kirchenverwaltungen in Betreff des kirchlichen Stiftungsvermögens zu enthalten, und ihre Einwendung auf geeignetes Benehmen mit den verfassungsmäßigen Curatelstellen zu beschränken,
e) die Revision der Kirchenverwaltungs-Rechnungen steht in allen magistratischen

1) Betrifft die Erneuerung der Kirchenverwaltungswahlen und ist ersetzt durch die Instruktion vom 25. August 1869 (oben Seite 780).

Digitized by Google

Gemeinden[1]) den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu. Die unmittelbar vorgesetzten Landes- und gutsherrlichen Beamten haben daher die von den Magistraten nach § 59 Abs. 4 des revidirten Gemeindeediktes vorgelegten Rechnungen unter Beifügung allenfallsiger Erinnerungen den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu übersenden.

145. Der Abgeordnete der politischen Gemeinde ist mit Vertretung des gemeindlichen Aufsichtsrechtes beauftragt. Dieses Aufsichtsrecht hat sich aber lediglich durch Erinnerungen, Protokollar-Verwahrungen und Anzeigen an die Gemeindebehörde zu äußern.

Im übrigen erscheint derselbe als Mitglied der Kirchenverwaltung selbst, und eine bevorzugte Stellung kann von demselben nicht angesprochen werden[2]).

146. Die Regiekosten der Kirchenverwaltung und der den Mitgliedern in Analogie des § 50 Abs. 5 und des § 99 des revidirten Gemeindeedikts zukommenden verhältnißmäßigen Entschädigung bilden eine auf der Gesammtheit des zu verwaltenden Vermögens haftende Last, und sind daher auf die einzelnen Stiftungen ohne irgend eine Befreiung pro rata auszuschlagen.

Die Größe dieses Aufwandes ist stets nach dem Gesichtspunkte zu bemessen, daß jede Vermehrung der bisherigen Lasten nach der bestimmten Absicht des Gesetzes vom 1 Juli 1834 von den Stiftungen ferne gehalten werden soll.

In den Gemeinden mit magistratischer Verfassung haben hienach die Kirchenverwaltungen für die Kosten der Verwaltung des Kultusvermögens höchstens jene Summe zu beziehen, welche die ihrer Fürsorge anvertrauten Stiftungen in dem Jahre 1833 34 nach Maßgabe des Art. X der Verordnung über die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens vom 6. März 1817 und des als Maximum festgestellten Beitrages der Ortsstiftungen zu den Gehältern der Aktivität der Stiftungsadministrationen in dem Jahre 1816/17 bisher in die Gemeinde-Kassen ablieferten.

Die Entscheidung der Frage, ob und wie viel hievon nach bestrittenen Regiekosten und über

1) Siehe hieher Anmerkung 1 Abs. 2 auf Seite 788 oben.

2) Der Abgeordnete der politischen Gemeinde kann auch als Kirchenpfleger gewählt werden, wenn er derselben Confession angehört. Minist.-Entschl. vom 17. Dezember 1840 (Döll. u. St. XXVI 353), derselbe wird bei seinem Eintritte (als Abgeordneter nämlich) gleich den übrigen Mitgliedern, jedoch nur unter Hinweisung auf den schon als Magistratsrath geleisteten Eid verpflichtet, und mit Berücksichtigung seiner übrigen Dienstesobliegenheiten können ihm vom Vorstande Geschäftsaufträge ertheilt werden. Minist.-Entschl. vom 10. März 1845 und 2. November 1846 (a. a. O. 354, 358).

Digitized by Google

Abzug des bei bedeutendem Vermögen allenfalls unter Curatel-Genehmigung auf dem Wege des Vergleiches mit dem Magistrate für Benützung der magistratischen Kanzlei festgesetzten Aversums zur Entschädigung der Kirchen-Verwaltungsmitglieder zu verwenden, und wie solche zu vertheilen sei, bleibt dem Ermessen der Kirchenverwaltungen vorbehaltlich der curatelämtlichen Bescheidung erhobener Beschwerden anheimgegeben. Gleiches tritt in den Landgemeinden ein, in welchen ebenfalls jene Beiträge nicht überschritten werden dürfen, welche dem Stiftungspfleger in dem Jahre 1833/34 für die Verwaltung der treffenden Stiftungen zugewiesen waren.

Digitized by Google

71.

Auszug

aus den Vollzugsvorschriften vom 31. October 1837 zum revidirten Gemeinde-Edikte vom 1. Juli 1834

hier

Kapitalausleihungen der Kirchenstiftungen

betreffend [1]).

(Döllinger, Bd. XI S. 107. — Hauff's Gemeindeverfassung, II. Auflage S. 59.)

XXXVII. Darlehen aus Stiftungs-Kapitalien an Privaten im Inlande.

113. Den Stiftungen steht das volle Recht zu, ihre eingehenden Gelder sowohl bei der Staats-Schuldentilgungsanstalt als bei Privaten anzulegen.

Die Curatelbehörden haben bei Uebung der ihnen durch die §§ 103, 123 und 128 des revidirten Gemeinde-Edictes zugewiesenen Befugnisse möglichst dahin zu wirken, daß, in so lange eine entsprechende Verzinsung und Sicherheitsleistung angeboten wird, diese Kapitalien wie bisher auch fortan zur Förderung des Betriebes der Landwirthschaft

1) Nach Ministerial-Entschließung vom 6. August 1869 (Bayerns Gesetze IV. Ergänzungs-Band Seite 521) hat die allerh. Verordnung vom 31. Juli 1869 Kapitals-Ausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr. (ibid. S. 510) nur bei den Kapitalien der Gemeinden und derjenigen örtlichen Stiftungen in Anwendung zu kommen, welche nach Maßgabe der Gemeindeordnung entweder unmittelbar von Gemeindeorganen oder doch unter Aufsicht der Gemeindebehörden verwaltet werden.

Dagegen bleiben hinsichtlich der Kapitalsausleihungen der Pfarr- und Kirchenstiftungen, sowie der nicht unter den Gemeindebehörden stehenden sonstigen Stiftungsadministrationen die deßfallsigen besonderen Bestimmungen auch fernerhin bis auf Weiteres verwendbar.

Diese letzteren Bestimmungen sind namentlich in den Ziff. 113—124 der Vollzugsinstruktion zum revid. Gemeinde-Edicte enthalten, von welchen die häufiger zur praktischen Anwendung kommenden Vorschriften bezüglich der Kapitalsausleihungen an Private im Inlande (Ziff. 113—116) in Nachfolgendem zum Abdrucke gelangen.

Die weiters allegirten Ziffern 118—124 bemerkter Vollzugsinstruktion treffen Bestimmungen über Anlage von Stiftungskapitalien in bayerischen

Digitized by Google

und der Gewerbe vorzugsweise an Privaten hingeliehen werden.

Dieselben haben jedoch auch hier, wie überhaupt den wesentlich negativen Standpunkt der Curatelwirksamkeit einzunehmen, welchem zufolge ihnen die Dekretirung von Darlehen aus dem Stiftungsvermögen ohne Zustimmung der Stiftungsverwaltungen, oder wohl gar gegen deren Beschlüsse in keiner Weise zukömmt.

114. Um bei solchen Darlehen an Privaten das Vermögen der Stiftungen möglichst vor Verlusten zu sichern, haben die Kirchenverwaltungen hiebei fortwährend die durch die allerhöchste Verordnung vom 6. September 1811, Ziffer III Lit. A (Regierungsblatt von 1811 Seite 1452 bis 1455) für solche Anlehen gegebenen Normen nach folgenden seither theils in dem Wege der Gesetzgebung, theils durch ab-

---

Staatspapieren und in österreichischen Schuldverschreibungen, welche durch neuere Erlasse vielfache Abänderungen erfahren haben.

Ueber Abquittirung bezahlter Hypothekforderungen siehe Ministerial-Entschließung vom 23. Januar 1874 (Kult.-Min.-Bl. S. 92).

Die formelle Behandlung der Darlehensgesuche richtet sich nach Ministerial-Entschließung vom 17. Mai und 11. September 1863 (Kreisamtsblätter.)

Kapitalsanlagen in Obligationen sind gestattet bei:

1) der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank — Minist.-Entschl. vom 28. August 1863 und 28. März 1864 (Kreisamtsblätter).
2) dem Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahnanlehen — Ministerial-Entschl. vom 21. Dezember 1863 (Kreisamtsblätter 1864).
3) dem oberfränkischen Kreisanlehen — Minist.-Entschl. vom 19. September 1867 (Kreisamtsblätter).
4) dem Hof-Asch-Eger Bahnanlehen — Minist.-Entschl. vom 22. Okt. 1863 (ibid.).
5) dem Kommunalanlehen der bayer. Vereinsbank — Minist.-Entschl. vom 15. März 1872. (ibid.).
6) der Süddeutschen Bodenkreditbank — Minist.-Entschl. v. 23. April 1873 (Kult.-Min.-Bl. S 137.)
7) dem mittelfränkischen Kreisanlehen — Min.-Entschl. v. 24. Novbr. 1878. (Kult.-Min.-Bl. S. 366).
8) dem Augsburger Stadtanlehen — Minist.-Entschl. vom 21. Oktober 1875 (Kult.-Min.-Bl. S. 403).
9) in Aktien der bayerischen Notenbank — Minist.-Entschl. v. 2. Oct. 1875 Kult.-Min.-Bl. S. 395 — (Min.-Amts-Bl. S. 489).

nicht aber (wegen Unmöglichkeit der Vinkulirung) bei der pfälzischen Ludwigsbahn — Ministerial-Entschließung vom 28. August 1863 (Kreisamtsblätter.)

Die Vinculirung und Devinculirung von Obligationen der Kirchenstiftungen hat nach Vorschrift der Ministerial-Entschließung vom 13. Mai 1866, 26. März 1867 und 16. Febr. 1867 (Kult.-Min.-Bl. 1866 S. 124 — Kult.-Min.-Bl. 1867 S. 75 und Regierungs-Bl. 1867 S. 151) gebühren frei zu erfolgen.

Für Umschreibungen von Nominalobligationen der Kirchenstiftungen ist maßgebend: Min.-Entschl. vom 14. Juli 1870 (Kult.-Min.-Bl. S. 173.)

Ueber Abquittirung von Obligationen siehe Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1864 (Kreisamtsblätter), über Abquittirung der Zinscoupons: Ministerial-Entschließung vom 17. Dezember 1863 (ibid.), über Heimzahlung verlooster Obligationen: Ministerial-Entschließung vom 2. September 1858 (ibid.).

Digitized by Google

ministrative Anordnungen verfügten Modalitäten auf das genaueste zu beachten.

a) Die Zwecke, für welche Darlehen aus Stiftungsmitteln vorzugsweise zu gewähren sind, sind durch Ziffer 2 lit. a der angeführten Verordnung vom 6. September 1811 bezeichnet;

b) die Darlehen dürfen nur gegen Gewährung vollkommen verlässiger hypothekarischer Sicherheit bewilligt werden. — Hiebei bestimmt sich

aa) was als gültiges Objekt einer Hypothek anzuerkennen ist, so wie die Form der Errichtung der Hypothek ausschließend nach dem Gesetze vom 1. Juni 1822 und der Vollzugsinstruktion vom 13. März 1823, (Regierungsbl. Seite 499).

bb) Die hypothekarische Sicherung ist nur dann genügend, wenn das erbetene Darlehen die auf der betreffenden Realität haftenden Schulden nicht über die Hälfte des Realitätenwerthes erhöht, wenn sonach die dargebotene Hypothek vollständig innerhalb der ersten Hälfte jenes Werthes gewährt erscheint.

Bei dieser Berechnung ist aber

aaa) die in vorgeschriebener Weise gerichtlich erhobene Schätzung des Hypothekenobjekts bezüglich der Uebereinstimmung ihres Ziffers mit dem zu erwartenden wirklichen Verkaufspreise der Sache mit anderweiten Erhebungen, am einfachsten mit dem nach der Steuerbelegung sich ergebenden Werthe und mit dem etwa glaubhaft ermittelten letzten Erwerbspreise kontrolirend zu vergleichen, und

bbb) besondere Aufmerksamkeit der Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Gebäuden zu widmen, welche jedenfalls der inländischen Immobilar-Brandassekuranz einverleibt, jedoch zu der Ziffer 2 lit. d der erösterten kgl. Verordnung vom 6. September 1811 bezeichneten Höhe nur dann versichert sein müssen, wenn sie — in Mangel eines Grundeigenthums — das einzige, sämmtlichen Schulden des betreffenden Privaten unterstellte Object bilden; es sind ferner

ccc) die Currentschulden des Entlehners nicht in Berechnung zu ziehen, und es bleiben

ddd) die Dritten nachträglich auf dieselbe Sache von dem Schuldner

Digitized by Google

eingeräumten, zurückstehenden Hypotheken ohne Einfluß, sofern nicht Zögerung in Zinsen- und Fristenzahlungen und Rückschreiten der Vermögensverhältnisse des Schuldners die Kündung des Kapitals ohnehin nöthig machen.

cc) Neben den materiellen Grundlagen der angebotenen Sicherheitsleistung haben die Verwaltungs- und Curatelbehörden auch die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften der Darlehenssucher sowohl bezüglich der einschlägigen Bestimmungen der §§ 123 und 128 des Gemeinde-Edictes, des § 100 der VI. Verfassungsbeilage und der allerhöchsten Entschließung vom 3. August 1818 in Betreff der Anlehen an das Personal der Landgerichte als auch bezüglich ihrer Wirthschaftlichkeit und Betriebsamkeit genau zu beachten und zu prüfen.

dd) Die Bezeichnung des Zweckes des Darlehens in der Schuldurkunde, so wie die Beibringung der Nachweise über die geschehene Verwendung zu dem bezeichneten Zwecke sind insbesondere da nicht zu unterlassen, wo rechtliche Vorzüge hieran geknüpft sind.

ee) Die Ehefrau des Schuldners muß sich stets in den jeden Ortes civilrechtlich geltenden Formen nach geschehener Belehrung und unter Verzicht auf die weiblichen Freiheiten und Vorzugsrechte als Mitschuldnerin verpflichten.

ff) Bei Gütern, welche in Grundbarkeits-, Lehen- oder Familienfideikommißverhältnissen stehen, müssen alle nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, insbesondere der §§ 6, 7 und 8 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zur Konstituirung einer gültigen Hypothek erforderlichen Consense und Nachweise vorerst beigebracht sein, ehe die Auszahlung des Darlehens verfügt werden darf, so wie überhaupt

gg) die Auszahlung der bewilligten Anlehen von Seite der Verwaltungen nur nach erfolgter Uebergabe rechtsförmlicher Schuld- und Hypothekurkunden stattzufinden hat, und hievon eine Ausnahme nur in dem Falle beabsichtigter Rückzahlung älterer Hypothekschulden in der Art gestattet ist, daß die Summe in geeignetem Benehmen mit dem Hypothekenamte bei letzterem zu dem Ende deponirt wird, um sofort die Rückzahlung und

Digitized by Google

Löschung der älteren, und dann die Constituirung der neuen Hypothekenschuld unter Einrücken in den etwa vorbehaltenen Rang dem Gesetze entsprechend bewirken zu können.

Dagegen sind

hh) die in der allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1811, Ziffer III Lit. A 2 f ausgesprochenen Beschränkungen bezüglich der Lage des Versicherungsobjektes innerhalb desselben Administrationsdistriktes nunmehr nach Aufhebung der konsolidirten Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens, und

ii) die ebendaselbst unter lit. g bezüglich der Darlehen an adelige, siegelmäßige und wechselfähige Güter- und Realitäten-Besitzer ausgesprochene Beschränkung nach vollzogener Einführung der Hypothekenbücher außer Wirksamkeit gesetzt, und blos rücksichtlich der Ausfertigung der Schuldurkunden die Bestimmungen der VIII. Verfassungsbeilage genau zu beachten.

c) die Verzinsung der aus Stiftungskassen dargereichten Vorlehen ist in der Regel auf fünf vom Hundert festzustellen.

Bei Ewiggeldkapitalien ist die Ewiggeldsteuer von der kreditirenden Stiftung zu tragen. — Auch kann der geringere Zinsfuß von Vier vom Hundert außer den in der allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1809 (Regierungsbl. 1809, Seite 258 und flg.) angeführten Fällen

aa) bei Kultusstiftungskapitalien, sowohl bei neuen als bezüglich bereits anliegender Summen und zwar von Ober- und Unter-Curatelbehörden dann bewilligt werden, wenn

aaa) diese Moderation von dem Privat-Schuldner nachgesucht wird, und

bbb) die jährlichen Renten der betreffenden Kultusstiftung auch nach Minderung der Kapitalzinsen noch zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben zureichen;

bb) bei den Kapitalien der Stiftungen für Zwecke des Unterrichts und der Wohlthätigkeit steht gleiche Herabsetzung des Zinsfußes nur den Kreisregierungen, Kammern des Innern, und zwar nur für die Dauer der gegenwärtigen, das allgemeine Gesunkensein des Zinsfußes veranlassenden Verhältnisse zu.

d) Die Darlehensuchenden haben die Vorbedingungen der Gewährung ihrer Gesuche (lit. b) durch gerichtlich nach Anweisung der Verordnung

Digitized by Google

vom 17. Februar 1804 und der Instruktion vom 21. Mai 1807 gefertigte Anlehens-Tabellen nachzuweisen, auf welche sofort die Lokal- und Distriktspolizeibehörden, soferne sie nicht zugleich kompetente Gerichts-Behörden sind, oder das nachgesuchte Darlehen zu bewilligen oder zu begutachten haben, auf geschehene Vorlage durch den Bewerber die sachdienlichen Bemerkungen über den Leumund zur Vermeidung der Ausfertigung eigener Zeugnisse unmittelbar zu setzen haben.

Die Bescheidung der Gesuche erfolgt, unter Erholung der Curatelgenehmigung nach Maßgabe der §§ 82, 102, 103, 123 und 128 des revidirten Gemeindeedicts durch die Stiftungsverwaltungen.

Die von Seiten der Administrativbehörden zur Erleichterung der Funktionen der Curatel vorgelegten Anlehens-Conspecte sind stempelfrei.

115. Den durch totalen Hagelschlag betroffenen Stiftungsgrundholden können ausnahmsweise zum Behufe des Ankaufes von Samen- und Speisegetreide, selbst wenn ihr liegendes Anwesen bereits zur Hälfte verschuldet ist, mäßige Anlehen von 50 bis höchstens 100 fl. entweder in Baarem oder mittelst Fruchtvorrathes gegen geringe Verzinsung, jedoch unter Bedingung der Zurückzahlung aus den Früchten der nächsten Ernte gegen gerichtliche, des Zweckes erwähnende Schuldverschreibungen, und unter geeigneter Versicherung über die hienach erfolgte Verwendung des Darlehens gewährt werden.

116. Die Verwaltungen haben die Interessen der Stiftungen bezüglich ihrer Activforderungen nachhaltig zu wahren, die Kündung von Verlustgefahr bedrohter Kapitalien alsbald zu verfügen, vorzüglich aber rücksichtlich der Zinsen, deren Sicherung zufolge § 16 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822[1]) von rechtzeitiger Beitreibung bedingt ist, keine Ausstände erwachsen zu lassen.

117. Sie haben sich hiebei aller ihnen zustehenden Rechtsbehelfe zu bedienen, sohin insbesondere auch

a) bei unzureichender hypothekarischer Deckung der Stiftungsforderung die persönliche Klage bezüglich des nicht gedeckten Restes anzustellen, nöthigen Falles von dem Rechte Gebrauch zu machen,

b) da, wo es bei cumulativer Betheiligung mehrerer Stiftungen gesetzlich geschehen kann, und die Stiftungspfleger zur Führung der Rechtssache nicht befähigt

1) Siehe nunmehr art. 108 Ziff. 2 der Subhastationsordnung vom 23. Febr. 1879 (Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abth. S. 357).

Digitized by Google

sind, einen gemeinsamen Stiftungsanwalt zu ernennen, und

c) gegen Prioritätsurtheile für mehrere Stiftungen aus gemeinschaftlichen Gründen in einem Beschwerdelibelle die Berufung zu ergreifen, soferne durch den Gesammtbetrag aller Forderungen die Summa appellabilis erreicht wird.

Digitized by Google

72.

Bekanntmachung

vom 24. Mai 1881,

den Vollzug des Disziplinargesetzes für richterliche Beamte

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1881 Nr. 36 S. 615—622.)

Kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Zum Vollzuge des Disciplinargesetzes für richterliche Beamte vom 26. März l. Js.[1]) werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die in Art. 4 Abs. 2 des Disziplinargesetzes[2]) vorgeschriebene Mittheilung an die Disziplinarkammer erfolgt durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde, welcher das Recht der Dienstaufsicht zusteht. (Art. 69 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze und unten § 13.)

Erlangt eine höhere Dienstaufsichtsbehörde Kenntniß von der Verübung eines der Disziplinarkammer noch nicht angezeigten Dienstvergehens, so läßt diese Behörde selbst die erforderliche Mittheilung an die Disziplinarkammer gelangen.

In den Fällen des Art. 8 Ziff. 1 und 2 des Disziplinargesetzes[3]) hat die vorbezeichnete Mittheilung an die Disziplinarkammer des letzten dienstlichen Wohnsitzes des betreffenden Richterbeamten und zwar durch den Vorstand der Distriktspolizeibehörde seines Aufenthalts- oder Wohnortes zu geschehen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen Art. 7 des Disziplinar-

1) Siehe oben Seite 253.

2) Art. 4 des Disziplinargesetzes lautet:
Art. 4. Wenn die schriftlich ertheilte Ermahnung oder Warnung als erfolglos sich erweist oder wenn wegen der Schwere des Dienstvergehens eine Ermahnung oder Warnung als unzureichend erscheint, tritt die Disziplinarbestrafung ein.
In diesem Falle ist Mittheilung an die Disziplinarkammer zu machen. (Siehe oben Seite 256.)

3) Hierin sind Bestimmungen bezüglich der im Ruhestand befindlichen oder gemäß § 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde entlassenen Richter getroffen.

Digitized by Google

gesetzes[1]) sind, soferne eine nach Art. 4 jenes Gesetzes erfolgte Ermahnung fruchtlos war, der Disziplinarkammer ungesäumt bekannt zu geben. Die Bekanntgabe geschieht nach Maßgabe der in § 1 Abs. 1 und 2 gegenwärtiger Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen. Gleichzeitig ist dem k. Staatsministerium der Justiz Anzeige zu erstatten. Letzteres ist auch sofort zu verständigen, wenn die Ertheilung der in § 4 des Disziplinargesetzes vorgeschriebenen Ermahnung nicht ausführbar ist.

Hat die Disziplinarkammer gemäß Art. 57 Abs. 1 des Disziplinargesetzes die Einziehung des Diensteinkommens beschlossen, so setzt der Präsident derselben die Finanzstelle, bei welcher der betreffende Richter seinen Diensgehalt ausbezahlt erhält, hievon in Kenntniß. Gleiche Mittheilung hat zu geschehen:

1) wenn der erlassene Beschluß in Folge erhobenen Einspruches ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens außer Wirksamkeit gesetzt, oder durch Disziplinarbeschluß aufgehoben wurde und
2) wenn die Entziehung des Diensteinkommens durch rechtskräftiges Disziplinarurtheil ausgesprochen ist.

In den sub Ziff. 1 bezeichneten Fällen erstattet der Präsident der Disziplinarkammer gleichzeitig auch gesonderte Anzeige an das k. Staatsministerium der Justiz; in dem Falle sub Ziff. 2 dagegen kann eine solche Anzeige im Hinblicke auf die in § 10 angeordnete Vorlage einer Urtheilsabschrift unterbleiben.

§ 3. Gesuche um Entlassung aus dem Staatsdienste unter Verzicht auf Titel und Funktionszeichen sowie auf Gehalts- und Ruhegehaltsanspruch (Art. 9 des Disziplinargesetzes) sind bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstaufsichtsbehörde einzureichen und von da an das k. Staatsministerium der Justiz einzubefördern. Der Präsident des vorgesetzten Oberlandesgerichtes und, wenn es sich um einen Senatspräsidenten oder Rath des obersten Landesgerichtes handelt, der Präsident des letzteren verständigt die Disziplinarkammer von der Einreichung eines solchen Gesuches und von der hierauf erfolgten Entschließung.

Die in Art. 8 des Disziplinargesetzes bezeichneten Richter[2]) haben die Erklärung über den in Art. 9 Abs. 2 l. c. erwähnten Verzicht unmittelbar bei dem k. Staatsministerium der Justiz einzureichen, welch' letzteres sodann die entsprechende Mittheilung an die Disziplinarkammer gelangen läßt.

§ 4. Ist gegen einen Richterbeamten ein strafrechtliches Ver-

1) Nämlich: Entfernung vom Amte ohne Urlaub, Urlaubsüberschreitung oder nicht rechtzeitiger Antritt eines Amtes.
2) D. h. die in Ruhestand befindlichen oder gemäß § 19 der IX. Verfassungs-Beilage entlassenen Richter.

Digitized by Google

fahren eingeleitet, so haben die Staatsanwälte

A. die unmittelbar vorgesetzte Dienstaufsichtsbehörde
   a) von der Erhebung der öffentlichen Klage,
   b) von dem Inhalte des auf das vorbereitende Verfahren oder auf die Voruntersuchung erlassenen, nicht mehr anfechtbaren Beschlusses der Strafkammer,
   c) von dem Strafurtheile, sobald dasselbe die Rechtskraft beschritten hat,
   d) von der erfolgten Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft und
   e) von dem Zeitpunkte des Antrittes und der Beendigung der zuerkannten Freiheitsstrafe, sowie von der etwaigen Unterbrechung des Strafvollzuges —

   in Kenntniß zu setzen, ferner

B. den Finanzstellen, bei welchen der betreffende Richterbeamte seinen Dienstgehalt ausbezahlt erhält, behufs Anordnung der in den Besoldungsverhältnissen entstehenden Aenderungen in den Fällen des Art. 59 Ziff. 1, 2, 4, des Art. 61 und des Art. 62 des Disziplinargesetzes[1]) Nachricht zu geben und denselben von allen Strafurtheilen, sobald sie die Rechtskraft beschritten haben, Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung über die erfolgte Verurtheilung geschieht in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen durch den Staatsanwalt des Landgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gebildet ist, in den übrigen Fällen durch den Staatsanwalt des aburtheilenden Gerichtes.

Für die Amtsanwälte ist hinsichtlich der Bekanntgabe der erlassenen Urtheile und Strafbefehle die Bestimmung des § 84 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen vom 20. August 1879[2]) maßgebend. Im Uebrigen haben die in Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen auch in den schöffengerichtlichen oder amtsgerichtlichen Strafsachen entsprechende Anwendung zu finden.

Ist das Strafverfahren gegen einen der in Art. 8 des Disziplinargesetzes[3]) bezeichneten Richterbeamten gerichtet, so hat der Staatsanwalt oder der Amtsanwalt neben der in Abs. 1 lit. B. vorgeschriebenen Mittheilung Anzeige an das kgl. Staatsministerium der Justiz zu erstatten.

1) Nämlich: bei Verhängung der Untersuchungshaft, bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Verbrechens oder eines den Verlust des Amtes zur Folge habenden Vergehens, bei Antritt einer wegen Verbrechens oder Vergehens zuerkannten Freiheitsstrafe mit Ausnahme von Haft, bei Suspension eines Richters.
2) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abthl. S. 105.
3) Siehe Anmerkung zu § 3 dieser Bekanntmachung.

Digitized by Google

Die Dienstaufsichtsbehörden erstatten über die Mittheilungen der Staatsanwälte und Amtsanwälte Bericht an das k. Staatsministerium der Justiz, und setzen gleichzeitig die Disziplinarkammer von denselben in Kenntniß, soferne ein Disziplinarverfahren gegen den betreffenden Richterbeamten eingeleitet ist.

Bezüglich der in Art. 8 des Disziplinargesetzes erwähnten Richterbeamten läßt das kgl. Staatsministerium der Justiz die erforderliche Mittheilung an die Disziplinarkammer gelangen.

§ 5. Die in § 4 bezeichneten Dienstaufsichtsbehörden haben nach Erledigung des Strafverfahrens in allen Fällen, in welchen ein Disziplinarverfahren noch nicht eingeleitet ist, die Würdigung der Sache nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2, Art. 11 und 23 des Disziplinargesetzes bei der Disziplinarkammer in Anregung zu bringen und zu diesem Zwecke für die Uebermittlung der auf das Strafverfahren erwachsenen Akten an dieselbe Sorge zu tragen.

Bezüglich der in Art. 8 des Disziplinargesetzes bezeichneten Richterbeamten trifft das kgl. Staatsministerium der Justiz die erforderliche Anordnung.

§ 6. Hat die Disziplinarkammer die Einleitung des Disziplinarverfahrens beschlossen, so erstattet der Präsident derselben hievon unter Vorlage einer Abschrift des mit Gründen versehenen Beschlusses Anzeige an das k. Staatsministerium der Justiz und verständigt zugleich, wenn das Verfahren gegen einen im aktiven Dienste stehenden Richterbeamten gerichtet ist, die unmittelbar vorgesetzte Dienstaufsichtsbehörde.

Das Gleiche findet statt

1) wenn ein rechtskräftiger Beschluß erlassen ist, durch welchen die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt, (Art. 23, 29 des Disziplinargesetzes), das Disziplinarverfahren vorläufig eingestellt oder der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird,
2) wenn die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung beschlossen ist,
3) in den Fällen des Art. 59 Ziff. 3, des Art. 60 und 61 Abs. 2 des Disziplinargesetzes, ferner, wenn in Folge der gemäß Art. 64 l. c. [1]) eingelegten Beschwerde die Suspension verhängt oder aufgehoben wurde.

Der Präsident der Disziplinarkammer hat ferner in allen Fällen, in welchen die Suspension im Wege des Disziplinarverfahrens verhängt oder aufgehoben wird, oder in Folge eines rechtskräftigen Disziplinarurtheils aufhört, die Finanzstelle, bei welcher der betreffende Richterbeamte seinen Diensteseinkommen ausbezahlt

1) Siehe oben Seite 277 und 278.

Digitized by Google

erhält behufs Anordnung der entsprechenden Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

§ 7. Die Zustellung der von Amtswegen angeordneten Ladungen von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder auf Ersuchen des Gerichtsschreibers durch die Post oder durch den Gerichtsvollzieher. Letzterer ist nur aus besonderen Gründen mit der Zustellung zu beauftragen.

Für den Nachweis der Zustellung sind die durch Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 29. August 1879[1]) — Just.Min.Bl. S. 555 — bestimmten vereinfachten Formen maßgebend.

Der mit der Führung der Voruntersuchung beauftragte Richter kann Zeugen und Sachverständige auch in der in Ziff. 2 der vorerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Weise zum Vernehmungstermine bestellen.

Auf die unmittelbare Ladung von Zeugen und Sachverständigen durch den Angeschuldigten finden die Bestimmungen der §§ 37, 38 der Reichs-Strafprozeßordnung[2]) Anwendung.

§ 8. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Disziplinargerichten müssen durch die Oberstaatsanwälte persönlich besorgt und dürfen nur in Fällen unabwendbarer Verhinderung einem Stellvertreter übertragen werden.

§ 9. Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1879, 16. März und 13. November 1880, die Sitzungskleidung betreffend[3]) (Just.Min.-Blatt 1879, 1880, S. 1909, 75 und 353) gelten auch für die Disziplinargerichte und für die bei denselben auftretenden Rechtsanwälte.

§ 10. In den Fällen des Art 58 Abs. 3 des Disziplinargesetzes[4]) hat die vorgeschriebene Vorlage der beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles sofort nach dem Eintritte der Rechtskraft zu erfolgen.

Ist gegen einen im aktiven Dienste stehenden Richterbeamten auf Verweis oder Geldstrafe erkannt, oder wurde über einen im Ruhestande befindlichen oder gemäß § 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde entlassenen Richter eine der in Art. 8 Ziffer 1 und 2 des Disziplinargesetzes bezeichneten Strafen verhängt, so erstattet der Präsident der Disziplinarkammer hierüber Anzeige an das k. Staatsministerium der Justiz, und bringt zugleich eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheils in Vorlage. Ueber die Verurtheilung in eine der in Art. 8 Abs. 3 l. c. erwähnten Strafen ist auch der Finanzstelle, bei welcher der betreffende Richterbeamte seinen Ruhegehalt ausbezahlt erhält, geeignete Mittheilung zu machen.

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. Seite 286.
2) cf. ebendaselbst XV. Bd. 1. Abthl. S. 351.
3) cf. ebendaselbst XV. Bd. 3 Abth. S. 771, XVII. Bd. Seite 108 und 464.
4) Nämlich bei Erkennung auf Strafversetzung oder Dienstentlassung.

Digitized by Google

Die Präsidenten der Disziplinarkammern haben ferner die unmittelbar vorgesetzten Dienstaufsichtsbehörden von allen Verurtheilungen im aktiven Dienste stehender Richter in Kenntniß zu setzen und denselben behufs Ergänzung der Personalakten Abschrift des Disziplinarurtheiles zu übermitteln.

Gleiche Mittheilung hat an die unmittelbar vorgesetzte Dienstaufsichtsbehörde des letzten dienstlichen Wohnsitzes zu erfolgen, wenn das Urtheil gegen einen im blos zeitweiligen Ruhestande befindlichen Richterbeamten erlassen ist.

§ 11. In den Fällen des Art. 65 und 71 des Disziplinargesetzes[1]) obliegt den unmittelbar vorgesetzten Dienstaufsichtsbehörden die Verpflichtung, unter näherer Darlegung des Sachverhaltes Anzeige an das k. Staatsministerium der Justiz zu erstatten.

Die gleiche Pflicht haben die höheren Dienstaufsichtsbehörden, wenn sie Kenntniß von den in den vorbezeichneten Gesetzesstellen erwähnten Thatsachen erlangen und eine Anzeige noch nicht erstattet ist.

Die Wahrung der dienstlichen Interessen erfordert, daß Verzögerungen dieser Anzeigen sorgfältig vermieden, und letztere insbesondere auch in Fällen voraussichtlich länger andauernder Krankheit richterlicher Beamten rechtzeitig in Vorlage gebracht werden.

§ 12. Alle Anzeigen, Vorlagen und Mittheilungen an das k. Staatsministerium der Justiz und an die Disziplinarkammern, sowie alle Mittheilungen der letzteren an die Dienstaufsichtsbehörden haben auf dem Dienstwege zu erfolgen.

§ 13. Unter „unmittelbar vorgesetzter Dienstaufsichtsbehörde" im Sinne gegenwärtiger Bekanntmachung ist zu verstehen:

1) das königliche Staatsministerium der Justiz für die bei demselben verwendeten Richterbeamten sowie für den Präsidenten des obersten Landesgerichtes und die Präsidenten der Oberlandesgerichte;
2) der Präsident des obersten Landesgerichtes für die Richter dieses Gerichtes;
3) der Präsident des Oberlandesgerichtes für die Richter dieses Gerichtes und für die Präsidenten der Landgerichte des Bezirkes;
4) der Präsident des Landgerichtes für die Richter dieses Gerichtes sowie für die mit der Dienstaufsicht betrauten Ober-Amtsrichter des Bezirkes;
5) der Ober-Amtsrichter, welchem die Dienstaufsicht zu-

1) i. e. Bei Versetzung eines Richters wider dessen Willen auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Digitized by Google

steht, für die Richter des Amtsgerichtes.

§ 14. In Ansehung der Handelsrichter und der Mitglieder des Verwaltungs-Gerichtshofes finden die vorstehenden Bestimmungen gegenwärtiger Bekanntmachung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, soferne es sich um Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes handelt, das, was dort von dem Präsidenten des obersten Landesgerichtes bemerkt ist, von dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes gilt, und an Stelle des königlichen Staatsministeriums der Justiz das königliche Staatsministerium des Innern tritt.

§ 15. Die Regiebedürfnisse der Disziplinargerichte werden aus den Regiemitteln der Gerichtshöfe bestritten, bei welchen sie errichtet sind.

§ 16. Jede bei einem Disziplinargerichte anfallende Disziplinarsache ist in ein Register einzutragen, über dessen Anlegung und Führung der Präsident dieses Gerichtes die erforderlichen Anordnungen erläßt.

Bezüglich der Behandlung der im Disziplinarverfahren erwachsenen Akten finden die Bestimmungen des § 47 Ziff. 3 der Bekanntmachung vom 14. September 1879, die Dienstvorschriften für die Gerichtsschreiber betreffend,[1]) (Justizministerialblatt S. 823 ff.) entsprechende Anwendung.

§ 17. Ueber das in der fünften und sechsten Abtheilung des Disziplinargesetzes behandelte Verfahren, welches die unfreiwillige Versetzung eines Richterbeamten auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand bezielt, werden gesonderte Akten nach Maßgabe der von den Präsidenten der betreffenden Gerichtshöfe zu erlassenden Anordnungen geführt.

§ 18. Die Präsidenten der Disziplinargerichte haben je innerhalb eines Monates nach Schluß des Geschäftsjahres, zum erstenmale im Januar 1882, Geschäftsübersichten nach dem Muster der beifolgenden Tabellen A und B[2]) an das königliche Staatsministerium der Justiz einzusenden.

München, den 24. Mai 1881.

v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle.

Der General-Sekretär:

Ministerialrath v. Röckelein.

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. Seite 391.
2) Die Formulare für diese Geschäftsübersichten wurden zur Raumersparung weggelassen und sind zu finden im Ges.- u. Verordnungsblatt 1881 S. 623 ff.

Digitized by Google

73.

Bekanntmachung

vom 2. Juni 1881,

den Vollzug des Disziplinargesetzes für richterliche Beamte — hier Bezeichnung, Dienstsiegel und Fertigung des Disziplinarhofes und der Disziplinarkammern

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 36 Seite 613 — 614).

Königliche Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Mai 1881 anzuordnen geruht,

1) daß der gemäß Art. 16 des Disziplinar-Gesetzes[1]) für richterliche Beamte vom 26. März 1881 bei dem obersten Landesgerichte zu errichtende Disziplinarhof die Bezeichnung:

„Königlich Bayerischer Disziplinar-Hof“

und die gemäß Art. 13 des vorbezeichneten Gesetzes[1]) bei jedem Oberlandesgerichte zu errichtende Disziplinarkammer die Bezeichnung:

„Königlich Bayerische Disziplinar-Kammer“

„N.“ (München u. s. w.)

zu führen habe;

2) daß der Disziplinarhof

a) als Oblaten- oder Lacksiegel

das Rundsiegel (mit Schildhaltern) der Klasse II,

1) Siehe oben Seite 261.

Digitized by Google

b) als Schwarzdrucksiegel das ovale Siegel (mit Schildhaltern) der Klasse VII mit der Umschrift:

„K. B. Disziplinarhof",

die Disziplinar-Kammern das gleiche Dienstsiegel mit der Umschrift:

„K. B. Disziplinarkammer"

„N." (München u. s. w.)

erhalten, endlich

3) daß die Entscheidungen der vorerwähnten Disziplinargerichte unter der Formel:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern"

zu erlassen seien.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Entschließung hat der Vorstand des kgl. Hauptmünzamtes den Auftrag erhalten, von den hienach für die Disziplinargerichte erforderlichen Dienstsiegeln je ein Exemplar sofort anzufertigen und dem Präsidenten des betreffenden Gerichtes zu übermitteln.

München, den 2. Juni 1881.

Dr. v. Fäustle. v. Dillis, Staatsrath.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Röckelein.

Digitized by Google

74.

Bekanntmachung
vom 30. Mai 1881,
die Beaufsichtigung des Notariatswesens in den Landestheilen rechts des Rheins
betreffend.

(Justiz-Ministerialblatt 1881 Nr. X S. 233—242).

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Die zum Vollzuge der Art. 124, 125 und 145 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861[1]) erlassenen Vorschriften über die Beaufsichtigung des Notariatswesens in den Landestheilen rechts des Rheins sind einer Revision unterzogen worden, auf Grund deren nunmehr nachstehende Anordnungen getroffen werden:

§ 1. Die durch Art. 124 des Notariatsgesetzes den Staatsanwälten bei den Landgerichten übertragene Ueberwachung des Notariatswesens obliegt dem Ersten Staatsanwalte. Bei Verhinderung desselben haben die übrigen Staatsanwälte hierauf bezügliche Geschäfte nur in dringenden Fällen vorzunehmen.

§ 2. Die Ueberwachung ist darauf zu richten, daß die Notare

1) Die allegirten Artikel des Notariats-Gesetzes (cf. Bayerns Gesetze I. Bd. Seite 49 und 54) lauten:

Art. 124. Die Ueberwachung des Notariatswesens liegt den an den Bezirksgerichten aufgestellten Staatsanwälten ob.

Sie haben die hiebei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten, sowie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen, welche zu einer Einschreitung gegen den Notar Anlaß geben können, dem betreffenden Bezirksgerichte anzuzeigen und in Fällen, welche geeignet erscheinen, eine Disziplinarstrafe eintreten zu lassen, mit der Anzeige den entsprechenden Antrag zu verbinden.

Art. 125. Die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten sind ermächtigt, von den Geschäftsbüchern und insoweit es zur Beurtheilung darüber, ob den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht zuwidergehandelt wurde, nöthig ist, auch von den Akten der Notare des Appellationsgerichtssprengels in deren Gegenwart zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Gleiche Befugniß haben die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten rücksichtlich der in ihrem Bezirke angestellten Notare.

Eine Einsichtsnahme von Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen ist unstatthaft.

Art. 145. Die Oberaufsicht über das Notariatswesen steht dem Staatsminister der Justiz zu.

Digitized by Google

ihr Amt den Gesetzen und den Dienstvorschriften gemäß ausüben und durch ihr Verhalten in Ausübung des Amtes sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zeigen, die ihr Stand erfordert.

§ 3. Die Ueberwachung der Amtsführung der Notare hat nicht nur die äußere Seite der Amtsführung zum Gegenstande, sondern erstreckt sich nach Maßgabe des § 5 auch auf die materielle Behandlung der Geschäfte. Außerdem ist auch auf den Ansatz der Notariatsgebühren zu achten.

§ 4. Bezüglich der äußeren Seite der Amtsführung haben die Staatsanwälte ihre Aufmerksamkeit insbesondere darauf zu richten, daß

1) die Beschaffenheit der Amtsräume und die Auswahl der Gehilfen den Anforderungen des Dienstes entspricht; daß die Gehilfen gehörig überwacht und nur in einer den bestehenden Vorschriften und ihrer Befähigung entsprechenden Weise verwendet werden; daß die Dienstleistung des Notars ohne genügenden Grund nicht verweigert wird; daß die Vorschriften über Zeit und Ort der Vornahme von Amtsgeschäften beobachtet werden; daß die Ertheilung von Ausfertigungen nicht ungebührlich verzögert wird;
2) daß die äußere Beschaffenheit der Urschriften und der Ausfertigungen den maßgebenden Vorschriften entspricht, daß namentlich die in den Art. 64, 65, 67, 68, 70—72, 77 Abs. 2 des Notariatsgesetzes[1]) hierüber getroffenen Bestimmungen und die Anordnungen über Beschaffenheit und Format des Papiers genau befolgt werden;
3) daß die Urkunden die in Art. 63[1]) des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen An-

1) Die allegirten Artikel des Notariatsgesetzes (Bayerns Gesetze I. Bd. S. 86 ff.) bestimmen:

Art. 63. Jede Notariats-Urkunde muß enthalten:
1) Den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnsitz des Notars oder der Notare,
2) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der zugezogenen Zeugen, Vertrauens- und Auskunftspersonen,
3) den Vor- und Zunamen, Stand- und Wohnort der Betheiligten,
4) den Ort, das Jahr, den Monat, den Tag und, wenn in einzelnen Fällen die Gesetze es erfordern, die Tageszeit der stattgehabten Verhandlung.

Außerdem ist in jeder Notariatsurkunde über unbewegliches Eigenthum dasselbe, soweit möglich, durch Anführung des einschlägigen Steuerdistrikts, des Katasterfoliums, der Haus- und Plannummer zu bezeichnen.

Art. 64. In den Notariats-Urkunden ist ein den dritten Theil einnehmender Raum zur Seite frei zu lassen.

Auf die frei bleibende Seite der Urkunde darf eine weitere Urkunde nicht gesetzt werden.

Art. 65. Die Notariatsurkunden müssen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben und Lücken durch Striche ausgefüllt werden.

Digitized by Google

gaben enthalten und die auf Rechts-Geschäfte über unbewegliche Sachen bezüglichen Urkunden auch den wegen der Umschreibung im Grundsteuer-Kataster er-

---

Zeitbestimmungen und Angaben von Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben.

Ausgenommen sind: Inventarien, Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen, Schätzungs- und Versteigerungs-Protokolle.

In den Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen müssen jedoch die Schlußresultate, sowie die Beträge, welche hienach ein Betheiligter an den andern zu fordern hat, in den Schätzungsprotokollen die Gesammtschätzungssummen, und in den Protokollen über Versteigerungen von Immobilien, Lieferungen und Arbeiten die Letztgebote mit Buchstaben geschrieben werden.

Das Datum der Notariats-Urkunden ist mit Buchstaben zu schreiben.

Haus- und Katasternummern können mit Ziffern geschrieben werden.

Bezieht sich eine Urkunde auf eine andere, so ist es gestattet, das Datum der letzteren und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern zu schreiben.

Art. 67. Die Notariatsurkunde wird mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Notars versehen.

Dieselbe wird am Schlusse von den Betheiligten und dem Notare unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen.

Sind Zeugen zugezogen worden, so haben auch diese am Schlusse der Urkunde ihre Unterschrift beizusetzen.

Art. 68. Besteht die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen, so sind dieselben mit einer Schnur zu heften, welche am Ende der Urkunde mit dem Notariatssiegel befestigt wird.

Auf gleiche Weise sind Vollmachten oder andere Beilagen mit der Urkunde zu verbinden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe von drei Gulden beahndet.

Art. 70. In einer Urkunde darf nichts überschrieben, oder zwischen die Linien eingeschaltet werden, bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen oder eingeschalteten Worte.

Art. 71. Wird in einer Urkunde eine Veränderung oder ein Zusatz für nöthig erachtet, so soll dies durch ein Verweisungszeichen angedeutet, der Zusatz oder die Veränderung aber unter Angabe der Zahl der beigesetzten Worte am Rande beigeschrieben und so, wie es im Art. 67 Abs. 2 verordnet ist, besonders unterschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit dieser Zusätze oder Veränderungen.

Nach Umständen kann die Aenderung auch am Schlusse beigefügt werden; in diesem Falle ist die Aenderung von den Betheiligten ausdrücklich zu genehmigen.

Geschieht die Aenderung erst nach der Unterschrift, so ist diese zu wiederholen.

Art. 72. In der Urkunde darf nichts radirt werden bei Strafe der Nichtigkeit dessen, was auf die radirte Stelle geschrieben ist.

Ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt.

Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse der Urkunde zu bemerken, und diese Bemerkung, wie im Art. 71 für die Zusätze verordnet ist, besonders zu unterschreiben.

Wird durch eine Radirung eine wesentliche Bestimmung des Rechtsgeschäftes zweifelhaft, so bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, die Ungiltigkeit des ganzen Aktes oder des betreffenden Theiles auszusprechen.

Art. 77. Auf jeder Verhandlung und jeder Ausfertigung ist die Nummer zu bemerken, unter welcher die Urkunde in dem Register eingetragen ist.

Digitized by Google

lassenen Anordnungen entsprechen;

4) daß in den Urkunden die Identität der Personen, mit welchen dieselben errichtet werden, gehörig festgestellt wird;

5) daß die Zuziehung von Zeugen in den Fällen, in welchen dieselbe geboten ist, erfolgt, und daß als Zeugen nur Personen zugezogen werden, welche die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzen;

6) daß den Urschriften und den Ausfertigungen die Berechnung der Staats- und der Notariatsgebühren beigefügt und auf den Urschriften die Ertheilung der Ausfertigungen bemerkt wird;

7) daß die Sammlung der Urschriften alle Urkunden enthält, welche nicht in Urschrift hinauszugeben waren; daß für die hinausgegebenen Urschriften Fehlblätter eingelegt und auf denselben auch die Staats- und Notariatsgebühren vorschriftsmäßig vermerkt werden; daß die Urkundensammlung gehörig geordnet, gegen unbefugte Einsichtnahme gesichert und zweckmäßig aufbewahrt ist; daß die letztwilligen Verfügungen unter persönlichem Verschlusse des Notars besonders verwahrt werden und gegen Feuersgefahr gesichert sind;

8) daß die Geschäftsbücher der Vorschrift des Art. 77 des Notariatsgesetzes [1]) entsprechend geführt und die in Art. 48 des Notariatsgesetzes [2]) vorgeschriebenen Verzeichnisse in ordnungsmäßigem Zustande erhalten werden;

9) daß bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften über unbewegliche Sachen die erforderlichen Mittheilungen an das Amtsgericht (Art. 15 Abs. 1 und 2 des Notariatsgesetzes und Entschließung vom 26. Juli 1864, Just.-Min.-Blatt S. 210) rechtzeitig und in gehöriger Weise erfolgen, und daß

1) Siehe Anmerkung zu § 4 Ziffer 2 oben.

2) Der allegirte Artikel des Notariatsgesetzes (Bayerns Gesetze I. Bd. S. 33) lautet:

Art. 48. In dem Geschäftslokale eines jeden Notars soll ein Verzeichniß derjenigen Personen mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort offen liegen, welche in dem Umkreise des Bezirksgerichts, in welchem der Notar sein Amt verrichten darf, wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche von den Gerichten unter Curatel gestellt sind.

In gleicher Weise soll in jenen Gebietstheilen, wo die Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand bildet, bei jedem Notare ein Verzeichniß offen liegen, in welchem diejenigen im Bezirksgerichtssprengel wohnenden Eheleute einzutragen sind, welche die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen haben.

Die Einträge in diese Verzeichnisse sind unmittelbar nach dem öffentlichen Ausschreiben in dem dazu bestimmten amtlichen Blatte oder nach den besonderen Mittheilungen, welche dem Notare von den Gerichten zugehen, zu machen.

Digitized by Google

den Vorschriften in § 5 der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862[1]) (R.Bl. S. 1445) sowie in den Bekanntmachungen vom 12. Juli 1878 (Just.-Min.-Bl. S. 147) und vom 10. Dezember 1880 (Just.-Min.-Bl. S. 374) über die Mittheilung von monatlichen Verzeichnissen der beurkundeten Besitzveränderungen an die Rentämter entsprochen wird;

10) daß die Vorschriften über die Empfangnahme, Verrechnung und Hinterlegung der dem Notare anvertrauten Gelder und Werthpapiere genau befolgt werden.

Bei der engen Beziehung, in welcher das Notariatswesen und das Hypothekenwesen zu einander stehen, ist außerdem dem dienstlichen Verkehre zwischen dem Notare und dem Hypothekenamte besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§. 5. Was die materielle Seite der Amtsführung anbelangt, so hat der Staatsanwalt durch Prüfung des Inhaltes der von dem Notare aufgenommenen Urkunden sich nicht nur darüber zu vergewissern, ob der Bestimmung des Art. 45 Abs. 2 des Notariatsgesetzes[2]) nicht zuwidergehandelt wird, sondern sich insbesondere Kenntniß davon zu verschaffen, in welchem Maße der Notar der ihm bezüglich der Beurkundung von Rechtsgeschäften obliegenden Aufgabe gerecht wird. In dieser Beziehung ist namentlich bei den Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche zu einer Eintragung in das Hypothekenbuch Anlaß geben, darauf zu achten, ob der Notar für die Uebereinstimmung des Rechtsgeschäftes mit den bestehenden Einträgen und die Hebung der aus diesen sich ergebenden Hindernisse der hypotheken-amtlichen Vollziehung pflichtmäßig Sorge trägt, insbesondere nicht unterläßt, erforderlichen Falles von dem Hypothekenbuche Einsicht zu nehmen.

Der Staatsanwalt hat ferner die Behandlung der dem Notare mäßig Art. 30 und 35 des Notariatsgesetzes übertragenen Verlassenschaften und der demselben als Versteigerungsbeamten obliegenden Zwangsversteigerungen zum Gegenstande seiner Aufmerksamkeit zu machen. Bei diesen Geschäften ist darauf zu sehen, daß ihre Durchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ohne Verzögerung erfolgt.

Die Ueberwachung hat sich außerdem auf die Beobachtung der für die Ertheilung von vollstreckbaren Ausfertigungen und Vollstreckungs-Klauseln maßgebenden Bestimmungen zu erstrecken.

1) cf. Bayerns Gesetze I. Bd. S. 272.
2) Hierin ist bestimmt, daß der Notar keine Verhandlung aufnehmen darf, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Digitized by Google

§ 6. Bezüglich des Ansatzes der Notariatsgebühren genügt es im Allgemeinen, bei der Einsicht der Urkunden und der Geschäftsregister auch auf die Berechnung der Gebühren Rücksicht zu nehmen. Eine eingehendere Prüfung der Gebührenansätze ist nur erforderlich, wenn Ueberschreitungen der Gebührenordnung bekannt geworden sind.

§ 7. Zum Behufe der Ueberwachung des Notariatswesens ist den Staatsanwälten durch Art. 125 des Notariatsgesetzes [1]) die Befugniß eingeräumt, von den Geschäftsbüchern und den Akten der Notare in deren Gegenwart Einsicht zu nehmen. Sie können ferner bei den Amtsgerichten die in deren Verwahrung befindlichen Urschriften von Notariatsurkunden, insbesondere die zu den Beilagen des Hypothekenprotokolles genommenen Urschriften, einsehen und sich von der Behandlung der den Notaren obliegenden Zwangs-Versteigerungen durch Einsicht der auf solche bezüglichen Vollstreckungsakten Kenntniß verschaffen.

Die Staatsanwälte sind berechtigt, von den Notaren mündliche oder schriftliche Aufklärungen zu verlangen. Schriftliche Erklärungen sollen jedoch, damit die Notare mit solchen möglichst wenig in Anspruch genommen werden, nur aus besonderen Gründen verlangt werden. Auch ohne besonderes Verlangen sollen die Notare den Staatsanwälten bei Gelegenheit der Einsicht der Geschäftsbücher und Akten die zur richtigen Beurtheilung des Zustandes des Amtes erforderlichen Mittheilungen machen.

Die Staatsanwälte haben außerdem auch die auf sonstigem Wege bezüglich der Amtsführung und des Verhaltens der Notare zu ihrer Kenntniß kommenden Thatsachen zu berücksichtigen. Bezüglich des Verkehres zwischen den Notaren und den Hypothekenämtern und der Behandlung der zu Eintragungen in das Hypothekenbuch Anlaß gebenden Geschäfte durch die Notare haben die Staatsanwälte sich gemäß § 13 der Bekanntmachung vom 29. April lfd. Js.[2]) (Just.-Min.-Bl. S. 174) mit den Präsidenten der Landgerichte zu benehmen. Zur Erlangung weiterer Aufschlüsse hierüber können sie sowohl bei den Hypothekenbeamten Erkundigungen einziehen als auch von dem Tagebuche der Hypothekenämter Einsicht nehmen.

§ 8. Um von den Geschäftsbüchern und den Akten der Notare Einsicht zu nehmen, haben die Staatsanwälte bei den Notaren des Landgerichtsbezirkes regelmäßige Visitationen vorzunehmen. Jedes Notariat ist im Laufe eines Zeitraumes von drei Jahren einmal zu visitiren.

§ 9. Die regelmäßigen Visitationen der nicht am Landgerichtssitze befindlichen Notariate

1) Siehe oben Anmerkung zum Eingange dieser Bekanntmachung. Seite 810.
2) Siehe oben Seite 299.

Digitized by Google

sollen — ohne Einrechnung der Reisezeit — binnen zwei Tagen beendet sein. Bei der Wahl der Zeit ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Visitation nicht durch einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag unterbrochen wird.

Die Visitation der am Landgerichtssitze befindlichen Notariate kann mit Unterbrechungen vorgenommen werden. Die Bestimmung der auf dieselbe zu verwendenden Zeit bleibt dem Ermessen des Staatsanwaltes überlassen.

§ 10. Die Visitation hat den Zweck, die Amtsführung des Notars im allgemeinen zu erforschen. Diesem Zwecke gemäß ist die Prüfung von einzelnen Akten nur soweit auszudehnen, als es erforderlich ist, um dem Staatsanwalte Kenntniß von den nicht nur vereinzelt vorkommenden Mängeln und Unregelmäßigkeiten zu verschaffen und ihm ein klares und sicheres Urtheil über den Zustand des Amtes zu ermöglichen.

§ 11. Die Ergebnisse der Visitation sind in Vormerkungen niederzulegen, welche den Gegenstand der an jedem einzelnen Vor- und Nachmittage vorgenommenen Visitations-Handlungen zu bezeichnen und die gemachten Wahrnehmungen in Kürze anzuführen haben. Die Aufzeichnung ist auf die wahrgenommenen Thatsachen zu beschränken. Die Gründe etwaiger Beanstandungen sind nicht aufzunehmen.

§ 12. Die Staatsanwälte können die Notare auf wahrgenommene Mängel und Unregelmäßigkeiten aufmerksam machen, um sie zu veranlassen, denselben abzuhelfen. Solche dienstfreundliche Anregungen, zu welchen den Staatsanwälten insbesondere bei den Visitationen durch den persönlichen Verkehr mit den Notaren Gelegenheit geboten ist, werden in vielen Fällen genügen, die Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Bei Mängeln von geringerer Bedeutung kann in solchen Fällen die Erwähnung in den Visitationsvormerkungen unterbleiben.

Die Staatsanwälte sind dagegen nicht befugt, den Notaren Erinnerungen zu machen, ihnen Weisungen zu ertheilen, oder von ihnen Rechtfertigungen zu verlangen. Das Recht zu solchen Maßregeln steht dem Landgerichte und innerhalb der in Art. 126 des Notariatsgesetzes bestimmten Grenzen dem Präsidenten des Landgerichtes zu. Die Staatsanwälte haben daher von Wahrnehmungen, welche zu einer solchen Maßregel Anlaß geben, dem Landgerichte Anzeige zu erstatten oder gegebenen Falles das Einschreiten des Präsidenten zu veranlassen.

§ 13. Die an das Landgericht zu erstattenden Anzeigen erfolgen schriftlich. Mit denselben sind Vorschläge über die zur Abhilfe gegen die angezeigten Mängel zu treffenden Anordnungen zu verbinden. Den An-

Digitized by Google

zeigen sind die erforderlichen Belege beizufügen.

Vor der Mittheilung an das Landgericht sind die Anzeigen und die damit verbundenen Vorschläge gemäß § 14 Abs. 2 dem Oberstaatsanwalte zur Prüfung vorzulegen.

Das Landgericht faßt über die erstattete Anzeige Beschluß. Der gefaßte Beschluß wird dem Staatsanwalte durch Vorlegung der Urschrift bekannt gegeben. Eine Beschwerde gegen den Beschluß findet nicht statt. Glaubt der Staatsanwalt sich bei demselben nicht beruhigen zu können, so hat er dem Oberstaatsanwalte Anzeige zu machen, welcher gegebenen Falles gemäß § 16 an das k. Staatsministerium der Justiz berichtet.

In den Fällen, in welchen die Verhängung einer Ordnungsstrafe veranlaßt erscheint, haben die Staatsanwälte sich darauf zu beschränken, dem Landgerichte die Thatsachen unter Bezeichnung der Beweismittel mitzutheilen. Von dem Beschlusse des Landgerichtes wird dem Staatsanwalte Kenntniß gegeben. Für den Antrag auf Eröffnung eines Disziplinarverfahrens ist Art. 124 Abs. 2 des Notariatsgesetzes maßgebend.

§ 14. Die Oberstaatsanwälte haben die Staatsanwälte in der Besorgung der ihnen bezüglich der Beaufsichtigung des Notariatswesens obliegenden Geschäfte zu überwachen. Dabei ist auf möglichst gleichmäßige Behandlung dieser Geschäfte hinzuwirken.

Die von den Staatsanwälten gemäß § 13 Abs. 1 an das Landgericht zu erstattenden Anzeigen und die damit zu verbindenden Vorschläge unterliegen vor der Mittheilung an das Landgericht der Prüfung des Oberstaatsanwaltes.

Nach der Vornahme einer Visitation haben die Staatsanwälte die über das Ergebniß derselben aufgenommenen Vormerkungen dem Oberstaatsanwalte vorzulegen. Mit der Vorlage derselben ist gegebenen Falles die Vorlage des Entwurfes der durch die gemachten Wahrnehmungen veranlaßten Anzeigen und Vorschläge zu verbinden.

§ 15. Die Oberstaatsanwälte haben von Zeit zu Zeit auch persönlich gemäß Art. 125 des Notariatsgesetzes von der Amtsführung der Notare des Oberlandesgerichtsbezirkes an deren Amtssitzen Einsicht zu nehmen. Die Zahl und die Dauer dieser Visitationen bleibt dem Ermessen des Oberstaatsanwaltes anheimgestellt.

Die dem Oberstaatsanwalte beigegebenen Staatsanwälte können solche Visitationen nur auf besondere Anordnung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vornehmen.

Um das durch die gemachten Wahrnehmungen veranlaßte Einschreiten des Landgerichtes herbeizuführen, haben die Oberstaats-

Digitized by Google

anwälte dem bei diesem aufgestellten Staatsanwalte entsprechende Weisung zu ertheilen.

§ 16. In besonders wichtigen und zweifelhaften Fällen, in welchen eine von Oberaufsichtswegen zu erlassende Anordnung erforderlich erscheint, haben die Oberstaatsanwälte an das kgl. Staatsministerium der Justiz zu berichten. (Vergl. Art. 145 des Notariatsgesetzes.)

§ 17. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres ist an das kgl. Staatsministerium der Justiz über die während des Jahres bei der Ueberwachung des Notariatswesen gemachten Wahrnehmungen und über die zur Abhilfe gegen wichtigere Mängel getroffenen Maßregeln Bericht zu erstatten.

Zu diesem Behufe haben die Staatsanwälte bei den Landgerichten bis zum 1. April den Oberstaatsanwälten über die Ergebnisse der Aufsicht über die Notare des Landgerichtsbezirkes zu berichten. Dem Berichte ist eine Uebersicht der vorgenommenen Visitationen beizulegen, in der bei jedem einzelnen der visitirten Notariate der Zustand, in welchem dasselbe befunden wurde, unter Anführung der wichtigeren Mängel kurz darzulegen und die zur Abhilfe gegen diese Mängel getroffenen Maßregeln anzugeben sind.

Auf Grund dieser Berichte und ihrer eigenen Wahrnehmungen haben die Oberstaatsanwälte Bericht über den Zustand des Notariatswesens im Oberlandesgerichtsbezirke zu erstatten. Der Bericht ist bis zum 15. Juni dem k. Staatsministerium der Justiz vorzulegen. Demselben sind die Berichte der Staatsanwälte sammt den Beilagen sowie eine in gleicher Weise wie die Uebersichten der Staatsanwälte angefertigte Uebersicht der von dem Oberstaatsanwalte vorgenommenen Visitationen beizufügen.

§ 18. Das k. Staatsministerium der Justiz behält sich vor, nach Bedürfniß außerordentliche Visitationen einzelner Notariate anzuordnen.

Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte haben, wenn aus besonderen Gründen eine eingehendere, die in § 9 Abs. 1 für die regelmäßigen Visitationen bestimmte Dauer überschreitende Prüfung der Amtsführung eines Notars oder eine Wiederholung der Visitation während des in § 8 bestimmten Zeitraumes erforderlich erscheint, unter Darlegung der Sachlage an das k. Staatsministerium der Justiz zu berichten.

In den über die Ergebnisse einer außerordentlichen Visitation aufzunehmenden Vormerkungen sind alle erheblichen Wahrnehmungen niederzulegen.

Ueber die Ergebnisse jeder außerordentlichen Visitation hat das Landgericht einen Visitationsbescheid zu erlassen. Zu diesem Behufe sind die Vormerkungen

Digitized by Google

mit den erforderlichen Vorschlägen (§ 13 Abs. 1) dem Landgerichte mitzutheilen.

Der Visitationsbescheid ist, ehe er dem Notare bekannt gemacht wird, durch Vermittelung des Staatsanwaltes und des Oberstaatsanwaltes dem kgl. Staatsministerium der Justiz zur Prüfung vorzulegen.

München, den 30. Mai 1881.

Dr. v. Fäustle.

Der General-Sekretär,
Ministerrath v. Röckelein.

Digitized by Google

75.

Bekanntmachung

vom 30. Mai 1881

die Visitationsreisen der Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte

betreffend.

(Justizministerialblatt 1881 Nr. X S. 242—244).

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Bezüglich der von den Oberstaatsanwälten und den Staatsanwälten bei den Landgerichten zum Behufe von Visitationen zu machenden Dienstreisen werden hiemit im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Die Ober-Staatsanwälte haben bei Gelegenheit der Vornahme der ihnen obliegenden Visitationen der Amtsgerichts- und der Landgerichtsgefängnisse, sowie der in den Landestheilen rechts des Rheins ihnen obliegenden Visitationen der Notariate auch die Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirkes in angemessenen Zeiträumen zu besuchen, um von dem baulichen Zustande des Gerichtsgebäudes und der Beschaffenheit, Ausstattung und Einrichtung der Diensträume persönlich Einsicht zu nehmen und die sonstigen zur Besorgung des Regiewesens erforderlichen Erfahrungen zu sammeln.
2) Die Oberstaatsanwälte erhalten als Vergütung für den Aufwand, welcher mit den außerhalb ihres Amtssitzes vorzunehmenden Visitationsgeschäften verbunden ist, einen Bauschbetrag (Reiseaversum), der für jede

Digitized by Google

Finanzperiode im voraus festgesetzt und in vierteljährigen, bei Beginn des Vierteljahres fälligen Theilbeträgen bezahlt wird.

Dieser Bauschbetrag dient nicht zur Deckung des Aufwandes, welchen die regelmäßigen Visitationen erfordern, sondern ist auch für die durch besondere Aufträge des k. Staatsministeriums der Justiz zur Vornahme von Geschäften ähnlicher Art, insbesondere für die durch außerordentliche Visitationen veranlaßten Dienstreisen, bestimmt. Das k. Staatsministerium der Justiz behält sich jedoch vor, den festgesetzten Bauschbetrag mit Rücksicht auf solche außerordentliche Dienstreisen im Bedürfnißfalle angemessen zu erhöhen.

3) Die Staatsanwälte bei den Landgerichten in den Landestheilen rechts des Rheins haben die Visitation der mit einem landgerichtlichen Aushilfsgefängnisse an dem nämlichen Orte befindlichen Notariate mit einer der vierteljährigen Visitationen dieses Gefängnisses (Nr. V der Bekanntmachung vom 25. September 1879,[1]) Just.-Min.-Bl. S. 1275) zu verbinden. Die beiden Visitationen sollen in der Regel innerhalb der in § 9 Abs. 1 der Bekanntmachung vom Heutigen,[2]) die Beaufsichtigung des Notariatswesens in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend, für die Visitation des Notariates bestimmten Zeit beendet sein.

4) Die Staatsanwälte erhalten für die zum Behufe von Visitationen gemachten Dienstreisen die verordnungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten.[3])

5) Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte haben die zum Behufe von Visitationen gemachten Dienstreisen in einem Vormerkungsbuche aufzuzeichnen, auf dessen Einrichtung die in § 8 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 29. April l. Js.[4]) (J.M.Bl. S. 181) für die Vormerkungsbücher der Landgerichtspräsidenten gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung finden. In dem Vormerkungsbuche der Oberstaatsanwälte bleibt jedoch die zur Verzeichnung der Tagegelder

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 609.
2) Siehe oben Seite 815.
3) cf. Verordnung vom 11. Febr. 1875 die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes betr. (Bayerns Gesetze VI. Ergbd. S. 432), ferner Vollzugsbestimmungen hiezu v. 2. März 1875 (Min.A.Bl. S. 112 — Just.M.Bl. S. 58.)
4) Siehe oben Seite 805.

Digitized by Google

und Reisekosten bestimmte Spalte V des vorgeschriebenen Formulares hinweg. Mehrere auf einer Reise an dem nämlichen Orte vorgenommene Visitationen werden unter einer Nummer vorgetragen.

6) Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte haben bis zum 15. Juni jedes Jahres dem k. Staatsministerium der Justiz einen Auszug des Vormerkungsbuches vorzulegen, welcher die Einträge über die während des vorausgegangenen Geschäftsjahres gemachten Dienstreisen enthält. In den Landestheilen rechts des Rheins ist die Vorlage des Auszuges mit dem Berichte über die Beaufsichtigung des Notariatswesens (§ 17 der Bekanntmachung vom Heutigen, die Beaufsichtigung des Notariatswesens in den Landestheilen rechts des Rheins betr.[1]) zu verbinden.

München, den 30. Mai 1881.

Dr. v. Fäustle.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Möckelein.

1) Siehe oben Seite 818.

Digitized by Google

76.

Bekanntmachung

vom 27. Juni 1881,

das Meldeverfahren bei Gesuchen um Beförderung oder Versetzung im Justiz-Staatsdienste

betreffend.

(Justizministerialblatt 1881 Nr. XII S. 297–299).

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge des Art. 8 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes[1]) werden im Hinblick auf das Disziplinargesetz für richterliche Beamte vom 28. März 1881[2]) nachstehende Vorschriften erlassen:

1) Richter, welche Beförderung oder Versetzung anstreben oder im staatsanwaltschaftlichen Dienste verwendet zu werden wünschen, haben ihre Gesuche regelmäßig bei dem Vorstande des Gerichts, bei welchem der Gesuchsteller bedienstet ist oder, wenn sie selbst mit der Geschäftsleitung, beziehungsweise mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraut sind, bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstaufsichtsbehörde einzureichen.
2) Gesuche um Versetzung in eine andere Stelle der bisherigen Amtskategorie müssen die Gründe darlegen, welche dem Bewerber die Versetzung wünschenswerth machen.
3) Alle Gesuche müssen entweder auf Verleihung speziell bestimmter Stellen gerichtet sein, oder allgemein auf Verleihung einer Stelle einer bestimmten Kategorie in einem oder mehreren Oberlandesgerichts-Bezirken oder in den Landestheilen links oder rechts des Rheins lauten.

   Gesuche um Verleihung von Stellen in einer grö-

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. Seite 18.
2) cf. ebendaselbst XVIII. Bd. Seite 253.

Digitized by Google

ßeren Stadt oder in der Nähe einer solchen, an einem größeren oder an einem kleineren Gerichte, an Orten mit Studienanstalten, an Orten mit Dienstwohnung, an Orten an der Eisenbahn, an Plätzen mit günstigen klimatischen Verhältnissen und dergleichen können, weil zu unbestimmt, keine Berücksichtigung finden.

4) Die Gesuche sind von den unter Ziffer 1 bezeichneten Organen an das unterfertigte k. Staatsministerium auf dem gewöhnlichen Dienstwege einzubefördern und von den betreffenden Behörden mit gutachtlicher Aeußerung über die dienstlichen Leistungen und über die Würdigkeit des Gesuchstellers, sowie über andere etwa in Betracht kommende Umstände zu versehen.

5) Sollten sich die Umstände geändert haben, welche ein Beförderungs- oder Versetzungs-Gesuch veranlaßt hatten, so werden die betreffenden richterlichen Beamten in ihrem eigenen Interesse nicht verfehlen, ihre Gesuche sofort zurückzuziehen oder entsprechend zu modifiziren.

6) Gesuche, welche vom 1. Oktober 1879 ab eingekommen sind und den unter Ziff. 2 und 3 ertheilten Vorschriften entsprechen, bedürfen keiner Erneuerung.

München, den 27. Juni 1881.

Dr. v. Fäustle.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath **v. Röckelein.**

Digitized by Google

77.

Bekanntmachung

vom 30. August 1881,

den Dienst der Gerichtsschreiber und die Uebernahme von Nebengeschäften durch die Gerichts-Vollzieher

betreffend.

(Justizministerialblatt 1881 Nr. XV S. 369—373).

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat durch angeordnete Erhebungen erfahren, daß bei einem Theile der Amtsgerichte Klagen und andere Gesuche und Erklärungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Regel nicht vom Gerichtsschreiber zum Protokolle entgegengenommen, sondern theils von sogenannten Geschäftsleuten, theils von den Gerichtsvollziehern angefertigt werden, während in anderen Bezirken die Besorgung solcher Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher mit Rücksicht auf § 12 Abs. 1 der Gerichtsvollzieherordnung für unstatthaft erachtet wird.

Da die Aufnahme der Gesuche und Erklärungen, wofür nach dem Gerichtskostengesetze eine Gebühr nicht erhoben wird, nach der Civilprozeßordnung zu den Obliegenheiten des Gerichtsschreibers gehört, und die Angehung des letzteren für diejenigen, welche nicht im Stande sind, ihre Gesuche und Erklärungen selbst zu verfassen, meistens der zweckmäßigste Weg ist, so muß von den mit der Dienstaufsicht betrauten Ober-Amtsrichtern dafür Sorge getragen werden, daß diejenigen, welche in solchen Angelegenheiten die Thätigkeit des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen wollen, in der Gerichtsschreiberei während der gewöhnlichen Geschäftsstunden oder wenigstens während bestimmter, durch Anschlag an

Digitized by Google

der Thür der Gerichtsschreiberei bekannt zu machender Stunden des Tages den Gerichtsschreiber oder einen stellvertretenden Gerichtsschreiber bereit finden, ihre Gesuche und Erklärungen entgegenzunehmen.

Zur Aufgabe des Gerichtsschreibers gehört insbesondere auch die Entgegennahme der mündlich angebrachten Gesuche im Mahnverfahren und des mündlich erhobenen Widerspruches des Schuldners gegen den Anspruch, für welchen der Zahlungsbefehl erlassen ist, sofern nicht der Richter diese Geschäfte selbst besorgt. Bezüglich der dem Gerichtsschreiber im Mahnverfahren obliegenden Thätigkeit werden zur Ergänzung der bestehenden Vorschriften folgende Weisungen ertheilt:

1) Bei der Entgegennahme der Gesuche um Zahlungsbefehle (§ 630 der CPO.) und um Vollstreckungs-Befehle (§ 639 der CPO.) ist zunächst zu prüfen, ob das Gesuch statthaft erscheint (vgl. bezüglich des Gesuches um einen Zahlungsbefehl §§ 628, 629, 631 der CPO.; bezüglich des Gesuches um einen Vollstreckungs-Befehl §§ 639, 641 daselbst; bezüglich der Anbringung durch einen Bevollmächtigten § 643 daselbst). Erachtet der Gerichtsschreiber das Gesuch für statthaft, so hat er, ohne ein Protokoll aufzunehmen (§ 642 der CPO.), sofort den zu erlassenden Befehl (§§ 632, 639 der CPO.) durch Ausfüllung des hiezu bestimmten Formulars zu entwerfen; im entgegengesetzten Falle ist dem Gesuchsteller zu eröffnen, daß das Gesuch unstatthaft erscheint, und ein Protokoll nur dann aufzunehmen, wenn derselbe gleichwohl auf seinem Gesuche beharrt. Bei der Entgegennahme des Gesuches um einen Vollstreckungsbefehl ist der Gesuchsteller zu befragen, welche Aufträge er etwa bezüglich der Zwangsvollstreckung ertheilen wolle. Im Falle der Verfügung des Vollstreckungsbefehles hat der Gerichtsschreiber vor der Aushändigung desselben den in Spalte 7 des Mahnregisters zu machenden Eintrag zu unterschreiben (vgl. § 670 der CPO.).

2) Bei der Erhebung des Widerspruches des Schuldners gegen den Anspruch, für welchen der Zahlungsbefehl erlassen ist (§ 634 und bezüglich der Erhebung durch einen Bevollmächtigten § 643 der CPO.), bedarf es der Aufnahme eines Protokolles gleichfalls nicht (§ 642 der CPO.). Der Gerichtsschreiber hat, wenn der Vollstreckungsbefehl noch nicht verfügt ist, die Erhebung des Widerspruchs unter Angabe des Datums in Spalte 6 des Mahnregisters einzutragen und den Vermerk zu unterschreiben, so-

Digitized by Google

dann den Gläubiger von dem erhobenen Widerspruche in Kenntniß zu setzen und dem Schuldner auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß er rechtzeitig den Widerspruch erhoben habe (§ 634 der CPO., § 5 der Bekanntmachung vom 7. Juli 1879 [1]) JMBl. S. 315). Die Benachrichtigung ist dem Gläubiger, wenn eine wegen des Anspruches zu erhebende Klage vor das Landgericht gehört, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 637 der CPO. von Amtswegen zustellen zu lassen (vergl. § 28 der Dienstvorschriften vom 14. September 1879 [2]), JMBl. S. 780 und Nr. 3 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1881 [3]), JMBl. S. 324). Der Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn der Vollstreckungsbefehl verfügt ist (§ 634 der CPO.). Wird der Widerspruch nach Verfügung des Vollstreckungs-Befehls erhoben, so hat der Gerichtsschreiber dem Widersprechenden zu eröffnen, daß der Widerspruch verspätet ist. Ein Eintrag in das Mahnregister findet in diesem Falle nicht statt.

Mit Rücksicht auf den von einem Theile der Gerichte geäußerten Wunsch, daß den Gerichtsvollziehern nach dem Vorbilde der in Elsaß-Lothringen bestehenden Bestimmungen erlaubt werden möge, den Rechtsuchenden bei der Anfertigung von Parteischriften Dienste zu leisten, wird denselben unter nachstehenden Einschränkungen bis auf weiteres als Nebenbeschäftigung gestattet, auf ausdrückliches Verlangen der Auftraggeber gegen Vergütung Klagen, welche vor die Amtsgerichte gehören, abzufassen, sowie Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle zu erwirken. Letzteres geschieht am zweckmäßigsten durch Einreichung des von dem Gerichtsvollzieher verfaßten Entwurfes des zu erlassenden Befehls; einer schriftlichen Bitte um Erlassung des Befehls bedarf es dabei nicht. Für die Anfertigung einer Klageschrift oder die Erwirkung eines Zahlungs- oder Vollstreckungsbefehls darf der Gerichtsvollzieher keine höhere Vergütung als 50 ₰. verlangen. Die Gerichtsvollzieher in der Pfalz, welche gemäß § 6 Abs. 3 der Gerichtsvollzieherordnung mit der Vornahme der zur Vorbereitung des Gesuches um Beschlagnahme unbeweglicher Sachen erforderlichen Ermittelungen beauftragt werden können, dürfen auch das Beschlagnahmegesuch anfertigen und dafür gleichfalls eine Vergütung von 50 ₰. be-

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abthl. Seite 474.
2) cf. ebendaselbst XV. Bd. 3. Abth. S. 355.
3) Siehe oben Seite 352.

Digitized by Google

anspruchen. Mit der Herstellung anderer Parteischriften haben die Gerichtsvollzieher sich nicht zu befassen. Durch die Anfertigung von Parteischriften darf die Besorgung der Amtsgeschäfte des Gerichtsvollziehers nicht Störungen oder Verzögerungen erleiden. Dieselbe ist zu untersagen, wenn sich ergibt, daß der Gerichtsvollzieher die dazu erforderliche Befähigung nicht besitzt. Als Prozeßbevollmächtigte aufzutreten, bleibt den Gerichtsvollziehern verboten (§ 12 Abs. 1 der GVO.).

Der Auftrag, eine Klage abzufassen oder einen Zahlungsbefehl zu erwirken, ist von mehreren Gerichtsvollziehern öfter dazu benützt worden, sich in Fällen, in welchen die Zustellung hätte durch die Post erfolgen können, von dem Auftraggeber zur Vornahme der Zustellung ohne Benützung der Post ermächtigen zu lassen. Einem solchen Bestreben, die Kosten unnöthig zu vermehren, haben die mit der Dienstaufsicht betrauten Ober-Amtsrichter mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

Den Gerichtsvollziehern wird außerdem gestattet, für ihre Auftraggeber auf Verlangen Mahnbriefe an die Schuldner zu schreiben. Sie dürfen jedoch für einen Mahnbrief neben dem Ersatze der Portoauslagen nicht mehr als 30 ₰ ansetzen.

Die Gerichtsvollzieher können endlich mit dem Auftrage zur Erhebung des Wechselprotestes für den Fall, daß bei der Vorlegung des Wechsels Zahlung angeboten wird, auch den Auftrag zur Empfangnahme der Zahlung übernehmen und für die mit der Empfangnahme des Geldes und der Uebersendung desselben an den Gläubiger verbundene Mühewaltung eine Vergütung beanspruchen, welche jedoch bei einem Betrage bis zu 200 ℳ nicht mehr als 50 ₰ betragen, bei größeren Zahlungen von dem Betrage bis zu 1000 ℳ 1/4 vom Hundert, von dem weiteren Betrage 1 vom Tausend nicht übersteigen darf.

Die im Vorstehenden genannten Nebengeschäfte sind von den Gerichtsvollziehern in ein besonderes, für je ein Geschäftsjahr anzulegendes Verzeichniß einzutragen, in welchem der Auftraggeber, das Geschäft, der Tag der Ausführung desselben und die beanspruchte Vergütung anzugeben sind. Der Betrag der in dem Geschäftsjahre angesetzten Vergütungen ist in Spalte 19 der durch § 33 der Dienstvorschriften vom 22. Septbr. 1879[1]) (JMBl. S. 1214) angeordneten Geschäftsübersicht anzuführen.

Um einem wiederholt wahrgenommenen Mißbrauche entgegenzutreten, wird schließlich bemerkt, daß die Gerichtsvollzieher Schreibgebühren nur für die Anfertigung der in § 14 der Reichs-Gebührenordnung[2]) be-

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abthl. S. 475.
2) cf. ebendaselbst XV. Bd. 2. Abth. Seite 34.

Digitized by Google

zeichneten Schriftstücke und für die von ihnen für die Auftraggeber hergestellten Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke beanspruchen können, und daß es insbesondere unstatthaft ist, Schreibgebühren für die zur öffentlichen Anheftung oder zur Einrückung in öffentliche Blätter erforderlichen Exemplare der Bekanntmachung einer Zwangsversteigerung (§ 46 der Bekanntmachung vom 30. September 1879 [1]), JMBl. S. 1525) oder für die durch Dienstgeschäfte veranlaßten Briefe anzusetzen.

München, den 30. August 1881.

Der königliche Staatsrath
v. Loé.

Der General-Sekretär,
statt dessen
Ministerialrath Brunnhuber.

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abthl. S. 534.

Digitized by Google

78.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 1. September 1881,

den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 56 S. 1235—1236.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben zum Vollzuge des Artikel 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom $\frac{\text{4. Juni 1848}^{1)}}{\text{21. März 1881}}$ beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. Den Landtagsabgeordneten kommt während der Landtagsversammlung, sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage die taxfreie Benützung sämmtlicher fahrplanmäßiger Personenzüge auf den vom Bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen in beliebiger Wagenklasse zu. Zu ihrer Legitimation werden denselben Karten ausgestellt, durch deren Vorzeigung der Anspruch auf freie Fahrt bedingt ist.

§ 2. Die Legitimationskarte berechtigt zum freien Transporte von 25 kg Reisegepäck.

§ 3. Die Legitimationskarten werden auf Namen von der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten, Betriebsabtheilung, ausgestellt und von derselben unmittelbar an die Landtagsabgeordneten versendet.

1) Siehe oben Seite 20.

Digitized by Google

§ 4. Die Legitimationskarten werden, unbeschadet der gesetzlichen Beschränkung ihrer Benützbarkeit, für die jeweilige Dauer der Wahlperiode ausgestellt und nach Ablauf der letzteren, sowie nach Auflösung des Landtags durch die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten, Betriebsabtheilung, eingezogen. Die Einziehung einer einzelnen Legitimationskarte erfolgt außerdem, wenn deren Inhaber gestorben ist oder die Eigenschaft eines Abgeordneten verloren hat.

Gegeben Schloß Berg, den 1. September 1881.

Ludwig.

v. Pfistermeister, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath Dr. v. Prestele.

Digitized by Google

79.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 1. August 1881,

die Abänderung der Gewerbeordnung, hier die Innungen

betreffend.

(Gesetz- u. Verordnungsblatt 1881 Nr. 47 S. 937.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, in Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 18. Juni ds. Js., die Abänderung der Gewerbeordnung betr.[1] (Reichsgesetzblatt S. 233 ff.), zu verordnen, was folgt:

An Stelle des § 35 Unserer Verordnung vom 4. Dezember 1872,[2] den Vollzug der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in Bayern betr. (Regierungsblatt S. 2682), treten folgende Bestimmungen:

Unter den höheren Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 85 Abs. 1[3], 92, 93, 94 Abs. 4, 95 Abs. 1, 98 Abs. 1[4], 98 b Abs. 1, 98 c, 100 e Abs. 1, 102 Abs. 2, 103 Abs. 3, 104 Abs. 2, 104 c Abs. 1 und 4, 104 d Abs. 1 und 2, 104 e Abs. 2, 104 g Abs. 3 der Gewerbeordnung sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu verstehen.

Die nach § 100 d Abs. 2 der Gewerbeordnung[5] den Polizeibehörden zukommenden Obliegenheiten werden von den Ortspolizeibehörden, in München von dem Magistrate, ausgeübt.

Hohenschwangau, den 1. August 1881.

Ludwig.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,
Ministerialrath **v. Schlereth.**

1) Siehe oben Seite 395.
2) cf. Bayerns Gesetze XI. Bd. S. 692.
3) cf. ebendaselbst Seite 615 und ff.
4) Siehe oben Seite 397 und ff.
5) Siehe oben Seite 404.

Digitized by Google

80.

Bekanntmachung

vom 10. Juli 1881,

die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken

betreffend.[1])

(Min.-Amtsblatt 1881 Nr. 23 S. 279.)

Auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung[2]) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken erlassen:

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des § 136, Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für die über Tage beschäftigten jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1) Die erste Schicht darf vor 5 Uhr Morgens nicht beginnen, die zweite Schicht nicht nach 10 Uhr Abends schließen, keine der beiden Schichten länger als 8 Stunden dauern.
2) Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage Pausen von zusammen mindestens 1stündiger Dauer gewährt werden; während der Pausen darf ihnen eine Beschäftigung in dem Betriebe nicht gestattet werden.
3) Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß darüber zuzustellen, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem

1) In Bayern publicirt durch Ministerial-Entschließung vom 26. Juli 1881 (Min.-Amtsblatt 1881 Nr. 23 S. 279.)
2) cf. Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 88.

Digitized by Google

Zeugniß nach § 137 Abs. 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

II. In den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

Berlin, den 10. Juli 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
v. Boetticher.

Digitized by Google

81.

Ministerialentschliessung
vom 4. November 1881,

den Gewerbebetrieb im Umherziehen — hier Anweisung zum Vollzuge der Bestimmungen über denselben
betreffend.

(Min.-Amtsblatt 1881 Nr. 32 S. 397—447.)

Kgl. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Aus den jüngst erschienenen Jahresberichten der Handels- und Gewerbekammern, sowie aus verschiedenen andern Kundgebungen hat das k. Staatsministerium des Innern entnommen, daß die berechtigten Klagen über den umherziehenden Gewerbebetrieb noch unvermindert fortbestehen. Namentlich sind es die Gewerbetreibenden in den kleineren Städten und Märkten, die sich unzufrieden darüber äußern, daß ihr ohnehin beschränktes Einkommen durch die Konkurrenz der Hausirer noch mehr geschmälert werde, und daß die sichere Einnahmsquelle, welche sonst der Kaufmann in der Landbevölkerung gefunden habe, versiegt sei, indem die Hausirer jedes Gehöft zu finden und daselbst ihre Waare an den Mann zu bringen wissen. Diese Klagen erscheinen um so beachtenswerther, als erfahrungsgemäß die meisten Waaren, welche im Wege des umherziehenden Gewerbebetriebs feilgeboten werden, von so schlechter Qualität sind, daß sie auch bei scheinbarer Billigkeit den dafür gezahlten Preis nicht lohnen.

Auch das sicherheitspolizeiliche Interesse wird durch die auf dem Lande herumziehenden oder in den größeren Städten sich herumtreibenden Hausirer, Gaukler, Musikanten u. s. w. gefährdet, indem der vagirende Gewerbebetrieb nicht blos vielen dieser Personen eine bequeme Gelegenheit zum Müssiggang und zur Landstreicherei, sondern auch Einzelnen einen erwünschten Vorwand bietet, um auf Bettel, Diebstahl oder Erpressungen ausgehen zu können. Es wird behauptet, daß die Behörden und polizeilichen Vollzugsorgane zum Theil solchen Personen gegenüber in der Ertheilung der Legitimationen und in der Controle zu nachsichtig seien.

Eine durchgreifende Abhilfe kann den beklagten Mißständen gegenüber nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen

Digitized by Google

und es sind in dieser Richtung von Seite der kgl. Staatsregierung Schritte bereits gemacht worden. Inzwischen aber bietet schon die dermalen bestehende Gesetzgebung, wenn sie richtig und energisch gehandhabt wird, die Möglichkeit, den umherziehenden Gewerbebetrieb in gewisse Grenzen zurückzudrängen.

Das k. Staatsministerium des Innern hat es deshalb für angezeigt erachtet, die beifolgende Anweisung zum Vollzuge der Bestimmungen über diesen Gewerbebetrieb, sowie über jenen der Handelsreisenden, zu erlassen, durch welche die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften in Erinnerung gebracht und die früher ergangenen Vollzugsanweisungen theils erneuert, theils ergänzt und verschärft werden.

Im Interesse des schutzbedürftigen Kleingewerbestandes, wie im Interesse des Publikums überhaupt und der gefährdeten öffentlichen Sicherheit, wird den Distrikts- und Gemeindebehörden hiemit zur Pflicht gemacht, diese Anweisung auf das Gewissenhafteste zu vollziehen und insbesondere stets im Auge zu behalten, daß den Musikanten, Budenbesitzern u. dgl., sowie allen Ausländern gegenüber die Bedürfnißfrage strengstens, und zwar für jeden Bezirk speziell, gewürdigt werde, daß ferner Individuen, die sich über ihre Person nicht genügend auszuweisen vermögen, sowie Ausländer, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unbedingt zurückzuweisen sind, daß des weiteren allen Inländern gegenüber, welchen der Legitimationsschein nach den gesetzlichen Bestimmungen versagt werden kann, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen ist, außer wenn ganz besondere Billigkeitsgründe eine Ausnahme rechtfertigen, und daß endlich Kinder unter 14 Jahren beim Gewerbebetrieb im Umherziehen überhaupt nicht mitgeführt werden dürfen.

Behufs regelmäßiger und fortgesetzter Ueberwachung des Gewerbebetriebs im Umherziehen sind die Vollzugsorgane mit bestimmten Instruktionen gemäß § 30 der folgenden Anweisung zu versehen, und ist gegen Ausschreitungen, die bei diesem Gewerbebetriebe vorkommen, mit thunlichster Schärfe vorzugehen.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben sich von dem strikten Vollzuge der nachfolgenden Anweisung in verlässiger Weise Ueberzeugung zu verschaffen und gegen Zuwiderhandelnde in geeigneter Weise einzuschreiten.

München, den 4. November 1881.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär,
v. Schlereth, Ministerialrath.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht

zur

Anweisung für den Vollzug der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

I. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen im engeren Sinne.

§		Seite.
1.	Begriff	838
2.	Ausnahmen	839
3.	Zuständigkeit zur Ausstellung der Scheine	840
4.	Geltungsgebiet und Geltungsdauer der Scheine	841
5.	Verbotene Gegenstände und Gewerbsarten	842
6.	Sonstige Versagungsgründe	843
7.	Versagung gegenüber Inländern	843
8.	Versagung gegenüber Ausländern	844
9.	Steuern und Umlagen	846
10.	Besondere Abgaben	847
11.	Ermäßigte besondere Abgaben	848
12.	Vorausbezahlung der besonderen Abgaben — Erstreckung der Legitimationsscheine auf weitere Bezirke	849
13.	Hausirhandel im Grenzzollbezirke	850
14.	Mitführung von Begleitern	851
15.	Verfahren	852
16.	Formulare	853
17.	Kollektiv-Legitimationsscheine	855
18.	Verzeichnisse der ausgestellten Scheine	857
19.	Verhaltungsvorschriften für den Inhaber des Legitimationsscheines	858
20.	Ertheilung neuer Ausfertigungen von Legitimationsscheinen	859
21.	Zurücknahme des Legitimationsscheines	859

II. Der Gewerbebetrieb der Handelsreisenden.

22.	Allgemeines	860
23.	Zuständigkeit und Verfahren	861
24.	Formulare für die Legitimationsscheine der Handelsreisenden und Benützung derselben	863
25.	Verzeichniß der ausgestellten Ausweise	865

III. Schaustellungen und Produktionen.

26.	Besondere Bestimmungen hiefür	865

IV. Verbreitung von Schriften und Bildwerken.

27.	Besondere Bestimmungen hiefür	866

V. Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

28.	Gebühren	867
29.	Herstellung der Formulare	869
30.	Schlußbemerkungen	869
31.	Verfahren bei Ermittelung von Zuwiderhandlungen	870
32.	Statistische Nachweisungen	871
	Aufhebung älterer Bestimmungen	872
	Beilagen.	
	I—VIII	873

Digitized by Google

Anweisung

zum Vollzuge der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

I. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen im engeren Sinne.[1])

§ 1.

Begriff.

Eines Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen bedarf, vorbehaltlich der in § 2 angeführten Ausnahmen, wer persönlich

1) Waaren irgend einer Art feilbieten,

2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,

3) Waarenbestellungen aufsuchen, oder

4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will, soferne der Betrieb ohne Bestellung in einem Gemeindebezirke erfolgt, in welchem der Gewerbetreibende weder seinen Wohnsitz hat, noch eine gewerbliche Niederlassung besitzt (§ 55 der Gewerbeordnung, Ziff. 1 der Bundesrathsverordnung vom 7. März 1877, den Gewerbebetrieb der Ausländer betr.,[2]) M.A.Bl. 1877 S. 387).

Es ist anzunehmen, daß einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes Jemand nur an dem Orte hat, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Eine gewerbliche Niederlassung ferner wird als vorhanden nicht angenommen werden können, wenn der Gewerbetreibende in dem Gemeindebezirke ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benütztes Geschäftslokal nicht besitzt.

Eines Legitimationsscheines bedarf daher auch, wer ein sogenanntes Wanderlager hält, d. h. außerhalb seines Wohnorts und außer dem Meß- und Marktverkehr vorübergehend von einer

1) Siehe hieher Titel III. §§ 55—63 der Reichs-Gewerbeordnung (Bayerns Gesetze XI. Band S. 609.)
2) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band S. 47.

Digitized by Google

festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff und dergl.) aus Waaren, gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung, feilbietet. Die Entscheidung darüber, ob ein feilgebotenes Waarenlager nach den oben angegebenen Merkmalen als Wanderlager zu betrachten ist, richtet sich nach den thatsächlichen Verhältnissen des Gewerbebetriebs und es ist für dieselbe der Umstand, daß der Betrieb nach § 14 der Gewerbeordnung als ein stehender angemeldet wurde, ebensowenig wie die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes in den Betriesort maßgebend.

§ 2.

Ausnahmen.

Die in § 1 Abs. 1 angegebene Regel erleidet folgende Ausnahmen, indem eines Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht bedürfen:

1) diejenigen Gewerbetreibenden auf deren Gewerbe gemäß § 6 der GO. entweder die Bestimmungen dieses Gesetzes überhaupt oder wenigstens die Bestimmungen des III. Titels keine Anwendung finden;

2) Gewerbsleute und deren Reisende, welche Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen suchen, soferne sie die hiefür erforderliche besondere Legitimation besitzen und bezüglich des Mitführens von Waaren die bezüglichen Vorschriften beobachten (vergl. § 21 unten);

3) diejenigen, welche ausschließlich im Meß- und Marktverkehr Waaren aufkaufen oder verkaufen oder Waarenbestellungen suchen (§ 64 der GO.);

4) diejenigen, welchen polizeilich ein gewisser Bezirk für ihren Gewerbebetrieb zugewiesen ist, wie die Kaminkehrer;

5) diejenigen, welche rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues im Umherziehen an- und verkaufen wollen.

Durch die unter Ziffer 3 erwähnte Ausnahmsbestimmung bleiben die Vorschriften über die auf Messen und Märkten zugelassenen Waaren (§ 66 der GO.), sowie jene Vorschriften, wonach zu gewissen Märkten, wie zu sog. Kirchweihmärkten (§ 29 Abs. 4 der Vollzugsverordnung vom 4. Dez. 1872[1]), nur Einheimische zugelassen werden dürfen, unberührt.

Die Ausnahmsbestimmung unter Ziff. 5 ferner findet auf Ausländer (Personen, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören) nur in jenem Falle Anwendung, wenn sie jene Geschäfte ausschließlich und im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben (Bundesrathsverordnung vom 7. März 1877 Ziff. 1[2]); Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 23.

1) cf. Bayerns Gesetze XI. Band Seite 680.
2) cf. dsdem XVI. Bd. Seite 47.

Digitized by Google

Mai 1881, Art. 6 und Schlußprotokoll hiezu, RGBl. S. 123; Handelsvertrag mit der Schweiz vom 23. Mai 1881, Art. 4 und Beilage hiezu, RGBl. S. 155).

Als rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind zu betrachten inländische Bodenprodukte in ihrem natürlichen Zustande, d. h. wenn sie eine die herkömmlichen Grenzen der land- und forstwirthschaftlichen Thätigkeit überschreitende fabriks- oder handwerksmäßige Bearbeitung nicht erfahren haben; zu den rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft ꝛc. sind daher nicht zu rechnen: Geflügel, größeres oder auch kleineres Vieh, Eier, verzuckerte, eingemachte, geröstete oder sonst zubereitete Früchte, Butter, Schmalz, Mehl, Holzwaaren, aus selbstgewonnenen Tabaksblättern bereitete Cigarren ꝛc.

§ 3.

Zuständigkeit zur Ausstellung der Scheine.

Die Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen werden, ausgenommen die in Abs. 2 zu erwähnenden Fälle, von den Distriktspolizeibehörden und zwar in München in Bezug auf Preßerzeugnisse durch die Polizeidirektion, im übrigen durch den Magistrat, ertheilt (§ 58 der GO., Bundesraths-Verordnung vom 7. März 1877, Ziff. 6[1]), § 19 der BV. vom 4. Dezember 1872).[2])

Für den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges, ferner für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören (§ 66 der GO.), und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes (vergl. unten § 4) erfolgt die Ertheilung des Legitimationsscheines durch die Gemeindebehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat. Ausländern gegenüber ist in solchen Fällen diejenige Gemeindebehörde zuständig, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist (§ 58 der GO., § 19 der BV. vom 4. Dezember 1872, Bundesraths-Verordnung vom 7. März 1877 Ziff. 6).

Im Uebrigen wird bezüglich der Zuständigkeit im einzelnen Falle hiemit auf Grund der §§ 59 Abs. 2 und 155 Abs. 2 der GO. bestimmt, daß, wenn der Nachsuchende einen Wohnsitz in Bayern nicht hat, oder wenn er im Umherziehen Produktionen und Schaustellungen ohne höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse darzubieten beabsichtigt, der Legitimationsschein von derjenigen Behörde, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb begonnen werden will, und in den übrigen Fällen von derjenigen Behörde, in deren

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 47.
2) cf. ibidem XI. Bd. S. 680.

Digitized by Google

Bezirk der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, auszustellen ist.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Legitimationsschein zunächst nur für den Bezirk der ausstellenden Behörde giltig ist (vergl. den folgenden § 4), erfolgt die Ausdehnung auf andere Bezirke durch die betreffenden Distriktspolizeibehörden und zwar in München in Bezug auf Preßerzeugnisse durch die Polizeidirektion, außerdem durch den Magistrat.

§ 4.

Geltungsgebiet und Geltungsdauer der Scheine.

Der von einer zuständigen Behörde unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars (siehe unten § 16) ausgestellte Legitimationsschein gilt für das ganze Reichsgebiet, folgende Fälle ausgenommen:

1) die Legitimationsscheine, welche nach den oben unter § 3 Abs. 2 angeführten Bestimmungen von den Gemeindebehörden für den Verkauf selbstverfertigter Waaren die zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen ausgestellt werden, gelten nur für die von der Gemeindebehörde näher zu bestimmende Umgegend des Wohnortes des Gewerbtreibenden. Dabei ist jedoch eine Umkreis-Entfernung von zwei Meilen (15 Kilometer) vom Wohnorte in der Regel als äußerstes Maß einzuhalten. Eine weitere Ausdehnung kann von der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde gestattet werden (§ 20 der Vollzugs-Verordnung vom 4. Dezember 1872).

2) Der Legitimationsschein für das Darbieten von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Produktionen oder sonstigen Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in jenen Verwaltungsbezirken, für welche er von der Distriktspolizeibehörde des Bezirks ausgestellt oder ausgedehnt ist, und nur an jenen Orten, für welche die Erlaubniß der zuständigen Ortspolizeibehörde erlangt wurde (§§ 59 und 60 Abs. 2 der GO.; vgl. oben § 3 letzter Absatz und unten § 26).

3) Außerdem gewährt der einem Ausländer von einer höheren Verwaltungs-Behörde ertheilte Legitimationsschein die Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen zunächst nur im Bezirke derjenigen Behörde, welche den Legitimationsschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetrieb in einem andern Bezirk ist die Ausdehnung durch die zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde dieses Bezirks erforderlich (Ziff. 5 der Bundesraths-Verordnung vom 7. März 1877).

4) Wer einen Legitimationsschein zum Hausiren mit Schriften und Bildwerken besitzt, bedarf zur öffentlichen Kolportage außer-

Digitized by Google

dem der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde (Vergl. § 27 unten).

5) Endlich ist zu beachten, daß auch die für das Reichsgebiet giltigen Legitimationsscheine in Bayern in ihrer Wirksamkeit insoferne beschränkt sind, als sie die Befugniß zum Hausiren nur in jenen Bezirken gewähren, für welche zuvor die besondere Abgabe (s. unten § 10) bezahlt ist.

Der Legitimationsschein gilt für das betreffende Kalenderjahr. Bezüglich der Fälle, in welchen der Legitimationsschein vor Ablauf des Kalenderjahrs zurückgenommen werden kann, siehe unten § 21.

§ 5.

Verbotene Gegenstände und Gewerbsarten.

Ein Legitimationsschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht ausgestellt werden, wenn der Nachsuchende mit Gegenständen handeln will, welche vom An- und Verkaufe im Umherziehen ausgeschlossen sind, oder wenn der Gestattung der beabsichtigten Erwerbsart andere gesetzlich begründete Bedenken entgegenstehen.

Vom An- und Verkauf im Umherziehen sind gemäß § 56 der GO. ausgeschlossen:

1) geistige Getränke aller Art;

2) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Träumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;

3) Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;

4) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;

5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Was das Gesetz von gebrauchten Betten und Kleidern sagt, gilt auch von gebrauchten Bettfedern und gebrauchter Wäsche. Zu den Werthpapieren ferner, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind, gehören nicht blos Aktien, Prioritäten, Pfandbriefe und andere Obligationen, sondern auch Interimsscheine auf solche Papiere, Antheilsscheine von Loosen, Promessen und dergl. Auch zum Handel mit kosmetischen oder Geheimmitteln sind Legitimationsscheine nicht auszustellen, da derartige Mittel meistens unter den Begriff der Arzneimittel fallen, welche nach der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 [1]) (RGBl. S. 5 ff.) nur in Apotheken verkauft werden dürfen.

Legitimations-Scheine sind ferner nicht zu ertheilen zum Betrieb von Glücksspielen, zu dem sogenannten Ringwurfspiel und zu ähnlichen Spielen, welche erfahrungsgemäß zu Prellereien benützt werden, ferner zu Darstellungen, welche das religiöse, das Schicklichkeits- und Sittlichkeitsgefühl verletzen, zum Wahr-

1) cf. Bayerns Gesetze XIII. Bd. S. 197.

Digitized by Google

sagen, Traumdeuten und ähnlichen Erwerbsarten.

§ 6.

Sonstige Versagungsgründe.

Personen, welche im Umherziehen musikalische oder sonstige Produktionen und Schaustellungen ohne höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse veranstalten wollen, ist die Ausstellung oder Erneuerung des Legitimationsscheins, bezw. die Ausdehnung desselben auf den Bezirk der angegangenen Behörde zu versagen, wann für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind (GO. §§ 59 und 60, Bundesrathsverordnung vom 7. März 1877, Ziff. 2 Abs. 1 und Ziff. 5 Abs. 1).

Die Bedürfnißfrage ist allen vorkommenden Gesuchen gegenüber strengstens zu würdigen und abschlägiger Bescheid zu ertheilen, wenn das Bedürfniß des Bezirks durch die bereits ausgestellten oder ausgedehnten Legitimationsscheine genügend gedeckt ist.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften oder Schauspielern, welche zu einer bestimmten Truppe gehören, (vergl. § 17 unten) ist außerdem der Legitimationsschein zu verweigern, wenn der Unternehmer nicht die nach § 32 der Gewerbeordnung[1]) erforderliche Konzession einer deutschen Behörde besitzt (GO. § 69 Abs. 3, Bundesrathsverordnung vom 7. März 1877 Ziff. 3 Abs. 2).

§ 7.

Inländern d. i Angehörigen des Deutschen Reiches kann aus bestimmten in § 57 Abs. 1 der GO. näher bezeichneten Gründen die Ausstellung oder Erneuerung des Legitimationsscheines verweigert werden, wenn nämlich der Nachsuchende

1) innerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches einen festen Wohnsitz nicht besitzt,

2) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

3) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist, oder

4) wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffend Einführung und Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Zuchthaus oder Gefängniß von mindestens sechs Wochen verurtheilt worden ist, innerhalb zweier Jahre, nach erfolgter Verurtheilung oder verbüßter Freiheitsstrafe, oder wenn er

5) unter Polizeiaufsicht steht, oder

6) wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Land-

1) cf. Bayerns Gesetze XVII. Band Seite 155.

Digitized by Google

streicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Personen gegenüber, welchen hienach der Legitimationsschein versagt werden kann, haben die Behörden von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, außer wenn ganz besondere Billigkeitsgründe eine Ausnahme rechtfertigen.

Reichsangehörige, welche die Ausstellung eines Legitimationsscheins bei einer Distriktspolizeibehörde nachsuchen, haben daher, soferne nicht ihre persönlichen Verhältnisse ohnehin genügend amtsbekannt sind, ihr Gesuch mit einem Zeugniß der Gemeinde-, bezw. Ortspolizeibehörde zu belegen, welches über ihr Alter, sowie darüber Aufschluß gibt, ob nicht einer der vorstehend unter Ziffer 3—6 aufgeführten gesetzlichen Versagungsgründe vorliegt. Dieses Zeugniß ist von der Behörde des Orts auszustellen, in welcher der Nachsuchende seinen Wohnsitz hat. Gehört dieser Ort nicht zu dem Verwaltungsbezirk der Behörde, bei welcher der Legitimationsschein nachgesucht wird, so kann die Beglaubigung des Zeugnisses durch die vorgesetzte Stelle oder Behörde gefordert werden. Das Zeugniß darf nicht über drei Monate alt sein. Ist der Nachsuchende bereits im Besitze eines giltigen Legitimationsscheines für das nächstvorhergegangene Kalenderjahr, so genügt in der Regel die Bestätigung der Gemeinde- bezw. Ortspolizeibehörde, daß seit der Ausstellung des früheren Zeugnisses keine Aenderung der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse bei dem Gesuchsteller eingetreten ist. Die Zeugnisse sind im Falle der Ertheilung des Scheins bei den Akten zu behalten (vergl. unten § 18 Abs. 2).

§ 8.

Ausländern muß, außer den oben in § 6 erwähnten Fällen, nach der Bundesrathsverordnung vom 7. März 1877 der Legitimationsschein verweigert werden:

1) wenn für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind,

2) wenn der Nachsuchende zur Kategorie der sogenannten Rastlbinder (Topfbinder, Kesselflicker, Händler mit Draht- und Blechwaaren und ähnlichen Gegenständen) gehört und nicht schon in dem nächstvorangegangenen Kalenderjahr einen Legitimationsschein nachweislich erhalten hat,

3) wenn der Nachsuchende das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

4) durch seine Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß gibt, insbesondere also wenn bei ihm die in § 57 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen, unter welchen einem Inländer der Legitimationsschein versagt wer-

Digitized by Google

den kann (s. oben § 7 Ziff. 3—6), vorliegen.

Die Ausdehnung des einem Ausländer ausgestellten Legitimationsscheins auf den Bezirk einer andern Behörde ist zu versagen, wenn für die den Verhältnissen dieses Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

Ausländern gegenüber, welche um Ausstellung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheins nachsuchen, ist in allen Fällen, d. h. auch wenn sie nicht zur Klasse der umherziehenden Budenbesitzer, Musikanten u. s. w. gehören, sorgfältig zu würdigen, ob nicht das Bedürfniß des Bezirks durch die ausgestellten oder ausgedehnten Legitimationsscheine, bezw. durch inländische Gewerbetreibende bereits gedeckt ist. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Würdigung der Bedürfnißfrage auch gegenüber jenen Blech- und Drahtwaarenhändlern (Slovaken, Raßlbindern), welche bisher einen Legitimationsschein ausgestellt erhalten haben, nicht unterlassen werden darf. Vielmehr ist dieser Kategorie von Ausländern gegenüber um so strenger zu verfahren, als anzunehmen ist, daß dem Bedürfnisse nach Blech-, Draht- und sonstigen Waaren, mit welchen diese Slovaken Handel treiben, sowie nach den einschlägigen Reparaturarbeiten überall im Inlande durch die ansässigen Gewerbetreibenden oder durch inländische Hausirer entsprochen werden kann.

Jedenfalls zurückzuweisen sind ferner ausländische Zigeuner, sowie solche Ausländer, von welchen anzunehmen ist, daß sie sich nicht ohne Inanspruchnahme fremder Unterstützung ihren Unterhalt zu verschaffen vermögen; auch Ausländern, welche der deutschen Sprache gänzlich unkundig sind, wird in der Regel der Legitimationsschein zu verweigern sein.

Ausländer, welche um einen Legitimationsschein nachsuchen, haben mit ihrem Gesuche vorzulegen:

1) einen Paß oder Heimathschein, dessen Giltigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist und aus welchem sich neben der Heimathangehörigkeit das Alter des Nachsuchenden ergibt,

2) ein durch die Gesandtschaft oder das Consulat beglaubigtes, nicht über sechs Monate altes Zeugniß ihrer Heimathbehörde darüber, daß gegen den Betreffenden nichts Nachtheiliges vorliegt; an Stelle dieses Zeugnisses haben Ausländer, welche im Reichsgebiete ihren Wohnsitz haben und welche sich bereits im Besitze eines noch nicht abgelaufenen Legitimationsscheines befinden, ein Zeugniß der Gemeinde- bezw. Ortspolizeibehörde ihres Wohnsitzes vorzulegen. Die Beglaubigung dieses Zeugnisses durch die höhere Behörde oder Stelle kann gefordert werden, wenn die das Zeugniß ausstellende Behörde

Digitized by Google

nicht im Bezirke der um den Legitimationsschein angegangenen Behörde liegt.

Die Zeugnisse sind im Falle der Ertheilung des Legitimationsscheines zu den Akten zu nehmen (vergl. unten § 18 Abs. 2).

§ 9.

Steuern und Umlagen.

Den Behörden ist untersagt, einen Legitimationsschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen auszustellen oder auf den eigenen Bezirk auszudehnen oder mit einer Vormerkung über die Bezahlung der besonderen Abgabe (§ 10 unten) zu versehen, so lange nicht der um die Ausstellung bezw. Ausdehnung des Legitimations-Scheins Nachsuchende die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr.,[1]) von ihm zu entrichtende Gewerbesteuer bezahlt hat (Art. 8, 10 und 15 Ziff. 11 des angeführten Gesetzes und § 11 der Vollzugs-Instruktion hiezu vom 16. März 1879[2]).

Personen gegenüber, welche in Bayern einen Wohnsitz nicht haben, ist ferner darauf zu achten, daß sie sich über vorherige Bezahlung nicht blos der Kreisumlagen, welche ohnehin von den Rentämtern gleichzeitig mit der Staatssteuer perzipirt werden (§ 16 Ziff. 6 der angeführten Vollzugs-Instruktion), sondern auch über die Entrichtung der Distrikts- und Gemeindeumlagen ausweisen. Bei der Berechnung dieser Umlagen ist, wenn der Prozentsatz für das Jahr, für welches der Legitimationsschein gilt, noch nicht feststeht, der Prozentsatz des nächstvorhergegangenen Jahres zu Grunde zu legen.

Wenn Jemand, ohne sich über bereits erfolgte Zahlung der Steuern und Umlagen ausweisen zu können, um Ausstellung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines nachsucht, so ist das Gesuch vorläufig zu würdigen und, falls sich ergibt, daß dasselbe jedenfalls abschlägig zu verbescheiden sein wird, solches dem Betreffenden behufs Vermeidung unnöthiger Schreibereien sogleich zu eröffnen. Andernfalls ist der Nachsuchende zur vorgängigen Steuerentrichtung an das Rentamt zu verweisen und zugleich, falls er in Bayern einen Wohnsitz nicht hat, darauf aufmerksam zu machen, daß er alsbald auch die Distrikts- und Gemeindeumlage für seinen Gewerbebetrieb zu bezahlen habe.

Die vorherige Beibringung eines Besteuerungsnachweises ist nicht erforderlich, wenn der Legitimationsschein nachgesucht wird

1) zum Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs,

2) zum Feilbieten bei öffentlichen Festen, Truppenzusammen-

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 213.
2) cf. ibidem Seite 233.

Digitized by Google

ziehungen und andern außergewöhnlichen Gelegenheiten,

3) zum Feilbieten selbstgewonnener Waaren vom Schiffe aus, falls ein solches Feilbieten nach Landesgebrauch hergebracht ist,

4) für den Verkauf von Verzehrungsgegenständen oder selbstverfertigten Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, dann für das Anbieten gewerblicher Leistungen, hinsichtlich deren dies landesüblich ist, und für die Ausübung des Musikergewerbes, falls diese Gewerbsarten in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte betrieben werden (Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. März 1879).

Der Besteuerungsnachweis wird vom Rentamte der zur Ausstellung oder Ausdehnung des Legitimationsscheins zuständigen Behörde übermittelt. Ergibt die Prüfung des Gesuchs, daß die Ausstellung bezw. Ausdehnung zu versagen ist, so hat die Behörde den Besteuerungsnachweis behufs Rückgabe der Steuer an das Rentamt zurückzusenden (Ziff. 20 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften vom 16. März 1879, Min.-Entschl. vom 19. Novbr. 1879 Ziff. 2, M.A.Bl. 1879 S. 604).

Stehen jedoch der Bewilligung des Gesuchs weitere Bedenken nicht entgegen, so ist, falls der Nachsuchende einen Wohnsitz in Bayern nicht hat und sich nicht über die bereits erfolgte Zahlung der Distrikts- und Gemeindeumlagen ausweisen kann, der Besteuerungsnachweis zunächst behufs Erhebung der Umlagen an die hiezu berechtigte Gemeindebehörde zu senden. Die Quittung hierüber ist auf die Rückseite des Besteuerungsnachweises zu setzen.

§ 10.

Besondere Abgaben.

Personen, welche in Bayern einen Gewerbebetrieb im Umherziehen beabsichtigen, wozu nach dem oben in §§ 1 und 2 Erörterten ein Legitimationsschein erforderlich ist, haben hiefür außer der nach dem Gesetze vom 10. März 1879 sie treffenden Gewerbsteuer nebst Umlagen eine besondere Abgabe zu entrichten (Art. 23 Abs. 1 des Gewerbsgesetzes vom 30. Jan. 1868[1]), Art. 26 des Gesetzes vom 10. März 1879, § 22 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften vom 4. Dez. 1872).

Von dieser besonderen Abgabe ist jedoch befreit

1) die Verrichtung gewerblicher Arbeiten und das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen,

2) der Aufkauf von Waaren,

3) das Feilbieten künstlerischer Leistungen und Schaustellungen, auch wenn hiebei ein höheres wissenschaftliches und Kunstinteresse nicht obwaltet,

4) der Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs,

1) cf. Bayerns Gesetze III. Erg.-Band S. 217.

Digitized by Google

5) der Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, soferne dieser Hausirhandel in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte des Gewerbetreibenden stattfindet.

Wer im Umherziehen nicht blos aufkaufen, sondern auch verkaufen (hausiren) will, hat die besondere Abgabe zu bezahlen, außer wenn mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß er lediglich auf Märkten oder auf Bestellung verkaufen werde.

Die besondere Abgabe beträgt (V.O. vom 26. Nov. 1875[1]), G.V.Bl. S. 732), wenn der Gewerbebetrieb erstreckt werden soll

a) auf einen Ort drei Mark sechzig Pfennig,

b) auf mehrere Orte oder einen Verwaltungsbezirk (oder eine unmittelbare Stadt) neun Mark,

c) auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk achtzehn Mark,

d) auf zwei Regierungsbezirke sieben und zwanzig Mark,

e) auf drei Regierungsbezirke sechs und dreißig Mark,

f) auf vier Regierungsbezirke drei und vierzig Mark zwanzig Pfennig,

g) auf fünf Regierungsbezirke acht und vierzig Mark sechzig Pfennig,

h) auf sechs Regierungsbezirke vier und fünfzig Mark,

i) auf sieben Regierungsbezirke neun und fünfzig Mark vierzig Pfennig,

k) auf das ganze Königreich vier und sechzig Mark achtzig Pfennig.

§ 11.

Für die Bewohner einzelner Orte und Bezirke sowie für gewisse Gegenstände ist von dem k. Staatsministerium des Innern auf Grund der in § 22 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Dezember 1872 ertheilten Ermächtigung die Begünstigung einer ermäßigten Abgabe bewilligt worden. Jedoch sind nur jene Ermäßigungen gültig, welche seit 1. Januar 1873 neu bewilligt worden und nicht bereits wieder abgelaufen sind. Insoweit Ausländern für den Handel mit gewissen inländischen Produkten eine solche Begünstigung zugestanden worden ist, wie den Tirolern für den Handel mit Nördlinger Teppichen, hat es hiebei auch fernerhin sein Verbleiben.

Das k Staatsministerium des Innern wird die Begünstigung einer ermäßigten Abgabe auch in Zukunft nur dann ertheilen, wenn die sorgfältigste, die Verhältnisse jedes einzelnen in Betracht kommenden Ortes oder Bezirks gesondert behandelnde Instruktion solches ausnahmsweise rechtfertigt. In den von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach Einvernahme der Handels- und Gewerbe-

1) cf. Bayerns Gesetze VI. Erg.-Band S. 665.

Digitized by Google

kammer zu erstattenden Gutachten sind folgende Fragen besonders zu berücksichtigen:

1) wie groß die Zahl der Einwohner der einzelnen Gemeinden ist und wie viele von denselben voraussichtlich durch den Hausirhandel ihren Erwerb suchen werden;

2) ob der betreffende Hausirhandel bisher einträglich war oder nicht;

3) ob die betreffenden Personen in der Lage wären, sich und ihrer Familie anderweitig ihren Lebensunterhalt zu verdienen;

4) ob die nachgesuchte Begünstigung im Interesse der Förderung eines lokalen Industriezweiges wünschenswerth erscheint;

5) wie hoch sich das Gesammt-Steuersoll und die Umlagen-Prozente in der betreffenden Gemeinde belaufen;

6) ob den betreffenden Gewerbetreibenden bereits eine Ermäßigung der Gewerbsteuer nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. März 1879 zugestanden ist;

7) welchen Einfluß eine etwa bisher schon bewilligt gewesene Abgaben- oder Steuer-Ermäßigung auf die wirthschaftlichen und sittlichen Verhältnisse des Ortes gehabt hat;

8) für welche Orte oder Regierungsbezirke, für welche Zeitdauer und in welchem Maße die Begünstigung gewährt und ob sie etwa blos Personen, die ein bestimmtes Alter überschritten haben, zugestanden werden soll.

Einzelnen Personen wird von Seite des k. Staatsministeriums des Innern die besondere Abgabe grundsätzlich nicht nachgelassen und ebensowenig ist es den Distriktspolizeibehörden gestattet, in einzelnen Fällen Nachlässe zu bewilligen. Jedoch kann, wenn wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Inhabers des Legitimationsscheins unabhängiger Ereignisse der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebs unterblieben bezw. unterbrochen worden ist, bei dem k. Staatsministerium des Innern die vollständige oder theilweise Rückerstattung der Abgabe beantragt werden.

§ 12.

Wird bei einer Distriktsverwaltungsbehörde die Ausstellung eines Legitimationsscheins, für welchen die besondere Abgabe zu entrichten ist, oder die Ausdehnung eines solchen, einem Ausländer außerhalb Bayerns ausgestellten Legitimationsscheins auf den Bezirk der Behörde nachgesucht, so darf die Ausstellung oder Ausdehnung des Scheins, auch wenn sonstige Bedenken nicht vorliegen, solange nicht erfolgen, als nicht jene Abgabe bezahlt ist. Ausländern ist hiebei die Vorausbezahlung der Abgabe für mehrere Verwaltungs- oder Regierungsbezirke fernerhin nicht mehr zu gestatten. In dem Legitimationsschein ist zu bemerken, für welchen Bezirk oder für welche Bezirke und in welchem Betrage die Abgabe entrichtet wurde (Vollzugs-V.O. vom 4. Dez.

Digitized by Google

1872 § 23 Abs. 1, Bundesraths-verordnung vom 7. März 1877 Ziff. 5).

Reichsangehörige, welche auf Grund eines von einer nichtbayerischen deutschen Behörde ausgestellten Legitimationsscheins in Bayern einen Gewerbebetrieb im Umherziehen beabsichtigen, für welchen die besonderen Abgaben zu entrichten sind, haben die sie treffende Abgabe bei jener Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie das Königreich betreten oder den Gewerbebetrieb beginnen wollen, zu erlegen, worauf ihnen die Behörde, vorausgesetzt daß sie sich auch über die Bezahlung der Gewerbsteuer nebst Umlagen auszuweisen vermögen, auf dem Legitimationsscheine entsprechende Vormerkung zu machen hat (V.V. vom 4. Dez. 1872 § 24 Abs. 1).

Will der Inhaber eines Legitimationsscheins später, aber noch innerhalb des Kalenderjahrs, für welches der Schein ausgestellt wurde, seinen Geschäftsbetrieb auf weitere Bezirke erstrecken, so muß er, falls er ein Ausländer ist, bei jener Distrikts-Verwaltungsbehörde, bei welcher er um Ausdehnung seines Legitimationsscheins nachsucht, außerdem aber bei einer beliebigen Distriktverwaltungsbehörde die Differenz nachbezahlen, welche zwischen der bereits entrichteten und der für den größeren Bezirk bestimmten Abgabe besteht. Ueber diese Nachzahlung ist entsprechender Vermerk auf dem Legitimationsscheine zu machen (V.V. vom 4. Dez. 1872 § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2).

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen erhobenen Abgaben, welche für den gewerblichen Unterricht verwendet werden, sind allmonatlich an die k. Regierungen, Kammern des Innern, und von diesen in längstens halbjährigen Terminen an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzusenden. Die richtige Einhebung und Verrechnung dieser Abgaben ist von den Amtsvorständen einer regelmäßigen Kontrole zu unterstellen.

§ 13.

Hausirhandel im Grenzzollbezirk.

Im Grenzzollbezirk, dessen Binnenlinie durch die Bekanntmachungen vom 4. März 1834 (Reg.-Blatt S. 177 ff.) und vom 30. September 1878 (G.-V.Bl. S. 433) festgesetzt ist, dürfen nach § 124 des Vereinszollgesetzes[1]) (Ges.Bl. 1869 S. 1474) Hausirgewerbe, zu denen auch das Halten von Wanderlagern zu rechnen ist, nur mit besonderer Erlaubniß des zuständigen k. Hauptzollamtes und unter den zum Zwecke des Zollschutzes erforderlichen, von dem k. Staatsministerium der Finanzen anzuordnenden Beschränkungen betrieben werden. Auf Material- und Spezereiwaaren,

1) cf. Bayerns Gesetze IV. Erg.-Band S. 648.

Digitized by Google

sowie auf Zeuge, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide, soll sich der Regel nach die Erlaubniß nicht erstrecken. Es können indeß von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen für einzelne Grenzstrecken in Bezug auf solche Waaren, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden, Ausnahmen zugelassen werden.

Ausländern darf nach den dermalen getroffenen Anordnungen von den Zollbehörden die Erlaubniß zum Hausirhandel im Grenzzollbezirk überhaupt nicht ertheilt werden, ausgenommen den Tirolern, die mit Nördlinger Teppichen, und den Bewohnern von Steiermark und Tirol, die mit Sensen und Wetzsteinen sowie mit Töpferwaaren aus dem Bezirke Kröning in Niederbayern handeln. Auch erstreckt sich dieses Verbot nicht auf solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen und für ihren Geschäftsbetrieb eines Legitimationsscheins nicht bedürfen (vergl. oben § 2 Abs. 3).

Von den Behörden, deren Bezirke ganz oder theilweise im Grenzzollbezirke liegen, ist auf die angeführten, aus der Zollgesetzgebung hervorgehenden Beschränkungen des Hausirhandels bei Verbescheidung von Gesuchen um Ausstellung oder Ausdehnung von Legitimationsscheinen geeignete Rücksicht zu nehmen. Wenn sich ergibt, daß der Nachsuchende im Grenzzollbezirk hausiren oder ein Wanderlager betreiben will, so ist ihm, falls er ein Ausländer ist, die Ausstellung oder Ausdehnung des Legitimationsscheins, vorbehaltlich der in Abs. 2 oben erwähnten Ausnahme, zu versagen; andernfalls aber ist er zur vorherigen Beibringung der Erlaubniß des zuständigen k. Hauptzollamts zu veranlassen.

§ 14.

Mitführung von Begleitern.

Wenn mehrere Personen gemeinsam ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, bedarf jedes Mitglied der Gesellschaft oder Familie, welches an der Ausübung des Gewerbebetriebs Theil nimmt, vorbehaltlich der unten (§ 17) zu erwähnenden Ausnahme, eines besonderen Legitimationsscheins.

Außerdem darf die Mitführung von Begleitern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen, sei es zur Beförderung von Waaren, zur Wartung des Gespanns oder zu irgend welchen anderen Zwecken, nicht ohne spezielle, im Legitimationsscheine auszudrückende polizeiliche Genehmigung stattfinden. Zuständig zur Ertheilung dieser Genehmigung ist diejenige Behörde, welche den Legitimationsschein ausstellt oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet (G.O. § 62 Abs. 2).

Vor Ertheilung der Ge-

Digitized by Google

nehmigung zur Mitführung von Begleitern ist in gleicher Weise wie gegenüber den Gesuchen um Ausstellung eines Legitimationsscheins das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen unter Erhebung der erforderlichen Zeugnisse strenge zu prüfen (§ 62 Abs. 2, § 57 Abs. 1 Ziff. 1—4 G.O.; Ziff. 4 der Bundesraths-Verordnung vom 7. März 1877; vergl. §§ 7—9 oben).

Insbesondere ist dabei zu beachten:

1) Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht mitgeführt werden;

2) Ausländer, welche das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, dürfen weder zur Mitwirkung beim Gewerbebetrieb noch zu irgend einer Art Hilfeleistung beim Gewerbebetrieb noch zu irgend einem anderen Zwecke von demjenigen, der ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, mag er ein Inländer oder ein Ausländer sein, mitgeführt werden;

3) Inländer, welche das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen von einem Ausländer nicht mitgeführt werden;

4) außerdem kann die Erlaubniß, einen umherziehenden Gewerbetreibenden zu begleiten, einer jeden Person versagt werden der gegenüber auch die Versagung eines Legitimationsscheins zulässig wäre, und es wird namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß Inländer, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, lediglich aus diesem Grunde als Begleiter eines umherziehenden Gewerbetreibenden zurückgewiesen werden können. Sonntagsschulpflichtige Personen sind in keinem Falle als Begleiter zuzulassen.

Ergeben sich bei Gesuchen um nachträgliche Zulassung von Begleitern Zweifel darüber, ob nicht in Folge hievon eine Erhöhung der Besteuerung des Inhabers des Legitimationsscheins einzutreten habe, so ist die Genehmigung von dem Nachweise der Entrichtung der höheren Steuer nebst Umlagen, bezw. von der Bestätigung des Rentamts, daß eine Aenderung in der Besteuerung nicht eintrete, abhängig zu machen (Art. 10 und 12 des Ges. vom 10. März 1879, § 19 Abs. 3 und 4 der Vollzugs-Vorschr. vom 16. März 1879).

§ 15.

Verfahren.

Wer die Ausstellung eines Legitimationsscheines wünscht, hat, falls er ein Ausländer ist oder einen Wohnsitz in Bayern nicht hat, persönlich vor der zuständigen Behörde zu erscheinen. Die Ertheilung von Legitimationsscheinen im Korrespondenzwege ist daher an solche Personen unstatthaft. Reichsangehörige dagegen, deren Wohnsitz sich in

Digitized by Google

Bayern befindet, können das Gesuch um Ausstellung eines Legitimationsscheines durch Vermittelung der Gemeindebehörde ihres Wohnsitzes einbringen. Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist dem Nachsuchenden der Legitimationsschein durch die Gemeindebehörde zustellen zu lassen, welche gleichzeitig für die Beifügung der Personalbeschreibung und Unterschrift des Empfängers, sowie für die Beglaubigung der letzteren Sorge zu tragen hat.

Die Behörde muß innerhalb vierzehn Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter kurzer Begründung schriftlich versagen. Wenn der Nachsuchende persönlich vor der Behörde erschienen ist, so sind etwaige Bedenken demselben zunächst mündlich zu eröffnen und ist erst dann, wenn er sich hiebei nicht beruhigt, schriftlicher Bescheid zu erlassen.

Gegen die Versagung steht der Rekurs zu, welcher stets und zwar auch in jenen Fällen, in welchen die Verfügung von einer einer Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Gemeindebehörde ergangen ist, an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu richten ist.

Vorstehende Anordnungen sind auch zu beachten, wenn um die Genehmigung zur Mitführung von Begleitern oder um die Ausdehnung eines Legitimationsscheines auf den Bezirk einer anderen Behörde nachgesucht wird.

Im Uebrigen wird auf die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Gewerbspolizei-, bezw. Verwaltungsrechtssachen verwiesen (G.O. §§ 57 Abs. 2 und 62 Abs. 2, §§ 20 und 21; V.V. vom 4. Dez. 1872 § 19; Gesetz vom 8. August 1878 Art. 16 ff. und 27 ff.[1]) und Vollzugsvorschriften hiezu vom 1. Sept. 1879[2]); Art. 31 des bayer. Gewerbsgesetzes vom 30. Jan. 1868)[3]).

Auf Ausländer finden die Vorschriften der Gewerbeordnung über Versagung des Gewerbebetriebs sowie in Bezug auf Rekurse keine Anwendung, jedoch bleibt auch den Ausländern unbenommen, vermeintliche Beschwerden bei der kompetenten nächsthöheren Behörde anzubringen.

§ 16.

Formulare.

Im Falle der Ertheilung eines Legitimationsscheines ist darauf zu achten, daß das richtige Formular angewendet werde.

Anzuwenden ist:

das gelbe Formular A[4]) für den Gewerbebetrieb der Inländer, sowie der Ausländer in den

1) cf. Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. Seite 430 und 436.
2) cf. ibidem VIII. Erg.-Bd. S. 69.
3) cf. ibidem III. Erg.-Bd. S. 219.
4) Die Formulare A, B und C werden den Behörden geliefert, s. § 30 unten. Dieselben sind abgedruckt in Bayerns Gesetzen XVI. Band S. 158 u. ff.

Digitized by Google

Fällen des § 59 der Gewerbeordnung (Darbietung von Schaustellungen, Aufführung von Musikproduktionen u. dergl.),

das graue Formular B [1]) für den Gewerbebetrieb der Reichsangehörigen in allen Fällen, in welchen nicht ein anderes Formular (A, E oder F) anzuwenden ist,

das rothe Formular C [1]) für den Gewerbebetrieb der Ausländer in allen Fällen, in welchen nicht ein anderes Formular (A, E oder F) anzuwenden ist,

das Formular E (Beilage I) für den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, soferne dieser Verkauf durch Stellvertreter betrieben und auf die Umgebung des Wohnorts beschränkt werden will (§ 58 Ziff. 1 und § 62 Abs. 1 der G.O.),

das Formular F (Beilage II) für den Verkauf selbstverfertigter zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehörender Waaren und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der Umgegend des Wohnortes des Nachsuchenden (§ 59 Ziff. 2 der G.O., vergl. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 oben).

Bei der Ausfüllung und Ausfertigung der Formulare ist namentlich Folgendes zu beachten:

1) die Nummer des Legitimationsscheins muß mit der entsprechenden Nummer in der Spalte 1 des von der Behörde über die ausgestellten und ausgedehnten Legitimationsscheine zu führenden Verzeichnisses (s. unten § 18) übereinstimmen.

2) Vor- und Zuname, Personalbeschreibung, Wohnort (und wenn möglich auch die Heimath, wenn diese mit dem Wohnort nicht zusammenfällt) des Inhabers des Legitimationsscheines, sowie der zugelassenen Begleiter sind richtig und vollständig anzugeben.

3) Der Inhaber des Legitimationsscheines und die etwa zugelassenen Begleiter haben ihre Unterschrift in Gegenwart der Behörde in den Legitimationsschein zu setzen.

4) Wenn Begleiter oder Stellvertreter nicht zugelassen werden, sind in den gedruckten Formularen die bezüglichen Stellen zu durchstreichen.

5) Der beabsichtigte Gewerbebetrieb ist unter Angabe der Waarengattungen, bezw. der beabsichtigten gewerblichen oder künstlerischen Leistungen in dem Legitimationsscheine näher zu bezeichnen; hiebei ist sich eventuell an die Ausdrucksweise des Besteuerungsnachweises zu halten, außer wenn diese so unbestimmt ist, daß sie auch solche Waaren umfassen würde, deren Ankauf und Verkauf im Umherziehen untersagt ist, z. B. gebrauchte Bettfedern; in solchen Fällen ist eine Bezeichnung zu wählen,

1) Siehe Anmerkung 4 auf vorhergehender Seite.

Digitized by Google

welche die verbotenen Gegenstände ausschließt.

6) Die Formulare A, B und C sind nicht nur auf der ersten, sondern auch auf der vorletzten Seite von der den Legitimationsschein ausstellenden Behörde unterschriftlich zu fertigen. Der Besteuerungsnachweis ist beizuheften und die auf die Einheftung bezügliche Stelle im Vordruck auf der vorletzten Seite ist auszufüllen. Falls der Inhaber des Legitimationsscheines Mitglied einer Gesellschaft ist, für welche die Steuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1879 von dem Unternehmer entrichtet wurde, ist nach Vorlage und Prüfung der hiefür erforderlichen Nachweise durch geeigneten Vermerk auf die gemeinschaftliche Besteuerung hinzuweisen. Auf der vorletzten Seite ist ferner, wie auch der Vordruck andeutet, die Entrichtung der Gebühr und der besonderen Abgabe (s. oben § 12) unter Beifügung der Nummer des Gebühren-Registers zu bescheinigen (Bekanntmachung vom 19. Nov. 1879 Ziff. 3[1]), Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1879 S. 604).

7) Im Falle der Ausdehnung eines Legitimationsscheines auf einen anderen Bezirk oder der nachträglichen Zulassung von Begleitern hat die Bestätigung der Behörde auf den zu diesem Zweck unbedruckt gelassenen Blättern der Formulare unter Beifügung der erhobenen Gebühren und Abgaben und der Nummer des Gebühren-Registers zu erfolgen.

§ 17.

Kollektiv-Legitimationsscheine.

Bei der Ausstellung von Legitimationsscheinen für Gesellschaften, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten wollen (G.O. § 59), ist nach folgenden vom Bundesrathe aufgestellten Grundsätzen zu verfahren:

I. Bei umherziehenden Gesellschaften der bezeichneten Art können sowohl gemeinsame Legitimationsscheine für die Gesellschaft als solche, wie auch an deren Stelle besondere Legitimationsscheine für die einzelnen Mitglieder ausgefertigt werden. In letztere kann ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem den Inhabern der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer Gesellschaft überhaupt oder im Verbande einer bestimmten Gesellschaft gestattet sein soll. Wie hienach die Ausstellung im einzelnen Falle erfolgt, bleibt von dem Antrage des Gewerbetreibenden abhängig. In dem Legitimationsschein für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich vorzumerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.

II. In dem für den einzelnen Gewerbetreibenden ausgefertigten

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band Seite 430.

Digitized by Google

Legitimationsschein sind Vermerke, welche den Legitimationsschein auf die Ausübung in einem Gesellschaftsverbande beschränken, beispielsweise der Vermerk: „als Mitglied einer Musik- (Schauspiel- ꝛc.) Gesellschaft" oder „als Mitglied der Musikgesellschaft des N. N." auf der ersten Seite des Formulars A in den für die nähere Angabe des beabsichtigten Gewerbebetriebs vorbehaltenen Raum einzutragen. In den für Gesellschaften ausgefertigten gemeinsamen Legitimationsscheinen ist an der gleichen Stelle der Vermerk „als Unternehmer einer Musik- (Schauspiel- ꝛc.) Gesellschaft, welche aus den auf Blatt 2 bezeichneten Mitgliedern besteht," vorzutragen und auf dem zweiten Blatte des Formulars A (nicht in dem für die Bezeichnung der Begleiter bestimmten Raume) ein Verzeichniß der Mitglieder nach Namen und Personenbeschreibung zu geben.

Für den Vollzug wird hiezu weiter bemerkt:

1) Die Ausstellung gemeinsamer Legitimationsscheine (sogenannter Kollektiv-Legitimationen) ist nur zulässig bei Gesellschaften der in § 59 der Gewerbeordnung bezeichneten Art (vergl. oben § 14).

2) Die Ausfertigung von Kollektiv-Legitimationsscheinen enthebt die Behörden nicht der Pflicht, bezüglich jedes einzelnen Mitgliedes einer Gesellschaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 57 der Gewerbeordnung, beziehungsweise, insoweit Nichtdeutsche in Frage stehen, die Voraussetzungen in Ziffer 3 der Bundesrathsverordnung vom 7. März 1877 gegeben sind. Es sind deßhalb von jedem Mitgliede die erforderlichen Zeugnisse zu erheben (vergl. oben §§ 7 und 8).

3) Ein gemeinsamer Legitimationsschein für eine ganze Gesellschaft ist nur dann auszustellen, wenn die Gewerbetreibenden ausdrücklich solches beantragen. Dieser Kollektivschein wird auf den Namen des Unternehmers ausgefertigt und demselben der entsprechende Vermerk auf der ersten Seite des Formulars A, sowie das Mitgliederverzeichniß auf dem zweiten Blatte dieses Formulars beigesetzt.

4) Geht der Antrag auf Ausstellung besonderer Legitimationsscheine für die einzelnen Mitglieder einer Gesellschaft, so ist in diese Individuallegitimationsscheine zugleich ein Vermerk über die Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft aufzunehmen und dieses nur dann zu unterlassen, wenn die Betheiligten ausdrücklich darauf antragen. Im letzteren Falle werden sich alsdann die Behörden veranlaßt sehen, die Frage, ob der Legitimationsschein überhaupt zu ertheilen sei, jedem einzelnen Gesellschaftsmitgliede gegenüber mit besonderer Genauigkeit zu prüfen.

5) Mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 59 Abs. 3 der GO., wonach der Unternehmer

Digitized by Google

einer umherziehenden Schauspielergesellschaft neben dem Legitimationsscheine noch einer Erlaubniß für den stehenden Gewerbebetrieb nach § 32 ebendaselbst bedarf, ist in dem Legitimationsscheine für den Unternehmer, vorausgesetzt, daß derselbe die Erlaubniß nach § 32 besitzt, immer, gleichviel ob ein gemeinsamer Legitimationsschein für die Gesellschaft ausgestellt wird oder jedes Mitglied einen solchen erhält, ein ausdrücklicher Vermerk des Inhalts aufzunehmen, daß der Inhaber als Unternehmer auftreten will.

6) Nachdem die durch das Gesetz vom 10. März 1879 vorgeschriebene Steuer für die Mitglieder solcher Gesellschaften von dem Unternehmer der Gesellschaft entrichtet wird, so ist, falls für die einzelnen Gesellschaftsmitglieder besondere Legitimationsscheine ausgefertigt werden, in letzteren auf die gemeinschaftliche Besteuerung hinzuweisen (vergl. oben § 16 Abs. 3 Ziff. 6).

7) Treten zu dem Personalstande solcher Gesellschaften neue Mitglieder hinzu, welche einen Legitimationsschein für ihre Person noch nicht besitzen, so müssen dieselben, falls ihre Zulassung überhaupt gestattet wird, entweder einen eigenen Legitimationsschein sich lösen oder in dem Mitgliederverzeichnisse des gemeinsamen Legitimationsscheines für die Gesellschaft nachgetragen werden. Ergibt sich hiebei Zweifel darüber, ob in Folge dieser Aenderungen eine Erhöhung in der Besteuerung des Unternehmers der Gesellschaft einzutreten habe, so ist nach den oben in § 14 Abs. 5 gegebenen Direktiven zu verfahren.

§ 18.

Verzeichnisse der ausgestellten Scheine.

Die Behörden haben über die von ihnen ausgestellten, beziehungsweise auf ihren Bezirk ausgedehnten Legitimationsscheine fortlaufende, jährlich abzuschließende Verzeichnisse nach dem anliegenden Formular J (Beilage III) zu führen (Verordnung vom 4. Dezember 1872 § 27).

Zu diesen Verzeichnissen sind die Atteste, auf Grund deren die Scheine ausgestellt wurden (siehe oben §§ 7 und 8), als Beilagen zu nehmen.

Bezüglich der Anwendung des Formulars J wird Folgendes bemerkt:

1) Im Falle der Ausdehnung eines Legitimationsscheines ist die Spalte 2 des Verzeichnisses unausgefüllt zu lassen;

2) die Mitgesellschafter des Inhabers eines Kollektiv-Legitimationsscheins sind in der Rubrik der „Begleiter" aufzuführen;

3) wird von einer Behörde, welche den Legitimationsschein nicht ausgestellt hat, aus dem Grunde, weil der Nachsuchende sich in ihrem Bezirk befindet (GO. § 62), die Erlaubniß zur Mitführung von Begleitern oder zur Ergänzung des Verzeichnisses der Mitglieder einer Schauspie-

Digitized by Google

ler- ꝛc. Gesellschaft ertheilt so ist darüber in das Verzeichniß der ausgestellten Legitimationsscheine gleichfalls Eintrag zu machen; die Spalten 2—6 des Verzeichnisses bleiben hiebei unausgefüllt, dagegen ist in Spalte 10 „Bemerkungen" Eintrag darüber zu machen, wem, von welcher Behörde und an welchem Tage der Legitimationsschein ausgestellt und an welchem Tage die Genehmigung zur Mitführung eines Begleiters bezw. neuen Gesellschafters ertheilt wurde.

§ 19.

Verhaltungs-Vorschriften für den Inhaber des Legitimationsscheines.

Der Inhaber eines Legitimationsscheines ist verpflichtet, sich beim Gewerbebetriebe auf den Bezirk, für welchen der Legitimationsschein gilt, bezw. die besondere Abgabe bezahlt ist (GO. § 149 Ziff 3, PStGB. Art. 149[1]), Gew.-Ges. von 1868 Art. 28)[2]), sowie auf diejenigen Gattungen von Waaren oder Leistungen, welche im Legitimationsscheine oder in der rentamtlichen Nachweisung bezeichnet sind (GO. § 148 Ziff. 7, Gesetz vom 10. März 1879 Art. 12 und 17) zu beschränken und keine anderen als die im Legitimationsscheine genannten Begleiter mit sich zu führen (GO. § 149 Ziffer 5, Gesetz vom 10. März 1879 Art. 11 und 19).

Er ist ferner verpflichtet, den Legitimationsschein und Besteuerungsnachweis während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbes bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Behörden, Beamten und deren Vollzugsorganen vorzuzeigen. Durch das Vorzeigen einer beglaubigten Abschrift wird dieser Verpflichtung nicht genügt (GO. §§ 61, 149 Ziff. 4, Gesetz vom 10. März 1879 Art. 11 und 19).

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden, und es ist daher nicht erlaubt, den Legitimationsschein einer andern Person zur Gewerbsausübung zu überlassen (§ 62 Abs. 1 und § 149 Ziff. 2 der GO., RStGB. § 363, Gesetz vom 10. März 1879 Art. 11 und 19). Ausgenommen von diesem Verbote sind die Legitimationsscheine für den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sowie für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen, soferne diese Gewerbe in der von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Umgegend des Wohnorts des Inhabers, wobei eine Umkreisentfernung von 15 Kilometern einzuhalten ist, betrieben werden. Der Name des Stellvertreters ist in dem Legitima-

1) cf. Bayerns Gesetze XIV. Bd. Seite 388.
2) cf. ibid. III. Erg.-Bd. Seite 218.

Digitized by Google

tionsscheine (Formular E und F) anzugeben.

Wanderlagerbesitzer und andere umherziehende Gewerbetreibende, welche zum Zwecke der Ankündigung ihrer Unternehmung auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Plakate u. dergl. anbieten, ausstreuen oder anheften lassen wollen, bedürfen hiezu nach Art. 12 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 [1]) der Erlaubniß der zuständigen Preßpolizeibehörde. Die letztere hat strenge zu prüfen, ob oder unter welchen Bedingungen solche Plakate zulässig sind. Plakate, die von Wanderlager-Besitzern und Wanderauktions-Unternehmern ausgehen, sind zurückzuweisen, wenn dieselben geeignet erscheinen, das Publikum zu irrigen Meinungen über den Ursprung der Waaren oder die Person des Verkäufers zu veranlassen, insbesondere wenn sie nicht den in dem Legitimationsschein des Wanderlager-Inhabers aufgeführten Namen und Wohnort oder wenn sie außer diesem Namen und Wohnort noch eine andere fingirte Firma enthalten.

Selbstverständlich sind auch die übrigen strafgesetzlichen Bestimmungen, von denen hier nur noch die Vorschrift des § 123 Abs. 1 des RStGB. [2]) über das widerrechtliche Betreten fremder Räume hervorgehoben wird, von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, zu beobachten.

§ 20.

Ertheilung neuer Ausfertigungen von Legitimationsscheinen.

Wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß ein Legitimationsschein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden ist, so kann die Ertheilung einer neuen Ausfertigung desselben gegen Ersatz der Auslagen einschließlich der etwaigen Amortisations-Kosten verlangt werden, soferne der Besteuerungsnachweis noch vorhanden ist oder eine neue Ausfertigung des letzteren beigebracht wird (Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. März 1879).

§ 21.

Zurücknahme des Legitimations-Scheins.

Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die in § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 [3]) bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der k. Regierung, Kammer des Innern, die Befugniß zur öffentlichen Verbreitung von Druckschriften,

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. Seite 17.
2) cf. ibid. XIV. Band Seite 55.
3) cf. ibid. XVI. Bd. Seite 93.

Digitized by Google

sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften, im Umherziehen entzogen werden (§ 24 des angeführten Gesetzes, Ministerialentschließung vom 23. Oktober 1878,[1]) Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1878 S. 321).

Wenn sich ferner bei einem Ausländer, der sich im Besitze eines Legitimationsscheins befindet, ergibt, daß bei demselben einer der Gründe zutrifft, aus welchen nach Ziff. 3 Abs. 1 der Bundesraths-Verordnung vom 7. März 1877 (s. oben § 8 Abs. 1 Ziff. 3 und 4) der Legitimationsschein zu versagen ist, so ist dem Betreffenden, mag der Hinderungsgrund erst nach der Ausstellung des Legitimationsscheins eingetreten oder schon vor der Ausstellung vorgelegen, aber erst nach derselben zur amtlichen Kenntniß gekommen sein, der Legitimationsschein nebst Besteuerungsnachweis von der Distriktspolizeibehörde abzunehmen. Der Besteuerungsnachweis ist in diesem Falle an das Rentamt und der Legitimationsschein an die ausstellende Behörde zurückzusenden. Wenn jedoch der Legitimationsschein unter offenbarer Nichtachtung der für Ausländer bestehenden Beschränkungen (z. B. einer noch nicht 21 Jahre alten Person) ausgestellt wurde, so ist derselbe der Kreisregierung, Kammer des Innern, oder, wenn die Ausstellung durch eine außerbayerische Behörde erfolgt ist, dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, behufs weiterer Verfügung in Vorlage zu bringen.

Im Falle der Zurücknahme des einem Ausländer ausgestellten Legitimationsscheines ist auch die Heimweisung des Betreffenden in Erwägung zu ziehen und eventuell zu bethätigen. Namentlich ist diese Maßregel in Gemäßheit der Ministerial-Entschließungen vom 28. Febr. 1870 Nr. 1672, 23. Okt. 1874 (MABl. S. 436) und 11. Mai 1875 (MABl. S. 243) gegen Individuen, welche jugendliche Personen italienischer Herkunft unter 18 Jahren bei umherziehenden Gewerben verwenden, sowie gegen diese jugendlichen Personen selbst vorzukehren.

II. Der Gewerbebetrieb der Handelsreisenden.

§ 22.

Allgemeines.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, und deren Geschäftsreisende müssen, wenn sie außerhalb des Orts ihrer gewerblichen Niederlassung, bezw. der Niederlassung ihrer Geschäftsherrn Waaren aufkaufen und Bestellungen auf Waaren suchen, gemäß § 44 der G.O. und § 16 der Allerh. V.O. vom 4. Dez. 1872 mit einem von der zuständigen Behörde ausgestellten besonderen Legiti-

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band Seite 109.

Digitized by Google

mationsschein für den bezeichneten Geschäftsbetrieb oder mit einer nach Maßgabe der betreffenden Staatsverträge ausgefertigten „Gewerbelegitimationskarte für Handelsreisende" versehen sein.

Gewerbelegitimationsscheine, die auf Grund des § 44 der G.O. von einer zuständigen Behörde eines andern Bundesstaates einem in Deutschland ansässigen Gewerbetreibenden oder dem Reisenden eines solchen ertheilt worden sind, haben auch in Bayern Giltigkeit. Ferner gelten Gewerbelegitimationskarten, die nach Maßgabe der bestehenden Staatsverträge von einer zuständigen deutschen Behörde ausgestellt worden sind, nicht blos im ganzen Reiche, sondern auch in Luxemburg, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, und umgekehrt sind die von den zuständigen luxemburgischen, österreichisch-ungarischen und schweizerischen Behörden ausgefertigten Gewerbelegitimationskarten auch im ganzen Reichsgebiete als giltig anzuerkennen.

Im Uebrigen aber, d. h. abgesehen von den Angehörigen Luxemburgs, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz, welche sich im Besitze einer von ihrer zuständigen Heimathbehörde ausgestellten Gewerbelegitimationskarte befinden, bedürfen Ausländer, wenn sie in Bayern Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen suchen wollen, eines von einer bayerischen Behörde hiefür ausgestellten Legitimationsscheines.

Die Gewerbelegitimationsscheine und Gewerbelegitimationskarten für den in § 44 der G.O. bezeichneten Geschäftsbetrieb werden für das betreffende Kalenderjahr ausgestellt.

Der Inhaber eines solchen Legitimationspapiers hat Folgendes zu beobachten:

a) er hat die Legitimationsurkunde bei Ausübung seines Gewerbebetriebs mit sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Polizei-Organen vorzuzeigen (§ 149 Ziff. 1 der G.O.); für diejenigen Ausländer, welche für den fraglichen Geschäftsbetrieb in Bayern eine Gewerbsteuer zu entrichten haben, besteht die gleiche Verpflichtung bezüglich des Besteuerungsnachweises (Art. 11 Abs. 2 und Art. 19 des Ges. vom 10. März 1879);

b) der Reisende darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen (G.O. § 44 Abs. 2, § 148 Ziff. 6 und 7);

c) der Reisende darf für andere als die in der Legitimationsurkunde genannten Gewerbetreibenden Geschäfte weder abschließen, noch vermitteln;

d) er darf lediglich im Umherreisen Bestellungen suchen und Ankäufe machen.

Im Uebrigen wird auf die auf der Rückseite der Gewerbelegitimationskarte (Beilage V

Digitized by Google

abgedruckten Verhaltungsvorschriften Bezug genommen.

§ 23.

Zuständigkeit und Verfahren.

Die Ausstellung der Legitimationsscheine und Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende erfolgt durch die Distriktspolizeibehörden, in München durch den Magistrat (V.V. vom 4. Dez. 1872 § 16).

Im einzelnen Falle ist zur Ausstellung des Legitimationspapiers zuständig

a) gegenüber inländischen Gewerbetreibenden diejenige Behörde, in deren Bezirk der Nachsuchende, bezw. das von ihm vertretene Geschäftshaus seine gewerbliche Niederlassung hat,

b) gegenüber Ausländern diejenige Behörde, in deren Bezirk der Nachsuchende seinen Gewerbebetrieb beginnen will.

Inländern ist die Legitimationsurkunde zu verweigern, wenn sich der Nachsuchende nicht darüber ausweisen kann, daß er bezw. sein Geschäftshaus für ihren Gewerbebetrieb mit Gewerbsteuer angelegt sind, oder wenn sonstige gesetzlich begründete Bedenken bestehen (z. B. wenn der Nachsuchende noch sonntagsschulpflichtig ist).

Ausländern ist die Legitimationsurkunde zu versagen, wenn der Nachsuchende sich über seine Person und über sein von ihm im Auslande betriebenes Gewerbe, bezw. über das von ihm vertretene Geschäftshaus nicht genügend auszuweisen vermag, oder wenn er nicht zuvor die ihn in Bayern treffende Gewerbesteuer nebst Umlagen bezahlt hat, oder wenn sonstige gesetzlich begründete Bedenken gegen die Ausstellung des Legitimationspapiers vorliegen.

Bezüglich der Fälle, in welchen ausländische Handelsreisende in Bayern vertragsgemäß eine Gewerbsteuer nicht zu entrichten haben, wird auf Art. 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 10. März 1879 und § 6 der Vollzugsvorschriften hiezu vom 16. März 1879 verwiesen und bemerkt, daß in den übrigen Fällen bezüglich der Umlagenerhebung in derselben Weise wie gegenüber nichtbayerischen Hausirern (s. oben § 10) zu verfahren ist.

Welche Ausweise von ausländischen Handelsreisenden, die in Bayern um einen Legitimationsschein nachsuchen, zu fordern seien, bleibt im Allgemeinen dem Ermessen der Distriktspolizeibehörden anheimgegeben. Jedoch sind, da Klagen über die Behandlung deutscher und insbesondere bayerischer Handelsreisender im Auslande zur Zeit nicht vorliegen, alle unnöthigen Belästigungen ausländischer Handelsreisender zu vermeiden. Bezüglich der bei Angehörigen gewisser Staaten jedenfalls für genügend zu erachtenden Ausweise wird auf die betreffenden besonderen Bestimmungen verwiesen (für belgische Handelsreisende: Bekanntmachung vom 17. April 1847, Reg.Bl. S. 549; für Niederländer: aut. M.-E.

Digitized by Google

vom 24. Dez. 1852 Nr. 12089; für Franzosen: Schlußprotokoll zum Handelsvertrage vom 2. August 1862, Bayer. Reg.Bl. 1865 Beil. zu Nr. 31 S. 377, dann M.-E. vom 17. Juli 1865 Nr. 7407 und vom 7. Sept. 1871 Nr. 9951, endlich Art. 18 der Zusatzkonvention vom 11. Dez. 1871 zum Frankfurter Friedensvertrage, R.G.Bl. 1872 S. 19).

Das Verfahren im Falle der Versagung einer Gewerbelegitimationskarte oder eines Legitimationsscheins richtet sich, da die Gewerbeordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, nach den allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Gewerbspolizeisachen.

§ 24.

Formulare und Benützung derselben.

Ausländer erhalten in Bayern für das Aufkaufen von Waaren und Aufsuchen von Waarenbestellungen Legitimationsscheine nach dem unter Nr. IV beiliegenden Formular M (früher Formular C, § 16 der V.-V. vom 4. Dez. 1872).

Inländischen Gewerbetreibenden und deren Reisenden sind in Bayern für den in § 44 der G.O. bezeichneten Gewerbebetrieb stets Gewerbelegitimationskarten nach den vertragsmäßigen Formularen auszufertigen.

Die Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende sind nach den zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich-Ungarn getroffenen Vereinbarungen für die Vertragsstaaten gleichmäßig anzufertigen; sie sollen noch Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahr eine verschiedene Farbe tragen und in einem Format hergestellt werden, welches eine bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht; endlich sollen sie in der Ueberschrift mit einem Stempel versehen sein, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersehen läßt.

Im Uebrigen wird bezüglich der Form der Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende auf

a) den Zollvereins-Vertrag vom 8. Juli 1867, Art. 26 und Beilage D zu Ziff. 17 des Schlußprotokolls (Ges.-Bl. 1867 S. 159 und 161 [1]),

b) den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 25. Mai 1881 (R.G.Bl. S. 123),

c) den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 23. Mai 1881 (R.G.Bl. S. 155)

Bezug genommen und bemerkt, daß vom 1. Januar 1882 für die im Deutschen Reiche zur Ausstellung kommenden Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende das beiliegende neue Formular (Beilage Nr. V) zur Anwendung zu kommen hat.

1) cf. Bayerns Gesetze III. Erg.-Bd. Seite 47 u. 69.

Digitized by Google

Behufs richtiger Anwendung
es neuen Formulars wird
Folgendes aufmerksam ge-
cht:

a) Das neue Formular un-
scheidet sich von dem bisher
räuchlichen hauptsächlich da-
ch, daß es nicht aus einem
atte, sondern aus zwei zu-
amengefalteten Blättern be-
t und auf der letzten Seite
Auszug aus den von den
ndelsreisenden zu beobachten-
Vorschriften enthält, der
her in Form eines besonderen
attes gleichzeitig mit der Ge-
rbelegitimationskarte hinaus-
eben wurde; die Beigabe
ser besonderen Zusammen-
lung kommt daher künftig bei
sfertigung einer Gewerbe-
itimationskarte in Wegfall.

b) Die Karte ist, wenn sie
ch die Ueberschrift „Gewerbe-
itimationskarte für Han-
lsreisende" trägt, nicht nur
chen Personen auszustellen,
lche im Dienste einer fremden
ma reisen, sondern auch den-
igen selbstständigen Gewerbe-
ibenden, welche persönlich für
e eigene Firma Geschäfte
chen wollen.

c) Die Karte ist sowohl
chen Personen auszufertigen,
lche nur in Bayern oder nur
Reichsgebiete Waaren auf-
ufen und Waarenbestellungen
hen, als auch denjenigen,
lche in Luxemburg, Oesterreich-
garn oder der Schweiz diese
schäfte betreiben wollen.

d) Auf die erste Seite sind,
ßer der Nummer des Scheins,
welche mit der entsprechenden Nummer des zu führenden Verzeichnisses (s. § 25 unten) übereinstimmen muß, Vor- und Zuname des Inhabers, Ort und Datum der Ausstellung, die Fertigung und das Siegel der ausstellenden Behörde und endlich der Betrag der erhobenen Gebühr nebst der Nummer des Gebührenregisters zu setzen.

e) Die Eintragung auf der zweiten Seite hat verschieden zu lauten, je nachdem der Inhaber für seine eigene Firma oder für eine fremde Firma oder für mehrere Firmen zu reisen beabsichtigt, jedenfalls aber sind die betreffenden Firmen genau zu bezeichnen; z. B.

„Es wird hiemit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte eine (Art der Fabrik oder Handlung) in . . . . . unter der Firma . . . . . besitzt. Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firmen:

1) . . . . . (Art der Fabrik oder Handlung) in . . .
2) . . . . . (Art der Fabrik oder Handlung) in . . . .

Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Geschäftsbetrieb vorgedachter Firma (Firmen) im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind."

Oder:

„Es wird hiemit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte als

Digitized by Google

Handlungsreisender im Dienste der Firma .... in .... steht, welche eine (Art der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt. Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem der Firma ..... (Art der Fabrik oder Handlung) in ..... Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Geschäfts-Betrieb vorgedachter Firma (Firmen) im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind."

f) Auf der dritten Seite ist das Signalement des Inhabers einzutragen und hat derselbe seine Unterschrift beizusetzen. Die Anmerkung „Zur Beachtung" ist entsprechend auszufüllen, je nachdem der Geschäftsbetrieb für eine oder für mehrere Firmen erfolgt.

§ 25.

Verzeichniß der ausgestellten Ausweise.

Ueber die ausgestellten Gewerbelegitimationsscheine und Gewerbelegitimationskarten zum Aufkauf von Waaren und Aufsuchen von Waarenbestellungen haben die Distriktspolizeibehörden ein fortlaufendes jährlich abzuschließendes Verzeichniß nach dem unter Nr. VI angefügten Formular D (§ 16 Abs. 4 der V.V. vom 4. Dez. 1872) zu führen.

III. Schaustellungen und Produktionen.

§ 26.

Wer öffentlich Musik aufführen, ferner wer Schaustellungen, theatralische Produktionen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft hiebei obwaltet, bedarf, wenn die Produktionen entweder auf den Straßen oder sonst im Umherziehen (d. i. in wechselnden Lokalen) oder an dem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes stattfinden sollen, der vorhergehenden Erlaubniß der Behörde des Orts, an welchem die Leistung beabsichtigt wird. In München ist zur Ertheilung dieser Erlaubniß die k. Polizeidirektion zuständig (§ 59 Abs. 1 der G.O., V.V. vom 4. Dez. 1872 § 26, Bundesrathsverordnung vom 7. März 1877 Ziff. 5 Abs. 1).

Wer solche Produktionen, ohne bestellt zu sein, an einem Orte darbieten will, an welchem er weder seinen Wohnsitz hat noch eine gewerbliche Niederlassung besitzt, bedarf außerdem noch eines Legitimationsscheins für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 der G.O. und Ziff. 1 der Bundesrathsverordnung vom 7. März 1877). Schauspiel-Unternehmer müssen ferner die erforderliche Conzession besitzen (§§ 32 und 59 Abs. 3 der G.O., Bundesrathsverord-

Digitized by Google

nung vom 7. März 1877 Ziff. 3 Abs. 2).

Die nach § 59 Abs. 1 der G.O. für Produktionen, Schauspielunternehmungen und Schaustellungen erforderliche ortspolizeiliche Erlaubniß kann in jederzeit widerruflicher Weise oder auf bestimmte Zeit und unter Bedingungen ertheilt werden.

Bei Verbescheidung der Gesuche um Produktionsbewilligungen u. s. w. ist das freie Ermessen der Ortspolizeibehörden maßgebend. Hiebei ist auf möglichste Beschränkung der Bewilligungen Bedacht zu nehmen und die Erlaubniß jedenfalls zu versagen, nicht nur wenn sicherheitsgefährliche Individuen hierum nachsuchen, sondern auch, wenn Schaustellungen und Produktionen dargeboten werden wollen, welche das religiöse und Sittlichkeits-Gefühl verletzen oder sonst Anstoß erregen können. Es sind deßhalb, wenn thunlich, Schaugegenstände, die vorgezeigt werden wollen, vorher zu prüfen. Im Falle der Ertheilung einer Erlaubniß ferner ist stets zu erwägen, ob nicht zugleich dem Unternehmer die Einhaltung sachgemäßer Bedingungen vorzuschreiben sei. Gibt sich im Verlaufe der Produktionen Anlaß zu Bedenken, so ist die ertheilte Erlaubniß sogleich wieder zurückzunehmen.

Gegen Beschlüsse der Ortspolizeibehörden, durch welche die Erlaubniß versagt wird, ist Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde oder Stelle zulässig. Das einzuhaltende Verfahren ist das für Polizeisachen vorgeschriebene.

IV. Verbreitung von Schriften und Bildwerken.

§ 27.

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten, z. B. in Wirthshäusern, auf Bahnhöfen u. s. w., ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu, sei es, daß er das Gewerbe selbstständig oder daß er es als Gehilfe eines Andern betreiben will, eines von der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, zu ertheilenden besonderen Legitimationsscheines (§ 43 der G.O., § 15 der V.V. vom 4. Dez. 1872).

Außerdem bedarf, wer Schriften oder Bildwerke ohne Bestellung an einem Orte feil bietet, an welchem er weder seinen Wohnsitz hat, noch eine gewerbliche Niederlassung besitzt, eines Legitimationsscheines zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 der G.O., Ziff. 1 der Bundesrathsverordnung vom 7. März 1877).

Die nach § 43 der G.O. erforderliche ortspolizeiliche Erlaubniß kann unter den Bedingungen und nach Maßgabe des § 57 der G.O. versagt werden. Es kommen daher bezüglich der Versagungsgründe und des Verfahrens die oben in

Digitized by Google

§§ 7, 8 und 15 gegebenen Anweisungen zur sinngemäßen Anwendung. Namentlich ist auf Fernehaltung der Ausländer und solcher Inländer, gegen welche Versagungsgründe vorliegen, Bedacht zu nehmen. Rekurse gegen Beschlüsse, durch welche die ortspolizeiliche Erlaubniß in den Fällen des § 43 der G.O. versagt wird, sind von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu bescheiden (§ 15 Abs. 2 der V.V. vom 4. Dez. 1872).

Im Falle der Ertheilung der Erlaubniß haben sich die Ortspolizeibehörden für die Ausfertigung des Legitimationsscheines des unter Nr. VII anliegenden Formulars K (früher Formular A zu § 15 Abs. 3 der V.V. vom 4. Dez. 1872) zu bedienen. Wie das Formular entnehmen läßt, ist die Erlaubniß in keinem Falle für längere Zeit als für das betreffende Kalenderjahr zu ertheilen.

Ueber die Ertheilung der Legitimationsscheine haben die Ortspolizeibehörden in jedem einzelnen Falle dem k. Commissär, bezw. der mit dieser Funktion betrauten Behörde Mittheilung zu machen und außerdem fortlaufende alljährlich abzuschließende Verzeichnisse nach dem anliegenden Formular L, Beilage VIII (früher Beilage B zu § 15 Abs. 4 der V.V. vom 4. Dez. 1872), zu führen.

Der Inhaber eines nach § 43 der G.O. ausgestellten Legitimationsscheines hat denselben stets bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Behörden und deren Organen vorzuzeigen (§§ 43 und 148 Ziff. 5 der G.O.).

Die Zurücknahme eines nach § 43 der G.O. ertheilten Legitimationsscheines kann im Falle des § 24 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie[1]) durch die k. Regierung, Kammer des Innern, erfolgen. Ausländern ist außerdem die ertheilte Erlaubniß von der Ortspolizeibehörde wieder zu entziehen, wenn sich ergibt, daß bei dem Betreffenden einer der Gründe zutrifft, aus welchen nach Ziff. 3 Abs. 1 der Bundesrathsverordnung vom 7. März 1877 der Legitimationsschein zu versagen ist (vergl. oben § 21). Gegebenen Falls ist zugleich die Zurückziehung des dem Kolporteur etwa ertheilten Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen zu veranlassen.

Bezüglich der Kolportage auf Bahnhöfen gelten außerdem die hiefür in der M.Entschl. vom 1. März 1881 Nr. 2085 getroffenen besonderen Bestimmungen.[2])

V. Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

§ 28.

Gebühren.

Bezüglich der Gebührenbewerthung der für den Gewerbe-

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band S. 93.
2) Siehe hieher auch Bekanntmachung vom 21. April 1881, die Aufrechthaltung der Ordnung in den Bahnhöfen betr. (oben Seite 313.)

Digitized by Google

betrieb im Umherziehen erforderlichen Genehmigungen und der Verhandlungen über die Ertheilung solcher Genehmigungen, dann bezüglich der Erhebung und Verrechnung der Gebühren wird auf das Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879[1] und die hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften, insbesondere auf

die Allerh. Verordnung vom 20. Sept. 1879, die Ausführung des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betr.[2] (G.V.Bl. 1879 S. 1195),

die Instruktion vom 21. Sept. 1879[3] (Amtsbl. des k. St.-M. des Innern S. 461 ff.),

die Bekanntmachung vom 21. Sept. 1879, die Legitimationspapiere im Geschäftskreise des k. Staatsministeriums des Innern betr.[4] (Amtsbl. des k. Staatsministeriums des Innern 1879 S. 510),

die Allerh. Verordnung vom 20. Sept. 1879, die gebührenpflichtigen Angelegenheiten der einer Distrikts-Polizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden betr.[5] (G.V.Bl. 1879 S. 1187),

endlich die Finanzministerial-Entschl. vom 1. Febr. 1881 Nr. 1442, die Ausfertigung von Legitimationsscheinen für Gesellschaften u. s. w. betr.[6] (Finanzministerialblatt 1881 S. 84), verwiesen.

Bezüglich des Betrages der Gebühren ist Folgendes hervorzuheben:

1) Für Gewerbelegitimationsscheine jeder Art ist eine Gebühr von 2 ℳ zu entrichten. Die Gebühr für Legitimationsscheine, welche gemäß §§ 43 und 58 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, dann §§ 15 und 19 Abs. 1 lit. a der V.V. vom 4. Dez. 1872 von den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden ausgestellt werden, ermäßigt sich indeß auf 1 ℳ (Geb.-Ges. Art. 173 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 186 Abs. 1).

2) Für die Ausdehnung der Giltigkeit eines Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen auf einen andern Bezirk durch die zuständige Behörde dieses Bezirks wird eine Gebühr von 50 ₰ erhoben (Geb.-Ges. Art. 170 Ziff. 1).

3) Die Gebühr für die Gewerbe-Legitimationskarten der Handelsreisenden beträgt 2 ℳ (Geb.-Ges. Art. 173 Abs. 1 Ziff. 2).

4) Für die ortspolizeiliche Erlaubniß, auf den Straßen oder sonst im Umherziehen u. s. w. öffentlich Vor- und Schaustellungen darzubieten (§ 59 Abs. 1

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 2. Abthl. Seite 513.
2) cf. ibidem Seite 618.
3) cf. ibidem Seite 657.
4) cf. ibidem Seite 626.
5) cf. ibidem Seite 609.
6) cf. ibidem XVIII. Band Seite 210 und 212 Anmerkung 1.

Digitized by Google

der G.O.), wird in der Regel eine Gebühr von 2 ℳ (von den einer Distrikts-Polizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden eine Gebühr von 1 ℳ) zu erheben sein (Geb.-Ges. Art. 163 und 186).

Gesuchen um einstweilige Befreiung von der Gebühr (Art. 4 des Geb.-Ges. und § 11 der V.V. vom 20. Sept. 1879) ist nur ganz ausnahmsweise stattzugeben.

Eine besondere Formular-Vergütung darf zufolge Art. 188 des Geb.-Ges. von dem Empfänger des Legitimationsscheins bezw. der Legitimationskarte nicht gefordert werden, und zwar auch nicht von den Gemeindebehörden, welchen, wo sie zum Bezuge der Gebühren berechtigt sind, die Herstellungskosten der Formulare zur Last fallen.

§ 29.

Herstellung der Formulare.

Die Formulare für die Legitimationsscheine A, B und C, dann für die Gewerbelegitimationskarten der Handelsreisenden sind auch fernerhin von dem k. Staatsministerium des Innern durch Vermittelung der k. Regierungen, Kammern des Innern, zu beziehen. Der Bedarf an diesen Formularen ist von den Kreisstellen jeweils bis zum 1. Oktober für das nächstfolgende Kalenderjahr zu bestellen, jedoch nur in dem Falle, wenn bezüglich dieses Bedarfs im Vergleiche mit der zuletzt erstatteten Anzeige eine Aenderung sich ergibt; andernfalls hat die Anzeige zu unterbleiben, und es sind hienach auch die Distriktspolizeibehörden geeignet anzuweisen.

Die Gemeindebehörden haben die Herstellungskosten der von ihnen bezogenen Gewerbelegitimationsscheine (Formular A, B und C) und Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende der Staatskasse zu ersetzen. Diese Kosten betragen für die Formulare A und C sechs Pfennige und für das Formular B vier Pfennige per Stück. Die Vergütung für die neuen vom 1. Jan. 1882 ab vorgeschriebenen Formulare für die Gewerbelegitimationskarten der Handelsreisenden wird hiemit auf fünf Pfennige per Stück festgesetzt. Die Verrechnung der Formularvergütungen hat Seitens der Taxämter der k. Regierungen, Kammern des Innern, im Gebühren-Register unter den Gebühren zu erfolgen (M.E. vom 19. November 1879 Ziff. 4[1]), Amtsbl. des k. St.M. d. J. 1879 S. 604).

§ 30.

Schlußbemerkungen.

Die Behörden haben bei Erledigung der Gesuche um Legitimationsscheine, Legitimationskarten und Produktionsbewilligungen gewissenhaft nach vorstehenden Direktiven zu verfahren und das mit der Aus-

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band Seite 419.

Digitized by Google

fertigung der Ausweise beschäftigte Hilfspersonal hiebei sorgfältig zu kontroliren.

Ferner ist Sorge zu tragen, daß die Vollzugs-Organe (Gendarmen, Polizeimannschaft, Gemeindediener) der Ueberwachung der umherziehenden Gewerbetreibenden stets die erforderliche Aufmerksamkeit widmen.

Dieselben sind insbesondere anzuweisen, jeden Unternehmer eines Gewerbes im Umherziehen (§ 55 der G.O.), der von ihnen in Ausübung seines Gewerbes angetroffen wird, zur Vorzeigung seines Legitimationsscheines und Besteuerungsnachweises aufzufordern und genaue Kontrole darüber zu üben, ob den bestehenden Vorschriften genügt sei (§ 18 der Vollzugs-Vorschr. zum Gesetze über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen). Die polizeiliche Aufsicht hat sich namentlich darauf zu erstrecken, ob nicht Personen, die zu ihrem Geschäftsbetriebe eines Legitimationsscheins und Besteuerungsnachweises bedürfen, ohne diese Papiere oder mit fremden Ausweisen oder mit Papieren, deren Giltigkeit abgelaufen ist, oder mit einem Legitimationsschein, der wegen noch nicht erfolgter Abgabenzahlung bezw. Ausdehnung für den betreffenden Bezirk nicht gilt, oder mit Begleitern, deren Mitführung im Legitimationsschein nicht genehmigt ist, oder mit Waaren, welche im Besteuerungsnachweise nicht genannt sind oder deren An- und Verkauf im Umherziehen verboten ist, oder endlich in fremden Häusern, zu welchen Hausirern u. s. w. der Zutritt versagt ist (vergl. § 111 letzter Absatz der Dienstesinstruktion für die Gendarmeriemannschaft[1]), ein Gewerbe im Umherziehen ausüben.

Gegenüber den Handelsreisenden hat sich die Kontrole nicht nur darauf zu beziehen, ob sie den vorgeschriebenen Ausweis mit sich führen, sondern auch und zwar hauptsächlich darauf, ob sie nicht in verbotener Weise Waaren unterwegs verkaufen.

Bei Personen, welche angeben, daß sie eines Legitimationsscheins nicht bedürfen, weil sie am betreffenden Orte ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, ist in Zweifelsfällen die Prüfung der Richtigkeit dieser Angabe, bezw. der erfolgten Gewerbsanmeldung und Steuerzahlung nach den hierüber bestehenden oder ergehenden besonderen Vorschriften zu veranlassen.

Bei Individuen, welche mit Schriften und Bildwerken hausiren, ist namentlich zu kontroliren, ob sie mit dem erforderlichen ortspolizeilichen Legitimationsschein versehen sind und verbotene oder unsittliche Schriften und Bilder nicht mit sich führen.

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 3. Abthl. Seite 672.

Digitized by Google

Bei umherziehenden Musikanten, Budenbesitzern u. dgl. endlich ist hauptsächlich zu beachten, daß sie die Bedingungen der erforderlichen ortspolizeilichen Erlaubniß nicht überschreiten und bei ihren Produktionen und Schaustellungen den Anstand nicht verletzen.

§ 31.

Im Falle der Ermittelung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den umherziehenden Gewerbebetrieb ist von den Polizeiorganen nach den einschlägigen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, von denen insbesondere der Art. 102 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung [1]) hervorgehoben wird, zu verfahren.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen jedoch kommen die Bestimmungen der gemeinschaftlichen Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, und der Finanzen vom 25. Oktober 1879 [2]) (G.B.Bl. S. 1467 ff.) zur Anwendung, namentlich folgende:

a) die Kontraventionen sind demjenigen Rentamte zur Anzeige zu bringen, innerhalb dessen Bezirk die betreffende Verfehlung entdeckt wird;

b) wenn Unternehmer von umherziehend betriebenen Gewerben in Ausübung der nach Art. 16 und 17 des Gesetzes strafbaren Handlungen auf frischer That betroffen werden, so sind dieselben, soferne sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermögen oder die Festnahme nöthig ist, um die Fortsetzung der strafbaren That zu verhindern, vorläufig festzunehmen und nebst den zum Gewerbebetrieb im Umherziehen mitgeführten Gegenständen dem Rentamte behufs Feststellung des Thatbestandes vorzuführen;

c) der auf frischer That ergriffene Beschuldigte kann behufs Feststellung des Thatbestands auch der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter vorgeführt werden, soferne er ausdrücklich darauf anträgt und der Sitz des Rentamts weiter entlegen ist als der Amtsgerichtssitz; dem einschlägigen Rentamte ist gleichzeitig von dem Vorfalle Anzeige zu erstatten;

d) soferne der Verbringung der zum Gewerbebetrieb im Umherziehen mitgeführten Gegenstände an das Rentamt besondere Hindernisse entgegenstehen, so sind dieselben auf Anregung des mit der Vorführung des Beschuldigten befaßten Aufsichtsorgans vorbehaltlich weiterer rentamtlicher Verfügung von dem Vorstande jener Gemeinde, in deren Bezirk der Beschuldigte

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 3. Abthl. Seite 53.
2) cf. ibidem XVI. Band Seite 414.

Digitized by Google

betreten wurde, in Verwahrung zu nehmen; in solchen Fällen ist dem Rentamte lediglich ein Verzeichniß der beschlagnahmten Gegenstände einzuliefern.

§ 32.

An den Bestimmungen über die an das k. statistische Bureau einzusendenden Nachweisungen über Zahl und Art der ausgestellten oder ausgedehnten Legitimationsscheine und Legitimationskarten (Ministerial-Entschließungen vom 25. Nov. 1873 und 19. Juli 1879, M.A.Bl. 1872/73 S. 582 und 1879 S. 298) wird durch gegenwärtige Anweisung nichts geändert.

Im Uebrigen sind alle früheren, auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Geschäftsverkehr der Handelsreisenden, die Bewilligung von Schau- und Vorstellungen und die gewerbsmäßige Kolportage von Schriften bezüglichen generalisirten Ministerialentschließungen soweit sie nicht in gegenwärtiger Anweisung citirt und hiemit als fortbestehend anerkannt sind, aufgehoben.

Digitized by Google

Beilage I.

Nr. des Verzeichnisses.
. . . .

Formular E.
§ 58 Ziff. 1 der Gewerbeordnung.
§ 21 lit. a der Verordnung
vom 4. Dezember 1872.

Legitimations-Schein

giltig für das Jahr 18 . .

N. N. (Name und Stand) . . . . . .
wohnhaft zu . . . . . , . . . Jahre alt, ist zum Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges berechtigt.
Stellvertreter: . . . . . .
Begleiter: . . . . . .

. . . . den . . . . 18 . .

(Unterschrift des Vorstandes der Gemeindebehörde.)
(L. S.)

Beschreibung der Person des Inhabers:

Statur . . . . Augen . . . .
Haare . . . . .
Besondere Kennzeichen . . . . . .
Unterschrift des Inhabers: . . . . . .

(Rückseite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Distrikts- und Ortspolizeibehörde, Rentamt und deren Vollzugsorganen) vorzuzeigen und soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.
2) Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

Digitized by Google

Beilage II.
Nro. des Verzeichnisses.
. . .

Formular F.
§ 58 Ziff. 2 der Gewerbeordnung.
§ 21 lit. b der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Legitimations-Schein

giltig für das Jahr 18 . .

N. N. (Name und Stand) . . . . . .
wohnhaft zu . . . . . , . . . Jahre alt,
ist zum Verkaufe von . . . . . (Bezeichnung der selbstverfertigten Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören)
oder: zum Anbieten von . . . . . (Bezeichnung der anzubietenden gewerblichen Leistungen)
innerhalb . . . . . (Bezeichnung des Umkreises, für welchen der Legitimationsschein gelten soll)
berechtigt.

Stellvertreter: . . . . . .
Begleiter: . . . . . .

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Name des Vorstandes der Gemeindebehörde.)

(L. S.) . . . . . .

Beschreibung der Person des Inhabers:
Statur . . . . Augen . . . .
Haare . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .

Unterschrift des Inhabers:
. . . . . .

(Zweite Seite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Distrikts- und Ortspolizeibehörde, Rentamt und deren Vollzugsorganen) vorzuzeigen und soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.
2) Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

Digitized by Google

Beilage III.

Formular J.

§§ 55 bis 60 der Gewerbeordnung.
§ 27 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Verzeichniß

der im Jahre 18 . .

bei (Behörde) . . . . . .

zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ertheilten, beziehungsweise auf den Bezirk ausgedehnten Legitimationsscheine.

Fortl. Nr.	Tag der		Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden	Wohnort, bezw. Heimath	Gewerbe	Zur Mitführung zugelassene Begleiter			Bemerkungen, Vermerk über bezahlte Gebühren u. Abgaben.
	Ertheilung	Ausdehnung				Vor- und Zuname	Wohnort, bezw. Heimath	Alter	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Beilage IV.

Formular M.

§ 44 Abs. 2 der Gewerbeordnung.
§ 16 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Nr. des Verzeichnisses.
. . . .

Legitimations-Schein.

auf das Jahr 18 . .

für den Handelsreisenden . . . . . .

von . . . . . .

welcher Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen beabsichtiget.

Derselbe darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, für welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

. . . . den . . . . 18 . .

. . . . . .

Unterschrift des Inhabers:

(L. S.) Gebühr bezahlt mit:

. . . . . .

Ist als Karte auszufertigen.

Digitized by Google

Beilage V.

I. Seite.

Gewerbe-Legitimationskarte

Auf das Jahr 1882. | für **Handlungsreisende.** | No. der Karte.

(Wappen.)

Gültig in dem Deutschen Reich und in Luxemburg, in Oesterreich-Ungarn und in der Schweiz.

Inhaber:

.....

....., den .....188.....

.....

.....

II. Seite.

Es wird hiermit bescheinigt, dass Inhaber dieser Karte . . . .
. . . . . .
. . . . . .
Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, dass für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm . . . . . im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

III. Seite.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: ..... Gestalt: ..... Haare: .....

Besondere Kennzeichen: .....

Unterschrift: .....

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschliesslich im Umherziehen und ausschliesslich für Rechnung der vorgedachten Firm . . . berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Ausserdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten; insbesondere umstehende.

Digitized by Google

IV. Seite.

1. Für das Deutsche Reich und Luxemburg.

Inhaber deutscher oder luxemburgischer Legitimationskarten sind befugt, beim Waarenankauf die aufgekauften Waaren behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich zu führen.

In Luxemburg dürfen Bestellungen, abgesehen von geistigen Getränken, nur bei Personen gesucht werden, welche mit Waaren, deren Muster der Inhaber dieser Karte bei sich führt, Handel treiben.

2. Für Oesterreich-Ungarn.

Ein Handlungsreisender hat nur das Recht, mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen, ihnen zu diesem Behufe Waarenmuster zur Einsicht vorzulegen und Preise der Waaren seiner Vollmachtgeber mitzutheilen, von ihnen Bestellungen auf Waaren anzunehmen und gemachte Bestellungen an seine Kommittenten zu überschreiben, sowie für Rechnung derselben Einkäufe zu machen.

Derselbe ist dagegen nicht berechtigt, Geschäfte für Rechnung anderer als des eigenen oder des Vollmachtgebenden Handels- oder Fabrikhauses und Gewerbeunternehmers einzuleiten oder abzuschliessen. Insbesondere ist er zum Inkassogeschäft nur dann berechtigt, wenn dieses Recht in der Vollmacht speziell ausgedrückt ist. Er darf sich nicht durch einen Andern vertreten lassen, sondern hat die Geschäfte persönlich zu betreiben und es ist ihm nicht gestattet, ausser den Mustern noch andere Waaren mit sich zu führen, Waarenlager oder Magazine zu halten, irgend einen Waarenverschleiss zu treiben und in Agenturgeschäfte mit Personen zu treten, welche dem Handels- oder Fabrikstande nicht angehören.

Beilage VI.

Formular D.

§ 44 Abs. 2 der Gewerbeordnung.
§ 16 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Verzeichniß

der im Jahre 18 . . von dem k. Bezirksamte (Magistrate) . . . . an Handelsreisende ausgestellten Gewerbelegitimationskarten und Gewerbelegitimationsscheine.

Fortl. Nr.	Tag der Ausstellung	Art des Ausweises (Karte oder Schein)	Vor- und Zuname des Reisenden	Wohnort	Firmen der von dem Reisenden vertretenen Häuser	Geschäftszweige der von dem Reisenden vertretenen Häuser	Sitze der von dem Reisenden vertretenen Häuser	Bemerkungen. (Vermerk über bezahlte Gebühren.)

Digitized by Google

Beilage VII.

Nr. des Verzeichnisses.
. . . .

Formular K.

§ 43 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
§ 15 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Legitimations-Schein.

De . . . . . .
von . . . . . .
. . . . Jahre alt, wird die ortspolizeiliche Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften und Anschlagen von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten der Gemeinde . . . . . für das laufende Jahr ertheilt.

. . . . . den . . . . . 18 . .
(L. S.) . . . . .

Beschreibung der Person des Inhabers: Gebühr bezahlt mit:
Statur . . . . . Augen . . . .
Haare . . . . .
Besondere Kennzeichen . . . . . .
Unterschrift des Inhabers:
. . . . . .

Beilage VIII.

Formular L.

§ 43 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
§ 15 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Verzeichniß

der im Jahre 18 . . bei (Behörde) . . . . zum gewerbsmäßigen Vertrieb von Schriften und Bildwerken an öffentlichen Orten ertheilten Legitimationsscheine.

Fortl. Nr.	Tag der Ertheilung	Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden	Wohnort, bezw. Heimat	Vermerk über Einhebung der Gebühr	Bemerkungen.

Digitized by Google

82.

Ministerial-Entschliessung

vom 29. Oktober 1881,

die Besteuerung der Vieh-Händler

betreffend.

(Finanz-Ministerialblatt 1881 Nr. 28 S. 386—391).

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Hinsichtlich der Anwendung der steuergesetzlichen Bestimmungen auf das Gewerbe der Viehhändler haben sich Anstände ergeben, welche zu mehrfachen Petitionen an die Kammer der Abgeordneten Anlaß boten. Mit Bezug auf die desfallsigen in der 193. öffentlichen Sitzung vom 27. April l. Js. gepflogenen Verhandlungen (Sten. Ber. Bd. V S. 692 ff.) werden behufs geeigneter Wahrnehmung sowohl bei der Neuanlage der Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 als bei künftigen Einsteuerungen nach dem Gesetze vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, nachstehende Anleitungen ertheilt.

I.

Ob nach den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen der Viehhandel als ein stehendes oder als ein im Umherziehen betriebenes Gewerbe zu besteuern sei, bemißt sich nach der jeweiligen Art des Gewerbebetriebs, wobei die in Folgendem besonders hervorgehobenen Gesetzesstellen und Betriebsverhältnisse in's Auge zu fassen sind.

Gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 10. März 1879[1]) unterliegt der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen:

„Wer außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1) Waaren irgend einer Art außer selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band Seite 213.

Digitized by Google

Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges feilbieten,

2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkaufe ankaufen,

3) Waarenbestellungen aufsuchen will."

Daß unter der Bezeichnung „Waaren" auch Vieh verstanden werden wollte, und hienach die obige Gesetzesstelle unter den darin erwähnten Voraussetzungen auch auf Viehhändler anwendbar sei, geht aus den Verhandlungen über die Berathung des fraglichen Gesetzes unzweifelhaft hervor (Sten. Bericht der Kammer der Abgeordneten 1879 Bd. III S. 77).

Dagegen sind nach Art. 2 des Gesetzes vom 10. März 1879 der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht unterworfen:

1) „Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie die in deren Diensten befindlichen Reisenden, welche außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung bezw. der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherrn

a) Waaren-Bestellungen suchen, wenn sie von den Waaren, auf welche sie Bestellung suchen, nur Proben und Muster mit sich führen,

b) Waaren aufkaufen, auch wenn sie die aufgekauften Waaren mit sich führen, soferne dies nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungs-Orte geschieht;

2) diejenigen, welche ausschließlich im Meß- und Marktverkehre die in Art 1 Ziff. 1 mit 3 bezeichneten Arten des Gewerbebetriebs ausüben."

Endlich bestimmt der Art. 1 des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 19. Mai 1881 [1]) in Abs. 1 und 3:

„Der Gewerbsteuer unterliegen die im Lande betriebenen Gewerbe und gewerbsmäßig ausgeübten Erwerbsarten.

Die im Umherziehen betriebenen Gewerbe bleiben, soweit sie unter das Gesetz vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, fallen, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unberührt."

II.

Der Zusammenhalt der vorstehend erwähnten Gesetzesstellen läßt entnehmen, daß Art. 2 des Gesetzes vom 10. März 1879 die Gegenüberstellungen und Erläuterungen zu Art. 1 des nämlichen Gesetzes enthält, wogegen Art. 1 des Gewerbsteuergesetzes

1) Siehe oben Seite 514.

Digitized by Google

vom 19. Mai 1881 die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes für anwendbar erklärt, insoweit nach den einschlägigen Betriebsverhältnissen die Spezialbestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1879 nicht Maß geben. Dies führt nun hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Viehhändler zu folgenden Ausscheidungen:

1) Der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegen Händler, welche ohne vorgängige Bestellung außerhalb desjenigen Ortes, an welchem sie wohnen oder eine gewerbliche Niederlassung haben, dann außerhalb des Meß- und Marktverkehrs Vieh feilbieten; ebenso Händler, welche Vieh, um dasselbe in der vorerwähnten Weise wieder zu verkaufen, ohne vorgängige Bestellung außerhalb ihres Wohnortes oder des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung und außerhalb des Meß- und Marktverkehrs bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen.
2) In seinen übrigen Betriebsformen ist der Viehhandel der Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 unterworfen. Wenn insbesondere Händler, welche den Viehhandel als stehendes Gewerbe betreiben, sich darauf beschränken, Vieh im Umherziehen aufzukaufen, um dasselbe entweder am Sitze der eigenen gewerblichen Niederlassung, oder im Marktverkehre, oder auf Bestellung zu verkaufen, oder um dasselbe an größere auswärtige Plätze zu liefern, dann sind dieselben nicht nach dem Gesetze vom 10. März 1879 einzusteuern, sondern mit Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 zu belegen. Hiebei hat es in Ansehung der Frage, ob der Viehhandel als stehendes Gewerbe betrieben werde, zunächst darauf anzukommen, daß der Gewerbebetrieb als ein stehender angemeldet worden sei, und versteuert wird, auch wenn der Händler am Orte der gewerblichen Niederlassung Stallungen oder sonstige größere Verkaufseinrichtungen nicht besitzt.
3) Viehhändler, welche ihren Handel gleichzeitig unter den Formen des Gewerbebetriebs im Umherziehen und in stehender Weise ausüben, unterliegen der Besteuerung sowohl nach dem Gesetze vom 10. März 1879 als nach dem Gewerbsteuergesetze vom 19. Mai 1881.

III.

Was die für den Betrieb des Viehhandels im Umherziehen anzuwendenden Steuersätze betrifft, so ist bereits in der generalisirten Entschließung vom 16. Juni 1879 Nr. 8272, die Be-

Digitized by Google

steuerung des Viehhandels im Umherziehen betr., darauf hingewiesen worden, den Steueransatz nach den jeweiligen Betriebsverhältnissen einzurichten, hienach also bei geringfügigen Verhältnissen die Nr. 3 des Tarifs zum Gesetze vom 10. März 1879, bei größeren dagegen die Nr. 5 zu wählen, in letzterem Falle aber behufs Vermeidung unverhältnißmäßiger Härten in Würdigung zu ziehen, ob für die Bemessung der Betriebsanlage die Regel des Art. 4 Abs. 4 anzuwenden, oder ob unter den regelmäßigen Satz von einem Viertel des Meistbetrags herabzugehen sei. Auf diese Entschließung wird wiederholt aufmerksam gemacht und hiebei noch zu nachstehenden Erläuterungen Anlaß genommen:

1) Maßgebend für die Einreihung des im Umherziehen betriebenen Vieh-Handels unter Nr. 3 oder Nr. 5 des Tarifs zum Gesetze vom 10. März 1879 sind die nämlichen Gesichtspunkte, welche bei stehendem Gewerbebetriebe eine Steueranlage entweder nach Nr. 43 oder Nr. 46 des Tarifs zum Gewerbsteuergesetze vom 19. Mai 1881 bewirken würden.
2) Der im Umherziehen betriebene Schweinhandel ist unter der Voraussetzung geringfügigeren Betriebsumfanges nach Tarif-Nr. 3 lit. a zu besteuern.
3) Gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 10. März 1879 ist für den Viehhandel im Umherziehen die gemeinsame Anlage mehrerer Händler mit Einem Steuersatze wegen angeblichen Gesellschaftsbetriebs unzulässig.
4) Trifft für einen Viehhändler die Besteuerung nach Tar.-Nr. 5 zum Gesetze vom 10. März 1879 mit der Steueranlage für den stehenden Gewerbebetrieb nach Maßgabe des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 zusammen (vgl. II, 3 oben), dann entspricht es den gesetzlichen Bestimmungen, daß nur jener Theil des Betriebskapitals, welcher auf die im Umherziehen ausgeübte Geschäftsthätigkeit entfällt, für die Bemessung der Betriebsanlage nach Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. März 1879 den Anhaltspunkt bietet.

IV.

Die Gewerbsteuer für den Betrieb des Viehhandels als stehendes Gewerbe ist nach Nr. 43 oder 46 des Tarifs zum Gesetze vom 19. Mai 1881 zu bemessen, welche Tarifnummern hinsichtlich der Unterscheidung der Betriebsverhältnisse der Tarif-Nr. 495 b und 495 a des früheren Gewerbsteuergesetzes entsprechen. Die Betriebsanlage für die fraglichen Gewerbe berechnet sich nach Vorschrift des Art. 7 und kann in den Fällen der Tar.-Nr. 46 bis zu $2^1/_2$ vom Hundert des jährlichen Ertragsanschlages erhöht

Digitized by Google

werden. Hiebei haben jedoch die kgl. Rentbeamten als Vertreter des Aerars bei den im Gewerbsteuerausschusse zu stellenden Anträgen den unter II Ziff. 3 oben erwähnten Fall des Zusammentreffens der Besteuerung nach den Gesetzen vom 19. Mai 1881 und vom 10. März 1879 in Einer Person besonders zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, daß in den Ertragsanschlag nach Art. 7 der muthmaßliche Ertrag aus der Geschäftsthätigkeit im Umherziehen nicht eingerechnet werde und daß ebenso bei Auswahl des prozentualen Satzes je nach dem Einflusse des verwendeten Betriebskapitals der auf die Geschäftsthätigkeit im Umherziehen entfallende Theil des letzteren außer Betracht bleibe.

Ueberhaupt sind in solchen Fällen, soweit dies in der Zuständigkeit der Rentämter liegt, die beiderseitigen Besteuerungen je nach dem treffenden Geschäftsumfange in ein angemessenes Verhältniß zu setzen und dabei die Angaben der Betheiligten hinsichtlich der Ausscheidung, — namentlich was die Höhe des Ertrags-Anschlages für das stehende Gewerbe, und was die Höhe des Betriebskapitals für das im Umherziehen betriebene Gewerbe anlangt — einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen.

München, den 29. Oktober 1881.

v. Riedel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Luber.

Digitized by Google

83.

Ministerial-Entschliessung

vom 8. August 1881,

den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließungen, hier Namensänderungen

betreffend.

(Ministerialamtsblatt 1881 Seite 298. Justizministerialblatt Seite 396.)

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Um Irrungen und Zweifel hinsichtlich der Identität solcher Personen, welche mit der erforderlichen Genehmigung ihren Vor- oder Familiennamen geändert haben, thunlichst zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, daß die Standesbeamten von legal erfolgten Namensänderungen Kenntniß erlangen und hievon an geeigneter Stelle Vormerkung machen.

Zu diesem Behufe wird verfügt:

1) Die Distriktsverwaltungsbehörden haben über jede Genehmigung zur Aenderung von Vor- oder Familiennamen dem Standesbeamten, in dessen Geburts- oder Heirathsregister die betreffende Person eingetragen ist, eventuell dem Standesbeamten des Wohnorts derselben, eine beglaubigte Urkunde mitzutheilen.
2) Die Standesbeamten haben diese Urkunden dem Sammelakte zu dem betreffenden Standesregister, eventuell zu dem Geburtsregister des Wohnorts, einzuverleiben und das alphabetische Verzeichniß zu demselben entsprechend zu vervollständigen; eine Eintragung oder ein Randvermerk im Standesregister selbst hat hierüber nicht zu erfolgen.

München, den 8. August 1881.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär.
An dessen Statt:
Neumayer, Oberregierungsrath.

Digitized by Google

84.

Ministerial-Entschliessung

vom 20. September 1881,

die Kosten der Reparaturen von Wasserleitungen und anderer ähnlicher Einrichtungen in Staatsgebäuden

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1881 Nr. 24 S. 363—365).

Königl. Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen.

Aus Anlaß einer Anfrage bezüglich der Verrechnung der Kosten für Instandhaltung der im Innern ärarialischer Gebäude vorhandenen Wasserleitungen werden behufs Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens in der rechnerischen Behandlung des fraglichen Aufwandes und anderer ähnlicher Kosten folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Unter den ständigen Bauausgaben sind zu verrechnen:

die Kosten für das Aufthauen eingefrorener Wasserleitungen, Pissoirs und Abortröhren; dann für Reinigen der letzteren; sowie für die zu dieser Arbeit erforderlichen Materialien, als Brennholz, Viehsalz, Weingeist u. dergl.; endlich die Ausgaben auf das Einbinden der Brunnen und Brunnenleitungen mit Stroh und Mist zur Winterszeit und die Entfernung des Schutzmaterials.

II.

Zur Verrechnung auf Baufonds eignen sich nach den Bestimmungen der §§ 23, 27, 28 und 30 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1851 über die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude [1]) als große Baufälle sämmtliche Kosten für Reparatur und theilweise Erneuerung der Wasserleitungsröhren; sowie für alle damit im Zusammenhange stehende Arbeiten; ferner alle Ausgaben für Unterhaltung der Wassergüsse, der zugehörgen Abfall-

1) cf. Bayerns Gesetze XVII. Erg.-Bd. S. 169 u ff.

Digitized by Google

röhren und Bodenrinnen, der Aborte und Abortschläuche, der Dachrinnen, Abfallröhren und Bodenrinnen.

III.

Von den Nutznießern der Staatsgebäude sind zu bestreiten die Kosten aller Baufallwendungen, welche durch Einschütten von Wasser in die Küchenabgüsse und deren Abfallröhren bei Frostwetter an letzteren veranlaßt werden; sowie diejenigen Ausgaben, welche durch Mißbrauch bei Benützung der Wasserleitungen überhaupt, dann dadurch erwachsen, daß diejenigen Vorkehrungen nicht rechtzeitig getroffen werden, welche das Einfrieren der Bodenleitungen, Standröhren und Hausleitungen zu verhindern geeignet sind und im Einbinden der Brunnen und Brunnenleitungen mit Stroh und Mist, unter Umständen auch in gänzlicher Absperrung des Wassers zu den Hausleitungen bestehen.

Die eben benannten Vorkehrungen sind auf Grund der Ziffer 5 der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. Juni 1828 (Adm. V.S. Band 16 S. 1060) nicht vom Baupersonale, sondern von denjenigen Individuen, welchen zunächst die Aufsicht auf die Aerarialgebäude anvertraut ist, bezw. von den Nutznießern derselben zu bewirken.

Auch wird noch bekannt gegeben, daß im Hinblicke auf § 61 der obenerwähnten Verordnung vom 28. Februar 1851, wonach in die oberen Stockwerke der Staatsgebäude nur da, wo es deren Bestimmung erfordert, Wasser eingeleitet werden darf, an dem Grundsatze festgehalten werden müsse, daß Wasserzuleitungen zu den Staatsgebäuden auf deren obere Stockwerke in der Regel sich nicht erstrecken dürfen, und daß laufendes Wasser lediglich an einem passenden Platze im Hofraume oder bei besonders günstigen Lokalverhältnissen nach vorgängiger spezieller Bewilligung der einschlägigen Centralstelle auch im Erdgeschosse in solchen Räumen ausnahmsweise gestattet werden dürfe, welche in Folge ihrer baulichen Beschaffenheit nicht nur selbst durch die Einwirkungen der Feuchtigkeit nicht Schaden leiden können, sondern auch jede Verbreitung von Feuchtigkeit in die übrigen Gelasse des Erdgeschosses ausschließen.

München, den 20. September 1881.

v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch. v. Pfistermeister, Staatsrath.
v. Dillis, Staatsrath. v. Loé, Staatsrath.

Der General-Sekretär:
v. Schlereth, Ministerialrath.

Digitized by Google

85.

Bekanntmachung

vom 4. Oktober 1881,

den Vollzug des Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881, hier die Steuerverhältnisse der Konsuln

betreffend.

(Finanz-Ministerialblatt 1881 Nr. 24 Seite 365—369).

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

In § 9 Abs. 2, beziehungsweise § 3 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 29. Juli 1881, den Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881 über die Einkommen- beziehungsweise die Kapitalrentensteuer betreffend[1] — Gesetz- und Verordnungsblatt S 869 und 940 — wurde hinsichtlich der Frage, in wie weit die Steuerbefreiung nach Art. 12 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes[2] und Art. 4 Ziff. 2 des Kapitalrentensteuergesetzes[3] auch auf die Konsuln auswärtiger Staaten Anwendung findet, besondere Entschließung vorbehalten.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern wird nunmehr in dieser Beziehung Nachstehendes bekannt gegeben:

Die Steuerpflicht der Konsuln ist, soweit Konsularverträge oder sonstige die Konsulatsverhältnisse regelnde, für Bayern giltige Staatsverträge bestehen, nach diesen Verträgen, in Ermanglung solcher aber nach den Grundsätzen des Völkerrechts und den etwa bestehenden Reciprocitätsverhältnissen zu beurtheilen.

Die dermalen bestehenden Konsular- und sonstigen hier

1) Siehe oben Seite 434 und 486.
2) Siehe oben Seite 435.
3) Siehe oben Seite 487.

Digitized by Google

maßgebenden Staatsverträge sind folgende:

a) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Freistaate Costa rica vom 18. Mai 1875 (Reichsgesetzblatt 1877 Nr. 3) — Art. XXVII;

b) Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag mit dem Königreich der Hawai'schen Inseln vom 25. März und 19. September 1879 (Reichsgesetzblatt 1880 Nr. 13) — Art. XII;

c) Konsularvertrag mit Italien vom 21. Dezember 1868 und 7. Februar 1872 [1]) (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1869 Nr. 13, Reichsgesetzblatt 1872 S. 134) — Art. 3 und 19;

d) Konsularvertrag mit Rußland vom 8. Dezember 1874 [2]) (Reichsgesetzblatt 1875 Nr. 11) Art. 2 und 15;

e) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Salvador vom 13. Juni 1870 (Reichsgesetzblatt 1872 Nr. 30) — Art. XXIV;

f) Konsularvertrag mit Spanien vom 12 Januar 1872 und 22. Februar 1870 [3]) (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870 Nr. 13 und Reichsgesetzblatt 1872 Nr. 19) — Art. 3 und 20;

g) Konsularvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dez. 1871 [4]) (Reichsgesetzblatt 1872 Nr. 13) — Art. 3;

h) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zollvereins mit der Argentinischen Republik vom 19. September 1857 (Bayerisches Regierungsblatt 1859 S. 919) — Art. 11 Abs. 3;

i) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zollvereins mit Chili vom 1. Februar 1862 (Bayerisches Regierungsblatt 1864 S. 147) — Art. 13;

k) Schifffahrtsvertrag des Zollvereins mit Frankreich vom 2. August 1862 (Beilage zu Nr. 31 des Bayerischen Regierungsblattes 1865 S. 331) — Art. 12, — aufrecht erhalten durch den Friedensvertrag vom 10. Mai 1871;

l) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zollvereins mit Japan vom 20. Februar 1869 (Bayerisches Regierungsblatt 1870 S. 230) — Art. 2 Abs. 5 und 6;

m) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins mit Mexico vom 28. August 1869 (Bayerisches Regierungsblatt 1871 S. 91) — Art. XXII;

1) Siehe Bayerns Gesetze XIV. Band S. 316 und 318.
2) Siehe ebendaselbst XIII. Band Seite 323.
3) Siehe ebendaselbst XIV. Band Seite 579 und 581.
4) Siehe ebendaselbst XI. Band Seite 586.

Digitized by Google

n) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Persien vom 11. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Nr. 28) — Art. 3 Abs. 4;

o) Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal vom 2. März 1872 (Reichsgesetzblatt Nr. 22) Art. 17;

p) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zollvereins mit Siam vom 7. Februar 1862 (Bayerisches Regierungsblatt 1864 S. 1635) — Art. 2;

q) Bayerisch-türkischer Konsularvertrag vom 25. August 1870, dessen Art. 3 lautet wie folgt: „. . . . . Die General-Konsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsular-Agenten der hohen Pforte, sowie die Angestellten bei diesen Konsulaten im Königreiche Bayern sollen aller Rechte und Befugnisse, aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien sowohl gegenüber den in Bayern sich aufhaltenden Unterthanen der hohen Pforte als gegenüber den Behörden und Staatsangehörigen des Königreichs Bayern theilhaftig werden, welche den Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten der meistbegünstigten Nation im Königreich Bayern dermalen zugestanden sind oder künftighin zugestanden werden sollten . . . . . “

r) Deutsch-österreichischer Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 15) — Art. 21 —, Schlußprotokoll vom gleichen Tage zu diesem Artikel.

Alle diese Verträge enthalten die Klausel, daß die Konsularbeamten der Vertragsstaaten aller Immunitäten und Freiheiten theilhaftig sein sollen, welche den Konsularbeamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation zustehen.

Als die weitest gehende Konzession stellt sich bei einer Vergleichung der Verträge zunächst die den Vereinigten Staaten von Amerika gemachte Zusicherung dar, wonach Konsularbeamte, welche nicht einem deutschen Bundesstaate angehören, in dem Lande, wo sie ihren Sitz haben, von allen direkten oder persönlichen oder Luxusabgaben, Leistungen und Beiträgen frei sein sollen, sofern sie nicht daselbst Grundbesitz erwerben oder Handel treiben, — wonach aber in keinem Falle das Einkommen aus ihrem Amte irgend einer Abgabe unterliegen soll.

Hinsichtlich der Berufskonsuln insbesondere ist jedoch in dem italienischen Konsularvertrage bestimmt, daß denselben die Steuerbefreiung auch dann zukommen soll, wenn sie Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind.

Nach dem Vertrage mit dem Freistaate Costa-Rica endlich sollen die Berufskonsuln (consules missi), auch wenn sie Kaufleute sind, ein Gewerbe betreiben oder ein unbewegliches Eigen-

Digitized by Google

thum besitzen, nur in Beziehung auf die Lasten und Abgaben von solchem Gewerbe oder Eigenthum wie die (nicht privilegirten) Angehörigen ihres Landes angesehen werden.

Hienach ergeben sich für die Einsteuerung der Konsularbeamten der Vertragsstaaten in Bayern folgende Grundsätze:

1) Berufskonsuln (consules missi) sind von der Einkommen- und Kapitalrentensteuer frei, gleichviel, ob sie Ausländer oder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind;
2) Wahlkonsuln, welche nicht einem deutschen Bundesstaate angehören, sind von der Einkommen- und Kapitalrentensteuer frei;

   Wahlkonsuln, welche einem deutschen Bundesstaate angehören, sind einkommen- und kapitalrentensteuerpflichtig.

Was diejenigen Staaten anbelangt, mit welchen Verträge nicht bestehen, so sind nach einer weit verbreiteten Uebung — wenn auch nicht nach einem allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatze — die Berufskonsuln derselben von Personalsteuern frei zu lassen, soferne sie nicht in Bayern Grundbesitzer sind oder Handel und Gewerbe treiben. Hinsichtlich der Wahlkonsuln solcher Staaten ist die allgemeine Steuerpflicht anzunehmen, wenn sie nicht etwa Ausländer sind und zugleich weder Grundbesitz in Bayern haben, noch Handel und Gewerbe treiben.

Die Steuerbefreiung eines in Bayern befindlichen Konsuls durch besondere Ministerialverordnung zu begründen (Art. 12 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, Art. 4 Ziff. 2 des Kapitalrentensteuergesetzes) besteht gegenwärtig kein Anlaß.

Sollte sich hinsichtlich der Besteuerung von Konsularbeamten irgend ein Anstand ergeben, so haben sich die Vertreter des k. Staatsärars in den Steuerausschüssen und Berufungskommissionen von dem unterfertigten k. Staatsministerium, welches nöthigenfalls mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern in's Benehmen treten wird, die erforderliche Instruktion zu erholen.

Schließlich wird bemerkt, daß sowohl nach den Verträgen als nach völkerrechtlicher Uebung die Steuerbefreiung gegebenen Falls nur den Konsularbeamten selbst, niemals ihren Familienmitgliedern und Bediensteten zukommt.

München, den 4. Oktober 1881.

v. Riedel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Luber.

Digitized by Google

86.

Reichs-Gesetz

vom 31. Mai 1881,

die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1881 Nr. 11 Seite 99).

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. In Gemeinden, welche eine nach dem Miethwerth der Wohnungen veranlagte Steuer (Miethsteuer) erheben, darf für die Dienstwohnungen der Reichsbeamten der Miethwerth, von welchem die Steuer erhoben wird, nicht höher als mit fünfzehn vom Hundert des baaren Gehalts dieser Beamten bemessen werden.

§ 2. Bei Feststellung des baaren Gehalts bleiben diejenigen Beträge außer Ansatz, welche den Beamten zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt werden.

§ 3. Dies Gesetz tritt am 1. Juli 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

87.

Bekanntmachung

vom 28. Mai 1881,

die Gebühren von Versicherungsverträgen

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 33 S. 494.)

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern wird unter Bezugnahme auf § 5 der Bekanntmachung vom 25. September 1879[1]) (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 1265) zur geeigneten Nachachtung bekannt gegeben, daß den Versicherungsanstalten die dort angeordnete Vorlage von summarischen Jahres-Uebersichten über die abgeschlossenen und beziehungsweise in Kraft gewesenen Versicherungs-Verträge im Interesse der Geschäftserleichterung dieser Anstalten bis auf Weiteres erlassen werde.

Bezüglich der periodischen Kontrole der Richtigkeit der quartalweise erfolgten Ablieferungen wird auf § 9 der obigen Bekanntmachung verwiesen.

München, den 28. Mai 1881.

v. Riedel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Luber.

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 2. Abth. S. 636.

Digitized by Google

88.

Bekanntmachung

vom 10. Juni 1881,

gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches — hier das Färben von Fliegengittern

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 41 Seite 823.)

Königliches Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 76 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871[1]) wird nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen.

Das Färben von Fliegengittern mit Farben, welche irgend eine Arsenikverbindung enthalten, ist verboten.

Das Feilbieten und Verkaufen solcher Fliegengitter ist gleichfalls verboten.

München, den 10. Juli 1881.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath **v. Schlereth.**

1) Siehe Bayerns Gesetze XIV. Band Seite 368.

Digitized by Google

89.

Bekanntmachung

vom 15. Juni 1881,

das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Bayerns — hier Abänderungen desselben

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1881 Nr. 38 S. 653—654.)

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

An dem im Gesetz- und Verordnungsblatte Nr. 34 vom 2. Juni 1880 veröffentlichten Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Bayerns[1]) werden nachstehende Aenderungen vorgenommen:

1) Der Absatz 3 im § 4 wird durch folgenden Zusatz — unmittelbar an die Worte „zu versehen" anschließend — ergänzt:

„Zum Zwecke der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrieren Drehkreuze angebracht werden. Für isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Niveau-Uebergänge können mit besonderer Genehmigung anstatt der Barrieren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zugelassen werden."

2) Der Abs. 7 im § 5 wird dahin abgeändert und ergänzt:

„Drehkreuze für Fußgänger (§ 4 Absatz 3) dürfen nur passirt werden, wenn kein Zug in Sicht ist. Sind Stationsgeleise zu überschreiten, so ist Bewachung erforderlich."

München, den 15. Juni 1881.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Dr. v. Freftele.

1) Siehe Bayerns Gesetze XVII. Band Seite 115.

Digitized by Google

90.

Bekanntmachung

vom 9. Juli 1881,

die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern — hier Abänderungen desselben betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 43 S. 825—839).

Staatsministerium des Königliches Hauses und des Aeußern.

An dem § 48 und an der Anlage D des Eisenbahn-Betriebs-Reglements[1]) (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 44 Jahrgang 1880) werden nachstehende Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen:

1. Im § 48 des Eisenbahn-Betriebsreglements erhalten die Bestimmungen unter A 3 a und c folgende Fassung:

a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen (wegen Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen vergl. Anlage D Nr. I);

c) pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten.

2. Die **Anlage D** zum Eisenbahn-Betriebsreglement wird in den nachstehend bezeichneten Nummern wie folgt abgeändert bezw. ergänzt:

I. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie insbesondere der sogenannte brennbare Salpeter;

Pulvermunition einschließlich fertiger Patronen (wegen Metallpatronen vergleiche unten Nr. III);

Feuerwerkskörper, in-

1) Siehe Bayerns Gesetze XVII. Band Seite 386 u. 389.

Digitized by Google

soweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach § 48 A 3 lit. a bis e einschließlich) von der Beförderung ausgeschlossen sind;

Sprengkräftige Zündungen, als: Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen — vorbehaltlich der Bestimmung unter Nr. III —, ferner Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vergl. unten Nr. V); Patronen aus Dynamit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Collodiumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Gelatinedynamit (einem Gemisch von durch Collodiumwolle gelatinirtem Nitroglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, d. h. Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern mit oder ohne Schwefel);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder) und daraus gefertigte Patronen, ferner Collodiumwolle, sofern sie nicht bis zu mindestens 50 Prozent mit Wasser angefeuchtet ist (vergl. unten Nr. XXXVI), Pyro-Papier (sogenanntes Düpplerschanzen-Papier) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1) Diese Gegenstände sind in hölzerne haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. — Die zum Transport von Pulver verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben. Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden. Zum Verpacken von losem prismatischem Pulver sind Kasten zu verwenden, welche aus Brettern von gesundem Holze (bei Kasten zu 50 Kilogramm Pulver von mindestens 25 Millimeter Stärke) hergestellt sind. Die Seitenwände der Kasten müssen verzinkt und der Boden und Deckel durch genügend lange verleimte Holznägel oder messingene Holzschrauben befestigt sein. Innerhalb jedes Kastens müssen sich behufs Festlegung der Pulverprismen, 2 Platten von Filz oder von einem ähnlichen elastischen Stoffe, die eine an einer Kopfwand des Kastens, die andere unter dem Deckel befinden.

Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatine-Dynamitpatronen und mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Die genannten Patronen, sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß, bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet, in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der — deutlichen, gedruckten oder schablonirten — Aufschrift: „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit-Patronen, Sprenggelatine-Patronen, Gelatine-Dynamit-Patronen, Schießbaumwolle" ꝛc. versehen sein.

Das Brutto-Gewicht der Schießbaumwolle oder andere Nitrocellulose, Pulver, Pulver-Munition, Feuerwerks-Körper oder sprengkräftige Zündungen enthaltenden Behälter darf 90 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamitpatronen, sowie der vorgedachte Schießbaumwolle-Patronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen. Sprengkräftige Zündungen unterliegen in jedem Falle den unten zu III in Nr. 1 bis 6 folgenden Verpackungsvorschriften.

2) Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Sprengstoffe den hier gegebenen Vorschriften entspricht.

Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamitpatronen dürfen außerdem nur dann zum Transport angenommen werden, wenn sie aus einer für die Herstellung des betreffenden Artikels konzessionirten deutschen oder aus einer zur Versendung desselben auf deutschen Bahnen ermächtigten fremden Fabrik herstammen. Die Behälter müssen mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen und jede Sendung von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Außerdem muß jeder derartigen Sendung die Bescheinigung eines vereideten Chemikers über die Beschaffenheit und die ordnungsmäßige Verpackung beigegeben werden. Auch werden solche Patronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der

Digitized by Google

Originalverpackung zum Eisenbahntransporte zugelassen.

3) Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Extrazügen bewirkt wird, von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden. Die Bestimmung der Tage und Züge unterliegt besonderer Genehmigung.

Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —,

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt,
mindestens 1 Tag,
sofern er zwar auf der Aufgabe-Bahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist,
mindestens 2 Tage,
sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt,
mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Versand-Expedition angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

Güterzügen bezw. gemischten Zügen dürfen nicht mehr als acht mit Pulver, Pulvermunition, Zündungen, Feuerwerkskörpern und Schießbaumwolle oder mit Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatindynamit-Patronen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Extrazügen befördert werden.

Transporte in Extrazügen sind der Aufgabebahn mindestens acht Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

4) Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Güterperrons aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Versender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Ladeutensilien und Warnungszeichen (Decken, Flaggen u. dgl.) sind vom Versender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

Die Annäherung des Publikums an die Verladungsplätze ist zu verhindern. Dieselben sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Bei dem Verladen, insbesondere von Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatine-

Digitized by Google

Dynamitpatronen, sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deßhalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Auch sind dieselben in dem Laderaum der Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Zur Beladung und Beförderung dürfen nur bedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zugapparaten und fester sicherer Bedachung thunlichst ohne Brems-Vorrichtungen benutzt werden.

Die Wagenthüren, sowie die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluß zu halten und durch die Bahnverwaltung auf Kosten des Versenders zu dichten. Papier darf hierzu nicht verwendet werden. Aeußerlich müssen solche Wagen durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P" erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

Sprengstoffe dürfen nur in Mengen von höchstens 1000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind, und nicht früher als die Sprengstoffe zur Ausladung kommen sollen. Es ist aber untersagt, in den mit Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatine-Dynamitpatronen, Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich Pulver, Pulvermunition, Feuerwerks-Körper oder Zündungen unterzubringen. Jeder Wagen darf nur bis zu zwei Dritteln seiner Tragfähigkeit beladen werden.

Bei dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten und Tabak nicht geraucht werden, ebensowenig während des Transports in oder an den mit Sprengstoffen beladenen Wagen.

Fährt innerhalb des Bahnhofes eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen, und darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten, und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch beim Begegnen der Züge auf freier Strecke thunlichst zu beachten.

5) Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation wie unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der

Digitized by Google

Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen erstere und letztere mindestens vier nicht mit leicht Feuer fangenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden. Als leicht Feuer fangende Gegenstände im Sinne dieser und der folgenden Nummer sind Stein- und Braunkohlen, Coaks und Holz nicht zu betrachten.

Wagen mit Sprengstoffen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

6) Die mit Sprengstoffen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch drei Wagen folgen, die nicht mit leicht Feuer fangenden Stoffen beladen sind. Mindestens vier solcher Wagen müssen den mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

Weder an den mit Sprengstoffen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt (siehe unter Nr. 3), an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

7) Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Versender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit Sprengstoffen beladenen Wagen nehmen.

8) Die sämmtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, nebst dem Personal der Züge, mit welchen unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind seitens der Bahnverwaltung von dem Abgange bezw. dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnöthige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebes bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde. Bei längerem Halten sind die mit Sprengstoffen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengeleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um dieselbe in die Lage zu setzen, die ihr im öffentlichen Interesse

Digitized by Google

erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist die Verwaltung der letzteren so bald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntniß zu setzen.

9) Wird während der Beförderung an dem Wagen oder an der Ladung eine Unregelmäßigkeit bemerkt, so ist der Wagen mit Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln auszusetzen und nöthigenfalls umzuladen. Abgesehen von einem solchen Falle ist das Umladen von Sprengstoffen und der etwa beigeladenen Güter während ihrer Beförderung unzulässig.

10) Die Sendungen sind dem Adressaten durch die Empfangsstation, welcher von einer der nächstliegenden Vorstationen unter Bezeichnung des Zuges von dem Eintreffen der Ladung Kenntniß zu geben ist, im voraus, außerdem aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Uebernahme hat innerhalb dreier Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer 9 Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

Begleitete Sendungen (vergl. Nr. 7), welche innerhalb der vorgeschriebenen 3 Stunden der Empfänger nicht übernommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern zu übernehmen.

Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgefahren, so ist dasselbe der Ortspolizeibehörde zu weiterer Verfügung zu übergeben und von der letzteren ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

11) Bis zur Uebernahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Güterperrons oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen bezw. in räumlich von den Güterböden getrennten, gleichzeitig anderen Zwecken nicht dienenden Schuppen unter Anwendung der unter 4 gegebenen Bestimmungen erfolgen.

12) Die Frachtgebühren sind ausnahmslos bei der Aufgabe zu entrichten. Nachnahmen des Versenders sind ausgeschlossen.

III. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen“ oder „Zündspiegel“ ꝛc. tragenden Zettel beklebt sein.

Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen, sofern sie keinen größeren Sprengsatz als 0,4 Gramm

Digitized by Google

enthalten, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1) Jede einzelne Sprengkapsel ꝛc. ist in Seidenpapier so einzuwickeln, daß ein Herausfallen des Sprengsatzes verhütet wird.
2) Die Sprengkapseln ꝛc. müssen in starke Blechdosen zu höchstens 100 Stück verpackt und die Dosen außerdem mit Sägespähnen oder ähnlichem Material ausgefüllt sein.
3) Die gefüllten Dosen sind bis zu höchstens 50 Stück in eine Kiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 22 Millimeter betragen darf.
4) Diese Kiste ist außerdem in eine Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht weniger als 25 Millimeter betragen darf.
5) Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste ist mit Sägespähnen auszufüllen und muß diese Schicht mindestens 30 Millimeter betragen.
6) Auf jeder äußeren und inneren Kiste, sowie auf den Blechschachteln muß der Inhalt („Sprengkapseln" ꝛc.), der Name des Fabrikanten, die Zahl der Sprengkapseln ꝛc. und das Gewicht des Sprengsatzes der einzelnen Sprengkapseln ꝛc. verzeichnet sein, und müssen diese sämmtlichen Angaben, sowie die vorschriftsmäßige Verpackung sowohl von dem absendenden Fabrikanten, als von einem vereideten Chemiker handschriftlich bescheinigt sein.
7) Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung dieser Fabrikate den hier gegebenen Vorschriften entspricht.

VII. Absatz 1. Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „Gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „Oben" bezeichnet sein.

X. Schwefeläther sowie Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in größeren Quantitäten enthalten (Hoffmannstropfen und Collodium), dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß:

1) Werden mehrere Gefäße mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;

Digitized by Google

2) bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut verfestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; doch darf das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XI. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur entweder

1) in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernieteten Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt;

oder

2) in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein;

oder

3) in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

XII. Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu konstruirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glasgefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefäße müssen in der unter Nr. X für Schwefeläther ꝛc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XIV. Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte, mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

XV. Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem vereideten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. Vergl. § 48. A. 3. c.

XVI. Ziffer 1 Absatz 2. Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

XVI. Ziffer 2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXIX müssen Mineralsäuren stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.

XVI. Ziffer 4 Absatz 1. Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Kolli, welche zu einer Frachtbriefsendung gehören, nicht über 75 Kilogramm schwer

Digitized by Google

sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Befinden sich bei einer Frachtbriefsendung ein oder mehrere Stücke im Einzelgewichte von mehr als 75 Kilogramm, so kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesammtmenge das Gewicht von 2000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2000 Kilogramm verlangen. Diese Berechtigung tritt jedoch nicht ein, wenn für ein im Gewichte von höchstens 75 Kilogrammm angenommenes Kollo erst nach der Annahme ein höheres Gewicht ermittelt wird. Das Auf- und Abladen von Sendungen, bei welchen sich auch nur ein Kollo im Gewichte von mehr als 75 Kilogramm befindet, ist vom Versender bezw. Empfänger zu besorgen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der fraglichen Kolli desfallsigen, für andere Güter zulässigen Requisitionen Folge zu leisten.

XVII. Wie bisher, mit der Maßgabe, daß sich das Citat von Nr. XVI nunmehr auf die neue Fassung bezieht, und mit dem Zusatz:

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XVIII. und **XIX.** Wie bisher mit der Maßgabe, daß sich das Citat von Nr. XVI nunmehr auf die neue Fassung bezieht.

XX. Für Firnisse und mit Firniß versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sämmtliche Aetherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vergl. Nr. X) und von Petroleumäther (vergl. Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XII nicht genannte Spiritosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter XVI Nr. 1 Abs. 1 maßgebend.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XXI. Petroleum, rohes und gereinigtes;

Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern die hier aufgeführten Stoffe ein spezifisches Gewicht von mindestens $0{,}680$ haben (Benzin, Ligroin und Putzöl);

die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen ꝛc.);

ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol ꝛc.) sowie Mirbanöl (Nitrobenzol) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1) Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung

kommen, nur befördert werden: entweder

a) in besonders guten, dauerhaften Fässern, oder

b) in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech, oder

c) unter Beobachtung der Verpackungsvorschriften in X. 1 und 2 in Gefäßen aus Metall oder aus Glas.

2) Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.

3) Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4) Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

5) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

6) Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 2 und 3 der Nr. XXI aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens $0{,}680$ haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird angenommen, daß das spezifische Gewicht ein geringeres ist, und finden dann die Beförderungs-Bedingungen unter Nr. XXII Anwendung.

XXII. Petroleumäther, (Gasolin, Neolin ꝛc.) und ähnliche aus Petroleumnaphta oder Braunkohlentheer bereitete leicht entzündliche Produkte von einem spezifischen Gewicht unter $0{,}680$ dürfen nur befördert werden: entweder

1) in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech oder

2) unter Beachtung der Verpackungsvorschriften in X. 1 und 2 in sonstigen Gefäßen aus Metall oder aus Glas.

In jedem Falle finden die Bestimmungen unter XVI. 4 und unter XXI. 2 bis 5 Anwendung.

XXIII. Wie bisher, mit dem Zusatze:

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XXV. Wie bisher, mit der Maßgabe, daß sich das Citat von Nr. XVI. nunmehr auf die neue Fassung bezieht.

XXXII. Wie bisher, mit der Modifikation, daß bezw. im Eingang und in Ziffer 3 zu setzen ist:

statt „frische Häute“:

Digitized by Google

„ungesalzene frische Häute",

und statt „frisches Leimleder":

„nicht gekalktes frisches Leimleder".

XXXVI. Collodiumwolle wird, sofern sie mit mindestens 50 Prozent Wasser angefeuchtet ist, in dichtverschlossenen Blechgefäßen, welche in dauerhafte Holzkisten fest verpackt sind, zum Versandt angenommen.

Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender und von einem vereideten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit der Waare und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht. Enthält die Collodiumwolle einen niedrigen Prozentsatz von Wasser, so finden die bezüglichen Vorschriften unter I Anwendung.

XXXVII. Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen starken Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert.

In den Monaten April bis Oktober einschließlich sind derartige Sendungen auf Kosten des Versenders mit Decken zu versehen.

XXXVIII. Flüssige Kohlensäure und flüssiges Stickoxydul dürfen nur in schmiedeeisernen Behältern von höchstens 120 Millimetern Durchmesser und höchstens 1000 Millimetern Länge, welche in Kisten fest verpackt sind, zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen für jede Aufgabe auf einen Druck von 150 Atmosphären amtlich geprüft sein. Das Attest hierüber ist dem Frachtbriefe beizufügen.

XXXIX. Falls die unter X, XII, XVI, XX bis XXIII einschließlich aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, die unter X, XII, XVI (mit Ausnahme von Brom), XX bis XXIII einschließlich aufgeführten Körper einerseits und die unter XVI (mit Einschluß von Brom bis zum Gewicht von 100 Gramm) andererseits sowohl mit einander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransport zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

3. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. August laufenden Jahres in Kraft.

München, den 9. Juli 1881.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär,
Dr. v. Freyberg.

Digitized by Google

91.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 17. Juni 1881,

die Verhütung von Feuersgefahren, hier die Beleuchtung der Betriebsstätten der Textil-Industrie

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 40 Seite 709—723.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 24. Februar 1871, die Verhütung von Feuersgefahren betr.[1] (Regierungsblatt Seite 329) einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr bezüglich der Beleuchtung der Betriebsstätten der Textil-Industrie im Hinblicke auf § 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Grund des Art. 2 Ziff. 14 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf:

a) Baumwoll-Spinnereien,
b) Kammgarn-Spinnereien,
c) Streichgarn- und Vigogne-Spinnereien,
d) Kunstwoll-Spinnereien,
e) Flachs-, Hanf-, Werg- und Jute-Spinnereien, Bindfaden- und Seilerwaaren-Fabriken,
f) Wattwoll- und Wollwatt-Fabriken,
g) Wollkardirereien aller Art,
h) Wollabfall-Wäschereien,
i) Kunstwoll-Fabriken,
k) Filz- und Filztuch-Fabriken,

1) cf. Bayerns Gesetze V. Erg.-Bd. Seite 114.

Digitized by Google

l) Baumwollzeug- und Leinenzeug-Webereien,
m) Tuchwebereien und Tuchfabriken,
n) Tibetwebereien,
insoferne diese Anlagen mit mechanischen Motoren betrieben werden.

§ 2.

Verboten ist die Benützung offenen tragbaren Lichtes, der Gebrauch von Kerzenlicht in Kugeln, Glocken oder Laternen, dann von horizontal beweglichen Gasarmen in sämmtlichen Fabrikations- und Magazins-Räumen.

Fabrik-Comptoirs und Reparatur-Werkstätten unterliegen diesem Verbote nicht. Den Fabrikwächtern ist auf ihren Rundgängen die Benützung einer mittelst Drahtgitter gegen Zerschlagen geschützten Handlaterne gestattet.

§ 3.

Alle zur Anwendung gelangenden Laternen für Gas- oder Oellicht dürfen nur seitlich zu öffnen sein. Dieselben müssen durch eine nur von dem Lampenanzünder zu öffnende Vorrichtung abgesperrt sein; die Laternengläser sind durch gekreuzte Metallstäbe gegen Zerschlagen zu sichern. Ein Ersatz des Laternenbodens durch ein feingelochtes Blechsieb ist zulässig.

§ 4.

Freihängende Oel-Lampen müssen an starken Metall-Drähten oder Ketten; an Wänden, Pfeilern oder Tragsäulen befindliche müssen auf Metallträgern befestigt sein.

Die Brenner der Oellampen mit Ausnahme jener für Gasöl müssen stets mit brauchbaren Glas-Cylindern versehen sein. Die Cylinder der nicht in Laternen befindlichen Oellampen sind nach dem Abl[illegible]schen mit Schutzkapseln oder Pfropfen von feuersicherem Materiale abzuschließen.

Diese Vorrichtungen dürfen erst unmittelbar vor dem Anzünden abgenommen werden.

§ 5.

Wenn frei brennende Flammen oder nicht in Laternen befindliche Oellampen näher als auf 1 m an Decken oder hölzerne Durchzugsbalken reichen, so ist an letzteren ein starkes Schutzblech von Eisen in genügender Größe anzubringen und auf diesem ein zweites Eisenblech mit verhältnißmäßig kleinerer Grundfläche in einer Entfernung von mindestens $0{,}02$ m von dem oberen Blech zu befestigen, so daß zwischen dem oberen und unteren Blech eine isolirende Luftschichte liegt. Diese beiden Schutzbleche sollen derart mit einander verbunden sein, daß sich zwischen denselben weder Abfall noch Flug festsetzen kann.

Von der kleineren Grundfläche des Schutzbleches muß die Flamme aber mindestens noch $0{,}5$ m abstehen; wenn dies nicht durchführbar ist, darf an der betreffenden Stelle ein Beleuchtungsapparat nicht angebracht werden.

Treten frei brennende Flammen seitlich näher als auf $0{,}5$ m

Digitized by Google

an brennbare Theile von Wänden, Tragsäulen oder Thüren, so müssen diese Theile mit einem Beschlag von starkem Eisenblech von mindestens 0,6 m im Quadrat versehen sein und zwar derart, daß die Flamme auf die Mitte dieses Beschlages zu stehen kommt.

§ 6.

Alle in Betriebsmagazins- oder Nebenräumen vorhandenen Laternen, offenen Flammen und Lampen müssen, wenn sie nicht ohnehin so angebracht sind, daß Arbeiter nicht leicht mit ihnen in Berührung kommen, von den Fußböden so hoch abstehen, daß die Arbeiter ungehindert unter denselben hinweggehen können.

§ 7.

Der Beleuchtungsdienst muß durch ein Reglement geordnet werden, welches in allen Arbeitsräumen oder deren Zugängen an geeigneter Stelle anzuheften ist.

Das Reglement hat Bestimmungen zu enthalten, welche

a) die regelmäßige Reinigung und Auffüllung der Beleuchtungs-Apparate anordnen,

b) die Art des Anzündens und Auslöschens der Flammen entsprechend regeln und

c) wegen der Ueberwachung der in Thätigkeit befindlichen Beleuchtungsapparate Fürsorge treffen.

§ 8.

Wird ein und derselbe Raum zu verschiedenen Zwecken verwendet, für welche hinsichtlich der Beleuchtung nicht gleichförmige Vorschriften gelten, so haben die letzteren, wenn sie neben einander durchführbar sind, sämmtlich zur Anwendung zu kommen.

Soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, hat für den betreffenden Platz die strengere Vorschrift Anwendung zu finden.

Ist in dem in Abs. 1 erwähnten Falle bezüglich des einen oder des anderen Verwendungszweckes Beleuchtung überhaupt verboten, so gilt dieses Verbot für den ganzen Raum.

II. Besondere Bestimmungen.

§ 9.

Baumwoll-Spinnereien.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung

a) in den Magazinsräumen für Rohwolle und Abfälle, dann

b) in den Staubkammern.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1,5 m vom Arbeitsmaterial abstehen, in den Räumen:

a) für die Oeffnung der Wollballen,

b) für die Sortirung,

c) für die Mischung und

d) für die Auflockung der Wolle.

3. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächst gelegenen Theilen der Maschinen abstehen:

Digitized by Google

a) in den Openerräumen,
b) in den Batteurräumen und
c) in den freien Gängen der Karderie, in welchen aufgewickelte Wolle getragen wird.

4. Anzuwenden sind Laternen in einem Abstand von mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen oder in gleicher Entfernung frei brennende Gasflammen oder Oellampen, die beiden letzteren jedoch nur, wenn sie sich vorne an der Abnahmewalzenseite der Kardenmaschinen befinden:

in den Räumen der Karderie.

5. Anzuwenden sind frei brennende Flammen oder Oellampen, die mindestens $0{,}_5$ m vom Arbeitsmaterial und den nächst gelegenen Theilen der Maschinen abstehen, in den Räumen:

a) für Streckwerke,
b) für Doublirwerke,
c) für Vorspinnmaschinen,
d) für Feinspinnmaschinen,
e) für Throstlesmaschinen,
f) für Haspelei,
g) für Knäulerei,
h) für Ablieferung der Gespinnste,
i) für Verpackung der Gespinnste.

6. Anzuwenden sind Laternen oder freibrennende Gasflammen oder Oellampen, welch' letztere beide mindestens $0{,}_8$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen müssen:

a) in den Magazinen für die fertigen Gespinnste,
b) in den Neben-, Treppen- und Aufzugsräumen, dann in den Verbindungsgängen, der Fabrikhauptgebäude,
c) in den Reparaturwerkstätten,
d) in den Turbinenhäusern und Radhütten,
e) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren,
f) in den Färberei- und Bleichereigebäuden und
g) in den Gasfabrikationsgebäuden.

§ 10.

Kammgarn-Spinnereien.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung in den Magazinsräumen:

für Rohwolle und Abfälle.

2. Anzuwenden sind Laternen, Flammen in Glocken oder Kugeln oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welche sämmtlich wenigstens $0{,}_8$ m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen und $0{,}_5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen:

in allen übrigen Betriebsräumen der Kammgarn-Spinnereien.

§ 11.

Streichgarn- und Vigogne-Spinnereien.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung:

in den Magazinsräumen für Rohwolle und Abfälle.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeits-

Digitized by Google

material abstehen, in den Räumen:

a) für Oeffnen der Wollballen,
b) für Sortirung,
c) für Mischung und
d) für Auffstockung der Wolle,
e) für Wollwäscherei,
f) für Trocknung gewaschener Wolle, dann
g) in den Wolferei-Räumen und
h) in den Wolleinfettungs-Räumen.

3. Anzuwenden sind Laternen in einem Abstande von mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen oder in gleicher Entfernung frei brennende Gasflammen oder Oellampen, letztere beide jedoch nur, wenn sie sich vorne an der Abnahmewalzenseite der Kardenmaschinen befinden:

in den Räumen der Karderie.

4. Anzuwenden sind frei brennende Flammen oder Oellampen, die mindestens 0,5 m vom Arbeitsmaterial und den nächst gelegenen Theilen der Maschinen abstehen, in den Räumen:

a) für Streckwerke,
b) für Doublirwerke,
c) für Vorspinnmaschinen,
d) für Feinspinnmaschinen,
e) für Throstlesmaschinen,
f) für Haspelei,
g) für Knüllerei,
h) für Ablieferung der Gespinnste,
i) für Verpackung der Gespinnste.

5. Anzuwenden sind Laternen oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welch' letztere beide mindestens 0,5 m von allen brennbaren Gegenständen abstehen müssen:

a) in den Magazinen für die fertigen Gespinnste,
b) in den Neben-, Treppen- und Aufzugs-Räumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,
c) in den Reparaturwerkstätten,
d) in den Turbinenhäusern und Radhütten,
e) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren,
f) in den Färberei-Gebäuden,
g) in den Gasfabrikations-Gebäuden.

§ 12.

Kunstwoll-Spinnereien.

Für dieselben sind die unter § 11 für Streichgarn-Spinnereien erlassenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

§ 13.

Flachs-, Hanf-, Werg- und Jute-Spinnereien, Bindfaden- und Seilerwaaren-Fabriken.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung:

a) in den Magazinsräumen: für Flachs, Hanf, Werg, Jute und Abfälle und
b) in den Räumen für das Theeren von Tauen.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1,5 m vom Arbeitsmaterial abstehen, in den Räumen:

a) für Oeffnung der Rohballen,

Digitized by Google

b) für Sortirung und
c) für Zurichtung der Rohmaterialien.

3. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen abstehen, in den Räumen:
a) für Schwingerei,
b) für Hand- und Maschinen-Hechelei,
c) für Hanfreiben, dann
d) in der Karderie.

4. Anzuwenden sind frei brennende Flammen oder Oellampen, die mindestens 0,5 m vom Arbeitsmaterial und den nächst gelegenen Theilen der Maschinen, in den Seiler- und Trockengängen ebensoweit von den Schnüren, Trockenrecken und aufgespannten Waaren abstehen, in den Räumen:
a) für Streckwerke,
b) für Doublirwerke,
c) für Vorspinnmaschinen,
d) für Feinspinnmaschinen,
e) für Polirmaschinen,
f) für Haspelei,
g) für Knäulerei,
h) für Ablieferung der Gespinnste,
i) für Verpackung der Gespinnste und
k) für Anfertigung von Seilerwaaren.

5) Anzuwenden sind Laternen oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welch' letztere beide mindestens 0,5 m von allen brennbaren Gegenständen abstehen müssen:
a) in den Magazinen für die fertigen Gespinnste,
b) in den Reben-, Treppen- und Aufzugs-Räumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,
c) in den Reparaturwerkstätten,
d) in den Turbinenhäusern und Radhütten;
e) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren,
f) in den Färberei- und Bleicherei-Gebäuden,
g) in den Gasfabrikationsgebäuden.

§ 14.

Wattwoll- und Wollwatt-Fabriken.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung:
a) in den Magazinsräumen für Rohwolle, Abfälle, fertige Wollwatte und Wattwolle,
b) in den Staubkammern,
c) in der Leimerei, und
d) in den Trockenräumen für geleimte Bließe.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1,5 m vom Arbeitsmaterial abstehen; in den Räumen:
a) für Oeffnen der Wollballen,
b) für Sortirung,
c) für Mischung,
d) für Aufstockung der Wolle,
e) in den Wolferei- und Batteurräumen,
f) in den Karderieräumen jener Fabriken, die ordinäre Futterwolle aus geringen Spinnereiabfällen herstellen,
g) in den freien Gängen der Karderien jener Fabriken, die feine Sorten Wattwolle

Digitized by Google

oder Wollwatte herstellen, und

h) in den Räumen für Ablieferung und Verpackung der fertigen Waare.

3. Anzuwenden sind Laternen in einem Abstand von mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen oder in gleicher Entfernung frei brennende Gasflammen oder Oellampen, letztere beide jedoch nur, wenn sie sich vorne an der Abnahmewalzenseite der Kardenmaschinen befinden:

in den Räumen der Karderie für feinste Sorten Wattwolle und Wollwatte.

4. Anzuwenden sind Laternen oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welch' letztere beide mindestens $0_{,5}$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen müssen:

a) in den Neben-, Treppen- und Aufzugs-Räumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,

b) in den Reparatur-Werkstätten,

c) in den Turbinenhäusern und Radhütten,

d) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren und

e) in den Gasfabrikationsgebäuden.

§ 15.

Wollkardiereien aller Art.

1. Für Kardiereien von Baumwolle gelten die Bestimmungen unter § 9;

2. für Kardiereien von Thierwolle gelten die Bestimmungen in § 11;

3. für Kardiereien von Kunstwolle gelten die Bestimmungen in § 12 und 17.

§ 16.

Wollabfall-Wäschereien.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung:

a) in den Magazinsräumen für die Vorräthe an ungewaschenen Wollabfällen und fertigen Produkten:

b) in den Trockenräumen gewaschener Wolle.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen abstehen:

in den Wollwaschräumen.

3. Anzuwenden sind Laternen oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welch' letztere beide mindestens $0_{,5}$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen müssen:

a) in den Neben-, Treppen- und Aufzugs-Räumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,

b) in den Turbinenhäusern und Radhütten und

c) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren.

§ 17.

Kunstwollfabriken.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung:

in den Magazinsräumen für Lumpen und Abfälle.

Digitized by Google

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens $1{,}_5$ m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen abstehen müssen:

in den Räumen:

a) für Oeffnung der Lumpen und Abfallballen,
b) für Sortirung,
c) für Schneidemaschinen,
d) für Putzmaschinen,
e) für Wolf-Maschinen oder Drouffirmaschinen,
f) für Einfettung,
g) für Färberei,
h) für Trocknerei der Wolle und
i) für Magazine für fertige Kunstwolle.

3. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen abstehen:

in den freien Gängen der Karderie-Räume, in welchen Kunstwolle getragen wird.

4. Anzuwenden sind Laternen in einem Abstande von mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen oder in gleicher Entfernung frei brennende Gasflammen oder Oellampen, letztere beide jedoch nur, wenn sie sich vorne an der Abnahmewalzenseite der Kardenmaschinen befinden:

in den Räumen der Karderie.

5. Anzuwenden sind Laternen oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welch' letztere beide mindestens $0{,}_5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen müssen:

a) in den Neben-, Treppen- und Aufzugsräumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,
b) in den Reparatur-Werkstätten,
c) in den Turbinenhäusern und den Radhütten,
d) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren und
e) in den Gasfabrikationsgebäuden.

§ 18.

Filz- und Filztuch-Fabriken.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung:

a) in den Magazinsräumen für die Vorräthe an Haaren und Wolle und
b) in den Trockenräumen, in welchen gewaschene Haare, Wolle und fertige Filzplatten auf künstlichem Wege und offen ohne Trockenmaschinen getrocknet werden.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen abstehen:

in den Fachereiräumen.

3. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m von den Trockenrecken und den darauf gespannten Waaren abstehen:

in den Räumen für Trocknung von Filztüchern auf Trockenrecken.

4. Anzuwenden sind Laternen oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welche sämmtlich mindestens $0{,}_5$ m vom Arbeitsmaterial und den nächstge-

Digitized by Google

legenen Theilen der Maschinen und sonstigen brennbaren Gegenständen abstehen:

in den Räumen:

a) für Wäscherei für Haare und Wolle,
b) für Trocknung derselben mittelst Trockenmaschinen,
c) der Karderie,
d) für Hand- und Maschinen-Filzerei,
e) für Färberei,
f) für Druckerei,
g) für Trocknerei fertiger Filztücher mittelst Trockenmaschinen,
h) für Presserei und Appretur,
i) in den Neben-, Treppen- und Aufzugsräumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,
k) in den Reparatur-Werkstätten,
l) in den Turbinenhäusern; und den Radhütten,
m) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren, und
n) in den Gasfabrikationsgebäuden.

§ 19.

Baumwollzeug- und Leinenzeug-Webereien.

Anzuwenden sind in allen Haupt- und Nebenräumen frei brennende Gasflammen oder Oellampen, die sämmtlich mindestens $0{,}3$ m vom Arbeitsmaterial, den nächstgelegenen Theilen der Maschinen und mindestens $0{,}5$ m von Holzregalen und Holzrahmen, fertigen Waaren und sonstigen brennbaren Gegenständen abstehen.

§ 20.

Tuchwebereien und Tuchfabriken.

1. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen und sonstigen Vorrichtungen abstehen:

in den Trockenräumen für Loden und Tücher.

2. Anzuwenden sind frei brennende Gasflammen oder Oellampen, die mindestens $0{,}3$ m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen und $0{,}5$ m von Holzregalen und Holzrahmen abstehen:

in den Räumen:

a) für Spulerei,
b) für Aufbäumen,
c) für Schlichterei,
d) für Handweberei,
e) für Maschinenweberei,
f) für Noppen der Loden,
g) für Färben, Walken und Waschen der Loden,
h) für Rauhen, Scheeren, Beloutiren und Noppen der Tücher und
i) in den Seng-, Preß-, Ausrüstungs-, Ablieferungs-, Stab-, Lege- und Verpackungsräumen.

3. Anzuwenden sind Laternen, frei brennende Gasflammen oder Oellampen, die beiden letzteren aber nur dann, wenn sie $0{,}5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen:

a) in den Magazinen für die Vorräthe an Gespinnsten und fertigen Tüchern,

Digitized by Google

b) in den Neben-, Treppen- und Aufzugs-Räumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,
c) in den Turbinenhäusern und den Radhütten,
d) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren,
e) in den Reparatur-Werkstätten und
f) in den Gasfabrikationsgebäuden.

§ 21.

Tibetwebereien.

Anzuwenden sind Gasflammen in Glocken oder Kugeln oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welche sämmtlich mindestens $0,_2$ m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen und $0,_5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen:

in allen Räumen der Tibetwebereien, in welchen nur reines Kammgarn ohne Beimischung von Streichgarn oder Kunstwolle verarbeitet wird.

Andernfalls gelten die Vorschriften unter § 20.

III. Schlußbestimmungen.

§ 22.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, von den vorstehenden Bestimmungen auf Ansuchen in Fällen des Bedürfnisses Ausnahmen zu gestatten.

§ 23.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 24. Februar 1871[1]) aufgehoben wird, tritt sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 17. Juni 1881.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

1) cf. Bayerns Gesetze V. Erg.-Bd. S. 114.

Digitized by Google

92.

Bekanntmachung

vom 21. Juni 1881,

die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehre zulässigen Fehlergrenzen bei Alkoholometern und zugehörigen Thermometern, sowie bei Waagen

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 40 S. 724).

Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Gesammt-Staatsministeriums vom 9. Dezember 1871 — die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichsgesetze in Bayern, hier die Einführung des Gesetzes vom 17. August 1868, die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund betreffend [1]) (Gesetzblatt von 1871/72 Beil. II Seite 21), dann auf Ziff. 3 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel vom 24. Februar 1873, die bei Goldmünzgewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit betreffend [2]) (Reg.-Bl. S. 329) wird nachstehend die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. März l. Js., bezeichneten Betreffs (Centralblatt für das

1) cf. Bayerns Gesetze XI. Bd. Seite 361.
2) cf. ibidem VI. Erg.-Bd. Seite 47.

Digitized by Google

Deutsche Reich Nr. 11) mit dem Beifügen veröffentlicht, daß die in Ziffer 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Mai 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 344) normirten größten, im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen der im Postdienste verwendeten Zeiger- oder Winkelhebelwaagen von der absoluten Richtigkeit aufrecht erhalten bleiben.

München, am 21. Juni 1881.

v. Pfeufer.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Fehleisen.

Digitized by Google

93.

Bekanntmachung
vom 12. März 1881,

die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässigen Fehlergrenzen bei Alkoholometern und zugehörigen Thermometern, sowie bei Waagen

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 40 Seite 724—727).

Der Bundesrath hat nach Vernehmung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Commission beschlossen, die Vorschriften

unter E und F der Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, vom 6. Dezember 1869[1]) (Bundesgesetzblatt S. 698);

unter 2 der Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Höckerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, vom 16. August 1871[2]) Reichsgesetzblatt Seite 328);

unter 3 der Bekanntmachung, betreffend die bei Goldmünzgewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahnpassagiergepäck im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, vom 14. Dezember 1872[3]) (Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1873, Seite 3)

in folgender Weise abzuändern:

1) cf. Bayerns Gesetze XI. Bd. S. 370.
2) cf. ibid. XI. Bd. S. 374.
3) cf. ibid. VI. Erg.-Bd. S. 47.

Digitized by Google

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1869, Absatz E.[1])

Größte im öffentlichen Verkehr noch zu duldende Abweichungen der Angaben der Alkoholometer und zugehörigen Thermometer von den Angaben der betreffenden Aichungsnormale:

bei Alkoholometern . . 0,5 Prozent
bei Thermometern . . 0,6 Grad Réaumur.

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1869, Abs. F., Bekanntmachung vom 16. August 1871, Absatz 2 und Bekanntmachung vom 14. Dezember 1872, Absatz 3.[1])

Größte bei Waagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldende Abweichungen von der Richtigkeit, ausgedrückt durch diejenigen Gewichtszulagen, welche zur Ausgleichung vorgefundener Abweichungen von der Richtigkeit genügen sollen, oder welche bei unmerklich scheinenden Abweichungen von der Richtigkeit das wirkliche Vorhandensein hinreichender Richtigkeit durch die Hervorbringung eines noch genügend deutlichen Ausschlages verweisen sollen:

A. Handelswaagen.

I. Gleicharmige Waagen.

0,4 Gramm für je 100 Gramm (= $^1/_{250}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Gramm oder weniger beträgt.

2,0 „ für je 1 Kilogramm (= $^1/_{500}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

1,0 Gramm für je 1 Kilogramm (= $^1/_{1000}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Ungleicharmige Waagen.

1,2 Gramm für je ein Kilogramm (= $^1/_{833}$) der größten zulässigen Last.

III. Laufgewichtswaagen.

2,0 Gramm für je ein Kilogramm (= $^1/_{500}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Kilogramm oder weniger beträgt.

1,2 „ für je ein Kilogramm (= $^1/_{833}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Kilogramm beträgt.

1) Siehe die vorhergehenden Anmerkungen.

Digitized by Google

B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präcisionswaagen.

4,0 Milligramm für je 1 Gramm (= $^1/_{250}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 20 Gramm und weniger beträgt.

2,0 „ für je 1 Gramm (= $^1/_{500}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm beträgt.

1,0 „ für je 1 Gramm (= $^1/_{1000}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.

0,4 Gramm für je 1 Kilogramm (= $^1/_{2500}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 2 Kilogramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

0,2 „ für je 1 Kilogramm (= $^1/_{5000}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Geringere Waagen.

a) Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

200 Gramm bei Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und
100 „ bei Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

b) Höckerwaagen.

8 Gramm für je 1 Kilogramm (= $^1/_{125}$) der größten zulässigen Last.

Berlin, den 12. März 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Eck.

Digitized by Google

94.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 16. Juli 1881, die Körordnung betreffend.

(Gesetz- u. Verordnungsblatt 1881 Nr. 44 S. 841—848.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, auf Grund des Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 1881, die Körordnung betreffend,[1]) und unter Aufhebung des § 13 der Verordnung vom 16. September 1873, die Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betreffend,[2]) sowie der Verordnung vom 16. September 1864, den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes im Regierungsbezirke der Pfalz betreffend, zu bestimmen, was folgt:

I. Körung.

§ 1. Die Körung findet alljährlich an den von den Landräthen festgesetzten Orten in den der Deckzeit unmittelbar vorausgehenden Monaten, nach Bedarf auch früher statt.

§ 2. Die Hengstbesitzer, welche dem Körausschusse Hengste vorzuführen beabsichtigen, haben dieselben bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes innerhalb der von Unserem Staatsministerium des Innern jährlich zu bestimmenden Termine anzumelden.

Diese Termine sind öffentlich bekannt zu geben.

Die bei den Ortspolizeibehörden einkommenden Anmeldungen werden den Distriktspolizeibehörden und von diesen den einschlägigen Gestütsbehörden mit-

1) Siehe oben Seite 234.
2) cf. Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 218.

Digitized by Google

getheilt, nämlich: der Gestütsinspektion München für den Regierungsbezirk von Oberbayern; der Gestütsinspektion Landshut für die Regierungsbezirke von Niederbayern, dann der Oberpfalz und von Regensburg; der Bezirksgestütsinspektion Ansbach für die Regierungsbezirke von Ober- und Mittelfranken, dann von Unterfranken und Aschaffenburg; der Bezirksgestütsinspektion Augsburg für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg; der Direktion des pfälzischen Landgestütes für den Regierungsbezirk der Pfalz.

§ 3. Die bei den Bezirks-Gestütsinspektionen einkommenden Anmeldungen sind der Land-Gestütsverwaltung vorzulegen und von dieser den betreffenden Kreisregierungen, Kammern des Innern, behufs Uebermittlung an die Landräthe mitzutheilen.

Im Regierungsbezirke der Pfalz obliegt diese Mittheilung der Direktion des pfälzischen Landgestüts.

§ 4. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben die Körorte sofort nach deren Festsetzung durch den Landrath der Landgestütsverwaltung bekannt zu geben.

Die Körtermine werden durch Unser Staatsministerium des Innern bestimmt.

Die Körorte sind sammt den Körterminen in den Kreisamtsblättern und in den für amtliche Publikationen der Distriktspolizeibehörden bestimmten Blättern öffentlich bekannt zu geben.

§ 5. Die nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1881, die Körordnung betr., gewählten Mitglieder des Kösausschusses sind nebst deren Stellvertretern den Bezirks-Gestütsinspektionen — im Regierungsbezirke der Pfalz der Direktion des pfälzischen Landgestütes von den Distrikts-Polizeibehörden mitzutheilen. Diese Behörden haben nach Bekanntgabe der Körtermine die gewählten Mitglieder des Kösausschusses oder deren Stellvertreter zum pünktlichen Erscheinen beim Körgeschäfte aufzufordern.

§ 6. Die Kösausschüsse treten an den bestimmten Orten zur festgesetzten Zeit zusammen. Der Vorsitzende hat die gewählten Mitglieder des Kösausschusses durch Handgelübde auf genaue Beobachtung des Gesetzes vom 26. März 1881, die Körordnung betreffend, und der gegenwärtigen Verordnung, dann auf vollste Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit bei Beurtheilung der vorgeführten Hengste zu verpflichten.

§ 7. Der Kösausschuß ist beschlußfähig, wenn sich mindestens drei Mitglieder desselben einfinden.

Derselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Eine Berufung gegen den Ausspruch des Kösausschusses ist unzulässig.

Wenn Hengste vorgeführt werden, welche einem Mitgliede

Digitized by Google

des Körausschusses oder einem nahen Verwandten eines solchen Mitgliedes gehören, so hat sich das betheiligte Ausschußmitglied jeder Mitwirkung bei den Verhandlungen und bei der Abstimmung über diese Hengste zu enthalten.

Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Beurtheilung von Erbfehlern steht die Konstatirung der letzteren unter Zugrundelegung des Gutachtens des Thierarztes dem Vorsitzenden zu.

§ 8. Die Körung wird öffentlich abgehalten.

Ueber die Beschlüsse des Körausschusses werden zwei Protokolle nach dem unten folgenden Formular A [1]) geführt. In das eine Protokoll sind die angekörten, in das andere die abgekörten Hengste einzutragen

Die Protokolle werden nach Schluß des Körgeschäftes durch die Unterschrift des Vorsitzenden beglaubigt.

Die Gründe, aus welchen ein Hengst nicht angekört wurde, sind dem Besitzer mündlich oder oder auf Wunsch auch schriftlich bekannt zu geben.

Die Hengstbesitzer sind gehalten, dem Körausschusse alle gewünschten Aufschlüsse wahrheitsgetreu zu ertheilen.

§ 9. Körscheine dürfen in der Regel nur für solche Hengste ausgestellt werden, welche mindestens 4 Jahre alt sind oder doch in dem der Körung folgenden Frühjahre das vierte Lebensjahr vollenden. Ausnahmsweise können Hengste, welche besonders gut entwickelt sind und spätestens in dem der Körung folgenden Frühjahre das dritte Lebensjahr vollenden, angekört werden.

Ein hohes Alter macht einen Hengst nur dann untauglich, wenn derselbe schlecht vererbt oder nicht mehr fruchtbar ist.

Hengste, welche nicht so genügend ausgebildet sind, daß sie mit Sicherheit beurtheilt werden können, dürfen nicht angekört, jedoch im folgenden Jahre wieder vorgeführt werden.

§ 10. Der Körausschuß hat darauf zu sehen, daß die anzukörenden Hengste im Allgemeinen gesund sind und hinsichtlich der Größe und des Körperbaues dem vorhandenen Stutenmateriale, den Pferdezuchts-Verhältnissen sowie der anzustrebenden Zuchtrichtung der betreffenden Gegend möglichst entsprechen.

Mängel, welche einen Hengst von der Ankörung ausschließen, sind:

Ansteckende Krankheiten, erhebliche Mißverhältnisse im Körperbau, wesentliche Fehler im Gange, Lahmgehen, mangelhaft beschaffene Geschlechtstheile;

ferner folgende Erbfehler:

Koller,

1) Die Formulare wurden zur Raumersparung weggelassen und sind zu finden im Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 44 S. 849 u. ff.

Digitized by Google

Dämpfigkeit in jeder Form,
Kreuzschwäche und Kreuzlähme,
Alle Augenfehler, soweit sie nicht unzweifelhaft von äußerlichen Verletzungen herrühren,
Spat,
Hasenhacke,
Schale,
Rehbein,
Senk- und Karpfenrücken,
Strahlkrebs, sowie
fehlerhafte Hufbildung.

Als wünschenswerth werden übrigens im Allgemeinen folgende Eigenschaften hervorgehoben:

Angemessene Proportionen, namentlich ein gutes Verhältniß zwischen Länge und Höhe des Pferdes und zwischen Tiefe des Körpers und Länge der Beine bei entsprechender Größe;
für die Vorhand des Hengstes:
tüchtiger, breiter, tiefer und tonnenförmiger Brustkasten, namentlich keine eingezogenen Ellenbogen, breite Kniegelenke; tiefe, breite und angemessen schräg gestellte Schultern mit nicht zu kurzen Armbeinen;
für den Rücken und die Nachhand des Hengstes:
tüchtiger und namentlich nicht zu langer und nicht eingesenkter Rücken, kurze, breite und volle Lenden, möglichst lange Kruppe, lange und schrägliegende Oberschenkelbeine, so daß die Kniescheiben möglichst weit nach vorne und außen gerichtet stehen;
außerdem sind erwünscht:
richtig gestellte und muskulöse Beine mit starken, trockenen Sehnen und nicht zu langen Röhrbeinen; gute starke, breiteingeschiente Sprunggelenke in richtiger Winkelstellung, kräftige namentlich nicht steilgestellte Fessel, feste, sichere, schaffende Gänge mit richtiger Folge und ohne Streifgefahr, solide Hufe bei angemessener Höhe der Trachten.

§ 11. Bei einem zuchttauglichen, für den Körbezirk aber nicht passenden Hengst kann auf dem Körscheine unter Begründung bemerkt werden: „scheint für den Körbezirk . . . . nicht passend".

§ 12. Für jeden angekörten Hengst wird ein von dem Vorsitzenden des Körausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnender Körschein nach Formular B gebührenfrei ausgestellt und sofort dem Hengstbesitzer ausgehändigt.

§ 13. Der Körschein ist wohl zu verwahren und längstens 8 Tage nach Beendigung der Deckzeit an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, welche denselben sodann der Distriktspolibehörde einzusenden hat.

Wenn Hengste im Gauritt verwendet werden, so müssen die Hengstführer die Körscheine stets bei sich haben und auf Verlangen den betheiligten Stuten-

Digitized by Google

besitzern und den zur Kontrole berechtigten Personen vorzeigen. Berechtigt zur Controle sind außer den Polizeiorganen auch sämmtliche Gestütsbeamte und Gestütsaufseher.

Der Körschein darf an keinen Unberechtigten abgetreten werden.

Außerdem sind beim Gewerbebetrieb im Umherziehen die Bestimmungen der §§ 55 u. ff. der Gewerbeordnung[1]) und der Art. 7, 8, 11 und 12 des Gesetzes vom 10 März 1879, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen[2]), zu beachten.

§ 14. Wird ein angekörter Hengst verkauft, so ist dies vom Verkäufer bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe von Name, Stand und Wohnort des Käufers anzuzeigen. Die fraglichen Anzeigen sind von den Ortspolizeibehörden den Distriktspolizeibehörden zu übermitteln.

Wenn ein angekörter Hengst während der Deckzeit verendet, so ist die Distriktspolizeibehörde hievon unter Vorlage des Körscheines durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde zu verständigen.

Die Zurückziehung des Körscheines wegen eingetretener Zuchtuntauglichkeit des Hengstes findet durch die einschlägige Distriktspolizeibehörde auf Antrag des beamteten Thierarztes statt.

Die abgelieferten und eingezogenen Körscheine sind sammt den hiezu gehörenden Anzeigen von den Distriktspolizeibehörden den Bezirks-Gestütsinspektionen, in der Pfalz der Direktion des pfälzischen Landgestütes, zu übersenden.

§ 15. Nachkörungen werden nur am Sitze der Bezirks-Gestütsinspektionen an einem durch diese besonders bekanntzugebenden Termine im Laufe des Monates Februar vorgenommen.

Außer der bezeichneten Zeit finden Nachkörungen nur ausnahmsweise statt, wenn genügend nachgewiesen ist, daß der betreffende Hengst bei den vorhergegangenen Körungen nicht vorgeführt werden konnte.

II. Deckzeit.

§ 16. Die Deckzeit dauert vom 1. Februar bis 15. Juli. Außer der Deckzeit ist das Belegen untersagt.

III. Deckplätze.

§ 17. Nach Artikel 111 Absatz II des Polizeistrafgesetzbuches ist es untersagt, innerhalb einer Ortschaft das Belegen von Pferden auf öffentlichen Plätzen oder Straßen vornehmen zu lassen.

Außerdem obliegt es sowohl den Hengst- wie den Stutenbesitzern, die Deckungen nur in geschlossenen Räumen, welche mit einer den Anblick des Beschälbetriebes abwehrenden Umfassung versehen sind, vornehmen zu lassen.

1) cf. Bayerns Gesetze XI. Bd. S. 609.
2) cf. ibidem XVI. Bd. S. 217 u. ff

Digitized by Google

IV. Führung des Deckregisters.

§ 18. Für jeden angekörten Hengst hat der Besitzer ein Deckregister nach dem unten folgenden Formular C zu führen oder führen zu lassen.

Dem Stutenbesitzer muß von dem Hengsthalter oder von dessen Stellvertreter ein Auszug aus dem Deckregister unter Anwendung des Formulars D nach vollzogener Bedeckung der Stute eingehändigt werden.

Das Deckregister ist sammt dem abgelaufenen Körschein bis längstens 23. Juli durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes des Hengstbesitzers zu übersenden, welche diese Papiere der einschlägigen Bezirksgestütsinspektion, im Regierungsbezirke der Pfalz der Direktion des pfälzischen Landgestütes, mitzutheilen hat.

§ 19. Der Besitzer eines angekörten Hengstes ist verpflichtet, in den ihm behufs Ermittlung der Deckergebnisse von den Bezirks-Gestütsinspektionen, in der Pfalz von der Direktion des pfälzischen Landgestüts, durch die Distriktspolizeibehörden während des Monats Dezember zukommenden Deckregistern die Deckergebnisse einzutragen und sodann die Register bis längstens 23. Juli des nachfolgenden Jahres unter Vermittlung der Ortspolizeibehörde wieder der Distriktspolizeibehörde zu übergeben, von welcher die bezeichneten Register an die betheiligten Gestütsbehörden zurückgelangen.

§ 20. Die benöthigten Formulare werden den Hengstbesitzern nach Beendigung des Körgeschäftes von dem Vorsitzenden des Körausschusses unentgeltlich verabfolgt.

V. Schlußbestimmung.

§ 21. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1882 in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 16. Juli 1881.

Ludwig.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Digitized by Google

95.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 1. August 1881, die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages in der Pfalz betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 47 S. 935–936.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, im Hinblicke auf Artikel 32 Absatz 2 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869[1]) zu verordnen, was folgt:

§ 1. Wird in einer Gemeinde, in welcher der Lokalmalzaufschlag zur Erhebung kommt, Bier in Gebinden aus dem Gemeindebezirke ausgeführt, so hat der Ausführende Anspruch auf Rückvergütung des bezeichneten Aufschlages.

Das Maß der geringsten Sendung, für welches die Rückvergütung angesprochen werden kann, wird auf sechszehn Liter festgesetzt.

§ 2. Der Lokalmalzaufschlag ist bis auf Weiteres mit 35 Pfennigen vom Hektoliter braunen und mit 20 Pfennigen vom Hektoliter weißen Bieres zurückzuvergüten, wenn der Lokalmalzaufschlag mit 1 ℳ vom Hektoliter Malz erhoben wird.

Beträgt der Lokalmalzaufschlag mehr als 1 ℳ vom Hektoliter Malz, so hat sich die Rückvergütung nach Verhältniß dieses Mehrbetrages gleichfalls zu erhöhen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1881 in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 1. August 1881.

Ludwig.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

1) cf. Bayerns Gesetze IV. Erg.-Bd. S. 261.

Digitized by Google

96.

Ministerialentschliessung
vom 20. Mai 1881,

die Verhältnisse der im Kriegsfalle freiwillig in den Militärdienst eintretenden Gemeindebeamten

betreffend.

(Min.-Amtsblatt 1881 Nr. 16 S. 181—183.)

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Gemäß § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874[1]) sollen Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte durch ihre Einberufung zum Militärdienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Der erwähnte Paragraph hat hierüber mehrere Festsetzungen getroffen, die näheren Bestimmungen aber den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

Diese Bestimmungen sind für die Staatsbeamten in den Entschließungen sämmtlicher Civilstaatsministerien vom 21. Nov. 1875[2]) (Amtsbl. d. k. St.-Min. d. Innern v. J. 1876 S. 142) und vom 1. Septbr. 1878 (Min.-Amtsbl. S. 302), für die Gemeindebeamten in den Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. März 1876[3]) (Min.-Amtsblatt S. 145) und vom 23. Septbr. 1878 (Min.-Amtsbl. S. 313) ergangen.

Eine Entschließung sämmtlicher Civilstaatsministerien vom 24. April 1879[4]) (Min.-Amtsbl. S. 229) hat ferner ausgesprochen, daß die fraglichen Vergünstigungen nicht nur den zum Militärdienste verpflichteten Staatsbeamten des Beurlaubtenstandes, der Ersatzreserve I. und II. Klasse, sondern der Absicht jener gesetzlichen Bestimmung gemäß auch jenen Beamten zu Theil werden sollen, welche bei einer Mobilmachung aus ihren Civilstellen abkommen und freiwillig in das Heer eintreten.

Durch Entschließung des k.

1) cf. Bayerns Gesetze XIII. Band Seite 102.
2) cf. ebendaselbst XIII. Band Seite 660.
3) cf. ebendaselbst XIV. Band Seite 303.
4) cf. ebendaselbst XVI. Band Seite 350.

Digitized by Google

Staatsministeriums des Innern vom 29. Mai 1879[1]) Minist.-Amtsbl. S. 230) wurde ebenerwähnte Ministerialentschließung auch auf die Beamten und Bediensteten der Gemeinden für anwendbar erklärt.

In Uebereinstimmung mit der angezogenen Entschließung sämmtlicher Civilstaatsministerien vom 24. April 1879 hat nun das Reichsgesetz vom 6. Mai 1880 betr. Ergänzungen und Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, art. II, § 66[2]) die durch diese Entschließung den Staatsbeamten zugebilligten Vergünstigungen des § 66 nach ausgesprochener Mobilmachung für abkömmliche Reichs- und Staatsbeamte, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen, gesetzlich festgestellt.

Dagegen ist die gleiche Begünstigung den abkömmlichen im Kriegsfalle freiwillig in das Heer eintretenden Kommunalbeamten, denen sie nach der erwähnten Ministerialentschließung vom 29. Mai 1879 zugestanden wurde, gesetzlich nicht zugewendet, vielmehr die bezügliche Stelle des Entwurfs der Novelle, welcher diese Verwilligung auch für die bezeichnete Beamtenkategorie in Aussicht nahm, nach den Beschlüssen der Reichstags-Kommission und des Reichstags in obigem Sinne geändert worden.

(Reichst.-Drucksache, 4. Legisl.-Periode, III. Session, 1880, Nr. 11, Seite 5 u. 15, Nr. 74 Seite 20 und Nr. 91 Seite 11.)

Hiedurch ist die mehrerwähnte Ministerial-Entschließung vom 29. Mai 1879 als aufgehoben zu erachten.

Was indessen die in Folge freiwilliger Meldung in den Landsturm eintretenden Beamten betrifft, seien es Staats- oder Gemeinde-Beamte, so sind denselben die erwähnten Vergünstigungen durch § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes über den Landsturm vom 12. Febr. 1875[3]) in vollem Umfange gesichert, wie dies bereits in der mehrerwähnten Entschließung sämmtlicher Civilstaatsministerien vom 24. April 1879 ausgesprochen wurde, und bleiben daher auch für die in Folge freiwilliger Meldung in den Landsturm eintretenden Gemeindebeamten unverändert bestehen.

Sämmtliche Gemeinde-Behörden werden im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium hierauf zur Beachtung aufmerksam gemacht.

München, den 20. Mai 1881.

v. Pfeufer.

Der General-Sekretär,
v. Schlereth, Ministerialrath.

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band Seite 352.
2) cf. ebendaselbst XVII. Band Seite 14.
3) cf. ebendaselbst XIII. Band Seite 188.

Digitized by Google

97.

Ministerialentschliessung

vom 21. Juni 1862,

das Schubwesen und die Benützung der Polizeigerichtsgefängnisse der Stadt- und Landgerichte (nunmehr Amtsgerichte) für Zwecke der Verwaltung

betreffend [1]).

(Min.-Amtsblatt 1881 Nr. 14 S. 164—170.)

Kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern, dann der Finanzen.

In Folge der mit dem 1. Juli l. Js. eintretenden Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung gehen die dermalen vorhandenen, in dem Besitze des Staates befindlichen Polizeigefängnisse an die mit der Aburtheilung der Uebertretungen beauftragten Stadt- und Landgerichte über.

Nachdem jedoch den Distrikts-Verwaltungsbehörden auch in Zukunft behufs der Aufnahme der Schüblinge und anderer in Folge administrativer Zuständigkeit zu verwahrender Personen Gefängnißräume zur Verfügung stehen müssen und von dem bezeichneten Zeitpunkte an zugleich bezüglich des Schubwesens besondere Anordnungen nothwendig werden, so wird über die Benützung der Polizeigefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung und über das Schubwesen Nachstehendes verfügt:

I. Die Schüblinge und alle anderen in Folge der Zuständigkeit der Distrikts-Verwaltungsbehörden zu verwahrenden Personen werden in die Polizeigefängnisse der Stadt- und Landgerichte aufgenommen.

Hievon sind jedoch diejenigen Gefangenen ausgenommen, welche von einem der Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-

1) Diese Ministerial-Entschließung ist nach der unter sub Nr. 99 nachfolgenden Bekanntmachung vom 14. Mai 1881 sowohl im rechts- wie linksrheinischen Bayern anwendbar.

Digitized by Google

magistrate in Folge administrativer Zuständigkeit an dem Sitze desselben in Verwahrung genommen oder gehalten werden, ohne in die Kategorie der Schüblinge zu fallen.

Wenn die an dem Sitze eines Bezirksamtes befindlichen Stadt- oder Landgerichte mehrere Polizeigefängnisse haben, so ist im Benehmen der Vorstände dieser Gerichte und der Bezirksämter eines dieser Gefängnisse für die Mitbenützung der letzteren zu bestimmen.

Hinsichtlich der in den Polizeigefängnissen der Stadt- und Landgerichte verwahrten Schüblinge und sonstigen bezirksamtlichen Gefangenen finden vorläufig die Bestimmungen der am 13. Januar 1859 von den Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen erlassenen Instruktion für den Dienst in den gemeinschaftlichen Frohnvesten mit Ausnahme der §§ 13 und 14 in der Weise analoge Anwendung, daß dasjenige, was in Betreff der bezirksgerichtlichen Beamten und Gefängnisse verordnet ist, von den Stadt- und Landgerichten und dasjenige, was in Betreff der Landgerichte verordnet ist, von den Bezirksämtern zu gelten hat.

Nach den vorstehenden Bestimmungen richtet sich auch die künftige Benützung der Polizeigefängnisse zu München und Augsburg.

II. Das Schubwesen verbleibt auch in Zukunft den Distrikts-Verwaltungsbehörden und wird nach den zur Zeit hierüber bestehenden Normen künftig von der Polizeidirektion München und den Bezirksämtern, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren besorgt.

Nachdem sich jedoch in der Stadt Augsburg gegenwärtig der Sitz eines Bezirksamtes nicht befindet[1]), so bleibt dem Stadtmagistrate Augsburg bis auf Weiteres die Besorgung des Schubwesens übertragen.

An denjenigen Landgerichtssitzen, an welchen sich nicht zugleich ein Bezirksamt oder ein exponirter Bezirksamts-Assessor befindet, werden den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei diesen Landgerichten die Geschäfte des Schubwesens zur Besorgung nach folgenden näheren Bestimmungen übertragen:

1. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat in den Fällen, in welchen eine Person von dem Sitze des Landgerichts mittels Schubes weiter geliefert werden muß, anstatt des Bezirksamtes die Einleitung zum Schubtransporte zu treffen und den Transportvorweis für die Begleitungsmannschaft, sowie bei Durchschüblingen die nothwendig werdende Instradirung vorzunehmen.

Derselbe handelt hiebei nach den Weisungen und Instruktionen des Bezirksamtes, welches jederzeit von der auf das Schubwesen bezüglichen Geschäftsführung des Vertreters der

1) Seit 1. Oktober 1862 befindet sich dortselbst ein solcher, siehe Regierungsblatt von 1862 S. 2136.

Digitized by Google

Staatsanwaltschaft Einsicht nehmen kann.

Dem Bezirksamte selbst bleiben die gesammte obere Leitung des Schubwesens, insbesondere die Verakkordirung des Schubfuhrwerkes, die Aufstellung von Transporteurs in Fällen, in welchen die Gendarmerie den Schubtransport nicht besorgt, sowie überhaupt alle auf die Einrichtung und Regelung des Schubwesens im Allgemeinen bezüglichen Gegenstände ausschließend vorbehalten.

2. Der Transportvorweis, in welchem unter Anderem die einzuschlagende Richtung und der Endpunkt des Transportes genauest bezeichnet werden muß, ist in nachstehender Weise zu unterfertigen:

Anstatt
des Bezirksamts
der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte N. N.
(L. S.) Unterschrift.

3. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat ein fortlaufendes Register zu führen, aus welchem die Signalements der verschubten Personen, sowie die Zeit und Art und Weise ihrer Lieferung genau zu ersehen sein muß.

4. Die Frage, ob der Transport zu Fuß oder zu Wagen zu erfolgen hat, ist in den einzelnen Fällen von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft nach den dermalen hierüber bestehenden Vorschriften zur Lösung zu bringen. Derselbe hat daher gegebenen Falls das schriftliche Gutachten des am Landgerichtssitze befindlichen Bezirksarztes und zwar von kurzer Hand zu erholen.

5. In Fällen, in welchen die Anschaffung von Kleidungsstücken für einen Schübling unabweisbar ist, hat derselbe für deren unverzügliche Beischaffung Sorge zu tragen und hierüber dem Bezirksamte Anzeige zu machen, damit nach den Umständen wegen des Ersatzes der Anschaffungskosten Einleitung getroffen werden kann.

6. Der Regiebedarf wird den Vertretern der Staatsanwaltschaft von den Bezirksämtern geliefert und fällt bis auf Weiteres der Position des Sicherheitsetats „Transport von Verhafteten und Verpflegung während des Transportes" zur Last.

7. Die Rechnung über die Kosten der Verpflegung, Reinigung, Bekleidung und des Transportes der Schüblinge ist von dem Landgerichtsdiener vierteljährig zu stellen, von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zu kontrasigniren und sammt den bezüglichen Verhandlungen dem Bezirksamte vorzulegen, welches dieselbe mit der eigenen Kostenrechnung der k. Regierungsfinanzkammer zur Revision und Einweisung in Vorlage zu bringen hat.

In denjenigen Fällen, in welchen namentlich wegen des mittels Eisenbahn erfolgenden Transportes Kostenvorschüsse unvermeidlich werden, sind die be-

Digitized by Google

treffenden Landgerichtsdiener auf Ansuchen von den k. Rentämtern mit ärarialischen Geldvorschüssen gegen Abrechnung zu versehen.

Die Bezirksämter haben den in ihrem Amtsbezirke befindlichen Vertretern der Staatsanwaltschaft, welchen nach dem Vorstehenden Geschäfte des Schubwesens übertragen werden, sogleich den dermaligen Stand der über das Schubwesen bestehenden Bestimmungen bekannt zu geben und denselben zugleich die nach der örtlichen Lage veranlaßten Instruktionen zu ertheilen. Hiebei ist bemessene Rücksicht insbesondere auch darauf zu nehmen, daß Personen, deren Lieferung aus irgend einem Grunde erst von der Vereinigung von Vorfragen abhängig erscheint, nicht vor letzterer dem Schube übergeben, sondern nach Umständen an das Bezirksamt zur weiteren Einleitung abgegeben werden.

Von gegenwärtigem Ausschreiben haben die k. Appellationsgerichte die sämmtlichen einschlägigen Gerichte, die Oberstaatsanwälte an den k. Appellationsgerichten, die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den bezüglichen Landgerichten, die k. Regierungen, K. d. J., die sämmtlichen Distrikts-Verwaltungsbehörden und die bezüglichen Bezirksärzte, die kgl. Regierungs-Finanzkammern die Rentämter sogleich in Kenntniß zu setzen und hienach zugleich weiter anzuweisen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Digitized by Google

98.

Ministerial-Entschliessung

vom 26. Mai 1868,

die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege durch Uebernahme der Vertretung der Staatsanwaltschaft, hier die Behandlung des Schubwesens

betreffend [1]).

(Ministerialamtsblatt 1881 Nr. 14 S. 168—170).

Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Nachdem in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli v. Js.[2]) (Regierungsblatt vom J. 1867 S. 865 u. ff.) der staatsanwaltschaftliche Dienst bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins künftighin Organen der inneren Verwaltung übertragen wird und in Folge dessen die bisher aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft wegfallen, so werden die Geschäfte des Schubwesens an denjenigen Landgerichten, an deren Sitz sich kein Bezirksamt oder kein exponirter Bezirksamtsassessor befindet, auf Grund des Art. 68 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 im Wege der Dienstesinstruktion den Gerichtsschreibern an diesen Landgerichten zur Besorgung nach folgenden näheren Bestimmungen übertragen:

1) Die durch Nr. II Ziff. 1 bis incl. 7 des gemeinschaftlichen Ausschreibens der unterfertigten k. Staatsministerien vom 21. Juni 1862, das Schubwesen und die Benützung der Polizeigefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung betr.[3]), erlassenen Bestimmungen bleiben in Wirksamkeit und finden in Zukunft

1) Diese Ministerial-Entschließung ist nach der unten sub Nr. 99 folgenden Bekanntmachung vom 14. Mai 1881 sowohl im rechts- wie linksrheinischen Bayern anwendbar.
2) cf. Bayerns Gesetze II. Erg.-Band S. 90.
3) Siehe oben Seite 931.

Digitized by Google

auf die Besorgung der Geschäfte des Schubwesens durch die Gerichtsschreiber Anwendung.

Letztere haben die Transportvorweise in nachstehender Weise zu unterfertigen:

Anstatt des Bezirksamtes
der Gerichtsschreiber bei dem
k. Landgerichte N. N.
(L. S.) Unterschrift.

2) Dienstsiegel für die Gerichtsschreiber werden vorläufig nicht angeschafft; dieselben haben sich bei Besorgung der Schubgeschäfte des landgerichtlichen Dienstsiegels zu bedienen.

3) Den Gerichtsschreibern wird für die Besorgung der Geschäfte des Schubwesens aus der Position des Sicherheitsetats „Transport von Verhafteten und Verpflegung während des Transportes" eine jährliche Remuneration bewilligt, welche nicht von vornherein und ein für allemal bestimmt wird, sondern am Schlusse eines jeden Jahres für jeden Gerichtsschreiber von der Regierungsfinanzkammer im Benehmen mit der Regierung, K. d. J., nach Maßgabe der von dem Gerichtsschreiber aufgewendeten Thätigkeit festgesetzt und angewiesen wird.

Bezüglich dieser Remuneration wird noch besondere Entschließung an die k. Regierungen, K. d. J. und K. d. F., ergehen.

4) Die vorstehenden Anordnungen, durch welche an den besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Verwahrung der Schublinge in den Polizeigerichtsgefängnissen und hinsichtlich der Verpflichtung der Landgerichtsdiener im Betreffe des Schubwesens nichts geändert wird, haben von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit zu treten, in welchem der staatsanwaltschaftliche Dienst bei dem betreffenden Landgerichte an die Organe der inneren Verwaltung übergeht.

Die Bezirksämter haben den in ihrem Amtsbezirke befindlichen Gerichtsschreibern, welchen nach dem Vorstehenden die Geschäfte des Schubwesens übertragen werden, rechtzeitig den dermaligen Stand der über das Schubwesen bestehenden Bestimmungen bekannt zu geben und denselben zugleich die nach den örtlichen Verhältnissen veranlaßten Instruktionen zu ertheilen. Hiebei ist bemessene Rücksicht insbesondere auch darauf zu nehmen, daß Personen, deren Lieferung aus irgend einem Grunde erst von der Vereinigung von Vorfragen abhängig erscheint, nicht vor letzterer dem Schube übergeben, sondern nach Umständen an das Bezirksamt zur weiteren Einleitung abgegeben werden.

Von dem gegenwärtigen Ausschreiben haben die k. Regierungen, K. d. J., die sämmtlichen Distriktsverwaltungsbehörden und die bezüglichen Bezirksärzte, die k. Regierungsfinanzkammern die Rentämter in Kenntniß zu setzen und hienach zugleich weiter anzuweisen.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Digitized by Google

99.

Bekanntmachung

vom 14. Mai 1881

Die Behandlung des Schubwesens in der Pfalz betreffend.

(Ministerialamtsblatt 1881 Nr. 14 S. 164).

Kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Zur Beseitigung von Anständen, welche bezüglich der Behandlung des Schubwesens im Regierungsbezirke der Pfalz sich ergeben haben, ergeht nachstehende Anordnung:

Die Besorgung der Geschäfte des Schubwesens wird an denjenigen Amtsgerichtssitzen der Pfalz, an welchen sich nicht zugleich ein Bezirksamt befindet, nach Maßgabe der gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 21. Juni 1862[1]) (Just.-Min.-Bl. v. J. 1863, Ergänzungsheft S. 64 ff.) den dort befindlichen Amtsanwälten und, soferne an diesen Gerichtssitzen ein eigener Amtsanwalt sich nicht befindet, nach Maßgabe der gemeinschaftlichen Entschließung der genannten k. Staatsministerien vom 26. Mai 1868[2]) (Just.-Min.-Bl. v. J. 1868 S. 125 ff.) den Gerichtsschreibern übertragen.

Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem 1. Juni l. Js. in Wirksamkeit.

Dieselbe findet auf den Amtsanwalt und Gerichtsschreiber bei dem k. Amtsgericht Ludwigshafen keine Anwendung.

München, den 14. Mai 1881.

v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Riedel.

Der General-Sekretär,
v. Schlereth, Ministerialrath

1) Siehe oben Seite 931.
2) Siehe oben Seite 935.

Digitized by Google

100.

linisterial-Entschliessung

vom 17. Juni 1881,

me von hilflosen Personen von nd nach Frankreich

betreffend.

nisterialamtsblatt 1881 Nr. 18 S. 210).

Staatsministerium des Innern.

rnahme von
, verlassenen
Kranken von
h hat sich die
mter Ueber-
r preußischen
ischen West-
französischen
nschenswerth

über die Fest-
nahmestätten
ührt worden,
Korrespon-
te Uebereins-
visse Bestim-
gehabt haben.

Da die Kenntniß dieser Bestimmungen, welche übrigens — abgesehen von der Bezeichnung der Uebernahmestätten — nur das in den Einzelfällen bisher bereits allseitig beobachtete Verfahren wiedergeben, auch für die k. bayerischen Behörden bei vorkommenden Uebernahmefällen und bei Inanspruchnahme der Mitwirkung der bereits mit entsprechender Anweisung versehenen zuständigen preußischen und Elsaß-Lothringischen Behörden erforderlich erscheint, so werden dieselben in nachstehendem Abdrucke hiemit bekannt gegeben.

n 17. Juni 1881.

v. Pfeufer.

Der General-Sekretär,
v. Schlereth, Ministerialrath.

Digitized by Google

Bestimmungen

hinsichtlich der Uebernahme von hilflosen Personen, verlassenen Kindern und Geisteskranken von und nach Frankreich.

1. Wie bisher bleibt bei Uebernahme von hilflosen Personen, verlassenen Kindern und Geisteskranken von Deutschland nach Frankreich und umgekehrt, die Bestimmung des Uebernahme-Orts dem übernehmenden Staate, die Bestimmung des Zeitpunktes der Uebergabe aber demjenigen Staate überlassen, welcher die Uebernahme beantragt hat.

2. Um bei Uebernahme besonders von Geisteskranken und verlassenen Kindern der Entgegensendung von Krankenwärtern oder Reisebegleitern nicht ferner zu bedürfen, auch sonstige Verzögerungen und Weiterungen thunlichst zu vermeiden, sind sowohl von der deutschen, als auch von der französischen Regierung Uebernahmestätten im Voraus bezeichnet worden, an welchen geeignete Anstalten zur Unterbringung der zu übernehmenden Personen bestehen. Diese Uebernahmestätten sind:

I. Deutscher Seits, und zwar:

a) bei Transporten über die Elsaß-Lothringische Grenze:
   1) von hilflosen Personen und verlassenen Kindern, sowie von Geisteskranken soweit letztere nicht nach Elsaß-Lothringen zuständig sind: die Hospize, bezw. Spitäler zu Straßburg, Colmar und Metz, nach Umständen auch zu Château Salins, Dieuze und Saarburg in Lothringen;
   2) von nach dem Ober- und Unter-Elsaß zuständigen Geisteskranken: die Irrenanstalt zu Stephansfeld:
   3) von nach Lothringen zuständigen Geisteskranken: die französische Irrenanstalt zu Maréville und nach Eröffnung der Irrenanstalt zu Saargemünd das Hospiz zu Metz;

b) bei Transporten über die preußische Grenze: die Städte Aachen, Trier und Merzig.

II. Französischer Seits:

Bei Transporten von hilflosen Personen, verlassenen Kindern und Geisteskranken

a) über Belfort: das Hospiz daselbst,
b) über die Grenze des Vogesendepartements: das Hospiz zu St. Dié,
c) auf der nach Maubeuge führenden Eisenbahnlinie: das Hospiz zu Maubeuge,
d) auf der von Diedenhofen nach Frankreich führenden Eisen-

Digitized by Google

bahnlinie: das Hospiz in Verdun,

e) über die Grenze des Departements Meurthe et Moselle: für Geisteskranke die Irrenanstalt zu Maréville, im Uebrigen das Hospiz St. Nicolas in Nancy.

3. Die Ueberführung von Personen der vorbezeichneten Kategorien ist in jedem Falle an die Voraussetzung geknüpft, daß die übernehmende Regierung die Uebernahme zuvor zugestanden hat.

4. Die Begleiter der zu übernehmenden Personen sind mit den erforderlichen Nachweisungen über Persönlichkeit und sonstige Verhältnisse der Transportaten behufs Abgabe an die übernehmende Behörde zu versehen.

Insbesondere sind bei Transporten von Geisteskranken außer dem Transport-Vorweis ärztliche Atteste über ihren Gesundheitszustand mit Angabe des Alters und Geburtsortes, der Familien- und Vermögensverhältnisse und einer kurzen Darstellung der Krankheitsgeschichte, bezw. bisherigen Behandlung zu übergeben.

5. Die durch die direkte Beförderung hilfloser Personen, verlassener Kinder und Geisteskranker an eine der vorbezeichneten Uebernahmestätten entstehenden Kosten werden, soferne deren Rückerstattung nicht aus dem etwaigen Vermögen der Transportaten oder ihrer erstattungspflichtigen Angehörigen erfolgen kann, von demjenigen Theile getragen, welcher die Uebernahme beantragt hat.

Digitized by Google

101.

Ministerial-Entschliessung

vom 14. October 1881,

das deutsch-dänische Uebereinkommen wegen Uebernahme Hilfs-Bedürftiger und Auszuweisender

betreffend.

(Ministerialamtsblatt 1881 Nr. 30 Seite 357.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Zur Regelung der Ausführung des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger ꝛc. vom 11. Dez. 1873[1]) (Amtsbl. des k. St.-M. des Innern 1874 S. 81) wurde unterm 25. Aug. lfd. Jrs. eine Zusatzdeklaration vereinbart, welche nachstehend zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt wird.

München, den 14. Oktober 1881.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär,
v. Schlereth, Ministerialrath.

Abdruck.

Zur Regelung der Ausführung der deutsch-dänischen Deklaration vom 11. Dezember 1873, betreffend die Uebernahme Hilfsbedürftiger und Auszuweisender, ist Nachstehendes vereinbart worden:

1. In allen denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Uebernahme Hilfs-Bedürftiger handelt, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen. Die bezüg-

1) cf. Bayerns Gesetze XIII. Band Seite 141.

Digitized by Google

lichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimathsbehörde des zu Uebernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung hat nur dann einzutreten, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz unthunlich erscheinen lassen — beispielsweise wenn über die Heimathsbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen — oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht erreicht ist und der ausweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die bezügliche Uebernahme-Erklärung ist bei Ausführung des Transports dem Transportzettel im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen und der Grenz-Uebernahme-Behörde zu übergeben. Der letzteren ist rechtzeitig vorher von dem bevorstehenden Transporte der hilfsbedürftigen Person entsprechende Mittheilung zu machen, und zwar unter gleichzeitiger Uebersendung eines ärztlichen Zeugnisses des Inhaltes, daß die Rückkehr des Zuzuweisenden in die Heimath ohne Nachtheil für seine und Anderer Gesundheit geschehen kann.

2. Bei Personen, welche nicht wegen Hilfsbedürftigkeit, sondern aus anderen, rein polizeilichen Gründen (Art. 3 letzter Satz der Deklaration vom 11. Dez. 1873) über die Landesgrenze gewiesen werden, ist, wie folgt, zu unterscheiden:

A. Entweder handelt es sich um Personen, deren Staats- resp. Reichsangehörigkeit nicht auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener, in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht.

In diesem Falle ist dasselbe Verfahren, wie dies zu 1 bezüglich der hilfsbedürftigen Personen bestimmt ist, einzuhalten. Auch bei Ausführung des Transports derartiger nicht hilfsbedürftiger Personen ist die die Uebernahmepflicht anerkennende Erklärung der betreffenden Heimathsbehörde im Original oder in beglaubigter Abschrift der Grenz-Uebernahme-Behörde zu übergeben. Bei Ausweisungen mittelst Zwangspasses ist die betreffende Uebernahmeerklärung derjenigen Grenzbehörde, an welche der Auszuweisende dirigirt wird, einzusenden.

B. Oder die Ausweisung betrifft Personen, deren Angehörigkeit zu dem anderen Lande auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener und in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht. In diesem Falle bedarf es behufs Ausführung der Ausweisung der unter 1 und 2 A bestimmten Formalitäten nicht.

3. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und im Königreiche Dänemark

Digitized by Google

andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt.

4. Für die aus Dänemark heimgesandten deutschen Reichsangehörigen sind als Uebernahmestellen Hadersleben und, falls der Transport über die Grenze bei Foldingbro geführt wird, Rödding bestimmt.

Für die aus Deutschland heimgesandten dänischen Staatsangehörigen sind als Uebernahmestellen Kolding, Holstedt oder Ribe bestimmt.

In allen geeigneten Fällen ist indessen die Rücksendung heimzuschaffender Personen auf dem Wasserwege gestattet.

5. Das Uebereinkommen wird vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen, sofern nicht vor Ablauf dieses Zeitraums die Uebereinkunft vom 11. Dez. 1873 außer Kraft tritt.

Geschieht letzteres, so gelten die Ausführungsbestimmungen nur so lange, als die gedachte Uebereinkunft in Wirksamkeit bleibt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 25. August 1881.

(L. S.) Holtz. (L. S.) Bar. Rosenörn-Lehn.

Digitized by Google

102.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 13. October 1881,

die Pensionen der Mannschaft des Gendarmerie-Corps

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 61 S. 1289—1301.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 27. Juli 1869[1]) (Regierungsblatt Seite 1393 ꝛc.) bezüglich der Pensionen der Mannschaft Unseres Gendarmerie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts zu verordnen, was folgt:

§ 1. Unteroffiziere und Gendarmen haben Anspruch auf Pension, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben 18 Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§ 2. Als Dienstbeschädigung sind anzusehen:

a) bei Ausübung des Dienstes erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),

b) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des Gendarmeriedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).

Hieher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten,

[1]) cf. Bayerns Gesetze IV. Erg.-Band S. 543.

Digitized by Google

welche an dem den Gendarmen zum dienstlichen Aufenthalte angewiesenen Orte herrschen.

§ 3. Unter der Dienstzeit, welche bei Festsetzung der Pension in Betracht kommt, ist nur die in wirklicher Präsenz in dem Gendarmerie-Corps zugebrachte Dienstzeit zu verstehen. Der mit Löhnungsbezug stattfindende Urlaub wird in die Präsenz eingerechnet.

Einem Pensionsberechtigten, welcher vor seinem Eintritte in die Gendarmerie im aktiven Heere gedient hat, ist jedoch die Militärdienstzeit nach Maßgabe des § 60 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871[1]) (Reichsgesetzblatt Seite 275 ꝛc.) in Anrechnung zu bringen.

§ 4. Die Invaliden sind entweder:

a) Gänzlinvalide, welche zu keinerlei Gendarmeriedienst mehr tauglich,

b) Halbinvalide, welche unter Gewährung einzelner, von Unserem Staatsministerium des Innern bestimmten Diensterleichterungen noch zum Gendarmeriedienste fähig sind.

§ 5. Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militär-ärztlicher Bescheinigung festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein.

Bei der Feststellung, sowie bei der ärztlichen Beurtheilung des Thatbestandes einer Dienstbeschädigung werden die Bestimmungen

a) der am 21. Juli 1877 allerhöchst genehmigten und mit Kriegsministerial-Rescript vom 27. August 1877 Nr. 10610 eingeführten „Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von Atteſten",

b) der mit Kriegsministerial-Rescript vom 14. März 1880 Nr. 3511 erlassenen „Instruction, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften ꝛc.",

beziehungsweise die jeweils geltenden bezüglichen Bestimmungen zu Grunde gelegt.

§ 6. Invaliden, bei welchen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Pensionirung, bis ihr Zustand ein endgiltiges Urtheil möglich macht.

§ 7. Die Anweisung der Pensionen und Pensionszulagen der Gendarmerie-Mannschaft vom Wachtmeister abwärts findet nach den in dem beiliegenden Regulative enthaltenen Sätzen und Bestimmungen statt.

1) cf. Bayerns Gesetze XI. Band Seite 307.

Digitized by Google

Die monatliche Pension der Oberwachtmeister beträgt nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von

a) 18 Jahren . . 40 ℳ
b) 24 „ . . 45 „
c) 30 „ . . 50 „
d) 36 „ . . 55 „

ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf.

Im Falle der Invalidität haben dieselben auch bei geringerer als 18jähriger Dienstzeit Anspruch auf eine monatliche Pension von 45 ℳ, sowie auf die im Abschnitte B des Regulativs bezeichneten Pensionszulagen unter den hiefür bestimmten Voraussetzungen, jedoch mit dem Abmaße, daß die Dienstzulage monatlich 2 ℳ beträgt.

§ 8. Der Anspruch auf Pension muß vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste geltend gemacht werden.

Nur wenn nachtheilige Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung hervorgetreten sind, oder wenn der bei letzterer angenommme Grad der Erwerbsbeschränktheit sich durch später erst hervorgetretene Folgen ohne Verschulden des Betreffenden erhöht hat, ist eine nachträgliche Geltendmachung darauf gegründeter Ansprüche innerhalb 6 Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste der Gendarmerie zulässig, soferne durch die nach § 5 vorgeschriebenen Erhebungen nicht nur die Thatsache der stattgefundenen Dienstbeschädigung, sondern auch überdies nachgewiesen wird, daß die den Anspruch begründenden Leiden die wirklichen Folgen hievon sind.

§ 9. Invaliden, welche weder nach ihrer Dienstzeit, noch nach der Veranlassung ihrer Dienstuntauglichkeit einen Anspruch auf Gendarmeriepension haben, oder dieses Anspruchs verlustig geworden sind, können, insoferne sie mindestens 6 Monate gedient haben, mit einer Unterstützung auf Rechnung des Gendarmerie-Pensions-Etats bedacht werden, welche jedoch $^3/_5$ der Pension der fünften Klasse nicht übersteigen darf.

§ 10. Die Pension beginnt für die im aktiven Dienste Stehenden mit dem ersten Tage des auf die Pensionirung folgenden Monats unter gleichzeitigem Austritte derselben aus ihren Aktivitätsbezügen.

Im Falle der Berechtigte zur Zeit der Pensionirung sich nicht mehr im aktiven Stande befindet, ferner bei nachträglichen Pensionserhöhungen kann ein frühere Anfangstermin bestimmt werden.

§ 11. Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Kriegsministerium.

§ 12. Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

1) durch den Tod;
2) im Falle temporärer Anerkennung mit Ablauf der

Digitized by Google

Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war;

3) sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Competenz stattgefunden hat.

§ 13. Das Recht auf den Bezug der Pension einschließlich sämmtlicher Zulagen ruht:

a) wenn ein Pensionär seinen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches nimmt, soferne er nicht besondere königliche Genehmigung erhalten hat, die Pension im Auslande fortzubeziehen;

b) wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

c) mit der Wiederanstellung im aktiven Gendarmeriedienste während ihrer Dauer.

§ 14. Das Recht auf den Bezug der Pension und Pensionszulagen ausschließlich der in lit. B Ziff. 2 des Regulativs aufgeführten ruht bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienste mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat.

§ 15. Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienste angestellten oder beschäftigten Pensionärs nach Abzug des etwa miteinbegriffenen Betrags zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Pension ausschließlich der Zulagen oder

a) für diejenigen Pensionäre, welche nach dem 22. April 1874 mit einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren aus dem aktiven Dienste der Gendarmerie ausgeschieden sind, nicht 1200 ℳ,

b) für die übrigen Pensionäre nicht . . . . 1000 ℳ,

so wird dem Pensionär, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

§ 16. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen eines Pensionärs im Civildienste darf im Laufe eines Kalenderjahres die nach § 14 zulässige Gewährung von Pension und Pensionszulage neben dem Civileinkommen den Gesammtbetrag für sechs Monate nicht übersteigen.

§ 17. Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staates oder der Gemeinde unterhalten werden.

Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionär die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Be-

Digitized by Google

zahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Copialienverdienst, gehören nicht hieher.

§ 18. Den im Civildienste angestellten Pensionären wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienste, wenn sie in demselben entweder gar keine oder eine geringere oder eine dem Betrage der Gendarmeriepension nur gleiche Civilpension erdient haben, an Stelle derselben die Gendarmeriepension wieder angewiesen.

Haben dieselben jedoch in den von ihnen bekleideten Civilstellen den Anspruch auf eine höhere Pension erworben, so wird der Betrag der Gendarmeriepension hierauf in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilpensionsfonde bestritten.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Gendarmiefonds bestritten.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden übrigens nur auf die Fälle Anwendung, in welchen bei Feststellung der Civilpension die früher zurückgelegte Gendarmerie- beziehungsweise Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht wird.

In allen übrigen Fällen ist den Pensionären bis zur Erreichung desjenigen Pensionssatzes, den sie für die Gesammtdienstzeit zu beanspruchen haben würden, die früher erdiente Gendarmeriepension zu gewähren.

§ 19. Die Wittwen solcher Gendarmerie-Unteroffiziere und Gendarmen, welche in Ausübung des Dienstes durch Verwundung oder Verunglückung ohne eigenes Verschulden das Leben verloren haben, erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, Unterstützungen und zwar:

Wittwen der Oberwachtmeister, Wachtmeister und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 30 ℳ,

Wittwen der Sergenten und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich . . . . 25 ℳ,

Wittwen der Stationskommandanten, Gendarmen und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich . . . . . 21 ℳ,

Ferner erhält jedes eheliche leibliche Kind solcher Unteroffiziere und Gendarmen bis zum vollendeten 15. Lebens-Jahre eine monatliche Unterstützung von . . . . . 12 ℳ und wenn das Kind mutterlos ist, von . . . 18 ℳ.

Für die Wittwen und Waisen jener Unteroffiziere und Gendarmen, welche in Folge der Leistung der Wittwenkassabeiträge Anspruch auf Wittwen- und Waisenpensionen aus der Gendarmerie-Wittwen- und Waisenfondskasse haben, wird die normale Wittwen- und Waisenpension aus dieser Kasse, der Mehr-

Digitized by Google

betrag aber aus Staatsmitteln bestritten.

Für die Wittwen und Waisen jener Gendarmerie-Unteroffiziere und Gendarmen, welche keinen Anspruch auf gedachte Kasse haben sollten, wird der gesammte Unterstützungsbetrag aus Staatsmitteln bestritten.

§ 20. Die in § 19 festgesetzten Unterstützungen der Wittwen und Waisen verstorbener Gendarmerie-Unteroffiziere und Gendarmen beginnen mit dem Todestage letzterer und enden:

a) im Falle solche Wittwen und Waisen während der Dauer der Bezugsberechtigung mit Tod abgehen oder ohne besondere königliche Genehmigung ihren Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches nehmen, oder das deutsche Indigenat verlieren, mit dem letzten Tage des Monats, in welchem einer dieser Fälle eintritt, andernfalls
b) bezüglich der Wittwen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie sich wiederverehelichen,
c) bezüglich der Waisen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie das 15. Lebensjahr zurücklegen.

§ 21. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Nov. 1881 für alle von da ab sich ergebenden Fälle in Wirksamkeit.

Die Bestimmung in § 15 lit. a findet auch auf Pensionäre Anwendung, welche schon vor dem 1. Nov. 1881 eine Civilanstellung erlangt haben.

Die nach Maßgabe dieser Verordnung zu bewilligenden Pensionen dürfen bei solchen Unteroffizieren und Gendarmen, welche am 1. Nov. 1881 bereits im aktiven Dienste der Gendarmerie standen, nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher den Betheiligten bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieser Verordnung zugestanden haben würde.

Alle mit gegenwärtiger Verordnung nicht in Einklang stehenden früheren Bestimmungen über Pensionen der Mannschaft des Gendarmerie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts sind von dem bezeichneten Zeitpunkte an aufgehoben.

Schloß Berg, den 13. Oktober 1881.

Ludwig.

v. Maillinger. Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

Digitized by Google

Pensions-Regulativ

für die Mannschaft des Gendarmerie-Corps vom Wachtmeister abwärts.

Bezeichnung der Pensions-Klassen.	Monatlicher Betrag der Pension nach Chargen		
	Wachtmeister	Sergent	Stationskommandant und Gendarm
	und in Gleichachtung dieser Grade stehende Gendarmerie-Angehörige.		
	M.	M.	M.
A. Normale Pensionen.			
I. Klasse.			
Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:			
1) nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität;			
2) den Ganzinvaliden, welche			
a) nach 25jähriger Dienstzeit, oder	42	39	36
b) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können, oder mehrfach verstümmelt sind.			
II. Klasse.			
Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:			
1) nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit			

Digitized by Google

Bezeichnung der Pensions-Klassen.	Monatlicher Betrag der Pension nach Chargen		
	Wachtmeister	Sergent	Stationskommandant und Gendarm
	und in Gleichachtung dieser Grade stehende Gendarmerie-Angehörige.		
	ℳ	ℳ	ℳ
von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität;			
2) den Ganzinvaliden, welche a) nach 20jähriger Dienstzeit, oder b) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden, oder einfach verstümmelt sind.	36	33	30
III. Klasse.			
Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:			
1) nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität;			
2) den Ganzinvaliden, welche a) nach 15jähriger Dienstzeit, oder b) durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.	30	27	25
IV. Klasse.			
Die Invalidenpension vierter Klasse wird gewährt:			
1) nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität;			
2) den Ganzinvaliden, welche a) nach 12jähriger Dienstzeit, oder b) durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind.	24	22	20

Digitized by Google

Bezeichnung der Pensions-Klassen.	Monatlicher Betrag der Pension nach Chargen		
	Wacht-meister	Sergent	Stations-kommandant und Gendarm
	und in Gleichachtung dieser Grade stehende Gendarmerie-Angehörige.		
	M.	M.	M.
V. Klasse.			
Die Invalidenpension fünfter Klasse wird gewährt:			
1) den Ganzinvaliden			
a) nach 8jähriger Dienstzeit, oder			
b) in Folge einer erlittenen äußeren Dienstbeschädigung;	20	18	16
2) den Halbinvaliden			
a) nach 12jähriger Dienstzeit, oder			
b) in Folge einer erlittenen äußeren Dienstbeschädigung.			
B. Pensionszulagen.			
1. Ganzinvaliden erhalten vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bis zur Höhe ihres Soldbetrages zur Zeit der Pensionirung (Dienstzulage)	1,90	1,70	1,50
2. Invalide, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden sind, erhalten:			
a) bei dem Verluste			
einer Hand	18	18	18
eines Fußes	18	18	18
eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern Auges	18	18	18
der Sprache	18	18	18
b) bei einer dem Verluste des Gliedes gleichzuachtenden Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit			

Digitized by Google

Bezeichnung der Pensions-Klassen.	Monatlicher Betrag der Pension nach Chargen		
	Wachtmeister	Sergent	Stationskommandant und Gendarm
	und in Gleichachtung dieser Grade stehende Gendarmerie-Angehörige.		
	ℳ	ℳ	ℳ
einer Hand	18	18	18
eines Armes	18	18	18
eines Fußes	18	18	18
und können diese Zulagen erhalten:			
c) bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußern oder innern Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleichzuachten sind.			
3. Die unter Ziff. 2 aufgeführten Zulagen, mit Ausschluß jener für Erblindung eines oder beider Augen, dürfen den Betrag von monatlich 36 ℳ nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung herbeigeführt ist.			

Digitized by Google

103.

Gesetz
vom 1. Juli 1834,
die Steuernachlässe
betreffend,[1])

(Gesetzblatt 1834 Stück 7 Seite 49).

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die in den Kreisen diesseits des Rheins bisher bestandenen Vorschriften über die Behandlung der Steuernachlässe einer Revision unterwerfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, haben Wir beschlossen und verordnen:

§ 1. Jede unabwendbare, vorübergehende und beträchtliche Minderung des einer Steueranlage zu Grunde liegenden Ertrags, Einkommens oder Werthes begründet unter nachfolgenden Erfordernissen einen Erlaß an der entsprechenden ordentlichen Jahressteuer-Schuldigkeit.

Diesen Erlaß hat derjenige zu genießen, welchem gesetzlich

1) Nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung hat das gegenwärtige Gesetz nur noch für die Grund-, Haus- und Gewerbsteuer und für die Kreisumlagen aus diesen Steuern in Anwendung zu kommen, nachdem das Steuerdefinitivum allgemein eingeführt und die Umwandlung der grundherrlichen Geld- und Naturalreichnisse in Bodenzins durchgeführt ist und hienach ein Nachlaß sowohl an letzteren Gefällen, statt deren der Jahreszins des den Werth desselben repräsentirenden Kapitals entrichtet wird, als auch an der hiemit und mit der Unterlassung weiterer Katastrirung der

Digitized by Google

oder vertragsmäßig die Bezahlung der Steuer obliegt.

§ 2. Die Minderung wird als unabwendbar angenommen, wenn es nach der allgemeinen Erfahrung nicht in der Macht der Steuerpflichtigen liegt, dieselbe zu entfernen; als vorübergehend, wenn der steuerbare Gegenstand nicht zerstört, oder das daraus fließende Einkommen nur zeitlich (nicht für immer) vermindert wird; als beträchtlich, wenn dadurch

a) der gewöhnliche Jahresertrag des gesammten steuerbaren Grundbesitzes in einer und derselben Gemeinde zum vierten Theile vernichtet worden oder um so viel unter dem gewöhnlichen Jahresertrag zurückgeblieben ist; oder

b) der Verlust an der zwar eingebrachten, aber in der Scheune oder sonst aufbewahrten Ernte den vierten Theil des Jahresertrags erreicht; oder

c) der Werth des verlorenen Viehes ein Viertel des gesammten Oekonomie-Viehstandes beträgt; oder

d) die zur Bestellung des steuerbaren Gutes erforderliche Baumannsfahrniß in der Weise zu Grunde geht, daß die Beschädigung den vierten Theil des Gutsertrages erreicht; oder

e) die Beschädigung an Wohn- und Oekonomie-Gebäuden den vierten Theil des Werthes derselben beträgt, und hiedurch oder sonst, ohne Verschulden des Hausbesitzers, der katastermäßige Miethertrag um ein Viertheil gemindert wird; oder

f) Gewerbe wegen zerstörter Gewerbsvorrichtungen oder anderer unabwendbarer Ursachen, ein volles Vierteljahr oder während eines solchen Zeitraumes, der nach der Natur und dem Betriebe des Gewerbes einem Vierteljahre gleichgeachtet wird, stille stehen, oder in ihrem Betriebe während eines Jahres so zurückbleiben müssen, daß solches einem vierteljährigen Stillstande gleich kömmt; oder der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder Betriebsvorräthe vernichtet wird; oder

g) Grund- und Zehentrenten-Besitzern entweder durch Nachlaß an ständigen Grundgefällen wegen Beschädigung ihrer Grund- und Zehentholden, oder durch den in Folge der Elementarereignisse zurückgebliebenen gewöhnlichen Zehent-

---

Dominikalien hinweggefallenen Dominikalsteuer nicht mehr vorkommen kann. Die besonderen Steuerbeischläge, auf welche das Nachlaßgesetz gleichfalls Anwendung zu finden hatte, werden seit dem Jahre 1868 nicht mehr erhoben.

Weiteres über Steuernachlässe siehe in v. Stockar, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung III. Auflage bearbeitet von dem kgl. Rechnungskommissär Hock (Bamberg — Buchner'scher Verlag 1881).

Digitized by Google

ertrag, oder durch Zerstörung der eingebrachten Gilt- und Zehentfrüchte der vierte Theil des gewöhnlichen Gesammtertrages aus den Dominical-Gefällen in einem Rentamtsbezirk entgeht. [1])

§ 3. Der einer solchen Beschädigung gesetzlich folgende Nachlaß an der Steuer beträgt die nämliche Quote der Jahressteuer, als der Theil, um welchen der besteuerte jährliche Ertrag beschädigt ist.

§ 4. Jedes Gesuch um Steuernachlaß muß von dem Beschädigten mündlich oder schriftlich bei dem Amte, welches die Steuer erhebt, zu einer Zeit angebracht werden, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann; den Säumigen trifft der Verlust des Anspruches auf Nachlaß. Derjenige, welcher eine Beschädigung binnen drei Tagen anzeigt, hat sich vor diesem Präjudiz jedenfalls gewahrt. Die mündliche oder schriftliche Anzeige beweist der Beschädigte durch ein Certificat, welches ihm vom vom Steueramt unentgeltlich ausgestellt wird.

§ 5. Steuernachlässe finden nur an den direkten Steuern (Tit. VII § 3 der Verfassungsurkunde) statt.

§ 6. Wenn die Größe der erlittenen Beschädigung nicht auf eine amtliche (legale) Weise bereits erhoben ist, so wird sie durch zwei aus unbetheiligten, wirklich ansässigen Sachverständigen gewählte Schätzer ausgemittelt. Den einen dieser zwei Schätzer bestimmt der Nachlaßsuchende und den andern bestellt die Schadenserhebung leitende Behörde.

Bei einer den ganzen Rent- oder Steueramtsbezirk treffenden Elementarbeschädigung sind in derselben Weise die zwei Schätzer aus den nächstgelegenen Gemeinden der angrenzenden Rent- oder Steuerämter zu wählen.

Für den Fall, daß die zwei Schätzmänner über die Schadensgröße sich nicht vereinigen können, wird ein Compromißschätzer beigezogen, der von der Gerichtsbehörde des Bezirks immer schon im Voraus für ein Jahr unter Beigebung eines Suppleanten aus der Zahl der verpflichteten Amtsschätzer ernannt ist.

Die drei Taxatoren müssen von der nämlichen Gerichtsbehörde auf das Nachlaßgesetz beeidiget werden.

§ 7. Die Schadensgröße wird nach § 2 von $^1/_4$ oder $^2/_8$ anfangend bestimmt, und so von Achtel zu Achtel aufsteigend, durch die Schätzmänner festgesetzt.

Bei Elementar-Beschädigungen wird der Verlust des vierten Theils des gewöhnlichen Jahresertrags als der mindeste zum Steuernachlaß geeignete Schadensbetrag (minimum) und der ganze Jahresertrag als der größte Schadensbetrag (maximum) in der Regel angenommen, und wenn sich im nächsten Jahre noch beträchtliche Folgen der Beschädigung äußern sollten, so

1) Siehe die Anmerkung zur Ueberschrift dieses Gesetzes.

Digitized by Google

ist dieses nach den gesetzlichen Bestimmungen besonders zu erheben.

Treffen einen Steuerpflichtigen in einem und demselben Jahre so viele Unglücksfälle, daß die verschiedenen Schadensgrößen zusammen acht Achtel übersteigen, so wird der Steuernachlaß verhältnißmäßig auf das nächste Jahr ausgedehnt.

§ 8. Für die rechtzeitige Erhebung der Schadensgröße ist durch eine Vollzugs-Instruction gesorgt.[1]) Versehen und Saumsal der Behörden präjudiciren dem Beschädigten nicht. Dagegen haften die Beamten für jeden dem Staatsärar daraus zugehenden Nachtheil; bis zur Entscheidung des Nachlaßgesuches bleibt die Jahressteuer des Beschädigten gestündet.

§ 9. Die Schadens-Besichtigungs- und Aufnahms-Protokolle sind von den Schätzmännern zu unterzeichnen, und die vollständige Besichtigung und gesetzlich vorgenommene Schadensabschätzung in einer jeden Flurmarkung von den anwesenden Betheiligten am Schlusse des Protokolls zu bestätigen.

§ 10. Gegen die in gesetzlicher Weise erhobenen Aussagen der Schätzmänner über die Schadensgröße findet keine Berufung statt.

§ 11. Die Dominical-Rentenbesitzer, welche wegen erlittener Minderung an ihren grund- und zehentherrlichen Renten nach den Bestimmungen des § 2 Steuernachlaß begehren, haben dem einschlägigen Rent- oder Steueramte, bei Verlust des Anspruchs auf Nachlaß, vor dem Schlusse des Verwaltungsjahres die erforderlichen Nachweise zu übergeben.[2])

§ 12. Die Nachlaßverhandlungen sind durchaus tax- und stempelfrei.

§ 13. Die Rent- oder Steuerbeamten, sowie die Polizeibeamten, insofern dieselben keine Aversalentschädigung für Geschäftsreisen beziehen, dann die Schätzmänner erhalten ihre regulativmäßigen Targelder und Gebühren aus der Staatskassa, wenn die angemeldete Entschädigung in der Art begründet gefunden wird, daß dieselbe wenigstens ein Achtel nach § 2 beträgt; in dem Falle aber, daß der Befund der Schadensgröße unter einem Achtel ausfällt, hat der oder die Anzeigenden die Kosten der Schätzmänner aus Eigenem zu tragen.

§ 14. Die Instruktion, durch welche das Gesetz in Vollzug kömmt, wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.[1]) Eben so werden die bewilligten Steuernachlässe eines jeden Jahres und in jedem Kreise gemeindeweis durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Individuelle Verzeichnisse der Nachlässe zur öffentlichen Einsicht bei dem Magistrat oder Gemeinde-

1) Siehe die nachfolgende Vollzugs-Instruktion vom 12. Juni 1835 Seite 960.
2) Siehe die Anmerkung zur Ueberschrift dieses Gesetzes.

Digitized by Google

vorstande werden diesem vom Steuer- oder Rentamte zugestellt.

§ 15. Das Staatsministerium der Finanzen wird mit dem Vollzuge dieses in den Kreisen diesseits des Rheins [1]) geltenden Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetzblatt des Reiches verkündet werden soll.

Gegeben München, den 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich.
Frhr. v. Zisse. Fürst v. Oettingen-Wallerstein.
Frhr. v. Schenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehle:
Der Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

1) Durch Abschnitt III § 5 des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 (Ges.-Bl. S. 105) ist bestimmt, daß bezüglich der Verrechnung der Steuernachlässe und uneinbringlichen Steuern für den Pfalzkreis die gleiche Behandlung einzutreten hat, wie für die übrigen Regierungsbezirke.

Digitized by Google

104.

Verordnung

vom 12. Juni 1835,

den Vollzug des Gesetzes vom 1. Juli 1834 über die Steuernachlässe in den Kreisen diesseits des Rheins

betreffend. [1])

(Regierungsblatt 1835 Stück 33 Seite 561.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben im Hinblicke auf die §§ 8 und 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Steuernachlässe in den Kreisen diesseits des Rheins betreffend, zur Sicherung einer gleichförmigen, den Absichten des Gesetzes entsprechenden Vollziehung der einzelnen Bestimmungen desselben das Erforderliche angeordnet, und nach sorgfältiger Prüfung der in solcher Beziehung an Uns gelangten Vorlagen den in nachfolgender Instruktion enthaltenen Vorschriften — so lange Wir nicht anders zu verfügen geruhen — Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach, daß diese Instruktion von allen Stellen und Behörden, welche zum Vollzuge mitzuwirken haben, genauest beobachtet werde, und lassen dieselbe zu diesem Ende durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 12. Juni 1835.

Ludwig.

1) Siehe die Anmerkung zu § 15 des vorangehenden Gesetzes vom 1. Juli 1834 auf vorhergehender Seite.

Digitized by Google

Instruction

vom 12. Juni 1835

zu dem Gesetze

über die Steuer-Nachlässe in den Kreisen diesseits des Rheines vom 1. Juli 1834.

Zum § 2 lit. a.

Wo das Steuer-Definitivum bereits besteht, gilt zur Bezeichnung des gewöhnlichen Jahresertrags die Verhältnißzahl, deren Einheit einen Guldenertrag (nun $1^5/_7$ M.) ausdrückt;

wo dagegen das Steuerdefinitivum noch nicht zur Einführung gekommen ist, wird der gewöhnliche Jahresertrag nach den bisher daselbst üblichen Normen ermittelt.[1])

Zum § 2 lit. c.

Die Ermittelung der Minderung des katastermäßigen Miethertrags an solchen Orten, wo die Haussteuer nach dem wirklichen Miethertrage bemessen ist, geschieht nach Herstellung des Thatbestandes, daß Miethwohnungen ohne Verschulden des Eigenthümers unvermiethet geblieben, durch eine einfache Berechnung nach Maßgabe der in den Miethertragsfassionen angegebenen Größen.

Die Uneinbringlichkeit der Miethschillings-Rückstände kann eben so wenig einen Steuernachlaß begründen, als das Zurückgehen der Miethzinse; in Ansehung der Revision zum Zwecke der Moderation oder Verminderung der Schuldigkeit wird lediglich auf § 33 des Gesetzes, die allgemeine Häusersteuer betreffend, vom 15. August 1828[2]) hingewiesen.

Zum § 2 lit. f.

Das Stillstehen bei einzelnen Gewerben und die Vernichtung verkäuflicher Waaren- oder Betriebs-Vorräthe sind als zwei verschiedene Momente zu behandeln, wovon jeder für sich selbst einen Nachlaß an der Gewerbsteuer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu begründen vermögend ist.

In Orten, wo das Häusersteuergesetz vom 15. August 1828 schon eingeführt ist, kann der Stillstand des Gewerbes auch zugleich von den Gewerbslocalitäten einen verhältnißmäßigen Nachlaß an der Haussteuer begründen.[1])

Zum § 4.

1) Das Steueramt (Rentamt) hat jährlich ein Protokoll über die Steuernachlaßgesuche, und

1) Zur Zeit gegenstandslos, siehe Anmerkung auf Seite 954.

2) § 33 des Haussteuergesetzes ist nunmehr abgeändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19. Mai 1881, Aenderungen des Grund- und Haussteuergesetzes betr. (Siehe oben Seite 643).

Digitized by Google

zwar mit Ausscheidung der Grund-, Haus-, Dominical-[1]) und Gewerbesteuer zu führen.

In diesem Protokolle sind die Gesuche nach der Zeit der Anmeldung vorzutragen, auch in Fällen, wo die Anmeldungen schriftlich geschehen, diese in dem Protokolle unter der fortlaufenden Nummer vorzumerken, und dem Protokolle selbst anzufügen.

Am Schlusse dieses Protokolls werden nach alphabetischer Ordnung der Gemeinden die einzelnen Nummern zur Erleichterung der Uebersicht zusammen getragen.

2) Das Steueramt hat in jedem Falle, folglich bei mündlichen, wie bei schriftlichen Anmeldungen, das — unentgeltlich auszustellende Certifikat zugleich mit der fortlaufenden Nummer des allgemeinen Anmeldungsprotokolls zu versehen.

3) Nachlaßgesuche sollen —

a) über die Zeit, die Art und das Maß der Beschädigungen; und zugleich

b) über den Umfang, den Werth und den Ertrag des steuerbaren Besitzes in der Gemeinde überhaupt; und auch

c) der einzelnen wirklich beschädigten Bestandtheile derselben das Erforderliche enthalten.

Wo eine solche Darstellung nicht sogleich gegeben werden kann, darf dieselbe auch nachträglich, jedoch zur rechten Zeit, beigebracht werden.

In Fällen, wo diese Punkte ganz, oder theilweise, aus den amtlichen Katastern und Papieren geschöpft werden können, hat das Steueramt (Rentamt) für gehörige Ergänzung Sorge zu tragen.

4) Bei Gesuchen um Steuernachlaß von leer stehenden Miethwohnungen an Orten, wo die Häusersteuer nach § 4 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1828 zu erheben ist, muß nachgewiesen werden, daß der Hausbesitzer durch allgemein öffentliche, und zwar in angemessener Zeit wiederholte Ausbietung der Wohnung zu billigen Preisen und mit Vermeidung ungeeigneter Bedingungen das Vermiethen der Wohnungen ernstlich beabsichtigt habe.

5) Gesuche um Steuernachlaß, welche im Gesetze offenbar nicht begründet sind, hat das betreffende Steueramt (Rentamt) zurückzuweisen, wodurch jedoch die Ergreifung des Recurses von Seite desjenigen, welcher sich für beschädiget hält, nicht verhindert werden soll.

6) Die Nachlaßsuchenden sind überhaupt auch auf die im § 13 des Gesetzes angedeutete mögliche Zuweisung der Schätzungskosten aufmerksam zu machen, um sich für den Fall gegen Nachtheil schützen zu können.

Zum § 6.

1) Die Erhebung der Größe der erlittenen Beschädig-

1) Zur Zeit gegenstandslos (siehe Anmerkung auf Seite 954 oben.

Digitized by Google

ung, welche nicht bereits auf eine amtliche (legale) Weise erhoben ist, wird da, wo von landwirthschaftlichen Beschädigungen die Rede ist, vom Steueramte (Rentamte) auf dem Wege der Schätzung ermittelt.

In Ansehung der Schätzer ist in Fällen, wo ganze Markungen beschädiget worden, und die Größen der Beschädigungen zu ermitteln sind, dahin zu wirken, daß zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftes — wo möglich — eine Vereinbarung über die Wahl der Schätzer erfolge, — daß somit für die ganze Markung die nämlichen Schätzmänner (gemeinschaftliche Schätzmänner für die Markung) gebraucht werden können.

Zu Schätzmännern selbst sollen tadelfreie Männer genommen werden, welche mit dem oder mit den Beschädigten in keiner Verwandtschaftsbeziehung stehen, auch in der betreffenden Ortsflur keine steuerbaren Besitzungen haben.

Insbesondere liegt dem Steueramte (Rentamte) ob, sogleich bei der Schadens-Anmeldung auf die Bestimmung des Schätzers aufmerksam zu machen.

Compromißschätzer, sowie deren Suppleanten müssen dieselben Eigenschaften haben, welche von den Schätzern überhaupt gefordert werden. Die Namen sämmtlicher Schätzer sind in allen betreffenden Gemeinden rechtzeitig auf gehörige Art bekannt zu machen; diejenigen Schätzer, gegen welche hinreichende Einwendungen eintreten, sind durch neue Wahlen zu ersetzen.

Die Beeidigung sämmtlicher Schätzmänner kann von Seite des Steuer-Amtes (Rentamtes) erst dann bei der betreffenden Gerichtsbehörde requirirt werden, wenn Gewißheit besteht, daß gegen dieselben eine Einwendung nicht erhoben worden.

2) Bei Beschädigungen, welche Häuser, insbesondere Fabrik-, Gewerbs- und Oekonomiegebäude berühren, z. B. bei Brandschäden oder anderen Unfällen, welche auf die, der Besteuerung zum Grunde liegende Benützungs- und Miethertragsfähigkeit Einfluß haben, bei eintretendem Gewerbsstillstande, oder bei Verlusten an Gewerbs-Ein- und Vorrichtungen, — an Waaren und Betriebsmaterialien, — durch Viehseuchen u. dgl., wo ohnehin den bestehenden allgemeinen Anordnungen gemäß durch die Polizei- oder andere Behörden nähere Untersuchungen, auch zur Feststellung der Beschädigungsgrößen, statt finden, hat das Steueramt (Rentamt), im Falle bei demselben aus solchen Veranlassungen Anmeldungen zur Begründung eines Steuernachlaßgesuches gemacht werden, die Einleitung zu treffen, daß ihm die erforderlichen Behelfe rechtzeitig, durch Requisitionsstellung an die zuständigen Behörden, zukommen, und daß, so ferne die Schadensgröße nicht auf eine dem Steuernachlaßgesetze

Digitized by Google

entsprechende Weise in Folge jener Verhandlungen schon fest stände, durch weitere Ermittelungen ergänzt und vervollständiget werde, was nöthig ist; wobei sodann nach Verschiedenheit der Beschädigungs-Objecte an die Stelle der vorhin unter Nr. 1 bemerkten landwirthschaftlichen Schätzmänner geeignete Sachverständige zu treten hätten.

Zum § 7.

1) Die als beschädigt angezeigten Besitzungen werden unter Beziehung auf die Nummer des einschlägigen allgemeinen Anmeldungs-Protokolls in Gegenwart des Rent- oder Steuerbeamten, dann der Beschädigten, (bei ganzen Ortsfluren auch des Gemeindevorstandes) besichtigt.

2) Nach gehöriger Besichtigung hat jeder Schätzmann für sich, nach seiner beschwornen Pflicht, folgende Fragen zu beantworten:

a) Wurden alle in der Beschädigungs-Anmeldung angegebenen Besitzungen oder Gegenstände in der angezeigten Weise beschädigt gefunden, oder nicht; und — welche nicht?

b) den wie vielten Theil, nach Achteln gerechnet, beträgt die erlittene Beschädigung in Ansehung des gewöhnlichen Ertrages, oder des Werthes der beschädigten Besitzung oder Gegenstände?

c) Betrifft Gemeinden, in welchen das Steuerdefinitivum zur Zeit der Erlassung des Gesetzes nicht bestand und ist nunmehr im Hinblick auf das allseits durchgeführte Steuerdefinitivum gegenstandslos geworden).

3) Zur Beförderung und Erleichterung des Geschäftes dieser Ermittelung der Beschädigungsgröße soll der Compromißschätzer, obgleich dessen Ausspruch erst im Falle der Nichtvereinigung der Ansichten der gesetzlich bestimmten beiden Schätzer einzutreten hat, sogleich bei Vornahme der ersten Besichtigung und Abschätzung, jedoch lediglich zu seiner persönlichen Information beigezogen werden.

Zum § 8.

Zur Sicherung der rechtzeitigen Erhebung der Schadensgröße wird bestimmt,

1) daß da, wo die Natur der Beschädigung eine unverweilte Erhebung erheischt, der betreffende Beamte — bei Vermeidung der im Gesetze ausgesprochenen Haftung — sogleich nach erfolgter Anmeldung die erforderliche Besichtigung vornehme, und alles zur Ermittelung der Schadensgröße Nöthige vorkehre;

2) daß auch in anderen Fällen, wo zur Zeit der Constatirung der Thatsache der Beschädigung nicht sogleich die Größe der Beschädigung ermittelt werden kann, nach der Anmeldung alsbald die erste Besichtigung zu bewerkstelligen sei — um sich zu überzeugen, daß eine Beschädigung eingetreten, die Besichtigung aber vor der Ernte wiederholt werden müsse, um die Größe des Schadens zu bestimmen, wie dieses schon hin-

Digitized by Google

sichtlich der Wildschäden angeordnet ist;

3) daß dasselbe auch — wie bei Feldbeschädigungen — in anderen Beschädigungsfällen zu beobachten, daher die Besichtigung nach dem Eintritte des Schadens, und die Erhebung der Größe des Schadens im rechten Zeitpunkte — jedesmal unter Zuziehung der Betheiligten, so wie der Schätzmänner, oder sonst geeigneter Sachverständigen im Sinne des Gesetzes zu bewirken sei;

4) daß namentlich bei Elementar-Feldbeschädigungen die Reihenfolge, in welcher bei den verschiedenen Gemeinden die Schadenserhebung statt findet, mit Rücksicht auf die vor der Ernte im ganzen Amtsbezirke zu sichernde Vollendung des Geschäftes gehörig bemessen, und den betheiligten Gemeinden zum Voraus bekannt gemacht werde.

Zum § 11.

Enthält Vorschriften für Nachweise über erlittene Minderungen an Dominikal- und zehentherrlichen Renten und ist nunmehr gegenstandslos. (Siehe Anmerkung auf Seite 954 oben.)

Zum § 14.

1) Die von den Steuerämtern (Rentämtern) anzufertigenden Nachlaßlibelle sollen enthalten:

a) die laufende Nummer,
b) die Nummer im Anmeldungs- und die Seite im Schadensaufnahms-Protokolle,
c) die Gemeinde,
d) den Wohnort und den Namen des Nachlaß-Empfängers,
e) die Beschädigungsart,
f) die Schadensquote,
g) den Betrag der Jahressteuer,
h) den Betrag des Steuernachlasses,
i) die Nachlaß-Bescheinigung (welche Rubrik indeß erst nach der Genehmigung des Libells auszufüllen ist) und
k) die Angabe des allenfalls auf das nächste Jahr übergehenden Nachlaß-Betrags.

Die verschiedenen Steuergattungen können in einem und demselben Nachlaßlibelle, jedoch nur mit getrennten Vorträgen und eigens abgeschlossenen Summen für jede Steuergattung aufgenommen werden, in den Nachlaßbeträgen ist jeder Pfennig- oder Hellerbruch zu vermeiden.

2) Belege zum Nachlaßlibelle sind:

a) die Anmeldungsprotokolle mit ihren Beilagen,
b) die Schadensaufnahms- und
c) die Beeidigungsprotokolle der Schätzer, —
d) die beglaubigten Auszüge aus den polizeilichen oder gerichtlichen Verhandlungen, welche am füglichsten den Schadensaufnahms-Protokollen sogleich angefügt werden,
e) die Kostenverzeichnisse über die Schadensbesichtigung und Aufnahme überhaupt (in

Digitized by Google

welchen zugleich die den Beschädigten zuzuweisenden Schätzungskosten gehörig ausgeschieden sein müssen).

3) Die Einsendungstermine für die Nachlaßlibelle sind von den königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, festzusetzen.

In keinem Falle darf sich dieser Termin über den 15. Dezember des nämlichen Jahres hinaus erstrecken.

4) Jedes Steueramt (Rentamt) hat behufs der Bekanntmachung der jährlichen Steuernachlässe im Kreisintelligenzblatte einen summarischen Zusammentrag nach Gemeinden anzufertigen und solchen gleichzeitig mit dem Nachlaßlibelle selbst zur Prüfung vorzulegen. Dieser Zusammentrag muß für jede Gemeinde die Nachlaßbeträge — ausgeschieden nach den verschiedenen Steuergattungen — enthalten.

5) In ähnlicher Weise, aber erst nach vollzogener Festsetzung des Nachlaßlibells, sind von dem Steueramte (Rentamte) aus dem gedachten Libelle für jede einzelne Gemeinde genau übereinstimmende individuelle Auszüge über die in der Gemeinde bewilligten einzelnen Steuernachlässe herzustellen, und zwar unter pünktlicher Bezeichnung der Summen dieser Nachlässe nicht blos in Ziffern, sondern auch mit Worten.

Diese Verzeichnisse sind von dem betreffenden Steueramte (Rentamte), dem Magistrate oder Gemeindevorstande jener Gemeinde, auf welche die Steuernachlässe Beziehung haben, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen, damit diese Verzeichnisse vom Tage des Empfanges an, in der Gemeinde wenigstens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, sodann aber mit dem Zeugnisse der betreffenden Gemeindebehörde (des Magistrats oder Gemeindevorstandes) — daß dieses vorschriftsmäßig geschehen — gehörig versehen, wieder zurückgezogen, und der Rent- oder Steueramtsrechnung als Belege beigefügt werden können.

Zum § 15.

Gegenwärtige Instruction ist auch durch die Kreisintelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schließlich wird bemerkt, daß die bisherigen Beschränkungen bei den Steuernachlässen, als: die Erforderniß der Einverleibung in die Brandversicherungsanstalt, die Auszeige der Grund- und Zehentholden, der Privat-, Dominical-Rentenbesitzer hinsichtlich des Nachlasses an ihren Grund- und Zehentherrlichen Reichnissen u. s. w. aufhören, und daß auch der Beitritt zu einer Hagel-, Viehfalls-, Mobiliar-Versicherungsanstalt ꝛc. an dem gesetzlichen Anspruche auf Steuernachlaß nichts verändere.

München, den 12. Juni 1835.

Digitized by Google

105.

Bekanntmachung

vom 14. Dezember 1881,

den Vollzug der Gesetze vom 19. Mai 1881 über die Einkommen- und Kapitalrentensteuer, hier die Behandlung der Ab- und Zugänge, dann der Mehrungen und Minderungen

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 71 Seite 1351—1362).

Kgl. Staatsministerium des Innern und kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf den § 37 der Bekanntmachung vom 29. Juli 1881, den Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881 über die Einkommensteuer betreffend[1]), und auf den § 15 der Bekanntmachung vom gleichen Tage, den Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881 über die Kapitalrentensteuer betreffend[2]) — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 887 und 947 — werden hinsichtlich der Behandlung der Zu- und Abgänge, dann der Mehrungen und Minderungen bei der Einkommen- und Kapitalrentensteuer nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Einkommensteuer.

Behandlung der Zu- und Abgänge.

§ 1. Wer im Laufe der vierjährigen Steuerperiode steuerpflichtig wird, d. i. in einen der Einkommensteuer unterworfenen Bezug neu eintritt, hat hievon binnen längstens zwei Wochen, vom Beginne der Steuerpflicht gerechnet, in Gemeinden mit dem Sitze eines Rentamts dem Rent-

1) Siehe oben Seite 467.
2) Siehe oben Seite 498.

Digitized by Google

amte, in den übrigen Gemeinden der Gemeindebehörde mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten und die zur Feststellung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen. — Art. 59 des Einkommensteuergesetzes.

In die Steuerpflicht neu eintretende, jedoch außerhalb des Landes sich aufhaltende Personen (Art. 15 lit. c und d des Gesetzes) haben die fraglichen Anzeigen bei dem zuständigen Rentamte schriftlich einzureichen.

Wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt gemäß Art. 68 Ziff. 4 des Gesetzes in eine Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Mark. Wer bei Erstattung der Zugangsanzeige wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche zur Verkürzung der Steuer zu führen geeignet sind, unterliegt gemäß Art. 65 und 66 des Gesetzes einer Geldstrafe im fünf- bis zehnfachen Betrage derjenigen Jahressteuer, deren Hinterziehung unternommen wurde.

§ 2. Den in Art. 19 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes erwähnten Gehalt- und Lohngebern wird hiemit die Verpflichtung auferlegt, jeden innerhalb der Steuerperiode stattfindenden Zugang an Personen, die bei ihnen in ständiger Weise gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt beschäftiget oder angestellt werden, in Gemeinden mit dem Sitze eines Rentamtes beim Rentamte, in den übrigen Gemeinden bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich anzumelden.

Diese Anmeldungen haben unter Angabe des Namens, der Wohnung, der dienstlichen Stellung und des von dem Gehalt- und Lohngeber herrührenden Einkommens der treffenden Person längstens bis zum Schlusse des jeweiligen Monats, in welchem der Zugang stattfand, zu erfolgen.

Auf einen Zugang oder Wechsel der bei den Lohngebern in Wohnung und Kost stehenden Dienstboten, soferne deren von dem Dienstherrn herrührendes Einkommen einschließlich des Geldwerthes der Naturalbezüge einen Tagesverdienst von 1 ℳ 80 ₰ nicht übersteigt, hat sich die vorstehend angeordnete Anmeldepflicht nicht zu erstrecken.

Gehalt- und Lohngeber, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund der ihnen auferlegten Verpflichtung zuwiderhandeln oder in den zu erstattenden Anmeldungen unrichtige oder unvollständige Angaben machen, verfallen gemäß Art. 68 Ziff. 1 des Gesetzes, soferne sie nicht wegen Theilnahme an einer Hinterziehung strafbar sind, in eine Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Mark.

§ 3. Für die sämmtlichen nach Vorschrift des § 1 zu erstattenden Anzeigen kann das als Beilage VI zur Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 905) vorgeschriebene Formular

Digitized by Google

der Fassionsliste, welches vom Rentamte oder der Gemeindebehörde unentgeltlich verabfolgt wird, benützt werden. Die bei der Gemeindebehörde erstatteten Anzeigen hat dieselbe sofort in ein monatlich nach dem angefügten Formular A[1]) zu führendes Zugangsverzeichniß einzutragen.

Für die sämmtlichen nach Vorschrift des § 2 erfolgenden Anmeldungen haben die Formulare der Gehalt- und Lohnlisten — Beilage III (Einlagebogen) zur Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 —, welche vom Rentamte oder der Gemeindebehörde unentgeltlich verabfolgt werden, in Anwendung zu kommen. Soweit diese Anmeldungen den Gemeindebehörden zu erstatten sind, hat letztere die treffenden Listen dem Zugangsverzeichnisse anzureihen, einen Eintrag in dieses Verzeichniß aber nur dann zu bewirken, wenn ein solcher nicht schon auf Grund der Anzeige des Steuerpflichtigen selbst erfolgte.

Außerdem haben die Gemeindebehörden, und zwar nicht allein die außerhalb des Rentamtssitzes, sondern auch die am Rentamtssitze befindlichen, von Amtswegen in die Zugangsverzeichnisse diejenigen Zugänge zur Einkommensteuer aufzunehmen, von welchen sie auf sonstigem Wege d. i. nicht in Folge der Anordnungen unter §§ 1 und 2, sondern in Folge ortspolizeilicher Meldevorschriften und dergleichen Kenntniß erhalten haben. Die desfallsigen Einträge sollen außer dem Namen, Stand und der Wohnung des zugehenden Steuerpflichtigen auch die Angabe der für die steuerliche Behandlung maßgebenden Thatsachen, soweit solche der Gemeindebehörde bekannt geworden sind, enthalten.

Das in vorstehender Weise angefertigte Zugangsverzeichniß ist nebst den eingekommenen Anzeigen und Anmeldungen seitens der Gemeindebehörde in den ersten acht Tagen des nächsten Monats dem zuständigen Rentamte mitzutheilen. Bei Nichtanfall von Einkommensteuerzugängen ist Fehlanzeige zu erstatten.

Gegen Gemeindebehörden, welche den vorstehenden Vorschriften nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, ist durch die Rentämter geeignete Disziplinareinschreitung nach Maßgabe des Art. 72 Abs. 1 zu beantragen.

§ 4. Für Gemeinden mit erfahrungsgemäß wenigen Steuerzugängen und geringem Wechsel in den Personen der Einkommensteuerpflichtigen kann durch die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, an Stelle der monatlichen eine vierteljährige Anfertigung und Mittheilung der Zugangsverzeichnisse genehmigt werden.

1) Die Formulare wurden zur Raumersparung weggelassen und sind zu finden im Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 S. 1363 u. ff.

Digitized by Google

Von ausdrücklichen Anordnungen bezüglich einer Mitwirkung der k. Polizeidirektion München zur Herstellung der Zugangsverzeichnisse wird vorerst Umgang genommen; jedoch ist das Stadtrentamt München II ermächtigt, im Wege des unmittelbaren dienstlichen Benehmens mit der k. Polizeidirektion die Mittheilung der dort erfolgenden Anmeldungen einkommensteuerpflichtiger Personen bezw. eine den steuerlichen Interessen dienliche Kenntnißnahme von denselben herbeizuführen. Soferne eine besondere Regelung des desfallsigen dienstlichen Verkehrs sich als Bedürfniß ergeben sollte, hat die k. Regierungsfinanzkammer seinerzeit geeigneten Antrag zu stellen.

Ferner ergeht an die kgl. Polizeidirektion München, wie an alle Gemeindebehörden, in welchen durch ortspolizeiliche Vorschrift eine persönliche Meldung fremder Taglöhner, Fabrikarbeiter oder Gewerbsgehilfen angeordnet ist, der Auftrag, gelegentlich der persönlichen Meldung die treffenden Personen auf die Vorschrift in § 1 gegenwärtiger Bekanntmachung ausdrücklich und unter Hinweisung auf die angedrohte Ordnungsstrafe aufmerksam zu machen.

§ 5. Die Rentämter haben die bei ihnen eingekommenen Anzeigen und Anmeldungen, dann die gemeindlichen Zugangsverzeichnisse nebst Beilagen einer Prüfung nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 28 des Gesetzes zu unterstellen und hiebei jene Nachrichten einzuziehen, welche zur Feststellung der treffenden Einkommensgröße und der Steuer hieraus erforderlich sind.

Ferner sind die Rentämter befugt, unter entsprechender Beachtung der in der Bekanntmachung vom 19. September l. Js., den Vollzug des Einkommensteuergesetzes betr., (Fin.-Min.-Bl. S. 350) ertheilten Vorschriften sich von den Zugängen an Beamten und Bediensteten der dortselbst bezeichneten Stellen und Behörden Kenntniß zu verschaffen, wobei jedoch im Verlaufe Eines Jahres die Stellung eines einmaligen oder höchstens zweimaligen dienstlichen Ersuchens für ausreichend erachtet wird.

§ 6. Anträge auf Abschreibung der Einkommensteuer gemäß Art. 61 des Gesetzes können jederzeit gestellt werden, wobei es der Wahl der Betheiligten überlassen bleibt, die Abschreibung beim Rentamte oder durch Vermittelung der Gemeindebehörde zu beantragen. In jedem Falle muß bei Stellung des Antrages die Veranlassung des Abgangs und der Zeitpunkt, an welchem die Steuerpflicht endigte, angegeben werden.

Sind derartige Anträge bei der Gemeindebehörde gestellt, so hat die letztere deren sofortige Einsendung an das Rentamt zu bewirken.

Fälle, in welchen das Erlöschen der Steuerpflicht amtsbekannt ist, bezw. aus den einkommenden Sterbfall-Anzeigen

Digitized by Google

(Art. 28 des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer[1]) unzweifelhaft hervorgeht, können durch die Rentämter von Amtswegen berücksichtiget werden.

§ 7. Wird die Abschreibung der Steuer in Folge Wegzugs des Pflichtigen beantragt, so ist derselbe von derjenigen Behörde, bei welcher der Antrag gestellt wird, anzuhalten, zugleich den Ort seines künftigen Aufenthaltes und die Art seiner Beschäftigung dortselbst zu bezeichnen. Auf Grund dieser Angaben haben sich sodann die Rentämter behufs Ermöglichung des seinerzeitigen Zugangs die geeigneten Ueberweisungen mitzutheilen, wobei darauf Bedacht genommen werden muß, daß der Pflichtige die fällige Einkommensteuer thunlichst bei dem Rentamte des Abgangsortes oder doch durch Vermittelung des für den Zugangsort zuständigen Rentamtes vorschriftsmäßig erlege.

Wird die Abschreibung in Folge gänzlichen Verlustes des steuerbaren Einkommens oder in Folge des Eintrittes in ein die Steuerbefreiung begründendes Verhältniß beantragt, so hat das Rentamt, soferne ihm nicht die Gründe in dem Antrage glaubhaft dargelegt oder amtsbekannt sind, von der durch Art. 61 Abs. 2 des Gesetzes eingeräumten Befugniß der Einverlangung von Nachweisen Gebrauch zu machen. Die Abschreibung der Steuer bleibt in diesem Falle bis zur Einbringung genügender Nachweise ausgesetzt.

§ 8. Die Berücksichtigung der Ab- und Zugänge erfolgt durch das Rentamt nach Maßgabe der in Art. 62 des Gesetzes gegebenen Bestimmungen.

Von der erfolgten Festsetzung der Steuer für die in Zugang gekommenen Pflichtigen sind die letzteren mittelst verschlossener Zuschrift gegen Behändigungsnachweis unter dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die festgestellte Steuer innerhalb einer ausschließenden Frist von zwei Wochen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, beim Rentamte schriftlich oder mündlich Einsprache erhoben werden könne.

Behandlung der Mehrungen und Minderungen.

§ 9. Die Termine für die Anzeige der im Laufe der Steuerperiode eine Aenderung der Einkommensteuer bedingenden Mehrungen am Jahresbetrage des steuerbaren Einkommens sind von den k. Regierungsfinanzkammern je einmal im Jahre, und zwar zu Beginn des dem treffenden (ersten, zweiten ꝛc.) Jahre der Steuerperiode nächstfolgenden Kalenderjahres so rechtzeitig zu bestimmen, daß die rentamtlichen Feststellungen mit Wirksamkeit vom nächstfolgenden Kalenderjahre an vorgenommen, und etwaige gegen dieselben eingelegte Einsprachen vom dem im

1) cf. Bayerns Gesetze VIII. Erg.-Bd. Seite 97.

Digitized by Google

zweiten Jahre der Steuerperiode zusammentretenden Steuerausschüsse für die Anlage der Kapitalrentensteuer (Art. 17 des Kapitalrentensteuergesetzes) und von dem im vierten Jahre der Steuerperiode zusammentretenden Steuerausschusse für die nächste Einkommensteueranlage beschieden werden können. Die Termine sind von den Rentämtern unter Hinweis auf die in Art. 65, 66 und 68 Ziff. 4 des Gesetzes enthaltenen Strafbestimmungen bekannt zu machen; in Gemeinden außerhalb des Rentamtssitzes kann für die ortsübliche Bekanntmachung die Vermittelung der Gemeindebehörde in Anspruch genommen werden.

Anträge auf Minderung der Einkommensteuer gemäß Art. 63 Abs. 1 des Gesetzes können jederzeit, und zwar nach Wahl des Betheiligten beim Rentamte oder durch Vermittelung der Gemeindebehörde eingereicht werden. In jedem Falle muß bei Stellung des Antrages der Jahresbetrag der Minderung des steuerbaren Einkommens und die Veranlassung der Minderung genau angegeben werden. Sind derartige Anträge bei der Gemeindebehörde gestellt, so hat die letztere deren sofortige Einsendung an das Rentamt zu bewirken. Soferne dem Rentamte die Gründe der Minderung nicht in dem Antrage glaubhaft dargestellt oder amtsbekannt sind, hat dasselbe von der in Art. 63 Abs. 3 des Gesetzes eingeräumten Befugniß der Einverlangung von Nachweisen Gebrauch zu machen.

§ 10. Die Berücksichtigung der Mehrungen oder Minderungen an der Steuer erfolgt durch das Rentamt nach Maßgabe der in Art. 63 des Gesetzes ertheilten Vorschriften.

Von der erfolgten neuen Festsetzung der Einkommensteuer ist der Pflichtige unter entsprechender Anwendung der oben in § 8 Abs. 2 ertheilten Anweisungen in Kenntniß zu setzen.

Weitere Bestimmungen über die Aenderungen (Zu- und Abgänge, dann Mehrungen und Minderungen) an der Einkommensteuer.

§ 11. Die in Folge der Zu- oder Abgänge, dann Mehrungen oder Minderungen an der Steuer eintretenden Aenderungen werden in den Steuerlisten in der seither üblichen Weise berücksichtiget, wobei Folgendes zu bemerken ist:

a) Die vorzunehmenden Abschreibungen sind in jener Steuerliste zu vollziehen, in welcher die seinerzeit definitiv festgestellte Einkommensteuer enthalten war. — §§ 26 und 30 der Vollzugsvorschriften vom 29. Juli 1881 und Vorbemerkungen auf Beil. VIII zu denselben.

b) Der Eintrag der Steuerzugänge und ebenso die Zuschreibung der neuen Steuergrößen im Falle einer Mehrung oder Minderung der Einkommen-Steuer findet durchgängig in der Steuer-

Digitized by Google

liste A statt, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der Einkommensteuer oder darauf, ob die entsprechende Abschreibung in der Steuerliste A oder B vorzunehmen war.

c) Werden jedoch in Folge erhobener Einsprachen (Art. 64 des Gesetzes) Einkommensbeträge vom Steuerausschusse festgesetzt, dann sind die einschlägigen Vorträge nebst den zu berechnenden Steuerschuldigkeiten in der Steuerliste B (§ 30 der Vollzugs-Vorschriften und Beilage X hiezu) überzutragen.

d) Das im Regierungsbezirke der Pfalz, und in ähnlicher Weise auch bei einzelnen Rentämtern der diesrheinischen Gebietstheile eingehaltene Verfahren: die sämmtlichen im Laufe der Steuerperiode während eines Jahres vorkommenden Aenderungen (Zu- und Abgänge, dann Mehrungen und Minderungen) gemeindeweise — in größeren Städten nach Stadtbezirken — abgesondert von den für die ursprüngliche Steueranlage aufgestellten Steuerlisten in Nachträgen oder Fortsetzungen derselben auszuweisen, kann auch für die Folge mit Genehmigung der k. Regierungsfinanzkammern in Anwendung gebracht und je nach Bedarf auf andere Rentämter ausgedehnt werden. Bei Einhaltung dieses Verfahrens findet eine ausgeschiedene Behandlung der Vorträge nach Steuerliste A und B nicht statt.

§ 12. Die gegen die rentamtliche Steuerfestsetzung (Art. 62 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 4) erhobenen Einsprachen sind dem Steuer-Ausschusse bei seinem nächsten Zusammentritte zur Entscheidung vorzulegen.

In jenen Jahren, in welchen nicht ohnedies ein regelmäßiger Zusammentritt des Steuerausschusses erfolgt (§ 9 Abs. 1), ist der Ausschuß zur Bescheidung der Einsprachen vom Rentamte einzuberufen. Die Einberufung kann mit Genehmigung der Regierung, Kammer der Finanzen, bis zum nächsten regelmäßigen Zusammentritte nur dann verschoben bleiben, wenn in einem Rentamtsbezirke nur wenige und dem Betrage der Steuer nach minder wichtige Fälle vorliegen.

Die Ergebnisse der Ausschußberathungen nebst der berechneten Steuer hat das Rentamt dem Betheiligten schriftlich gegen Nachweis und mit dem Beifügen zu eröffnen, daß gegen den Beschluß des Steuerausschusses gemäß Art. 45 ff. des Einkommensteuergesetzes innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, bei dem Rentamte schriftlich oder mündlich Berufung eingelegt werden könne. Hinsichtlich der von dem Pflichtigen oder dem ärarialischen Vertreter eingelegten Berufungen

Digitized by Google

kommen die Bestimmungen in §§ 32—34 der Vollzugs-Vorschriften vom 29. Juli 1881 zur gleichmäßigen oder sinnentsprechenden Anwendung.

§ 13. Auf Grund der durch Ab- und Zuschreibung berichtigten Steuerlisten erfolgt die Herstellung eines speziellen Aenderungsausweises sowie des summarischen Einkommensteuer-Registers. Für den speziellen Aenderungsausweis ist ein Schema, je nach Maßgabe des für die Berichtigung in den Steuerlisten eingehaltenen Verfahrens (vergleiche § 11), den Rentämtern seitens der k. Regierungsfinanzkammern mitzutheilen, für das summarische Register ist das Formular auf Beilage B enthalten.

Die speziellen Aenderungsausweise und die summarischen Register sind nebst den Steuerlisten, den von den Pflichtigen und dem ärarialischen Vertreter eingelegten, nicht durch Unterwerfung des Betheiligten erledigten Berufungen, dem etwa erforderlichen Nachholungs- oder Rückvergütungsverzeichnisse, sowie allen bezüglichen Aktenstücken der k. Regierungsfinanzkammer an jenen Terminen, welche dieselbe hiefür bestimmen wird, in Vorlage zu bringen.

Die Revision und Festsetzung des Steuersolls für das betreffende Jahr erfolgt unabhängig von der Bescheidung der Berufungen, jedoch unter entsprechender Wahrnehmung der in § 35 Abs. 5 der Vollzugsvorschriften vom 29. Juli 1881 getroffenen Bestimmung.

II. Kapitalrentensteuer.

§ 14. Die vorstehenden Vorschriften finden im Allgemeinen auch auf die Zu- und Abgänge, dann Mehrungen und Minderungen bei der Kapitalrentensteuer gleichmäßige oder sinnentsprechende Anwendung, soweit nicht im Kapitalrentensteuergesetze oder in der gegenwärtigen Bekanntmachung eine abweichende Bestimmung getroffen ist.

In dieser Beziehung ist insbesondere hervorzuheben, daß bei der Kapitalrentensteuer nicht nur die Zu- und Abgänge, sondern auch die Mehrungen und Minderungen schon mit dem nächsten Steuerziele nach Eintritt der Voraussetzungen wirksam werden (Art. 21 des Kapitalrentensteuergesetzes), und daß eine Aenderung der Kapitalrentensteuer dann eintritt, wenn die Mehrung oder Minderung der Jahresrente den Betrag von 100 ℳ überschreitet, vorausgesetzt, daß sie überhaupt durch eine Vermehrung oder Verminderung der zinsbaren Kapitalien herbeigeführt ist (Art. 23 des Kapitalrentensteuergesetzes).

§ 15. Wenn innerhalb der zweijährigen Steuerperiode eine Person, welche bisher keine steuerbare Kapitalrente bezogen hatte, in den Bezug einer solchen tritt, oder wenn eine Person durch Niederlassung im Königreiche (Art. 9) steuerpflichtig wird, wenn sich ferner innerhalb der Steuer-

Digitized by Google

periode für eine bereits mit Kapitalrentensteuer belegte Person eine, die Aenderung der Steuer bedingende Mehrung der Kapitalrente ergibt, so sind diese Personen oder deren gesetzliche Vertreter gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a und Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes gehalten, über den Zugang, oder über die eingetretene Mehrung nach Vorschrift des Art. 12 eine Steuererklärung entweder beim Rentamte oder bei der Gemeindebehörde behufs Uebermittelung an das Rentamt abzugeben. In dieser Erklärung muß der Zeitpunkt des Zuganges oder des Eintrittes der Mehrung genau bezeichnet werden.

Die Termine für Abgabe dieser Erklärungen sind von den k. Regierungsfinanzkammern je einmal im Jahre, und zwar zu Beginn des dem treffenden Jahre der Steuerperiode nächstfolgenden Kalenderjahres in der Weise zu bestimmen, daß dieselben mit den für die Anzeige der Einkommensmehrungen festzusetzenden Terminen (§ 9 Abs. 1 oben) thunlichst zusammenfallen und mit denselben gleichzeitig veröffentlicht werden können.

Für diese Steuererklärungen kommt das als Beilage IV zur Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 956) vorgeschriebene Formular der Fassionsliste, welches vom Rentamte oder von der Gemeindebehörde unentgeldlich verabfolgt wird, in Anwendung.

Werden solche Erklärungen bei der Gemeindebehörde abgegeben, so hat letztere nach Umfluß des festgesetzten Termines deren sofortige Einsendung an das Rentamt zu bewirken.

Pflichtige, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter, welche absichtlich der in Art. 24 Abs. 1 ausgesprochenen Verpflichtung zur Erklärungsabgabe über den Zugang zur Kapitalrentensteuer oder über eine die Aenderung der Steuer bedingende Mehrung der Jahresrente nicht nachkommen, oder in der fraglichen Erklärung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben machen, welche zur Verkürzung der Steuer zu führen geeignet sind, unterliegen gemäß Art. 28 und 29 des Gesetzes einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage derjenigen Jahressteuer, deren Hinterziehung unternommen wurde.

§ 16. In den Fällen des Art. 22 Abs. 1 lit. b und des Art. 24 Abs. 2 wird für die Seitens der Gerichte, Notare, Privatverlassenschaftskommissäre und Testamentsvollstrecker den Rentämtern zu machenden Mittheilungen und zu ertheilenden Aufschlüsse eine Frist von sechs Wochen bestimmt. Hiebei finden die in § 8 der Bekanntmachung vom 21. September 1879, den Vollzug des Gesetzes über die Erbschaftssteuer betr.[1]) (Ges.- u. VOBl. S. 1215 ff.) ertheilten

1) cf. Bayerns Gesetze VIII. Erg.-Band Seite 108.

Digitized by Google

Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Erscheint es dem Rentamte geboten oder doch zweckmäßig, von den einschlägigen Verlassenschaftsverhandlungen Einsicht zu nehmen, so sind die treffenden Aktenstücke im Requisitionswege zu erholen.

Mit der Auseinandersetzung einer Verlassenschaft betraute Privatpersonen, welche der in Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes auferlegten Verpflichtung ohne genügenden Entschuldigungsgrund zuwiderhandeln, sind gemäß Art. 31 Ziff. 3 des Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu hundert Mark zu belegen. Gegen Notare ist unter ähnlichen Voraussetzungen seitens der Rentämter Einschreitung gemäß Art. 36 des Gesetzes zu beantragen.

§ 17. In welchen Fällen von den durch Art. 25 des Gesetzes eingeräumten Befugnissen Gebrauch zu machen sei, wird der gewissenhaften Erwägung des Rentamtes je nach der konkreten Sachlage überlassen.

Dabei erscheint es angemessen, daß die Rentämter vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens durch mündliches Benehmen mit den Hinterbliebenen und Hinweisung derselben auf die Weiterungen und Straffolgen des Art. 25 eine Sachbereinigung im Wege der Vereinbarung erzielen.

§ 18. Das summarische Kapitalrentensteuer-Register ist nach dem auf Beilage C angefügten Formulare herzustellen.

III. Schlußbestimmungen.

§ 19. Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 1. Januar 1882 in Wirksamkeit.

Die k. Regierungsfinanzkammern werden dafür Sorge tragen, daß die Rentämter baldigst mit einem genügenden Vorrathe der nach § 3 und beziehungsweise § 15 nöthigen Formularien zum eigenen Gebrauche und zur Verabreichung an die Gemeindebehörden versehen werden.

Die Kosten dieser Formularien sind aus der Staatskasse zu bestreiten und auf Regie der direkten Steuern zu verrechnen.

§ 20. Gegenwärtige Bekanntmachung ist mit den zum Vollzuge derselben noch erforderlichen Anweisungen im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen.

München, den 14. Dezember 1881.

v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Luber.

Digitized by Google

106.

Ministerial-Entschliessung

vom 20. Dezember 1881,

die Bau- und Feuersicherheit der Theater und sonstigen größeren Versammlungslokale

betreffend.

(Ministerialamtsblatt 1881 Nr. 37 S. 503—507).

Königliches Staatsministerium des Innern.

Der jüngste Theaterbrand in Wien und der erschreckende Verlust von Menschenleben, den derselbe zur Folge hatte, läßt es neuerlich als unabweisliche Nothwendigkeit erscheinen, daß in Theatern und sonstigen für größere Menschenansammlungen bestimmten Gebäuden alle zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Einrichtungen und Maßregeln bestehen und bezw. getroffen werden.

Das k. Staatsministerium des Innern sieht sich deshalb veranlaßt, zunächst anzuordnen, daß unverzüglich eine eingehende Besichtigung und Untersuchung der Theater, Ballsäle, Konzertsäle und sonstigen größeren Versammlungslokale vorgenommen werde.

Die Vornahme der Untersuchung ist durch die Ortspolizeibehörde unter Zuziehung

a) eines technischen Beamten der Staatsbauverwaltung,
b) eines von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Bautechnikers,
c) des Vorstandes oder eines Vertreters der Feuerwehr

zu bethätigen.

Diese Untersuchung und Prüfung hat sich hauptsächlich auf folgende Punkte zu erstrecken:

A. **Bei allen größeren Versammlungslokalen.**

1) Auf die Lage der Gebäude mit Rücksicht auf etwa zu besorgende Feuersgefahr für die benachbarten Gebäude;

2) auf die Bauart und Festigkeit dieser Gebäude;

Digitized by Google

3) auf die Anzahl, Größe und Vertheilungsart der vorhandenen Hauptausgänge auf die umliegenden Straßen oder Plätze, sowie auf den Thürenverschluß, insbesondere ob die Thüren nach außen zu öffnen sind;

4) auf die Größe der Vorräume, Vestibüle und der von diesen zu den Treppen führenden Gänge im Erdgeschoß;

5) auf die Anlage der vorhandenen Haupt- und Nebentreppen zu den bestehenden Haupt- und Nebenausgängen auf die Straße;

6) auf die vorhandene Anzahl, Größe, das Material und die Konstruktion der Haupt- und Nebentreppen mit Rücksicht auf die Aufnahmsfähigkeit der im Gebäude sich befindenden Versammlungsräume, insbesondere auch darauf, ob nicht Treppen höher gelegener Stockwerke in den unteren Geschoßen an einzelnen Punkten so zusammengeführt sind, daß Gefahr für den bequemen und sichern Verkehr zu besorgen wäre;

7) auf die Größe, Richtung und Deckenkonstruktion der Gänge, welche von den Versammlungsräumen zu den Treppen führen;

8) auf die Anzahl, Größe und die Verschlußvorrichtung der Thüröffnungen, welche von den Versammlungsräumen in die Gänge münden, dann darauf, ob die vorhandenen Thüren nach außen sich öffnen;

9) auf die Beleuchtungseinrichtung in allen Räumen des Hauses, insbesondere darauf, ob für eine entsprechende Reserve- oder Nothbeleuchtung mit Fettöllampen gegen etwaiges Versagen der Hauptbeleuchtung genügende Vorsorge getroffen ist;

10) auf die Beheizungseinrichtung sämmtlicher Räume des Gebäudes;

11) auf die vorhandenen Feuerlöschvorrichtungen und die hiefür zur Verfügung stehende Wassermenge, wobei in's Auge zu fassen ist, welche Maßnahmen für möglichst rasche Bedienung derselben, sowie für schleunige Meldung bei etwa ausgebrochenem Brande an die maßgebende Feuerwehrstation getroffen sind;

12) auf das Vorhandensein von Blitzableitern und deren Leistungsfähigkeit.

B. **Bei Theatergebäuden außerdem:**

1) auf den Abschluß zwischen dem Bühnen- und Zuschauerraum durch Feuermauer und Metallvorhang;

2) auf die Verschlußart der in der Feuermauer etwa vorhandenen Thüröffnungen;

3) auf die Frage, ob nach Maßgabe der örtlichen und baulichen Verhältnisse beim Mangel genügender Ausgänge und Treppen durch Ein- oder Anbauten die Anlage solcher weiter ausführbar erscheint;

4) auf die Anordnung der Sitze in den Zuschauerräumen;

5) auf die Lage der Garderoben, insbesondere ob dieselben dem freien Verkehre in den Gängen und Treppenhäusern nicht hinderlich sind;

Digitized by Google

6) auf die Lage der Magazinsräume in Bezug auf deren feuersicheren Abschluß gegen den Bühnenraum;

7) auf sämmtliche Einrichtungsgegenstände der Bühne in Bezug auf deren größere oder geringere Entzündbarkeit und die zur Verminderung derselben getroffenen Vorkehrungen;

8) auf sämmtliche Fensteröffnungen, ob dieselben nicht etwa mit Metallstangen oder Drahtgittern verschlossen sind;

9) auf die Beleuchtungs- und Anzündapparate, insbesondere ob dieselben mit genügenden Schutz-Vorrichtungen versehen sind.

Auf Grund des von der Untersuchungskommission festgestellten Befundes sind sofort die als erforderlich erkannten Maßregeln zum Schutze des Publikums anzuordnen, und zwar je nach Erforderniß

a) durch spezielle Aufträge zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Mißstände,

b) durch Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften auf Grund des § 368 Ziff. 8 des RStGB. und Art. 2 Ziff. 14 des PStGB.

Was die zu erlassenden ortspolizeilichen Vorschriften betrifft, so kann es keinem Bedenken unterliegen, dieselben nicht nur auf die in feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht vorzuschreibenden Handlungen oder Unterlassungen, sondern auch auf die Anordnung der zur Sicherung des Publikums erforderlichen baulichen Einrichtungen und Vorkehrungen zu erstrecken.

Abgesehen hievon befindet sich die Ortspolizeibehörde in der Lage, die gemäß § 59 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich beziehungsweise Art. 32 des PStGB. für Bayern erforderliche ortspolizeiliche Erlaubniß zu Musikproduktionen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Lustbarkeiten nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß das Lokal, in welchem die Aufführung stattfinden soll, den von ihr bezeichneten Anforderungen in Bezug auf sicherheitspolizeiliche, insbesondere auch auf feuer- und banpolizeiliche Einrichtungen und Vorkehrungen entspricht.

Die Erfahrungen bei dem Brandunglücke im Ringtheater zu Wien haben indessen ergeben, wie leicht selbst da, wo Schutzmaßregeln bestehen, im Augenblicke der Gefahr die gehörige Anwendung derselben verabsäumt und unterlassen wird.

Die Orts-Polizeibehörden haben daher ihr besonderes Augenmerk auch darauf zu richten, daß die Ausführung der zur Sicherheit des Publikums getroffenen Einrichtungen fortdauernd überwacht wird. Insbesondere bei Theatern erscheint erforderlich, daß vor dem Beginne jeder Vorstellung geprüft wird, ob die angeordneten Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen sich im gehörigen Zustande befinden. Ferner ist dafür zu sorgen, daß

Digitized by Google

geeignete Personen ausschließlich dazu bestimmt werden, während der Zeit, in welcher die betreffenden Räume dem Publikum geöffnet sind, die angeordneten Schutzmaßregeln zu handhaben und während dieser Zeit ununterbrochen an der betreffenden Stelle sich aufzuhalten.

Um einerseits die erforderliche Ueberwachung in den vorbezeichneten Richtungen, andrerseits aber ein rasches Eingreifen im Augenblicke der Gefahr zu sichern, sind zu jeder derartigen Vorstellung nicht nur Polizeiorgane, sondern auch ausgerüstete Feuerlöschmannschaften in genügender Anzahl beizuziehen.

Die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben den Vollzug vorstehender Anordnungen zu überwachen und zugleich Sorge zu tragen, daß die Untersuchung der hier in Frage stehenden Gebäude und Lokale in angemessenen Zwischenräumen in der vorbezeichneten Weise wiederholt werde.

Ueber die Ergebnisse der erstmaligen Untersuchung und Prüfung, namentlich über die hiebei festgestellten wesentlicheren Mängel sowie über die zu deren Abstellung getroffenen Anordnungen und deren Erfolg beziehungsweise über etwa sich hiebei ergebende Anstände ist binnen drei Monaten an das k. Staatsministerium des Innern unter gutachtlicher Aeußerung Bericht zu erstatten.

Die vorstehenden Anordnungen handeln zunächst nur von den bereits bestehenden Theatern und größeren Versammlungslokalen. Es ist selbstverständlich, daß die oben unter A und B aufgestellten Gesichtspunkte auch bei Neuherstellung oder Adaptirung von Gebäuden oder Lokalen dieser Art strengstens festgehalten werden müssen, wozu den Baupolizeibehörden durch die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 3. April 1879 (insbesondere §§ 41, 42) beziehungsweise durch die allgemeine Bauordnung vom 19. September 1881 (insbesondere §§ 55 und 57) entsprechende Vorschriften an die Hand gegeben sind.

München, den 20. Dezember 1881.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär,
v. Schlereth, Ministerialrath.

Digitized by Google

I. Chronologisches Register

zum

XVIII. Bande der Sammlung „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher ꝛc. ꝛc.“ (Band VIII. der deutschen Reichsgesetze [1]).

				Band	Seite
			1828.		
1828	15	Aug.	Grundsteuergesetz (Ges.Bl. S. 121) Nunmehr abgeändert durch: Gesetz vom 19. Mai 1881, Einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr. (Ges.- u. V.Bl. S. 657)	XVIII	639
			Neue Redaktion des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 resp. 19. Mai 1881 siehe in der Min.-Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 (Ges.- u. V.Bl. S. 669) . . .	XVIII	650 654
			Siehe hieher auch: Bekanntmachung vom 30. September 1881, Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Grund- und Haussteuergesetz betr. (Fin.M.Bl. S. 355)	XVIII	686
„	15	Aug.	Haussteuergesetz (Ges.Bl. S. 169) Nunmehr abgeändert durch: Gesetz vom 19. Mai 1881, Einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr. (Ges. u. V.Bl. S. 657)	VIII E XVIII	429 639

1) Um die Register zu den einzelnen Bänden der Gesetzessammlung für den praktischen Gebrauch möglichst bequem zu gestalten, ist denselben im Anschlusse an das im Vorjahre erschienene Generalregister von jetzt ab die Einrichtung gegeben, daß sowohl im chronologischen wie alphabetischen Theile unter Angabe der Fundorte auch jene Erlasse angeführt sind, welche in dem betreffenden Jahrgange des Gesetz- und Verordnungsblattes, Reichs-Gesetzblattes, Justizministerial-, Kultusministerial- und Finanzministerial-Blattes sowie des Amtsblattes des kgl. Staatsministeriums des Innern ergangen, jedoch in der Gesetzessammlung selbst wegen minder wesentlicher oder vorübergehender Bedeutung keine Aufnahme gefunden haben.

Digitized by Google

				Band	Seite
			Neue Redaktion des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 resp. 19. Mai 1881 siehe in der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 (Ges.- u. V.Bl. S. 698) . .	XVIII	675 677
			Weiteres siehe unter 1881 10. Juni.		
			1834.		
1834	1	Juli	Steuernachlässe — Gesetz (Ges.-Bl. S. 49)	XVIII	954
			Siehe hiezu: Vollzugsinstruktion vom 12. Juni 1835 zu diesem Gesetze (Reg.-Bl. S. 561)	XVIII	959
„	1	Juli	Auszug aus dem revidirten Gemeinde-Edikte vom 1. Juli 1834 — hier Kirchenverwaltungen betr. . .	XVIII	788
			1835.		
1835	12	Juni	Vollzugs-Instruktion zum Gesetze vom 1. Juli 1834, die Steuernachlässe betr. (Reg.-Bl. S. 561)	XVIII	959
			1837.		
1837	31	Oct.	Auszüge aus den Vollzugsvorschriften vom 31. Oct. 1837 zum revidirten Gemeinde-Edikte vom 1. Juli 1834		
			a) Kirchenverwaltungen betr. .	XVIII	789
			b) Kapitalsausleihungen der Kirchenstiftungen betr. . .	XVIII	794
			1848.		
1848	4	Juni	Die Wahl der Landtags-Abgeordneten — Gesetz (Ges.Bl. 1848 S. 77)	VII E	649
			Nunmehr abgeändert durch: Gesetz vom 21. März 1881, die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. (Ges. u. V.Bl. S. 103)	XVIII	1
			Eine neue Redaktion des Landtags-Abgeordneten-Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 resp. 21. März 1881 ist gegeben durch:		

Digitized by Google

				Band Seite
			Ministerial-Bekanntmachung vom 22. März 1881 (Ges.- u. V.Bl. S. 113) Weiteres siehe unter 1881 22. März.	XVIII 8
			1862.	
1862	21	Juni	Das Schubwesen und die Benützung der Polizeigerichtsgefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung — Min.-Ent. (M.A.Bl. 1881 S. 164)	XVIII 931
			1868.	
1868	26	Mai	Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege durch Uebernahme der Staatsanwaltschaft, hier die Behandlung des Schubwesens betr. — Min.-Entschl. (M.A.-Bl. 1881 S. 168)	XVIII 935
			1869.	
1869	25	Aug.	Instruktion für Vornahme der Kirchenverwaltungs-Wahlen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. (Kreisamtsblätter)	XVIII 780
			Art. 1 dieser Instruktion ist abgeändert durch Minist.-Entschl. vom 29. September 1875 gleichen Betreffes (Kult.M.Bl. S. 379)	XVIII 780
			1875.	
1875	29	Sept.	Die Instruktion für Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. — Minist.-Entschl. (Kult.M.Bl. S. 379)	XVIII 780
			1877.	
1877	14	Nov.	Handelsconvention zwischen Deutschland und Rumänien (ratificirt am 10. Juli 1881 (R.Ges.Bl 1881 S. 199).	
			1880.	
1880	20	Febr.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich wegen Bewilligung des Armenrechts (R.Ges.Bl. 1881 S. 81)	XVIII 310
„	25	Febr.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubi-	

Digitized by Google

				Band	Seite
1880			gung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden (Reichs-Gesetz-Bl. S. 4)	XVIII	216
			Siehe hiezu:		
			a) Bekanntmachung vom 2. Febr. 1881, Verzeichniß derjenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reiche und in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen (Reichs-Gesetz-Bl. S. 8) Auszug hieraus Bayern betreffend .	XVIII	219
			b) Vertrag vom 13. Juni 1881 mit Oesterreich-Ungarn wegen Ausdehnung des Vertrages vom 25. Febr. 1880 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden auf Bosnien und die Herzegowina (Reichs-Gesetz-Bl. S. 253).		
			c) Bekanntmachung vom 3. August 1881, die in Bosnien und in der Herzegowina bestehenden obersten und höheren Verwaltungs-Behörden und Gerichte, deren Urkunden nach Art. 1 und 2 des vorstehenden Vertrages einer Beglaubigung nicht bedürfen (Reichs-Gesetz-Bl. S. 255).		
			d) Bekanntmachung vom 3. August 1881, Nachtragsverzeichniß derjenigen höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reiche, deren Urkunden nach Art. 4 des zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie geschlossenen Vertrages vom 25. Februar 1880 einer Beglaubigung nicht bedürfen (Reichs-Gesetz-Bl. S. 256).		
„	31	März	Zusatz-Konvention zu dem deutsch-chinesischen Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrage vom 2. September 1861 nebst		

Digitized by Google

			Band Seite
1880		erläuternden Special-Bestimmungen (Reichs-Ges.-Bl. 1881 S. 261).	
„	3 Juli	Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko (Reichs-Ges.-Bl. 1881 S. 103).	
„	24 Juli	Feststellung der einem Zeugen gebührenden Reiseentschädigung — Beschluß des kgl. Oberlandesgerichts München (Just.-M.Bl. 1881 S. 64, Fin.-M.-Bl. 1881 S. 97).	
„	29 Oct.	Nachrichten über Annahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei der kaiserlichen Marine betr. — (M.-A.-Bl. S. 412)	XVIII 196
„	3 Nov.	Uebereinkunft des Weltpostvereins, den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe betr. (Reichs-Ges.-Bl. 1881 S. 69).	
„	3 Nov.	Schlußprotokoll zur Uebereinkunft des Weltpostvereins, den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe betr. (Reichs-Ges.-Bl. 1881 S. 79).	
„	22 Nov.	Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle, hier Zustellungen in Strafanstalten — Minist.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 476).	
„	23 Nov.	Dienstszeichen für die Rentamtsdiener, die verpflichteten Rentamtsbeiboten und die Steuerboten betr. — Minist.-Bek. (Fin.-M.Bl. S. 477).	
„	27 Nov.	Rechnerische Behandlung der Gerichtsauslagen in bürgerlichen Rechtssachen und in der Justizverwaltung — Minist.-Entschl. (Fin.-M.Bl. S. 478).	
„	1 Dec.	Veröffentlichung der wichtigeren Entscheidungen des kgl. Verwaltungs-Gerichtshofes — Minist.-Bek. (M.-A.-Bl. S. 402).	
„	3 Dec.	Vollzugs-Vorschriften zu dem Gesetze vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungs-	

Digitized by Google

1880				Band Seite
			rechtssachen betr. — Bekanntmachung (Ges.- u. V.-Bl. S. 637). Nach derselben bleiben die unterm 1. September 1879 erlassenen Vollzugsvorschriften	VIII E 69
			bis auf Weiteres in Kraft.	
„	9	Dec.	Instruktion für das Verfahren der Aerzte im Königreiche Bayern bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen — Min.-Bek. (Min.-A.-Bl. S. 431, Just.-M.-Bl. 1881 S. 6)	XVIII 156
			Siehe hiezu: Minist.-Entschl. vom 29. Nov. 1881, Gerichtsärztliche Gebühren betr. (M.-A.-Bl. S. 498).	
„	10	Dec.	Katasterumschreibungen bei Zwangsversteigerungen — Minist.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 374).	
„	11	Dec.	Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs, hier die Form der Ladungen betr. — Minist.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 461).	
„	11	Dec.	Führung der gerichtlichen Register und die Verzeichnung der mündlichen Verhandlungen — Minist.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 420, Fin.-M.-Bl. 1881 S. 25).	
„	11	Dec.	Geschäftsausweise der Gerichte — Minist.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 376). Zu Anmerkung 4 der Tabelle XII dieser Bekanntmachung siehe: Minist.-Bek. vom 4. Januar 1881 gleichen Betreffes (Just.-M.-Bl. S. 5).	
„	12	Dec.	Nachrichten über Annahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei der kaiserlichen Marine betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 411) . .	XVIII 196
„	13	Dec.	Beitreibung und Stundung der Geldstrafen — Minist.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 485).	
„	13	Dec.	Geschäftsstand der Verwaltungsrechtspflege — Minist.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 418).	

Digitized by Google

				Band	Seite
1880	16	Dec.	Strafvollzug gegen Militärpersonen, hier Abänderung der Ziff. VIII der Bekanntmachung vom 13. October 1872 gleichen Betreffes — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 463).		
„	16	Dec.	Ausfertigungen und Abschriften der Gerichtsschreiber und das Schreibwerk der Gerichtsvollzieher — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 462, Fin.-M.-Bl. 1881 S. 64).		
„	18	Dec.	Das distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß in den Landestheilen rechts des Rheins, dann den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr. — Minist.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 424)	XVIII	202
„	22	Dec.	Berichterstattung der Vorsitzenden der Schwurgerichte — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 464).		
„	23	Dec.	Behandlung der durchlaufenden Gelder in Forstrügesachen — Minist.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. 1881 S. 19).		
„	23	Dec.	Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina — Verordnung (Reichs-Ges.-Bl. S. 191).		
„	23	Dec.	Konsulargerichtsbarkeit in Egypten — Verordnung (Reichs-Ges.-Bl. S. 192).		
„	24	Dec.	Vorbereitungsdienst der Bewerber um das Gerichtsvollzieheramt — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 473).		
„	28	Dec.	Behandlung der Forstrügesachen — hier Zustellungen betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. 1881 S. 22, Just.-M.-Bl. 1881 S. 1)	XVIII	206
„	29	Dec.	Uebersichten über die Ergebnisse der Strafrechtspflege, hier des Forstrügeverfahrens — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. 1881 S. 64).		
„	29	Dec.	Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden — Verordnung (Reichs-Ges.-Bl. 1881 S. 1).		

Digitized by Google

				Band	Seite
1880	30	Dec.	Einziehung von Gerichtskosten — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. 1881 S. 20).		
„	31	Dec.	Die Telegraphenordnung — hier Abänderung des § 17 Abs. 4 der bayer. Telegraphenordnung vom 21. Septbr. 1880 — Min.-Bek. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1881 S. 3) . . .	XVII XVIII	414 209
			1881.		
1881	3	Jan.	Kosten des Vollzuges des Militär-Ersatzgeschäftes — Min.-Bek. (M.-A.-Bl. S. 14).		
„	4	Jan.	Geschäftsausweise der Gerichte — Min.-Entschl. (Just.-M.-Bl. S. 5).		
„	5	Jan.	Regieetats der kgl. Staatsanwaltschaften — Min.-Entschl. (Just.-M.-Bl. S. 49).		
„	9	Jan.	Vollzug des Gesetzes über das Gebührenwesen, hier die Anstellung der Straßen-, Fluß- und Schleußenwärter betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 1, Fin.-M.-Bl. S. 73).		
„	10	Jan.	Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten unter den Pferdebeständen, hier Anzeigeerstattung an die Landgestütsverwaltung — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 2).		
„	13	Jan.	Ausfertigung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Gesellschaften, welche Musikaufführungen, Schaustellungen ꝛc. ꝛc. darbieten wollen — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 9, Fin.-M.-Bl. S. 85)	XVIII	210
			Siehe hiezu: Min.-Entschl. vom 1. Februar 1881 und vom 8. März 1881 gleichen Betreffes — hier Gebührenbewerthung (Fin.-M.-Bl. S. 84, Min.-A.-Bl. S. 51). Siehe übrigens nunmehr Min.-Entschließung v. 4. Nov. 1881, den Gewerbebetrieb im Umherziehen — hier Anweisung zum Vollzuge der		

Digitized by Google

1881				Band Seite
			Bestimmungen über denselben (Min.-A.-Bl. S. 397) . . .	XVIII 835
„	14	Jan.	Kosten in Ehesachen und in Entmündigungssachen — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 61, Fin.-M.-Bl. S. 74).	
„	16	Jan.	Berechnung und Revision der à conto des Reichs-Invalidenfonds, wie auch à conto des bayerischen Militär- bezw. Pensions-Etats gezahlten Pensionen betr. — Min.-Entschl. (Just.-M.-Bl. S. 69, Min.-A.-Bl. S. 28, Fin.-M.-Bl. S. 83).	
„	17	Jan.	Bewerthung der Prüfungs-Zeugnisse für die Bewerber um das Gerichtsvollzieheramt — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 79, Fin.-M.-Bl. S. 57).	
„	17	Jan.	Dienstanweisung und Verpflichtung der amtlichen Aerzte — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 17, Just.-M.-Bl. S. 96)	XVIII 193
„	17	Jan.	Medizinalstatistik, hier die Erhebungen über die Morbidität in Heilanstalten betr. (M.-A.-Bl. S. 13).	
„	18	Jan.	Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen, hier die Erhebung über die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 58).	
„	20	Jan.	Geschäfts- und Registratur-Ordnung insbesondere die Verzeichnisse über sämmtliche Pfleglinge — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 61).	
„	20	Jan.	Remunerirung der zur Abschätzung von Manöverflurschäden herangezogenen Sachverständigen betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 30) . . .	XVIII 214
„	26	Jan.	Auflösung des k. Hauptstempelverlagamtes — Min.-Bek. (Ges.- und V.-Bl. S. 7, Fin.-M.-Bl. S. 75).	
„	26	Jan.	Einziehung von Gerichtskosten, hier Aenderung des desfallsigen Behördenverzeichnisses betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 80).	

Digitized by Google

				Band	Seite
1881	27	Jan.	Auszahlung der Pensionsbezüge, hier Haftung der Beamten bei unterlassener Erholung der polizeilichen Bestätigung über die Fortdauer des Wittwenstandes — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 82).		
„	28	Jan.	Pensionsregulirungen der im subalternen Justizdienste verwendeten Militärpensionäre der Unterklassen betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 71).		
„	1	Febr.	Die Zurückstellungen mit Rücksicht auf den Beruf und die nachträgliche Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 25).		
„	1	Febr.	Ausfertigung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Gesellschaften, welche Musikaufführungen, Schaustellungen ꝛc. ꝛc. darbieten wollen — Min.-Entschl. vom 1. Februar 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 84).	XVIII	213
„	2	Febr.	Verzeichniß derjenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reiche und in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen (Reichs-Ges.-Bl. S. 8) Auszug: Bayern betr.	XVIII	219
„	2	Febr.	Erhebungen hinsichtlich der Wirkungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 73).		
„	2	Febr.	Die Kaution des Rendanten der Bureaukasse bei dem Reichsamte des Innern — Kais. Verordnung (Reichs-Ges.-Bl. S. 3).		
„	6	Febr.	Statistik der Straffälle in Bezug auf die Wechselstempelsteuer betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 89, Just.-M.-Bl. S. 115).		
„	7	Febr.	Abänderung der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und		

Digitized by Google

1881				Band	Seite
			die Umzugskosten der gesandschaftlichen und Konsularbeamten vom 23. April 1879 — Verordnung (Reichs-Ges.-Bl. S. 27).		
„	10	Febr.	Berechnung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 97).		
„	11	Febr.	Verpflegskosten der Gefangenen in den Strafanstalten — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 105, Fin.-M.-Bl. S. 105).		
„	12	Febr.	Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen — Min.-Entschl. (Just.-M.-Bl. S. 95, Fin.-M.-Bl. S. 98).		
„	15	Febr.	Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Fond zur Unterstützung unverschuldet in Noth versetzter Advokatenbetr. — Bek. (Just.-M.-Bl. S. 93).		
„	16	Febr.	Suspension des Art. 10 der Verordnung vom 7. Januar 1880 . . . . . zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See — Verordnung (Reichs-Ges.-Bl. S. 28).	XVI	439
„	23	Febr.	Strafvollzug gegen Militär-Personen, hier die Einlieferungsbezirke der Strafanstalten betr. — Min.-Entschließung (Just.-M.-Bl. S. 94).		
„	24	Febr.	Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. (Ges.- und V.-Bl. S. 22)	XVII	143
				XVIII	51
			Anlagen hiezu:		
			A. Desinfektionsverfahren . . .	XVIII	87
			B. Obduktionsverfahren	XVIII	96
„	27	Febr.	Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen, hier die Erholung von Leumunds- und Vermögenszeugnissen — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 108, Fin.-M.-Bl. S. 108).		
„	3	März	Vollzug des Pferdeaushebungsreglements vom 9. October 1876. hier die Wahl der Mitglieder der Muster-	XIV	249

Digitized by Google

			Band	Seite
1881				
		ungs-Commission und der Taxatoren Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 42).		
„	4 März	Einlieferungsbezirke der Strafanstalten — hier die Gefangen-Anstalt Niederschönenfeld — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 119).		
„	5 März	Statistik der Straffälle in Bezug auf die Wechselstempelsteuer betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 114 — Fin.-M.-Bl. S. 144).		
„	5 März	Entscheidungen der Ersatz-Behörden über die in Arbeitshäusern untergebrachten Militärpflichtigen — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 44).		
„	6 März	Die Instruktion vom 24. Februar 1881 zur Ausführung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. — Bekanntmachung (Ges.- u. V.-Bl. S. 21) . . . . Mit derselben ist die bemerkte Instruktion des Bundesraths vom 24. Febr. 1881 in Bayern publicirt.	XVIII	51
„	7 März	Ueberwachung der Hypotheken-Aemter in der Pfalz betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 125)	XVIII	221
„	7 März	Aenderungen in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich — Min.-Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 93).		
„	8 März	Aenderungen in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung des Königreichs Bayern — Min.-Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 96).		
„	8 März	Ausfertigung von Legitimationspapieren zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Gesellschaften, welche Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. darbieten wollen — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 51) .	XVIII	213
„	11 März	Obsignationen bei dem Ableben von Staatsbeamten betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 130).		
„	12 März	Die Abänderung der Vorschriften über		

Digitized by Google

			Band	Seite
1881				
		die im Verkehre zulässigen Fehlergrenzen bei Alkoholometern und zugehörigen Thermometern sowie bei Waagen betr. — Bek. des Reichskanzlers (Ges.- u. V.-Bl. S. 724)	XVIII	919
		publicirt in Bayern durch Min.-Bek. vom 21. Juni 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 724)	XVIII	917
„	12 März	Weinfälschungen, Mittheilung zweier reichsgerichtlicher Urtheile dieses Betreffes — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 53).		
„	13 März	Behandlung der Postanweisungen bei den kgl. Rentämtern — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 141).		
„	14 März	Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansastadt Hamburg betr. — Reichsgesetz (Reichs-Ges.-Bl. S. 37).		
„	15 März	Die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. — Gesetz (Reichs-Ges.-Bl. S. 38)	XVIII	226
„	15 März	Einziehung von Gerichtskosten — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 145).		
„	16 März	Bildung eines Eisenbahnrathes für die Staatseisenbahn-Verwaltung — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 168)	XVIII	235
„	17 März	Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betr. — Min.-Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 101)	XVIII	154
„	21 März	Die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848 betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 103)	XVIII	1
„	21 März	Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Gesetz (Ges.- u. V.-Bl. S. 123)	XVIII	111
		Siehe hiezu: Ministerial-Entschließung vom 3. Mai 1881, die Tagegelder und Reise-		

Digitized by Google

				Band	Seite
1881			kosten der bezirksamtlichen Beamten betr. (M.-A.-Bl. S. 149).		
„	22	März	Das Gesetz über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848 — hier die neue Redaktion desselben betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 113)	XVIII	8
			Siehe hiezu:		
			a) Ministerial-Entschließung vom 24. März 1881, die erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten betr. (M.-A.-Bl. S. 61) . . .	XVIII	21
			b) Ministerial-Entschließung vom 2. April 1881, den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. — (M.-A.-Bl. S. 77)	XVIII	33
			c) Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Juni 1881, Wahlkreis-Eintheilung und Zahl der Abgeordneten betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 630).		
			d) Verordnung vom 1. September 1881, den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten — hier Reisen der Landtags-Abgeordneten betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1235)	XVIII	830
„	23	März	Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880	XVII	136
			und des bayer. Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881 . . .	XVIII	1
			Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 129)	XVIII	120
			ad § 3 Abs. 2 dieser Verordnung siehe Min.-Entschl. vom 16. Mai 1881, Ausführung des Viehseuchengesetzes — hier Anzeigeerstattung an das Staatsministerium des Innern (M.-A.-Bl. S. 174).		
			Siehe hiezu auch:		
			Ministerial-Entschließung vom 3. Mai 1881, die Tagegelder und Reise-		

Digitized by Google

				Band Seite
1881			kosten der bezirksamtlichen Beamten betr. (M.-A.-Bl. S. 149).	
„	23	März	Abänderungen der Anlage D . . . zu § 48 der Bekanntmachung vom 23 Juli 1880, das Eisenbahnbetriebsreglement betr. (Ges.-u. V.-Bl. S. 181)	XVII 389 XVIII 237
			Siehe hiezu: Bekanntmachung vom 9. Juli 1881 gleichen Betreffes	XVIII 895
„	23	März	Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind — Ausschreiben des Reichskanzlers (Ges.- u. V.-Bl. S. 252).	
„	24	März	Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des bayer. Ausführungsgesetzes hiezu — Bekanntmachung (Ges.- u. V.-Bl. S. 134)	XVIII 127
			Anlage hiezu: Gemeinfaßliche Belehrung über die in § 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 aufgeführten ansteckenden Krankheiten der Hausthiere (Gesetz- und V.-Bl. S. 138)	XVIII 131
„	24	März	Erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 61)	XVIII 21
			Ziff V Nr. 4 dieser Ministerial-Entschließung ist hinsichtlich der oberen Civilbeamten der Militärverwaltung nachträglich berichtiget durch: Min.-Entschl. vom 18. Mai 1881 gleichen Betreffes (M.-A.-Bl. S. 175)	XVIII 323
„	24	März	Die von den höheren Lehranstalten in Bayern, Würtemberg und Baden auszustellenden Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung für den ein-	

Digitized by Google

				Band	Seite
1881			jährig-freiwilligen Militärdienst — Bek. des Reichskanzlers (Ges.- u. V.-Bl. S. 274).		
„	26	März	Disciplinargesetz für richterliche Beamte (Ges.- u. V.-Bl. S. 183)	XVIII	253
			Siehe hiezu:		
			a) Bek. vom 24. Mai 1881, den Vollzug des Disziplinargesetzes für richterliche Beamte betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 615, Just.-M.-Bl. S. 279) .	XVIII	801
			b) Bek. vom 2. Juni 1881, gleichen Betreffes — hier Bezeichnung, Dienstsiegel und Fertigungen des Disziplinarhofes und der Disziplinarkammer betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 613, Just.-M.-Bl. S. 277 .	XVIII	808
„	26	März	Aufhebung der unter dem Namen Neujahrgelder und dergleichen bestehenden Abgaben der Israeliten — Gesetz (Ges.- u. V.-Bl. S. 163) .	XVIII	228
			Siehe hiezu:		
			Min.-Entschl. vom 5. April 1881 gleichen Betreffes (Kult.-M.-Bl. S. 73, Fin.-M.-Bl. S. 153) .	XVIII	231
„	26	März	Körordnung — Gesetz (Ges.- u. V.-Bl. S. 166)	XVIII	233
			Siehe hiezu:		
			Verordn. vom 16. Juli 1881, den Vollzug der Körordnung betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 841) . .	XVIII	922
„	26	März	Verwendung und Behandlung der Riemenböden in Staatsgebäuden betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 122, Fin.-M.-Bl. S. 155, Just.-M.-Bl. S. 202).		
„	30	März	Abgaben für Anstellungen und besonderen Verleihungen — Verordnung (Ges.- u. VBl. S. 171 — Fin.-M.-Bl. S. 117, Kult.-M.-Bl. S. 85)	XVIII	238
			Siehe hiezu:		
			Min.-Bek. vom 5. April 1881, Vorschriften zum Vollzuge dieser Verordnung betr.	XVIII	246

Digitized by Google

				Band	Seite
1881	1	April	Formulare für Heimathsscheine betr. — Min.-Entsch. (M.-A.-Bl. S 105)	XVIII	288
„	2	April	Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 77) . .	XVIII	33
„	5	April	Vorschriften zum Vollzuge der Verordnung vom 30. März 1881, Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen betr. — (Fin.-M.-Bl. S. 127, Just.-M.-Bl. S. 189, M.-A.-Bl. S. 109, Kult.-M.-Bl. S. 95) .	XVIII	246
			ad Ziff. 12 Abs. 1 dieser Bekanntmachung siehe: Min.-Entschl. vom 27. Mai 1881, die Vorschriften über die rechnerische Behandlung der Einnahmen und Ausgaben des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener, sowie des Unterstützungsvereines für das k. bayer. Forstpersonal nebst Töchterkasse betr. (Fin.-M.-Bl. S. 189).		
„	5	April	Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten — Min.-Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 251). Siehe hiezu: Min.-Entschl. vom 17. Oct. 1881 gleichen Betreffes und die mit derselben publizirten drei Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. Oct. 1881 desselben Betreffes. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1303).		
„	5	April	Aufhebung der unter dem Namen Neujahrgelder und dergleichen bestehenden Abgaben der Israeliten — Min.-Entschl. (Kult.-M.-Bl. S. 73 — Fin.-M.-Bl. S. 153	XVIII	231
„	6	April	Anderweite Festsetzung der Kaution der Postagenten — Verordnung (Reichs-Ges.-Bl. S. 91).		

Digitized by Google

				Band	Seite
1881	7	April	Auslieferungs-Verkehr mit den Niederlanden — Min.-Entschl. (Just.-M.-Bl. S. 205).		
„	16	April	Führung der alphabetischen und Restantenlisten beim Ersatzgeschäfte — Min.-Entschl. (Kult.-M.-Bl. S. 143, M.-A.-Bl. S. 141).		
„	20	April	Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung — Reichs-Gesetz (Reichs-Ges.-Bl. S. 85)	XVIII	314
„	20	April	Vereinswesen und Versammlungsrecht in der Stadt Fürth — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 317) . .	XVIII	312
„	20	April	Schematismus der Aerzte im Königreiche Bayern — Min.-Entschl. (Kult.-M.-Bl. S. 145).		
„	21	April	Aufrechthaltung der Ordnung in den Bahnhöfen — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 364)	XVIII	313
„	24	April	Bekleidung der in die Arbeitshäuser einzuliefernden Detenten — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 149).		
„	26	April	Vollzug des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes — hier die Vorbereitungen der periodischen Sitzungen der Schwurgerichte — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 187).		
„	29	April	Beaufsichtigung der Amtsgerichte — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 165)	XVIII	292
„	29	April	Visitation der Amtsgerichte und der Landgerichte — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 178)	XVIII	303
„	3	Mai	Vollzug des Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881 — hier die Taggelder und Reisekosten der bezirksamtlichen Beamten betr. (Min.-A.-Bl. S. 150, Fin.-M.-Bl. S. 170).		
„	5	Mai	Behandlung von Ausstandsgesuchen einjährig-freiwilliger Militär-		

Digitized by Google

			Band Seite
1881		pflichtiger — Min.-Entschl. (Min.-A.-Bl. S. 157).	
„	6 Mai	Anordnungen wegen Ermittlung der für Vergütung von Landlieferungen — hier Waizen und Waizenmehl — maßgebenden Durchschnittspreise betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 159).	
„	10 Mai	Aufhebung der Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkasse Augsburg. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 407).	
„	10 Mai	Festsetzung der Kautionen des Lootsenkommandeurs an der Jade und des Sekretär-Assistenten bei dem Lootsenkommando dortselbst — Verordnung (Reichs-Ges.-Bl. S. 95).	
„	12 Mai	Allgemeiner Unterstützungs-Verein für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse — hier Satzungsänderungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 413, Just.-M.-Bl. S. 225, Fin.-M.-Bl. S. 161)	XVIII 319
	14 Mai	Behandlung des Schubwesens in der Pfalz — Min.-Bek (M.-A.-Bl. S. 164 — Just.-M.-Bl. S. 223) .	XVIII 937
„	16 Mai	Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — hier Anzeigeerstattung an das kgl. Staatsministerium des Innern betr. (M.-A.-Bl. S. 174).	
„	18 Mai	Erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 175)	XVIII 323
„	18 Mai	Benützung der gemeindlichen Fischwasser betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 177).	
„	19 Mai	Landtagsabschied (Ges.- u. V.-Bl. S. 417). — Auszug hieraus:	
		§ 40. Abänderung des Art. 14 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 betr.	XVIII 325
		§ 41. Die Artikel 88, 89 und	

Digitized by Google

				Band Seite
1881			121 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 betr.	XVIII 326
			zu § 41 siehe: Min.-Bek. vom 24. Mai 1881, Gebühren in Hypothekensachen betr. (Fin.-M.-Bl. S. 171)	XVIII 327
„	19	Mai	Einkommensteuer-Gesetz (Ges.- u. V.-Bl. S. 441)	XVIII 421, 424
			Siehe hiezu:	
			a) Min.-Entschl. v. 4. resp. 8. Juli 1881, den Vollzug dieses Gesetzes — hier Erhebungen bezüglich des Anschlages geldwerther Naturalbezüge — (Fin.-M.-Bl. S. 267 — M.-A.-Bl. S. 228).	
			b) Bek. vom 29. Juli 1881, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 865) . .	XVIII 425
			c) Bek. vom 19. Sept. 1881, den Vollzug desselben Gesetzes betr. (M.-A.-Bl. S. 341 — Fin.-M.-Bl. S. 350 — Just.-M.-Bl. S. 406).	
			d) Bek. vom 15. Sept. 1881, den Vollzug desselben Gesetzes — hier Einsteuerung der außerhalb Bayerns garnisonirenden Militärpersonen betr. (Fin.-M.-Bl. S. 339).	
			Nr. 2 Spalte 3 der Beilage zu dieser Bekanntmachung ist durch Min.-Bek. vom 30. Okt. 1881 dahin abgeändert, daß die zur Einkommensteuer pflichtigen Angehörigen des in Metz garnisonirenden 4. Infanterie-Regiments in Speyer einzusteuern sind. (Fin.-M.-Bl. S. 392).	
			e) Bek. vom 30. Sept. 1881, Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Einkommen- ꝛc. Steuergesetz betr. (Fin.-M.-Bl. S. 355)	XVIII 686

Digitized by Google

				Band Seite
1881			f) Bek. vom 4. Okt. 1881, Vollzug des Einkommensteuergesetzes — hier die Steuerverhältnisse der Konsuln betr. (Fin.-M.-Bl. S. 365)	XVIII 887
			g) Bek. vom 14. Dez. 1881, die Behandlung der Steuer-Ab- und Zugänge, dann der Mehrungen und Minderungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1351)	XVIII 966
„	19	Mai	Kapitalrentensteuergesetz (Ges.- u. V.-Bl. S. 477)	XVIII 481, 483
			Siehe hiezu:	
			a) Bek. vom 29. Juli 1881, den Vollzug des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 939)	XVIII 484
			b) Bek. vom 30. Sept. 1881, Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Kapitalrenten- ꝛc. Steuergesetz betr. (Fin.-M.-Bl. S. 355)	XVIII 686
			c) Bek. vom 4. Okt. 1881, Vollzug des Kapitalrentensteuergesetzes — hier die Steuerverhältnisse der Konsuln betr. (Fin.-M.-Bl. S. 365)	XVIII 887
			d) Bek. vom 14. Dez. 1881, die Behandlung der Steuer-Ab- und Zugänge dann der Mehrungen und Minderungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1351)	XVIII 966
„	19	Mai	Gewerbesteuergesetz (Ges.- u. V.-Bl. S. 495)	XVIII 509, 513
			Siehe hiezu:	
			a) Bek. vom 9. August 1881, den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 967)	XVIII 514
			b) Bek. vom 30. Sept. 1881, Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Gewerb- ꝛc.	

Digitized by Google

			Band Seite
1881			Steuer-Gesetz betr. (Fin.-M.-Bl. S. 355) . . . . . XVIII 686
			c) Min.-Entschl. vom 29. Okt. 1881, die Besteuerung der Viehhändler betr. (Fin.-M.-Bl. S. 386) . . XVIII 879
			d) Min.-Entschl. vom 4. Nov. 1881, den Gewerbebetrieb im Umherziehen — hier Anweisung zum Vollzuge der Bestimmungen über diesen Gewerbebetrieb, sowie über jenen der Handelsreisenden betr. (M.-A.-Bl. S. 397) . . . . XVIII 835
			e) Bek. vom 27. Dez. 1881, die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr. Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 1).
			f) Bek. vom 27. Dez. 1881, den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 — hier die Behandlung der Ab- und Zugänge von der Gewerbsteuer (Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 17).
			Die sub e und f angeführten Bekanntmachungen werden im XIX. Bande zum Abdruck kommen.
„	19	Mai	Einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr. — Gesetz (Ges.- u. V.-Bl. S. 657) . . . . . XVIII 639
			Neue Redaktion des Grundsteuergesetzes resp. Haussteuergesetzes durch Bek. vom 10. Juni 1881 . . XVIII 650, 675
			Siehe hieher auch:
			Bek. v. 30. Sept. 1881, Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Grund- und Haussteuergesetz betr. (Fin.-M.-Bl. S. 355) . . . . . XVIII 686
„	19	Mai	Gebührenbewerthung in Verlassenschafts-Verhandlungen — Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 182, Just.-M.-Bl. S. 219).

Digitized by Google

				Band	Seite
1881	20	Mai	Verhältnisse der im Kriegsfalle freiwillig in den Militärdienst eintretenden Gemeindebeamten — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 181)	XVIII	929
„	22	Mai	Küstenfrachtfahrt — Reichs-Gesetz (Reichs-Ges.-Bl. S. 97).		
			Siehe hiezu:		
			a) Verordnung vom 29. Dez. 1881, die Berechtigung fremder Flaggen zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt betr. (Reichs-Ges.-Bl. S. 275).		
			b) Bek. vom 29. Dez 1881, die durch das Gesetz vom 22. Mai 1881 über die Küstenfrachtfahrt nicht berührten vertragsmäßigen Bestimmungen betr. (Reichs-Ges.-Bl. S. 276).		
„	23	Mai	Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Reichs-Ges.-Bl. S. 123).		
			Vorerst gültig bis 31. Dez. 1887 — kann übrigens vom 1. Januar 1883 gekündigt werden.		
			Anlagen hiezu:		
			A. Erleichterungen im Grenz-Verkehr. (Reichs-Ges.-Bl. S. 131).		
			B. Zollkartell (Reichs-Ges.-Bl. S. 133).		
			Zu § 12 u. ff. des Zollkartells siehe: Reichs-Gesetz vom 17. Juli 1881, die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze betr. (Reichs-Ges.-Bl. S. 247)	XVIII	415
			Schlußprotokoll vom 23. Mai 1881 zum Handelsvertrag (Reichs-Ges.-Bl. S. 140).		
			Siehe hiezu:		
			Bek. v. 27. Juli 1881, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 861).		
			C. Form der Legitimationen für den Meß- und Marktverkehr (Reichs-Ges.-Bl. S. 152).		

Digitized by Google

				Band	Seite
1881			D. Gewerbe-Legitimations-Karte für Handlungsreisende (Reichs-Ges.-Bl. S. 153).		
„	23	Mai	Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz (Reichs-Ges.-Bl. S. 155). Vorerst gültig bis zum 30. Juni 1886. Anlagen hiezu: A. Verzeichniß der von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreiten Gegenstände (Reichs-Ges.-Bl. S. 160). B. Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (Reichs-Ges.-Bl. S. 162). Schlußprotokoll vom 23. Mai 1881 zum Handelsvertrage (Reichs-Ges.-Bl. S. 164). C. Gewerbe-Legitimations-Karte für Handlungsreisende (Reichs-Ges.-Bl. S. 169).		
„	23	Mai	Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst (Reichs-Ges.-Bl. S. 171). Siehe hiezu: Bek. vom 29. Oktober 1881 gleichen Betreffes (Ges.- u. V.-Bl. S. 1307).		
„	23	Mai	Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen — Reichsgesetz (Reichs-Ges.-Bl. S. 98).		
„	24	Mai	Gebühren in Hypothekensachen — hier Besitztitelberichtigungen, Vormerkungen, Protestationen und Löschungen bei Werthgegenständen bis zu 200 ℳ betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 171, Just.-M.-Bl. S. 217)	XVIII	327
„	24	Mai	Vollzug des Disziplinargesetzes für richterliche Beamte — Min.-Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 615 — Just.-M.-Bl. S. 279)	XVIII	801

Digitized by Google

				Band	Seite
1881	24	Mai	Umzugskosten des Personales des Marinelazarethes zu Yokohama, bei Versetzungen aus dem Inlande dorthin, beziehungsweise bei Rückversetzungen nach dem Inlande — Verordnung (Reichs-Ges.-Bl. S. 101).		
„	27	Mai	Vorschriften über die rechnerische Behandlung der Einnahmen und Ausgaben des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener sowie des Unterstützungsvereines für das kgl. bayer. Forstpersonal nebst Töchterkasse betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 189).		
„	27	Mai	Pensionstransferirungen nach München — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 253).		
„	27	Mai	Schutz- und Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes — hier die Linie Dünkelsbühl-Feuchtwangen betr. — Min.-Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 493).		
„	28	Mai	Gebühren von Versicherungsverträgen — Min.-Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 494, Fin.-M.-Bl. S. 254) . .	XVIII	892
„	28	Mai	Bewerthung der Pensionstransferirungen — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 256).		
„	30	Mai	Beaufsichtigung des Notariatswesens in den Landestheilen rechts des Rheins — Bekanntm. (Just.-M.-Bl. S. 233)	XVIII	810
„	30	Mai	Visitationsreisen der Oberstaatsanwälte und der Staatsanwälte — Bek. (Just.-M.-Bl. S. 242)	XVIII	820
„	30	Mai	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen (Reichs-Ges.-Bl. S. 172). Hienach bleibt der Handelsvertrag vom 22. Mai 1865 mit Ausnahme		

Digitized by Google

1881				Band	Seite
			der Art. 7 und 8 bis auf Weiteres in Kraft.		
„	31	Mai	Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten — Reichsgesetz (Reichs-Ges.-Bl. S. 99)	XVIII	891
„	1	Juni	Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste sowie um Beurlaubung von Soldaten betr. — Min.-Ent. (M.-A.-Bl. S. 197).		
„	2	Juni	Vollzug des Disziplinargesetzes für richterliche Beamte — hier Bezeichnung und Dienstsiegel, sowie Fertigung des Disziplinarhofes und der Disziplinarkammern — Min.-Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 613, Just.-M.-Bl. S. 277)	XVIII	808
„	2	Juni	Behandlung der Gesuche um Entlassung von im aktiven Dienste befindlichen Mannschaften betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 327).		
„	2	Juni	Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten in Bayern — hier Seuchenstatistik — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 198).		
„	3	Juni	Versicherung der Inventarbestände der Gerichtsbehörden gegen Feuersgefahr betr. — Min.-Entschl. (Just.-M.-Bl. S. 301).		
„	3	Juni	Kontumazirungskosten für beschlagnahmtes eingeschmuggeltes Vieh — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 254, Just.-M.-Bl. S. 300).		
„	3	Juni	Zulassung der Lehrer an den isolirten Latein-, den Real- und landwirthschaftlichen Schulen zu dem allgemeinen Unterstützungs-Vereine für die Hinterlassenen der bayerischen Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse betr. — Verordn. (Ges.- u. V.-Bl. S. 609). Siehe hiezu: Min.-Entschl. vom 3. Juli 1881 gleichen Betr. (F.-M.-Bl. S. 265).		

Digitized by Google

				Band Seite
1881	5	Juni	Prüfung für Lehrerinnen der neueren Sprachen an weiblichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten — mit Prüfungsordnung — Min.-Entschl. (Kult.-M.-Bl. S. 133).	
„	8	Juni	Kosten der Anschaffung von Kleidungsstücken für Schüblinge — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 204, Fin.-Min.-Bl. S. 263).	
„	8	Juni	Kontumazirungskosten für beschlagnahmtes eingeschmuggeltes Vieh betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 299).	
„	8	Juni	Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten — Verordnung (Reichs-Ges.-Bl. S. 117).	
„	10	Juni	Die neue Redaktion der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 resp. 19. Mai 1881 betr. — Bekanntm. (Ges.- u. V.-Bl. S. 669) . .	XVIII 650, 654
			Zu § 6 des Haussteuergesetzes siehe: Min.-Entschl. vom 5. Juli 1881, den Vollzug des Haussteuergesetzes — hier die Berechnung der Haussteuerverhältnißzahlen betr. (Fin.-M.-Bl. S. 273).	
			Zu § 31 siehe: Min.-Entschl. vom 28. Juni 1881 den Vollzug desselben — hier Anträge auf Vornahme örtlicher Haussteuerrevision betr. (Fin.-M.-Bl. S. 260).	
			Siehe hieher auch: Bek. v. 30. Sept. 1881, Vorschriften über die Behandlung der Strafsfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Grund- und Haussteuergesetz betr. (Fin.-M.-Bl. S. 355) .	XVIII 686
„	10	Juni	Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Bier in Baden — Bek. (Reichs-Ges.-Bl. S. 116).	
„	13	Juni	Vertrag mit Oesterreich-Ungarn wegen Ausdehnung des Vertrages vom	

Digitized by Google

				Band Seite
1881			25. Februar 1880 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden auf Bosnien und die Herzegowina (Reichs-Ges.-Bl. S. 253).	
„	15	Juni	Das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Bayerns — hier Aenderungen desselben betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 653) . . .	XVIII 894
„	16	Juni	Wahl der Landtags-Abgeordneten — hier Wahlkreiseintheilung und Zahl der Abgeordneten — Min.-Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 630).	
„	17	Juni	Verhütung von Feuersgefahren, hier die Beleuchtung der Betriebsstätten der Textilindustrie betr. — Verordn. (Ges. u. V.-Bl. S. 709)	XVIII 907
„	17	Juni	Uebernahme von hilflosen Personen von und nach Frankreich betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 210)	XVIII 938
„	19	Juni	Abänderung des Zolltarifes vom 15. Juli 1879 (Tuch- und Zeugwaaren) betr. — Reichsgesetz (Reichs-Ges.-Bl. S. 119).	
„	21	Juni	Die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehre zulässigen Fehlergrenzen bei Alkoholometern und zugehörigen Thermometern, sowie bei Waagen betr. — M.-Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 724)	XVIII 919
„	21	Juni	Abänderung des Zolltarifes vom 15. Juli 1879 (Weinbeeren und Mühlenfabrikate) betr. — Reichsgesetz (Reichs-Ges.-Bl. S. 121).	
„	22	Juni	Einziehung von Gerichtskosten — hier Aenderung des Behördenverzeichnisses — M.-Bek. (F.-M.-Bl. S. 264).	
„	23	Juni	Vollzug des Art. 89 des Brandversicherungsgesetzes — hier die Wasserversorgung der Gemeinden resp. Visitationen der vom Wasserbesorgungsbureau ausgeführten gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 212).	

Digitized by Google

				Band Seite
1881	24	Juni	Anzeigen über Anstellung von Militärpensionären im Civildienste betr. — Min.-Entschl. (Min.-A.-Bl. S. 214).	
„	25	Juni	Behandlung der Akten der Strafkammern und der Schwurgerichte betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 303).	
„	27	Juni	Meldeverfahren bei Anstellungen im Justizstaatsdienste — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 297) .	XVIII 823
„	27	Juni	Vorschriften über die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten und Exspektantinnen — Min.-Entschl. (Kult.-M.-Bl. S. 151).	
„	28	Juni	Vollzug des Hausteuergesetzes — hier Anträge auf Revision der Miethsteuer betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 260).	
„	29	Juni	Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878	XV 2 A 1
			und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878	XV 2 A 30
			Reichsgesetz (Reichs-Ges.-Bl. S. 178)	XVIII 329
			Siehe hiezu:	
			a) Verordn. vom 15. Juli 1881, die Abänderung von Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung vom 6. Sept. 1879	XV 3 A 423
			und der Verordnung vom 6. September 1879	XV 2 A 715
			über die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr. (Just.-M.-Bl. S. 317, Ges.- u. V.-Bl. S. 821, Fin.-M.-Bl. S. 279)	XVIII 343
			b) Bek. vom 16. Juli 1881, Abänderungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes betr. (Just.-M.-Bl. S. 319 — Fin.-M.-Bl. S. 281)	XVIII 346
			c) Bek. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und der Ge-	

Digitized by Google

1881				Band Seite
			richtsvollzieher betr. (Just.-M.-Bl. S. 323 — Fin.-M.-Bl. S. 285)	XVIII 351
„	29	Juni	Die Einlieferungs-Bezirke der Strafanstalten betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 302).	
„	30	Juni	Verfahren bei Ermittlung und Feststellung der Identität und Zuständigkeit von Personen unbekannter Herkunft betr. — Min.-Bek. (M.-A.-Bl. S. 224, Just.-M.-Bl. S. 378).	
„	1	Juli	Erhebung von Reichs-Stempelabgaben — Reichsgesetz (Reichs-Ges.-Bl. S. 185)	XVIII 375
			Siehe hiezu:	
			a) Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths vom 7. Juli 1881 zum Gesetze vom 1. Juli 1881, die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. (Ges.-u. V.-Bl. S. 1169)	XVIII 692
			b) Bdg. v. 16. August 1881, die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1131)	XVIII 711
			c) Bek. vom 17. August 1881, die Abstempelung ausländischer Werthpapiere betr. (Ges.-u. V.-Bl. S. 1139).	
			d) Bek. vom 20. August 1881, die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. (Ges. u. V.-Bl. S. 1143)	XVIII 718
			e) Bek. vom 30. September 1881 gleichen Betreffes — hier ausländische Werthpapiere betr. — (Fin.-M.-Bl. S. 354).	
			f) Bek. vom 22. November 1881, die Ausgabe neuer Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer (Reichs-Ges.-Bl. S. 271).	
			g) Min.-Bek. vom 24. November 1881, die neuen Wechselstempelmarken betr. (Just.-M.-Bl. S. 445).	
	1	Juli	Dienst der Gendarmerie — hier die unentgeltliche Abgabe der Beilagen der Kreisamtsblätter an die k. Gen-	

Digitized by Google

				Band Seite
1818			darmerie betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 221).	
„	3	Juli	Die Aufnahmsfähigkeit der Lehrer an den isolirten Latein-, den Real- und landwirthschaftlichen Schulen in den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. bayerischen Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 265).	
„	4	Juli	Vollzug des Einkommensteuer-Gesetzes vom 19. Mai 1881 — hier Erhebungen bezüglich des Anschlages geldwerther Naturalbezüge — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 267, M.-A.-Bl. S. 228).	
„	5	Juli	Vollzug des Hausteuergesetzes — hier Berechnung der Hausteuer-Verhältnißzahlen — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl S. 273).	
„	6	Juli	Statuten der Kaiser Wilhelms-Spende — Bek. (M.-A.-Bl. S. 244).	
„	7	Juli	Ausführungsvorschriften des Bundesraths zum Gesetze vom 1. Juli 1881, die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. — (Ges.- u. V.-Bl. S. 1169)	XVIII 692
„	7	Juli	Die Veränderung der Uebergangsabgabensätze für Bier, Branntwein und Malz in Württemberg — Bek. (Reichs-Ges.-Bl. S. 232).	
„	8	Juli	Vollzug des Einkommensteuer-Gesetzes — hier Erhebungen bezüglich des Anschlages geldwerther Naturalbezüge — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 227).	
„	9	Juli	Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands — hier Transport von Sprengstoffen, ätzenden und leicht Feuer fangenden	

Digitized by Google

			Band Seite
1881			Stoffen betr. — Bekanntmachung (Ges.- u. V.-Bl. S. 825) . . . XVIII 895
„	10	Juli	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken betr. — Bekanntmachung des Reichskanzlers (M.-A.-Bl. S. 279) . . . . . XVIII 833
„	10	Juli	Gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches — hier das Färben von Fliegengittern betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 823) . . . . . XVIII 893
„	12	Juli	Verfahren bei Gemeindebezirksänderungen, dann bei Aenderungen der Bezirksamts- und Amtsgerichtsbezirke betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 238 — Just.-M.-Bl. S 362).
„	12	Juli	Anschaffung von Kleidungsstücken für Schüblinge — hier die Disciplin in den Amts- und Landgerichtsgefängnissen betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 266 — Just.-M.-Bl. S. 357).
„	14	Juli	Unbefugte Abänderung von eichamtlichen Angaben auf Fässern betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 239, Just.-M.-Bl. S. 380).
„	15	Juli	Abänderung von Bestimmungen der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 6. September 1879 und der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 6. September 1879 betr. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 821 — Just.-M.-Bl. S. 317, Fin.-M.-Bl. S. 279) . . . . . XVIII 343
			Siehe hiezu:
			a) Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher betr. (Just.-M.-Bl. S. 323, Fin.-M.-Bl. S. 285) XVIII 351
			b) Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, die Liquidationen der Gerichtsvollzieher betr. (Just.-M.-Bl. S. 335, Fin.-M.-Bl. S. 297) . . . . XVIII 361

Digitized by Google

				Band Seite
1881	15	Juli	Förderung des Sparkassewesens betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S 242).	
„	15	Juli	Den Schematismus der Aerzte im Königreich Bayern betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 265).	
„	16	Juli	Die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken betr. — Bek. (Reichs-Ges.-Bl. S. 245, Just.-M.-Bl. S. 395, Fin.-M.-Bl. S. 327)	XVIII 412
			Siehe hiezu: a) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. November 1881, die Ausgabe neuer Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer betr. (Reichs-Ges.-Bl. S. 271). b) Ministerial-Bekanntmachung vom 24. November 1881, die neuen Wechselstempelmarken betr. (Just.-M.-Bl. S. 445).	
„	16	Juli	Abänderungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Just.-M.-Bl. S. 319, Fin.-M.-Bl. S. 281)	XVIII 346
„	16	Juli	Den Dienst der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher betr. — Bek. (Just.-M.-Bl. S. 323, Fin.-M.-Bl S. 285)	XVIII 351
„	16	Juli	Die Liquidationen der Gerichtsvollzieher betr. — Bek. (Just.-M.-Bl. S. 335, Fin.-M.-Bl. S 297)	XVIII 361
„	16	Juli	Vollzugsverordnung zur Körordnung vom 26. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 841)	XVIII 922
„	16	Juli	Anschaffung von Kleidungsstücken für Schüblinge — hier die Disciplin in den Amts- und Landgerichtsgefängnissen betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 266).	
„	17	Juli	Geldstrafen wegen Uebertretung bergpolizeilicher Vorschriften — hier Mittheilung an die k. Bezirksbergämter	

Digitized by Google

			Band Seite
1881			betr. — Min.-Entschl. (Just.-M.-Bl. S. 359, Fin.-M.-Bl. S. 323).
„	17	Juli	Die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze — Reichs-Gesetz (Reichs-Ges.-Bl. S. 247) . . . . XVIII 415
„	18	Juli	Die Abänderungen der Gewerbe-Ordnung — hier die Innungen betr. — Reichsgesetz (Reichs-Ges.-Bl. S. 233) XVIII 395 Siehe hiezu: Verordnung vom 1. August 1881, die Abänderung der Gewerbeordnung, hier die Innungen betr. — (Ges.- u. V.-Bl. S. 937 . . XVIII 832
„	19	Juli	Ersatz-Ordnung § 89 — hier die Ausstellung von Unbescholtenheits-Zeugnissen für Schüler höherer Lehranstalten betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 268).
„	20	Juli	Die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße betr. — Reichsgesetz (Reichs-Ges.-Bl. S. 249) . . XVIII 417 Siehe hiezu: Min.-Entschl vom 25. October 1881, die Eichung der Schankgefäße betr. (M.-A.-Bl. S. 373).
„	21	Juli	Die Handhabung der Sicherheitspolizei — hier das Bettler- und Vagantenwesen betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 269).
„	22	Juli	Gebührenwesen — hier Gebühren von Quittungen betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 324).
„	25	Juli	Die im Ausland zu bewirkenden Zustellungen — hier in Oesterreich-Ungarn betr. — Min.-Entschl. (Just.-M.-Bl. S. 362).
„	26	Juli	Das Civiltierärztewesen — hier die Aufstellung von Bezirksthierärzten betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 277).
„	26	Juli	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter

Digitized by Google

			Band Seite
1881			• auf Steinkohlenbergwerken betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 278) XVIII 883
	26	Juli	Eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen — hier Kalifabriken und Holzimprägnir-Anstalten betr. — Bekanntmachung (Reichs-Ges.-Bl. S. 251) . . . . XVIII 420
"	26	Juli	Die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen betr. — Min.-Entschl. (Just.-M.-Bl. S. 360).
"	27	Juli	Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 861). Siehe hieher auch: Min.-Entschl. vom 12. Dezember 1881, die Unterbringung von beschlagnahmten eingeschmuggelten Vieh betr. (M.-A.-Bl. S. 496)
"	28	Juli	Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken — Min.-Bek., womit die Bek. vom 16. Juli 1881 publicirt wird (Just.-M.-Bl. S. 394, Fin.-M.-Bl. S. 326).
"	28	Juli	Fortbildung der Lehrerinnen an den Volksschulen betr. — Min.-Entschl. (Kult.-M.-Bl. S. 193).
"	29	Juli	Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881, die Kapitalrentensteuer betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 939) . . XVIII 484
"	29	Juli	Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881, die Einkommensteuer betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 865) . . . . XVIII 425
"	1	Aug.	Die Abänderung der Gewerbeordnung — hier die Innungen betr. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 937) . XVIII 832
"	1	Aug.	Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages in der Pfalz betr. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 935) XVIII 928
"	1	Aug.	Die Verhandlungen der Generalsynoden über eine Revision der Kirchenverfassung betr. — Allerh. Entschl. (Kult.-M.-Bl. S. 201).

Digitized by Google

				Band	Seite
1881	3	Aug.	Nachtragsverzeichniß derjenigen höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reiche, deren Urkunden nach Art. 4 des zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie geschlossenen Vertrages vom 25. Februar 1880 einer Beglaubigung nicht bedürfen (Reichs-Ges.-Bl. S. 256).		
„	3	Aug.	Die in Bosnien und in der Herzegowina bestehenden obersten und höheren Verwaltungsbehörden und Gerichte, deren Urkunden nach Art. 1 und 2 des Vertrages vom 13. Juni 1881 einer Beglaubigung nicht bedürfen (Reichs-Ges.-Bl. S. 255).		
„	7	Aug.	Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 288).		
„	8	Aug.	Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — hier Namensänderungen betr. — Min.-Entschl. (Min.-A.-Bl. S. 293, Just.-M.-Bl. S. 396)	XVIII	884
„	9	Aug.	Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881 über die Gewerbsteuer betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 967) . . .	XVIII	514
„	9	Aug.	Befähigungszeugnisse der Apothekerlehrlinge betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 299).		
„	10	Aug.	Beglaubigung der Abschriften bei den im Strafverfahren zu bewirkenden Zustellungen betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 375).		
„	16	Aug.	Die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 1131)	XVIII	711
„	16	Aug.	Herstellung der Listen sowie die Wahlen für den Schöffen- und Geschworenendienst betr. — Min.-Entschl.		

Digitized by Google

				Band	Seite
1881			(M.-A.-Bl. S. 301 — Just.-M.-Bl. S. 374).		
„	16	Aug.	Späheverfügungen wegen strafbarer Handlungen — hier die unentgeltliche Abgabe der Beilagen der Kreisamtsblätter an die kgl. Gendarmerie betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 376).		
„	17	Aug.	Die Abstempelung ausländischer Werthpapiere betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1139).		
„	19	Aug.	Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Febr. 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden — hier Gestellung von Vorspann betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 302).		
„	20	Aug.	Die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. — Bekanntmachung (Ges.- u. V.-Bl. S. 1143) . . .	XVIII	718
„	21	Aug.	Den forstlichen Unterricht betr. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 1223, Fin.-Min.-Bl. S. 397, Kult.-M.-Bl. S. 299).		
			Siehe hiezu:		
			1) Min.-Bek. vom 10. Nov. 1881, den Vollzug des § 14 Abs. 2 resp. § 8 Abs. 2 vorstehender Verordnung — hier die Prüfungen an der Universität München für die Forstkandidaten betr. (Fin.-M.-Bl. S. 405, Kult.-M.-Bl. S. 307).		
			2) Min.-Bek. vom 10. Nov. 1881, den Vollzug des § 15 der Verordnung vom 21. August 1881 — hier das praktische Staatsexamen für die Abspiranten des bayerischen Staatsforstverwaltungsdienstes betr. (Fin.-M.-Bl. S. 414).		
			3) Min.-Bek. vom 10. Nov. 1881, den Vollzug des § 15 derselben Verordnung — hier die Praxis der		

Digitized by Google

			Band Seite
1881			Abspiranten des bayerischen Staatsforstverwaltungsdienstes betr. (Fin.-M.-Bl. S. 427).
			4) Min.-Bek. vom 10. Nov. 1881, die Verpflichtung der Forstpraktikanten und Forstlehrlinge betr. (Fin.-M.-Bl. S. 437).
			5) Min.-Entschl. vom 10. Nov. 1881, die Praxis der Abspiranten des bayerischen Staatsforstverwaltungsdienstes — hier die Auswahl der Praxisreviere betr. (Fin.-M.-Bek. S. 439).
„	25	Aug.	Das deutsch-dänische Uebereinkommen wegen Uebernahme Hilfsbedürftiger und Auszuweisender betr. — Vereinbarung (M.-A.-Bl. S. 358), publicirt in Bayern durch Min.-Entschl. vom 14. October 1881 XVIII 941
„	29	Aug.	Herstellung der Listen sowie die Wahlen für den Schöffen- und Geschworenendienst betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 374).
„	30	Aug.	Den Dienst der Gerichtsschreiber und die Uebernahme von Nebengeschäften durch die Gerichtsvollzieher betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 369) . . . . . XVIII 825
„	1	Sept.	Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4. Juni 1848 resp. 21. März 1881 betr. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 1235) . . . . . XVIII 830
„	6	Sept.	Zulassung der Lehrer an den isolirten Latein- ꝛc. ꝛc. Schulen zum allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen der kgl. bayerischen Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkasse betr. — Min.-Entschl. (Kult.-M.-Bl. S. 220).
„	11	Sept.	Einziehung von Gerichtskosten — hier Abänderungen des betreffenden

Digitized by Google

1881				Band	Seite
			Behördenverzeichnisses — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 337).		
„	12	Sept.	Die Wahlen zum Reichstage betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 307).		
„	15	Sept.	Vollzug des Einkommensteuer-Gesetzes vom 19. Mai 1881 — hier Einsteuerung der außerhalb Bayerns garnisonirenden Militärpersonen betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.Bl. S. 339). Nr. 2 Spalte 3 der Beilage zu dieser Bekanntmachung ist durch Min.-Bek. vom 30. October 1881 gleichen Betreffes dahin abgeändert, daß die zur Einkommensteuer pflichtigen Angehörigen des in Metz garnisonirenden 4. Infanterieregimentes in Speyer einzusteuern sind (Fin.-M.-Bl. S. 392).		
„	16	Sept.	Zulassung der Lehrer an den isolirten Latein-, den Real- und landwirthschaftlichen Schulen zum allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen der bayerischen Staatsdiener und zu der hiemit verbundenen Töchterkasse betr. — Min.-Entschl. (Kult.-M.-Bl. S. 220).		
„	19	Sept.	Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 — Min.-Bek. (M.-A.-Bl. S. 341, Just.-M.-Bl. S. 406, Fin.-M.-Bl. S. 350).		
„	19	Sept.	Die allgemeine Bauordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 1241)	XVIII	745
„	20	Sept.	Die Kosten der Reparaturen von Wasserleitungen und anderer ähnlicher Einrichtungen in Staatsgebäuden betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 337, Just.-M.-Bl. S. 413, Fin.-M.-Bl. S. 363, Kult.-Min.-Bl. S. 244)	XVIII	885
„	21	Sept.	Die Bewerbung von Militär-Anwärtern um das Gerichtsvollzieheramt betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 393).		
„	22	Sept.	Vornahme der Kirchenverwaltungs-		

Digitized by Google

				Band	Seite
1881			wahlen betr. — Min.-Entschl. (Kult.-M.-Bl. S. 222).		
„	23	Sept.	Schutz- und Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes — hier die Bahnstrecke Lohr-Wertheim betr. — Bek (Ges.- u. V.-Bl. S. 1282).		
„	24	Sept.	Ermittelung der Deckergebnisse betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 339).		
„	27	Sept.	Schreibgebühren in Strafsachen betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 405, Fin.-M.-Bl S. 353).		
„	29	Sept.	Vollzug des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege — hier die Erhebung von Krankenkassenbeiträgen betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 340).		
„	30	Sept.	Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr. (Just.-M.-Bl. S. 417, Min.-A.-Bl. S. 363, Fin.-Min.-Bl. S. 355)	XVIII	686
„	30	Sept.	Erhebung von Reichs-Stempel-Abgaben — hier von ausländischen Werthpapieren betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 354).		
„	4	Oct.	Vollzug des Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 — hier die Steuerverhältnisse der Konsuln betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 365)	XVIII	887
„	5	Oct.	Nachtragsverzeichniß solcher höherer Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtiget sind — Bekanntmachung des Reichskanzlers (Ges.- u. V.-Bl. S. 1304).		

Digitized by Google

				Band	Seite
1881	7	Oct.	Bestimmung eines Dienstzeichens für die beamteten Thierärzte — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1286).		
„	8	Oct.	Aufhebung der kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse Würzburg betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1286).		
„	9	Oct.	Vorbedingungen für den Eintritt in die Hufbeschlag-Lehr-Anstalten in München und Würzburg betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 348).		
„	12	Oct.	Geschäftsvertheilung bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten, dann die Bestellung der Untersuchungsrichter betr. — Min.-Entschl. (Just.-M.-Bl. S. 415).		
„	13	Oct.	Die Pensionen der Mannschaft des Gendarmerie-Corps betr. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 1289) . . .	XVIII	944
„	14	Oct.	Das deutsch-dänische Uebereinkommen wegen Uebernahme Hilfsbedürftiger und Auszuweisender betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 357)	XVIII	941
„	17	Oct.	Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten — Min.-Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1303).		
„	22	Oct.	Mittheilung der Entmündigungs-Beschlüsse an die Notariatskammern der Pfalz — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 431).		
„	23	Oct.	Die Eichung der Schankgefäße betr. Min.-Entschl. (Min.-A.-Bl. S. 373, Just.-M.-Bl. S. 447).		
„	24	Oct.	Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude — hier das Tapezieren der Dienstwohnungen — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 434).		
„	28	Oct.	Festsetzung der Verpflegungszuschüsse — hier Anleitung zur Re-		

Digitized by Google

				Band	Seite
1881			tirung der Preise für Naturalien in Garnisonsorten betr. — Min.-Entschl. (Min.-A.-Bl. S. 375).		
„	29	Oct.	Besteuerung der Viehhändler — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 386)	XVIII	879
„	29	Oct.	Die Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1307).		
„	29	Oct.	Einziehung von Gerichtskosten — hier Aenderung des betreffenden Behörden-Verzeichnisses (Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 391).		
„	30	Oct.	Vollzug des Einkommensteuer-Gesetzes vom 19. Mai 1881 — hier Besteuerung der Einkommensteuerpflichtigen Angehörigen des in Metz garnisonirenden 4. Infanterie-Regimentes betr., wornach Letztere in Speyer einzusteuern sind — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 392).		
„	4	Nov.	Den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr. — hier Anweisung zum Vollzuge der Bestimmungen über diesen Gewerbebetrieb, sowie über jenen der Handelsreisenden betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 397)	XVIII	835
„	5	Nov.	Verbrauch und Vertheilung des Deckmateriales auf den Staatsstraßen — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 449).		
„	6	Nov.	Remuneration für die bei Aktenausscheidung pfälzischer Gerichte und Staatsanwaltschaften verwendeten Bediensteten — Min.-Entschl. (Just.-M.-Bl. S. 432).		
„	9	Nov.	Befugnisse der Gestütsvorstände zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 454).		

Digitized by Google

				Band	Seite
1881	10	Nov.	Die Prüfungen an der Universität München für die Forstkandidaten betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 405 Kult.-M.-Bl. S. 307).		
„	10	Nov.	Das praktische Staatsexamen für die Adspiranten des bayer. Staatsforstverwaltungsdienstes betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S 414).		
„	10	Nov.	Die Praxis der Adspiranten des bayerischen Staatsforstverwaltungs-Dienstes betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 427).		
„	10	Nov.	Die Verpflichtung der Forstpraktikanten und Forstlehrlinge betr. Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 437).		
„	10	Nov.	Die Praxis der Adspiranten des bayerischen Staatsforstverwaltungsdienstes — hier die Auswahl der Praxis-Reviere betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 439).		
„	11	Nov.	Qualifikation des niederen Justizpersonales — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 429).		
„	13	Nov.	Verhandlungen der im Jahre 1881 zu Bayreuth abgehaltenen vereinigten Generalsynode für die Konsistorialbezirke diesseits des Rheins — Allerh. Entschl. (Kult.-M.-Bl. S. 267).		
„	16	Nov.	Vollzug des § 23 der Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 434). Dieselbe bringt den § 9 der Just.-Min.-Entschl. vom 24. August 1869 gleichen Betreffes (Just.-M.-Bl. S. 193) in Erinnerung.		
„	21	Nov.	Das Paßwesen betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1316). Hienach darf die Dauer der Reisepässe in keinem Falle über 5 Jahre erstreckt werden.		
„	22	Nov.	Ausgabe neuer Stempelmarken zu		

Digitized by Google

1881				Band	Seite
			Entrichtung der Wechselstempelsteuer — Bek. des Reichskanzlers (Reichs-Ges.-Bl. S. 271).		
„	23	Nov.	Interpretation des § 30 Ziff. 2 letzter Absatz der Ersatzordnung betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 461).		
„	24	Nov.	Die neuen Wechselstempelmarken — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 445).		
„	26	Nov.	Die Titulatur der Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber — Verordnung (Ges.-u. V.-Bl. S. 1319).		
„	29	Nov.	Gerichtsärztliche Gebühren — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 498).		
„	1	Dec.	Die Landgestütsanstalt — hier die Ertheilung von Ermunterungspreisen betr. — Verordnung (Ges.-u. V.-Bl. S. 1321).		
„	2	Dec.	Einziehung von Gerichtskosten — hier Abänderung des Behördenverzeichnisses — Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 497).		
„	3	Dec.	Kosten der Haft und der Vollziehung von Gefängnißstrafen in den Gerichtsgefängnissen — Verordnung (Ges.-u. V.-Bl. S. 1331, Just.-M.-Bl. S. 454, Fin.-M.-Bl. S. 457).		
„	4	Dec.	Kosten der Haft und der Vollstreckung von Gefängnißstrafen in den Gerichtsgefängnissen — Bek. (Just.-M.-Bl. S. 456, Fin.-M.-Bl. S. 459, M.-A.-Bl. S. 469).		
„	6	Dec.	Vollstreckung der Zwangs- und der Sicherheitshaft — Min.Bek. (Just.-M.-Bl. S. 483).		
„	6	Dec.	Reglement über das Kassewesen bei den Truppen — Min.-Entschl. (Just.-M.-Bl. S. 493).		
„	7	Dec.	Maßregeln gegen die Rinderpest — hier die auf Reichsfonds zu übernehmenden Desinfektionskosten — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 494).		
„	8	Dec.	Geschäftsberichte über den Stand der Sparkassen von Gemeinden und		

Digitized by Google

				Band	Seite
1881			Distrikten — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 495.)		
„	12	Dec.	Unterbringung von beschlagnahmten eingeschmuggeltem Vieh — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 496).		
„	12	Dec.	Ausgabe von neuen Wechselstempelmarken — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 500).		
„	13	Dec.	Erhebung von Gebührenvorschüssen — Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 499, Just.-M.-Bl. S. 493).		
„	14	Dec.	Vollzug der Gesetze vom 19. Mai 1881 über die Einkommen- und Kapitalrentensteuer — hier die Behandlung der Ab- und Zugänge, dann der Mehrungen und Minderungen betr. — Bek. (Ges.- und V.-Bl. S. 1351)	XVIII	966
„	15	Dec.	Kriminalstatistik betr. — Min.-Entschl. (Just.-M.-Bl. S. 496).		
„	15	Dec.	Malzaufschlag betr. — Gesetz (Ges.- u. V.-Bl. S. 1348). Hiernach ist die in Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. October 1879, den Malzaufschlag betr., festgesetzte Erhöhung des Aerarialmalzaufschlages von 4 auf 6 ℳ vom Hektoliter Malz bis zum März 1882 incl. verlängert.		
„	16	Dec.	Leistungen von Hand- und Spanndiensten bei Kirchenbauten — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 513).		
„	19	Dec.	Vollzug des Gesetzes vom 15. Dezember 1881 über den Malzaufschlag — hier Uebergangs-Abgaben und Rückvergütungen — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 1373).		
„	20	Dec.	Bau- und Feuersicherheit der Theater und sonstigen größeren Versammlungslokale (M.-A.-Bl. S. 503)	XVIII	976
„	20	Dec.	Zustellungsverkehr mit den Niederlanden — Bek. (Just.-M.-Bl. S. 494).		
„	22	Dec.	Vollzug des Gesetzes vom 15. Dezember 1881 über den Malzaufschlag —		

Digitized by Google

				Band Seite
1881			hier Rückvergütungen betr. — Bek. (Ges. u. V.-Bl. S. 1374).	
„	22	Dec.	Die Praxis der Staatsforstdienst-adspiranten — hier die Auswahl der Reviere zum Bestehen der besonderen Vorbereitungspraxis betr. — Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 509). Berichtigungen hiezu siehe ebendaselbst S. 530).	
„	27	Dec.	Provisorische Steuererhebung für das Jahr 1882 — Gesetz (Ges.- u. V.-Bl. S. 1375).	
„	27	Dec.	Gebühren für Quittungen über die auf Rechnung des Eisenbahn-Neubaues zu leistenden Zahlungen des Staates — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1377 — Fin.-M.-Bl. S. 528).	
„	27	Dec.	Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881 über die Gewerbsteuer — hier die Behandlung der Ab- und Zugänge an der Gewerbesteuer betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 17). Kommt im XIX. Bande zum Abdruck.	
„	27	Dec.	Die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 1). Kommt im XIX. Bande zum Abdruck.	
„	29	Dec.	Berechtigung fremder Flaggen zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt — Verordnung (Reichs-Ges.-Bl. S. 275).	
„	29	Dec.	Die durch das Gesetz vom 22. Mai 1881 über die Küstenfrachtfahrt nicht berührten vertragsmäßigen Bestimmungen — Bek. (Reichs-Ges.-Bl. S. 276).	

Digitized by Google

II. Alphabetisches Register

zum

XVIII. Bande der Sammlung „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher" (Band VIII der deutschen Reichsgesetze).

Band Seite

A.

Abschriften — siehe Gerichtsschreiber.
Aegypten — Konsulargerichtsbarkeit dortselbst — Bdg. vom 23. Dez. 1880 (Reichs-Ges.-Bl. S. 192).
Aerzte — amtliche — Diensteinweisung und Verpflichtung derselben — Min.-Entschl. vom 17. Januar 1881 (M.-A.-Bl. S. 17, Just.-M.-Bl. S. 96) . . . . XVIII 193
— Schematismus der Aerzte im Königreiche Bayern —
a) Min.-Entschl. vom 20. April 1881 (Kult.-M.-Bl. S. 145).
b) Min.-Entschl. v. 15. Juli 1881 (M.-A.-Bl. S. 265).
— siehe auch unter Leichenöffnungen.
Aetzende Stoffe — Transport derselben auf Eisenbahnen — siehe Betriebsreglement.
Advokaten — Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Fond zur Unterstützung unverschuldet in Noth versetzter Advokaten — Bek. vom 15. Februar 1881 (Just.-M.-Bl. S. 93).
Aktenausscheidung — Remunerationen für die hiezu bei pfälzischen Gerichten und Staatsanwaltschaften verwendeten Bediensteten — Min.-Entschl. v. 6. Nov. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 432).
Aktenbehandlung bei den Strafkammern und Schwurgerichten — Min.-Bek. vom 25. Juni 1881 (Just.-M.-Bl. S. 303).
Alkoholometer — siehe Fehlergrenzen.
Alphabetische Listen siehe unter Ersatzgeschäft.
Amtsärzte — siehe Aerzte
Amtsgerichte — Beaufsichtigung derselben — Min.-Bek. vom 29. April 1881 (Just.-M.-Bl. S. 165) . . . XVIII 292
— Visitationen der Amtsgerichte und der Landgerichte — Min.-Bek. v. 29. April 1881 (Just.-M.-Bl. S. 178) XVIII 303

Digitized by Google

Band Seite

Amtsgerichtsbezirke — Verfahren bei Aenderungen an solchen — Min.-Entschl. vom 12. Juli 1881 (Min.-A.-Bl. S. 238 — Just.-M.-Bl. S. 362).

Amtsgerichtsgefängnisse — Disziplin in denselben — siehe unter Kleidungsstücke.

Anstellungen —

— im Justizstaatsdienste — Meldeverfahren hiebei — Min.-Bek. vom 27 Juni 1881 (Just.-M.-Bl. S. 297) XVIII 823

— Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen — Bdg. vom 30. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 171, Fin.-M.-Bl. S. 117, Kult.-M.-Bl. S. 85) . . . XVIII 238

Siehe hiezu:

Min.-Bek. vom 5. April 1881, Vorschriften zum Vollzuge dieser Verordnung betr. (Fin.-M.-Bl. S. 127, Just.-M.-Bl. S. 189, M.-A.-Bl. S. 109, Kult.-M.-Bl. S. 95) . . . . . XVIII 246

ad Ziff. 12 Abs. 1 dieser Bekanntmachung siehe Min.-Entschl. vom 27. Mai 1881, die Vorschriften über die rechnerische Behandlung der Einnahmen und Ausgaben des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der kgl. bayer. Staatsdiener, sowie des Unterstützungsvereins für das kgl. bayer. Forstpersonal nebst Töchterkasse betr. (Fin.-M.-Bl. S. 189).

— von Militärpensionären im Civildienste — siehe unter Militärpensionäre.

Apothekerlehrlinge — Befähigungszeugnisse derselben — Min.-Entschl. vom 9. Aug. 1881 (M.-A.-Bl. S. 299).

Arbeitshäuser — Entscheidungen der Ersatzbehörden über die in solchen untergebrachten Militärpflichtigen — Min-Entschl. vom 5. März 1881 (M.-A.-Bl. S. 44).

— Bekleidung der in Arbeitshäuser einzuliefernden Detenten — Min.-Entschl. v. 24. April 1881 (M.-A.-Bl. S. 149).

Armenrecht — Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich wegen Bewilligung des Armenrechts vom 20. Februar 1880 (Reichs-Ges.-Bl. 1881 S. 81) . XVIII 310

Augsburg — siehe Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse.

Ausfertigungen — siehe Gerichtsschreiber.

Ausland — die im Ausland zu bewirkenden Zustellungen — Min.-Entschl. vom 26. Juli 1881 (Just.-M.-Bl. S. 360),

— speziell Zustellungen in Oesterreich betr. — Min.-Entschl. vom 25. Juli 1881 (Just.-M.-Bl. S. 362).

Digitized by Google

Band Seite

Auslieferungsverkehr — siehe unter Niederlande.
Ausstandsgesuche einjährig-freiwilliger Militärpflichtiger — Behandlung derselben — Min.-Entschl. vom 5. Mai 1881 (M.-A.-Bl. S. 157).
Auszuweisende — Uebernahme solcher — siehe unter Dänemark.

B.

Baden — Uebergangsabgabe und Rückvergütung für Bier in Baden — Bek. vom 10. Juni 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 116).
Bahnhöfe — Aufrechthaltung der Ordnung in denselben — hier Betreten derselben durch Packträger, Kutscher ꝛc. — Bek. vom 21. April 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 364) XVIII 313
Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Bayerns vom 20. Mai 1880 . . . . . XVII 115
— Abänderungen desselben — hier Barrieren betr. — Bek. vom 15. Juni 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 653). XVIII 894
Bauordnung — allgemeine vom 19. Sept. 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1241) . . . . . XVIII 743,745
Beaufsichtigung — siehe unter Amtsgerichte und Notariatswesen.
Befreiung vom Militärdienste — Behandlung der Gesuche hiewegen — Min.-Entschl. vom 1. Juni 1881 (M.-A.-Bl. S. 197).
Beglaubigung — öffentlicher Urkunden — siehe unter Oesterreich.
— von Abschriften bei Zustellungen im Strafverfahren siehe unter Zustellungen.
Beitreibung — siehe Staatsgefälle.
Bekleidung von Detenten — siehe unter Arbeitshäuser und Kleidungsstücke.
Beleuchtung der Betriebsstätten der Textilindustrie — siehe unter Feuersgefahr.
Belgien — Uebereinkunft zwischen diesem und Deutschland wegen weiterer Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen v. 30. Mai 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S 172). Hienach bleibt der Handelsvertrag vom 22 Mai 1865 mit Ausnahme der Art. 7 und 8 bis auf Weiteres in Kraft.
Bergpolizeiliche Vorschriften — Geldstrafen wegen Uebertretung solcher — hier Mittheilungen an die Bezirksbergämter — Min.-Entschl. vom 17. Juli 1881 (Just.-M.-Bl. S. 359 — Fin.-M.-Bl. S. 323)

Digitized by Google

Band Seite

Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands — Abänderungen der Anlage D zu § 48 der Bek. vom 23. Juli 1880, das Eisenbahnbetriebsreglement betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 181) . . . . . XVIII 237

— Weitere Abänderungen des Betriebsreglements — hier Transport von Sprengstoffen, ätzenden und leicht Feuer fangenden Stoffen betr. — Bek. vom 9. Juli 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 825) . . . . . XVIII 895

Bettler- und Vagantenwesen — Handhabung der Sicherheitspolizei in Bezug auf dasselbe — Min.-Entschl. vom 21. Juli 1881 (M.-A.-Bl. S. 269).

Beurlaubung von Soldaten — Behandlung deßfallsiger Gesuche — Min.-Entschl. v 1. Juni 1881 (M.-A.-Bl. S. 197).

Bezirksamts-Bezirke — Verfahren bei Abänderungen an solchen — Min.-Entschl. vom 12. Juli 1881 (M.-A.-Bl. S. 238, Just.-M.-Bl. S. 362).

Bezirksthierärzte — Aufstellung derselben — Min.-Entschl. vom 26. Juli 1881 (M.-A.-Bl. S. 277).

Bier — Uebergangsabgaben und Rückvergütung für Bier in Baden — Bek. vom 10. Juni 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 116) — siehe auch unter Württemberg.

Blitzableiter — Herstellung und Unterhaltung solcher auf Kirchen, Gemeinde- und Stiftungsgebäuden — Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Januar 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 447) wornach die Verordnung vom 20. Nov. 1815, die Vermehrung der Blitzableiter (Reg.-Bl. S. 971) als derzeit noch giltig erklärt ist.

Bosnien — Konsulargerichtsbarkeit in solchem — Vdg. vom 23. Dez. 1880 (Reichs-Ges.-Bl. S. 191).

— die daselbst bestehenden obersten und höheren Verwaltungsbehörden und Gerichte, deren Urkunden nach Art. 1 und 2 des Vertrages vom 13. Juni 1881 einer Beglaubigung nicht bedürfen — Bek. v. 3. Aug. 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 255).

— siehe auch unter Oesterreich.

C.

China — Zusatz-Konvention vom 31. März 1880 zu dem deutsch-chinesischen Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrage vom 2. Sept. 1861 nebst erläuternden Zusatzbestimmungen (R.-Ges.-Bl. 1881 S. 261).

Civildienst — subalterner — Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten in solchem —

Digitized by Google

Band Seite

Min.-Bek. vom 16. Nov. 1881 (Just.-M.-Bl. S 434). Hiedurch ist § 9 der Just.-M.-Entschl. vom 24. August 1869 gleichen Betreffes (Just.-M.-Bl. S. 193) in Erinnerung gebracht.
— siehe auch unter Militärpensionäre.
Civilveterinärwesen — siehe Bezirksthierärzte.

D.

Dänemark —
— Deutsch-dänisches Uebereinkommen vom 25. Aug. 1881 wegen Uebernahme Hilfsbedürftiger und Auszuweisender (M.-A.-Bl. S. 358) . . . . . XVIII 941
publizirt durch Min.-Entschl. vom 14. Oktober 1881 (M.-A.-Bl. S. 357) . . . . . XVIII 941
Deckergebnisse — Ermittelung derselben — Min.-Entschl. vom 24. Sept. 1881 (M.-A.-Bl. S. 339).
Deckmaterial — siehe unter Staatsstraßen.
Desinfektionskosten — siehe unter Rinderpest.
Detenten — Bekleidung derselben siehe unter Arbeitshäuser.
Diäten — siehe unter Landräthe.
Dienstanweisung der Amtsärzte — siehe unter Aerzte.
Dienstwohnungen — Tapezieren derselben — siehe unter Staatsgebäude.
— der Reichsbeamten, Besteuerung derselben — Reichs-Gesetz vom 31. Mai 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 99). XVIII 891
Dienstzeichen — für die Rentamtsdiener, die verpflichteten Rentamtsbeiboten und die Steuerboten — M.-Bek. vom 23. Nov. 1880 (Fin.-M.-Bl. S. 477).
— für die beamteten Thierärzte — Bek. v. 7. Okt. 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1286).
Disziplinargesetz für richterliche Beamte vom 26. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 133) . . . . . XIII 253
Siehe hiezu:
a) Bek. vom 24. Mai 1881, den Vollzug des Disziplinargesetzes für richterliche Beamte betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 615, Just.-M.-Bl. S. 279) . . XVIII 801
b) Bek. vom 2. Juni 1881 gleichen Betreffes — hier Bezeichnung, Dienstsiegel und Fertigungen des Disziplinarhofes und der Disziplinarkammern betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 613, Just.-M.-Bl. S. 277) XVIII 808
Distrikte — siehe unter Gemeinden.
Durchschnittspreise — siehe unter Landlieferungen.

Digitized by Google

Band Seite

E.

Egypten — siehe Aegypten.
Ehesachen — Kosten in solchen — Min.-Bek. vom 14. Januar 1881 (Just.-M.-Bl. S. 61, Fin.-M.-Bl. S. 74).
Einjährig Freiwillige — Behandlung der Ausstandsgesuche solcher — Min.-Entschl. vom 5. Mai 1881 (M.-A.-Bl. S. 157).
Einjährig freiwilliger Dienst — nachträgliche Zulassung zu demselben mit Rücksicht auf den Beruf — Min.-Entschl. vom 1. Febr. 1881 (M.-A.-Bl. S. 25).
— Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten —
a) Ausschreiben des Reichskanzlers vom 23. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 252).
b) Ausschreiben des Reichskanzlers vom 24. März 1881, die von den höheren Lehranstalten in Bayern, Würtemberg und Baden auszustellenden Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst (Ges.- u. V.-Bl. S. 274).
Die sub a und b angeführten neuesten Verzeichnisse der bezüglichen Lehranstalten sind publizirt in Bayern durch: Min.-Bek. vom 5. April 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 251).
Siehe hiezu:
Min.-Entschl. vom 17. Okt. 1881 gleichen Betreffes und die mit derselben publizirten drei Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. Okt. 1881 desselben Betreffes (Ges.- u. V.-Bl. S. 1303).
Einkommensteuer-Gesetz vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 441) . . . . . XVIII 421, 424
Siehe hiezu:
1) Bek. vom 29. Juli 1881, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 865) . . . . . XVIII 425
2) Min.-Entschl. vom 4. Juli 1881, den Vollzug desselben Gesetzes — hier Erhebungen bezüglich des Anschlages geldwerther Naturalbezüge betr. (Fin.-M.-Bl. S. 267 — M.-A.-Bl. S. 228). Im Min.-A.-Bl. publizirt durch Min.-Entschl. vom 8. Juli 1881 gleichen Betreffes (M.-A.-Bl. S. 227).
3) Bek. vom 19. Sept. 1881, den Vollzug desselben

Digitized by Google

Band Seite

Gesetzes betr. (M.-A.-Bl. S. 341 — Fin.-M.-Bl. S. 350 — Just.-M.-Bl. S. 406).

4) Bek. vom 15. Sept. 1881 gleichen Betreffes — hier Einsteuerung der außerhalb Bayerns garnisonirenden Militärpersonen betr. (Fin.-M.-Bl. S. 339). Nr. 2 Spalte 3 der Beilage zu letzterer Bekanntmachung ist durch Min.-Bek. vom 30. Okt. 1881 dahin abgeändert, daß die zur Einkommensteuer pflichtigen Angehörigen des in Metz garnisonirenden 4. Infanterie-Regimentes in Speyer einzusteuern sind (Fin.-M.-Bl. S. 392).

5) Bek. v. 30. Sept. 1881, Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Einkommensteuergesetz betr. (Just.-M.-Bl S. 417, M.-A.-Bl. S. 363, Fin.-M.-Bl. S. 355) . . XVIII 686

6) Bek. vom 4. Okt. 1881. Vollzug des Einkommensteuergesetzes — hier die Steuerverhältnisse der Konsuln betr. (Fin.-M.-Bl. S. 365) . . . . XVIII 887

7) Bek. vom 14. Dez. 1881, die Behandlung der Steuer-Ab- und Zugänge dann der Mehrungen und Minderungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1351) XVIII 906

Einlieferungsbezirke der Strafanstalten — Min.-Bek. vom 29. Juni 1881 (Just.-M.-Bl. S. 302).
— siehe auch unter Strafanstalten.

Einziehung von Gerichtskosten — siehe unter Gerichtskosten.

Eisenbahnen —
— Schutz und Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes —

a) Bek. vom 27. Mai 1881, die Bahnlinie Dünkelsbühl-Feuchtwangen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 493).

b) Bek. vom 23. Sept. 1881, hier die Bahnstrecke Lohr-Wertheim betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1282).

— siehe auch unter Bahnpolizeireglement, Betriebsreglement und Bahnhöfe.

Eisenbahnrath — Bildung eines solchen für die Staats-Eisenbahn-Verwaltung — Vdg. vom 16. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 168) . . . . . XVIII 235

Elsaß-Lothringen — Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen — Reichsgesetz v. 23. Mai 1881 (R.-Ges.-Bl. S. 98).

Entlassung — vom Militärdienste — Behandlung der Gesuche hiewegen — Min.-Entschl. vom 1. Juni 1881 (M.-A.-Bl. S. 197).

Digitized by Google

Band Seite

— von im aktiven Militärdienste befindlichen Mannschaften — Behandlung desfallsiger Gesuche — Min.-Entschl. vom 2 Juni 1881 (M.-A.-Bl. S. 327).

Entmündigungsbeschlüsse — Mittheilung derselben an die Notariatskammern in der Pfalz — Min.-Bek. vom 22. October 1881 (Just.-M.-Bl. S. 431).

Entmündigungssachen — Kosten bei denselben — Min.-Bek. vom 14. Januar 1881 (Just.-M.-Bl. S. 61 — Fin.-M.-Bl. S. 74).

Ersatzgeschäft — Führung der alphabetischen und Restanten-Listen bei demselben — Min.-Entschl. vom 16. April 1881 (Kult.-M.-Bl. S. 143).

— siehe auch unter Kosten.

Ersatzordnung — Interpretation des § 30 Ziff. 2 letzter Absatz derselben — Min.-Entschl. vom 23. Nov. 1881 (M.-A.-Bl. S. 461).

Exspektanten — siehe unter Schuldienst-Exspektanten.

F.

Fässer — Unbefugte Abänderung von eichamtlichen Angaben auf Fässern — Min.-Entschl. vom 14. Juli 1881 (M.-A.-Bl. S. 239, Just.-M.-Bl. S. 380).

Fehlergrenzen — zulässige bei Alkoholometern und zugehörigen Thermometern, sowie bei Waagen —

a) Min.-Bek. vom 21. Juni 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 724) . . . . . XVIII 917

b) Bek. des Reichskanzlers vom 12. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 724) . . . . . XVIII 919

Feuerfangende Stoffe — Transport derselben auf Eisenbahnen siehe unter Betriebsreglement.

Feuersgefahr — Verhütung solcher bei der Beleuchtung der Betriebsstätten der Textilindustrie — Verordnung vom 17. Juni 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 709) . . XVIII 907

— Bau- und Feuersicherheit der Theater und sonstiger größerer Versammlungslokale — Min.-Entschl. vom 20. Dez. 1881 (M.-A.-Bl. S. 503) . . . . . XVIII 976

Feuerversicherung — siehe unter Inventarbestände.

Fischwasser — Behandlung der gemeindlichen Fischwasser — Min.-Entschl. vom 18. Mai 1881 (M.-A.-Bl. S. 177).

Fliegengitter — Färben derselben — Bek. vom 10. Juli 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 828) . . . . . XVIII 893

Flußwärter — siehe Gebührenwesen.

Digitized by Google

Band Seite

Forstlicher Unterricht — siehe unter Forstwesen.
Forstpersonal — siehe Unterstützungsverein.
Forstrügesachen — Behandlung der durchlaufenden Gelder in Forstrügesachen — Min.-Entschl. vom 23. Dez. 1880 (Fin.-M.-Bl. 1881 S. 19).
— Zustellungen in Forstrügesachen — Min.-Bek. v. 28. Dez. 1880 (Just.-M.-Bl. 1881 S. 1, Fin.-M.-Bl. 1881 S. 22) XVIII 206
Forstrügeverfahren — siehe Uebersichten.
Forstwesen —
a) Verordnung vom 21. Aug. 1881, den forstlichen Unterricht betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1223, Kult.-M.-Bl. S. 299, Fin.-M.-Bl. S. 397).
b) Min.-Bek. vom 10. Nov. 1881, den Vollzug des § 14 Abs. 2 resp. § 8 Abs. 2 vorstehender Verordnung — hier die Prüfungen an der Universität München für die Forstkandidaten (Fin.-M.-Bl. S. 405, Kult.-M.-Bl. S. 307).
c) Min.-Bek. vom 10. Nov. 1881, den Vollzug des § 15 der Verordnung vom 21. Aug. 1881 — hier das praktische Staatsexamen für die Adspiranten des bayer. Staatsforstverwaltungs-Dienstes betr. (Fin.-M.-Bl. S. 414).
d) Min.-Bek. vom 10. Nov. 1881, den Vollzug des § 15 derselben Verordnung — hier die Praxis der Adspiranten des bayer. Staatsforstverwaltungs-Dienstes betr. (Fin.-M.-Bl. S. 427).
e) Min.-Bek. vom 10. Nov. 1881, die Verpflichtung der Forstpraktikanten und Forstlehrlinge betr. (Fin.-M.-Bl. S. 437).
f) Min.-Entschl. vom 10. Nov. 1881, die Praxis der Adspiranten des bayer. Staatsforstverwaltungs-Dienstes — hier die Auswahl der Praxisreviere betr. (Fin.-M.-Bl. S. 439).
g) Bek. vom 22. Dez. 1881 gleichen Betreffes (Fin.-M.-Bl. S. 509). Berichtigung hiezu siehe im Fin.-M.-Bl. 1881 S. 530).
Frankreich — Uebereinkunft zwischen diesem und Deutschland wegen Bewilligung des Armenrechts vom 20. Febr. 1880 (Reichs-Ges.-Bl. 1881 S. 81) . . . . . XVIII 310
— Uebernahme von hilflosen Personen von und nach Frankreich — Min.-Entschl. vom 17. Juni 1881 (M.-A.-Bl. S. 210) . . . . . XVIII 938

Digitized by Google

Band Seite

Fürsorge für Wittwen und Waisen der Reichsbeamten — siehe unter Reichsbeamte und Reichsbankbeamte.
Fürth — Vereinswesen und Versammlungsrecht dortselbst — Bek. vom 20. April 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 317) XVIII 312

G.

Gebühren — siehe unter Hypothekensachen, Thierärzte, Zeugen und Pensionstransferirungen.
Gebührenbewerthung — der Prüfungszeugnisse für die Bewerber um das Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieheramt — Min.-Bek. vom 17. Jan. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 57, Fin.-M.-Bl. S. 79)
— siehe auch Verlassenschaftsverhandlungen.
Gebührengesetz vom 18. Aug. 1879 — Abänderungen der Art. 88, 89 u. 121 dieses Gesetzes — hier Gebühren in Hypothekensachen betr. — § 41 des Landtagsabschiedes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. VBl. S. 417) XVIII 326
Siehe hiezu
Min.-Bek. vom 24. Mai 1881, Gebühren in Hypothekensachen betr. (Fin.-M.-Bl. S. 171) . . . XVIII 327
Gebührenvorschüsse — Erhebung solcher — Min.-Bek. vom 13. Dez. 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 499).
Gebührenwesen — hier Anstellung der Straßen-, Fluß- und Schleußenwärter — Min.-Entschl. vom 9. Jan. 1881 (Min.-A.-Bl S. 1, Fin.-M.-Bl. S. 73).
Gefängnisse — Kosten der Haft und der Vollziehung von Gefängnißstrafen in den Gerichtsgefängnissen.
a) Verordnung vom 3. Dez. 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1331, Just.-M.-Bl. S. 454, Fin.-M.-Bl. S. 457).
b) Min.-Bek. vom 4. Dez. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 456, Fin.-M.-Bl. S. 459, M.-A.-Bl. S. 469).
c) Min.-Bek. vom 6. Dez. 1881, die Vollstreckung der Zwangs- und Sicherheitshaft betr. (Just.-M.-Bl. S. 483). NB. Die Erlasse sub a—c werden im XIX. Bande zum Abdruck kommen.
— Disciplin in denselben — siehe unter Kleidungsstücke.
Gefängnißstrafen — Kosten der Vollziehung solcher — siehe unter Gefängnisse.
Gefangenanstalten — siehe unter Strafanstalten
Gefangene — siehe unter Verpflegungskosten.
Geldstrafen — Beitreibung und Stundung derselben — Min.-Bek. vom 13. Dez. 1880 (Fin.-M.-Bl. S. 485).

Digitized by Google

Band Seite

Gemeindebeamte — Verhältnisse der im Kriegsfalle freiwillig in den Militärdienst eintretenden Gemeindebeamten — Min.-Entschl. vom 20. Mai 1881 (Min.-A.-Bl. S. 181) . . . . . XVIII 929

Gemeindebezirksänderungen — Verfahren bei solchen — Min.-Entschl. vom 12. Juli 1881 (M.-A.-Bl. S. 238, Just.-M.-Bl. S. 362).

Gemeinden — wirthschaftliche Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte — Min.-Entschl. vom 7. August 1881 (M.-A.-Bl. S. 288).

Gendarmerie — Pensionen der Mannschaft des Gendarmerie-Corps betr. — Verordnung vom 13. Oktbr. 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1289) . . . . . XVIII 944

— Dienst derselben — hier die unentgeltliche Abgabe der Beilagen der Kreisamtsblätter an die kgl. Gendarmerie betr. — Min.-Entschl. vom 1. Juli 1881 (M.-A.-Bl. S. 221)

— siehe auch unter Spähe-Verfügungen.

Generalsynoden —

a) Verhandlungen der Generalsynoden über eine Revision der Kirchenverfassung — Allerh. Entschl. vom 1. Aug. 1881 (Kult.-M.-Bl. S. 201).

b) Verhandlungen der im Jahre 1881 zu Bayreuth abgehaltenen vereinigten Generalsynoden für die Konsistorialbezirke diesseits des Rheins — Allerh. Entschl. vom 13. Nov. 1881 (Kult.-M.-Bl. S. 267).

Gerichtsärztliche Gebühren bei Leichenöffnungen — Min.-Entschl. vom 29. Nov. 1881 (M.-A.-Bl. S. 498.

Gerichtsauslagen in bürgerlichen Rechtssachen und in der Justizverwaltung — Rechnerische Behandlung derselben — Min.-Entschl. vom 27. Novbr. 1880 (Fin.-M.-Bl. S. 478).

Gerichtsgefängnisse — siehe Gefängnisse.

Gerichtskosten — Einziehung solcher — hier Aenderungen des unterm 1. Oct. 1880 veröffentlichten Verzeichnisses derjenigen Behörden, an welche Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind.

a) Min.-Bek. vom 30. Dez. 1880 (Fin.-M.-Bl. 1881 S. 20).

b) Min.-Entschl. vom 15. März 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 141).

c) Min.-Bek. vom 26. Jan. 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 80).

d) Min.-Bek. vom 22. Juni 1881 (Fin.-Min.-Bl. S. 264).

Digitized by Google

Band Seite

e) Min.-Bek. vom 11. September 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 337).
f) Min.-Bek. vom 29. Oct. 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 391).
g) Min.-Bek. vom 2. Dec. 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 497).

Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 — Abänderung von Bestimmungen desselben — Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 178) . . . . . XVIII 329
Siehe hiezu:
a) Bek. vom 16. Juli 1881, Abänderungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes betr. (Just.-M.-Bl. S. 319, Fin.-M.-Bl. S. 281) . . . . . XVIII 346
b) Bek. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher betr. (Just.-M.-Bl. S. 323, Fin.-M.-Bl. S. 285) . . . XVIII 351

— Erhebungen hinsichtlich der Wirkungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher — M.-Bek. v. 2. Febr. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 73).

Gerichtsschreiber — Ausfertigungen und Abschriften der Gerichtsschreiber — Min.-Bek. v. 16. Dec. 1880 (Just.-M.-Bl. S. 462, Fin.-Min.-Bl. 1881 S. 64).

— Den Dienst der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher betr. — Bek. vom 16. Juli 1881 (Just.-M.-Bl. S. 323, Fin.-M.-Bl. S. 285) . . . . . XVIII 351

— Dienst der Gerichtsschreiber und Uebernahme von Nebengeschäften durch die Gerichtsvollzieher — (Min.-Bek. vom 30. Aug. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 369) . XVIII 825

— Titulatur der Gerichtsschreiber und Obergerichtsschreiber — Verordg. vom 26. Nov. 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 1319).

Gerichtsschreiberamt — Prüfungszeugnisse für die Bewerber um solches — Bewerthung dieser Zeugnisse — Min.-Bek. vom 17. Jan. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 57, — Fin.-M.-Bl. S. 79).

Gerichtsvollzieher — Schreibwerk derselben — Min.-Bek. vom 16. Dec. 1880 (Just.-M.-Bl. S. 462, Fin.-M.-Bl. 1881 S. 64).

— Abänderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 — Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 178 . . . . . XVIII 329
Siehe hinzu:
a) Verordnung vom 15. Juli 1881 — Abänderungen von Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung vom 6. Sept. 1879 und der Verordnung über die

Digitized by Google

Band Seite

Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 6. Sept. 1879 betr., (Ges.- und V.-Bl. S. 821, Just.-M.-Bl. S. 317, Fin.-M.-Bl. S. 279) . . . . . XVIII 343

b) Bek. vom 16. Juli 1881 den Dienst der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher betr. (Just.-M.-Bl. S. 323, Fin.-M.-Bl. S. 285) . . . . . XVIII 351

c) Bek. vom 16. Juli 1881, die Liquidationen der Gerichtsvollzieher betr. (Just.-M.-Bl. S. 335, Fin.-M.-Bl. S. 297) . . . . . XVIII 361

d) Bek. vom 30. Aug. 1881 — Uebernahme von Nebengeschäften durch solche und Dienst der Gerichtsschreiber — Min.-Bek. vom 30. Aug. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 369) . . . . . XVIII 825

Gerichtsvollzieheramt — Bewerthung der Prüfungszeugnisse für Bewerber um dasselbe — Min.-Bek. vom 17. Jan. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 57, Fin.-M.-Bl. S. 79).

— Bewerbungen von Militäranwärtern um das Gerichtsvollzieheramt — Min.-Bek. vom 21. Sept. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 393).

— Vorbereitungsdienst der Bewerber um das Gerichtsvollzieheramt — Min.-Bek. vom 24. Dez. 1880 (Just.-Min.-Bl. S. 473).

Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung — siehe Gerichtskostengesetz und Gerichtsvollzieher.

Gesandtschaftliche Beamte — siehe unter Konsularbeamte.

Geschäftsausweise der Gerichte — Min.-Bek. vom 11. Dec. 1880 (Just.-M.-Bl. S. 376).

Zur Anmerkung 4 der Tabelle XII dieser Bekanntmachung — siehe Min.-Bek. vom 4. Jan. 1881 gleichen Betreffes (Just.-M.-Bl. S. 5).

Geschäftsordnung — siehe Pfleglinge.

Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen — siehe Elsaß.

Geschäftsstand der Verwaltungsrechts-Pflege — Min.-Ent. vom 13. Dez. 1880 (Min.-A.-Bl. S. 418).

Geschäftsvereinfachung — siehe Vereinfachung.

Geschäftsvertheilung — bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten — Min.-Entschl. vom 12. Oct. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 415).

eschworenendienst — siehe unter Schöffendienst.

estüts-Anstalt — hier Ertheilung von Ermunterungs-

Digitized by Google

Band Seite

preisen — Verdg. vom 1. Dez. 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 1321).

Gestütsvorstände — Befugnisse derselben zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Min.-Entschl. v. 9. Nov. 1881 (M.-A.-Bl. S. 454).

Gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches — hier das Färben von Fliegengittern betr. — Bek. vom 10. Juli 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 823) . . . . . XVIII 893

Gewerbebetrieb — Anzeigen über solchen — Bek. vom 27. Dez. 1881 (Ges.- und V.-Bl. 1882 S. 1.
Kommt im XIX. Band zum Abdruck.

— im Umherziehen — siehe unter Umherziehen.

Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende, siehe unter Oesterreich und Schweiz.

Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — Abänderung derselben — hier die Innungen betr. — Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 233) . . XVIII 395
Siehe hiezu:
Verordnung vom 1. August 1881 — die Abänderung der Gewerbeordnung — hier die Innungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 937) . . . . . XVIII 832

— Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche nach § 16 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen — hier Kalifabriken und Holzimprägnieranstalten betr. — Bek vom 26. Juli 1881 (Reichsges.-Bl. S. 251 . . . . . XVIII 420

— Anweisung zum Vollzuge der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, sowie über jenen der Handelsreisenden — Min.-Ent. v. 4. Nov. 1881 (M.-A.-Bl. S. 397) . . . . . XVIII 835

Gewerbesteuergesetz vom 19. Mai 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 495) . . . . . XVIII 509,513
Siehe hinzu:
1) Bek. vom 9. Aug 1881 den Vollzug des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 967) . . . . . XVIII 514
2) Bek. vom 30. Septbr. 1881, Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuer- ꝛc. Gesetz betr. (Fin.-M.-Bl. S. 355) . . . . . XVIII 686
3) Min.-Entschl. vom 29. Oct. 1881, die Besteuerung der Viehhändler betr. (Fin.-M.-Bl. S. 386) . . XVIII 879

Digitized by Google

Band Seite

4) Min.-Entschl. vom 4. Nov. 1881 den Gewerbebetrieb im Umherziehen, hier Anweisung zum Vollzuge der Bestimmungen über diesen Gewerbebetrieb, sowie über jenen der Handelsreisenden betr. (M.-A.-Bl. S. 397) . . . . . XVIII 835

5) Bek. vom 27. Dec. 1881, die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr. (Ges.- und V.-Bl. 1882 S. 1).

6) Bek. vom 27. Dez. 1881 — den Vollzug des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Mai 1881 — hier die Behandlung der Ab- und Zugänge an der Gewerbesteuer betr. (Ges. und V.-Bl. 1882 S. 17).

NB. Die beiden Bekanntmachungen sub 5 und 6 werden im XIX. Band zum Abdruck kommen.

Gewerbliche Anlagen — siehe unter Gewerbeordnung.

Grenzverkehr — siehe unter Oesterreich-Schweiz.

Grundsteuergesetz vom 15. Aug. 1828 resp. 19 Mai 1881 — Neue Redaktion desselben nach Min.-Bek. vom 10. Juni 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 669) XVIII 650,654

Siehe hiezu:

a) Gesetz vom 19. Mai 1881, einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr. (Ges.- und V.-Bl. S. 657) . XVIII 639

b) Bek. vom 30. Sept. 1881, Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Grundsteuergesetz betr. (Just.-M.-Bl. S. 417, M.-A.-Bl. S. 363, Fin.-Min.-Bl. S. 355) XVIII 686

H.

Haft — Kosten derselben — siehe unter Gefängnisse.

Hamburg — Zuständigkeit des Reichsgerichtes für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansastadt Hamburg — Reichsgesetz vom 14. März 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 37).

Handdienste — siehe unter Kirchenbauten.

Handelsreisende — Gewerbelegitimationskarten für solche im Verkehr mit Oesterreich — siehe unter Oesterreich-Schweiz und unter Umherziehen.

Handelsverträge — siehe unter Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Belgien, China, Rumänien.

Hauptstempelverlagsamt — Auflösung desselben — Min.-Bek. vom 26. Jan. 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 7, Fin.-Min.-Bl. S. 75).

Digitized by Google

Band Seite

Haussteuergesetz vom 15. Aug. 1828 resp. 19. Mai 1881 — Neue Redaktion desselben nach Min.-Bek. vom 10. Juni 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 698) . . . XVIII 675, 677
Siehe hieher:
a) Gesetz vom 19. Mai 1881, einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr. (Ges.- und V.-Bl. S. 657) . XVIII 639
b) Min.-Entschl. vom 28. Juni 1881 — den Vollzug des § 31 des Haussteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 resp. 19. Mai 1881 — hier Anträge auf Vornahme örtlicher Haussteuerrevision betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 260).
c) Min.-Entschl. vom 5. Juli 1881 — den Vollzug des § 6 des Haussteuergesetzes — hier die Berechnung der Haussteuerverhältnißzahlen betr. (Fin.-M.-Bl. S. 273).
d) Bek. vom 30. Sept. 1881, Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Haussteuergesetz betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 355 . . . . . XVIII 686

Haussteuerrevision — Anträge auf Vornahme derselben — Min.-Entschl. vom 28. Juni 1881 (Fin.-Min.-Bl. S. 260).

Heimathscheine — Formulare für solche — Min.-Entschl. vom 1. April 1881 (Min.-A.-Bl. S. 105) . . . XVIII 288

Herzegowina — Konsulargerichtsbarkeit in derselben — Vrdg. vom 23. Dez. 1880 (Reichs-Ges.-Bl. S. 191). Siehe auch unter Oesterreich.

Hilfsbedürftige — Uebernahme solcher — siehe unter Dänemark und Frankreich.

Holzimprägniranstalten — siehe unter Gewerbeordnung.

Hufbeschlaglehranstalten in München und Würzburg — Vorbedingungen für den Eintritt in dieselben (Min.-Entschl. v. 9. Oct. 1881 (M.-A.-Bl. S. 348).

Hypothekenämter — Ueberwachung derselben in der Pfalz — Min.-Bek. vom 7. März 1881 (Just.-Min.-Bl. S. 125) . . . . . XVIII 221

Hypothekensachen — Gebühren in solchen.
a) § 41 des Landtagsabschiedes vom 19. Mai 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 417) . . . . . XVIII 326
b) Min.-Bek. v. 24. Mai 1881, Gebühren in Hypothekensachen betr. (Fin.-M.-Bl. S. 171) . . . XVIII 327

Digitized by Google

Band Seite

J.

Identität — Verfahren bei Ermittlung und Feststellung der Identität und Zuständigkeit von Personen unbekannter Herkunft — Min.-Bek. vom 30. Juni 1881 (M.-A.-Bl. S. 224, Just.-M.-Bl. S. 378).
Innungen — siehe unter Gewerbe-Ordnung.
Invalidenfond — siehe Reichs-Invalidenfond.
Inventarbestände der Gerichtsbehörden — Versicherung derselben gegen Feuersgefahr — Min.-Entschl. vom 3. Juni 1881 (Just.-M.-Bl. S. 301).
Israeliten — siehe Neujahrsgelder.
Jugendliche Arbeiter — Beschäftigung derselben in Steinkohlenbergwerken — siehe unter Steinkohlenbergwerken.
Justizdienst — siehe Pensionsregulirung.
Justizpersonal — niederes — siehe unter Qualifikation.
Justizstaatsdienst — siehe unter Meldeverfahren.

K.

Kaiser-Wilhelms-Spende — Statuten derselben — Bek. vom 6. Juli 1881 (M.-A.-Bl.) S. 244)
Kalifabriken — siehe unter Gewerbe-Ordnung.
Kapitalrentensteuer-Gesetz vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 477) . . . . . XVIII 481 483
Siehe hiezu:
1) Bek. vom 29. Juli 1881, den Vollzug des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 939 . . . . . XVIII 484
2) Bek. vom 30. Sept. 1881, Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Kapitalrentensteuergesetz betr. (Fin.-M.-Bl. S. 355) . . . . . XVIII 686
3) Bek. vom 4. Oct. 1881, Vollzug des Kapitalrentensteuergesetzes — hier die Steuerverhältnisse der Konsuln betr. (Fin.-M.-Bl. S. 365) . . . . XVIII 887
4) Bek. vom 14. Dez. 1881, die Behandlung der Steuer-Ab- u. Zugänge, dann der Mehrungen und Minderungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1351) . XVIII 966
Kapitalsausleihungen der Kirchenstiftungen — Auszug aus den Vollzugsvorschriften vom 31. Oct. 1837 zum revidirten Gemeinde-Edikte vom 1. Juli 1834 . . XVIII 794

Digitized by Google

Band Seite

Kassawesen — Reglement über dasselbe bei den Truppen Min.-Entschl. vom 6. Dez. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 493).
Katasterumschreibungen bei Zwangsversteigerungen — Min.-Bek. vom 10. Dez. 1880 (Just.-M.-Bl. S. 374).
Kaution — des Rentanten der Bureaukasse bei dem Reichsamte des Innern — Kaiserl. Verordnung vom 2. Febr. 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 3).
— der Postagenten — Verordnung vom 6. April 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 91).
— Festsetzung der Kautionen für den Lootsenkommandeur an der Jade und der Sekretär-Assistenten bei dem Lootsenkommando dortselbst — Verordnung vom 10. Mai 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 95).
Kirchenbauten — Leistungen von Hand- und Spanndiensten bei solchen — Min.-Entschl. vom 16. Dezbr. 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 513).
Kirchenstiftungen — Kapitalsausleihungen derselben — siehe unter Kapitalsausleihungen.
Kirchenverfassung, protestantische — siehe unter Generalsynoden
Kirchenverwaltungen —
a) Auszug aus dem revidirten Gemeinde-Edikte vom 1. Juli 1834 . . . . . XVIII 788
b) Auszug aus den Vollzugsvorschriften vom 31. Oct. 1837 zum revidirten Gemeinde-Edikte vom 1. Juli 1834 . . . . . XVIII 789
Kirchenverwaltungswahlen —
a) Instruktion für Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen in den Landestheilen diesseits des Rheins vom 25. Aug. 1869 . . . . . XVIII 780
Art. 1 dieser Instruktion ist abgeändert durch
b) Min.-Entschl. vom 29. Sept. 1875 (Kult.-M.-Bl. S. 379) . . . . . XVIII 780
Kleidungsstücke — Kosten der Anschaffung von solchen für Schüblinge — Min.-Entschl. vom 8. Juni 1881 (M.-A.-Bl. S. 204, Fin.-M.-Bl. S. 263) — siehe auch unter Arbeitshäuser.
— Anschaffung von Kleidungsstücken für Schüblinge — hier Disciplin in den Amts- und Landgerichtsgefängnissen betr.
a) Min.-Entschl. vom 12. Juli 1881 (M.-A.-Bl. S. 266, Just.-M.-Bl. S. 357),
b) Min.-Entschl. vom 16. Juli 1881 (M.-A.-Bl. S. 266).

Digitized by Google

Band Seite

Körordnung — Gesetz vom 26. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 166) . . . . . XVIII 233
Siehe hiezu:
Verordnung vom 16. Juli 1881, den Vollzug der Körordnung betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 841) . . XVIII 922

Konsularbeamte und gesandtschaftliche Beamte — Abänderung der Verordnung vom 23. April 1879, betreffend die Fuhrkosten und Umzugskosten sowie die Tagegelder derselben — Verordnung vom 7. Februar 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 27).

Konsulargerichtsbarkeit —
a) in Bosnien und in der Herzegowina — Verordnung vom 23. Dez. 1880 (Reichs-Ges.-Bl. S. 191).
b) in Egypten — Verordnung vom 23. Dezbr. 1880 Reichs-Ges.-Bl. S. 192).

Konsuln — Steuerverhältnisse derselben — Min.-Bek. vom 4. Oct. 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 365) . . . . XVIII 887

Kontumazierungskosten für beschlagnahmtes eingeschmuggeltes Vieh — Generaldirektions-Entschl. vom 3. Juni 1881 (Just.-M.-Bl. S. 300, Fin.-M.-Bl. S. 254).

Kosten — des Vollzuges des Militär-Ersatzgeschäftes — Min.-Bek. vom 3. Jan. 1881 (M.-A.-Bl. S. 14).
— siehe auch Ehesachen und Entmündigungssachen.

Kostenwesen — in gerichtlichen Strafsachen — Min.-Entschl. vom 12. Febr. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 95, Fin.-M.-Bl. S. 98).
— Erholung von Leumunds- und Vermögenszeugnissen in gerichtlichen Strafsachen — Min.-Bek. vom 27. Febr. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 108, Fin.-M.-Bl. S. 108).

Krankenkassebeiträge — Erhebung derselben im Vollzuge des Armengesetzes — Min.-Entschl. vom 29. Sept. 1881 (M.-A.-Bl. S. 340).

Kreisamtsblätter — Beilagen derselben, unentgeltliche Abgaben dieser an die kgl. Gendarmerie —
a) Min.-Entschl. vom 1. Juli 1881 (M.-A.-Bl. S. 221).
b) Min.-Bek. vom 16. Aug. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 376).

Kriminalstatistik — Min.-Entschl. vom 15. Dez. 1881 Just.-M.-Bl. S. 496).

Küstenfrachtfahrt — Reichsgesetz vom 22. Mai 1881 Reichs-Ges.-Bl. S. 97).
Siehe hiezu:
a) Verordnung vom 29. Dez. 1881, die Berechtigung

Digitized by Google

Band Seite

fremder Flaggen zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt betr. (Reichs-Ges.-Bl. S 275).

b) Bek. vom 29. Dez. 1881, die durch das Gesetz vom 22. Mai 1881 über die Küstenfrachtfahrt nicht berührten vertragsmäßigen Bestimmungen betr. (Reichs-Ges.-Bl. S. 276).

Kunst — Werke derselben — Schutz bezüglich solcher — siehe unter Schweiz.

L.

Ladungen — Form derselben — Min.-Bek. vom 11. Dez. 1880 (Just.-M.-Bl. S. 461).

Landgerichte — Visitationen derselben und der Amtsgerichte — Min.-Bek. vom 29. April 1881 (Just.-M.-Bl. S. 178) . . . . . XVIII 303

— siehe auch unter Geschäftsvertheilung.

Landgestütsanstalt — siehe Gestütsanstalt.

Landlieferungen — Anordnungen wegen Ermittlung der für Vergütung von Landlieferungen — hier Waizen und Waizenmehl — maßgebenden Durchschnittspreise betr. — Min.-Entschl. vom 6. Mai 1881 (M.-A.-Bl. S. 159).

Landräthe — Abänderung des § 14 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 — hier Diäten und Reisekosten der Landräthe betr. — § 40 des Landtagsabschieds vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 417). XVIII 325

Landtagsabgeordnete —

1) Gesetz vom 21. März 1881, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4. Juni 1848 betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 103) . . . . . XVIII 1

2) Bek. vom 22. März 1881, die neue Redaktion des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4. Juni 1848 betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 113). XVIII 8

Anhang hiezu:

Gesetz vom 4. Juni 1848 bezw. 21. März 1881, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. . . XVIII 9

3) Min.-Entschl. vom 24. März 1881, die erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten betr. (M.-A.-Bl. S. 61) . . XVIII 21

Digitized by Google

Band Seite

Ziff. V Nr. 4 dieser Min.-Entschl. ist hinsichtlich der oberen Civilbeamten der Militärverwaltung nachträglich berichtiget durch:
Min.-Entschl. vom 18. Mai 1881 gleichen Betreffes (M.-A.-Bl. S. 175) . . . . . XVIII 323
4) Min.-Entschl. vom 2. April 1881, den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. (Min.-A.-Bl. S. 77) . . . . . XVIII 33
5) Min.-Bek. vom 16. Juni 1881, Wahlkreis-Eintheilung und Zahl der Abgeordneten (Ges.- u. V.-Bl. S. 630).
6) Verordnung vom 1. Sept. 1881, den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten — hier Reisen der Landtagsabgeordneten betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1235) . . . . . XVIII 830

Landwehrbezirkseintheilung — Aenderungen derselben
a) im deutschen Reich — Min.-Bek. vom 7. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 93),
b) im Königreiche Bayern — Min.-Bek. vom 8. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 96).

Landwirthschaftliche Schulen — Lehrer an denselben — siehe Unterstützungsverein.

Lateinschul-Lehrer — siehe Unterstützungsverein.

Legitimationskarte für Handelsreisende — siehe unter Oesterreich und Schweiz.

Legitimationsscheine — Ausfertigung solcher zum Gewerbebetriebe im Umherziehen für Gesellschaften, welche Musikaufführungen, Schaustellungen ꝛc. darbieten wollen
a) Min.-Entschl. vom 13. Jan. 1881 (M.-A.-Bl. S. 9, Fin.-M.-Bl. S. 85) . . . . . XVIII 210
b) Min.-Entschl. vom 1. Febr. 1881 und 8. März 1881 gleichen Betreffes, hier Gebührenbewerthung betr. (M.-A.-Bl. S. 51, Fin.-M.-Bl. S. 84) . . . XVIII 213
— Siehe jedoch nunmehr
§ 32 der Min.-Entschl. vom 4. Nov. 1881 . . . XVIII 872

Lehranstalten — siehe unter Einjährigfreiwilligen-Dienst.

Lehrerinnen — der neueren Sprachen an weiblichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, Prüfung derselben und Prüfungsordnung hiebei — Min.-Entschl. vom 5. Juni 1881 (Kult.-M.-Bl. S. 133).
— an den Volksschulen, Fortbildung derselben — Min.-Entschl. vom 28. Juli 1881 (Kult.-M.-Bl. S. 193).

Leichen — Instruktion für das Verfahren der Aerzte im Königreiche Bayern bei den gerichtlichen Untersuchungen

Digitized by Google

Band Seite

menschlicher Leichen — Min.-Bek. vom 9. Dez. 1880 (M.-A.-Bl. S. 431, Just.-M.-Bl. 1881 S. 6 . . XVIII 156
Siehe hiezu:
M.-Entschl. vom 29. Nov. 1881, Gerichtsärztliche Gebühren betr. (Min.-A.-Bl. S. 498).

Leumundszeugnisse — Erholung von solchen in gerichtlichen Strafsachen — Min.-Bek. vom 27. Febr. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 108, Fin.-M.-Bl. S. 108).

Liquidationen — der Gerichtsvollzieher — siehe unter Gerichtsvollzieher.

Listen — siehe unter Ersatzgeschäft.

Literarische Erzeugnisse — Schutz derselben — siehe unter Schweiz.

Lokalmalzaufschlag — Rückvergütung desselben in der Pfalz — Verordg. vom 1. Aug. 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 935) . . . . . XVIII 928

Lootsenkommando — siehe unter Kautionen.

Lothringen — siehe Elsaß.

M.

Malzaufschlag — Gesetz vom 15. Dez. 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 1348).
Hienach ist die in Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oct. 1879 den Malzaufschlag betr. festgesetzte Erhöhung des Aerarialmalzaufschlages von 4 auf 6 ℳ vom Hektoliter Malz bis zum März 1882 incl. verlängert.
Siehe hieher auch:
a) Verordg. vom 19 Dez. 1881, den Vollzug des Ges. vom 15. Dez. 1881 über den Malz-Aufschlag, hier Uebergangsabgaben und Rückvergütungen betreffd. (Ges. und V.-Bl. S. 1373).
b) Bek. vom 22. Dec. gleichen Betreffes (Ges.- und V.-Bl. S. 1374).

Manöverflurschäden — Remunerirung der zur Abschätzung solcher herangezogenen Sachverständigen — Min.-Entschl vom 20. Jan. 1881 (M.-A.-Bl. S. 30) XVIII 214

Marine — kaiserliche — Annahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei derselben. — Nachrichten vom 29. Oct. 1880 (M.-A.-Bl. S. 412) publicirt in Bayern durch Min.-Entschl. vom 12. Dec. 1880 (M.-A.-Bl. S. 412) . . . . XVIII 196

Digitized by Google

Band Seit

Marokko — Konvention über die Ausübung des Schutzrechtes in Marokko vom 3. Juli 1880 (Reichs-Ges.-Bl. 1881 S. 103).
Maß- und Gewichtsordnung — siehe unter Fehlergrenzen und Fässer.
Meldeverfahren bei Anstellungen im Justizstaatsdienste Minist.-Bek. vom 27. Juni 1881 (Just.-Min.-Bl. S. 297) . . . . . XVIII 823
Militäranwärter — siehe unter Gerichtsvollzieheramt.
Militärdienst — Entlassung aus demselben — siehe unter Entlassung.
Militärersatzgeschäft — siehe Kosten.
Militärpensionäre
— Anzeigen über Anstellung solcher im Civildienste — Minist.-Entschl. vom 24. Juni 1881 (Minist.-A.-Bl. S. 214).
— Militärpensionäre der Unterklassen im Justizdienst verwendet — siehe Pensionsregulirung.
Militärpersonen — Strafvollzug gegen solche — hier Abänderung der Ziff. VIII der Bek. vom 13. Oct. 1872 gleichen Betreffes M.-Bek. vom 16. Dec. 1880 (Just.-M.-Bl. S. 463).
— Einlieferung solcher in Strafanstalten — siehe Strafanstalten.
Militärpflichtige — Entscheidung über die in Arbeitshäusern untergebrachten — siehe unter Arbeitshäuser.
Mittheilungen von Strafen — siehe unter Bergpolizeiliche Vorschriften.
Mündliche Verhandlungen — siehe Register.
Musikaufführungen — siehe Legitimationsscheine.
Musterungskommission — siehe Pferde-Aushebungsreglement.

N.

Nachdruck — siehe unter Schweiz.
Namensänderungen — Mittheilungen solcher an die Standesbeamten — Min.-Entschl. vom 8. Aug. 1881 (M.-A.-Bl. S. 293, Just.-M.-Bl. S. 396) . . . XVIII 884
Naturalbezüge — Erhebungen bezüglich des Anschlags geldwerther Naturalbezüge behufs Berechnung der Einkommensteuer — Min.-Entschl. vom 4. resp. 8. Juli 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 267, M.-A.-Bl. S. 227).

Digitized by Google

Band Seite

Naturalienpreise — in Garnisonsorten, Anleitung zur Notirung derselben behufs Festsetzung der Verpflegungszuschüsse — Min.-Entschl. vom 28. Oct. 1881 (M.-A.-Bl. S. 375).
— siehe auch unter Landlieferungen.
Naturalleistungen — siehe unter Vorspann.
Nebengeschäfte — siehe unter Gerichtsvollzieher.
Neujahrsgelder der Israeliten — Aufhebung solcher und ähnlicher Abgaben — Gesetz vom 26. März 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 163) . . . . . XVIII 228
Siehe hiezu:
M.-Entschl. vom 5. April 1881 gleichen Betreffes (Kult.-M.-Bl. S. 73, Fin.-M.-Bl. S. 153) . . . . XVIII 231
Niederlande —
Auslieferungsverkehr mit den Niederlanden — Min.-Entschl vom 7. April 1881 (Just.-M.-Bl. S. 205).
— Zustellungsverkehr mit den Niederlanden — Min.-Bek. vom 20. Dec. 1881 (Just.-M.-Bl. S 494).
Notariatswesen — Beaufsichtigung desselben in den Landestheilen rechts des Rheins — Min.-Bek. vom 30. Mai 1881 (Just.-M.-Bl. S. 233) . . . . . XVIII 310

O.

Obductionen — siehe Leichen.
Obergerichtsschreiber — Titulatur derselben — Verdg. vom 26. Nov. 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 1319).
Oberlandesgerichte — siehe unter Geschäftsvertheilung.
Oberstaatsanwälte — siehe unter Visitationsreisen.
Obsignationen — bei dem Ableben von Staatsbeamten — Minist.-Bek. vom 11. März 1881 (Just.-Min.-Bl. S. 130).
Oesterreich-Ungarn — Handelsvertrag zwischen diesem und Deutschland — vom 23. Mai 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 123).
Vorerst gültig bis zum 31. Dec. 1887, kann übrigens vom 1. Jan. 1883 ab gekündigt werden.
Anlagen hiezu:
A. Erleichterung im Grenzverkehr betr. (Reichs-Ges.-Bl. S. 131).
B. Zollkartel (Reichs-Ges.-Bl. S. 133).
Zu § 12 und ff. des Zollkartels siehe Reichsgesetz vom 17. Juli 1881 die Bestrafung von Zuwider-

Digitized by Google

Band Seite

handlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze betr. (Reichs-Ges.-Bl. S. 247) . . . . XVIII 415
Schlußprotokoll v. 23. Mai 1881 zum Handelsvertrag (Reichs-Ges.-Bl. S. 140).
Siehe hiezu:
Bek. vom 27. Juli 1881, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (Ges.- und V.-Bl. S. 861).
C. Form der Legitimationen für den Meß- und Marktverkehr (Reichs.-Ges.-Bl. S. 152).
D. Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende (Reichs-Ges.-Bl. S. 153).
— Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze — Reichs-Gesetz vom 17. Juli 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 247 . . . . XVIII 415
— Die in Oesterreich-Ungarn zu bewirkenden Zustellungen Min.-Entschl. vom 25. Juli 1881 (Just.-Min.-Bl. S. 362).
— Vertrag zwischen dem deutschen Reich und der Oesterreich-Ungarischen Monarchie vom 25. Febr. 1880 wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden (R.-G.-Bl. S. 4) . . . . . XVIII 216
Siehe hiezu:
a) Bek. vom 2. Febr. 1881, Verzeichniß derjenigen obersten Verwaltungs-Behörden und höheren Verwaltungs-Behörden im Deutschen Reiche und in der österreichisch-ungarischen Monarchie, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen (Reichs-Ges.-Bl. S. 8).
Auszug hieraus Bayern betr. . . . . XVIII 219
b) Vertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 13. Juni 1881 wegen Ausdehnung des Vertrages vom 25. Febr. 1880 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden auf Bosnien und die Herzegowina (Reichs-Ges.-Bl. S. 253).
c) Bek. vom 3. Aug. 1881, die in Bosnien und in der Herzegowina bestehenden obersten und höheren Verwaltungsbehörden und Gerichte, deren Urkunden nach Art. 1 und 2 des vorstehenden Vertrages einer Beglaubigung nicht bedürfen (R.-Ges.-Bl. S. 255).
d) Bek. vom 3. Aug. 1881 Nachtragsverzeichniß derjenigen höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich, deren Urkunden nach Art. 4 des mit Oester-

Digitized by Google

Band Seite

reich-Ungarn geschlossenen Vertrages vom 25. Febr. 1880 einer Beglaubigung nicht bedürfen (Reichs-Ges.-Bl. S. 256).

P.

Paßpflichtigkeit — der aus Rußland kommenden Reisenden — Verordg. vom 29. Dez. 1880 (Reichs-Ges.-Bl. S. 5).

Paßwesen — Unzulässigkeit der Erstreckung der Giltigkeitsdauer eines Passes über 5 Jahre hinaus — M.-Bek. vom 21. Nov. 1881 (Ges.- und Vrdg.-Bl. S. 1316).

Pensionen — der Mannschaften des Gendarmerie-Corps — Verdg. vom 13. Oct. 1881 (Ges.- und Verdg.-Bl. S. 1289). . . . . XVIII 944

— siehe auch Reichs-Invalidenfond.

Pensionsbezüge — Ausbezahlung derselben — hier Haftung der Beamten bei unterlassener Erholung der polizeilichen Bestätigung über die Fortdauer des Wittwenstandes — Min.-Entschl. vom 27. Jan. 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 82).

Pensionsregulirung — der im subalternen Justizdienste verwendeten Militärpensionäre der Unterklassen — M.-Bek. vom 28. Jan. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 71).

Pensionstransferirungen — Bewerthung der Gebühren für solche — M.-Bek. vom 28. Mai 1881 (F.-M.-Bl.) S. 256).

— Pensionstransferirungen nach München — M.-Bek. vom 27 Mai 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 253).

Persönliche Verhältnisse — der Beschuldigten — Erhebung solcher in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen — M.-Bek. vom 18. Jan. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 58).

Personenstand — Ausstellung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses — Min.-Entschl. vom 18. Dec. 1880 (M.-A.-Bl. S. 424) . . . . . XVIII 202

Pfleglinge — Verzeichnisse über solche — Nachtragsbestimmung zur Geschäfts- und Registraturordnung — M.-Bek. vom 20. Jan. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 61).

Pferdeaushebungsreglement — Vollzug desselben — hier die Wahl der Mitglieder der Musterungs-Commission und der Taxatoren — Min.-Entschl. vom 3. März 1881 (M.-A.-Bl. S. 42).

Digitized by Google

Band Seite

Pferdebestände — ansteckende Krankheiten unter denselben — siehe unter Thierkrankheiten.
Postagenten — siehe unter Kautionen.
Postanweisungen — Behandlung derselben bei den kgl. Rentämtern — M.-Entschl. vom 13. März 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 141).
Postpackete — ohne Werthangabe — Uebereinkunft des Weltpostvereins hiewegen vom 3. Nov. 1880 (Reichs-Ges.-Bl. 1881 S. 69).
Siehe hiezu:
Schlußprotokoll zu dieser Uebereinkunft vom 3. Nov. 1880 (Reichs-Ges.-Bl. 1881 S. 79).
Prüfungszeugnisse — für die Bewerber um das Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieheramt — Bewerthung derselben — M.-Bek. vom 17 Jan. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 57, Fin.-M.-Bl. S. 79).

Q.

Qualifikation — des niederen Justizpersonales — M.-Bek. vom 11. Nov. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 429).
Quittungen — Gebühren für Quittungen über die auf Rechnung des Eisenbahn-Neubaues zu leistenden Zahlungen des Staates.
a) Min.-Entschl. vom 22. Juli 1881 (Fin.-Min.-Bl. S. 324).
b) Bek. vom 27. Dec. 1881 (G.- und V.-Bl. S. 1377, Fin.-M.-Bl. S. 528).

R.

Raumgehalt der Schankgefäße — siehe unter Schankgefäße.
Realschul-Lehrer — siehe Unterstützungsverein.
Rechnerische Behandlung — siehe Gerichtsauslagen
Regieetats der k. Staatsanwaltschaften — M.-Entschl. vom 5. Jan. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 49).
Register — gerichtliche Führung derselben und die Verzeichnung der mündlichen Verhandlungen — M.-Bek. vom 11. Dec. 1880 (Just.-M.-Bl. S. 420, Fin.-M.-Bl. 1881 S. 25).
Registraturordnung — siehe Pfleglinge.
Reichsbankbeamte — Fürsorge für die Wittwen und Waisen derselben — Verordg. vom 8. Juni 1881 R.-Ges.-Bl. S. 117).

Digitized by Google

Band Seite

Reichsbeamte — Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung — Reichs-Ges. vom 20. April 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 85) . . XVIII 314
— Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten Reichs-Gesetz vom 31. Mai 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 99). . . . . XVIII 891
Reichsgewerbeordnung — siehe Gewerbeordnung.
Reichs-Invalidenfond — Berechnung und Revision der à conto des Reichsinvalidenfonds, wie auch à conto des bayer. Militär- bezw. Pensions-Etats gezahlten Pensionen — Min.-Entschl. vom 16 Jan. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 69, M.-A.-Bl. S. 28, Fin.-M.-Bl. S. 83).
Reichs-Stempelabgaben — Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Ges.-Bl. S. 185) . . . . . XVIII 375
Siehe hiezu:
1) Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 7. Juli 1881 zu diesem Gesetze (Ges.- u. V.-Bl. S. 1169) . . . . . XVIII 692
2) Verordg. vom 16. Aug. 1881, die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. (Ges.- und V.-Bl. S. 1131) XVIII 711
3) Bek. vom 17. Aug. 1881, die Abstempelung ausländischer Werthpapiere (Ges.- und V.-Bl. S. 1139)
4) Bek. vom 20. Aug. 1881, die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. (Ges.- und V.-Bl. S. 1143) XVIII 718
5) Bek. vom 30. Sept. 1881 gleichen Betreffes hier ausländische Werthpapiere betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 354).
Reichstagswahlen — M.-Entschl. vom 12. Sept. 1881 (M.-A.-Bl. S. 307).
Reiseentschädigung — siehe Zeugen.
Reisekosten — siehe unter Landräthe, Landtags-Abgeordnete und Viehseuchen.
Rentamtsdiener — verpflichtete Rentamtsbeiboten und Steuerboten — Dienstzeichen für dieselben — Min.-Bek. vom 23. Nov. 1880 (Fin.-M.-Bl. S. 477).
Restantenlisten — siehe unter Ersatzgeschäft.
Revision — Begründung derselben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — Reichsgesetz vom 15. März 1881 (R.-G.-Bl. S. 38) . . . . . XVIII 226
Richterliche Beamte — siehe Disciplinar-Gesetz.
Riemenböden — Verwendung und Behandlung derselben in Staatsgebäuden — M.-Entschl. vom 26. März 1881

Digitized by Google

Band Seite

(M.-A.-Bl. S. 122, Fin.-M.-Bl. S. 155, Just.-M.-Bl. S. 202).

Rinderpest — Maßregeln gegen dieselbe im Verkehr mit Oesterreich — Bek. vom 27. Juli 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 861).

— Die auf Reichsfonds zu übernehmenden Desinfektionskosten — M.-Entschl. vom 7. Dec. 1881 (M.-A.-Bl. S. 494).

— Die Unterbringung von beschlagnahmtem eingeschmuggeltem Vieh — M.-Entschl. vom 12. Dec. 1881 (M.-A.-Bl. S. 496).

Rückvergütung — siehe unter Lokalmalzaufschlag.

Rumänien — Handelsconvention zwischen diesem und Deutschland vom 14. Nov. 1877 — ratificirt am 10. Juli 1881 (Reichs-Ges.-Bl. 1881 S. 199).

Rußland — Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden — Verordg. vom 29. Dec. 1880 (Reichs-Ges.-Bl. S. 1).

S.

Sachverständige — siehe unter Zeugen und Manöverflurschäden.

Schankgefäße — Bezeichnung des Raumgehaltes derselben — Reichsgesetz vom 20. Juli 1881 (Reichsgesetz-Bl. S. 249) . . . . . XVIII 417

Siehe hiezu:

— Min.-Entschl. vom 23. Octbr. 1881, die Eichung der Schankgefäße betr. (M.-A.-Bl. S. 373).

Schaustellungen — siehe Legitimationsscheine und Umherziehen.

Schematismus der Aerzte im Königreich Bayern —

a) Min.-Entschl. vom 20. April 1881 (Kult.-M.-Bl. S. 145).

b) M.-Entschl. vom 15. Juli 1881, M.-A.-Bl. S. 265).

Schiffe — Suspension des Art. 10 der Verordnung vom 7. Jan. 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See — Verordg. vom 16. Febr. 1881 (Reichs-Ges. Bl. S. 28).

Schleusenwärter — siehe Gebührenwesen.

Schöffendienst — Herstellung der Listen, sowie die Wahlen für den Schöffen- und Geschworenendienst. — Min.-Entschl. vom 16. Aug. 1881 (M.-A.-Bl. S. 301, Just.-

Digitized by Google

Band Seite

M.-Bl. S. 374 — Min.-Entschl. v. 29. Aug. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 374).

Schreibgebühren — in Strafsachen — Min.-Bek. vom 27. Sept. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 405, Fin.-Min.-Bl. S. 353).

Schreibwerk — siehe Gerichtsvollzieher.

Schüblinge — siehe unter Kleidungsstücke.

Schubwesen

a) Min.-Entschl. vom 21. Juni 1862, das Schubwesen und die Benützung der Polizeigerichtsgefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung betr. (M.-A.-Bl. 1881 S. 164) . . . XVIII 931

b) Min.-Entschl. vom 26. Mai 1868, Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege — hier durch Uebernahme der Staatsanwaltschaft und die Behandlung des Schubwesens betr. (M.-A.-Bl. 1881 S. 168) . . . . . XVIII 935

c) Min.-Bek. vom 14. Mai 1881, Behandlung des Schubwesens in der Pfalz betr. (M.-A.-Bl. S. 164, Just.-M.-Bl. S. 223, Fin.-M.-Bl. S. 185 . . XVIII 937

Schuldentilgung — siehe Staatsschulden-Tilgung.

Schuldentilgungs-Specialkasse — siehe unter Staatsschuldentilgungsspecialkasse.

Schuldienst-Exspektanten und Exspektantinnen — Vorschriften über die Anstellungsprüfungen derselben — Min.-Entschl. v. 27. Juni 1881 (Kult.-M.-Bl. S. 151).

Schweiz — Handelsvertrag zwischen dieser und Deutschland vom 23. Mai 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 155).

Anlagen hiezu:

A. Verzeichniß der von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreiten Gegenstände (R.-Ges.-Bl. S. 160).

B. Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (Reichs-Ges.-Bl. S. 162).

Schlußprotokoll vom 23. Mai 1881 zum Handelsvertrage (Reichs-Ges.-Bl. S. 164).

C. Gewerbslegitimationskarten für Handelsreisende (Reichs-Ges.-Bl. S. 169).

— Verabredung zwischen der Schweiz und Deutschland wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 23. Mai 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 171).

Siehe hiezu:

Bek. vom 29. Oct. 1881 gleichen Betreffes (Ges.- u. V.-Bl. S. 1307).

Digitized by Google

Band Seite

Schwurgerichte — Berichterstattung der Vorsitzenden der Schwurgerichte — Min.-Bek. vom 22. Dez. 1880 (Just.-M.-Bl. S. 464).
— Vorbereitungen zu den periodischen Sitzungen derselben — Min.-Bek. vom 26. April 1881 (Just.-M.-Bl. S. 187),
— siehe auch unter Aktenbehandlung.
Sectionen gerichtliche — siehe Leichen.
Seeschiffe — siehe unter Schiffe.
Seuchen — siehe Viehseuchen.
Seuchenstatistik — Min.-Entschl. vom 2. Juni 1881 (M.-A.-Bl. S. 198).
Sicherheitspolizei — siehe Bettler- und Vagantenwesen.
Sitzungen — siehe unter Schwurgerichte.
Späheverfügungen wegen strafbarer Handlungen — hier unentgeltliche Abgabe der Beilagen der Kreisamtsblätter an die kgl. Gendarmerie — Min.-Bek. vom 16. Aug. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 376).
Spanndienste — siehe unter Kirchenbauten.
Sparkassen — Geschäftsberichte über den Stand der Sparkassen von Gemeinden und Distrikten — Min.-Entschl. vom 8. Dez. 1881 (M.-A.-Bl. S. 495).
Sparkassenwesen — Förderung desselben — Min.-Entschl. vom 15. Juli 1881 (M.-A.-Bl. S. 242).
Sprengstoffe — Transport derselben auf Eisenbahnen siehe Betriebsreglement.
Staatsanwälte — siehe unter Visitationsreisen.
Staatsanwaltschaften — Regieetats derselben — Min.-Entschl. vom 5. Jan. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 49).
Staatsbeamte — siehe unter Obsignationen.
Staatsdiener — siehe Unterstützungsverein.
Staatsgebäude — Tapezieren der Dienstwohnungen in Staatsgebäuden — Min.-Bek. vom 24. Oct. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 434).
— Kosten der Reparaturen von Wasserleitungen und anderen ähnlichen Einrichtungen in Staatsgebäuden — Min.-Entschl. vom 20. Sept. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 413, Fin.-M.-Bl. S. 363, M.-A.-Bl. S. 337, Kult.-M.-Bl. S. 244) . . . . . XVIII 885
— Verwendung der Riemenböden in Staatsgebäuden — Min.-Entschl. vom 26. März 1881 (M.-A.-Bl. S. 122, Fin.-M.-Bl. S. 155, Just.-M.-Bl. S. 202).

Digitized by Google

Band Seite

Staatsgefälle — Beitreibung derselben — hier Zustellungen in Strafanstalten — Min.-Bek. vom 22. Nov. 1880 (Fin.-M.-Bl. S. 476).

Staatsschuldentilgungs-Specialkassen —

a) Augsburg — Aufhebung derselben — Bek. vom 10. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 407),

b) Würzburg — Aufhebung derselben — Bek. vom 8. Oct. 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1286).

Staatsstraßen — Verbrauch und Vertheilung des Deckmaterials auf denselben — Min.-Entschl. vom 5. Nov. 1881 (M.-A.-Bl. S. 449).

Steinkohlenbergwerke — Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf solchen — Bek. des Reichskanzlers vom 10. Juli 1881 (M.-A.-Bl. S. 279) — publicirt in Bayern durch Min.-Entschl. vom 26. Juli 1881 (Min.-A.-Bl. S. 278) . . . . . XVIII 833

Stempelabgaben — siehe unter Reichs-Stempelabgaben.

Steuer-Ab- und Zugänge — Behandlung derselben — Bek. vom 14. Dez. 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1351) XVIII 966

Steuerboten — siehe Rentamtsdiener.

Steuererhebung — provisorische für das Jahr 1882 — Gesetz vom 27. Dez. 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1375).

Steuer-Mehrungen und Minderungen — Behandlung derselben — Bek. vom 14. Dez. 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1351) . . . . . XVIII 966

Steuernachlässe — Gesetz v. 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. S. 49.) XVIII 954

Siehe hiezu:

Vollzugs-Instruktion vom 12. Juni 1835 zu diesem Gesetze (Reg.-Bl. S. 561) . . . . . XVIII 960

Statistik — siehe unter Kriminalstatistik und Wechselstempel.

Strafanstalten — Einlieferungsbezirke solcher beim Strafvollzug gegen Militärpersonen — Min.-Entschl. vom 23. Febr. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 94).

— Einlieferungsbezirke derselben — hier die Gefangenanstalt Niederschönenfeld — Min.-Bek. vom 4. März 1881 (Just.-M.-Bl. S. 119),

— siehe auch unter Verpflegungskosten und Einlieferungsbezirke.

Strafsachen — Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen — siehe unter Strafsachen, Schreibgebühren, persönliche Verhältnisse.

Strafvollzug gegen Militärpersonen — siehe Militärpersonen.

Digitized by Google

Band Seite

T.

Tagegelder — siehe unter Landräthe, Viehseuchen und Konsularbeamte.
Tapezieren von Dienstwohnungen — siehe unter Staatsgebäude.
Taxatoren — siehe Pferdeaushebung-Reglement.
Telegraphenordnung, bayerische — Abänderung des § 17 Abs. 4 der bayer. Telegraphenordnung vom 21. Sept. 1880 — Min.-Bek. vom 31. Dezember 1880 (Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 3) . . . . . XVIII 209
Textilindustrie — Beleuchtung der Betriebsstätten solcher Verordnung vom 17. Juni 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 709). XVIII 907
Theater — Bau- und Feuersicherheit derselben — Min.-Entschl. vom 20. Dez. 1881 (Min.-A.-Bl. S. 503) XVIII 976
Thermometer — siehe Fehlergrenzen.
Thierärzte — Gebühren für die Dienstleistungen derselben — Min.-Bek. vom 17. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 101). XVIII 154
— Bestimmung eines Dienstzeichens für die beamteten Thierärzte — Bek. vom 7. Oct. 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1286),
— siehe auch Bezirksthierärzte.
Thierkrankheiten — Verbreitung ansteckender unter den Pferdebeständen — hier Anzeigeerstattung an die Landesgestütsverwaltung — Min.-Entschl. vom 10. Jan. 1881 M.-A.-Bl. S. 2),
— siehe auch unter Viehseuchen.
Töchterkasse — siehe unter Unterstützungsverein.

U.

Uebergangsabgaben — siehe unter Württemberg und Baden.
Uebernahme Hilfsbedürftiger und Auszuweisender — siehe unter Dänemark und Frankreich.
Uebersichten über die Ergebnisse der Strafrechtspflege — hier das Forstrügeverfahren — Min.-Entschl. vom 29. Dez. 1880 (Fin.-M.-Bl. 1881 S. 64).
Umherziehen — Gewerbebetrieb in solchem — Anweisung zum Vollzuge der Bestimmungen über diesen Gewerbebetrieb, sowie über jenen der Handelsreisenden — Min.-Entschl. v. 4. Nov. 1881 (M.-A.-Bl. S. 397). XVIII 835
— Ausfertigung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen für Gesellschaften, welche

Digitized by Google

Band Seite

Musikaufführungen, Schaustellungen ꝛc. darbieten wollen —
a) Min.-Entschl. vom 13. Jan 1881 (Min.-A.-Bl. S. 9, Fin.-M.-Bl. S. 85) . . . . . XVIII 210
b) Min.-Entschl. vom 1. Febr. 1881 und 8. März 1881 gleichen Betreffes — hier Gebührenbewerthung betr. M.-A.-Bl. S 51, Fin.-M.-Bl. S. 84),
welche jedoch durch die vorbemerkte Anweisung vom 4. Nov. 1881 nunmehr ersetzt sein werden . . . XVIII 213

Umzugskosten — siehe Konsularbeamte und Yokohama.

Unbekannte Personen — siehe unter Identität.

Unbescholtenheitszeugnisse — Ausstellung solcher für Schüler höherer Lehranstalten — Min.-Entschl. vom 19. Juli 1881 (M.-A.-Bl. S. 268).

Ungarn — siehe unter Oesterreich.

Unterstützungsfond für Advokaten — siehe Advokaten.

Unterstützungsfondsabgaben — siehe Anstellungen.

Unterstützungsverein, allgemeiner, für die Hinterlassenen der kgl. bayer. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse — hier Satzungs-Aenderungen betr. — Min.-Bek. vom 12. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 413, Just.-M.-Bl. S. 225, Fin.-M.-Bl S. 161 . . . XVIII 319
— Zulassung der Lehrer an den isolirten Latein- den Real- und landwirthschaftlichen Schulen zu dem allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der bayer. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse betr. — Verordnung vom 3. Juni 1881 (Ges.- u V.-Bl. S. 609).
Siehe hiezu:
a) Min.-Entschl. vom 3. Juli 1881 gleichen Betreffes Fin.-M.-Bl. S. 265),
b) Min.-Entschl. v. 6. Sept. 1881 (Kult.-M.-Bl. S. 220).
c) Min.-Entschl. v. 16. Sept. 1881 (Kult.-M.-Bl. S. 220).
Siehe hieher auch:
M.-Entschl. vom 27. Mai 1881, Vorschriften über die rechnerische Behandlung der Einnahmen und Ausgaben des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener, sowie des Unterstützungsvereins für das k. bayer. Forstpersonal nebst Töchterkasse betr. (Fin.-M.-Bl. S. 189).

Untersuchungsrichter — Bestellung derselben — Min.-Entschl. vom 12. Oct. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 415).

Urheberrecht — siehe unter Schweiz.

Digitized by Google

Band Seite

V.

Vagantenwesen — siehe unter Bettlerwesen.
Verehelichungszeugniß — distriktspolizeiliches in den Landestheilen rechts des Rheins — M.-Entschl. vom 18. Dec. 1880 (M.-A.-Bl. S. 424) . . . . . XVIII 202
Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehres — hier die Form der Ladungen — Min.-Bek. vom 11. Dec. 1880 (Just.-M.-Bl. S. 461).
Vereinswesen — siehe unter Fürth.
Verhandlungen — mündliche — siehe Register.
Verhütung von Feuersgefahr — siehe Feuersgefahr.
Verlassenschaftsverhandlungen — Gebührenbewerthung in solchen — M.-Bek. vom 19. Mai 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 182, Just.-M.-Bl. S 219).
Verleihungen — siehe Anstellungen.
Vermögenszeugnisse — Erholung solcher in gerichtlichen Strafsachen — Min.-Bek. vom 27. Febr. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 108, Fin.-M.-Bl. S. 108).
Verpflegungskosten der Gefangenen in den Strafanstalten — M.-Bek. vom 11. Febr. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 105, Fin.-M.-Bl. S. 105)
Verpflichtung der Amtsärzte — siehe Aerzte.
Versammlungslokale größere — Bau- und Feuersicherheit derselben — M.-Entschl vom 20. Dec. 1881 (M.-A.-Bl. S. 503) . . . . . XVIII 976
Versammlungsrecht — siehe unter Fürth.
Versicherungsverträge — Gebühren von solchen — M.-Bek. vom 28. Mai 1881 (Ges. und V.-Bl. S. 294, Fin.-M.-Bl S. 254) . . . . . XVIII 892
Verwaltungsgerichtshof — Vollzugs-Vorschriften zum Gesetze vom 8. Aug. 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen — Bek. vom 3. Dec. 1880 (Ges. und V.-Bl. S. 637).
Nach dieser Bekanntmachung bleiben die unterm 1. Sept. 1879 erlassenen Vollzugsvorschriften . . VIII E 69
bis auf Weiteres in Kraft.
— Veröffentlichung der wichtigeren Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes — Min.-Bek. vom 1. Dec. 1880 (M.-A.-Bl. S. 402).
Verwaltungsrechtspflege — Geschäftsstand derselben — Min.-Entschl. vom 13. Dec. 1880 (M.-A.-Bl. S. 418).

Digitized by Google

Band Seite

Veterinärwesen — siehe Bezirksthierärzte.

Vieh — beschlagnahmtes, eingeschmuggeltes — siehe unter Rinderpest und Kontumazirungskosten.

Viehhändler — Besteuerung derselben — M.-Entschl. vom 29. Oct. 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 386) . . . XVIII 879

Viehseuchen —

1) Bek. des Reichskanzlers vom 24. Febr. 1881, die Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Ges.- u V.-Bl. S. 22). XVIII 51
publicirt in Bayern durch M.-Bek. vom 6. März 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 21) . . . . . XVIII 51

Anlagen hiezu:

A. Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere . . XVIII 87

B. Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere . . . XVIII 96

2) Gesetz vom 21. März 1881, die Ausführung des Reichs-Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. (Ges.- und V.-Bl. S. 123) XVIII 111

3) Kgl. allerh. Verdg. vom 23. März 1881, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des bayerischen Ausführungs-Gesetzes hiezu vom 21. März 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 129) . . XVIII 120

4) Bek. vom 24. März 1881, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu (Ges.- und V.-Bl. S. 134) . . . . . XVIII 127

Anlage hiezu:

Gemeinfaßliche Belehrung über die im § 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 aufgeführten ansteckenden Krankheiten der Hausthiere . . XVIII 131

5) Min.-Entschl. vom 3. Mai 1881, die Tagegelder und Reisekosten der bezirksamtlichen Beamten (M.-A.-Bl. S. 149).

6) Min.-Entschl. vom 16. Mai 1881, Ausführung des Viehseuchengesetzes, hier Anzeigeerstattung an das k. Staatsministerium des Innern (M.-A.-Bl. S. 174).

7) Min.-Entschl. vom 2. Juni 1881 — Verbreitung ansteckender Krankheiten in Bayern — hier Seuchenstatistik (M.-A.-Bl. S. 198).

Digitized by Google

Band Seite

8) Min.-Entschl. vom 9. Nov. 1881, Befugnisse der Gestüts-Vorstände zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (M.-A.-Bl. S. 454).

Viktualienpreise — siehe unter Naturalienpreise und Landlieferungen.

Visitationen — siehe unter Amtsgerichte und Landgerichte.

Visitationsreisen — der Oberstaatsanwälte und der Staatsanwälte — M.-Bek. vom 30. Mai 1881 (Just.-M.-Bl. S. 242) . . . . . XVIII 820

Volksschulen — siehe Lehrerinnen.

Vorbereitungsdienst für das Gerichtsvollzieheramt — siehe Gerichtsvollzieheramt.

Vorspann — Gestellung desselben im Vollzuge des Reichsgesetzes vom 23. Febr. 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden — M.-Entschl. vom 19. Aug. 1881 (M.-A.-Bl. S. 302).

W.

Waagen — siehe unter Fehlergrenzen.

Wählerlisten — zu den Landtagsabgeordnetenwahlen — siehe unter Landtagsabgeordnete.

Wahlen — siehe Reichstagswahlen und Landtagsabgeordnete.

Wahlkreiseintheilung — für die Wahl der Landtagsabgeordneten — siese unter Landtagsabgeordnete.

Waizen und Waizenmehl — Durchschnittspreise hiefür — siehe unter Landlieferungen.

Wasserleitungen — in Staatsgebäuden — siehe unter Staatsgebäude.

Wasserversorgung der Gemeinden — hier Visitationen der vom Wasserversorgungsbureau ausgeführten gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen — Min.-Entschl. vom 23. Juni 1881 (M.-A.-Bl. S. 212).

Wechselstempelmarken — Abänderungen der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken — Bek. vom 16. Juli 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 245, Just.-Min.-Bl. S. 395, Fin.-Min.-Bl. S. 327) . XVIII 412
publicirt durch Min.-Bek. vom 28. Juli 1881 (Just.-M.-Bl. S. 394, Fin.-M.-Bl. S. 326).

Siehe hiezu:

a) Bek. vom 22. November 1881, die Ausgabe neuer Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer (Reichs-Ges.-Bl. S. 271, Fin.-Min.-Bl.

Digitized by Google

Band Seite

S. 500) publicirt im F.-M.-Bl. durch M.-Entschl. vom 12. Dec. 1881 S. 500).

b) Min.-Bek. vom 24. Nov. 1881, die neuen Wechselstempelmarken betr. (Just.-M.-Bl. S. 445).

Wechselstempelsteuer — Statistik der Straffälle in Bezug auf diese Steuer —

a) Min.-Entschl. vom 6. Febr. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 115, Fin.-M.-Bl. S. 89).

b) Min.-Bek. vom 5. März 1881 (Just.-Min.-Bl. S. 114, Fin.-M.-Bl. S. 144).

Weinfälschungen — reichsgerichtliche Urtheile dieses Betreffes — M.-Entschl. vom 12. März 1881 (M.-A.-Bl. S. 53).

Weltpostverein — siehe unter Postpackete.

Werthpapiere — ausländische — Abstempelung derselben

a) Bek. vom 17. August 1881 (Ges.- und Vrdg.-Bl. S. 1139).

b) Bek. vom 30. Sept. 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 354).

Wilhelms-Spende — siehe Kaiser-Wilhelmsspende.

Wittwen — siehe unter Reichsbeamte, Reichsbankbeamte und Pensionsbezüge.

Württemberg — Veränderung der Uebergangsabgabensätze für Bier, Branntwein und Malz in Württemberg Bek. vom 7. Juli 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 232).

Y.

Yokohama — Umzugskosten des Personales des Marinelazarethes zu Yokohama bei Versetzungen aus dem Inlande dorthin, beziehungsweise bei Rückversetzungen nach dem Inlande — Verordg. vom 24. Mai 1881 Reichs.Ges.-Bl. S. 101).

Z.

Zeugen — Berechnung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige — Min.-Entschl. vom 10. Febr. 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 97).

— Feststellung der einem Zeugen gebührenden Reiseentschädigung — Oberlandesgerichts-Beschluß vom 24. Juli 1880 (Just.-M.-Bl. 1881 S. 64, Fin.-M.-Bl. 1881 S. 97).

Zollgesetze, österreichisch-ungarische — Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen dieselben — Reichs-Gesetz vom 17. Juli 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 247) . . XVIII 415

Digitized by Google

Band Seite

Zollkartel — siehe unter Oesterreich.

Zolltarif vom 15 Juli 1879 — hier Abänderung desselben —

a) Reichs-Gesetz vom 19. Juli 1881, Tuch- und Zeugwaaren betr. (Reichs-Ges.-Bl. S. 119).

b) Reichs-Gesetz vom 21. Juni 1881, Weinbeeren und Mühlenfabrikate betr. (Reichs-Ges.-Bl. S. 121).

Zurückstellungen — mit Rücksicht auf den Beruf und die nachträgliche Zulassung zum einjährig-freiwilligen Dienst — Min.-Entschl. vom 1. Febr. 1881 (Min.-A.-Bl. S. 25).

— Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste, sowie um Beurlaubung von Soldaten betr. — Min.-Entschl. vom 1. Juni 1881 (M.-A.-Bl. S. 197).

Zusammenstoßen — siehe unter Schiffe.

Zustellungen — im Auslande zu bewirkende — Min.-Entschl. vom 26. Juli 1881 (Just.-M.-Bl. S. 360)

— Zustellungen in Oesterreich — Min.-Entschl. v. 25. Juli 1881 (Just.-M.-Bl. S. 362).

— Beglaubigung der Abschriften bei den im Strafverfahren zu bewirkenden Zustellungen — Min.-Bek. vom 10. Aug. 1881 (Just.-M.-Bl. S. 375),

— in Strafanstalten bei Beitreibung von Staatsgefällen — Min.-Bek. vom 22. November 1880 (Fin.-M.-Bl. S. 476),

— in Forstrügesachen — siehe Forstrügesachen.

Zustellungsverkehr — siehe unter Niederlande.

Zwangsversteigerungen — Katasterumschreibungen bei solchen — Min.-Bek. vom 10. Dez. 1880 (Just.-M.-Bl. S. 374).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 105 243 489

Digitized by Google